

Stand: 06.07.2025 00:59:38

Vorgangsmappe für die Drucksache 15/4396

"Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 15/4396 vom 06.12.2005
2. Plenarprotokoll Nr. 56 vom 13.12.2005
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 15/5518 des HO vom 11.05.2006
4. Beschluss des Plenums 15/5564 vom 18.05.2006
5. Plenarprotokoll Nr. 68 vom 18.05.2006
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.05.2006

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

A) Problem

Mit der Novellierung des bayerischen Hochschulrechts durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) - Hochschulreformgesetz 1998 - wurde eine tiefgreifende Reform der Hochschulen eingeleitet. Schwerpunkte des Hochschulreformgesetzes 1998 waren eine Organisationsstrukturreform mit der obligatorischen Einführung eines Hochschulrats, die Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen durch den Abbau staatlicher Zuständigkeiten, die Strukturreform der Klinika und die Fortsetzung der Studienstrukturreform insbesondere durch die Einführung von Studiendekanen, Lehrberichten und der Evaluierung der Lehre unter Beteiligung der Studierenden sowie der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen zur Erprobung. Auf der Grundlage des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190) - 4. HRGÄndG -, das kurz nach dem bayerischen Hochschulreformgesetz 1998 in Kraft getreten ist und den Ländern weitgehende Freiräume im Bereich der Hochschulorganisation gewährt hat, hat sich das Hochschulrecht in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland weiterentwickelt, wobei ein Schwerpunkt dieser Rechtsentwicklung in der Neujustierung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen und der Umgestaltung der Hochschulorganisationsstrukturen liegt.

Die Rahmenbedingungen für die Hochschulen haben sich seit dem Hochschulreformgesetz 1998 verändert. Die Situation der öffentlichen Haushalte aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung setzt der Finanzierung der Hochschulen durch den Staat Grenzen. Dem steht aufgrund der demographischen Entwicklung ein weiteres Ansteigen der Studierendenzahlen gegenüber; auf der Basis der KMK-Prognosen ist ein Zuwachs auf fast 284.000 Studierende an den bayerischen Hochschulen im Jahr 2010 zu erwarten. Auf diesem historischen Höchststand müssen die bayerischen Hochschulen zudem ab 2011 für eine Studierendengeneration den doppelten Abiturjahrgang aufgrund der Verkürzung der gymnasialen Ausbildungszeit verkraften. Die Hochschulen stehen deshalb vor großen Herausforderungen und sind einem härter werdenden internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung der 1998 eingeleiteten Hochschulreform ist deshalb eine Fortentwicklung des bayerischen Hochschulrechts geboten. In seiner Regierungserklärung am 6. November 2003 hat der Bayerische Ministerpräsident ein neues, grundlegend modernisiertes bayerisches Hochschulrecht für diese Legislaturperiode angekündigt.

Er ist außerdem dafür eingetreten, Studienbeiträge einzuführen, um den Studierenden möglichst optimale Ausbildungsbedingungen und – auch im Hinblick auf einen zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerb und einen globalisierten Arbeitsmarkt – die bestmögliche Qualifikation zu bieten. Die dafür erforderlichen Verbesserungen in der akademischen Lehre können in Anbetracht der Haushaltssituation nicht alleine vom Staat finanziert wer-

den. Den Steuerausfällen soll nicht durch die Aufnahme von Schulden begegnet werden, die künftige Generationen in unvertretbarer Weise belasten würde.

Wegen des bisher in § 27 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes verankerten Gebührenverbots für das Erststudium war den Ländern die stärkere finanzielle Beteiligung der Studierenden an den notwendigen Verbesserungsmaßnahmen durch die Einführung von Studienbeiträgen nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Januar 2005 dieses bundesrechtliche Verbot der Erhebung von Studienbeiträgen wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes aufgehoben und damit die Einführung von Regelungen zur Erhebung von Studienbeiträgen in den Ländern ermöglicht. In der Urteilsbegründung hat das Gericht auch ausdrücklich die Chance betont, durch die Erhebung von Studienbeiträgen und die dadurch möglichen weiteren Verbesserungen der Lehrbedingungen die Attraktivität der Hochschulen zu steigern.

Neben der Fortführung der Hochschulreform ist eine Anpassung des bayerischen Landesrechts an das Hochschulrahmengesetz erforderlich. Durch das Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835) wurde die Personalstruktur im Hochschulbereich in wesentlichen Teilen geändert. Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Änderung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 - 2BvF2/02 - Rechnung getragen, mit dem das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl I S. 693) wegen Überschreitung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für nichtig erklärt worden war. Im Rahmen der Neuordnung der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat der Rahmengesetzgeber als Leitbild die Juniorprofessur eingeführt. Die bisherigen Personalkategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, des Oberassistenten und des Obergeringieurs werden aufgehoben. Nach § 72 Abs. 1 Satz 8 HRG sind bis zum 31. Dezember 2006 die rahmenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835) in das Landesrecht umzusetzen. Diese rahmenrechtlichen Vorschriften erfordern auch Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (Mitglieder der Hochschule, Zuordnung zu den Mitgliedergruppen, Mitwirkung in Hochschulorganen u.a.).

Anzupassen ist das Landesrecht auch an das Sechste Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) vom 8. August 2002 (BGBl I S. 3138), soweit dieses nicht durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 - 2BvF1/03 - für nichtig erklärt worden ist. In Art. 1 Nrn. 1 und 2 des 6. HRGÄndG wurden die Bachelor- und Mastergrade, die mit dem 4. HRGÄndG 1998 zur Erprobung eingeführt worden waren, als „eine reguläre Alternative zu den Hochschulgraden nach § 18“ ausgestaltet (Begründung zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, Drs. 14/8732 des Deutschen Bundestags).

Das Bayerische Hochschulgesetz in der geltenden Fassung beruht auf dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), das in der Zwischenzeit vielfach geändert und mehrfach neu bekanntgemacht worden ist. Auf der Grundlage der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien - OR) vom 6. November 2001 (Beilage zu StAnz Nr. 50/2001), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom

23. Dezember 2003 (StAnz Nr. 1/2004) bedarf das Bayerische Hochschulgesetz einer grundlegenden Überprüfung mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung. In diesem Zusammenhang ist das Bayerische Hochschulgesetz auf der Grundlage der Nr. 2.4.4 der Organisationsrichtlinien (sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern) zu überarbeiten.

B) Lösung

Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Fortführung der 1998 eingeleiteten Hochschulreform mit dem Ziel, im Rahmen einer Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen die Leistungs- und Handlungsfähigkeit sowie die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nachhaltig zu stärken. Um den Hochschulen eine klarere Profilierung und zukunftsfähige Entwicklungen zu ermöglichen, sind Änderungen im gesamten Gefüge der staatlichen Steuerung, der Verteilung der Kompetenzen zwischen Staat und Hochschulen und der staatlichen Aufsicht notwendig. Mit der Stärkung der Autonomie und Erweiterung der Kompetenzen der Hochschulen ist eine erhöhte Selbstverantwortung der Hochschulen für Profilbildung und Qualitätssicherung verbunden.

Bei der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen ist die sich aus Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ergebende Verantwortung des Staates für die Hochschulen als landesspezifische Verfassungsnorm für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen zu beachten.

Zentrales Steuerungsinstrument bei gleichzeitiger Zurücknahme der staatlichen Detailsteuerung ist künftig der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen. Mit der Delegation weitgehender Zuständigkeiten auf die Hochschulen wird konsequent der 1998 begonnene Weg fortgesetzt und die Eigenverantwortung der Hochschulen, denen neue Handlungsfreiräume eröffnet werden, gestärkt.

Im Rahmen der Neuordnung der Hochschulorganisationsstruktur werden den Hochschulen hochschulspezifische Gestaltungsspielräume eingeräumt; Entscheidungen über die hochschulinterne Organisation werden weitestgehend vom Staat auf die Hochschulen übertragen.

Die Delegation von Zuständigkeiten im Personalbereich wird insbesondere mit der Übertragung der Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Professoren und Professorinnen vom Staatsminister auf den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule fortgesetzt. Bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ist den Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren und Professorinnen im Rahmen der leistungsorientierten Professorenbesoldung (W-Besoldung) übertragen worden.

Die derzeitige Zuständigkeit des oder der Vorsitzenden der Hochschulleitung für die Genehmigung von Prüfungsordnungen wird über die Promotions- und Habilitationsordnungen hinaus auf alle weiteren Hochschulprüfungsordnungen ausgedehnt; das bisherige Anzeigeverfahren bei Studienordnungen entfällt. Auch die Zuständigkeit für die Genehmigung von sonstigen Satzungen wird mit wenigen Ausnahmen auf den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule übertragen. Im Haushaltsbereich sollen den Hochschulen weitere Freiräume eingeräumt werden. Im Rahmen einer weiteren Flexibilisierung des Haushalts kann insbesondere die Anwendung der Grundsätze des Art. 26 BayHO (Staatsbetriebe) auf die Wirtschaftsführung von Hochschulen und die Einführung von Globalhaushalten zugelassen werden.

Im Rahmen der Fortführung der Hochschulorganisationsstrukturreform werden die Hochschulleitungen mit dem Ziel, deren Entscheidungsfähigkeit zu verbessern, weiter gestärkt. Ihnen wird insbesondere die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Berufungsvorschläge übertragen. Weiter soll die Entscheidungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulorgane durch eine Neugestaltung des Senats und Hochschulrats verbessert werden. Der Senat wird deutlich verkleinert, ihm gehören künftig neben der Frauenbeauftragten acht gewählte Mitglieder an; im Interesse der klaren Trennung der hochschulin-
ternen Kompetenzen gehört die Hochschulleitung künftig nicht mehr stimm-
berechtigt dem Senat an. Die gewählten Mitglieder des Senats bilden künftig mit acht externen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis den neu gestalteten Hochschulrat mit weitreichenden Kompetenzen. Die Dekane und Dekaninnen, die bisher beratende Mitglieder im Senat waren, unterstützen künftig die Hochschulleitung in der erweiterten Hochschulleitung.

Der Verzicht auf den erweiterten Senat, ständige Kommissionen und die Kommission für Lehrerbildung dient dem Abbau der Organisationsdichte im Hochschulbereich. Den Hochschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, in der Grundordnung die Einrichtung von weiteren Gremien vorzusehen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch eine „Erprobungsklausel“ für abweichende hochschulorganisationsrechtliche Regelungen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung und Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts wird das Bayerische Hochschulgesetz an das Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835) und Art. 1 Nrn. 1 und 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 2002 (BGBl I S. 3138) angepasst. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden gemeinsam mit den Professoren und Professorinnen mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet. Für die bisherigen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure, die in ihren bisherigen Dienstverhältnissen bleiben, sieht der Gesetzentwurf Übergangsvorschriften vor, da diese Personalkategorien künftig wegfallen. Im Rahmen der Umsetzung des Art. 1 Nrn. 1 und 2 des 6. HRGÄndG werden die mit dem Hochschulreformgesetz 1998 zur Erprobung eingeführten akademischen Grade Bachelor und Master mit den bisherigen Abschlüssen in einer Neuregelung als „Regelangebot“ zusammengeführt.

Die Chance auf eine spürbare Verbesserung der Hochschulausbildung soll in Bayern genutzt werden. Zusätzlich zur staatlichen Grundfinanzierung sollen die Studierenden durch Studienbeiträge selbst zur Finanzierung von Verbesserungen der Studienbedingungen beitragen. Die Studierenden erhalten einen Mehrwert durch optimierte Ausbildungsbedingungen an den Hochschulen. Zu einem erfolgreicherem Studium wird auch das durch die Erhebung von Studienbeiträgen veränderte Verhältnis von Studierenden und Lehrenden beitragen. Die Hochschulen werden sich im Bereich der Lehre künftig stärker als bisher an den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden orientieren, um im Wettbewerb der Hochschulen untereinander attraktiv zu bleiben. Die Studierenden werden als Mitfinanzierer der Hochschulen durch möglichst gute Studienbedingungen umworben. Zudem werden sich die Studierenden des Wertes ihrer Ausbildung stärker bewusst und dadurch zu einem ernsthaften und zielstrebigem Studienverhalten angeregt. Die Bildungsressourcen werden dadurch effizienter und ökonomischer genutzt.

Auch künftig soll jeder leistungsfähige junge Mensch unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen studieren können. Niemand soll durch die Erhebung von Studienbeiträgen an der Aufnahme eines Hochschulstudiums gehindert werden. Deshalb ist es notwendig, die Einführung von Studienbeiträgen mit Maßnahmen zu verbinden, die deren Sozialverträglichkeit sicherstellen. Hierzu wird den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, die Studienbeiträge durch ein zinsgünstiges Darlehen zu finanzieren, das erst nach Abschluss des Studiums zu sozialverträglichen Modalitäten zurückzuzahlen ist. Anders als eine Beitragsbefreiung oder ein Beitragserlass bei mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit während des Studiums berücksichtigt eine Finanzierung über zinsgünstige Darlehen den spezifischen Nutzen des Studiums: Akademiker haben im Durchschnitt ein höheres Einkommen und ein geringeres Risiko der Arbeitslosigkeit.

Im Rahmen der grundlegenden Überarbeitung des Bayerischen Hochschulgesetzes wird auf zahlreiche Bestimmungen verzichtet, die wegen Zeitablaufs oder Vollzugs entbehrlich geworden oder inzwischen gegenstandslos geworden sind. Mit dem Erlass eines neuen Bayerischen Hochschulgesetzes wird dieses den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern gemäß Nr. 2.4.4 der Organisationsrichtlinien angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Für die Hochschulen kann sich ein zunehmender Aufwand für die Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung einschließlich der Akkreditierung sowie durch die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung ergeben. Diese Aufgaben, die weitgehend schon gegenwärtig den Hochschulen obliegen (Qualitätssicherung, Akkreditierung von Studiengängen), müssen im Rahmen der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Mittel erfüllt werden.

Kosten können bei den Hochschulen durch die Erweiterung der Aufgabe, die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten zu unterstützen, über den Bereich der Studierenden hinaus auf alle Mitglieder der Hochschule entstehen. Diese Kosten hängen vom Umfang und von der Art der Unterstützung ab und können derzeit nicht quantifiziert werden. Diese Aufgabe kann aber auch nur im Rahmen der verfügbaren, gegebenenfalls auch von Dritten bereitgestellten Mitteln, erfüllt werden.

Durch die Übertragung von Aufgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Hochschulen, insbesondere bei der Genehmigung von Prüfungsordnungen und sonstigen Satzungen, entstehen bei den Hochschulen keine zusätzlichen Kosten, da die Hochschulen auch nach dem geltenden Recht an diesen Angelegenheiten im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidungen des Staatsministeriums einschließlich der hochschulinternen rechtlichen Vorprüfung beteiligt sind.

Die neuen Aufgaben und Zuständigkeiten erfordern bei den Hochschulen Anpassungen der Organisation und Umstrukturierung. Den zusätzlichen Aufgaben stehen Entlastungen gegenüber. Der administrative Aufwand, der mit der Beteiligung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst verbunden ist, entfällt. Auf das bisherige Anzeigeverfahren bei Studienordnungen wird ersatzlos verzichtet. Der Abbau der Organisationsdichte führt auch zu Kostenentlastungen.

Den Entlastungen des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch die Delegation von Aufgaben auf die Hochschulen steht ein zusätzlicher Aufwand insbesondere für die Wahrnehmung der neuen Steuerungsinstrumente (Zielvereinbarungen) gegenüber.

Die Erhebung von Studienbeiträgen ist für die Hochschulen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Insbesondere müssen sie Befreiungen von der Beitragspflicht prüfen und die Verwendung der zusätzlichen Einnahmen regeln. Dieser Mehraufwand, der durch die Erhebung von Studienbeiträgen bei den Hochschulen verursacht wird, ist von den Hochschulen selbst aus den Beitragseinnahmen zu tragen. Die Kosten für die Sicherstellung der Sozialverträglichkeit tragen ebenfalls die Hochschulen aus dem Beitragseinkommen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen und die Wirtschaft hat der Gesetzentwurf nicht.

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

2210-1-1-WFK

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

Erster Teil Staatliche Hochschulen Abschnitt I Allgemeine Grundlagen

Art. 2 Aufgaben

Art. 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Art. 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

Art. 5 Finanzierung

Art. 6 Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Art. 7 Koordinierung der Forschung

Art. 8 Forschung mit Mitteln Dritter

Art. 9 Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

Art. 10 Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

Art. 11 Rechtsstellung

Art. 12 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

Art. 13 Satzungsrecht

Art. 14 Hochschulentwicklungsplanung

Art. 15 Zielvereinbarungen

Art. 16 Zusammenwirken von Hochschulen

Art. 17 Mitglieder der Hochschule

Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abschnitt II Aufbau und Organisation der Hochschulen

Art. 19 Organe und Organisationseinheiten

Art. 20 Hochschulleitung

Art. 21 Präsident, Präsidentin

Art. 22 Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung

Art. 23 Kanzler, Kanzlerin

Art. 24 Erweiterte Hochschulleitung

Art. 25 Senat

Art. 26 Hochschulrat

Art. 27 Fakultät

Art. 28 Dekan, Dekanin

Art. 29 Prodekan, Prodekanin

Art. 30 Studiendekan, Studiendekanin

Art. 31 Fakultätsrat

Art. 32 Fakultätsvorstand

Art. 33 Studienfakultäten

Art. 34 Medizinische Fakultäten

Art. 35 Kuratorium

Art. 36 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Art. 37 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Art. 38 Wahlen

Art. 39 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Art. 40 Zusammensetzung von Gremien

Art. 41 Verfahrensregelungen

Abschnitt III Studierende und Gaststudierende

Art. 42 Allgemeine Bestimmungen

Art. 43 Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

Art. 44 Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Art. 45 Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige

Art. 46 Immatrikulationshindernisse

Art. 47 Befristete Immatrikulation

Art. 48 Rückmeldung, Beurlaubung

Art. 49 Exmatrikulation

Art. 50 Gaststudierende

Art. 51 Ausführungsbestimmungen

Art. 52 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

Art. 53 Finanzierung

Abschnitt IV Studium, Lehre und Prüfungen

Art. 54 Studienjahr

Art. 55 Studienziel und Studienreform

Art. 56 Studiengänge

Art. 57 Regelstudienzeiten, Studienstruktur

Art. 58 Studienordnungen

Art. 59 Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

Art. 60 Studienberatung

Art. 61 Prüfungen, Prüfungsordnungen

Art. 62 Prüfer und Prüferinnen

Art. 63 Studium an ausländischen Hochschulen

Art. 64 Promotion

Art. 65 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Abschnitt V Akademische Grade

Art. 66 Verleihung akademischer Grade

Art. 67 Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

Art. 68 Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift

Art. 69 Entziehung

Art. 70 Zuständige Behörde

Abschnitt VI Beiträge und Gebühren

Art. 71 Studienbeiträge und Gebühren

Art. 72 Verwaltungskostenbeiträge

Abschnitt VII Körperschaftsvermögen

Art. 73 Körperschaftshaushalt, Verwaltung, Rechnungslegung

Abschnitt VIII Aufsicht

Art. 74 Rechts- und Fachaufsicht

Art. 75 Informationsrecht, Aufsichtsmittel

Zweiter Teil Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

Abschnitt I Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 76 Staatliche Anerkennung

Art. 77 Rechtswirkungen der Anerkennung

Art. 78 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Art. 79 Lehrkräfte, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Art. 80 Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

Art. 81 Promotionsrecht und Habilitationsrecht

Art. 82 Universität der Bundeswehr München

Art. 83 Kirchliche Hochschulen

Art. 84 Zuschüsse

Art. 85 Aufsicht

Abschnitt II Sonstige Einrichtungen

Art. 86 Feststellung, Gestattung

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

Art. 87 Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

Dritter Teil Studentenwerke

Art. 88 Aufgaben

Art. 89 Errichtung und Zuständigkeit

Art. 90 Rechtsstellung und Organisation

Art. 91 Vertreterversammlung

Art. 92 Verwaltungsrat

Art. 93 Geschäftsführung

Art. 94 Aufsicht

Art. 95 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Art. 96 Ausführungsbestimmungen

Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt I Übergangsvorschriften

Art. 97 Übergangsvorschriften für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

- Art. 98 Übergangsvorschriften für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien
- Art. 99 Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Organisationsstruktur
- Art. 100 Übergangsvorschriften für Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen
- Art. 101 Übergangsvorschriften für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
- Art. 102 Übergangsvorschriften für Eignungsfeststellungsverfahren

Abschnitt II Schlussvorschriften

- Art. 103 Sondervorschriften
- Art. 104 Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Art. 105 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes
- Art. 106 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Art. 107 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaates Bayern (staatliche Hochschulen) und für die nichtstaatlichen Hochschulen sowie für die Studentenwerke.

(2) ¹Staatliche Hochschulen sind folgende Hochschulen des Freistaates Bayern:

1. Universitäten, und zwar
die Universität Augsburg,
die Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
die Universität Bayreuth,
die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
die Ludwig-Maximilians-Universität München,
die Technische Universität München,
die Universität Passau,
die Universität Regensburg,
die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
2. Kunsthochschulen, und zwar
die Akademie der Bildenden Künste München,
die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg,
die Hochschule für Musik und Theater München,
die Hochschule für Musik Würzburg,
die Hochschule für Fernsehen und Film in München,

3. Fachhochschulen, und zwar
die Fachhochschule Amberg-Weiden,
die Fachhochschule Ansbach,
die Fachhochschule Aschaffenburg,
die Fachhochschule Augsburg,
die Fachhochschule Coburg,
die Fachhochschule Deggendorf,
die Fachhochschule Hof,
die Fachhochschule Ingolstadt,
die Fachhochschule Kempten,
die Fachhochschule Landshut,
die Fachhochschule München,
die Fachhochschule Neu-Ulm,
die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg,
die Fachhochschule Regensburg,
die Fachhochschule Rosenheim,
die Fachhochschule Weihenstephan,
die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

²Die Fachhochschulen können in der Grundordnung vorsehen, dass dem Namen nach Satz 1 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzugefügt wird.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung.

Erster Teil Staatliche Hochschulen

Abschnitt I Allgemeine Grundlagen

Art. 2 Aufgaben

(1) ¹Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Sie bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. ³Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei. ⁴Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. ⁵Die Kunsthochschulen dienen vor allem der Pflege der Künste, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten. ⁶Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden

und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen der vorhandenen Ausstattung führen sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. ⁷Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(2) ¹Die Hochschulen fördern besonders leistungsfähige Studierende und - entsprechend ihrer Aufgabenstellung - den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. ²Die Universitäten wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion anstreben, und sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten.

(3) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für die Kinder von Mitgliedern der Hochschule. ³Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. ⁴Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. ⁵Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(4) ¹Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. ²Sie fördern die Mobilität der Studierenden und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.

(5) ¹Die Hochschulen wirken entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördern den Wissens- und Technologietransfer. ²Sie fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen, die den Übergang in das Berufsleben erleichtern. ³Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.

(6) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Andere Aufgaben dürfen einer Hochschule durch Rechtsverordnung oder durch Zielvereinbarungen (Art. 15) nur übertragen werden, wenn sie mit den in Abs. 1 Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zusammenhängen.

Art. 3

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Staat und Hochschule haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) ¹Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfasst insbe-

sondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung entsprechend.

(3) ¹Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfasst, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) ¹Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

Art. 4

Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

(1) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ²Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. ³Ziel der Förderung ist eine Steigerung des Anteils der Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft.

(2) ¹Frauenbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1. ²Frauenbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ³Für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte gehören der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, für die Fakultäten gewählte Frauenbe-

auftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an.⁴ Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien; sie kann vorsehen, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden.

(3) ¹Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Frauenbeauftragte können für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

(4) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Gremien ist anzustreben.

Art. 5 Finanzierung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts Stellen und Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter, mit ihrem Körperschaftsvermögen und durch sonstige Einnahmen bei. ³Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften; die Regelungen über das Körperschaftsvermögen bleiben unberührt. ⁴Gegenstände, die allein oder überwiegend aus staatlichen Mitteln beschafft werden, gehen in das Eigentum des Freistaates Bayern über. ⁵Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung. ⁶Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel wird bei den Hochschulen eine nach einheitlichen Grundsätzen für die jeweiligen Hochschularten gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt.

(2) ¹Die Zuweisung der staatlichen Mittel orientiert sich an dem zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 erforderlichen Bedarf und an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. ²Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. ³Die Kriterien für eine leistungs- und belastungsbezogene Mittelzuweisung werden im Benehmen mit den Hochschulen vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) festgelegt.

(3) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihrer Entwicklungsplanung und etwaiger Zielvereinbarungen sowie unter Berücksichtigung der staatlichen Vorgaben einen Voranschlag zum Staatshaushaltsplan auf.

(4) ¹Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine weitere Haushaltsflexibilisierung und die Einführung von Globalhaushalten zulassen. ²Hierzu kann auch zugelassen werden, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des Art. 26 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern -

Bayerische Haushaltsordnung - BayHO - (BayRS 630-1-F) in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

(5) ¹Die Hochschulen können Maßnahmen des Bauunterhalts und kleine Baumaßnahmen

1. durch Dritte erbringen lassen, wenn keine Mehrkosten gegenüber einer Einschaltung der Staatsbauverwaltung entstehen, oder
2. selbst vorbereiten und durchführen.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 ist das staatliche Bauamt vor Ausführung der Maßnahme zu unterrichten, im Fall der Nr. 2 ist im Einzelfall die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums und der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern erforderlich; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. ³Für Maßnahmen nach Satz 1 trägt die baurechtliche Verantwortung die Hochschule. ⁴Nach Abschluss der Maßnahme übernimmt das staatliche Bauamt die Verantwortung nach Art. 86 Abs. 3 BayBO wieder, wenn ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und die öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten sind.

(6) ¹Nehmen Mitglieder der Hochschule deren Aufgabe nach Abs. 1 Satz 2 wahr, ist das Angebot Dritter zur Bereitstellung von Mitteln der Hochschulleitung, im Bereich der Klinika dem Klinikumsvorstand, oder der von ihnen beauftragten Stelle anzuzeigen. ²Die Annahme wird durch die Hochschulleitung, im Bereich der Klinika durch den Klinikumsvorstand, oder die von ihnen beauftragte Stelle erklärt. ³Die Hochschulleitung, der Klinikumsvorstand oder die von ihnen beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ⁴Das Angebot kann abgelehnt oder die Annahme mit Auflagen versehen werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind. ⁵Die Erklärung der Hochschulleitung, des Klinikumsvorstands oder der von ihnen beauftragten Stelle über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.

Art. 6 Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) ¹Die Forschung in den mit Forschungsaufgaben betrauten Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. ²Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft und der beruflichen sowie sonstigen Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. ³Die an der Hochschule in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlich-

keit verpflichtet; die Hochschulen können das Nähere durch Satzung regeln.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. ²Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Die Hochschulen können durch Satzung die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten durch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Genehmigung bedarf, und die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung regeln. ²Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der Hochschule beeinträchtigt würden.

Art. 7

Koordinierung der Forschung

¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. ²Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

Art. 8

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) ¹Die Hochschulmitglieder, zu deren Dienstaufgaben die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule oder dem Klinikum zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Die Durchführung solcher Vorhaben ist Teil der Hochschulforschung.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Vorhaben in der Hochschule oder, soweit sie in der Krankenversorgung tätig sind, im Klinikum durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie die Rechte und die Erfüllung der Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. ²Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) ¹Ein Forschungsvorhaben im Sinn des Abs. 1 ist vor seiner Durchführung der Hochschulleitung, im Bereich des Klinikums dem Klinikumsvorstand und dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät anzuzeigen. ²Die Hochschulleitung und der Klinikumsvorstand können jeweils für ihren Bereich allgemein in geeigneten Fällen auf die Anzeige verzichten. ³Art. 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule oder des Klinikums für ein Forschungsvorhaben im Sinn des Abs. 1 darf von der Hochschulleitung oder vom Klinikumsvorstand nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beeinträchtigung der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums oder die Beeinträchtigung der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen abzuwenden, oder soweit entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(5) ¹Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Abs. 3 anzuzeigen sind und in der Hochschule oder im Klinikum durchgeführt werden, sollen von der Hochschule, im Bereich des Klinikums von diesem verwaltet werden. ²Die Mittel sind für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen und Auflagen zu bewirtschaften, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ³Soweit die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die staatlichen Bestimmungen. ⁴Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule oder das Klinikum abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist; Satz 3 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

(6) ¹Hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus solchen von der Hochschule oder vom Klinikum verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als Personal des Freistaates Bayern angestellt werden, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt. ²Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers sind zu beachten, soweit sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen. ³Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ⁴Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen selbst als Arbeitgeber abschließen.

(7) Soweit der Hochschule oder dem Klinikum finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule oder im Klinikum durchgeführt werden, insbesondere aus Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, zufließen, stehen sie der Hochschule, im Bereich des Klinikums diesem zusätzlich für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zur Verfügung.

Art. 9

Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

Art. 6 bis 8 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen entsprechend.

Art. 10**Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung
des wissenschaftlichen Nachwuchses
und der Gleichstellung der Geschlechter**

(1) ¹Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden. ²Die Ergebnisse der Bewertungen sollen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht werden. ³Für die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule entwickelt ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit und soll hierzu in angemessenen zeitlichen Abständen auch externe Evaluationen durchführen lassen. ²Die Hochschulen und externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 1 dürfen zur Erfüllung dieser Aufgabe die notwendigen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. ³Die betroffenen Mitglieder der Hochschule sind insoweit zur Mitwirkung und auch zur Angabe personenbezogener Daten verpflichtet. ⁴Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) ¹Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden; eine Auskunftspflicht besteht nicht. ²Die personenbezogenen Daten dürfen nur dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden; die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden den Mitgliedern der Fakultät zugänglich gemacht. ³Den betroffenen Lehrpersonen ist in den Fällen des Satzes 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben.

(4) Im Bereich von Studium und Lehre, insbesondere der Bachelor- und Masterstudiengänge, soll als eine der Maßnahmen der Qualitätssicherung eine Akkreditierung durch eine anerkannte Einrichtung erfolgen.

**Art. 11
Rechtsstellung**

(1) ¹Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen. ³Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.

(2) ¹Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. ²Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. ³Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

**Art. 12
Körperschaftsangelegenheiten
und staatliche Angelegenheiten**

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten als Körperschaften (Körperschaftsangelegenheiten), staatliche Angelegenheiten als staatliche Einrichtungen wahr.

(2) Körperschaftsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Staatliche Angelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere die Verwendung und Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände,
3. die Gliederung der Hochschule einschließlich der Studiengangstruktur sowie die Errichtung, die Organisation und der Betrieb technischer Einrichtungen, Materialprüfämter, wirtschaftlicher Betriebe und ähnlicher Einrichtungen,
4. die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation,
5. die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Immatrikulation und Exmatrikulation, die Ermittlung von Ausbildungskapazitäten, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen,
6. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen,
7. die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen und Auslagen,
8. weitere durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

**Art. 13
Satzungsrecht**

(1) ¹Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. ²Körperschaftsangelegenheiten regelt die Hochschule durch sonstige Satzungen; in sonstigen Angelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind.

(2) ¹Die Grundordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, sonstige Satzungen nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. ²Im Übrigen bedürfen Satzungen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

(3) ¹Die Satzungen sind bekannt zu machen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. ²Die Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien - RedR) vom 6. August 2002 (Beilage zu StAnz Nr. 35/2002) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

**Art. 14
Hochschulentwicklungsplanung**

(1) ¹Die Hochschulentwicklungsplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschulen; sie dient der Sicherstellung eines überregional abgestimmten Angebots an Hochschuleinrichtungen und Studienangeboten. ²Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt

ihn in angemessenen Zeitabständen fort. ³Der Entwicklungsplan beschreibt die Vorstellungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung; er soll auf einer hochschulübergreifenden Abstimmung aufbauen. ⁴Der Entwicklungsplan ist vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums Grundlage für die weitere Entwicklung der Hochschule.

(2) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 erforderlich ist.

Art. 15 Zielvereinbarungen

(1) ¹Das Staatsministerium schließt mit den Hochschulen Zielvereinbarungen, deren Gegenstand insbesondere die mehrjährige Entwicklung und Profilbildung der Hochschule unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes sein sollen; Art. 40 BayHO bleibt unberührt. ²In der Zielvereinbarung werden insbesondere messbare und überprüfbare Ziele, das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung der Zielvereinbarung und die Folgen bei Nichterreichen von vereinbarten Zielen festgelegt. ³Der Inhalt der Zielvereinbarung ist bei der Fortschreibung des Entwicklungsplans der Hochschule zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Hochschulleitung soll im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und auf der Grundlage der Entwicklungspläne Zielvereinbarungen mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen (wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten) abschließen. ²Zielvereinbarungen können auch zwischen dem Dekan oder der Dekanin und wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten geschlossen werden, die der Fakultät zugeordnet sind. ³Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 16 Zusammenwirken von Hochschulen

(1) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ²Die Bibliotheken der Hochschulen arbeiten in einem kooperativen Leistungsverbund mit der Bayerischen Staatsbibliothek, die Rechenzentren der Hochschulen mit dem Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zusammen.

(2) ¹Das Zusammenwirken erfolgt in der Regel durch Vereinbarungen der Hochschulen; im Interesse einer optimalen Nutzung der Hochschuleinrichtungen kann das Staatsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen. ²Durch Vereinbarung kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für die beteiligten Hochschulen erfüllt, insbesondere den übrigen beteiligten Hochschulen und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. ³Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, ist in der Vereinbarung festzulegen, welche

der beteiligten Hochschulen die erforderliche Satzung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen Mitglieder einer anderen Hochschule als Zweitmitglieder aufgenommen werden; die Grundordnung regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsstellung der Zweitmitglieder.

(3) ¹Wenn die Zusammenarbeit von Hochschulen und insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre, Studium und Weiterbildung dies erfordert und das erforderliche Zusammenwirken nicht durch Vereinbarungen nach Abs. 2 geregelt ist, können nach Anhörung der Hochschulräte der beteiligten Hochschulen durch Rechtsverordnung hochschulübergreifende wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie gemeinsame Organe mehrerer Hochschulen errichtet werden, die an die Stelle der entsprechenden Organe der beteiligten Hochschulen treten oder diese ergänzen; weiter kann durch Rechtsverordnung geregelt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen Mitglieder einer Hochschule Zweitmitglieder einer anderen Hochschule sind. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Organe zu treffen; in ihr kann vorgesehen werden, dass ergänzende Regelungen durch Satzungen und Vereinbarungen der beteiligten Hochschulen getroffen werden können.

Art. 17 Mitglieder der Hochschule

(1) ¹Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen (Art. 2 Abs. 1 BayHSPG), die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 BayHSchPG), die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Studierenden. ²Mitglieder sind auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen sowie Personen, denen die Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist. ³Die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen nach Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayHSchPG und die Mitglieder nach Satz 2 nehmen nicht an den Wahlen zu den Organen teil. ⁴Im Übrigen nehmen nur nebenberuflich Tätige, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt, an den Wahlen zu den Organen teil. ⁵Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Rechte und Pflichten von Mitgliedern auch Personen haben, die, ohne Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 zu sein, mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind; die Grundordnung regelt auch deren Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Abs. 2.

(2) ¹Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),
3. die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),
4. die Studierenden.

²Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören für die Vertretung in den Gremien der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 an; Abs. 1 Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden.

³An der Hochschule für Fernsehen und Film haben Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, soweit sie nicht Professoren oder Professorinnen sind, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie diese; bei der Anwendung des Art. 21 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 1, Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 92 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie des Art. 18 BayHSchPG sind sie Professoren und Professorinnen gleichgestellt. ⁴Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer der Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgeführten Gruppe.

Art. 18

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Alle Mitglieder der Hochschule haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird. ²Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule (Selbstverwaltung) ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. ³Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ⁴Der Vertretung der Mitgliedergruppen stellt die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Mittel in erforderlichem Umfang Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (3) ¹Alle, die eine Tätigkeit der Selbstverwaltung übernommen haben, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. ²Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Satz 5 die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben.

Abschnitt II

Aufbau und Organisation der Hochschulen

Art. 19

Organe und Organisationseinheiten

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende der Hochschulleitung führt die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin. ²Die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung führen die Bezeichnung Vizepräsident oder Vizepräsidentin. ³Der Kanzler oder die Kanzlerin ist hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung und für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig.

(3) ¹Die Hochschulen gliedern sich in Fakultäten; unbeschadet der Gliederung in Fakultäten können Fachhochschulen auch in Abteilungen gegliedert sein. ²An Kunsthochschulen kann die Gliederung in Fakultäten unterbleiben; die Hochschule für Fernsehen und Film ist in Abteilungen gegliedert. ³Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Abteilungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Fakultät eine andere Bezeichnung führt oder anstelle der Fakultät eine andere Organisationseinheit tritt; auf diese sind die Vorschriften über die Fakultäten entsprechend anzuwenden.

- (4) ¹Organe der Fakultät sind

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Studiendekan oder die Studiendekanin und
3. der Fakultätsrat.

²Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, werden die Aufgaben des Organs nach Satz 1 Nr. 1 durch den Präsidenten oder die Präsidentin, die Aufgaben des Organs nach Satz 1 Nr. 2 durch den Studiendekan oder die Studiendekanin der Hochschule und die Aufgaben des Fakultätsrats durch den Senat wahrgenommen. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass eine Fakultät abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 weitere Prodekane oder Prodekaninnen hat; sie kann auch regeln, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, dem die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Organe und der Prodekan oder die Prodekanin sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Grundordnung weitere Prodekane oder Prodekaninnen angehören.

(5) ¹An den Hochschulen können wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten gebildet werden, die einer Fakultät oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen der Hochschulleitung zugeordnet sind. ²Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule; an den Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, ist eine zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fra-

gen einzurichten. ³Als Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder klinischen Einrichtung kann nur ein Professor oder eine Professorin bestellt werden; bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung kann ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden. ⁴In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete oder für die selbstständige Wahrnehmung eines besonderen, fachlich eigenständigen Verantwortungsbereichs Abteilungen eingerichtet werden; Satz 3, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 8 und 9, Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 gelten entsprechend. ⁵Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten trifft erforderlichenfalls die Grundordnung, die ergänzende Regelungen durch sonstige Satzungen oder durch Ordnungen vorsehen kann. ⁶Die auf der Grundlage dieses Absatzes von der Hochschule getroffenen organisationsrechtlichen Entscheidungen sind dem Staatsministerium anzuzeigen.

(6) ¹Die Grundordnung kann insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten die Einrichtung von Gremien vorsehen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind. ²Bei der Zusammensetzung dieser Gremien sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen. ³Die Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien.

Art. 20 Hochschulleitung

(1) ¹Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. der Präsident oder die Präsidentin,
2. nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier weitere gewählte Mitglieder und
3. der Kanzler oder die Kanzlerin.

²Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschulleitung nach Satz 1 Nr. 2 hauptberuflich tätig sind. ³Die Hochschulleitung soll die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und die Frauenbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen; sie kann die Frauenbeauftragte der Hochschule als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme berufen.

(2) ¹Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist; sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule. ²Die Hochschulleitung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,

2. Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15,
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
4. Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushaltsplan oder Aufstellung des Wirtschaftsplans,
5. Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
6. Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2,
7. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
8. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
9. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
11. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren,
12. sonstige Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.

(3) ¹Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt die Hochschulleitung die notwendigen Maßnahmen vor. ³Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann sie zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Hochschulleitung für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Hochschulleitung kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(6) ¹Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ²Die Hochschulleitung kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Hochschulrat; Art. 26 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Art. 21 Präsident, Präsidentin

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Hochschulrat gewählt und dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister oder Staatsministerin) zur Bestellung vorgeschlagen. ²Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. ³Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane und Dekaninnen sowie von Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag.
- (2) ¹Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann bestellt werden, wer der Hochschule als Professor oder Professorin angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ²Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu sechs Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ³Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ⁴Die Grundordnung regelt die Zulässigkeit einer Wiederwahl über zwölf Jahre hinaus. ⁵Tritt der Präsident oder die Präsidentin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand oder wird er oder sie entpflichtet, endet auch die Amtszeit.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.
- (4) ¹Die Präsidenten und Präsidentinnen werden vom Staatsminister oder der Staatsministerin als deren Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt; das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit. ²Im Fall einer Abwahl ist der Präsident oder die Präsidentin aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.
- (5) Wird eine an einer Hochschule des Freistaates Bayern als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätige Person zum Präsidenten oder zur Präsidentin ernannt, gilt er oder sie als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister oder die Staatsministerin kann ihm oder ihr die Ausübung der bisherigen Rechte als Professor oder Professorin in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten.
- (6) Abweichend von Abs. 4 werden Präsidenten und Präsidentinnen, die nicht vor ihrer Bestellung bereits als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern stehen, in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.
- (7) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung und der weiteren zentralen Organe der Hochschule.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen; er oder sie unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten und legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht der Hochschulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor (Rechenschaftsbericht), der insbesondere auch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 einschließt.

(9) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt der Präsident oder die Präsidentin eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

(10) ¹Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin; die Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes bleiben unberührt. ²Er oder sie nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr, wenn weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung oder Dekane oder Dekaninnen hauptberuflich tätig sind.

(11) Im Zusammenwirken mit dem Dekan oder der Dekanin trägt der Präsident oder die Präsidentin dafür Sorge, dass die Professoren und Professorinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm oder ihr steht insoweit gegenüber dem Dekan oder der Dekanin ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(12) ¹Der Präsident oder die Präsidentin übt das Hausrecht aus. ²Er oder sie nimmt die der Hochschule nach Art. 9 Abs. 2, Art. 11 und Art. 31 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG und Art. 65 Abs. 10 obliegenden Aufgaben sowie die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. ³Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 kann der Präsident oder die Präsidentin ein an der Hochschule tätiges Mitglied beauftragen.

(13) ¹Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich tätigen Präsidenten oder eine nebenberuflich tätige Präsidentin, soweit nicht in der Grundordnung etwas anderes geregelt ist. ²Die Amtszeit des oder der aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Hochschule zu wählenden Präsidenten oder Präsidentin beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens drei und höchstens sechs Jahre; der Präsident oder die Präsidentin behält die ihm oder ihr als Professor oder Professorin obliegenden Aufgaben. ³Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 12.

Art. 22**Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung**

(1) Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren und Professorinnen auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt; er oder sie kann ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG) zur Wahl vorschlagen.

(2) ¹Die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu drei Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; Wiederwahl ist nach Maßgabe der Grundordnung zulässig. ²Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied der Hochschulleitung vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen. ³Die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

(3) ¹Ist ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung auf Grund einer entsprechenden Regelung der Grundordnung hauptberuflich tätig, kann in der Grundordnung abweichend von Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren vorgesehen werden; für die Dauer der Amtszeit wird ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. ²Wird mit einer an der betreffenden Hochschule in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Bayern tätigen Person ein Dienstverhältnis nach Satz 1 begründet, gilt sie als für die Dauer des Bestehens des Dienstverhältnisses ohne Dienstbezüge beurlaubt; Art. 21 Abs. 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Im Fall einer Abwahl ist der Dienstvertrag zu kündigen.

Art. 23**Kanzler, Kanzlerin**

(1) Die Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.

(2) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Hochschulrats vom Präsidenten oder von der Präsidentin ernannt; die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. ²Die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen finden auf Kanzler und Kanzlerinnen, denen ein in der Besoldungsordnung A oder B ausgebrachtes Amt eines Kanzlers oder einer Kanzlerin übertragen wird, keine Anwendung. ³Die Ernennung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe; Art. 32b Bayerisches Beamtengesetz gilt entsprechend. ⁴Der Kanzler oder die Kanzlerin kann von der Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden. ⁵Kanzler oder Kanzlerin im Sinn dieses Gesetzes ist auch eine nach Satz 1 vorgeschlagene Person, der mit Zustimmung des Staatsministeriums die Funktion des Kanzlers oder der Kanzlerin übertragen wird.

(3) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO sowie Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, soweit sich nicht aus Art. 1 Abs. 10 Satz 1 etwas anderes ergibt. ²Als Beauftragter für den Haushalt ist der Kanzler oder die Kanzlerin nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des oder der Dienstvorgesetzten gebunden.

(4) ¹Für den Kanzler oder die Kanzlerin bestellt die Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats einen Vertreter oder eine Vertreterin. ²Die Bestellung zum Vertreter oder zur Vertreterin nach Satz 1 setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus. ³Die Hochschulleitung kann den Vertreter oder die Vertreterin nach Anhörung des Hochschulrats abberufen. ⁴Der Vertreter oder die Vertreterin nimmt im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder der Kanzlerin oder auf dessen oder deren Weisung die Aufgaben und Funktionen des Kanzlers oder der Kanzlerin wahr.

Art. 24**Erweiterte Hochschulleitung**

(1) ¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekane und Dekaninnen und
3. die Frauenbeauftragte.

²Die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ³Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, bestimmt die Grundordnung, welche Mitglieder für die Fächer oder Fächergruppen, die an der Hochschule eingerichtet sind, anstelle der Dekane und Dekaninnen der Erweiterten Hochschulleitung angehören; weiter gehört ihr der Studiendekan oder die Studiendekanin an.

(2) Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt der Präsident oder die Präsidentin; er oder sie beruft deren Sitzungen ein.

(3) Die Erweiterte Hochschulleitung

1. berät und unterstützt die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. stellt den Entwicklungsplan der Hochschule unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten, soweit sich dieser auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vor,
3. beschließt Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen,
4. entscheidet unter Beachtung der in Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbezie-

hung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne auf Vorschlag der Hochschulleitung über Schwerpunkte des Haushalts,

5. beschließt über Anträge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten.

Art. 25 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören an:

1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 auf sechs. ³Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. ⁴Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

- (3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen Stellung,
6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,

7. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.

(4) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden.

Art. 26 Hochschulrat

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:

1. die gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4) und
2. acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

²Mitglieder der Hochschule und des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 angehören. ³Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Frauenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig.

(3) ¹Die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats erstellt die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge, die der Bestätigung durch den Senat bedürfen; den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats werden durch den Staatsminister oder die Staatsministerin bestellt.

(4) ¹Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. ²Die Stellvertretung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senats.

- (5) ¹Der Hochschulrat

1. beschließt die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung, sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2,
2. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl,

3. wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin und entscheidet über deren Abwahl,
4. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
5. beschließt über den von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
6. beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
7. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
8. nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung,
10. nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen und kann über ihn beraten,
11. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
12. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

²Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat gehört und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesen Zielvereinbarungen festgelegten Ziele fest.

Art. 27 Fakultät

(1) ¹Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Hochschule für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. ²Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. ³Sie stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist. ⁴Die Fakultäten sind auch hochschulübergreifend zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Interdisziplinarität von Forschung, Kunst und Lehre oder zur Abstimmung des Lehrangebots und von Forschungsschwerpunkten geboten ist.

(2) ¹Mitglieder der Fakultät sind die Mitglieder der Hochschule, die in dieser überwiegend tätig sind, und die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt. ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen.

(3) Professoren und Professorinnen der Hochschule können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten Zweitmitglieder in einer anderen Fakultät sein.

Art. 28 Dekan, Dekanin

(1) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. ³Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin wird in der Grundordnung festgelegt und beträgt mindestens zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Hochschulleitung kann den Dekan oder die Dekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin hauptberuflich tätig ist; in diesem Fall gilt Art. 22 Abs. 3 entsprechend.

(3) ¹Dem Dekan oder der Dekanin obliegt der Vorsitz im Fakultätsrat. ²Der Dekan oder die Dekanin

1. vertritt die Fakultät, soweit sie teilrechtsfähig ist,
2. vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats und führt die laufenden Geschäfte der Fakultät sowie die vom Fakultätsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit,
3. ist für die technischen Einrichtungen in der Fakultät verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung, die der Hochschulleitung zugeordnet ist, betreut werden oder eine gesonderte Leitung bestellt ist,
4. erarbeitet unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten sowie des Studiendekans oder der Studiendekanin Vorschläge für die Entwicklungsplanung der Fakultät,
5. ist verantwortlich für die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans, schließt auf dessen Grundlage im Benehmen mit dem Fakultätsrat Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten oder Professoren und Professorinnen der Fakultät und überwacht die Einhaltung der Zielvereinbarungen,
6. entscheidet unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen über die Verteilung der Stellen und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räume der Fakultät, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind,
7. unterbreitet Vorschläge für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie für Bestellung und Abberufung deren Leitung,
8. legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor,
9. unterrichtet die Mitglieder der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats,

10. nimmt die sonstigen dem Dekan oder der Dekanin durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(4) ¹Der Dekan oder die Dekanin stellt sicher, dass die der Fakultät angehörenden Beschäftigten ihren Verpflichtungen nachkommen. ²Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin trägt der Dekan oder die Dekanin dafür Sorge, dass Professoren und Professorinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; dem Dekan oder der Dekanin steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) ¹Der Dekan oder die Dekanin kann im Benehmen mit der Hochschulleitung in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. ²Der Fakultätsrat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist, kann der Dekan oder die Dekanin Befugnisse hauptberuflich in der Fakultät tätigen Mitgliedern übertragen.

(7) Der Dekan oder die Dekanin ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen in der Fakultät der Hochschulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(8) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Grundordnung vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin von den Mitgliedern der Fakultät aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät unmittelbar gewählt wird. ²In diesem Fall werden die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) sowie der Studierenden in dem in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 festgelegten Verhältnis gewichtet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Durch Beschluss des Fakultätsrats kann festgelegt werden, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekan oder Dekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist; in diesem Fall gilt Art. 21 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Art. 29

Prodekan, Prodekanin

(1) ¹Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin, der des Einvernehmens mit der Hochschulleitung bedarf, aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ³Dies gilt, wenn die Grundordnung die Wahl weiterer Prodekane oder Prodekaninnen vorsieht, mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Prodekan oder eine Prodekanin aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät gewählt werden kann. ⁴Art. 28 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin vertritt den Dekan oder die Dekanin. ²Werden nach Abs. 1 Satz 3 weitere Prodekane oder Prodekaninnen gewählt, legt der Dekan oder die Dekanin die Vertretung im Fall einer Verhinderung fest.

Art. 30

Studiendekan, Studiendekanin

(1) ¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan oder Studiendekanin) für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ²Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Fakultätsrats. ³Die Grundordnung kann die Wahl weiterer Studiendekane oder Studiendekaninnen vorsehen. ⁴Ist die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, wählt der Senat einen Studiendekan oder eine Studiendekanin; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin

1. wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden,
2. ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen,
3. berichtet dem Dekan oder der Dekanin regelmäßig und dem Fakultätsrat sowie der Hochschulleitung mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit,
4. erstattet dem Fakultätsrat jährlich in nicht personenbezogener Form einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht),
5. unterbreitet dem Dekan oder der Dekanin Vorschläge für die Verwendung der für die Lehre verfügbaren Mittel,
6. soll in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung nehmen.

(3) ¹Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; in ihm ist auch über den jeweiligen Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre zu berichten. ²Der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studierenden, gegebenenfalls auch über externe Bewertungen.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, den Studiendekanen und Studiendekaninnen in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 31

Fakultätsrat

(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,

3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
7. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
8. die Frauenbeauftragte.

²Die Grundordnung kann bestimmen, dass

1. dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 4 bis 7 angehört,
2. bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen sowie Promotionen betreffen, alle Professoren und Professorinnen der Fakultät berechtigt sind, stimmberechtigt mitzuwirken,
3. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

³Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gelten für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München entsprechend.

(2) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. ²Der Fakultätsrat soll seine Beratungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und, soweit dies die Art der Angelegenheit zulässt, diese dem Dekan oder der Dekanin allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung zuweisen.

(3) Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen; in diesen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses beteiligt werden.

Art. 32 Fakultätsvorstand

¹Sieht die Grundordnung vor, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird (Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2), werden die dem Dekan oder der Dekanin obliegenden Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 mit Ausnahme von Nrn. 1, 2 und 9 und Abs. 4 vom Fakultätsvorstand wahrgenommen, soweit nicht die Grundordnung abweichende Regelungen trifft. ²Im Übrigen finden Art. 28 bis 34 entsprechend Anwendung.

Art. 33 Studienfakultäten

¹Die Grundordnung kann die Einrichtung von Studienfakultäten vorsehen. ²Einer Studienfakultät gehören die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, die in der betreffenden Studienfakultät Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. ³Weiter sind die Studierenden der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge Mitglieder der Studienfakultät. ⁴Organe der Studienfakultät sind der Studiendekan oder die Studiendekanin und der Studienfakultätsrat, in dem der Studiendekan oder die Studiendekanin den Vorsitz führt. ⁵Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und Aufgaben des Studienfakultätsrats regelt die Grundordnung.

Art. 34 Medizinische Fakultäten

(1) ¹Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. ²Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz oder nach dem Bayerischen Universitätsklinikagesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist.

(2) ¹Art. 28 Abs. 8 Satz 1 und 2 gelten nicht für die Medizinischen Fakultäten. ²Abweichend von Art. 31 Abs. 1 gehört dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 an. ³Dem Fakultätsrat Medizinischer Fakultäten gehört neben den Mitgliedern nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 2 für jedes Fachgebiet jeweils ein Leiter oder eine Leiterin einer klinischen Einrichtung an, der oder die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens zwei Leiter oder Leiterinnen klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fakultätsrat zwei Leiter oder Leiterinnen dieser klinischen Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter oder zur Vertreterin im Fakultätsrat; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin wirkt mit beratender Stimme mit. ⁴Die Zahl der im Fakultätsrat vertretenen Leiter und Leiterinnen von klinischen Einrichtungen darf die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrats nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 2 nicht überschreiten. ⁵Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Fachgebiete und soweit erforderlich der Vertreter und Vertreterinnen nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Bestätigung der so Bestimmten durch die Gesamtheit der Leiter und Leiterinnen der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, wird durch Rechtsverordnung geregelt. ⁶Sieht die Grundordnung vor, dass die Medizinische Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, gehören dem Fakultätsvorstand auch der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie - mit beratender Stimme - der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin an.

Art. 35 Kuratorium

¹Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert. ²Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. ³Die Grundordnung regelt insbesondere die Zusammensetzung des Kuratoriums.

Art. 36 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Grundordnung kann vorsehen, dass ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingerichtet wird.

Art. 37 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Professoren und Professorinnen, die auf Grund einer Regelung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder nach Art. 65 Abs. 8 mitwirkungsberechtigt sind, werden bei der Bestimmung der Mehrheit insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.

Art. 38 Wahlen

(1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zum Senat oder Fakultätsrat nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. ³Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. ⁴Die Wahlen nach Satz 1 einschließlich der Amtszeiten werden durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt, in der insbesondere der für die Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit maßgebliche Zeitpunkt festzulegen ist. ⁴Abwahl ist nicht möglich.

(2) Die Grundordnung regelt die weiteren nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen.

Art. 39 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

¹Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, Dekan oder Dekanin, Vertreter oder Vertreterin des Kanz-

lers oder der Kanzlerin oder Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. ²Das Amt des Dekans oder der Dekanin ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. ³Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Ämter miteinander unvereinbar sind.

Art. 40 Zusammensetzung von Gremien

(1) ¹Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. ²Verfügen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat oder Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von Vertretern und Vertreterinnen; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(2) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen dieser Gremien; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

Art. 41 Verfahrensregelungen

(1) ¹Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen trifft die Hochschule Verfahrensregelungen für ihre Gremien in der Grundordnung, in der insbesondere die Ladung, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen zu regeln sind. ³Nähere Regelungen können die Hochschulleitung, der Senat und der Hochschulrat durch eine Geschäftsordnung treffen.

(2) ¹Für Mitglieder von Gremien gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Die Mitwirkung eines nach Satz 1 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

Abschnitt III Studierende und Gaststudierende

Art. 42 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Deutsche im Sinn des Grundgesetzes und Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt

sind, sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen; Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. ²Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) ¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme des Studiums der Immatrikulation durch die Hochschule. ²Studierender ist, wer an einer Hochschule für ein Studium immatrikuliert ist. ³Gaststudierender ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ⁴Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht.

(3) Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

(4) ¹Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Studierenden und Gaststudierenden bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. ²Die Studierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebender personenbezogener Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Semester- und Heimatwohnsitz; Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation. ³Gaststudierende sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. ⁴Darüber hinaus sind die Studierenden und Gaststudierenden verpflichtet, weitere von den Hochschulen

1. für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation nach Art. 42 bis 50 und den auf Grund von Art. 51 erlassenen Satzungen,
2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK) und der Hochschulvergabe-

und Voranmeldeverordnung vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und

3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen

zu erhebende Daten anzugeben.

Art. 43

Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife und die Fachhochschulreife nachgewiesen; dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sowie für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluss Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München.

(3) ¹Durch die bestandene Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen in einem Fachhochschulstudiengang kann die fachgebundene Hochschulreife für einen eng verwandten Studiengang an einer Universität erworben werden; das Nähere wird nach Anhörung der betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch vorgesehen werden kann, dass Studierende, die die Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen des Fachhochschulstudiengangs Soziale Arbeit bestanden haben, die fachgebundene Hochschulreife für den Studiengang Lehramt an Hauptschulen nachweisen. ²Durch das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs wird die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen.

(4) Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass vor der Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. ²In der Satzung sind nähere Regelungen insbesondere zu deren Art und Umfang zu treffen.

(5) ¹Der Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. ²Die Hochschulen legen durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen fest, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. ³In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁴Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (postgraduale Studiengänge, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach deren jeweiligen Erfordernissen. ⁵Das Nähere wird durch Satzung der Hochschule geregelt.

(6) ¹Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben; im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen des weiterbildenden Studiums. ²Das Nähere wird durch Satzung der Hochschule geregelt; in dieser kann auch bestimmt werden, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird.

(7) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, durch welche Abschlüsse und Zeugnisse die Hochschulreife und Fachhochschulreife nachgewiesen wird.

(8) Abweichend von Abs. 1 bis 7 ist eine Immatrikulation an Universitäten als Studierender oder Studierende im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern, an Fachhochschulen als Studierender oder Studierende im Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern sowie in Lehrgängen an Fachhochschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife (Propädeutikum) zulässig; das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Art. 44

Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Neben oder anstelle der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 43) und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 ist für das Studium in bestimmten Studiengängen oder an bestimmten Hochschulen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen.

(2) ¹Die für das Studium an Kunsthochschulen und entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. ²Durch Rechtsverordnung können zusätzlich der Vorbildungsnachweis nach Art. 43 Abs. 1 und weitere Vorbildungsnachweise gefordert sowie Altersgrenzen festgelegt werden. ³Studierende für das Studium des Lehramts an Gymnasien und Realschulen in den Fächern Kunst und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Art. 43 Abs. 1 erbringen. ⁴Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass in den Fachhochschulstudiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung sowie in den Fachhochschulstudiengängen Architektur und Innenarchitektur neben dem Nachweis nach Art. 43 Abs. 2 die künstlerische Begabung und Eignung in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist; in der Rechtsverordnung nach Halbsatz 1 ist das Nähere zu regeln.

(3) Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen; die Sportstudiengänge werden durch Rechtsverordnung festgelegt, in der auch das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung geregelt wird und in der auch ein Attest über die Sporttauglichkeit als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung vorgesehen werden kann.

(4) ¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 kann die Hochschule für einzelne Studiengänge den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. ²Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird. ³Für die Eignungsfeststellung können folgende Kriterien festgelegt werden:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
3. Auswahlgespräch,
4. Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form),
5. einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

⁴Mindestens eines der in Satz 3 Nrn. 2 bis 5 aufgeführten Kriterien muss mit dem Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 kombiniert werden; neben Kriterien nach Satz 3 Nrn. 2 bis 5 muss das Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 zumindest gleichrangig berücksichtigt werden. ⁵Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch bestimmt werden kann, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.

Art. 45

Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige

(1) ¹Besonders qualifizierten Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung wird der fachgebundene Zugang zur Fachhochschule für die der Meisterprüfung fachlich entsprechenden Studiengänge eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Fachhochschule absolviert haben. ²Satz 1 gilt entsprechend für Absolventen und Absolventinnen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien. ³Die besondere Qualifikation im Sinn von Satz 1 ist durch ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis im Zeugnis über die Meisterprüfung, in Abschlusszeugnissen der Fachschule und Fachakademie oder in den entsprechenden Zeugnissen über die gleichgestellten Fortbildungsprüfungen nachzuweisen.

(2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Art. 46 Immatrikulationshindernisse

Die Immatrikulation ist durch die Hochschule zu versagen, wenn

1. die in Art. 43 bis 45 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass die betreffende Person in einen anderen Studiengang wechselt,
4. in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
5. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

Art. 47 Befristete Immatrikulation

¹Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studierenden nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. ²Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss nur für einen Teil der Studierenden gegeben, gilt die Immatrikulation der Studierenden, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs. ³Die näheren Vorschriften werden durch Rechtsverordnung getroffen.

Art. 48 Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) ¹Studierende können von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(4) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 nicht anzurechnen; in diesen Fällen gilt Abs. 3 Halbsatz 1 nicht.

Art. 49 Exmatrikulation

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) Studierende sind von der Hochschule zu exmatrikulieren, wenn

1. sie dies beantragen,
2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 nachträglich eintritt,
3. sie eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden haben oder sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen können, es sei denn, dass sie in einen anderen Studiengang wechseln,
4. sie die Zahlung von bei der Rückmeldung fälligen Gebühren oder Beiträgen nicht nachweisen oder bei der Rückmeldung die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreichen,
5. auf Grund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation oder Rückmeldung missbräuchlich erfolgt ist.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um

1. im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

²Die Studierenden sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren.

Art. 50 Gaststudierende

Für Gaststudierende gelten Art. 42 bis 49 mit folgenden Maßgaben:

4. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass eine Immatrikulation auch mit anderen als den in Art. 43 bis 45 genannten Qualifikationen erfolgen kann;
5. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sind nicht anzuwenden;
6. Art. 44 Abs. 3 gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend.

Art. 51 Ausführungsbestimmungen

¹Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation durch Satzung. ²In den Satzungen haben die Hochschulen insbesondere Bestimmungen über das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen zu treffen. ³Die Hochschulen können durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.

Art. 52 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in Hochschulorganen mit.

(2) ¹Dem studentischen Konvent gehören an:

1. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

²Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten sowie jeweils der Person, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats der dritte Sitz der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden entfallen würde. ³Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 38 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁴Bestehen an einer Hochschule keine Fakultäten, gehören dem studentischen Konvent anstelle der Mitglieder nach Nrn. 2 und 3 weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Sinn des Satzes 3 an, deren Zahl in der Grundordnung festgelegt wird.

(3) ¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat zu bilden. ²Dieser besteht aus fünf Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom

Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehört ihm der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat an.

³In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt. ⁴Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des studentischen Konvents vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet. ⁵Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. ⁶Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁷Bestehen an einer Hochschule keine Fakultäten, gehören dem Sprecher- und Sprecherinnenrat fünf Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an; Mitglieder nach Halbsatz 1 sind der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat und diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl des Vertreters oder der Vertreterin im Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4) ¹Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecher- und Sprecherinnenrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrats nicht gebunden. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus.

⁴Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ⁵Der Sprecher- und Sprecherinnenrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(5) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in

der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher oder von der Fachschaftssprecherin einzuberufen. ⁶Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Abs. 4 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ⁸Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent, den Fachschaftenrat, den Sprecher- und Sprecherinnenrat und die Fachschaftsvertretungen. ²Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents, des Sprecher- und Sprecherinnenrats oder der Fachschaftsvertretungen die nach Art. 53 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammenreten, die Beschlussfassung und die laufenden Arbeiten des studentischen Konvents, des Fachschaftenrats, des Sprecher- und Sprecherinnenrats und der Fachschaftsvertretungen.

Art. 53 Finanzierung

(1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit von Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der Mehrheit des studentischen Konvents zu verabschieden. ⁵Studentischer Konvent und Sprecher- und Sprecherinnenrat haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist.

(2) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hoch-

schule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 6 Satz 2 vorzulegen.

Abschnitt IV Studium, Lehre und Prüfungen

Art. 54 Studienjahr

(1) ¹Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt; auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium bestimmen, dass das Studienjahr in Trimester eingeteilt wird. ²Die für Semester geltenden Vorschriften sind auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beginn des Studienjahres und die Dauer der Semester oder Trimester sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Art. 55 Studienziel und Studienreform

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden; dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium und sonstigen zuständigen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt im internationalen Kontext zu überprüfen und weiterzuentwickeln sowie der Entwicklung professioneller Methoden des Lehrens und Lernens besondere Beachtung zu schenken. ²Dabei ist der Entwicklung und Einführung von Strukturen und Instrumenten zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums Rechnung zu tragen. ³Bei der Reform von Lehre und Studium und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten eines Fernstudiums und der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.

Art. 56 Studiengänge

(1) ¹Ein Studiengang ist ein durch Prüfungs- und Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Als berufsqualifizierend im Sinn dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche

Einführung vermittelt wird. ³Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) ¹Sind auf Grund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. ²Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) ¹Grundständige Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Für Absolventen und Absolventinnen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studiengänge) angeboten werden. ³Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung wird in Form von postgradualen Studiengängen oder Kontaktstudien durchgeführt. ⁴Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

Art. 57

Regelstudienzeiten, Studienstruktur

(1) ¹In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). ²Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein; nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ³Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulentwicklungplanung.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei grundständigen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre;
2. bei Fachhochschulstudiengängen, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, höchstens vier Jahre und
3. im Übrigen höchstens viereinhalb Jahre;

Fachhochschulstudiengänge nach Nrn. 1 und 2 enthalten in der Regel ein oder zwei praktische Studiensemester.

²Die Regelstudienzeit beträgt bei postgradualen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre;

2. bei sonstigen postgradualen Studiengängen in der Regel höchstens zwei Jahre;
3. bei gesonderten Promotionsstudiengängen in der Regel höchstens bis zu drei Jahre.

³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ⁴Darüber hinaus gehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden.

(3) Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium, soweit das Einvernehmen nicht bereits in einer mit dem Staatsministerium geschlossenen Zielvereinbarung enthalten ist; dies gilt für Teilstudiengänge entsprechend.

(4) Spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 soll die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengängen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen die Regel sein; unberührt von Halbsatz 1 bleiben Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden.

Art. 58

Studienordnungen

(1) ¹Soweit dies für die Planung des Studiums erforderlich ist, soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen, die keiner Genehmigung nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 bedarf. ²Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums. ³Die Studienordnung kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen, und Regelungen über den Erwerb der Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung und dessen Wiederholbarkeit treffen.

(2) Betrifft die Studienordnung einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird, bedarf der Beschluss des Senats über die Satzung des Einvernehmens mit dem für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium.

Art. 59

Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

(1) ¹Haben in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität, kann die Hochschule die Anzahl von Studierenden in einer einzelnen Lehrveranstaltung begrenzen, wenn der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit dadurch nicht ausgeschlossen wird. ²Die Kriterien für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität legt die Hochschule durch Satzung fest. ³Die Auswahl soll

vorrangig nach dem Studienfortschritt, bei Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen erfolgen.

(2) ¹Der Zugang zu Teilstudiengängen, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten und Fächern, die im Verlauf des Studiums gewählt werden können, darf unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden. ²Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die Auswahlkriterien und das Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung; die Auswahl soll nach Möglichkeit auf Grund von Leistungsnachweisen erfolgen, die im Verlauf des Studiums erbracht worden sind.

Art. 60 Studienberatung

¹Die Hochschule unterrichtet Studierende sowie Studienbewerber und Studienbewerberinnen über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums. ²Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. ³Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie den Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen zusammenwirken.

Art. 61 Prüfungen, Prüfungsordnungen

(1) ¹Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. ²In Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 sollen die Prüfungen in der Regel studienbegleitend abgenommen werden, in den sonstigen Studiengängen soll dies angestrebt werden. ³In Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt, die spätestens bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen ist; der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Vor- oder Zwischenprüfung voraus. ⁴Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können die diese regelnden Prüfungsordnungen staatliche Vor- und Zwischenprüfungen oder entsprechende Hochschulprüfungen vorsehen. ⁵Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt.

(2) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin bedürfen. ²Bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abschließen, ist das Einvernehmen mit dem für die betref-

fende Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium erforderlich. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung

1. gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. eine mit Art. 57 Abs. 2 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht,
3. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet,
4. einer auf Grund von § 9 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) ergangenen Empfehlung oder geschlossenen Vereinbarung nicht entspricht,
5. keine Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit enthält bzw. deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht oder
6. die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. ²Sie muss insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Prüfungsorgane,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
4. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, im Fernstudium oder an anderen Hochschulen, die Anrechnung einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten, die Anrechnung von nach Inhalt und Niveau gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien; außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen,
5. die Regeltermine für die Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung sowie studienbegleitende Prüfungen oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen; in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen für jeden Teilstudiengang jeweils mindestens eine Prüfungsleistung, aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen ist (Grundlagen- und Orientierungsprüfung),

6. die Regelstudienzeit und den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
7. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen,
8. die Form und das Verfahren der Prüfung; die Prüfungsordnung kann in geeigneten Studiengängen vorsehen, dass Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden,
9. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen,
11. die Wiederholung der Prüfung; für die erste Wiederholung der Prüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen,
12. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad.

(4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines international kompatiblen Leistungspunktsystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen erleichtert. ²Der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(5) ¹Zur Abschlussprüfung als Diplommusiklehrer oder Diplommusiklehrerin und Diplommusiker oder Diplommusikerin an Hochschulen für Musik werden auch Personen zugelassen, die ihr Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik (Konservatorium) durchgeführt haben. ²Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird durch Kooperationsverträge zwischen den Hochschulen für Musik und den Trägern der Fachakademien für Musik (Konservatorien) sichergestellt.

(6) ¹Die Studierenden können von den Regelterminen und Meldefristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. ²Für die Vor- und Zwischenprüfung darf die Prüfungsordnung eine Verschiebung um ein Semester, für die Abschlussprüfung um höchstens vier Semester zulassen; für die Abschlussprüfung in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 darf die Verschiebung höchstens zwei Semester betragen; die Fristen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung um die für

die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. ³Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Überschreiten Studierende einer Hochschule für Musik aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(7) ¹Für geeignete Studiengänge ist in der Prüfungsordnung vorzusehen, dass eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1), bleiben unberücksichtigt. ³Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb einer von der Prüfungsordnung festzulegenden Frist unverzüglich erfolgt. ⁴Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlussarbeit.

(8) ¹Für Fachhochschulstudiengänge kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen eine Rahmenprüfungsordnung als allgemeine Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung erlassen werden; diese kann insbesondere von Abs. 6 Satz 3 abweichende Regelungen treffen; entsprechendes gilt für Regelungen über den Beginn der Prüfungszeit an Fachhochschulen. ²Die betroffenen Hochschulen erlassen die zur Rahmenprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsordnungen.

Art. 62 **Prüfer und Prüferinnen**

(1) ¹Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) sowie entpflichtete Professoren und Professorinnen,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen,

3. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums bei Abnahme der Diplommusiklehrerprüfung und Diplommusikerprüfung an den Hochschulen für Musik auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik

befugt.

(2) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der eine theologische Fakultät des selben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen), die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in der theologischen Fakultät des selben Bekenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der eine solche Fakultät vorhanden ist.

Art. 63

Studium an ausländischen Hochschulen

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme von postgradualen Studien oder der Zulassung zur Promotion an einer Hochschule in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit diese nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ³§ 5 a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Art. 64

Promotion

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang, in einem Fachhochschulmasterstudiengang oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik voraus. ³Die Universitäten regeln in Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger Fachhochschulstudiengänge zur Promotion zugelassen und ob Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern. ⁴Für die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung gelten Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 entsprechend. ⁴In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der er-

brachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(2) Die Universitäten sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden auf Promotionsstudiengänge entsprechend Anwendung.

Art. 65

Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder zur Professorin in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung); die Lehrbefähigung können Universitäten feststellen. ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Professoren oder Professorinnen oder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) ¹Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme als Habilitand oder Habilitandin durch die Fakultät voraus. ²Auf Antrag können Personen angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. ³Die Annahme ist zu versagen, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde. ⁴Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand oder Habilitandin ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinn des Abs. 6 begrenzt. ⁵Das Fachmentorat soll die Dauer dieses Status bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

(3) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

(4) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden oder der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. ²Es unterstützt die Bereitstellung einer drittmittel-

telfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(5) ¹Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ³Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinn des Abs. 3 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. ²Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. ³Der Dekan oder die Dekanin führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ⁴Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(7) ¹Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung. ²Art. 64 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ³Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass die Annahme die Vorlage eines Zeugnisses des zuständigen Bischofs voraussetzt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist. ⁴Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen.

(8) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren und Professorinnen der Fakultät das Recht, nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung stimmberechtigt mitzuwirken.

(9) ¹Habilitanden und Habilitandinnen, die als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge,

dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(10) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin des Fachgebiets der Lehrbefähigung ist. ²Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der zuständigen Fakultät auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzt oder sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin bewährt hat. ³der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden. ⁴Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 30 BayHSchPG.

(11) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den theologischen Fakultäten und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

Abschnitt V Akademische Grade

Art. 66 Verleihung akademischer Grade

(1) ¹Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einen Bachelorgrad, in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; der Diplomgrad erhält bei Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulstudiengängen den Zusatz „(FH)“, bei Absolventen und Absolventinnen universitärer Studiengänge den Zusatz „Univ.“. ²In anderen als Fachhochschulstudiengängen können die Hochschulen als ersten berufsqualifizierenden Abschluss auch einen Magistergrad verleihen. ³Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad. ⁴Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ oder „Bakkalaurea“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ oder „Magistra“ vorsehen. ⁵Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. ⁶Von der Hochschule können auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Grade verliehen werden. ⁷Ein Grad nach Satz 6 kann auch zusätzlich zu einem der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Grade verliehen

werden. ⁸Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung, die in den Fällen der Sätze 6 und 7 insoweit des Einvernehmens mit dem Staatsministerium und bei Abschlüssen, die in staatlich geregelten Studiengängen erworben wurden, des Einvernehmens mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium bedarf. ⁹Durch Satzung der Hochschule, die insoweit des Einvernehmens mit dem Staatsministerium bedarf, kann festgelegt werden, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(2) ¹Die Universitäten verleihen neben den in Abs. 1 genannten Graden den Doktorgrad. ²Für Abschlüsse in Studiengängen nach Art. 64 Abs. 2 kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden. ³Die Hochschulen für Musik verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad in den Bereichen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengang Musik) und Musikwissenschaft.

(3) ¹Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 62 Abs. 2 mitwirkt, haben den Mitgliedern dieser Universität und Personen, die ihr Studium dort erfolgreich abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen Grades zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen theologischen Fakultäten sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

(4) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung (diploma supplement) bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

Art. 67

Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

¹Die von deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. ²Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

Art. 68

Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift

(1) ¹Ein ausländischer akademischer Grad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution genehmigungsfrei geführt werden; Entsprechendes gilt für die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich übliche Abkürzung. ²Soweit erforderlich, kann die verliehene Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine

wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 105 bleibt unberührt.

(2) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinn des Abs. 1 besitzt. ³Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Sätze 2 und 3 Halbsatz 1 gelten entsprechend.

(3) Für staatliche und kirchliche Grade gilt Abs. 1, für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Abs. 1 und 4 entsprechend; letzteres gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) ¹Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Abs. 1 bis 3 vor. ²Soweit letztere gegenüber den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen im Einzelfall günstigere Regelungen enthalten, sind diese anzuwenden.

(5) ¹Eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist unzulässig. ²Entgeltlich erworbene ausländische Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(6) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Wer sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 69

Entziehung

¹Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 des BayVwVfG entzogen werden, wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ²Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

Art. 70

Zuständige Behörde

Das Staatsministerium ist in den Fällen der Art. 68 Abs. 6 die zuständige Behörde; durch Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Abschnitt VI Beiträge und Gebühren

Art. 71 Studienbeiträge und Gebühren

(1) ¹Die Hochschulen erheben von den Studierenden Studienbeiträge als Körperschaftsangelegenheit. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen. ³An den Universitäten und Kunsthochschulen beträgt der Studienbeitrag für jedes Semester mindestens 300 € und höchstens 500 €; an den Fachhochschulen beträgt er für jedes Semester mindestens 100 € und höchstens 500 €. ⁴Die Hochschulen können die Studienbeiträge für die einzelnen Studiengänge in unterschiedlicher Höhe festlegen. ⁵Bei einem Studium an mehreren Hochschulen ist der Studienbeitrag an jeder Hochschule zu entrichten, es sei denn, dass das Studium auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgt; in diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

(2) ¹Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach Abs. 1 in angemessener Weise zu beteiligen. ²Über die Höhe und Verwendung der Einnahmen haben die Hochschulen jährlich gesondert Rechnung zu legen.

(3) Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die aus Studienbeiträgen finanzierten Verbesserungen der personellen oder sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(4) Der Freistaat Bayern gestaltet die Erhebung der Studienbeiträge sozialverträglich nach Maßgabe von Abs. 5 und 7 aus.

(5) ¹Die Beitragspflicht besteht nicht

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4),
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinn von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 absolviert wird,
3. für Semester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolviert wird,
4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt.

²Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist,
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld

nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten,

3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 7 eine unzumutbare Härte darstellt.

³Die Hochschulen können ferner vorsehen, dass bis zu 10 v.H. der Studierenden für besondere Leistungen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, befreit werden.

(6) Das Nähere, insbesondere zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge, regelt die Hochschule durch Satzung.

(7) ¹Zur Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen wird ein Sicherungsfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet und von der LfA Förderbank Bayern verwaltet. ²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen mit geeigneten Dritten Kooperationsverträge über die Bereitstellung von Darlehen und die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds schließen. ³Die Hochschulen unterstützen die Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen. ⁴Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, 10 v.H. ihrer Einnahmen aus der Erhebung von Studienbeiträgen an den Sicherungsfonds abzuführen. ⁵Der Vomhundertsatz nach Satz 4 ist jeweils im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahre 2012 - zu überprüfen und in angemessener Weise an den Bedarf anzupassen, wenn sich das Verhältnis der Fondsmittel zu den voraussichtlichen Kosten für die Deckung der Leistungen wesentlich verändert hat; eine ausreichende Ausstattung des Sicherungsfonds muss gewährleistet bleiben. ⁶Das Nähere, insbesondere die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds, die Darlehensberechtigung, die Mindestdarlehenshöhe, die Darlehensbedingungen und die Rückzahlungsmodalitäten, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(8) ¹Für das Studium von Gaststudierenden und die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums erheben die Hochschulen Gebühren; hiervon unberührt bleibt die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind. ²Die Höhe der Gebühren nach Satz 1 ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Gaststudierenden oder den Studierenden zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt, in der auch festzulegen ist, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 abgesehen werden kann.

(9) ¹Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. ³Etwaige Entgelte nach Satz 2 werden privatrechtlich erhoben.

Art. 72

Verwaltungskostenbeiträge

(1) ¹Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die Hochschulen einen Verwaltungskostenbeitrag, der dem Staatshaushalt verbleibt. ²Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. ³Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 € für jedes Semester. ⁴Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) ¹Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind. ²Ist in einer Prüfungs- oder Studienordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Abs. 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert werden.

Abschnitt VII

Körperschaftsvermögen

Art. 73

Körperschaftshaushalt, Verwaltung, Rechnungslegung

(1) ¹Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. ²Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI der Bayerischen Haushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. ³Es darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben verwendet werden; etwaige Zweckbestimmungen bei Zuwendungen Dritter an die Körperschaft sind zu beachten.

(2) ¹Die Hochschulleitung entscheidet über die Verwendung der Mittel des Körperschaftsvermögens auf der Grundlage des vom Hochschulrat festgestellten Körper-

schaftshaushalts oder Wirtschaftsplans; Art. 106 BayHO ist nicht anzuwenden. ²Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. ³Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.

(3) ¹Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen; Entscheidungen und Maßnahmen nach Halbsatz 1 bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hochschulrats. ²Die Haftung der Körperschaft ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. ³Art. 65 BayHO ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Staatsministerium an die Stelle des Staatsministeriums der Finanzen tritt.

(4) Soweit die Hochschule Körperschaftsbedienstete beschäftigt, gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

(5) ¹Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. ²Mit staatlichen Mitteln bebauete körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Freistaat Bayern zu übereignen; er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

(6) ¹Über die Ausführung des Körperschaftshaushalts oder Wirtschaftsplans ist durch die Hochschulleitung Rechnung zu legen. ²Die Rechnung ist dem Hochschulrat vorzulegen, der die Entlastung erteilt. ³Art. 109 Abs. 2 und 3 BayHO sind nicht anzuwenden; Art. 111 BayHO bleibt unberührt.

Abschnitt VIII

Aufsicht

Art. 74

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten (Körperschaftsangelegenheiten, Art. 12 Abs. 2) unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums wahr.

(2) Soweit die Hochschulen staatliche Angelegenheiten wahrnehmen (Art. 12 Abs. 3), unterliegen sie der staatlichen Aufsicht des Staatsministeriums (Fachaufsicht).

Art. 75

Informationsrecht, Aufsichtsmittel

(1) ¹Das Staatsministerium ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. ²Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich berichten und Akten vorlegen lassen.

(2) ¹Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ²Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Staatsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Staatsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Staatsministerium die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen an ihrer Stelle treffen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Hochschulsatzungen entsprechend.

(3) ¹Soweit die Aufsichtsmittel nach Abs. 2 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, von Fakultäten und von Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Staatsministerium Beauftragte bestellen oder durch die Hochschulleitung bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang wahrnehmen. ²Ist die Ordnung und Sicherheit an einer Hochschule in solchem Maß gestört, dass sie nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium eine Hochschule ganz oder teilweise vorübergehend schließen oder den Präsidenten oder die Präsidentin damit beauftragen.

Zweiter Teil

Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

Abschnitt I

Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 76

Staatliche Anerkennung

(1) ¹Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 2) sind und Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch das Staatsministerium als Hochschule staatlich anerkannt werden (nichtstaatliche Hochschule). ²Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. ³Nachträgliche wesentliche Änderungen, insbesondere die Erweiterung des Studienangebots oder der Wechsel des Trägers, setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn

1. die finanziellen Verhältnisse des Trägers erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule und für eine staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung dauerhaft bereitgestellt werden,
2. eine Mehrzahl von Studiengängen vorgesehen ist, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Errichtung einer Mehrzahl von Studiengängen

durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,

3. nur Personen das Studium aufnehmen dürfen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die Lehraufgaben der Hochschule überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften wahrgenommen werden und die Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
5. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist,
6. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken und
7. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaates Bayern gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.

²Für kirchliche Einrichtungen kann das Staatsministerium Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 2, 5 und 6, für theologische Studiengänge auch von Satz 1 Nr. 3, zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) Die staatliche Anerkennung kann zur Erprobung befristet erteilt werden.

Art. 77

Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) ¹Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. ²Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Nichtstaatliche Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 16 gilt entsprechend.

Art. 78

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) ¹Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.

²Die Frist nach Satz 1 Nr. 1 kann vom Staatsministerium verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. ²Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung oder der Einstellung des Betriebs der Hochschule soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.

Art. 79

Lehrkräfte, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) ¹Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium, die vom Träger, vom Leiter oder von der Leiterin der nichtstaatlichen Hochschule beantragt werden kann. ²Dem Antrag ist insbesondere ein Gutachten über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin beizufügen. ³Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Staatsministerium nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegen die Erteilung der Genehmigung Bedenken erhebt oder diese ablehnt. ⁴Das Staatsministerium kann die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere die Lehrtätigkeit nicht den Erfordernissen des Studiums und der Studien- und Prüfungsordnungen entspricht. ⁵Hauptberufliche Lehrkräfte, die die Voraussetzungen des Art. 7 BayHSchPG erfüllen, können für die Dauer ihrer Beschäftigung die Berufsbezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ führen. ⁶Der Bezeichnung sind folgende Zusätze anzufügen:

1. Lehrkräfte an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an Ordenshochschulen: „im Kirchendienst“ oder „im Ordensdienst“;
2. Lehrkräfte an privaten Hochschulen: „an der (Name der Hochschule)“ oder „im Privatdienst“.

⁷Lehrkräfte, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen die bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ (=außer Dienst) weiterführen.

(2) ¹An nichtstaatlichen Hochschulen können Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen unter den Voraussetzungen des Art. 25 BayHSchPG bestellt werden. ²Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium; Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Art. 26 und 27 Abs. 2 BayHSchPG gelten entsprechend. ⁴Für den Widerruf der Genehmigung ist Art. 27 Abs. 1 BayHSchPG entsprechend anzuwenden.

Art. 80

Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten Art. 41 Abs. 2, Art. 42 bis 51 mit Ausnahme des Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 8, Art. 46 Nr. 4 und Art. 47, 54 bis 58 mit Ausnahme des Art. 57 Abs. 3, Art. 60 bis 62 mit Ausnahme des Art. 61 Abs. 8 sowie Art. 64 bis 66 im Rahmen der staatlichen Anerkennung entsprechend.

(2) ¹Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Abs. 1 erforderlichen Regelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium. ²Die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, solange und soweit die erforderlichen Regelungen nicht nach Satz 1 getroffen wurden. ³Nichtstaatliche Hochschulen können zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen festlegen.

Art. 81

Promotionsrecht und Habilitationsrecht

¹Der Hochschule für Philosophie München, Philosophische Fakultät S. J. sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie verliehen. ²Der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen. ³Der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. ⁴Die Promotionsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassen. ⁵In den Promotionsordnungen kann die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Dissertation vorgesehen werden; im Übrigen gilt Art. 64 Abs. 1 entsprechend. ⁶Das Habilitationsverfahren wird nach Maßgabe der im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt; die Vorschriften des Art. 65 Abs. 1 bis 9 gelten entsprechend. ⁷Der Träger der Hochschule erteilt auf deren Antrag auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis; Art. 65 Abs. 10 sowie Art. 29 BayHSchPG gelten entsprechend. ⁸Satz 7 gilt auch für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt. ⁹Im Übrigen kann nichtstaatlichen Hochschulen das Promotionsrecht und Habilitationsrecht durch Gesetz verliehen werden.

Art. 82

Universität der Bundeswehr München

¹Der Universität der Bundeswehr München sind das Promotionsrecht und Habilitationsrecht für die universitären Studiengänge im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen. ²Auf Antrag des Trägers kann das Staatsministerium das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden. ³Die Art. 76 bis 80, 81 Satz 7 und Art. 85 gelten mit Ausnahme der Vorschriften des Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 7 über die Anerkennung, des Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 und 3 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 und

Abs. 6. ⁴In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer von Studierenden zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

Art. 83 **Kirchliche Hochschulen**

¹Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden, bleibt unberührt. ²Auf diese Hochschulen findet dieser Abschnitt mit Ausnahme des Art. 79 Abs. 2 keine Anwendung; Art. 81 bleibt unberührt. ³Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden.

Art. 84 **Zuschüsse**

(1) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(2) ¹Auf Antrag gewährt der Freistaat nach Maßgabe des Staatshaushalts einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer nichtstaatlichen Fachhochschule oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten Universität. ²Der Zuschuss zum laufenden Betrieb beträgt bis zu 80 v.H. des tatsächlichen nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands, soweit dieser dem an vergleichbaren staatlichen Hochschulen entstehenden Aufwand entspricht. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Art. 85 **Aufsicht**

(1) ¹Das Staatsministerium führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen, über kirchliche Hochschulen nur, soweit sie staatlich anerkannte Studiengänge betreiben. ²Es überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2.

(2) Im Rahmen seiner Aufsicht stellt das Staatsministerium sicher, dass die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden; die Aufsicht schließt das Recht ein, den Prüfungsvorsitz zu bestimmen.

(3) ¹Der Träger sowie die Leiter und Leiterinnen der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Staatsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. ²Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der nichtstaatlichen Hochschule Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durchführen. ³Art. 75 findet entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Staatsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 erbrachten Leistungen entsprechend Art. 10 zu bewerten.

Abschnitt II **Sonstige Einrichtungen**

Art. 86 **Feststellung, Gestattung**

(1) Auf Antrag kann das Staatsministerium die Berechtigung zur Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen unter der Verantwortung einer staatlichen Hochschule eines anderen Landes in der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie einer dort staatlich anerkannten Hochschule feststellen.

(2) Die Durchführung von Hochschulstudiengängen oder die Abnahme von Hochschulprüfungen unter der Verantwortung einer Einrichtung, die in einer Vereinbarung oder einem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich aufgeführt ist, kann auf Antrag durch das Staatsministerium gestattet werden, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung im Freistaat Bayern angeboten wird und
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.

(3) ¹Die Durchführung der Studiengänge und die Abnahme der Prüfungen erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Sitzlandes; es dürfen ausschließlich die im Sitzland anerkannten Grade verliehen werden. ²Art. 78 sowie Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Abschnitt III **Gemeinsame Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen**

Art. 87 **Untersagung, Ordnungswidrigkeiten**

(1) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 76 oder ohne Feststellung oder Gestattung nach Art. 86

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

²Führt eine Einrichtung, ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen.

³Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinn des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.

(2) Mit Geldbuße bis zu hunderttausend Euro kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
 2. eine Einrichtung, die Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnimmt, ohne staatliche Anerkennung nach Art. 76 errichtet oder betreibt,
 3. ohne staatliche Anerkennung nach Art. 76 oder Feststellung oder Gestattung nach Art. 86 Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade oder Bezeichnungen, die akademischen Graden zum Verwechseln ähnlich sind, verleiht.
- (3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 79 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 führt.

Dritter Teil Studentenwerke

Art. 88 Aufgaben

(1) ¹Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. ²Durch Rechtsverordnung können den Studentenwerken staatliche Aufgaben übertragen werden.

(2) ¹Die Einrichtungen der Studentenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar ist. ²Den Studentenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Abs. 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Art. 89 Errichtung und Zuständigkeit

Die Errichtung, die Festlegung der Zuständigkeit für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen sowie die Auflösung von Studentenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung.

Art. 90 Rechtsstellung und Organisation

¹Die Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts. ²Organe der Studentenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und die geschäftsführende Person.

Art. 91 Vertreterversammlung

(1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl des Verwaltungsrats,
2. die Abwahl des Verwaltungsrats,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Berichts über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) ¹Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. zwei Professoren oder Professorinnen,
3. zwei Studierende der Hochschule,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
5. den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

²Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 werden von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren benannt.

³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu benennen.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Art. 92 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung vor.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Entlastung der geschäftsführenden Person auf Grund der geprüften Jahresrechnung,
3. die Bestellung und Entlassung der geschäftsführenden Person und deren Stellvertretung,
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen,
5. Satzungen nach Art. 95 Abs. 3 und 4.

(3) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Personen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen sowie der Hochschulleitung,
2. zwei Studierenden,
3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
4. einem oder einer hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks,
5. der Frauenbeauftragten einer Hochschule,

6. dem Behindertenbeauftragten oder der Behindertenbeauftragten einer Hochschule.

²Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. ⁴Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. ⁵Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreter oder Vertreterinnen in den Verwaltungsrat entsenden. ⁶Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Präsidenten und Präsidentinnen der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 von den hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Art. 93 Geschäftsführung

(1) ¹Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats (Art. 92 Abs. 2 Nr. 3) bestellt und entlässt der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats die geschäftsführende Person (Geschäftsführung) und deren Stellvertretung. ²Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium.

(2) Die geschäftsführende Person führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ²Sie vertritt das Studentenwerk.

Art. 94 Aufsicht

(1) ¹Die Studentenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ²Art. 75 gilt entsprechend.

(2) Bei den in Art. 88 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studentenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

Art. 95 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. ³Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind

1. der Grundbeitrag (Abs. 3),
2. der zusätzliche Beitrag (Abs. 4),
3. sonstige Einnahmen.

(2) ¹Beitragspflichtig sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 besuchen. ²Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitrags-

pflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. ³Personen, denen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) ¹Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. ²Sie wird nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 2 vom zuständigen Studentenwerk durch Satzung festgesetzt.

(4) ¹Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. ²Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. ³Sie wird vom zuständigen Studentenwerk durch Satzung festgesetzt. ⁴Der Abschluss der Vereinbarung nach Satz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(5) ¹Die Beiträge nach Abs. 3 und 4 werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. ²Die Studentenwerke sind hinsichtlich dieser Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(6) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 88 Abs. 1 Satz 2 den Studentenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(7) ¹Die Studentenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. ²Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. ³Art. 73 Abs. 4 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Für die nach Abs. 3 und 4 zu erlassenden Satzungen gelten Art. 13 Abs. 3 und die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Rechtsverordnung entsprechend.

Art. 96 Ausführungsbestimmungen

Durch Rechtsverordnung werden die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke sowie über die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der hauptberuflichen Bediensteten in den Verwaltungsrat getroffen.

Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt I Übergangsvorschriften

Art. 97 Übergangsvorschriften für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

(1) ¹Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren) und Universitäts- und Hochschuldozenten, die nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus. ²Für die Prüfungsbefugnis der in Satz 1 Genannten gelten Art. 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 entsprechend.

(2) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, die nach Art. 38 BayHSchPG in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus. ²Für die Prüfungsbefugnis der in Satz 1 Genannten gelten Art. 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 entsprechend.

Art. 98 Übergangsvorschriften für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien

(1) Bei Präsidenten, die am 1. August 1998 im Amt waren oder bereits gewählt waren, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden war, ist Art. 22 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, für die sie gewählt sind, im Amt. ²Die Zulässigkeit einer Wiederwahl bestimmt sich bis zum 30. September 2007 nach den jeweiligen am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen; hiervon abweichend bestimmt sich die Zulässigkeit der Wiederwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn spätestens am 1. Januar 2007 die nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und Art. 22 Abs. 2 Satz 1 in der Grundordnung zu treffenden Regelungen in Kraft getreten sind.

Art. 99 Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Organisationsstruktur

(1) Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Hochschulräte enden mit Ablauf des 30. September 2007.

(2) ¹Die Senate aller Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den Senaten angehörenden gewählten Mitglieder endet mit der Auflösung der Senate. ³Mitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und dem

30. September 2007 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2007 weiter. ⁴Abweichend von Satz 3 werden für die studentischen Mitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und dem 30. September 2007 endet, nach den jeweiligen am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen studentische Mitglieder der Senate für eine Amtszeit bis zum 30. September 2007 neu gewählt. ⁵Im Übrigen bestimmt sich die Zusammensetzung der Senate bis zum 30. September 2007 nach den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

(3) ¹Die Erweiterten Senate der Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Im Übrigen bestimmt sich die Zusammensetzung der Erweiterten Senate bis zum 30. September 2007 nach den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

(4) ¹Die Fachbereichsräte der Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den Fachbereichsräten angehörenden gewählten Mitglieder endet mit der Auflösung der Fachbereichsräte; das Gleiche gilt für die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Dekane, Dekaninnen, Prodekane, Prodekaninnen, Studiendekane und Studiendekaninnen. ³Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Ausschüsse und Kommissionen, die auf Grund der Art. 29, 30 und 31 in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung an den Hochschulen eingerichtet wurden, werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst.

(6) Die Hochschulen haben die erforderlichen Anpassungen an die neuen Organe und sonstigen Gremien, deren Bezeichnungen sowie ihre Gliederung und weitere nach diesem Gesetz in ihren Grundordnungen zu treffenden Regelungen unverzüglich, jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft treten.

(7) ¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Organe und Gremien sind zum 1. Oktober 2007 zu bilden; in diesem Zeitpunkt beginnt unbeschadet der Regelung in Art. 98 Abs. 2 die Amtszeit der zu wählenden oder zu bestellenden Organe sowie der Mitglieder der Organe und Gremien. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Organe und Gremien, die mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über deren Zuständigkeiten und Aufgaben weiter.

(8) Soweit auf Grund des Art. 135 Abs. 2 BayHSchG in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung für einzelne Hochschulen durch Rechtsverordnung abweichende organisationsrechtliche Regelungen getroffen wurden, werden etwa erforderliche Übergangsvorschriften für die betreffenden Hochschulen durch Rechtsverordnung erlassen.

Art. 100 Übergangsvorschriften

für Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen

- (1) Hochschulprüfungsordnungen sind spätestens bis zum 30. September 2007 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.
- (2) ¹Soweit Hochschulprüfungsordnungen oder Satzungen vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Staatsministerium zur Genehmigung oder zur Erklärung des Einvernehmens vorgelegt wurden, die ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nicht mehr der Genehmigung oder Einvernehmenserklärung des Staatsministeriums bedürfen, gelten die Verfahren als erledigt. ²Die Hochschulen behandeln diese Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen nach Maßgabe der ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen weiter.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für Studienordnungen, für die ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das Anzeigeverfahren entfällt.

Art. 101 Übergangsvorschriften

für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

- (1) ¹Studienbeiträge nach Art. 71 Abs. 1 bis 7 werden erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben; die Satzungen gemäß Art. 71 Abs. 6 sind spätestens bis zum 1. Oktober 2006 zu erlassen. ²Zweitstudiengebühren und Langzeitstudiengebühren auf Grund des Art. 85 Abs. 2 und 3 in der vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 erhoben.
- (2) Solange und soweit eine Satzung nach Art. 95 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 noch nicht in Kraft getreten ist, gilt die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2 WFK) in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes geltenden Fassung für den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Studentenwerks weiter.

Art. 102 Übergangsvorschriften für Eignungsfeststellungsverfahren

Satzungen über die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren auf Grund von Art. 135 Abs. 3 BayHSchG in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung treten mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft, soweit nicht in den Satzungen ein früherer Zeitpunkt vorgesehen ist. ²Für die Einführung von Eignungsfeststellungsverfahren ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gilt Art. 44 Abs. 4.

Abschnitt II Schlussvorschriften

Art. 103 Sondervorschriften

- (1) ¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen

wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Geht dem Staatsministerium eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus der katholisch-theologischen Fakultät aus; über die Zuordnung zu einer anderen Fakultät entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. ³Liegen für Professoren, Professorinnen oder andere Personen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art. 5 Abs. I des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium nach gutachterlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus der evangelisch-theologischen Fakultät aus; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule kann einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit von Forschung und Lehre gesichert ist und die sich im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bewährt hat oder dies erwarten lässt, ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen. ²Die Verleihung kann widerrufen werden.

(3) Die Ukrainische Freie Universität in München kann nach Maßgabe der erteilten Genehmigung weiter betrieben werden und das Promotionsrecht und Habilitationsrecht unbeschadet der Art. 76 ff nach dem Rechtszustand zum 1. April 1979 wahrnehmen.

Art. 104 Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I (Art. 81 ff) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

Art. 105 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

(1) ¹Wer als Berechtigter nach §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigten, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. ²Ist die Gleichwer-

tigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 68 bis 70.

(2) ¹Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im Wesentlichen gleich sind. ²Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) ¹Für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ist die nach Art. 70 bestimmte Behörde zuständig. ²Durch Rechtsverordnung können die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und für das Antragsverfahren näher geregelt werden.

Art. 106

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) ¹Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlässt das Staatsministerium, in den Fällen des Art. 43 Abs. 3 und 7, soweit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs erworben werden, des Art. 44 Abs. 2 und 3, soweit die Regelungen Eignungsprüfungen für Lehramtsstudiengänge betreffen, sowie des Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und im Fall des Art. 71 Abs. 7 Satz 6 und Abs. 8 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ²Die Rechtsverordnung nach Art. 43 Abs. 7 - soweit Qualifikationen außerhalb des Hochschulbereichs erworben werden - sowie des Abs. 8 erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. ³Das Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften; es kann für die Benutzung der Bibliotheken allgemeine Richtlinien erlassen.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle der eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz, insbesondere von den Bestimmungen der Art. 19 bis 34 und von Art. 52 und 53, abweichende Regelungen zu treffen; die Rechtsverordnung ist zu befristen.

Art. 107

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft; es tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft. ²Mit Ablauf des tritt das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (BayRS 2210-2-1-WFK),
2. das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (BayRS 2210-2-2-WFK), geändert durch § 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497),
3. das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (BayRS 2210-2-3-WFK),
4. das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (BayRS 2210-2-7-WFK),
5. das Gesetz über die Errichtung einer vierten Landesuniversität vom 18. Juli 1962 (BayRS 2210-2-8-WFK),
6. das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Deggen-dorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm (FH-ERG) vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 479).

(3) Die durch die außer Kraft getretenen und aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Weiterentwicklung des Hochschulrechts in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190), die Veränderung der Rahmenbedingungen für die Hochschulen seit der Novellierung des bayerischen Hochschulrechts durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) - Hochschulreformgesetz 1998 -, die begrenzten Ressourcen des Staates für die Finanzierung der Hochschulen, das zu erwartende weitere Ansteigen der Studierendenzahlen aufgrund der demographischen Entwicklung und der Verkürzung der gymnasialen Ausbildungszeit sowie die damit verbundenen wachsenden Herausforderungen der Hochschulen in einem immer härter werdenden internationalen Wettbewerb erfordern eine Weiterentwicklung der 1998 eingeleiteten Hochschulreform. In seiner Regierungserklärung am 6. November 2003 hat der Bayerische Ministerpräsident ein neues, grundlegend modernisiertes bayerisches Hochschulrecht für diese Legislaturperiode angekündigt. Hinzu kommt die Verpflichtung, das bayerische Landesrecht an das Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (Hda-VÄndG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835) anzupassen. Mit diesem Gesetz hat der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 - 2BvF2/02 - die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses neu geordnet und die Juniorprofessur als Leitbild eingeführt.

Weiter ist das Landesrecht an das Sechste Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) vom 8. August 2002 (BGBl I S. 3138) anzupassen, soweit dieses nicht durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 - 2BvF1/03 - für nichtig erklärt worden ist. Umzusetzen ist die Überführung der zunächst zur Erprobung eingeführten Bachelor- und Mastergrade in das „Regelangebot“ der Hochschulen.

Der Gesetzentwurf knüpft an die mit dem Hochschulreformgesetz 1998 eingeleitete und mit den Novellierungen des bayerischen Hochschulrechts in den Jahren 2001 und 2003 (Einführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Erprobung, Reform der Habilitation u.a.) fortgeführte Hochschulreform an und entwickelt diese weiter. Ein wesentliches Ziel besteht darin, im Rahmen einer Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen die Leistungs- und Handlungsfähigkeit sowie die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nachhaltig zu stärken und die für klarere Profilierung und zukunftsfähige Entwicklungen erforderlichen Hochschulstrukturen zu schaffen. Diesem Ziel dient ein Bündel von Reformmaßnahmen, deren Leitgedanken sind:

- Erweiterung der Eigenverantwortung der Hochschulen durch Delegation und Abbau normativer Vorgaben,
- weitere Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen durch eine Stärkung der Leitungsstrukturen und einen Abbau der Organisationsdichte,
- gesetzliche Verankerung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge),
- Einführung von Studienbeiträgen,
- weitere Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen im Haushaltsbereich und
- grundlegende Überprüfung des Hochschulrechts mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung auf der Grundlage der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien - OR).

1. Erweiterung der Eigenverantwortung der Hochschulen durch Delegation und Abbau normativer Vorgaben

Die Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen war bereits ein zentrales Anliegen der 1998 eingeleiteten Hochschulreform. Zahlreiche Zuständigkeiten wurden im Rahmen der Umsetzung der Hochschulreform 1998 bereits auf die Hochschulen übertragen; die Finanzautonomie der Hochschulen wurde durch vielfältige Maßnahmen wesentlich erweitert. Der Gesetzentwurf führt mit einer grundlegenden Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen diese Entwicklung entschieden weiter. Zentrales Steuerungsinstrument bei gleichzeitiger Zurücknahme der staatlichen Detailsteuerung ist künftig der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen. Den Hochschulen werden durch die Delegation von Zuständigkeiten und Aufgaben vom Staat auf die Hochschulen neue Freiräume eröffnet.

- Entscheidungen über die hochschulinterne Organisation werden weitestgehend vom Staat auf die Hochschulen übertragen. Künftig werden die Hochschulen selbst über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden. Auch die Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten wird den Hochschulen übertragen. Der Staat beschränkt sich hierbei auf wenige Vorgaben und

behält sich im Hinblick auf die organisationsrechtliche Bedeutung dieser Entscheidung im Wesentlichen nur die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten als organisatorischen Grundeinheiten der Hochschulen vor.

- Die Delegation von Zuständigkeiten im Hochschulbereich wird insbesondere mit der Übertragung der Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Professoren und Professorinnen vom Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen fortgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der neuen leistungsorientierten Professorenbesoldung wurde den Vorsitzenden der Leitungsgremien bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2005 weitestgehend die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren und Professorinnen im Rahmen der neuen W-Besoldung übertragen.
- Die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin für die Genehmigung von Prüfungsordnungen wird über die Promotions- und Habilitationsordnungen hinaus auf alle weiteren Hochschulprüfungsordnungen ausgedehnt; das bisherige Anzeigeverfahren bei Studienordnungen entfällt.
- Auch die Zuständigkeit für die Genehmigung von sonstigen Satzungen wird mit wenigen Ausnahmen (insbesondere Genehmigung der Grundordnung sowie von Zulassungssatzungen) auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen.
- In vielen weiteren Regelungsbereichen wurde die Zuständigkeit der Hochschulen dadurch gestärkt, dass Vorschriften, die derzeit in Rechtsverordnungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt werden, künftig durch die Hochschulen selbst in Satzungen getroffen werden. Als Beispiel sind die Satzungermächtigungen in den qualifikationsrechtlichen Bestimmungen der Art. 43 und 44 zu nennen. Teilweise wurde auf gesetzliche Regelungen zugunsten von Satzungen der Hochschulen verzichtet (z.B. Satzungen über die Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden).
- Darüber hinaus werden den Hochschulen weitere Zuständigkeiten übertragen, die bisher vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wahrgenommen wurden (z.B. Verleihung der Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule („An-Institut“) in Art. 103 Abs. 2).

2. Weitere Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen durch eine Stärkung der Leitungsstrukturen und einen Abbau der Organisationsdichte

Um die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Zielsetzungen zu erreichen, ist auch eine tiefgreifende Neuordnung der hochschulinternen Organisationsstruktur geboten. Ziel ist eine effektive und effiziente Hochschulorganisationsstruktur in Verbindung mit einem deutlichen Abbau der gesetzlich vorgegebenen Organisationsdichte im Hochschulbereich.

- Damit die Hochschulleitung, die derzeit die Bezeichnung Leitungsgremium führt, ihre Aufgaben in Führung und Management wirkungsvoll wahrnehmen und rasche Entscheidungen treffen kann, wird die Hochschulleitung weiter gestärkt. Zu den Elementen dieser Stärkung gehört die Möglichkeit, dass neben dem Präsidenten oder

der Präsidentin und dem Kanzler oder der Kanzlerin weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung hauptberuflich tätig sind. Im Berufungsverfahren wird der Einfluss der Hochschulleitung dadurch weiter gestärkt, dass die Hochschulleitung über den Berufungsvorschlag der Hochschule beschließt. Der Präsident oder die Präsidentin erhält die „Richtlinienkompetenz“. Wesentliche Aufgabe der Hochschulleitung ist der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat und mit den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen.

- Künftig bilden Dekane und Dekaninnen sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule mit den Mitgliedern der Hochschulleitung die nach der bewährten Organisationsstruktur der Technischen Universität München neu geschaffene Erweiterte Hochschulleitung. Die Stellung der Dekane und Dekaninnen wird dadurch deutlich aufgewertet. Sie unterstützen die Hochschulleitung bei zentralen Aufgaben, die für die Weiterentwicklung und Profilbildung der Hochschule von Bedeutung sind. Dadurch werden die Fakultäten bei Entscheidungen, die die Hochschule als Ganzes betreffen, aber auch Auswirkungen auf die einzelnen Organisationseinheiten haben, stärker eingebunden.
- Die Verkleinerung des Senats, dem künftig acht gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen sowie die Frauenbeauftragte angehören, dient der Stärkung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit dieses zentralen Organs der Hochschule. Im Interesse einer klaren Trennung der hochschulinternen Kompetenzen gehört die Hochschulleitung künftig nicht mehr stimmberechtigt dem Senat an. Die Verkleinerung des Senats bedingt, dass künftig die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr auf der Ebene der Fakultäten, sondern durch die Mitglieder dieser Gruppe auf Hochschulebene gewählt werden.
- Auf der Grundlage einer positiven Evaluierung der Organisationsstruktur der Technischen Universität München, die aufgrund der „Erprobungsklausel“ des Art. 135 Abs. 2 BayHSchG eingeführt worden ist, wird der Hochschulrat in Anlehnung an den Verwaltungsrat der Technischen Universität München neu gestaltet. Dem Hochschulrat neuer Art gehören künftig neben den gewählten Mitgliedern des Senats acht externe Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis an. Dem Hochschulrat neuer Art werden weitreichende Kompetenzen übertragen, die weit über die bisherigen, mehr in der Beratungsfunktion liegenden Aufgaben des Hochschulrats hinausgehen. Der Hochschulrat neuer Art übernimmt insbesondere Aufgaben, die bisher vom erweiterten Senat wahrgenommen wurden. Dazu gehören insbesondere die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Hochschulleitung, deren Abberufung und die Beschlussfassung über die Grundordnung. Der Hochschulrat wird als Organ der Hochschule ausgestaltet, dem aufsichtsratsähnliche Aufgaben obliegen; er kontrolliert die Hochschulleitung. Die externen Persönlichkeiten im Hochschulrat werden auch künftig durch den Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf der Grundlage eines Vorschlags der Hochschule bestellt; bei diesem Vorschlag wirken die Hochschulleitung, das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Senat und die externen Persönlichkeiten des Hochschulrats zusammen. Damit wird eine breite Legitimation dieser Mitglieder in der Hochschule gewährleistet.

- Der Abbau der Organisationsdichte im Hochschulbereich soll insbesondere durch den Verzicht auf den erweiterten Senat, auf ständige Kommissionen und auf die Kommission für Lehrerbildung erreicht werden. Im Interesse der Koordinierung der die Lehrerausbildung berührenden Fragen werden die Hochschulen, die im Bereich der Lehrerbildung Studienangebote haben, verpflichtet, eine zentrale Einrichtung hierfür einzurichten.
- Der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Verantwortung der Hochschulen zu erweitern, entspricht es, dass den Hochschulen auch im Bereich der hochschulinternen Organisation weitgehende Freiräume eingeräumt werden. Sie haben deshalb die Möglichkeit, in der Grundordnung die Einrichtung von weiteren Gremien vorzusehen; darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch eine „Erprobungsklausel“ für abweichende hochschulorganisationsrechtliche Regelungen.

3. Gesetzliche Verankerung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

Internationalität und Attraktivität für Studierende sind wichtige Indikatoren für die Leistungsfähigkeit einer Hochschule. Im Hinblick auf den technologischen Fortschritt und die rasante Entwicklung der Wissenschaften einerseits, die langfristige demographische Entwicklung andererseits, müssen die Hochschulen für den Wettbewerb um Studierende und Studienanfänger und -anfängerinnen in der Zukunft gerüstet sein. Dies erfordert neben qualitätsgesicherten Studienangeboten kurze Studienzeiten, international vergleichbare Studienabschlüsse und die Anerkennung an anderen Hochschulen erbrachter Studienleistungen im Rahmen eines Leistungspunktsystems.

Die Grundlage für die Einführung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge) sind die „Zehn Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 2003, auf deren Basis die Kultusministerkonferenz am 9./10. Oktober 2003 länderübergreifende Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen hat. Die Einführung der gestuften Studienstruktur ist ein wesentlicher Schritt zur Internationalisierung im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess und bietet die Chance, die Studienreform zu fördern.

Mit dem Gesetzentwurf werden Studiengänge, die zu einem Bachelor- und Masterabschluss führen, in das „Regelangebot“ der Hochschulen überführt. Wesentliches Merkmal der gestuften Studienstruktur sind Regelstudienzeiten zwischen mindestens drei und höchstens vier Jahren für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre für die folgende Masterausbildung. Insgesamt darf bei konsekutiven Studiengängen die Regelstudienzeit grundsätzlich höchstens fünf Jahre betragen. Die Möglichkeit der weiteren beruflichen Qualifizierung in einem Masterstudiengang sollen nur besonders geeignete Absolventen und Absolventinnen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erhalten. Die Hochschulen werden deshalb verpflichtet, in ihren Satzungen zusätzliche Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums festzulegen. Um die Umsetzung der gestuften Studienstruktur zu unterstützen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengängen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen die Regel sein soll. Die Aufnahme des Studiums in Diplom- und Masterstudiengängen wird ab diesem Zeitpunkt nur in besonderen Fällen

weiter möglich sein. Davon zunächst unberührt bleiben die bisherigen Staatsexamensstudiengänge für das Lehramt, für Rechtswissenschaften, für Medizin und Pharmazie sowie Lebensmittelchemie und - aus kompetenzrechtlichen Gründen - kirchliche Abschlüsse. Mit dem Gesetzentwurf leistet der Freistaat Bayern einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums, der entsprechend den Zielsetzungen der Bologna-Erklärung bis zum Jahre 2010 realisiert werden soll.

4. Einführung von Studienbeiträgen

Mit dem Gesetzentwurf werden an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern Studienbeiträge eingeführt. Die Studienbeiträge werden für die Verbesserung der Studienbedingungen erhoben. Die Hochschulen setzen die Einnahmen aus der Beitragserhebung dafür ein. Die Studienbeiträge stehen ihnen zusätzlich zur staatlichen Grundfinanzierung zur Verfügung. Das Gesetz trägt damit § 5 des Innovationsbündnisses Hochschule 2008 Rechnung, wonach Studienbeiträge nicht in den allgemeinen Staatshaushalt fließen. Auf diese Weise steht der Beitragspflicht der Studierenden ein Mehrwert in Form einer optimierten akademischen Ausbildung gegenüber, die den Studierenden die erforderliche herausragende Qualifikation vermittelt, die für ein Bestehen auf dem internationalisierten Arbeitsmarkt notwendig ist. Die verbesserten Studienbedingungen tragen dazu bei, die Attraktivität der bayerischen Hochschulen im nationalen und internationalen Vergleich zu sichern und darüber hinaus noch weiter auszubauen.

Durch Studienbeiträge wird ein neues Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden entstehen. Wenn die Studierenden an der Finanzierung ihrer Hochschule mitwirken, entsteht eine Anbieter-Nachfrager-Situation, die auf beiden Seiten zu Leistungssteigerungen führen wird. Einerseits werden sich die Hochschulen stärker als bisher an den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden orientieren und dabei auch in einen qualitätsfördernden Wettbewerb untereinander treten. Auf der anderen Seite führt die Beitragspflicht den Studierenden den Wert ihrer Ausbildung unmittelbar vor Augen und hält sie zu einem effizienteren und zielstrebigeren Studierverhalten an, das auch zu kürzeren Studienzeiten führt.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Studienbeiträgen ist es ein zentrales Anliegen sicherzustellen, dass jeder leistungsfähige junge Mensch unabhängig von seiner finanziellen Situation studieren kann. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Erwartung ausgesprochen, dass die Länder in eigenverantwortlicher Wahrnehmung der sie treffenden Aufgabe zu einer sozialstaatlichen, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen bedachten Regelung bei einer Einführung von Studienbeiträgen den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung tragen werden.

Deshalb darf die Beitragshöhe die Studierenden nicht überfordern. Das vorliegende Gesetz sieht deshalb vor, dass der Studienbeitrag maximal 500 € pro Semester beträgt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass diese Summe im Vergleich zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten von nachrangiger Bedeutung ist. Dennoch kann auch ein Betrag von bis zu 500 € pro Semester im Einzelfall eine erhebliche Belastung darstellen. Deshalb wird die Einführung von Studienbeiträgen mit einem Bündel von Maßnahmen zur sozialen Abfederung verbunden. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, zinsgünstige Darlehen mit sozialverträglichen Rückzahlungsmodalitäten aufzunehmen, die erst nach Studienabschluss zu-

rückzuzahlen sind. Im Hinblick darauf, dass die Zahlung von Studienbeiträgen eine Investition in die eigene Zukunft darstellt und sich in der Regel nach dem Studium durch geringere Arbeitslosigkeit und ein höheres Einkommen auszahlt, ist die Rückzahlung von Darlehen nach Abschluss des Studiums zumutbar. Zusätzlich ist die Befreiung von der Beitragspflicht in bestimmten, eng umgrenzten Ausnahmefällen vorgesehen, in denen die Beitragspflicht im Allgemeinen eine besondere Belastung bedeuten würde. Mit einer Härtefallklausel können auch ungewöhnliche Fälle adäquat erfasst werden.

5. Weitere Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen im Haushaltsbereich

In der Umsetzung der Hochschulreform 1998 wurde die Finanzautonomie der Hochschulen durch eine Vielzahl haushaltsrechtlicher Regelungen deutlich erweitert. Durch das zwischen Staat und den Universitäten sowie Fachhochschulen vereinbarte Innovationsbündnis Hochschulen 2008 wird den Hochschulen durch klare Festlegungen über die Finanzierung in den kommenden Jahren Planungssicherheit bis 2008 gewährt. Darüber hinaus sollen den Hochschulen nach dem Gesetzentwurf weitere Freiräume auch im Haushaltsbereich eingeräumt werden. Auf Antrag einer Hochschule kann die Einführung von Globalhaushalten und die Anwendung der Grundsätze des Art. 26 BayHO (Staatsbetriebe) auf die Wirtschaftsführung von Hochschulen zugelassen werden.

6. Grundlegende Überprüfung des Hochschulrechts mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung

Im Rahmen der Weiterentwicklung und Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts wird das Bayerische Hochschulgesetz, das seit seinem In-Kraft-Treten vor mehr als 30 Jahren vielfach geändert und mehrfach neu bekanntgemacht worden ist, einer grundlegenden Überprüfung mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung unterzogen. Auf zahlreiche Regelungen des Bayerischen Hochschulgesetzes, die nicht zwingend durch den Gesetzgeber zu treffen sind, wird verzichtet. Viele Bestimmungen sind wegen Zeitablaufs oder Vollzugs entbehrlich oder inzwischen gegenstandslos geworden. Sie werden im Rahmen des Erlasses eines neuen Bayerischen Hochschulgesetzes aufgehoben. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur besseren Lesbarkeit des Bayerischen Hochschulgesetzes und zum Abbau des Vorschriftenbestandes geleistet. Mit dem Erlass eines neuen Bayerischen Hochschulgesetzes wird dieses den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern gem. Nr. 2.4.4 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien - OR) angepasst. Die Anpassung des Hochschulrechts an die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist nur ein Teil der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, die der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft dienen. Dieses Anliegen kommt in besonderer Weise dadurch zum Ausdruck, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten nunmehr in Art. 4 zusammenfassend geregelt werden. Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird als Leitprinzip verankert. Eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Frauenbeauftragten liegt in der künftigen stimmberechtigten Mitwirkung in Berufungsausschüssen. Die Rechtsgrundlage für die Entlastung von Frauenbeauftragten von anderen dienstlichen Aufgaben wird flexibler gestaltet.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Notwendigkeit einer normativen Regelung für die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes ergibt sich aus dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes. Das Rechtsstaatsprinzip, das Demokratieprinzip sowie die Grundrechte verpflichten den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst zu treffen, zumal es hier um die Abgrenzung zwischen dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen und staatlichen Angelegenheiten, die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit auch durch die Organisation der Hochschulen und die Wahrnehmung des Grundrechts auf freie Wahl der Ausbildungsstätte und des Berufs geht. Insbesondere sind auch der Hochschulzugang, die Rechtsstellung der Studierenden, die akademischen Grade, die Feststellung der Lehrbefähigung und Verleihung der Lehrbefugnis, das Körperschaftsvermögen, die Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts, die Aufsicht über die Hochschulen und die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen gesetzlich zu regeln. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Januar 2005 festgestellt, dass die Entscheidung über die Erhebung von Studienbeiträgen die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens i. S. v. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG betrifft. Aus der Sicht der Studierenden geht es um die Ausgestaltung der Studienbedingungen, aus der Sicht der Hochschulen und ihres staatlichen Trägers um die Frage, auf welche Einnahmequellen sie zurückgreifen können. Die Entscheidung über die Einführung von Studienbeiträgen ist daher für das Hochschulrecht wesentlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass seit dem Jahr 1970 keine allgemeinen Studiengebühren erhoben werden. Dass sich die Studierenden selbst durch Studienbeiträge an den Kosten für Verbesserungen der Studienbedingungen beteiligen, stellt deshalb einen grundlegenden Systemwechsel dar, der gesetzlich zu normieren ist.

Die zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung ergibt sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf darüber hinaus weitgehend aus der in Art. 75 Abs. 3 GG verankerten Verpflichtung des Landesgesetzgebers, die rahmenrechtlichen Vorschriften in das Landesrecht umzusetzen. Das Hochschulrahmengesetz enthält insbesondere Allgemeine Bestimmungen (§§ 2 bis 6 HRG) sowie Bestimmungen über Studium und Lehre (§§ 7 bis 20 HRG), die Forschung (§§ 22 bis 26 HRG) und die staatliche Anerkennung von nichtstaatlichen Hochschulen (§ 70 HRG), die im Landesrecht umzusetzen sind. Notwendig ist insbesondere auch die Anpassung des Landesrechts an das HdaVÄndG und Art. 1 Nrn. 1 und 2 6. HRGÄndG.

Soweit nicht gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich sind, sieht der Gesetzentwurf Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen oder Satzungsermächtigungen vor.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1: Geltungsbereich

Art. 1 übernimmt den bisherigen Art. 1 BayHSchG.

Abs. 1 beschreibt in Anlehnung an § 1 HRG den Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes. Er umfasst die staatlichen Hochschulen (Erster Teil) und die nichtstaatlichen Hochschulen (Zweiter Teil) sowie die Studentenwerke (Dritter Teil).

In **Abs. 2** Satz 1 Nrn. 1 bis 3 werden die staatlichen Hochschulen, differenziert nach Hochschularten, im Einzelnen aufgeführt. Die Hochschule für Fernsehen und Film in München, auf die schon bisher die Bestimmungen für Kunsthochschulen anzuwenden waren, wird nunmehr den Kunsthochschulen zugeordnet. Mit dieser Aufzählung legt der Gesetzgeber auch den Namen der

Hochschule fest, der Namensschutz genießt (§ 12 BGB, vgl. auch Art. 87 Abs. 2). Nicht unter den Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes fallen die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und die Hochschule für Politik München, für die hochschulspezifische gesetzliche Regelungen gelten: Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F) und Gesetz über die Hochschule für Politik München vom 27. Oktober 1970 (BayRS 2211-2-WFK).

In Satz 2 wird neu die Möglichkeit eröffnet, dass Fachhochschulen dem gesetzlichen Namen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzufügen. Damit wird der Entwicklung in einer Reihe von Ländern in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen (z.B. Hamburg, Nordrhein-Westfalen).

Abs. 3 definiert die nichtstaatlichen Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes (Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, und kirchliche Hochschulen im Sinn des Art. 150 der Verfassung).

Zu Art. 2: Aufgaben

Art. 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 2 BayHSchG und beschreibt den rahmenrechtlichen Vorgaben des § 2 HRG entsprechend die wesentlichen und unterschiedlichen Aufgaben der Hochschularten in einem differenzierten Hochschulsystem. Der Gesetzentwurf verzichtet aber gegenüber dem geltenden Recht auf einige Bestimmungen, die nicht zwingend vom Gesetzgeber zu regeln sind und schöpft dabei die durch den Rahmengesetzgeber eingeräumten Freiräume aus. Da die Weiterbildung bereits im Aufgabenkatalog des Abs. 1 enthalten ist, sind die bisherigen Sätze 1 und 2 des Abs. 3 entbehrlich; die Umsetzung der Weiterbildungsaufgabe kann der autonomen Ausgestaltung durch die Hochschulen überlassen werden. Satz 7 entspricht dem bisherigen Abs. 3 Satz 3 (§ 2 Abs. 3 HRG).

In **Abs. 1** wird die Aufgabe der Fachhochschulen, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, erweitert. Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist, dass dies im Rahmen der vorhandenen Ausstattung, zu der auch eingeworbene Drittmittel gehören, möglich ist. Diese Erweiterung der Aufgaben der Fachhochschulen lässt den Umfang der Lehrverpflichtung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen unberührt. Die bisherigen Sätze 8 bis 11 werden in die neuen Bestimmungen in Art. 4 und 10 übernommen.

In **Abs. 2** wird neu die Aufgabe der Hochschulen verankert, im Interesse der Eliteförderung besonders leistungsfähige Studierende zu fördern. Weiter wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Doktorandenbildung vom 15. November 2002 anstelle des bisherigen Satzes 2 im Interesse der Verbesserung der Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotionsphase die Aufgabe gesetzlich verankert, Doktoranden und Doktorandinnen zu betreuen und forschungsorientierte Studien anzubieten.

Die im Gesetz neu geregelte Förderung besonders leistungsfähiger Studierender war bereits bisher Bestandteil bayerischer Hochschulpolitik, wie sie im Elitenetzwerk Bayern ihren Ausdruck gefunden hat. Sie ist auch Inhalt der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Exzellenzinitiative. Als Daueraufgabe der Hochschulen wird sie von diesen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfüllt.

Die Neufassung des **Abs. 3** Satz 2 stellt klar, dass die Aufgabe der Hochschulen die Unterstützung der Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für alle Mitglieder der Hochschule erfasst. Der

Gesetzentwurf trägt dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 9. Juli 2003 (Drs. 14/13 284) Rechnung, wonach im Interesse des Frauenanteils an den Professuren die Möglichkeiten der Kinderbetreuung auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Hochschulen verbessert werden sollen.

Abs. 4 übernimmt weitgehend die bisherige Regelung des Art. 2 Abs. 5 BayHSchG. Der bisherige Satz 2 ist entbehrlich, da Fremdsprachenangebote und fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aufgabe nach Satz 1 selbstverständlich sind.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 BayHSchG. Der bisherige Satz 1 wird in die neue Bestimmung des Art. 16 (Zusammenwirken von Hochschulen) übernommen.

Abs. 6 setzt § 2 Abs. 8 HRG um. Es handelt sich um eine Aufgabenzuweisungsnorm; die Vorschrift ist keine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung personenbezogener Daten.

In **Abs. 7** werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 9 Satz 2 HRG die bisherigen Abs. 8 und 9 des Art. 2 BayHSchG zusammengefasst. Die Übertragung anderer Aufgaben ist nach der Neufassung auch durch Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen möglich. Dieses Steuerungsinstrument wird in Art. 15 neu eingeführt und macht auch den bisherigen Abs. 9 entbehrlich.

Zu Art. 3: Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Art. 3 übernimmt den bisherigen Art. 3 Abs. 1 bis 4 BayHSchG und setzt damit § 4 HRG in das Landesrecht um. Der bisherige Abs. 5 ist im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 Satz 1 entbehrlich.

Zu Art. 4: Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

Die Zusammenfassung der die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern betreffenden Bestimmungen unterstreicht die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Frauen im Hochschulbereich zu fördern und insbesondere deren Anteil an den Professuren zu erhöhen.

Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 2 Abs. 1 Sätze 8 bis 10 BayHSchG und verankert den Gleichstellungsauftrag als Leitprinzip im Hochschulbereich.

Aus rechtssystematischen Gründen werden die Bestimmungen über die Frauenbeauftragte als **Abs. 2** in den neuen Art. 4 übernommen und dabei deutlich gestrafft. Die stimmberechtigte Mitwirkung der Frauenbeauftragten in den Berufungsausschüssen (Satz 3) stärkt deren Einfluss auf die Erstellung von Berufungsvorschlägen, bei der die Hochschulen auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken haben (Art. 18 Abs. 4 Satz 7 BayHSchPG). Satz 4 überlässt die Regelung der Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien und die Bestellung von stellvertretenden Frauenbeauftragten Regelungen in den Grundordnungen der Hochschulen.

Abs. 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 34 Abs. 2 BayHSchG; **Satz 2** ersetzt die bisherige Regelung in Art. 3 Abs. 4 BayHSchLG, wobei im Interesse einer flexiblen Regelung der Entlastung von Frauenbeauftragten auf die bisherigen Detailregelungen in den Sätzen 2 und 3 verzichtet wird.

Zu Art. 5: Finanzierung

Die bisherigen Bestimmungen über die Finanzierung (Art. 7 BayHSchG) werden weitgehend in Art. 5 übernommen. Dem Ziel der Deregulierung dienen die damit verbundene Straffung der Regelungen und der Verzicht auf Regelungen, die nicht zwingend durch den Gesetzgeber zu treffen sind. Neu eingeführt werden

Regelungen über die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (Abs. 1 Satz 6).

Abs. 1 enthält die grundsätzlichen Regelungen für die Finanzierung der Hochschulen. Nach Satz 1 ist die Finanzierung der Hochschulen im Rahmen des Staatshaushalts Aufgabe des Staates. Satz 2 stellt klar, dass es auch Aufgabe der Hochschulen ist, zur Finanzierung ihrer Aufgaben beizutragen, insbesondere durch die Einwerbung von Drittmitteln. Hochschulmitglieder können Drittmittel auch über einen Förderverein einwerben. Die Hochschulen haben auch mit ihrem Körperschaftsvermögen zu ihrer Finanzierung beizutragen. Dies bedeutet insbesondere, dass sie Grundstücke und Gebäude des Körperschaftsvermögens unentgeltlich für Hochschulzwecke zur Verfügung zu stellen haben. Satz 3 erklärt, soweit nicht anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung für anwendbar. Satz 4 entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 4 BayHSchG. Satz 5 will mit dem Grundsatz, dass erzielte Einnahmen bei der Hochschule verbleiben, deren Autonomie stärken und Anreize zur Einnahmenerzielung geben. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz sind möglich. So sind etwa besondere Bestimmungen über die Verwendung von Studienbeiträgen in diesem Gesetz von den Hochschulen zu beachten. Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung durch Satz 6 soll dem Nachweis des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes dienen. Im Interesse der Vergleichbarkeit ist für die Hochschulen eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen wenigstens für die jeweilige Hochschulart einzuführen. Diese einheitlichen Grundsätze sollen inhaltlich insoweit übereinstimmen, als zwischen den Hochschularten Gemeinsamkeiten bestehen.

Abs. 2 setzt den Grundsatz der Leistungsorientierung der staatlichen Finanzierung des § 5 HRG in das Landesrecht um. Dem Ziel der Deregulierung und Straffung des Hochschulrechts dient der Verzicht auf eine weitgehende gesetzliche Beschreibung der leistungs- und belastungsbezogenen Kriterien. Satz 3 schließt nicht aus, diese in Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen zu vereinbaren.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 7 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG. Die bisherigen Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift erfordern nicht zwingend eine detaillierte gesetzliche Regelung; es genügt der gesetzliche Vorbehalt staatlicher Vorgaben für die Aufstellung des Voranschlages.

In **Abs. 4** wird die Rechtsgrundlage für eine weitere Haushaltsflexibilisierung im Hochschulbereich geschaffen. Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Einführung von Globalhaushalten zulassen. Im Rahmen der rechtlichen Regelungen kann die Ausgestaltung von Globalhaushalten zwischen den genannten Staatsministerien und der Hochschule festgelegt werden. Die Vorschrift eröffnet aber auch die Möglichkeit, anstelle der Veranschlagung der Mittel im Staatshaushalt auf Antrag der Hochschule für die Wirtschaftsführung die Anwendung der Grundsätze des Art. 26 BayHO (Staatsbetrieb) zuzulassen.

Abs. 5 übernimmt weitgehend den bisherigen Art. 7 Abs. 5 BayHSchG. Im Interesse der Deregulierung wird die bisherige Verordnungsermächtigung durch Zustimmungsvorbehalte des Staatsministeriums und der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern ersetzt. Die allgemeine Zustimmung kann sich insbesondere auf einzelne Gebäude oder Gebäudekomplexe einer Hochschule beziehen. Durch die neuen Sätze 3 und 4 wird die baurechtliche Verantwortung klargestellt, wenn Maßnahmen des Bauunterhalts oder kleine Maßnahmen durch Dritte oder von der Hochschule selbst durchgeführt werden.

Abs. 6 übernimmt den bisherigen Art. 7 Abs. 7 BayHSchG, der durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) mit dem Ziel eingefügt worden ist, durch die Vorgabe von Verfahrensregelungen auf der Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 23. Mai 2002 - 1 StR 372/016 (NJW 2002, 2801) Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen zu vermeiden.

Zu Art. 6: Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

In Art. 6 werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 8 BayHSchG und - aus gesetzessystematischen Gründen - des Art. 6 BayHSchLG zusammengefasst und gestrafft.

Abs. 1 übernimmt Art. 8 Sätze 1 und 2 BayHSchG und setzt damit § 22 Sätze 1 und 2 HRG um. In Satz 3 wird die Verpflichtung der in der Forschung Tätigen zu wissenschaftlicher Redlichkeit verankert. Die Satzungsermächtigung schafft eine Rechtsgrundlage für die Hochschulen, im Rahmen einer Selbstkontrolle Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufzustellen, wie sie teilweise bereits im Rahmen der allgemeinen Satzungsermächtigung des bisherigen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erlassen worden sind.

Der bisherige Satz 3 des Art. 8 BayHSchG wird in Art. 10 Abs. 1 übernommen.

Abs. 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 BayHSchLG und setzt § 24 HRG in das Landesrecht um. In **Satz 2** wird klargestellt, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Übrigen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 4 BayDSG zulässig ist.

Abs. 3 übernimmt die Regelung der Genehmigungsbedürftigkeit wissenschaftlicher Veröffentlichungen in Art. 6 Abs. 2 BayHSchLG in modifizierter Form. Wissenschaftliche Veröffentlichungen von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind grundsätzlich genehmigungsfrei. Um erforderlichenfalls die Interessen der Hochschulen bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse zu wahren, sieht Abs. 3 eine Satzungsermächtigung vor; in der Satzung können die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit einer Genehmigung und die Zuständigkeit für deren Erteilung geregelt werden. Satz 2 legt abschließend den zulässigen Versagungsgrund fest.

Zu Art. 7: Koordinierung der Forschung

Art. 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 9 Abs. 1 BayHSchG und setzt in Satz 2 § 22 Satz 3 HRG um.

Der bisherige Art. 9 Abs. 2 BayHSchG wird durch die in Art. 10 geregelte Bewertung der Forschung und Veröffentlichung der Bewertung ersetzt.

Zu Art. 8: Forschung mit Mitteln Dritter

In Art. 8 werden die bisherigen Bestimmungen über die Forschung mit Mitteln Dritter in Art. 10 bis 12 BayHSchG zusammengefasst und gestrafft. Dabei konzentriert sich die Neufassung auf die Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgaben in § 25 HRG. Im Hinblick auf die rechtliche Verselbständigung der Universitätsklinik wird differenziert zwischen Forschungsvorhaben im Bereich der Hochschulen einerseits und der Universitätsklinik andererseits. Soweit Forschungsvorhaben im Bereich des Klinikums durchgeführt werden, tritt an die Stelle der Hochschulleitung der Klinikumsvorstand.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 10 Abs. 1 BayHSchG. Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfasst, denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wird.

Abs. 2 übernimmt die Sätze 2 bis 4 des bisherigen Art. 10 Abs. 2 BayHSchG. Der bisherige Satz 1 ist entbehrlich. Im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt bedürfte ein Genehmigungsvorbehalt einer gesetzlichen Grundlage; im Übrigen vermeidet der Verzicht auf diese Bestimmung einen möglichen Widerspruch zu dem in Art. 5 Abs. 6 geregelten Verfahren.

Abs. 3 übernimmt in Satz 1 die Regelung des bisherigen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, verzichtet aber auf die gesetzliche Festlegung der Fälle, in denen die Anzeigepflicht entfällt. Satz 2 überlässt dies im Interesse ortsnaher Entscheidungen der Hochschulleitung oder des Klinikumsvorstands. Satz 3 stellt klar, dass das Anzeigeverfahren nach den Sätzen 1 und 2 das in Art. 5 Abs. 6 geregelte Verfahren unberührt lässt.

Abs. 4 übernimmt unter Beschränkung auf das zwingend durch den Gesetzgeber zu Regelnde den bisherigen Art. 11 BayHSchG. Die allgemein geltenden Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. Art. 104) sind im Übrigen ausreichende Verfahrensregelungen.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 1 BayHSchG (vgl. auch § 25 Abs. 4 HRG).

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 2, **Abs. 7** dem bisherigen Art. 12 Abs. 3 BayHSchG (vgl. auch § 25 Abs. 5 und 6 HRG).

Zu Art. 9: Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

Art. 9 setzt unter Zusammenfassung der bisherigen Art. 13 und 14 BayHSchG § 26 HRG in das Landesrecht um. Die entsprechende Anwendbarkeit bedeutet, dass die Bestimmungen des Art. 6 bis 8 nur insoweit anzuwenden sind, wie dies den hochschulartspezifischen Aufgaben der unterschiedlichen Hochschularten entspricht.

Zu Art. 10: Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

In Art. 10 werden die bisher in unterschiedlichen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften über die Bewertung von Leistungen der Hochschulen auf der Grundlage des § 6 HRG zusammengefasst (vgl. die bisherigen Art. 2 Abs. 1 Satz 11, Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Satz 3, Art. 9 Abs. 2 und Art. 39 a Abs. 3 BayHSchG). Damit wird die Bedeutung der Bewertung der Leistungen der Hochschule als Instrument der Qualitätssicherung unterstrichen. Durch die Neufassung des Satzes 2 wird klargestellt, dass die Veröffentlichung nicht personenbezogene Daten enthalten darf.

Abs. 1 Sätze 1 und 2 setzen § 6 Sätze 1 und 3 HRG in das Landesrecht um. Satz 3 bezieht darüber hinaus die Verwaltung der Hochschule in die Bewertung ein, die für die Effizienz der Hochschule als Dienstleister gegenüber den Mitgliedern der Hochschule große Bedeutung hat.

Abs. 2 verpflichtet die Hochschule in eigener Verantwortung ein Qualitätssicherungssystem zu entwickeln, um ihre Leistungen transparent zu machen und ihre Arbeit einer kontinuierlichen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Um dieser Verpflichtung nach Satz 1 nachkommen zu können, ist das rechtliche Instrumentarium

für die Durchführung entsprechender Bewertungen notwendig (Datenerhebung und -verarbeitung, Mitwirkungspflicht von Hochschulmitgliedern). Die Sätze 2 und 3 enthalten die hierfür gebotenen Rechtsgrundlagen. Satz 4 enthält als Korrelat hierzu ein gesetzliches Verwertungsverbot für andere Zwecke. Diese Bestimmung erhöht die Akzeptanz der gesetzlichen Mitwirkungspflicht und auch die Motivation zur Unterstützung des Qualitätssicherungssystems bei den Mitgliedern der Hochschule.

Abs. 3 übernimmt die im bisherigen Art. 39 a Abs. 3 BayHSchG geregelten Grundsätze für die Bewertung der Lehre unter Beteiligung der Studierenden (vgl. § 6 Satz 2 HRG). In den Sätzen 2 und 3 werden in gestraffter Form die bisherigen Regelungen des Art. 39 a Abs. 3 Sätze 2 bis 6 BayHSchG übernommen.

Abs. 4 enthält eine neue Sonderregelung für die Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre. Diese soll insbesondere durch ein System der Akkreditierung von Studiengängen sichergestellt werden. Neben der Einzelakkreditierung von Studiengängen werden andere Formen der Akkreditierung (z.B. Systemakkreditierung) nicht ausgeschlossen. „Anerkannte Einrichtungen“ im Sinn dieses Absatzes sind Einrichtungen, die vom Akkreditierungsrat als Akkreditierungsagenturen anerkannt sind.

Zu Art. 11: Rechtsstellung

Art. 11 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 4 BayHSchG. Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 HRG wurde in Abs. 1 ein Satz 3 eingefügt; hiernach kann eine andere Rechtsform der Hochschulen durch Gesetz vorgesehen werden. In Betracht kommt insbesondere das Modell der „Stiftungshochschulen“, das durch den Übergang der Trägerschaft für die Hochschule vom Staat auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts gekennzeichnet ist. Der dem Rechtsstaatsprinzip innewohnende Gesetzesvorbehalt erfordert im Hinblick auf die mit einem Rechtsformwechsel verbundenen Überleitungsmaßnahmen ein formelles Gesetz.

Zu Art. 12: Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

Art. 12 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 5 BayHSchG. **Abs. 1** enthält wie bisher den Grundsatz der Differenzierung in Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten.

Abs. 2 hält an dem Grundsatz fest, dass die Angelegenheiten der Hochschule Körperschaftsangelegenheiten sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Abs. 3 definiert die staatlichen Angelegenheiten. Neben redaktionellen Klarstellungen enthält Abs. 3 auch einige inhaltliche Änderungen. Die „Regelung und Ausübung des Ordnungsrechts“ entfällt im Hinblick auf den Verzicht auf die entsprechenden Regelungen in den bisherigen Art. 93 und 94 BayHSchG. Die „Ausübung des Hausrechts“ ist entbehrlich, weil sie Teil der Bewirtschaftung der landeseigenen Liegenschaften ist. Die „überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation“ wird neu aufgenommen, weil deren Zuordnung zu den sonstigen staatlichen Angelegenheiten nicht zuverlässig möglich ist; Entsprechendes gilt für die „Gliederung der Hochschule“, die aber weitgehend auf die Hochschulen delegiert wird.

Zu Art. 13: Satzungsrecht

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Hochschulen zum Erlass einer Grundordnung. Satz 2 Halbsatz 1 bestätigt das aus dem Selbstverwaltungsrecht fließende Recht, Körperschaftsangelegenheiten durch Satzungen zu regeln; Halbsatz 2 stellt klar, dass die Hoch-

schulen im Übrigen Satzungen nur erlassen können, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit für die Genehmigung von Satzungen. Der bisherige Grundsatz (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG), dass Satzungen der Genehmigung durch das Staatsministerium bedürfen, wird im Rahmen der Neujustierung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen und der weiteren Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen aufgegeben. Die Genehmigung durch das Staatsministerium ist nur für die Grundordnung und sonstige, gesetzlich geregelte Fälle erforderlich (Satz 1). Die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin ist künftig die Regel (Satz 2). Die Staatsregierung beabsichtigt, das Erfordernis der Genehmigung durch das Staatsministerium - neben den Grundordnungen - insbesondere für Zulassungssatzungen festzulegen (Verantwortung des Staates für die volle Ausschöpfung der Ausbildungskapazität).

Abs. 3 Satz 1 übernimmt den bisherigen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. Anstelle des bisherigen Satzes 2 wird in Satz 2 allgemein auf die Redaktionsrichtlinien (RedR) verwiesen, die in Nr. 12 Regelungen über das In-Kraft-Treten enthalten. Die Anwendbarkeit der Redaktionsrichtlinien, die nicht für Satzungen der Hochschulen gelten (Nr. 1 RedR), ist im Interesse der Einheitlichkeit der formalen Ausgestaltung von Hochschulsatzungen geboten.

Zu Art. 14: Hochschulentwicklungsplanung

Art. 14 hält an den im bisherigen Art. 16 BayHSchG festgelegten Grundsätzen für die Hochschulentwicklungsplanung als gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschulen fest, weicht aber im Übrigen weitgehend von der bisherigen Bestimmung ab. Im Zusammenhang mit der Einführung von Zielvereinbarungen (Art. 15) als neues Instrument der Steuerung, insbesondere in den Bereichen Finanzierung, Weiterentwicklung und Profilbildung der Hochschulen, verzichtet die Neuregelung auf detaillierte gesetzliche Vorschriften über zu beachtende Vorgaben und zum Inhalt von Entwicklungsplänen. Um den Zielen der Hochschulentwicklungsplanung entsprechende und vergleichbare Entwicklungspläne der Hochschulen zu gewährleisten, ist unverzichtbar, aber auch ausreichend, dass das Staatsministerium für die Aufstellung und Fortschreibung von Entwicklungsplänen die notwendigen Vorgaben festlegen kann (Abs. 2). Abs. 1 Satz 4 stellt klar, dass der Entwicklungsplan Grundlage für die weitere Entwicklung der Hochschule nur sein kann, wenn das Staatsministerium ihm zugestimmt hat. Das Vorliegen eines Entwicklungsplanes ist nicht Voraussetzung für den Abschluss einer Zielvereinbarung; ein Entwicklungsplan, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, wird aber Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung von Zielvereinbarungen sein.

Zu Art. 15: Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen werden als neues Steuerungsinstrument zwischen Staat und Hochschulen geschlossen. Damit wird der gewachsenen Bedeutung von Zielvereinbarungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen und der Einführung von neuen Formen der Haushalts- und Wirtschaftsführung bis hin zu Pilotprojekten mit Globalhaushalten Rechnung getragen. Zielvereinbarungen sind ein wesentliches Element des Steuerungssystems im Hochschulbereich. Sie verbinden die Vorstellungen und Planungen der Hochschule und des Staates über die Weiterentwicklung der Hochschule als Ergebnis eines partnerschaftlichen Abstimmungsprozesses über gemeinsame Entwicklungsziele.

Abs. 1 regelt Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen, die auf eine mehrjährige Gestaltungsperiode ausgerichtet sind und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Satz 1 beschreibt den möglichen Inhalt von Zielvereinbarungen nicht abschließend. Gegenstand von Zielvereinbarungen können u.a. die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Akkreditierung von Studiengängen, Forschungsschwerpunkte, quantitative Entwicklung des Studienplatzangebots, Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags, Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Zusammenarbeit und Abstimmung der Hochschulentwicklung mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Festlegung der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts und etwaige staatliche Vorgaben zur Verwendung von global zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln sein. Notwendiger Inhalt von Zielvereinbarungen sind Festlegungen über messbare und überprüfbare Ziele sowie darüber, wie der Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung festgestellt wird und welche Folgen bei Nichterreichen vereinbarter Ziele eintreten. Der Abschluss von Zielvereinbarungen bedingt die Überwachung ihrer Einhaltung und Umsetzung, eventuelle Korrekturmöglichkeiten und die Festlegung von Folgen bei Nichterreichen vereinbarter Ziele. Dabei ist zu berücksichtigen, aus welchen Gründen Ziele nicht erreicht worden sind und ob die Hochschule das Nichterreichen zu vertreten hat. Satz 3 stellt klar, dass Zielvereinbarungen eine wesentliche Grundlage für die Fortschreibung des Entwicklungsplans ist, und unterstreicht den inhaltlichen Zusammenhang von Hochschulentwicklungsplanung und Zielvereinbarungen.

Abs. 2 schafft eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule. Satz 1 regelt Zielvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und Fakultäten sowie zentralen Einrichtungen; der Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen ist im Interesse der Qualitätssicherung verpflichtend, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Satz 2 regelt Zielvereinbarungen zwischen Dekan oder Dekanin und Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind.

Art. 15 lässt das Innovationsbündnis Hochschule 2008, insbesondere § 1 Abs. 3 (jährlicher Bericht der Hochschulen über den Stand der Zielerreichung), unberührt.

Zu Art. 16: Zusammenwirken von Hochschulen

In Art. 16 wird das Zusammenwirken von Hochschulen unter Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften in Art. 2 Abs. 6 Satz 1 und Art. 55 BayHSchG neu geregelt. Damit wird die Bedeutung einer hochschulübergreifenden Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander und mit anderen Forschungseinrichtungen für die Stärkung der Leistungsfähigkeit und für Exzellenzbildung im Wissenschaftsbereich unterstrichen.

Abs. 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG (vgl. auch § 2 Abs. 6 Satz 1 HRG). Im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes und der Optimierung der Leistungen im Bibliotheksbereich und im Bereich der Rechenzentren wird in Satz 2 die Zusammenarbeit von Hochschulen und Bayerischer Staatsbibliothek sowie von Hochschulen und Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in einem kooperativen Leistungsverbund gesetzlich verankert.

Abs. 2 regelt das Zusammenwirken von Hochschulen durch Vereinbarung; die eigenverantwortliche Regelung durch die Hochschulen kann durch fachaufsichtliche Weisungen des Staatsministeriums im Einzelfall ergänzt werden. Die Sätze 2 und 3 konkretisieren die durch Vereinbarung möglichen Regelungen. Bei gemeinsamen Studienangeboten enthält Satz 3 nunmehr eine gesetzliche Grundlage für den Erlass der erforderlichen Satzungen.

Durch Vereinbarung kann festgelegt werden, dass die bei gemeinsamen Studienangeboten erforderlichen Satzungen durch eine Hochschule erlassen werden, diese aber auch für die anderen beteiligten Hochschulen verbindlich sind. Um im Rahmen einer Zusammenarbeit von Hochschulen eine mitgliedschaftsrechtliche Einbindung zu ermöglichen, wird in Satz 4 eine Rechtsgrundlage für die Begründung von Zweitmitgliedschaften geschaffen.

Abs. 3 entwickelt das bisherige rechtliche Instrumentarium des Zusammenwirkens von Hochschulen weiter. Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums können unter Mitwirkung der Hochschulräte der beteiligten Hochschulen gemeinsame Einrichtungen errichtet werden. Durch die Errichtung gemeinsamer Organe von Hochschulen ist die gemeinsame hochschulübergreifende Wahrnehmung der Aufgaben von Fakultäten unterschiedlicher Hochschulen möglich. So kann z.B. durch Rechtsverordnung geregelt werden, dass zwei Fakultäten die Organe der Fakultäten gemeinsam bilden und auf der Ebene der Hochschulleitungen und der Senate gemeinsame Ausschüsse für die gemeinsame Wahrnehmung der die beiden Fakultäten betreffenden Aufgaben wahrnehmen. Auch hier ist die Begründung von Zweitmitgliedschaften bei den jeweils anderen Hochschulen möglich. In der Rechtsverordnung, in der die näheren Regelungen zu treffen sind, kann im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen der Erlass ergänzender Regelungen für das Zusammenwirken der Hochschulen durch Satzungen (Satzungsermächtigung) oder durch Vereinbarungen vorgesehen werden.

Zu Art. 17: Mitglieder der Hochschule

Art. 17 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 17 BayHSchG. Die Neufassung berücksichtigt die Einführung der neuen Personalkategorie des Juniorprofessors und der Juniorprofessorin und die Aufhebung der bisherigen Personalkategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, des Oberassistenten und des Oberingenieurs im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835).

Abs. 1 fasst die bisherigen Abs. 1 und 3 des Art. 17 BayHSchG zusammen. Durch einen Verzicht auf die detaillierte Aufzählung der einzelnen Hochschulmitglieder wird die Vorschrift gestrafft. Nicht nur vorübergehend im Sinn des Satz 1 ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Durch Satz 4 wird die Teilnahme von nebenberuflich an der Hochschule Tätigen an den Wahlen zu den Organen für Mitglieder neu eröffnet, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden in der Woche beträgt. Bei unterhältig Tätigen überwiegt der Frauenanteil. Diese Änderung trägt dazu bei, dass eine europarechtlich problematische Diskriminierung in erster Linie von Frauen bei der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung innerhalb der Hochschule möglichst vermieden wird. Der Umfang von zehn Stunden entspricht Art. 80 b Abs. 2 BayBG. Die Regelung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung von Personen, die nicht nach den Sätzen 1 und 2 Mitglieder der Hochschulen sind, wird Regelungen in den Grundordnungen der Hochschulen überlassen (Satz 5).

In **Abs. 2** Satz 1 werden die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in Umsetzung der Vorgaben des HRG (§ 37 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 42 Satz 1 HRG) der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet. Satz 2 übernimmt die bisherige Sonderregelung für die Hochschule für Musik in Art. 53 Abs. 3 BayHSchG, Satz 3 die bisherige Sonderregelung für die Hochschule für Fernsehen und Film in München (Art. 53 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BayHSchG).

Zu Art. 18: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 18 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen des Art. 18 BayHSchG.

Abs. 1 fasst die bisherigen Abs. 1 und 2 zusammen.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Abs. 3 regelt in Anlehnung an den bisherigen Abs. 4 die Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die Festlegung von Sanktionen ist entbehrlich. In der Praxis war die bisherige Vorschrift kaum relevant. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen sind im Allgemeinen ausreichend.

Zu Art. 19: Organe und Organisationseinheiten

In Art. 19 werden die Grundzüge des Aufbaus und der Organisation der Hochschulen zusammengefasst.

In **Abs. 1** werden die zentralen Organe der Hochschule aufgeführt.

Abs. 2 enthält ergänzende Bestimmungen zur Hochschulleitung. Der Gesetzentwurf gibt die bisher übliche Differenzierung zwischen Rektorat und Präsidium auf. Die Vorsitzenden der Hochschulleitung führen die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin, die weiteren gewählten Mitglieder die Bezeichnung Vizepräsident oder Vizepräsidentin. Satz 3 stellt klar, dass der Kanzler oder die Kanzlerin als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig ist.

Abs. 3 bis 6 regeln die dezentrale Organisation der Hochschule.

Nach **Abs. 3** gliedern sich die Hochschulen in Fakultäten; die Untergliederung der Fachhochschulen in Abteilungen (bisheriger Art. 54 Abs. 1 BayHSchG) und der Hochschule für Fernsehen und Film in Abteilungen bleibt weiterhin möglich (Sätze 1 und 2). Bei Kunsthochschulen ist die Gliederung in Fakultäten, wie bisher (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) nicht verpflichtend. Die bisherige umfassende Zuständigkeit des Staatsministeriums für die Regelung der Gliederung der Hochschule (Art. 19 Abs. 3 BayHSchG) bleibt in Satz 3 nur für die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Abteilungen von Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film aufrecht erhalten; die Hochschulen sind zu beteiligen.

Die bisherigen Regelungen in Art. 54 Abs. 4 BayHSchG (allgemeinwissenschaftlicher Fachbereich) sind entbehrlich. Soweit dies auf Grund der Struktur der Fachhochschule sinnvoll ist, kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung allgemeinwissenschaftliche Fakultäten einrichten; die bisher in den Sätzen 3 und 4 getroffenen Regelungen können im Rahmen der nach Art. 38 Abs. 1 Satz 4 zu erlassenden Verordnung getroffen werden.

Satz 4 eröffnet den Hochschulen Freiräume für hochschulspezifische Ausgestaltungen. Die Grundordnung kann für die Fakultäten nicht nur eine andere Bezeichnung vorsehen, sie kann auch regeln, dass an die Stelle der Fakultät eine andere Organisationseinheit tritt, die die Funktion der Fakultät erfüllt und auf die die Vorschriften über die Fakultäten entsprechend anzuwenden sind. Über das Erfordernis der Genehmigung der Grundordnung kann das Staatsministerium die inhaltliche Abstimmung zwischen der Verordnung nach Satz 3 und der hochschulspezifischen Regelung in der Grundordnung sicherstellen.

Abs. 4 regelt die Organe der Fakultäten. Neu ist gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 38 BayHSchG, dass auch der Studiendekan oder die Studiendekanin Organ der Fakultät ist. Satz 2 regelt, wer die Aufgaben der Organe der Fakultät wahrnimmt,

wenn die Hochschule nicht in Fakultäten oder diesen entsprechenden Organisationseinheiten gegliedert ist. Satz 3 lässt abweichende Organisationsregelungen durch die Grundordnung zu. Sie kann vorsehen, dass eine Fakultät weitere Prodekane oder Prodekaninnen hat oder die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird. In diesem Fall regelt die Grundordnung die Frage der Zugehörigkeit der weiteren Prodekane oder Prodekaninnen zum Fakultätsvorstand.

Abs. 5 regelt die weitergehende Gliederung der Hochschule in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen (z.B. Zentren, Departments, Sektionen, Institute, Seminare) sowie Betriebseinheiten (z.B. Bibliotheken, Rechenzentren, klinische Einrichtungen, Werkstätten u.a.). Diese können wie bisher einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet sein; als zentrale Einrichtungen sind sie der Hochschulleitung zugeordnet (Satz 1). Die Zuständigkeit für die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen wird vom Staatsministerium auf die Hochschulleitung übertragen (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8). Der Gesetzentwurf verzichtet im Interesse der Deregulierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen auf die bisherigen detaillierten Regelungen in Art. 32 und 41 BayHSchG und beschränkt sich in den Sätzen 2 bis 5 auf unverzichtbare grundsätzliche Regelungen.

Satz 2 Halbsatz 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 32 Abs. 5 BayHSchG, dass die Bibliothek eine zentrale Einrichtung der Hochschule ist.

Im Hinblick auf den Wegfall der Verpflichtung, eine Kommission für Lehrerbildung (bisheriger Art. 31 BayHSchG) einzurichten, verpflichtet Satz 2 Halbsatz 2 die Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, eine zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen einzurichten. Dies trägt der bereits an den Universitäten eingeleiteten Entwicklung zur Einrichtung von „Lehrerbildungszentren“ Rechnung.

Satz 3 hält an dem Grundsatz fest, dass als Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder klinischen Einrichtung nur ein Professor oder eine Professorin bestimmt werden kann; nur bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung kann ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen können im Hinblick auf die mit der Juniorprofessur verbundenen Qualifizierungsfunktion nicht Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung werden.

Satz 4 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in Art. 52 Abs. 3 BayHSchG; dies ist im Hinblick auf das Bestehen klinischer Einrichtungen an den Hochschulen notwendig, die nicht dem rechtlich verselbständigten Universitätsklinikum zugeordnet sind. Satz 5 überlässt die näheren Regelungen über die Organisation und Aufgaben von Einrichtungen der Regelung durch die Grundordnung. Diese kann ergänzende Regelungen durch sonstige Satzungen oder durch Ordnungen zulassen. Satz 6 dient der notwendigen Information des Staatsministeriums über die Gliederung der Hochschule und die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten.

Eine zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist der Abbau der Organisationsdichte im Hochschulbereich. Der Entwurf verzichtet insbesondere auf die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung von Ständigen Kommissionen (Art. 30 BayHSchG) und von Gemeinsamen Kommissionen (Art. 42 BayHSchG). Abs. 6 überträgt die Verantwortung für die Einrichtung von Gremien, die nicht gesetzlich geregelt sind, den Hochschulen und stärkt damit die Autonomie der Hochschulen auch im Bereich der hochschulinternen Organisation.

Die Notwendigkeit der Einrichtung weiterer Gremien kann sich insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten ergeben. Vorbehaltlich der Vorgabe in Satz 2 regeln die Hochschulen die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien eigenverantwortlich in der Grundordnung.

Die **Art. 20 bis 34** enthalten ergänzende Regelungen zu den in Art. 19 geregelten Grundzügen des Aufbaus und der Organisation der Hochschulen.

Zu Art. 20: Hochschulleitung

Die Zusammensetzung der Hochschulleitung, die bisher die Bezeichnung Leitungsgremium führte, ist in **Abs. 1** geregelt. Neben dem Vorsitz der Hochschulleitung und dem Kanzler oder der Kanzlerin gehören der Hochschulleitung bis zu vier weitere gewählte Mitglieder an. Die Festlegung der Größe der Hochschulleitung wird weitgehend der Hochschule überlassen, die damit die hochschulspezifischen Bedürfnisse und Besonderheiten berücksichtigen kann. Im Hinblick auf die gewachsenen Aufgaben der Hochschulleitung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben, die bisher vom Staat wahrgenommen wurden, lässt Satz 2 zu, dass aufgrund einer Regelung in der Grundordnung weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung hauptamtlich tätig sind; die Hochschulen sollen dabei sicherstellen, dass für die damit verbundene Verminderung der Lehrkapazität ein Ausgleich gefunden wird. Satz 3 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in Art. 21 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 BayHSchG; neu ist die Möglichkeit, die Frauenbeauftragte der Hochschule als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme zu berufen.

Abs. 2 regelt die Aufgaben der Hochschulleitung in Anlehnung an den bisherigen Art. 23 BayHSchG. Die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, im Interesse der Leistungsfähigkeit der Hochschulen die Hochschulleitung weiter zu stärken, findet Ausdruck in der Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf sie. Beispielfhaft zu nennen sind der Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15, hochschulorganisationsinterne Entscheidungen, Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren.

Abs. 3 bis 6 entsprechen den Abs. 3 bis 6 des bisherigen Art. 23 BayHSchG.

Zu Art. 21: Präsident, Präsidentin

In Art. 21 werden die bisherigen Vorschriften über die Wahl und Bestellung, die dienstrechtliche Stellung und die Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums (Art. 21 Abs. 2 bis 5, Art. 22 und Art. 24 BayHSchG) zusammengefasst.

In **Abs. 1** wird die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin neu geregelt. Für die durch den Hochschulrat vorzunehmende Wahl können die Dekane und Dekaninnen sowie Mitglieder des Hochschulrats Vorschläge auf der Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung der Stelle einreichen. Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, ist die Regelung über das Vorschlagsrecht der Dekane und Dekaninnen gegenstandslos. Ohne Bindung an diese Vorschläge erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats einen Wahlvorschlag. Der Hochschulrat ist an den Wahlvorschlag insoweit nicht gebunden, als er die Wahl der Vorgesetzten ablehnen kann. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag oder die Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Hochschulleitung nicht zustande, sind erforderlichenfalls aufsichtliche Maßnahmen des Staatsministeriums nach Art. 75 Abs. 2 und 3 zu treffen. Die vom Hochschulrat gewählte Person wird dem Staatsminister zur Bestellung vorgeschlagen.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die Bestellung und die Amtszeit. Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 21 Abs. 3 BayHSchG. Die Sätze 2 und 3 halten an dem Grundsatz der Begrenzung der Amtszeit auf insgesamt zwölf Jahre fest (Art. 21 Abs. 4 BayHSchG). Satz 4 lässt aber eine hiervon abweichende Regelung (Amtszeit über 12 Jahre hinaus) durch die Grundordnung zu. Satz 5 sieht von der Übernahme der bisherigen Regelungen in Abs. 5 des Art. 21 BayHSchG ab und beschränkt sich darauf festzulegen, dass die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin endet, wenn diese in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand tritt oder entpflichtet wird. Damit ist - wie bisher - gewährleistet, dass die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit und des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. die Entpflichtung nicht auseinander fallen. Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung der Hochschule, ob sie eine Person wählt, die im Hinblick auf diese Regelung keine volle Amtszeit wahrnehmen kann.

Abs. 3 übernimmt den bisherigen Art. 21 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 5 übernimmt den bisherigen Art. 22 Abs. 2 Satz 1. Der bisherige Satz 2 wird im Hinblick auf die Neuordnung in Abs. 2 Satz 5 entbehrlich.

Nach **Abs. 6** werden im Hinblick auf kompetenzrechtliche Bedenken gegen die bisherige versorgungsrechtliche Regelung in Art. 22 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG künftig Präsidenten und Präsidentinnen, die nicht bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Professor oder Professorin an einer Hochschule des Freistaates Bayern stehen, in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Die **Abs. 7 bis 12** übernehmen inhaltlich weitgehend die bisherigen Regelungen des Art. 24 BayHSchG. Die Vorschriften werden dabei der Neuordnung der Hochschulorganisationsstruktur angepasst. Anstelle des bisherigen Art. 24 Abs. 6 BayHSchG überträgt Abs. 9 dem Präsidenten oder der Präsidentin die Regelung der „Geschäftsverteilung“ und der „Vertretung“. Die Stellung des Präsidenten oder der Präsidentin wird durch die Zuständigkeit, die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung zu bestimmen, erweitert.

Die Zuständigkeit des oder der Dienstvorgesetzten für das wissenschaftliche und künstlerische Personal umfasst nunmehr auch die Professoren und Professorinnen (vgl. Art. 4 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz).

Abs. 13 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Sonderregelung für die Leitung von Kunsthochschulen in Art. 25 Sätze 1 bis 6 BayHSchG. Er geht von dem Grundsatz aus, dass Kunsthochschulen, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Grundordnung, einen nebenberuflich tätigen Präsident oder eine nebenberuflich tätige Präsidentin haben. Die kürzere Amtszeit nach Satz 2 trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Zu Art. 22: Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 21 Abs. 6 BayHSchG. Hiervon abweichend werden die weiteren zu wählenden Mitglieder der Hochschulleitung vom Hochschulrat gewählt; auf die bisherige Bestellung durch den Staatsminister wird im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen verzichtet. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen können im Hinblick auf die mit der Juniorprofessur verbundene Qualifizierungsfunktion nicht Mitglied der Hochschulleitung sein.

Abs. 2 Satz 1 sieht von einer gesetzlichen Begrenzung der Wiederwahl ab und überlässt dies einer Regelung in der Grundordnung. Die bisherigen Regelungen in Art. 21 Abs. 6 Sätze 5 bis 7 werden nur teilweise übernommen (Satz 2). Neu ist die Möglichkeit einer Abwahl der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung entsprechend der Regelung in Art. 21 Abs. 3 (Satz 3).

Die Regelung in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 erfordert eine ergänzende Regelung für hauptberuflich tätige weitere Mitglieder der Hochschulleitung. **Abs. 3** sieht hierfür die Begründung eines befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses für die Dauer der Amtszeit vor, die im Hinblick auf die Hauptberuflichkeit des Amtes in der Grundordnung auf bis zu sechs Jahre verlängert werden kann. Die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit wird nicht vorgesehen, da die Einrichtung dieses Amtes von einer Regelung in der Grundordnung abhängig ist und jeweils eine Änderung des Bayer. Besoldungsgesetzes erforderlich wäre. Satz 2 fingiert wie Art. 21 Abs. 5 Satz 1 die Beurlaubung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Bayern. Satz 3 verpflichtet zur Kündigung des Dienstvertrages im Falle einer Abwahl.

Zu Art. 23: Kanzler, Kanzlerin

Art. 23 enthält nähere Regelungen für den Kanzler oder die Kanzlerin als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

Abs. 1 regelt die Einstellungsvoraussetzungen (entsprechend dem bisherigen Art. 44 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG).

Nach **Abs. 2** Satz 1 wird die Ernennungszuständigkeit, die bisher beim Staatsminister oder der Staatsministerin lag, auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Hochschulrats. Die Hochschulleitung benennt hierfür geeignete Personen. Satz 2 stellt klar, dass die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen auf Kanzler und Kanzlerinnen nicht Anwendung finden, soweit ein in der Besoldungsordnung A oder B ausgebrachtes Amt eines Kanzlers oder einer Kanzlerin übertragen wird. Die Auffassung, dass die Vorschriften über die Laufbahnen anzuwenden sind, hat in der Vergangenheit zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Gewinnung qualifizierter Personen geführt. **Abs. 1** ist eine die Laufbahnvorschriften ersetzende Regelung. Soweit Personen, denen die Funktion des Kanzlers oder der Kanzlerin übertragen wird, ein Amt der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes übertragen wird (Regierungsrat, Oberregierungsrat, Regierungsdirektor oder Leitender Regierungsdirektor), sind - auch weiterhin - die Laufbahnvorschriften anzuwenden. Satz 3 sieht nunmehr allgemein die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe vor, für das Art. 32 b Bayer. Beamtengesetz entsprechend gilt. Dem bisherigen Art. 44 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG entsprechend sieht Satz 4 die Möglichkeit der Abberufung vor. Die Zuständigkeit hierfür wird der Hochschulleitung übertragen. Die Abberufung berührt die staatlichen Interessen; deshalb ist sie nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium möglich. Satz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 129 Abs. 6 BayHSchG.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen die bisherige Regelung des Art. 44 Abs. 1 BayHSchG. Im Interesse der Stärkung des Präsidenten oder der Präsidentin unterliegt der Kanzler oder die Kanzlerin aber künftig in der Funktion des Dienstvorgesetzten oder der Dienstvorgesetzten des nicht wissenschaftlichen Personals dem Weisungsrecht des Präsidenten oder der Präsidentin.

Abs. 4 regelt die Bestellung einer Stellvertretung für den Kanzler oder die Kanzlerin. Die Bestellung erfolgt durch die Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats. Abweichend von der bisherigen Regelung in Art. 44 Abs. 4 BayHSchG wird in Satz 3 die Möglichkeit der Abberufung des Vertreters oder der Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin eingeführt.

Zu Art. 24: Erweiterte Hochschulleitung

Abs. 1 Satz 1 legt nicht abschließend die Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung fest, die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen. Um die Berücksichtigung der Belange des Klinikums zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf die beratende Mitwirkung des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin in der Erweiterten Hochschulleitung vor. Satz 3 enthält eine Sonderregelung für Hochschulen, die nicht in Fakultäten gegliedert sind. In diesen Fällen bestimmt die Grundordnung die anstelle der Dekane und Dekaninnen der Erweiterten Hochschulleitung angehörenden Mitglieder. Hierbei sind die an der Hochschule eingerichteten Fächer oder Fächergruppen ihrer Bedeutung und Größe entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus gehört in diesen Fällen der Studiendekan oder die Studiendekanin der Erweiterten Hochschulleitung an, um dort die besonderen Belange der Lehre zu vertreten.

Abs. 2 regelt den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung, **Abs. 3** deren Aufgaben.

Zu Art. 25: Senat

Der Zielsetzung des Gesetzentwurfs entsprechend, die Entscheidungsfähigkeit und Effizienz der Arbeit des Senats zu stärken, sieht **Abs. 1** eine Verkleinerung des Senats vor. Neben fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und der Frauenbeauftragten der Hochschule gehört dem Senat nur jeweils ein Vertreter der weiteren Mitgliedergruppen an. Steht insbesondere an Fachhochschulen ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Verfügung, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, um die Parität der hochschulinternen und -externen Mitglieder im Hochschulrat zu gewährleisten. Durch Satz 3 soll vermieden werden, dass die mitgliederstarken Fakultäten bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 dominieren und damit die fachliche Repräsentanz verengt wird. Im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeiten (operative Aufgaben, Kontrollaufgaben) sind die Mitglieder der Hochschulleitung nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder des Senats, sie wirken aber wie der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin in den Sitzungen beratend mit (Satz 4).

Abs. 2 regelt den Vorsitz im Senat neu, nachdem die Mitglieder der Hochschulleitung nicht mehr stimmberechtigt dem Senat angehören.

Die Beschreibung der Aufgaben des Senats in **Abs. 3** berücksichtigt die sich aus der Neugestaltung des Hochschulrats und die sich aus der weiteren Stärkung der Hochschulleitung ergebenden Aufgabenverlagerungen. Damit entfällt eine Reihe von bisherigen Aufgaben: Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums, Beschlussfassung über Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung des ständigen Vertreters, Beschlussfassung über den Entwicklungsplan, Beschlussfassung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule u.a.. Bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen nimmt der Senat zum Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses Stellung, beschließt aber nicht mehr abschließend über den Berufungsvorschlag der Hochschule.

Abs. 4 sieht in Anlehnung an die bisherige Regelung in Art. 29 BayHSchG die Möglichkeit vor, beratende Ausschüsse einzusetzen. Satz 2 beschränkt sich dabei auf die Festlegung des Grundsatzes, dass die Mitgliedergruppen entsprechend dem Verhältnis im Senat vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden sollen.

Zu Art. 26: Hochschulrat

Der Hochschulrat, der im Rahmen der Hochschulreform 1998 als ein - mit Ausnahme des Vorsitzenden des Leitungsgremiums - mit hochschulexternen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst besetztes Gremium mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 eingeführt worden ist, wird völlig neu gestaltet. Seine bisherigen überwiegend in der Beratung liegenden Aufgaben werden um Aufsichtsratsfunktionen und Kontrollaufgaben erweitert.

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Hochschulrats als gemeinsames Organ von Senat und hochschulexternen Persönlichkeiten. Neben den acht gewählten Mitgliedern des Senats gehören ihm acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis an. Die Gewinnung von Persönlichkeiten aus Wirtschaft und beruflicher Praxis für den Hochschulrat dient auch der Umsetzung der Cluster-Strategie der Staatsregierung zur Vernetzung von Hochschule und Wirtschaft. Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Frauenbeauftragte der Hochschule nehmen ohne Stimmrecht teil; dem Staatsministerium ist Gelegenheit zur Teilnahme - ohne Stimmrecht - zu geben (Satz 3). Die Zusammensetzung des Hochschulrats gewährleistet, dass gegen die Stimmen der hochschulinternen Mitglieder ein Beschluss des Hochschulrats nicht zustande kommt. Damit soll den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit Beschluss vom 26.10.2004 - 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00 und 1 BvR 928/00 - abgegrenzt hat, Rechnung getragen werden. Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder ist nach **Abs. 2** auf vier Jahre begrenzt. Bei einer erneuten Bestellung hält Satz 2 an der bisherigen Höchstdauer der Amtszeit von acht Jahren fest.

Abs. 3 regelt die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats. Sie erfolgt - wie bisher - durch den Staatsminister oder die Staatsministerin auf Vorschlag der Hochschule. Hierfür erstellt die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge. Die Einbindung der Hochschulleitung ist für die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten unverzichtbar. Die frühzeitige Beteiligung des Staatsministeriums soll gewährleisten, dass nicht erst nach Abschluss des hochschulinternen Auswahlprozesses der Staat, der als Träger der Hochschulen der Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats die demokratische Legitimation verleiht, von den vorgeschlagenen Persönlichkeiten Kenntnis erlangt, sondern auf diesen Findungsprozess Einfluss nehmen kann. Im Interesse einer breiten Legitimation innerhalb der Hochschule ist eine Bestätigung der Vorschläge durch den Senat vorgesehen. Die Beteiligung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats soll deren Erfahrungen als Mitglied des Hochschulrats nutzbar machen.

Abs. 4 bestimmt, dass den Vorsitz im Hochschulrat ein aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats, führt. Die Stellvertretung liegt beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats.

Abs. 5 beschreibt die Aufgaben des Hochschulrats im Einzelnen. Er übernimmt insbesondere die bisherigen Aufgaben des Erweiterten Senats, auf den im Rahmen der Neugestaltung der Hochschulorganisationsstruktur verzichtet wird (Nrn. 1 bis 3) und bisherige Aufgaben des Senats (Nrn. 5, 6, 9 bis 11).

Zu Art. 27: Fakultät

Abs. 1 übernimmt die gesetzlich zu regelnden Grundsätze über Begriff und Aufgaben der Fakultät aus dem bisherigen Art. 36 BayHSchG. Der bisherige Abs. 3 ist entbehrlich, weil sich diese Verpflichtung unmittelbar aus der verfassungsrechtlich gewähr-

leisteten Wissenschaftsfreiheit ergibt. Satz 4 verstärkt die Pflicht zur fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 36 Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 2 und 3 übernehmen im Wesentlichen die bisherigen Regelungen in Art. 37 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

Zu Art. 28: Dekan, Dekanin

Der Dekan oder die Dekanin wird - wie bisher - grundsätzlich aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählt (**Abs. 1 Satz 1**). Den Fakultäten soll aber die Möglichkeit eröffnet werden, durch einen, auf eine bestimmte Amtszeit bezogenen Beschluss festzulegen, dass auch Personen wählbar sind, die nicht Mitglieder der Fakultät sind (**Abs. 8 Satz 3**). Damit können für die Aufgabe des Dekans oder der Dekanin herausragende Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und beruflichen Praxis gewonnen werden, die von außen Sachverstand und Kompetenz in eine Fakultät einbringen. Der Wahlvorschlag bedarf nunmehr des Einvernehmens mit der Hochschulleitung (doppelte Legitimation). Wahlvorschlag in diesem Sinn ist der der Wahl zugrunde liegende Vorschlag, der in der Regel aus der Mitte des Fakultätsrats kommt. Die näheren Einzelheiten der Wahl, insbesondere die Aufstellung des Wahlvorschlags und das Verfahren der Einholung des Einvernehmens der Hochschulleitung, sind in der Grundordnung (Art. 38 Abs. 2) zu regeln. Satz 3 eröffnet den Hochschulen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Regelung der Amtszeit, die mindestens zwei Jahre beträgt. Neu ist im Hinblick auf den Aufgabenzuwachs und die Erweiterung der Verantwortung des Dekans oder der Dekanin die Möglichkeit der Abberufung durch die Hochschulleitung. Voraussetzung ist, dass der Fakultätsrat der Abberufung nicht widerspricht. Das Willkürverbot gewährleistet, dass die Abberufung nicht aus offensichtlich sachfremden Erwägungen erfolgen kann.

Abs. 2 enthält eine neue Regelung gegenüber dem geltenden Recht. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin hauptberuflich tätig ist; die Hochschulen sollen dabei sicherstellen, dass für die damit verbundene Verminderung der Lehrkapazität ein Ausgleich gefunden wird. Diese Option berücksichtigt die mit der Hochschulreform beabsichtigte Stärkung des Dekans oder der Dekanin sowie die mit den beabsichtigten Strukturänderungen und neuen Aufgaben, z.B. beim Abschluss von Zielvereinbarungen und bei der Mitwirkung an der leistungsorientierten Professorenbesoldung, verbundene Erweiterung der Verantwortung von Dekanen und Dekaninnen. In dienstrechtlicher Hinsicht gelten für hauptberufliche Dekane und Dekaninnen die Bestimmungen für hauptberufliche weitere Mitglieder der Hochschulleitung entsprechend.

Abs. 3 regelt die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin. Der Aufgabenkatalog entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 39 Abs. 1 Sätze 1, 4, 6, 7 und 11 BayHSchG. Die mit der Hochschulreform angestrebte Stärkung der Stellung des Dekans kommt in einer Reihe neuer in Satz 2 genannter Aufgaben zum Ausdruck. Ausdrücklich wird nunmehr geregelt, dass der Dekan oder die Dekanin die Fakultät vertritt, soweit sie teilrechtsfähig ist (Nr. 1). Eine neue Aufgabe ist der Abschluss von Zielvereinbarungen sowie die Überwachung der Einhaltung von Zielvereinbarungen (Nr. 5). Neu ist auch die Aufgabe, dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen (Nr. 8).

Abs. 4 regelt die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin im dienstrechtlichen Bereich entsprechend der Regelung in Art. 39 Abs. 1 Sätze 8 und 9 BayHSchG.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 39 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG.

Abs. 6 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG.

Abs. 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 39 Abs. 1 Satz 10 BayHSchG.

Abs. 8 Satz 1 und 2 eröffnen den Hochschulen die Möglichkeit, in der Grundordnung eine „Urwahl“ des Dekans oder der Dekanin durch alle Mitglieder der Fakultät vorzusehen. Satz 2 enthält für diesen Fall eine Regelung über die Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der einzelnen Gruppen, um eine die Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder berücksichtigende Mitwirkung sicherzustellen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 HRG). Zu Satz 3 wird auf die Begründung zu Abs. 1 Bezug genommen.

Zu Art. 29: Prodekan, Prodekanin

Art. 29 enthält nähere Regelungen für den Prodekan oder die Prodekanin. Abweichend von der bisherigen Regelung in Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG wird der Prodekan oder die Prodekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. Wie bei der Wahl des Dekans oder der Dekanin bedarf auch dieser Vorschlag des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. Die Regelung der Amtszeit wird weitgehend hochschulspezifischen Regelungen in der Grundordnung überlassen; eine Amtszeit der Prodekane und Prodekaninnen beträgt höchstens vier Jahre. Sieht die Grundordnung die Wahl weiterer Prodekane oder Prodekaninnen vor (Art. 19 Abs. 4 Satz 3), ist die Wahl eines Prodekans oder einer Prodekanin aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät zulässig. Wie bisher vertritt der Prodekan oder die Prodekanin den Dekan oder die Dekanin; werden weitere Prodekane oder Prodekaninnen gewählt, bedarf es einer Vertretungsregelung, die dem Dekan oder der Dekanin übertragen wird. Entsprechend der Regelung für Dekane und Dekaninnen wird auch für Prodekane und Prodekaninnen die Möglichkeit der Abberufung durch die Hochschulleitung eingeführt (Satz 4).

Zu Art. 30: Studiendekan, Studiendekanin

Art. 30 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 39 a BayHSchG den Studiendekan und die Studiendekanin als weiteres Organ der Fakultät (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3).

Abs. 1 regelt die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrats; damit sind auch die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden vorschlagsberechtigt. Die Grundordnung kann - wie bisher - die Wahl weiterer Studiendekane oder Studiendekaninnen vorsehen; von der gesetzlichen Festlegung von Voraussetzungen hierfür wird abgesehen. Die Wahl eines Studiendekans oder einer Studiendekanin ist obligatorisch; auf die bisherige Regelung des Art. 39 a Abs. 1 Satz 5 BayHSchG wird im Interesse der Stärkung der Lehre verzichtet.

Abs. 2 regelt in Anlehnung an Art. 39 a Abs. 2 BayHSchG die Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin. Neu ist die Aufgabe, in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung zu nehmen (Nr. 6).

Abs. 3 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 39 a Abs. 3 Satz 1 BayHSchG den Inhalt der Lehrberichte, in denen künftig auch über den Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre zu berichten ist. In Abs. Nr. 4 wird klargestellt, dass der Lehrbericht keine personenbezogenen Daten enthalten darf. Die bisherigen näheren Bestimmungen über die Evaluierung der Lehre unter Beteiligung der Studierenden (Art. 39 a Abs. 3 Sätze 2 bis 6 BayHSchG) wurden in gestraffter Form in Art. 10

übernommen, in dem die Bewertung der Arbeit der Hochschule zusammenfassend geregelt wird (vgl. Abs. 3).

Der bisherige Art. 39 a Abs. 4 BayHSchG entfällt, da der Studiendekan oder die Studiendekanin künftig Mitglied des Fakultätsrates ist (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

Abs. 4 verdeutlicht die schon bisher in Art. 39 a Abs. 5 BayHSchG festgelegte Verpflichtung der Hochschulen, Studiendekanen und Studiendekaninnen die Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu ermöglichen.

Zu Art. 31: Fakultätsrat

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Fakultätsrats in Anlehnung an den bisherigen Art. 40 Abs. 2 BayHSchG. Neben den gewählten Gruppenvertretern gehören dem Fakultätsrat nach Satz 1 die weiteren Organe der Fakultät und die Frauenbeauftragte an. Satz 2 eröffnet weitgehende Freiräume für die Regelung der Mitwirkung von Mitgliedern der Fakultät; diese Regelungen waren bisher teilweise im Einzelnen durch den Gesetzgeber selbst geregelt (vgl. bisherige Art. 40 Abs. 3 und 4 BayHSchG). In der Grundordnung sind insbesondere auch nähere Regelungen über die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 zu treffen. Satz 3 entspricht dem bisherigen Art. 40 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG und betrifft die Sonderregelungen für die Zusammensetzung des Fakultätsrats im Hinblick auf die Krankenversorgung.

Abs. 2 legt die Zuständigkeit des Fakultätsrats für alle Angelegenheiten der Fakultät fest, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. Um einerseits den Fakultätsrat zu entlasten und andererseits den Verantwortungsbereich des Dekans oder der Dekanin zu erweitern, beschränkt Satz 2 den Fakultätsrat aber im Rahmen einer Soll-Vorschrift auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Abs. 3 stellt klar, dass bei der Einsetzung beratender Ausschüsse durch den Fakultätsrat die Mitgliedergruppen vertreten sein und bei der Bestellung beteiligt werden sollen.

Zu Art. 32: Fakultätsvorstand

Art. 32 regelt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Grundordnung die Aufgaben des Fakultätsvorstands, wenn die Grundordnung von der Ermächtigung in Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 Gebrauch macht. Dem Dekan oder der Dekanin bleiben die Aufgaben vorbehalten, die aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Natur zweckmäßigerweise von einer einzelnen Person wahrgenommen werden. Im Übrigen finden auch bei Bildung eines Fakultätsvorstands die weiteren Bestimmungen über die Fakultät sinngemäß Anwendung.

Zu Art. 33: Studienfakultäten

Mit der Möglichkeit, in der Grundordnung die Einrichtung von Studienfakultäten vorzusehen, greift der Gesetzentwurf eine Regelung auf, die auf der Grundlage der „Erprobungsklausel“ des bisherigen Art. 135 Abs. 2 BayHSchG an der Technischen Universität München eingeführt wurde und sich bewährt hat. Studienfakultäten bilden eine organisatorische Grundlage für die gemeinsame fachbezogene Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre und dienen damit der Stärkung der Lehre. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf wenige grundsätzliche Regelungen über die Zugehörigkeit zu einer Studienfakultät sowie über die Organe der Studienfakultät. Nähere Regelungen werden der Grundordnung überlassen, die insbesondere die Zusammensetzung und Aufgaben des Studienfakultätenrats regelt.

Zu Art. 34: Medizinische Fakultäten

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Verselbständigung der Universitätsklinik wird in das Bayerische Hochschulgesetz eine Sonderregelung für die Medizinischen Fakultäten aufgenommen.

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass die Medizinische Fakultät ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum erfüllt und sieht hierfür Beteiligungsvorbehalte vor. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass auch nach der rechtlichen Verselbständigung der Universitätsklinik Fakultät und Klinikum deren Aufgaben in enger Kooperation wahrnehmen.

Abs. 2 enthält abweichende organisationsrechtliche Regelungen für die Medizinischen Fakultäten. Satz 1 schließt eine „Urwahl“ des Dekans oder der Dekanin aus. Die Sätze 2 bis 5 enthalten in Anlehnung an die bisherigen Regelungen in Art. 40 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayHSchG besondere Regelungen für die Zusammensetzung des Fakultätsrats Medizinischer Fakultäten. Satz 6 geht davon aus, dass auch bei Medizinischen Fakultäten die Grundordnung einen Fakultätsvorstand vorsehen kann, dem auch der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie - mit beratender Stimme - der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin angehören.

Zu Art. 35: Kuratorium

Dem bisherigen Art. 33 BayHSchG entsprechend regelt die Bestimmung die Möglichkeit, im Rahmen der Grundordnung die Bildung eines Kuratoriums vorzusehen. Die Vorschrift, die gerade im Hinblick auf die Umgestaltung des bisherigen Hochschulrats aufrecht erhalten werden soll, beschränkt sich auf wenige grundsätzliche Aussagen über die Aufgaben eines Kuratoriums und über die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit im Kuratorium. Nähere Regelungen sind im Falle der Bildung eines Kuratoriums in der Grundordnung zu treffen.

Zu Art. 36: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Art. 36 übernimmt den bisherigen Art. 35 BayHSchG.

Zu Art. 37: Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung

In Art. 37 bis 41 werden die bisherigen Bestimmungen der Art. 45 bis 51 BayHSchG über gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien in gestraffter Form übernommen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Bestimmungen, die im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt und im Interesse der Funktionsfähigkeit der Organe und sonstigen Gremien der Hochschulen unverzichtbar sind.

Art. 37 **Abs. 1** übernimmt die wesentlichen Grundsätze des bisherigen Art. 51 Abs. 1 BayHSchG (vgl. auch § 37 Abs. 2 Satz 1 HRG).

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG und betrifft die Fälle, in denen alle Professoren und Professorinnen der Fakultät aufgrund einer entsprechenden Regelung in der Grundordnung bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen, Promotion und Habilitation betreffen, zur stimmberechtigten Mitwirkung berechtigt sind.

Die Grundsätze des § 37 Abs. 1 Satz 5 HRG werden in den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Zusammensetzung der Organe (Senat, Fakultätsrat u.a.) umgesetzt; einer Widergabe der rahmenrechtlichen Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 5 im Landesrecht bedarf es darüber hinaus nicht.

Zu Art. 38: Wahlen

Abs. 1 enthält in Anlehnung an die bisherige Regelung in Art. 45 Abs. 1 bis 4 BayHSchG Grundsätze für die Wahlen der Gruppenvertreter im Senat und im Fakultätsrat. Der Gesetzentwurf hält daran fest, dass die Wahl, wenn nicht nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt wird. Satz 3, der neu eingefügt wird, trägt der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 14.11.2001 Az. 17 P 01.638) und des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 15.02.2002 Az. 6 P 8/01) zum Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Personen, die sich in der Freistellungsphase im Blockmodell in der Altersteilzeit befinden, Rechnung; die tragenden Gründe dieser Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht gelten für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Mitgliedern der Hochschule für die Wahl zum Senat und zum Fakultätsrat in gleicher Weise.

Satz 4 enthält dem bisherigen Art. 45 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG entsprechend eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Wahlordnung durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; Satz 5 entspricht dem bisherigen Art. 45 Abs. 4 Satz 4 BayHSchG.

Abs. 2 überträgt die Regelung der sonstigen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz durchzuführenden Wahlen einer Regelung in der Grundordnung der Hochschule (vgl. den bisherigen Art. 45 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG).

Der bisherige Art. 45 Abs. 6 BayHSchG wurde in Art. 4 Abs. 4 übernommen.

Zu Art. 39: Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Art. 39 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 46 BayHSchG nur mit wenigen wesentlichen Grundsätzen.

Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 46 Abs. 1 BayHSchG. In die Inkompatibilitätsregelung wird aber auch der Dekan oder die Dekanin einbezogen. Diese Einbeziehung trägt der herausgehobenen und mit neuen Aufgaben verbundenen Tätigkeit des Dekans oder der Dekanin, insbesondere im personalrechtlichen Bereich, Rechnung. Als Organ der Fakultät gehört der Dekan oder die Dekanin kraft Amtes dem Fakultätsrat an und ist Mitglied der erweiterten Hochschulleitung. Aus den vorgenannten Gründen wird in Satz 2 neu die Inkompatibilität des Amtes des Dekans oder einer Dekanin mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung festgelegt. Satz 3 legt in Anlehnung an den bisherigen Art. 46 Abs. 2 BayHSchG den Grundsatz fest, dass ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, nur dann ausgeübt werden kann, wenn das andere Amt niedergelegt wird. Die betroffene Person muss sich hiernach für eines der miteinander unvereinbaren Ämter entscheiden. Der Gesetzentwurf verzichtet auf die Übernahme der bisherigen Regelung in Art. 46 Abs. 5 BayHSchG, die auf dem inzwischen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190) aufgehobenen § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG beruhte. Satz 4 ermächtigt die Hochschulen, in der Grundordnung die Inkompatibilität weiterer Ämter vorzusehen. Die Hochschulen können deshalb, falls sie dies trotz der veränderten Aufgaben der Organe und sonstigen Gremien für geboten halten, die bisherige Inkompatibilitätsregelung des Art. 46 Abs. 5 BayHSchG durch eine Regelung in der Grundordnung aufrechterhalten. Der Gesetzentwurf verwendet den Begriff Gremium als Oberbegriff, der die gesetzlich geregelten Organe und sonstigen Gremien umfasst. Damit ist auch eine terminologische Bereinigung gegenüber dem bisherigen Bayerischen Hochschulgesetz verbunden.

Zu Art. 40: Zusammensetzung von Gremien

Im Interesse der Rechtssicherheit übernimmt **Abs. 1** die bisherigen in Art. 47 Abs. 1 BayHSchG geregelten Grundsätze. Die bisherige Regelung wird dabei gestrafft und vereinfacht.

Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 47 Abs. 2 BayHSchG. Der neu eingefügte Halbsatz 2 stellt klar, dass diese Regelung, unbeschadet der in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 geregelten Fälle, allgemein auch bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend gilt.

Zu Art. 41: Verfahrensregelungen

Diese Bestimmung beschränkt sich auf die Übernahme einiger weniger Grundsätze aus den bisherigen Regelungen in Art. 48 bis 50 BayHSchG über den Geschäftsgang, die Öffentlichkeit und den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Hochschule Verfahrensregelungen für ihre Gremien eigenverantwortlich in der Grundordnung trifft (**Abs. 1** Satz 2). Satz 1 enthält nur eine Verfahrensregelung für Entscheidungen in Personalangelegenheiten, die in besonderer Weise das Interesse des Staates als Dienstherr und Arbeitgeber des Personals an den Hochschulen berühren. Satz 3 stellt klar, dass Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat in einer Geschäftsordnung nähere Regelungen treffen können.

Abs. 2 übernimmt die bisherigen Bestimmungen in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayHSchG.

Satz 1 ist weiterhin für die Beratungen und Abstimmungen erforderlich, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz enthält entsprechende Regelungen nur für Verwaltungsverfahren. Satz 2 dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in den Fällen der Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds an einem Beschluss.

Zu Art. 42: Allgemeine Bestimmungen

In Art. 42 werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 58 und 59 BayHSchG zusammengefasst.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 59 BayHSchG; mit Satz 1 werden § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 HRG in das Landesrecht umgesetzt.

Abs. 2 fasst die bisherigen Art. 58 Abs. 1 bis 3 BayHSchG mit folgenden wesentlichen Änderungen zusammen:

- Die Terminologie wird grundsätzlich umgestaltet. Der bisherige Begriff „Studenten“ wird im Interesse der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern durch den Begriff „Studierende“ ersetzt, der damit seine bisherige Bedeutung als Oberbegriff verliert. Studierende unterscheiden sich von Gaststudierenden dadurch, dass sie nicht für den Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert sind.
- Auf die bisherigen Detailvorschriften über die Immatrikulation (bisheriger Art. 58 Abs. 3, 4 und 5 BayHSchG) wird im Interesse der Deregulierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen verzichtet. Der Gesetzentwurf beschränkt das Studium in mehreren Studiengängen und an mehreren Hochschulen im Hinblick auf das begrenzte Ausbildungsangebot auf die Fälle, in denen die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen begehrt wird. In diesen Fällen ist die Immatrikulation nur unter den bisherigen Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG zulässig. Dem Verzicht auf gesetzliche Detailregelungen entspricht die Erweiterung der Satzungsermächtigung in Art. 51 Satz 3 für die Hochschulen.

In **Abs. 3** wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass herausragend begabte Schüler und Schülerinnen, ohne Immatrikulation als Studierende oder Gaststudierende, an Lehrveranstaltungen teilnehmen und für das spätere Studium anererkennungsfähige Leistungen erbringen können.

Abs. 4 übernimmt den bisherigen Art. 58 Abs. 6 BayHSchG, der im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informellen Selbstbestimmungsrecht durch § 1 Nr. 9 Buchst. c des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 523) eingefügt worden ist.

Zu Art. 43: Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation ist derzeit im Wesentlichen in Art. 60 BayHSchG, aber auch in weiteren Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (Art. 71 Abs. 9 Satz 1, Art. 84 Abs. 3 und Art. 135 Abs. 3 BayHSchG) geregelt. Der Gesetzentwurf sieht im Rahmen einer Zusammenfassung der bisherigen Regelungen eine grundlegende Neuregelung der Qualifikation für das Studium vor. In Art. 43 werden die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen, in Art. 44 die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen und in Art. 45 der Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige geregelt.

Abs. 1 regelt die Qualifikation für ein Studium an einer Universität und übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG.

Abs. 2 regelt die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule und übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Art. 60 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG.

Abs. 3 Sätze 1 und 2 regeln den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife aufgrund eines Studiums in einem Fachhochschulstudiengang. Sie übernehmen inhaltlich im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen des Art. 84 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 60 Abs. 5 BayHSchG; entsprechende Regelungen werden jedoch künftig nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Satzung der Hochschulen getroffen.

Abs. 5 regelt die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium (postgraduales Studium). Für das Masterstudium, das ein Aufbaustudium in diesem Sinn ist, werden in den Sätzen 1 bis 3 Sonderregelungen in Umsetzung des § 19 Abs. 3 Satz 1 HRG getroffen. Der Gesetzentwurf geht entsprechend den Strukturvorgaben der KMK und der Zielsetzung, nur besonders qualifizierten Hochschulabsolventen eine weitere berufsqualifizierende Ausbildungsmöglichkeit zu eröffnen, davon aus, dass ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Masterstudium nicht ausreicht, sondern zusätzliche Qualitätsanforderungen durch die Hochschulen festzulegen sind (z.B. die besondere Qualität des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses). Von einer Quotierung des Zugangs zum Masterstudium wird jedoch abgesehen. Um den Übergang in ein Masterstudium flexibel zu gestalten, kann in Ausnahmefällen der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres zugelassen werden. Dies kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen Fachhochschulabsolventen noch zusätzliche Studienleistungen als Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium erbringen müssen. Im Übrigen entspricht Abs. 5 weitgehend dem bisherigen Art. 60 Abs. 6 BayHSchG; aufgrund der Erfahrungen im Vollzug dieser Bestimmung wird jedoch ausdrücklich die Qualifikation für eine studienbegleitende Zusatzausbildung einbezogen. Die zu treffenden Regelungen werden ebenfalls auf die Hochschulen delegiert (Satzung).

Abs. 6 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Art. 60 Abs. 7 BayHSchG; entsprechende Regelungen werden künftig ebenfalls durch die Hochschulen getroffen (Satzung).

Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung entsprechend dem bisherigen Art. 60 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG. Durch sie wird auch die bisherige Regelung in Art. 84 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG erfasst; die bisherigen Regelungen in Art. 60 Abs. 4 Satz 2 und Art. 84 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG sind entbehrlich. Die grundsätzlichen Regelungen über die Qualifikation für ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule sind Grundlage für die vom Verordnungsgeber vorzunehmende Bewertung anderer Qualifikationen. Die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Das bedeutet, dass der Verordnungsgeber die in den genannten Gesetzen getroffenen Regelungen über den Erwerb der Hochschulreife oder Fachhochschulreife zu beachten hat.

Abs. 8 übernimmt die bisherige Übergangsvorschrift des Art. 122 Abs. 2 BayHSchG in aktualisierter Form. Auf § 75 der Qualifikationsverordnung wird hingewiesen. Im Hinblick auf das Auslaufen des Studiengangs Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister) wird die mit dem Abschluss des Studiengangs verbundene Hochschulzugangsberechtigung nicht aufgeführt. Bereits erworbene Berechtigungen bleiben unberührt (vgl. 107 Abs. 2 Satz 2).

Zu Art. 44: Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass für das Studium in bestimmten Studiengängen oder an bestimmten Hochschulen neben oder anstelle der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen besondere Qualifikationsvoraussetzungen (Eignungsprüfung, Eignungsfeststellungsverfahren) nachzuweisen sind. Die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen werden im Einzelnen in den Absätzen 2 bis 5 geregelt.

Abs. 2 Satz 1 bis 3 regeln entsprechend dem bisherigen Art. 60 Abs. 2 BayHSchG die Eignungsprüfung im Bereich der Kunst. Die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 Halbsatz 2 erfasst auch die Regelung der „entsprechenden Studiengänge an anderen Hochschulen“. Satz 4 übernimmt wegen des Sachzusammenhangs die bisherige Regelung der Art. 60 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG (Eignungsprüfung in künstlerischen Fachhochschulstudiengängen).

Abs. 3 regelt die Eignungsprüfung für den Bereich des Sports. Er übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung in Art. 60 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG. Auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die volle Sporttauglichkeit als zwingende Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums wird verzichtet; durch Rechtsverordnung kann eine Regelung getroffen werden, die auch die Belange von Bewerbern und Bewerberinnen berücksichtigt.

In **Abs. 4** werden die bisherigen Regelungen der Art. 71 Abs. 9 Satz 1 und Art. 135 Abs. 3 BayHSchG zusammengefasst und weiterentwickelt. Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 HRG, wonach die Hochschulzugangsberechtigung grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht wird, können Eignungsfeststellungsverfahren nur für einzelne Studiengänge verlangt werden. Die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren darf bei einer Gesamtbetrachtung der Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, jedenfalls nicht überwiegen, da andern-

falls der in § 27 Abs. 2 Satz 1 HRG aufgestellte Grundsatz berührt würde. Eignungsfeststellungsverfahren setzen qualitative Anforderungen des Studiums voraus, die in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt werden können und sollen. Aus Gründen der Praktikabilität wird (wie bisher) in Satz 2 die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen ausgeschlossen. In den Sätzen 3 und 4 werden die Kriterien im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens in Anlehnung an die Kriterien der Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen geregelt (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26)). Angesichts der Bedeutung der Hochschulzugangsberechtigung als Indikator für die Studierfähigkeit wird festgelegt, dass eines der anzuwendenden Kriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sein muss. In Satz 4 Halbsatz 2 wird darüber hinaus die Bedeutung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als Nachweis der allgemeinen Studierfähigkeit dadurch betont, dass die Durchschnittsnote mindestens gleichrangig neben einem oder mehreren Kriterien nach Satz 3 Nr. 2 bis 5 zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass neben den Kriterien Auswahlgespräch und Test die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens im Umfang von 50 v.H. zu berücksichtigen ist. Satz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung; im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen kann dort bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.

Zu Art. 45: Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 HRG können in der beruflichen Bildung Qualifizierte den Nachweis der für das Studium erforderlichen Qualifikation nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise als durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbringen. Diese rahmenrechtliche Regelung hat der Freistaat Bayern bisher in der Weise umgesetzt, dass für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen in Bayern zahlreiche schulrechtliche Möglichkeiten zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife bestehen. Als Beispiele sind die sog. Begabtenprüfung und die Ergänzungsprüfung für Absolventen und Absolventinnen von Fachakademien und Fachschulen, für Meister und Meisterinnen und Gleichgestellte, sowie das insbesondere auch für Berufstätige vorgesehene Telekolleg zu nennen. Für Meister und Meisterinnen besteht somit insbesondere die Möglichkeit, die Fachhochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung zu erwerben. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Lehrgänge angeboten, und zwar berufsbegleitend über ein Jahr an den Technikerschulen von München und Nürnberg sowie im Vollzeitunterricht über ein Semester (sog. Propädeutikum) in den Fächern Deutsch und Mathematik an der Fachhochschule Amberg-Weiden sowie in den Fächern Deutsch und Englisch an der Fachhochschule für Angewandtes Management in Erding. Im Zusammenhang mit der Novellierung der Handwerksordnung soll als wichtiges zusätzliches Motiv für den Erwerb des Meisterbriefes nunmehr der direkte Fachhochschulzugang als weitere Qualifizierungsmöglichkeit eingeführt werden.

Abs. 1 eröffnet besonders qualifizierten Absolventen und Absolventinnen (erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis im Zeugnis über die Meisterprüfung) den fachgebundenen Zugang zur Fachhochschule für die der absolvierten Vorbildungsprüfung fachlich entsprechenden Studiengänge. Voraussetzung für den direkten Zugang zur Fachhochschule ist ein Beratungsgespräch an

der Fachhochschule. In die Neuregelung einbezogen werden auch Absolventen und Absolventinnen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Meisterabschluss gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung sowie die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien. Die der Meisterprüfung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen ergeben sich aus der beim Vollzug der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erlassenen sogenannten Zuordnungsliste.

Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regelung der näheren Einzelheiten.

Zu Art. 46: Immatrikulationshindernisse

Die Bestimmungen über die Immatrikulation werden deutlich gestrafft. Art. 46 übernimmt zwar weitgehend die bisherigen Bestimmungen des Art. 61 BayHSchG über Immatrikulationshindernisse. Der Gesetzentwurf verzichtet aber auf die bisherigen Immatrikulationshindernisse in Art. 61 Satz 1 Nrn. 3, 6 und 7 BayHSchG im Hinblick auf den Wegfall der Bestimmungen über das Ordnungsrecht (Art. 93 ff BayHSchG) und die Neuregelung der Immatrikulation in mehreren Studiengängen und an mehreren Hochschulen (Art. 42 Abs. 2 Satz 4); weiter verzichtet der Gesetzentwurf auf die bisherigen Regelungen über die Versagung der Immatrikulation gemäß Art. 62 BayHSchG. Der Verzicht auf die vorgenannten Regelungen ist mit einer Erweiterung der Satzungsermächtigung in Art. 51 Satz 3 verbunden, wonach die Hochschulen durch Satzung weitere Fälle bestimmen können, in denen die Immatrikulation versagt werden kann.

Zu Art. 47: Befristete Immatrikulation

Art. 47 übernimmt die wesentlichen Grundsätze aus der bisherigen Regelung über die befristete Immatrikulation in Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. Die bisherigen weitergehenden Regelungen bedürfen nicht zwingend einer gesetzlichen Regelung; sie können auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung vom Staatsministerium getroffen werden.

Zu Art. 48: Rückmeldung, Beurlaubung

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 64 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 64 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG; der bisherige Satz 3 ist entbehrlich, die dortige Regelung ergibt sich aus der Rechtsnatur der Beurlaubung selbst.

Abs. 3 übernimmt den bisherigen Art. 64 Abs. 3 BayHSchG, Abs. 4 in aktualisierter Fassung die Regelung des bisherigen Art. 64 Abs. 4 BayHSchG.

Zu Art. 49: Exmatrikulation

Auch die Regelungen über die Exmatrikulation werden deutlich gestrafft. Der Begriff „Abschlussprüfung“ erfasst neben der „Blockprüfung“ auch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs auf Grund studienbegleitender Prüfungen.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 65 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen Art. 65 Abs. 2 BayHSchG und regelt die Fälle, in denen die Exmatrikulation obligatorisch ist. Die bisherigen Bestimmungen des Art. 65 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 3 und Abs. 4 BayHSchG werden nicht übernommen; durch die Erweiterung der Satzungsermächtigung in Art. 51 Satz 3 haben die Hochschulen die Möglichkeit, durch

Satzung weitere Fälle zu bestimmen, in denen Studierende exmatrikuliert werden können.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen Art. 65 Abs. 5 BayHSchG, wobei auf die Übernahme des bisherigen Satzes 3 verzichtet wird.

Zu Art. 50: Gaststudierende

Mit dieser Bestimmung werden inhaltlich die bisherigen Regelungen des Art. 66 Abs. 1 bis 4 BayHSchG in aktualisierter Form übernommen.

Zu Art. 51: Ausführungsbestimmungen

Art. 51 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 67 Abs. 2 BayHSchG, wobei die Satzungsermächtigung im Hinblick auf die Straffung der Bestimmungen über die Immatrikulation und Exmatrikulation erweitert wird. Der bisherige Art. 67 Abs. 1 BayHSchG ist im Hinblick auf die Regelung in Art. 42 Abs. 2 Satz 1 entbehrlich, wonach Studierende und Gaststudierende vor der Aufnahme des Studiums der Immatrikulation durch die Hochschule bedürfen.

Zu Art. 52: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

Art. 52 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 68 BayHSchG. Die Zusammensetzung des studentischen Konvents wird jedoch auf der Grundlage der von der CSU-Landtagsfraktion der Arbeitstagung vom 21. bis 23. September 2004 in Kloster Banz beschlossenen Eckpunkte zur Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes neu geregelt. Kern der Neuregelung ist die Einführung eines Fachschaftenrates, dem die aus der Fachschaft entsandten Vertreter und Vertreterinnen und die beiden Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat angehören. Jede Fachschaftsvertretung entsendet eine Person in den Fachschaftenrat (Abs. 5 Satz 8).

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 68 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung des studentischen Konvents neu. Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, dass künftig dem Senat nur ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden angehört und der erweiterte Senat entfällt. Satz 2 regelt die Zusammensetzung des Fachschaftenrats, deren Mitglieder dem studentischen Konvent angehören (Satz 1 Nr. 2). Satz 3 regelt die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die zahlenmäßig den Mitgliedern des Fachschaftenrats entsprechend dem studentischen Konvent nach Satz 1 Nr. 3 angehören. Satz 4 enthält eine Sonderregelung für die Hochschulen, die nicht in Fakultäten gegliedert sind.

Abs. 3 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 68 Abs. 3 BayHSchG den Sprecher- und Sprecherinnenrat, der künftig aus fünf Personen besteht, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden. Außerdem gehört ihm der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat an. Abweichend von der bisherigen Regelung wird die dem Sprecher- und Sprecherinnenrat vorsitzende Person vom studentischen Konvent bestimmt.

Abs. 4 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 68 Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 5 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 68 Abs. 5 BayHSchG.

Abs. 6 und **Abs. 7** übernehmen die bisherigen Regelungen in Art. 68 Abs. 6 und 7 BayHSchG und werden den Änderungen durch diesen Gesetzentwurf angepasst.

Zu Art. 53: Finanzierung

Abs. 1 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen Art. 69 Abs. 1 BayHSchG. Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass die Mittel aus dem staatlichen Haushalt den Fachschaftsvertretungen unmittelbar zugewiesen werden. Die Verabschiedung der Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben bedarf künftig nach Satz 4 einer „doppelten Mehrheit“, nämlich der des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie des studentischen Konvents.

Abs. 2 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des Art. 69 Abs. 2 BayHSchG.

Zu Art. 54: Studienjahr

In **Abs. 1** werden wegen des Sachzusammenhangs die bisherigen Bestimmungen des Art. 70 Abs. 1 und des Art. 129 Abs. 10 zusammengeführt.

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenführung übernimmt **Abs. 2** inhaltlich den bisherigen Art. 70 Abs. 2 BayHSchG.

Zu Art. 55: Studienziel und Studienreform

In Art. 55 werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 71 BayHSchG über das Studienziel und des Art. 76 BayHSchG über die Studienreform unter Verzicht auf weitergehende Detailregelungen zusammengefasst.

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 71 Abs. 1 BayHSchG (vgl. auch § 7 HRG).

Abs. 2 regelt künftig nur noch wesentliche Grundsätze der Studienreform auf der Grundlage der rahmenrechtlichen Bestimmungen in §§ 8 und 13 Abs. 1 Satz 1 HRG. Die derzeitige Verpflichtung der Hochschulen zum Zusammenwirken mit dem Staatsministerium wird auf sonstige zuständige Stellen erweitert. Dies trägt der Notwendigkeit Rechnung, künftig bei der Studiengestaltung mit weiteren zuständigen Stellen (z.B. mit den für Staatsprüfungen zuständigen Ressorts, Akkreditierungsagenturen und Wirtschaft) zusammenzuwirken. Die bisherige Regelung in Art. 76 Abs. 3 BayHSchG ist im Hinblick auf Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 entbehrlich; die Beachtung dieser Bestimmung kann das Staatsministerium im Wege der Rechtsaufsicht durchsetzen.

Zu Art. 56: Studiengänge

Art. 56 fasst die bisher in Art. 71 Abs. 2 und 3 BayHSchG enthaltenen Bestimmungen über Studiengänge zusammen.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 71 Abs. 2 BayHSchG.

Abs. 2 präzisiert den im bisherigen Art. 71 Abs. 3 BayHSchG enthaltenen Begriff der Studienrichtung und führt für diese den Begriff Teilstudiengang ein, um klarzustellen, dass insoweit die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend anwendbar sind.

Abs. 3 Sätze 1 und 2 führen mit Blick auf die durch die §§ 10, 12 und 19 HRG vorgegebenen, sich im Bereich der postgradualen Studiengänge teilweise überschneidenden neuen Studienstrukturen (konsequente berufsqualifizierende Bachelor- und Masterstudiengänge), zur besseren Unterscheidung das Begriffspaar „grundständige“ und „postgraduale“ Studiengänge ein und definieren dieses näher. Die Sätze 2 und 4 greifen dabei die bisherigen Bestimmungen des Art. 71 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 BayHSchG zum weiterbildenden Studium auf. Das Masterstudium ist ein Aufbaustudium im Sinn des Satzes 2.

Zu Art. 57: Regelstudienzeiten, Studienstruktur

Art. 57 knüpft an die bisher in Art. 71 Abs. 4 bis 9 BayHSchG zur Regelstudienzeit und zur Einrichtung, Aufhebung und wesentlichen Änderung von Studiengängen enthaltenen Bestimmungen an und integriert gleichzeitig die bisher in Art. 86 a BayHSchG enthaltenen Regelungen zur Studienstruktur von Bachelor- und Masterstudiengängen. Durch die Neufassung dieser Bestimmungen wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung der neuen Studienstrukturen als Regelstudienangebot geschaffen.

Abs. 1 definiert entsprechend § 10 Abs. 2 HRG, wie schon der bisherige Art. 71 Abs. 4 BayHSchG, den Begriff „Regelstudienzeit“ und legt deren Bedeutung für Studien- und Prüfungsgestaltung und Hochschulplanung fest.

Abs. 2 legt in Umsetzung der §§ 11, 12 Satz 2 und 19 Abs. 1 bis 4 HRG die für die verschiedenen Studiengänge einschlägigen Regelstudienzeiten fest. Satz 1 setzt die Regelstudienzeiten für grundständige Studiengänge (Bachelorstudiengänge, Fachhochschulstudiengänge und sonstige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen), Satz 2 die Regelstudienzeiten für postgraduale Studiengänge fest. Die bisher nur zur Erprobung zulässigen Bachelor- und Masterstudiengänge werden als Regelangebot einbezogen. In Satz 2 Nr. 3 wird für die in Art. 64 Abs. 2 geregelten gesonderten Promotionsstudiengänge eine Höchstdauer von in der Regel drei Jahren mit dem Ziel festgelegt, hier eine zeitlich und inhaltlich sinnvolle Strukturierung sicherzustellen.

Abs. 3 übernimmt in gestraffter Form die bisherigen Regelungen des Art. 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 5 BayHSchG. Das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist entbehrlich, soweit dies bereits in einer Zielvereinbarung festgelegt ist. Die Entscheidung über die Aufhebung eines Studiengangs wird auf die Hochschulen übertragen; das Staatsministerium ist künftig wie bei der Einrichtung oder Änderung von Studiengängen im Wege des Einvernehmens zu beteiligen.

Abs. 4 bestimmt in Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses und der entsprechenden KMK-Vereinbarungen, dass mit Beginn des WS 2009/2010 die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengängen die Regel sein soll. Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird klargestellt, dass auch nach dem WS 2009/2010 die Aufnahme des Studiums u.a. in bisherigen Diplomstudiengängen bei Vorliegen besonderer Gründe nicht ausgeschlossen ist. Für Staatsexamensstudiengänge und Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen, wird von einer entsprechenden Festlegung mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers oder aufgrund der besonderen Ausbildungsstrukturen/Zielsetzungen dieser Ausbildungen (Lehramt) abgesehen.

Zu Art. 58: Studienordnungen

Die Regelung über Studienordnungen befindet sich derzeit in Art. 72 BayHSchG. Diese Bestimmung ist noch geprägt von den Detailvorgaben für die Gestaltung von Studienordnungen in § 11 HRG; diese Bestimmungen hat der Rahmengesetzgeber mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190) aufgegeben, weil er rahmenrechtliche Vorgaben für entbehrlich hielt. Im Rahmen der Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts werden in Art. 58 die Studienordnungen neu geregelt. Die Neuregelung beschränkt sich auf wenige Grundsätze, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Das bisherige Anzeigeverfahren, das ebenfalls vom Rahmengesetzgeber vorgegeben war, entfällt. Nach **Abs. 1** ist die Aufstellung von Studienordnungen nicht zwingend für alle Studiengänge erforderlich; die in der Satzung erlassene Studienordnung bedarf

künftig keiner Genehmigung mehr (Satz 1). Satz 2 regelt den wesentlichen Inhalt von Studienordnungen. Satz 3 entspricht dem bisherigen Art. 72 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG.

Abs. 2 enthält im Hinblick auf den Wegfall der Genehmigungsbedürftigkeit von Studienordnungen eine Sonderregelung für Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abschließen. Die Belange des für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministeriums werden durch einen Einvernehmensvorbehalt gesichert.

Zu Art. 59: Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

Art. 59 fasst die bisherigen Bestimmungen des Art. 74 BayHSchG (studienleitende Maßnahmen) und des Art. 75 (begrenzte Fächerwahl) in gestraffter Form zusammen.

Abs. 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 74 Abs. 1 BayHSchG die Fälle, in denen bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität besteht. Die Kriterien für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität werden vorbehaltlich der Soll-Regelung in Satz 3 durch die Hochschulen festgelegt (Satzung).

Abs. 2 regelt die Fälle, in denen der Zugang zu Teilstudiengängen, Studienrichtungen und Studienschwerpunkten und Fächern begrenzt ist, die im Verlauf des Studiums gewählt werden können. Auch in den Fällen der „begrenzten Fächerwahl“ werden die näheren Regelungen durch die Hochschulen als Satzung getroffen; im Rahmen einer Soll-Vorschrift werden als Auswahlkriterium Leistungsnachweise vorgegeben, die im Verlauf des Studiums erbracht worden sind.

Zu Art. 60: Studienberatung

Art. 60 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des Art. 78 BayHSchG (vgl. § 14 HRG). In Satz 3 wird im Interesse der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Schulen klargestellt, dass die Hochschulen im Rahmen der Studienberatung auch mit den Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen zusammenwirken sollen.

Zu Art. 61: Prüfungen, Prüfungsordnungen

Art. 61 fasst die bisherigen Bestimmungen zu Prüfungen in Art. 80 Abs. 1 mit 5 und 9 BayHSchG und Prüfungsordnungen in Art. 81 BayHSchG zusammen. Dabei werden die Regelungen gestrafft und an die Erfordernisse der neuen Studienstrukturen angepasst. Gleichzeitig wird durch eine Übertragung der nach § 16 Satz 1 HRG für Prüfungsordnungen erforderlichen Genehmigung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Hochschulleitung die Autonomie der Hochschulen weiter gestärkt.

Abs. 1 enthält grundsätzliche Regelungen zur Prüfungsstruktur in Anlehnung an den bisherigen Art. 80 Abs. 1 BayHSchG. Satz 2 setzt eine klare Priorität zu Gunsten der Einführung von studienbegleitenden Prüfungen, wobei diese für Bachelor- und Masterstudiengänge der Regelfall sind. Für die übrigen Studiengänge enthält Satz 2 Halbsatz 2 nur den Auftrag, die Einführung studienbegleitender Prüfungen anzustreben. Dies ist nur insoweit geboten und möglich, soweit die jeweils einschlägigen prüfungsrechtlichen Regelungen (insbesondere staatliche Ausbildungsordnungen) dies zulassen.

Abs. 2 verpflichtet die Hochschulen zum Erlass von Prüfungsordnungen und regelt entsprechend § 16 HRG die Zuständigkeit für die Genehmigung und die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu versagen ist. Satz 3 ist lex specialis zu Art. 13 Abs.

2 Satz 2 (rechtsaufsichtliche Genehmigung von Satzungen). In Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abschließen, wird die Erteilung der Genehmigung vom Einvernehmen der zuständigen Staatsministerien abhängig gemacht, um sicherzustellen, dass die sich aus einschlägigen Ausbildungsordnungen ergebenden Vorgaben umgesetzt werden.

Abs. 3 enthält entsprechend dem bisherigen Art. 81 Abs. 3 BayHSchG die zwingenden Regelungsgegenstände einer Prüfungsordnung. Dabei erfolgen wesentliche Änderungen in folgenden Punkten:

Nr. 5 bestimmt, dass die Prüfungsordnung auch für studienbegleitende Prüfungen Regeltermine bzw. Meldefristen festlegen muss; außerdem wird für Bachelor- und Masterstudiengänge im Sinn des Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 zwingend vorgeschrieben, dass hier bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine, in Teilstudiengängen für jeden Teilstudiengang eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, um eine frühzeitige Orientierung der Studierenden zu ermöglichen.

Nr. 10 beschränkt das bisher in Art. 80 Abs. 9 BayHSchG geregelte „Zwei-Prüfer-Prinzip“ im Hinblick auf die Zunahme von studienbegleitenden Prüfungen auf Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen.

Nr. 11 legt eine Frist für die erste Wiederholung der Prüfung fest. Im Übrigen werden die näheren Regelungen über die Wiederholung von Prüfungen den Hochschulen überlassen. Der bisherige Art. 81 Abs. 5 BayHSchG entfällt.

Abs. 4 trifft Bestimmungen zur Bewertung und zur Anrechnung von an anderen Hochschuleinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Satz 1 legt dabei als Bewertungsmaßstab in Umsetzung von § 15 Abs. 3 HRG und mit Blick auf die als Ziel des Bologna-Prozesses zur Steigerung der internationalen Mobilität geforderte bessere Vergleichbarkeit fest, dass Studien- und Prüfungsleistungen mit einem international kompatiblen Leistungspunktsystem bewertet werden sollen. Satz 2 übernimmt die bisherigen Bestimmungen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen/besonderen Hochschuleinrichtungen (Art. 81 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHSchG). Bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich geregelten Studiengängen sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften als Sonderregelungen zu beachten.

Abs. 5 übernimmt die Regelung zur Zulassung von Studierenden der bayerischen Fachakademien für Musik (bisher Art. 80 Abs. 5 BayHSchG) unverändert.

Abs. 6 greift die derzeitigen Regelungen des Art. 81 Abs. 4 BayHSchG zu Regelterminen und Meldefristen auf. Satz 2 enthält entsprechend neue Bestimmungen für die Fristen zur Abschlussprüfung in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 und 2.

Abs. 7 enthält die bisherige „Freischussregelung“ des Art. 81 Abs. 6 BayHSchG. Diese ist trotz der in Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen grundsätzlichen Umstellung von Blockprüfungen auf studienbegleitende Prüfungen beizubehalten, da sie die notwendige Rechtsgrundlage für die Beibehaltung der geltenden Regelungen bis zum Auslaufen von Studiengängen nach den bisherigen Prüfungsstrukturen schafft. Mit der in Satz 1 enthaltenen Beschränkung der Anwendbarkeit auf „geeignete Studiengänge“ wird klargestellt, dass die Hochschule anhand der Prüfungsstrukturen des jeweiligen Studiengangs entscheidet, in welchen Studiengängen eine Freischussregelung Anwendung findet. Satz 5 eröffnet weiterhin die Möglichkeit, in geeigneten Studiengängen für Vor-, Zwischen- oder Teilprüfungen zur Beschleunigung des Studierverhaltens

durch eine Freischussregelung zusätzliche Anreize zu schaffen. Damit werden auch Freischussregelungen für studienbegleitende Prüfungen ermöglicht.

Abs. 8 fasst die bisherigen besonderen Vorschriften für Prüfungen an Fachhochschulen in Art. 84 BayHSchG zusammen. Er enthält weiterhin eine Ermächtigung zum Erlass einer Rahmenprüfungsordnung im Benehmen mit den Fachhochschulen, die im Einzelnen abweichende Regelungen enthalten kann, sowie eine Verordnungsermächtigung für Regelungen über den Beginn der Prüfungszeit.

Zu Art. 62: Prüfer und Prüferinnen

Art. 62 übernimmt die bisherigen Bestimmungen in Art. 80 Abs. 6 und 7 BayHSchG zum prüfungsberechtigten Personenkreis einschließlich der Ermächtigung an das Staatsministerium zur Regelung weiterer Einzelheiten. Es wird klargestellt, dass zu dem prüfungsberechtigten Personenkreis auch entpflichtete Professoren und Professorinnen gehören.

Zu Art. 63: Studium an ausländischen Hochschulen

Art. 63 übernimmt mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung die bisherige Regelung des Art. 82 BayHSchG, der erst durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) grundlegend geändert worden war.

Zu Art. 64: Promotion

Abs. 1 übernimmt weitgehend inhaltlich die bisherige Regelung des Art. 83 BayHSchG, verzichtet aber auf Detailregelungen, die dem Satzungsrecht der Hochschule überlassen werden können (bisherige Sätze 6 und 7). In Satz 1 werden Inhalt und Anforderungen der Promotion konkretisiert. Die Sätze 2 bis 5 entsprechen weitgehend den bisherigen Sätzen 2 bis 5 des Art. 83 BayHSchG. Es wird klargestellt, dass ein Masterabschluss in Fachhochschulstudiengängen grundsätzlich zur Promotion berechtigt (Nr. 2.3 des KMK-Beschlusses zu Bachelor- und Masterstudiengängen). Im Interesse der Straffung der Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen sollen zusätzlich zu erbringende Leistungen zeitlich begrenzt werden.

Um die wissenschaftliche Förderung und Begleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verbessern, wird in **Abs. 2** ausdrücklich der Auftrag an die Universitäten verankert, Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs auch hochschulübergreifend einzurichten. Die Bestimmungen über Studiengänge (Art. 56, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) gelten für Promotionsstudiengänge entsprechend; dies gilt insbesondere auch für Art. 57 Abs. 3. Für das hochschulübergreifende Zusammenwirken enthält Art. 16 Abs. 2 eine Rechtsgrundlage.

Zu Art. 65: Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

In Art. 65 werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 91 BayHSchG (Lehrbefähigung) und Art. 92 BayHSchG (Lehrbefugnis) wegen des engen Sachzusammenhangs zusammengefasst. Art. 91 BayHSchG wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) grundlegend neu gestaltet. Die Habilitation wurde als zukunftsorientierte Alternative zur Juniorprofessur reformiert. Um den in Gang gekommenen Prozess der Neuordnung der Habilitation durch die Universitäten nicht zu beeinträchtigen, sieht der Gesetzentwurf mit geringfügigen Anpassungen die Übernahme des bisherigen Art. 91 BayHSchG in **Abs. 1 bis 9** vor.

Abs. 10 und 11 übernehmen inhaltlich weitgehend die bisherigen Regelungen des Art. 92. Neu ist in Abs. 10 Satz 2 im Hinblick auf die Einführung der Juniorprofessur die Möglichkeit, die Lehrbefugnis an Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zu verleihen, die sich an der betreffenden Hochschule als solche bewährt haben. Damit kann die Mitgliedschaft von hervorragenden Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in der Hochschule aufrecht erhalten bleiben, die nicht unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin auf eine Professur berufen werden.

Zu Art. 66: Verleihung akademischer Grade

In **Abs. 1** werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 86 Abs. 1 und des Art. 86 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayHSchG zusammengeführt. Sätze 1 bis 7 entsprechen den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 HRG. Angesichts des besonderen Interesses des Staates daran, welche akademischen Grade verliehen werden, ist in besonderen Fällen (Sätze 6 und 7) und bei der Einführung weiterer, gesetzlich nicht geregelter akademischer Grade das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und, soweit staatlich geregelte Studiengänge betroffen sind, auch das Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium erforderlich.

Satz 9 entspricht dem bisherigen Art. 86 Abs. 3 BayHSchG.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 86 Abs. 2 BayHSchG; in Satz 2 wurde neu eine Rechtsgrundlage für die Verleihung des Grades „Doctor of Philosophy (PhD)“ eingefügt; dieser Abschluss ist für Promotionsstudiengänge im Sinn des Art. 64 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 vorgesehen.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 86 Abs. 5 BayHSchG.

In **Abs. 4** wird aus gesetzessystematischen Gründen die bisherige Regelung des Art. 86 a Abs. 6 BayHSchG übernommen, dessen Anwendungsbereich sich nicht auf Bachelor- und Masterstudiengänge beschränkt. Auf das bisherige Antragsersfordernis wird verzichtet; durch den Klammerzusatz „diploma supplement“ wurde die übliche englischsprachige Bezeichnung für die dort geregelte ergänzende Beschreibung eingefügt.

Zu Art. 67: Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

Art. 67 übernimmt unverändert den bisherigen Art. 87 BayHSchG.

Zu Art. 68: Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift

Art. 68 greift den bisherigen Art. 88 BayHSchG auf und modifiziert diesen aufgrund der seit der durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) erfolgten Neufassung gewonnenen praktischen Erfahrungen.

In **Abs. 1 und 2** werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 88 Abs. 1 und 4 BayHSchG übernommen und redaktionell überarbeitet. Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass für ausländische Ehrengrade die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 sowie der Sätze 2 und 3 Halbsatz 1 entsprechend gelten. Damit wird die hier bisher bestehende Ungleichbehandlung gegenüber akademischen Graden insbesondere bei der Führung von Abkürzungen beseitigt.

Abs. 3 fasst die Regelungen der bisherigen Abs. 2 und 5 des Art. 88 BayHSchG zusammen.

Abs. 4 tritt an die Stelle der bisherigen Abs. 3 und 6 des Art. 88 BayHSchG. Die in Abs. 6 bisher enthaltene Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Verordnung, die für die hier in Rede stehenden Sachverhalte jeweils günstigere Regelungen für anwendbar erklären konnte, soweit diese in Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten oder der Länder über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vorgesehen sind, wird durch eine Regelung ersetzt, die diese Bestimmungen für unmittelbar anwendbar erklärt, wobei für die Betroffenen günstigere Regelungen vorgehen, soweit diese in Abkommen der Länder über Gleichwertigkeiten enthalten sind. Letzteres stellt sicher, dass akademische Grade, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verliehen wurden, weiterhin, wie bisher in Art. 88 Abs. 3 BayHSchG festgelegt, in der verliehenen Form ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden können. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen zeitnah in den Genuss der einem ständigen Wandel unterliegenden Bestimmungen der jeweiligen Äquivalenzabkommen/Ländervereinbarungen kommen. Die im bisherigen Art. 88 Abs. 6 BayHSchG vorgesehene Rechtsverordnung wurde noch nicht erlassen. Mit der Neufassung dieser Bestimmung wird daher gleichzeitig der Erlass weiterführender Rechtsvorschriften vermieden und damit ein Beitrag zur Deregulierung geleistet.

Abs. 5 und 6 entsprechen den bisherigen Art. 88 Abs. 7 und 8 BayHSchG.

Abs. 7 übernimmt wegen des Sachzusammenhangs die bisherige Strafvorschrift des Art. 121 BayHSchG.

Zu Art. 69: Entziehung

Art. 69 entspricht dem bisherigen Art. 89 BayHSchG.

Zu Art. 70: Zuständige Behörde

Art. 70 entspricht dem bisherigen Art. 90 BayHSchG.

Zu Art. 71: Studienbeiträge und Gebühren

In Art. 71 wird die sozialverträglich ausgestaltete Erhebung von Studienbeiträgen an den staatlichen Hochschulen des Freistaats Bayern geregelt. Die bisherigen Gebührentatbestände für Gaststudierende und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums bleiben weiterhin enthalten.

Abs. 1 Satz 1 sieht ungeachtet der staatlichen Grundfinanzierung der Hochschulen verpflichtend die Erhebung von Studienbeiträgen durch die Hochschulen vor. Die Beitragserhebung ist für die Hochschulen Körperschaftsangelegenheit.

Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass die Einnahmen aus der Beitragserhebung von den Hochschulen zweckgebunden zur Verbesserung der Studienbedingungen einzusetzen sind. Die Regelung stellt sicher, dass mit der Beitragspflicht der Studierenden ein entsprechender Mehrwert durch Verbesserungen in der akademischen Ausbildung korreliert. Studienbeiträge ermöglichen beispielsweise mehr Kleingruppenveranstaltungen, eine intensivere Fachstudienberatung, mehr studentische Tutorien, mehr Korrekturassistenten, eine bessere Betreuung durch zusätzliches qualifiziertes Personal, mehr Lehrbeauftragte (z.B. für Fachsprachenausbildung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen), mehr propädeutische Angebote, mehr Projektpraktika, eine bessere Ausstattung von Bibliotheken, längere Öffnungszeiten, ein verbessertes EDV-Angebot, den Ausbau von Leihgerätepools (Notebooks, Beamer etc.), die Schaffung moderner Lernstrukturen (z.B. TED-System) sowie eine verbesserte und modernere Laborausstattung.

Abs. 1 Satz 3 legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Hochschulen die Beitragshöhe selbst festsetzen und überlässt ihnen damit einen Gestaltungsspielraum. Für die Universitäten und Kunsthochschulen beträgt der Studienbeitrag pro Semester zwischen 300 € und 500 € je Semester, für die Fachhochschulen wird ein Rahmen von 100 € bis 500 € festgelegt. Die Obergrenze von 500 € pro Semester orientiert sich an dem seit längerem in der Öffentlichkeit diskutierten Betrag, zu dem das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 26. Januar 2005 festgestellt hat, dass er im Vergleich zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten von nachrangiger Bedeutung ist. Die Fachhochschulen zeichnen sich durch eine große fachliche und regionale Vielfalt aus, der durch die Möglichkeit zu einer weiteren Spreizung der Beitragshöhe Rechnung getragen wird.

Die Hochschulen können die Studienbeiträge für einzelne Studiengänge innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens in unterschiedlicher Höhe festlegen (Abs. 1 Satz 4). Möglich ist aber auch die Erhebung eines Beitrags in hochschuleinheitlicher Höhe.

Bei der Festlegung der Beitragshöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens haben die Hochschulen einen Gestaltungsspielraum. Sie können dabei insbesondere den Aufwand der Hochschule für die Ausbildung der Studierenden, die Bedeutung der Leistungen für die Studierenden und die Kosten der zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen, aber auch regionale und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen.

Wenn Studierende an mehreren Hochschulen studieren, haben sie auch die Möglichkeit, Lehrleistungen mehrfach in Anspruch zu nehmen. Deshalb regelt Abs. 1 Satz 5, dass in diesen Fällen der Studienbeitrag grundsätzlich an jeder Hochschule zu entrichten ist, an der die oder der betreffende Studierende immatrikuliert ist. Eine Ausnahme gilt, falls das Studium aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung an mehreren Hochschulen absolviert wird. In diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

Nach **Abs. 2 Satz 1** sind die Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus Erhebung von Studienbeiträgen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Als „Kunden“ ihrer Hochschule ist ihrem Votum zum konkreten Einsatz der zusätzlichen Mittel besonderes Gewicht beizumessen. Bei der Art der Beteiligung der Studierenden steht den Hochschulen ein Gestaltungsspielraum offen.

Abs. 2 Satz 2 begründet eine Rechnungslegungspflicht der Hochschulen über die Höhe und Verwendung der Beitragseinnahmen. Diese stellt ein transparentes Verfahren sicher, wie es in § 5 des Innovationsbündnisses Hochschule 2008 vereinbart wurde. Der in der Verbesserung der Studienbedingungen bestehende Mehrwert für die Studierenden, der der Beitragserhebung gegenüber steht, wird offen gelegt und damit nachvollziehbar.

Die Studienbeiträge sollen der Verbesserung der Studienbedingungen dienen. Dieser positive Effekt würde durch die Aufnahme zusätzlicher Studierender zunichte gemacht. **Abs. 3** regelt deshalb, dass aus Studienbeiträgen finanzierte Verbesserungen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht bleiben.

Die Erhebung von Studienbeiträgen wird gemäß **Abs. 4** sozialverträglich ausgestaltet. Auch das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Urteil vom 26. Januar 2005 davon ausgegangen, dass die Länder in eigenverantwortlicher Wahrnehmung der sie – nicht anders als den Bund – treffenden Aufgabe zu einer sozialstaatlichen, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen bedachten Regelung bei der Einführung von Studienbeiträgen den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung getragen werden. Zu beachten sind dabei nicht nur die Vorgaben der

Bayerischen Verfassung (Art. 3, Art. 128 BV) und des Grundgesetzes (Art. 3, Art. 7 Abs. 4 Satz 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG), sondern auch Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, der in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes hat. Dieser Pakt verpflichtet zur Wahrung gleicher Bildungschancen, beinhaltet aber kein Studienbeitragsverbot. Der Freistaat Bayern wird diesen Anforderungen gerecht. Die sozialverträgliche Ausgestaltung der Erhebung erfolgt in erster Linie durch die Möglichkeit der Darlehensfinanzierung (siehe Abs. 7). Außerdem ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Beitragspflicht vorgesehen (siehe Abs. 5 Satz 2).

Abs. 5 sieht Ausnahmen von der Beitragspflicht vor. Eine Beitragspflicht besteht insbesondere nicht für Zeiten, in denen Lehrleistungen der Hochschulen nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden können (Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 3). Der Befreiungstatbestand des Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erfasst insbesondere die praktischen Studiensemester im Fachhochschulstudium im Sinne der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16.10.2002 (GVBl S. 589), aber auch praktische Studienzeiten an Universitäten und Kunsthochschulen.

Die Befreiung von der Beitragspflicht für den Fall, dass die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt (Abs. 5 Satz 1 Nr. 4), dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Dauer der Befreiung ist auf maximal sechs Semester begrenzt. Dies entspricht der Regelstudienzeit bei gesonderten Promotionsstudiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG.

Die Befreiungstatbestände des Abs. 5 Satz 2 erfassen Fälle, in denen eine Beitragszahlung aus sozialen Gesichtspunkten unangemessen erscheint. In den eng umgrenzten Ausnahmefällen ist es auch unter Berücksichtigung der generellen Möglichkeit der Darlehensaufnahme geboten, von der Beitragsentrichtung abzusehen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

Die Betreuung von Kindern, deren Bedeutung Art. 124 bis 126 BV und Art. 6 Abs. 2 GG aufzeigen, bringt in aller Regel höhere finanzielle und zeitliche Belastungen mit sich. Studierende mit Kind haben deutlich erhöhte allgemeine Lebenshaltungskosten zu tragen, zu denen die Zahlung von Studienbeiträgen noch erschwerend hinzukäme. Außerdem haben sie regelmäßig in nur geringem Umfang die Möglichkeit einer Nebenerwerbstätigkeit. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist, werden deshalb nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Die Altersgrenze orientiert sich an der vergleichbaren Regelung in § 18 b Abs. 5 Nr. 1 BAföG. Als Kinder gelten neben eigenen Kindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten. Erforderlich für eine Beitragsbefreiung ist aber, dass die Betreuungsleistungen regelmäßig erbracht werden.

Die Beitragsbefreiung in Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 dient der finanziellen Entlastung kinderreicher Familien. Familien mit drei oder mehr Kindern haben generell einen erhöhten finanziellen Bedarf. Durch die Beitragsbefreiung sollen Familien ermutigt werden, ihren begabten Kindern eine akademische Ausbildung zu ermöglichen. Die Beitragsbefreiung dient deshalb dem in Art. 124 und 125 BV sowie Art. 6 GG verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Familie.

Nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 sind ausländische Studierende von der Beitragspflicht befreit, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind. Die

Befreiung trägt der angestrebten Internationalisierung der Hochschulen Rechnung. Durch verbesserte Studienbedingungen werden die bayerischen Hochschulen für Studierende aus aller Welt künftig noch attraktiver werden.

Mit der in Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 enthaltenen Härtefallklausel können die Hochschulen den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Bei der Beurteilung einer unzumutbaren Härte ist aber die generelle Möglichkeit zu berücksichtigen, Studienbeiträge über zinsgünstige Darlehen zu finanzieren. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Härtefallklausel können insbesondere auch chronisch kranke Studierende oder Studierende mit Behinderung berücksichtigt werden, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt.

Abs. 5 Satz 3 gibt den Hochschulen die Möglichkeit, bis zu 10 % der Studierenden für besondere Leistungen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Die Befreiung kann auch rückwirkend erfolgen. Bei der Festlegung, welche besonderen Leistungen zu einer Beitragsbefreiung führen, haben die Hochschulen einen Spielraum. Sie können dabei auf besondere Prüfungsleistungen abstellen (z. B. Hochschulzugangsberechtigung, Zwischenprüfung, Studienabschlussprüfung). Besondere Leistungen können darüber hinaus z. B. in der studentischen Mitwirkung in Kollegialorganen der Hochschule oder der Betreuung von Studierenden bestehen. Für ausländische Studierende können die Hochschulen besondere Regelungen vorsehen.

Die näheren Modalitäten zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge regeln die Hochschulen nach **Abs. 6** durch Satzung. Der gerade im Bereich der Körperschaftsangelegenheiten weiten Autonomie der Hochschulen entspricht es, dass Detailregelungen nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Hochschulsatzungen festgelegt werden. Regelungsgegenstand ist insbesondere die Höhe des jeweiligen Studienbeitrags.

Ferner sind Regelungen zur Beitragspflicht zu treffen, wenn Studierende an einer Hochschule für mehr als einen Studiengang immatrikuliert sind. Die Hochschulen können für diesen Fall insbesondere vorsehen, dass – wenn an der Hochschule die Höhe der Studienbeiträge nach Studiengängen differenziert wird – der jeweils höchste Betrag zu bezahlen ist.

Die Hochschulen haben darüber hinaus Regelungen für Fälle einer nachträglichen oder rückwirkenden Exmatrikulation oder Beurlaubung vorzusehen.

Daneben sind u. a. Regelungen zum Einsatz der zusätzlichen Mittel, zur angemessenen Beteiligung der Studierenden an der Entscheidung darüber sowie über die Beitragsbefreiung für besonders leistungsstarke Studierende erforderlich.

Die Sozialverträglichkeit der Erhebung von Studienbeiträgen wird in erster Linie dadurch gewährleistet, dass die Studierenden die Studienbeiträge über Darlehen finanzieren können, ohne einen Rechtsanspruch auf den Abschluss eines entsprechenden Darlehensvertrages gegen den Staat zu begründen (**Abs. 7**). Das Studium und die Bezahlung von Studienbeiträgen sind eine Investition in die eigene Zukunft, die sich auszahlt. Deshalb orientiert sich die sozialverträgliche Ausgestaltung primär an den künftigen finanziellen Verhältnissen. Die Darlehensfinanzierung knüpft an die künftigen Verdienstmöglichkeiten an, die aufgrund des Studiums besser sind. Sozialverträgliche Rückzahlungsmodalitäten stellen sicher, dass Studierende nach Abschluss des Studiums nicht übermäßig belastet werden.

Nach **Abs. 7 Satz 1** wird zur Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen ein Sicherungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet, der von der LfA Förderbank Bayern verwaltet wird.

Studienbeitragsdarlehen werden von geeigneten Dritten ausgegeben, mit denen das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen gemäß **Abs. 7 Satz 2** Kooperationsverträge über die Bereitstellung von Darlehen und die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds schließen kann.

Gemäß **Abs. 7 Satz 3** unterstützen die Hochschulen die Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen. Die Hochschulen sind gemäß **Abs. 7 Satz 4** verpflichtet, 10 v.H. der Einnahmen aus der Erhebung von Studienbeiträgen an den Sicherungsfonds abzuführen. Dieser Vomhundertsatz wird gemäß **Abs. 7 Satz 5** erstmals im Jahr 2012 und anschließend alle drei Jahre überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst, wenn sich das Verhältnis der Fondsmittel zu den voraussichtlichen Kosten für die Deckung der Leistungen wesentlich verändert hat. Die ausreichende finanzielle Ausstattung des Sicherungsfonds muss dabei gewährleistet bleiben. Bei der Überprüfung und Bemessung des Vomhundertsatzes ist insbesondere auch der voraussichtliche zukünftige Finanzbedarf des Fonds zu berücksichtigen.

Das Nähere wird gemäß **Abs. 7 Satz 6** durch Rechtsverordnung geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen bedarf (Art. 106 Abs. 1 Satz 1). In der Rechtsverordnung werden insbesondere die Voraussetzungen, unter denen Darlehensgeber den Sicherungsfonds in Anspruch nehmen können, die Darlehensberechtigung, die Darlehensbedingungen, die Mindestdarlehenshöhe und die Rückzahlungsmodalitäten geregelt.

Die Regelung für das Studium vom Gaststudierenden und die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums in **Abs. 8** übernimmt inhaltlich weitgehend die bisherige Regelung des Art. 85 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 BayHSchG. Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 5 ergibt sich, dass die Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten den Hochschulen zur Verwendung für Hochschulzwecke verbleiben.

Abs. 9 Satz 1 legt fest, dass für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abs. 9 Satz 2 stellt klar, dass die Hochschulen nicht verpflichtet sind, die sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung entspricht den Haushaltsvermerken bei den Hochschulkapiteln TG 73, wonach aus den Mitteln für Lehre und Forschung die für das Studium notwendigen Verbrauchsmittel an Studierende unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Satz 3 legt fest, dass etwaige Entgelte privatrechtlich erhoben werden. Rechtsstreitigkeiten über die Erhebung von Entgelten fallen deshalb in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Zu Art. 72: Verwaltungskostenbeiträge

Art. 72 übernimmt mit wenigen redaktionellen Änderungen den bisherigen Art. 85 a BayHSchG (Verwaltungskostenbeiträge), der erst durch § 18 Nr. 4 des Nachtragshaushaltsgesetzes - NHG-2004 vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) - in das Bayerische Hochschulgesetz eingefügt worden war.

Zu Art. 73: Körperschaftshaushalt, Verwaltung, Rechnungslegung

In Art. 73 werden die bisherigen Bestimmungen der Art. 95 bis 98 BayHSchG über das Körperschaftsvermögen zusammengefasst. Mit dem Ziel Stärkung der Autonomie der Hochschulen und der Deregulierung werden die Bestimmungen über das Körperschaftsvermögen deutlich gestrafft; auf die bisherige Genehmigungspflicht in Art. 96 BayHSchG wird weitgehend verzichtet.

Abs. 1 legt im Grundsatz fest, dass Hochschulen Körperschaftsvermögen haben können, das getrennt vom Landesvermögen

verwaltet wird (Sätze 1 und 2). Dieser Grundsatz lässt die sich aus Art. 71 Abs. 1 Satz 1 ergebende Pflicht zur Erhebung von Studienbeiträgen als Körperschaftsangelegenheit unberührt. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass für das Körperschaftsvermögen der Hochschulen die für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts geltenden Art. 105 bis 112 BayHO anzuwenden sind, soweit nicht Art. 73 abweichende Regelungen enthält. Satz 3 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 95 Abs. 3 BayHSchG.

Abs. 2 Satz 1 regelt, dass für das Körperschaftsvermögen der Hochschule ein Haushalt (Art. 106 BayHO) oder ein Wirtschaftsplan (Art. 110 BayHO) aufzustellen ist, der vom Hochschulrat festgestellt wird; über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Körperschaftshaushalts oder Wirtschaftsplans entscheidet die Hochschulleitung. Die Mitglieder des Senats gehören dem Hochschulrat an; die bisherige Beteiligung des Senats bei der Feststellung des Körperschaftshaushalts (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BayHSchG) kann deshalb entfallen. Satz 2 stellt klar, dass aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, das Land weder berechtigt noch verpflichtet wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit verpflichtet Satz 3 die Hochschulen ausdrücklich, Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens unter deren Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.

Abs. 3 regelt die Beteiligung von Hochschulen mit ihrem Körperschaftsvermögen an Unternehmen und die Gründung solcher Unternehmen. Die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen durch die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist derzeit in Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG geregelt. Die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen bedarf hiernach der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst; das Bayerische Hochschulgesetz geht somit von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Unternehmen sowie der Beteiligung an Unternehmen durch Hochschulen aus. Dieser Grundsatz wird in Satz 1 mit der Klarstellung übernommen, dass sich Hochschulen nur im Rahmen ihrer Aufgaben unternehmerisch betätigen können. Im Hinblick auf die damit verbundenen Risiken bedürfen entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschulleitung der vorherigen Zustimmung des Hochschulrats. Um die Risiken unternehmerischer Betätigung durch die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu begrenzen, verpflichtet Satz 2 zur Haftungsbeschränkung auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils.

Satz 3 stellt klar, dass auch künftig die Beteiligung der Hochschulen an Unternehmen sowie die Gründung von Unternehmen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedarf. Durch die Neuregelung wird jedoch die bisherige Rechtsunsicherheit, die sich aus der Konkurrenz der Genehmigungspflicht nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG und der Bestimmungen des Art. 105 in Verbindung mit Art. 65 BayHO ergibt, beseitigt. Die Neuregelung stellt klar, dass die staatliche Aufsicht künftig im Rahmen einer entsprechenden Anwendung des Art. 65 BayHO erfolgt und hierbei das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst an die Stelle des Staatsministeriums der Finanzen tritt.

Abs. 4 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 5 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 95 Abs. 5 BayHSchG.

Abs. 6 regelt die Rechnungslegung (Satz 1) und Rechnungsprüfung (Satz 2). Die Prüfung und Entlastung obliegt künftig dem

Hochschulrat. Satz 3 stellt klar, dass Abs. 6 eine Sonderregelung gegenüber Art. 109 BayHO ist und die Prüfung durch den Obersten Rechnungshof nach Art. 111 BayHO unberührt bleibt.

Zu Art. 74: Rechts- und Fachaufsicht

In Art. 74 werden die bisherigen Regelungen in Art. 117 und 118 Abs. 1 BayHSchG zusammengefasst. Der Doppelrechtsnatur der Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtungen entsprechend nehmen die Hochschulen eigene Angelegenheiten und staatliche Angelegenheiten wahr.

Nach **Abs. 1** ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei den eigenen Angelegenheiten auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Die bisherige gesetzliche Definition des unbestimmten Begriffs Rechtsaufsicht ist entbehrlich, da deren Bedeutung im Verwaltungsrecht eindeutig ist.

Abs. 2 legt unter Berücksichtigung des Art. 55 Nr. 5 Satz 1 der Bayerischen Verfassung bei staatlichen Angelegenheiten die nicht auf eine Rechtsaufsicht beschränkte staatliche Aufsicht fest (Fachaufsicht).

Zu Art. 75: Informationsrecht, Aufsichtsmittel

Abs. 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 115 Abs. 2 BayHSchG das Informationsrecht des Staatsministeriums, das unverzichtbare Grundlage für die ordnungsgemäße und wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufsicht ist.

Abs. 2 regelt die dem Staatsministerium zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel unter weitgehender Übernahme der bisherigen Regelungen in Art. 115 Abs. 3 BayHSchG. Dabei wird am Opportunitätsprinzip festgehalten, das bedeutet, dass der Einsatz von Aufsichtsmitteln im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegt.

Abs. 3 enthält unter Erweiterung der bisherigen Regelung in Art. 118 Abs. 4 BayHSchG eine Rechtsgrundlage für die Bestellung von Beauftragten durch das Staatsministerium oder in dessen Auftrag durch den Präsidenten oder die Präsidentin, wenn dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hochschule oder von Fakultäten oder Hochschuleinrichtungen erforderlich ist. Die Anwendung dieser Bestimmung kommt beispielsweise in Betracht, wenn keine funktionsfähige Hochschulleitung zur Verfügung steht oder Organe von Fakultäten fehlen. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 118 Abs. 4 BayHSchG.

Zu Art. 76: Staatliche Anerkennung

Art. 76 regelt die staatliche Anerkennung von Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben von Hochschulen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 wahrnehmen.

Abs. 1 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in Art. 108 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG und setzt § 70 Abs. 1 HRG um. In Satz 1 wird der Begriff „nichtstaatliche Hochschule“ gesetzlich definiert. Der bisherige Satz 1 des Art. 108 Abs. 1 BayHSchG ist entbehrlich und ohne für die Anerkennung wesentlichen Regelungsgehalt. Dass der Betrieb einer Einrichtung des Bildungswesens, die Hochschulaufgaben wahrnimmt, nicht ohne Anerkennung zulässig ist, ergibt sich aus Art. 87 Abs. 2 Nr. 2. Die bisherige Regelung in Art. 109 Abs. 3 BayHSchG wird als Satz 3 in Art. 76 Abs. 1 übernommen. Dabei wird verdeutlicht, dass wesentliche Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz entsprechende Änderungen der staatlichen Anerkennung erfordern.

Abs. 2 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung entsprechend der bisherigen Regelung in Art. 108 Abs. 2

BayHSchG. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 7. Die neu gefasste Anerkennungsvoraussetzung stellt nicht - wie bisher - auf eine einzelne Person, sondern auf die Einrichtung insgesamt ab.

Satz 2 übernimmt auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 HRG gestraft die bisherige Regelung in Art. 108 Abs. 3 BayHSchG. Die Neufassung ist inhaltlich etwas offener als die bisherige Regelung; im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sind auf den Einzelfall bezogene Entscheidungen möglich.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 108 Abs. 4 BayHSchG.

Zu Art. 77: Rechtswirkungen der Anerkennung

Abs. 1 regelt in Anlehnung an die bisherigen Regelungen in Art. 109 Abs. 1 BayHSchG die Rechtswirkungen der Anerkennung. Durch die Übernahme des bisherigen Art. 109 Abs. 5 BayHSchG in **Abs. 2** soll die Bedeutung und Notwendigkeit der Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen unterstrichen werden.

Zu Art. 78: Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Art. 78 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen Art. 110 BayHSchG und bezieht die bisherige Regelung des Art. 109 Abs. 4 BayHSchG (Erlöschen der Anerkennung) ein.

Abs. 1 regelt das Erlöschen der staatlichen Anerkennung in Anlehnung an die bisherige Regelung des Art. 109 Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 2 (Rücknahme der Anerkennung) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 110 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 3 (Widerruf der Anerkennung) beschränkt sich auf die Übernahme des bisherigen Art. 110 Abs. 2 BayHSchG. Der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist nach den bisherigen Erfahrungen mit der Tätigkeit nichtstaatlicher Hochschulen als Widerrufsgrund ausreichend, zumal nach Abs. 4 Satz 1 der Widerruf nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt bleibt.

Abs. 4 übernimmt inhaltlich die bisherigen Art. 110 Abs. 3 und 4 BayHSchG.

Zu Art. 79: Lehrkräfte, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

In Art. 79 werden die bisherigen Art. 111 und 112 BayHSchG zusammengefasst. Der Gesetzentwurf beschränkt sich dabei auf die zwingend vom Gesetzgeber zu treffenden Regelungen.

Abs. 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 111 Abs. 1 BayHSchG die Beschäftigungsgenehmigung, die künftig nur für hauptberufliche Lehrkräfte erforderlich ist. Aus dem Wortlaut des Satzes 2 ergibt sich, dass neben dem dort genannten Gutachten über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung weitere Unterlagen gefordert werden können.

Satz 3 enthält neu eine Genehmigungsfiktion, wenn das Staatsministerium nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrags Bedenken erhebt oder die Erteilung der Genehmigung ablehnt. Die bisherige Regelung über das Erlöschen der Beschäftigungsgenehmigung in Art. 111 Abs. 2 BayHSchG ist entbehrlich; ebenso sind die bisherigen Detailregelungen zur wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung von hauptberuflichen Lehrkräften gemäß Art. 111 Abs. 4 BayHSchG nicht zwingend geboten. Die bisherige Regelung des Art. 111 Abs. 3 BayHSchG über die Untersagung der Beschäftigung von Lehrkräften wird in

Satz 4 in verkürzter Form übernommen. Satz 5 gestattet nunmehr unmittelbar hauptberuflichen Lehrkräften, die die Einstellungs Voraussetzungen von Professoren erfüllen, die Berufsbezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ zu führen. Da diese Lehrkräfte einer Beschäftigungsgenehmigung durch das Staatsministerium bedürfen, kann im Interesse der Deregulierung auf das bisherige Verfahren der Gestattung durch das Staatsministerium und der Verleihung der Berufsbezeichnung durch den Träger der nicht-staatlichen Hochschule verzichtet werden. Anstelle einer Verordnungsermächtigung regeln künftig die Sätze 6 und 7 unmittelbar die zulässigen Berufsbezeichnungen. Der Erlass einer Rechtsverordnung durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wird damit entbehrlich. Auch auf den bisherigen Einvernehmensvorbehalt für jeden Einzelfall der Verleihung der Berufsbezeichnung (vgl. den bisherigen Art. 111 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG) wird verzichtet.

Abs. 2 enthält in Anlehnung an den bisherigen Art. 112 BayHSchG eine Rechtsgrundlage für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen an nichtstaatlichen Hochschulen. Durch Satz 3 wird insbesondere klargestellt, dass Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen an nichtstaatlichen Hochschulen auch die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ führen dürfen. Diese Befugnis entfällt, wenn die Genehmigung zur Bestellung widerrufen wird. Satz 4 berücksichtigt die Änderungen über das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen durch den Entwurf eines Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes.

Zu Art. 80: Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 115 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 übernimmt inhaltlich die bisherigen Regelungen in Art. 115 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BayHSchG. Die bisherige Regelung in Art. 115 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist neben der Regelung in Satz 1 entbehrlich; die bisherige Regelung des Art. 115 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG wird inhaltlich in den Satz 3 übernommen.

Zu Art. 81: Promotionsrecht und Habilitationsrecht

Art. 81 Sätze 1 bis 6 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Art. 115 a BayHSchG. Die bisherigen Regelungen werden durch Zusammenfassung der bisherigen drei Absätze deutlich gestrafft und vereinfacht. Im Rahmen der Neufassung wird in Satz 1 klargestellt, dass die Hochschule für Philosophie München (auch) das Promotionsrecht hat (vgl. bisherige Regelung in

Art. 122 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG). Satz 7 entspricht dem bisherigen Art. 111 Abs. 6; Satz 8 stellt klar, dass die Regelungen in Satz 7 über die Erteilung der Lehrbefugnis und die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin - wie bisher - auch für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt gelten, der das Promotions- und Habilitationsrecht auf Grund konkordatärer Vereinbarungen zusteht. Satz 9 enthält wegen des Sachzusammenhangs die bisherige Regelung des Art. 108 Abs. 5 BayHSchG.

Zu Art. 82: Universität der Bundeswehr München

Art. 82 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 113 BayHSchG. Der bisherige Satz 1 des Art. 113 Abs. 1 BayHSchG ist entbehrlich; die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung ergibt sich aus Art. 76 Abs. 1 Satz 1. Im Hinblick auf die bisherige Regelung in Art. 108 Abs. 5 BayHSchG (vgl. nunmehr Art. 81

Satz 8) wird nunmehr in Satz 1 gesetzlich klargestellt, dass der Universität der Bundeswehr das Promotions- und Habilitationsrecht im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen ist. Die Universität der Bundeswehr ist staatlich anerkannt; mit Bescheid vom 14.07.1980 wurde ihr mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 das Promotionsrecht, mit Bescheid vom 29. September 1981 mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 das Habilitationsrecht verliehen. Satz 2 übernimmt den bisherigen Art. 113 Abs. 2 BayHSchG. Die Sätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich den bisherigen Sätzen 2 und 3 des Art. 113 Abs. 1 BayHSchG.

Zu Art. 83: Kirchliche Hochschulen

Art. 83 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 114 BayHSchG. Die Sätze 1 und 2 übernehmen inhaltlich voll die bisherige Regelung in Art. 114 Abs. 1 BayHSchG. Satz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 114 Abs. 2 BayHSchG; abweichend vom bisherigen Art. 114 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG wird allerdings Art. 85 Abs. 2 nicht ausdrücklich für unanwendbar erklärt. Es ist Aufgabe des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, im Vollzug auf etwaige Besonderheiten von Studiengängen an kirchlichen Hochschulen im Rahmen der Aufsicht im prüfungsrechtlichen Bereich Rücksicht zu nehmen. Soweit es sich nicht um Studiengänge handelt, die ausschließlich der Aus- und Fortbildung von Geistlichen dienen, ist im Grundsatz die staatliche Aufsicht im Prüfungsrecht gerechtfertigt und auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen.

Zu Art. 84: Zuschüsse

Art. 84 übernimmt die bisher in Art. 116 BayHSchG geregelten Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen.

In **Abs. 1** wird klargestellt, dass Träger nichtstaatlicher Hochschulen grundsätzlich keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe haben.

Abs. 2 führt die bisherige Regelung über die Gewährung von Zuschüssen an Kirchen oder kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts weiter. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 116 Sätze 3 und 4. Ein Zuschuss in Höhe von 80 v.H. ist auch nach dem geltenden Recht die Obergrenze, die dann unterschritten wird, wenn der tatsächliche Aufwand unter dem vergleichbaren Aufwand im Sinn des bisherigen Art. 116 BayHSchG liegt. Aktuell sind keine Kürzungen der Zuschüsse beabsichtigt.

Zu Art. 85: Aufsicht

Art. 85 regelt die Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen, die bisher in Art. 119 BayHSchG geregelt war. Da bei nichtstaatlichen Hochschulen nicht zwischen Rechts- und Fachaufsicht zu unterscheiden ist, verzichtet **Abs. 1** auf eine entsprechende Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Bestimmungen. Satz 1 enthält den Grundsatz, dass das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen führt. Bei kirchlichen Hochschulen ist diese auf die staatlich anerkannten Studiengänge beschränkt. Die Aufsicht erfasst damit nicht die Studiengänge, die ausschließlich der Aus- und Fortbildung von Geistlichen dienen. Durch die Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen soll die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet werden.

Aus systematischen Gründen wird die bisherige Regelung in Art. 109 Abs. 2 BayHSchG in den **Abs. 2** übernommen.

Abs. 3 enthält eine gesetzliche Verpflichtung zur Information, die für die ordnungsgemäße und wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufsicht unverzichtbar ist. Im Übrigen findet Art. 75, der das

Informationsrecht und die Aufsichtsmittel bei staatlichen Hochschulen regelt, entsprechende Anwendung.

Abs. 4 schafft eine Rechtsgrundlage für die Evaluierung der Leistungen nichtstaatlicher Hochschulen auf Kosten des Trägers. Sie dient der Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Um die Qualität nichtstaatlicher Hochschulen dauerhaft zu sichern, wird eine regelmäßige Überprüfung durch die staatliche Aufsicht erforderlich sein.

Zu Art. 86: Gestattung

Art. 86 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen die bisherige Regelung über die Gestattung der Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen durch Einrichtungen, die im Freistaat Bayern nicht staatlich anerkannt sind. Die Bestimmung wird den europarechtlichen Vorgaben angepasst. Der bisherige Art. 116 a wurde erst durch § 1 Nr. 12 Buchst. f des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) eingefügt. Auf die bisherige Nr. 1 des Art. 116 a Abs. 1 Satz 1 BayHSchG kann bei Einrichtungen aus anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums verzichtet werden, da durch die Begrenzung in Abs. 3 Satz 1 bereits die Qualität der Ausbildung gewährleistet ist.

Zu Art. 87: Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

In Art. 87 werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 119 Abs. 3 BayHSchG (Untersagung) und des Art. 120 BayHSchG (Ordnungswidrigkeiten) zusammengefasst.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 119 Abs. 3 BayHSchG.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 120 Abs. 1 BayHSchG; die Obergrenze der Geldbuße wird im Hinblick auf die veränderte wirtschaftliche Bedeutung eines Verstoßes gegen die Ordnungsvorschrift und aus präventiven Gründen angehoben. Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 120 Abs. 2 BayHSchG.

Aus systematischen Gründen wurden die bisherigen Bestimmungen über die Studentenwerke (Art. 99 bis 107 BayHSchG) in den neuen Dritten Teil (Studentenwerke) übernommen.

Zu Art. 88: Aufgaben

Art. 88 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 99 BayHSchG.

Zu Art. 89: Errichtung und Zuständigkeit

Art. 89 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen die bisherige Regelung des Art. 100 BayHSchG, dessen Abs. 1 entbehrlich ist.

Zu Art. 90: Rechtsstellung und Organisation

Die Bestimmung regelt wie der bisherige Art. 101 die Rechtsstellung (bisheriger Abs. 1) und die Organisation (bisheriger Abs. 2) der Studentenwerke. Der Geschäftsführer wird im Interesse der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache als Geschäftsführende Person bezeichnet. Der bisherige Art. 101 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist entbehrlich, weil die Zuständigkeit eines Studentenwerks für nur eine Hochschule insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen ist.

Zu Art. 91: Vertreterversammlung

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 102 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Vertreterversammlung, die bisher in Art. 102 Abs. 2 BayHSchG geregelt ist. Auch künftig

wird ein Mitglied der Hochschulleitung der Vertreterversammlung angehören, eine Festlegung auf den Kanzler oder die Kanzlerin erfolgt aber nicht (Erweiterung der Kompetenz der Hochschulleitung). Die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen sowie der Studierenden wird jeweils von drei auf zwei vermindert. Neu ist die Zugehörigkeit des Behindertenbeauftragten oder der Behindertenbeauftragten der Hochschule, damit die Interessen der Menschen mit Behinderung verstärkt in der Vertreterversammlung wahrgenommen werden können. Die Benennung der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erfolgt künftig durch die Hochschulleitung, deren Stärkung ein wichtiges Ziel der Hochschulreform ist.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 102 Abs. 3 BayHSchG.

Zu Art. 92: Verwaltungsrat

Art. 92 übernimmt inhaltlich weitgehend die bisherigen Regelungen des Art. 103 BayHSchG.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 92 Abs. 1 BayHSchG, **Abs. 2** dem bisherigen Art. 92 Abs. 2 BayHSchG. Im Hinblick auf die Änderungen des bisherigen Art. 106 BayHSchG wird neu die Aufgabe des Verwaltungsrats eingefügt, Satzungen nach Art. 95 Abs. 3 und 4 zu beschließen. Eine Beratungsfunktion des Verwaltungsrats (bisheriger Art. 103 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach **Abs. 3** entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 103 Abs. 3 BayHSchG. Nr. 1 wird dahingehend geändert, dass keine Festlegung der Berufbarkeit auf den Kanzler oder die Kanzlerin erfolgt, sondern alle Mitglieder der Hochschulleitung in den Verwaltungsrat berufen werden können. Neu ist auch hier die Mitgliedschaft eines Behindertenbeauftragten oder einer Behindertenbeauftragten.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 103 Abs. 5 BayHSchG.

Der bisherige Art. 103 Abs. 4 BayHSchG ist entbehrlich, weil kein Studentenwerk besteht, das nur für eine Hochschule zuständig ist. Eine entsprechende organisationsrechtliche Entscheidung ist insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht zu erwarten.

Zu Art. 93: Geschäftsführung

Art. 93 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 104 BayHSchG die Geschäftsführung. Auf die bisherige Regelung in Art. 104 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG wird verzichtet; die Inanspruchnahme des Verwaltungsrats für eine Beratungsfunktion bedarf keiner gesetzlichen Grundlage.

Zu Art. 94: Aufsicht

Art. 94 übernimmt inhaltlich voll die bisherige Regelung des Art. 105 BayHSchG.

Zu Art. 95: Finanzierung und Wirtschaftsführung

Art. 95 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 106 BayHSchG über die Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 106 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 106 Abs. 2 BayHSchG.

Der bisherige Art. 106 Abs. 3 BayHSchG regelt die Höhe des Studentenwerksbeitrags sowie eines etwaigen zusätzlichen Bei-

trags für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung von Studierenden im öffentlichen Nahverkehr. Die Festsetzung der Höhe des Beitrags erfolgt durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Diese Zuständigkeitsregelung hat in der Vergangenheit zu einer Vielzahl von Änderungsverordnungen geführt, da die Höhe des zusätzlichen Beitrags für einzelne Studentenwerke oder gar für einzelne Hochschulen im Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke festzusetzen ist. Im Interesse der Deregulierung und der Stärkung der Eigenverantwortung der Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Festsetzung der Höhe der Studentenwerksbeiträge durch Satzung der Studentenwerke erfolgt. Damit wird der bisherige Grundsatz der Einheitlichkeit der Höhe des Grundbeitrags für den Bereich aller Studentenwerke in Bayern aufgegeben. Im Rahmen dieser Änderung wird der bisherige Art. 106 Abs. 3 BayHSchG aus gesetzssystematischen Gründen in drei Absätze geteilt.

Abs. 3 regelt die Höhe des Grundbeitrags und legt die Zuständigkeit des Studentenwerks für die Festsetzung des Grundbeitrags durch Satzung fest.

Abs. 4 regelt dem bisherigen Art. 106 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayHSchG entsprechend die Erhebung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr. Satz 1 enthält eine Rechtsgrundlage für die Erhebung eines zusätzlichen Beitrags. Satz 2 regelt dessen Höhe entsprechend dem bisherigen Art. 106 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG. Satz 3 delegiert die Festsetzung des zusätzlichen Beitrags auf das Studentenwerk, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende Hochschule oder die betreffenden Hochschulen fallen. Der Abschluss der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger des Nahverkehrs bedarf künftig nur noch der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, dessen Geschäftsbereich im Hinblick auf § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes betroffen ist.

Abs. 5 übernimmt die bisherigen Sätze 5 und 6 des Art. 106 Abs. 3 BayHSchG.

Abs. 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 106 Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 7 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 106 Abs. 7 BayHSchG.

Abs. 8 regelt durch die Verweisung auf Art. 13 Abs. 3 die Bekanntmachung von Satzungen der Studentenwerke über die Höhe der Beiträge nach Abs. 3 und 4.

Der bisherige Art. 106 Abs. 6 BayHSchG ist entbehrlich. Die Anwendung der für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen wird durch die Verweisung in Abs. 7 Satz 3 (Art. 73 Abs. 4) geregelt.

Zu Art. 96: Ausführungsbestimmungen

Art. 96 übernimmt den bisherigen Art. 107 BayHSchG. Im Interesse des Abbaus von Mitwirkungsvorbehalten innerhalb der Staatsregierung wird auf die Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen beim Erlass dieser Rechtsverordnung verzichtet.

Zu Art. 97: Übergangsvorschriften für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Abs. 1 übernimmt die bisherige Übergangsvorschrift des Art. 127 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 2 enthält eine neue Übergangsvorschrift für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, die im Rahmen der Neuordnung der Personalstruktur durch das Bayerische Hochschulpersonalgesetz in ihren bisherigen Dienstverhältnissen bleiben (Art. 38 BayHSchG). Diese üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus, der sie nach dem bisherigen Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG angehören. Satz 2 regelt die Prüfungsbefugnis der in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleibenden wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure. Für sie gelten die Bestimmungen über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Zu Art. 98: Übergangsvorschriften für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien

Abs. 1 übernimmt die bisherige Übergangsvorschrift des Art. 128a Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Satz 9 BayHSchG, die weiterhin Bedeutung hat.

Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien (Präsidenten und Präsidentinnen, Rektoren und Rektorinnen, Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, Prorektoren und Prorektorinnen), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben sie bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt sind, im Amt (Satz 1). Die Zulässigkeit einer Wiederwahl richtet sich nach Satz 2 Halbsatz 1 bis zum 30. September 2007 nach den bisherigen Bestimmungen (vgl. insbesondere Art. 21 Abs. 4 und Abs. 6 Sätze 3 und 4 BayHSchG). Die Übergangsregelung ist notwendig, da bei einer Wiederwahl vor dem 1. Oktober 2007 nicht gewährleistet ist, dass die zur Umsetzung des neuen Rechts erforderlichen Anpassungen der Grundordnungen bereits erfolgt sind (vgl. Art. 99 Abs. 6 BayHSchG-Entwurf). Abweichend von Halbsatz 1 bestimmt sich die Zulässigkeit der Wiederwahl nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn die in der Grundordnung zu treffenden Regelungen über die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten spätestens am 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind. Damit wird Hochschulen, die ihre Grundordnung rasch an das neue Recht anpassen, die Möglichkeit eröffnet, bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten in Bezug auf die Zulässigkeit einer Wiederwahl das neue Recht anzuwenden.

Zu Art. 99: Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Organisationsstruktur

Durch diesen Gesetzentwurf werden der Aufbau und die Organisation der Hochschulen neu geordnet (Art. 19 ff). Die erweiterte Hochschulleitung wird neu eingeführt, der Senat wird verkleinert und seine Zusammensetzung verändert, der Hochschulrat wird neu als gemeinsames Gremium von Senat und externen Persönlichkeiten ausgestaltet. Die Organe der Fakultät werden neu geregelt, die bisherigen Rechtsgrundlagen für Ausschüsse und Kommissionen werden aufgehoben.

Art. 99 enthält die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Organisationsstruktur erforderlichen Übergangsvorschriften.

Abs. 1 enthält eine Übergangsvorschrift für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Hochschulräte; deren Amtszeiten enden mit Ablauf des 30. September 2007.

Abs. 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Senate. Sie werden nach Satz 1 mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Amtszeit der den Senaten ange-

hörenden gewählten Mitglieder (Satz 2). Satz 3 betrifft den Fall, dass die Amtszeit von Mitgliedern des Senats vor dem 30. September 2007 endet; in diesem Fall führen sie die Geschäfte bis zum 30. September 2007 weiter. Damit soll eine Neuwahl für den Zwischenzeitraum bis zum 30. September 2007 vermieden werden. Dies gilt nach Satz 4 nicht für studentische Mitglieder der Senate; für vor dem 30. September 2007 ausscheidende studentische Mitglieder der Senate ist im Hinblick auf die mit dem Studium verbundene Belastung und zur Vermeidung einer Studienzeitverlängerung für die Amtszeit bis zum 30. September 2007 eine Neuwahl auf der Grundlage der Bestimmungen durchzuführen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegolten haben. Satz 5 stellt klar, dass sich die Zusammensetzung der Senate im Übrigen bis zum 30. September 2007 nach den bisherigen Vorschriften bestimmt.

Abs. 3 enthält eine Übergangsvorschrift für die erweiterten Senate. Diese werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. Im Übrigen gelten die Regelungen für Senate (Abs. 2 Sätze 2 bis 4) entsprechend. Auch für die erweiterten Senate gilt, dass sich deren Zusammensetzung bis zum 30. September 2007 nach den bisherigen Vorschriften richtet (Satz 3).

Abs. 4 enthält eine Übergangsvorschrift für die Fachbereichsräte, die mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden. Durch Satz 2 werden die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gewählten Mitglieder der Fachbereichsräte und die Amtszeiten der Dekane, Prodekane und Studiendekane, soweit sie vor dem 30. September 2007 enden würden, bis zum 30. September 2007 verlängert. Die entsprechende Anwendung des Abs. 2 Satz 4 bedeutet, dass (nur) für die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte eine Neuwahl durchzuführen ist, wenn deren Amtszeit vor dem 30. September 2007 endet. Die Amtszeit der neu Gewählten ist bis zum 30. September 2007 befristet.

Abs. 5 bestimmt, dass die Ausschüsse und Kommissionen, die nach den bisherigen Bestimmungen der Art. 29, 30 und 31 BayHSchG eingerichtet worden sind, mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden.

Abs. 6 verpflichtet die Hochschulen, die notwendigen Regelungen auf der Grundlage der Neuordnung der Organisationsstruktur so rechtzeitig zu treffen, dass sie spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft treten.

Nach **Abs. 7** sind die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Organe und Gremien am 1. Oktober 2007 zu bilden. In diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der zu wählenden oder zu bestellenden Organe sowie der Mitglieder der Organe und Gremien. Unberührt bleibt die für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien in Art. 98 Abs. 2 vorgesehene Regelung.

Satz 2 des Abs. 7 stellt klar, dass bis zum 1. Oktober 2007 für die Organe und Gremien, die mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden, die bisherigen Vorschriften über deren Zuständigkeiten und Aufgaben weiter gelten. So nimmt beispielsweise der Hochschulrat bis zum 30. September 2007 die dem Hochschulrat nach den bisherigen Vorschriften obliegenden Zuständigkeiten und Aufgaben wahr. Der Senat nimmt bis zum 30. September 2007 die Zuständigkeiten und Aufgaben wahr, die ihm nach den derzeit geltenden Vorschriften obliegen. Entsprechendes gilt für die sonstigen Organe und Gremien.

Abs. 8 enthält eine Übergangsvorschrift für die Hochschulen, für die aufgrund des bisherigen Art. 135 Abs. 2 BayHSchG abweichende organisationsrechtliche Regelungen getroffen wurden. Für diese Hochschulen sind die etwa erforderlichen Übergangsvorschriften durch Rechtsverordnung zu treffen. Endet eine bisherige „Erprobungsregelung“ vor dem 30. September 2007, sind bei-

spielsweise durch Rechtsverordnung Regelungen für den Übergangszeitraum bis 30. September 2007 zu treffen. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen die auf der Grundlage des bisherigen Art. 135 Abs. 2 BayHSchG erlassenen „Erprobungsregelungen“ eine Geltungsdauer über den 30. September 2007 hinaus haben.

Zu Art. 100: Übergangsvorschriften für Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen

Abs. 1 regelt die Verpflichtung der Hochschulen, Hochschulprüfungsordnungen bis zum 30. September 2007 an die neuen Bestimmungen anzupassen. Die Regelung in Art. 57 Abs. 5 BayHSchG-Entwurf bleibt unberührt. Für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das betreffende Fachstudium bereits aufgenommen haben, sind in den Prüfungsordnungen etwaige, aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderliche Übergangsbestimmungen zu treffen.

Abs. 2 trifft die notwendigen Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Hochschulprüfungsordnungen auf den Präsidenten oder die Präsidentin oder mit dem Verzicht auf Einvernehmensvorbehalte. Soweit Hochschulprüfungsordnungen oder Satzungen vor dem In-Kraft-Treten des neuen Rechts dem Staatsministerium vorgelegt wurden, die künftig nicht mehr der Genehmigung oder Einvernehmenserklärung des Staatsministeriums bedürfen, gelten die Verfahren als erledigt. Eine

Entscheidung des Staatsministeriums über die vorgelegten Hochschulprüfungsordnungen oder Satzungen entfällt damit. Es ist nach Satz 2 Aufgabe der Hochschulen, diese Hochschulprüfungsordnungen oder Satzungen nach den neuen Bestimmungen weiter zu behandeln. Die Übergangsregelung in Abs. 1 bleibt unberührt.

Nach **Abs. 3** gilt diese Regelung entsprechend für Studienordnungen, für die künftig das Anzeigeverfahren entfällt. Liegen dem Staatsministerium im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes Studienordnungen vor, entfällt eine Entscheidung des Staatsministeriums. Da das Verfahren als erledigt gilt, ergeben sich aus dem Ablauf der Fristen nach Art. 72 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 BayHSchG keine Rechtswirkungen. Die Hochschulen haben solche Studienordnungen nach den neuen Bestimmungen weiter zu behandeln und erforderlichenfalls das Einvernehmen mit dem für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium herzustellen (vgl. Art. 58 Abs. 2).

Zu Art. 101: Übergangsvorschriften für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass die Studienbeiträge nach Art. 71 Abs. 1 bis 7 erstmals zum Sommersemester 2007 erhoben werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich dabei auch auf Studierende, die vor diesem Zeitraum ihr Studium begonnen haben, so dass ein Fall der unechten Rückwirkung vorliegt. Bei Abwägung der gegenseitigen Belange ist den Interessen der Hochschulen an einer Optimierung der Ausbildungsbedingungen und der Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Vorrang vor den Erwartungen der bereits immatrikulierten Studierenden auf ein beitragsfreies Studium einzuräumen. Im Hinblick auf die sozialverträgliche Ausgestaltung der Beitragserhebung ist sichergestellt, dass die Studierenden nicht gezwungen werden, ihr Studium abzubrechen. Durch die erstmalige Erhebung zum Sommersemester 2007 wird den Betroffenen die Gelegenheit eröffnet, ihre Planungen an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Bis zur Erhebung der Studienbeiträge werden Zweit- und Langzeitstudiengebühren nach dem bisher geltenden Recht erhoben (Art. 101 Abs. 1 Satz 2).

Die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen wird durch Art. 95 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 den Studentenwerken übertragen. Da im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes und der Ermächtigung, die Studentenwerksbeiträge durch Satzung zu regeln, entsprechende Satzungen noch nicht erlassen sind, enthält **Abs. 2** eine Übergangsregelung. Durch diese wird klargestellt, dass bis zum In-Kraft-Treten der aufgrund des Art. 95 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 zu erlassenden Satzungen die bisherigen Regelungen durch Rechtsverordnung für den Bereich des jeweiligen Studentenwerks übergangsweise weiter gelten.

Zu Art. 102: Übergangsvorschriften für Eignungsfeststellungsverfahren

Durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991) wurde in Art. 135 Abs. 3 BayHSchG eine Rechtsgrundlage zur Erprobung von Eignungsfeststellungsverfahren eingefügt; nach § 4 Satz 4 dieses Gesetzes tritt die Bestimmung mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft. Art. 102 enthält hierzu Übergangsvorschriften. In Satz 1 wird klargestellt, dass Satzungen über die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren, die auf der Rechtsgrundlage des Art. 135 Abs. 3 BayHSchG erlassen worden sind, mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft treten, wenn nicht in den Satzungen ein früherer Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens geregelt worden ist. Durch die Übergangsvorschrift in Satz 1 wird damit abweichend vom allgemeinen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren aufgrund geltender Satzungen bis spätestens 30. September 2007 zugelassen. Soweit die Übergangsvorschrift des Satzes 1 nicht eingreift, ist ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Einführung von Eignungsfeststellungsverfahren nur auf der neuen Rechtsgrundlage des Art. 44 Abs. 4 möglich.

In dem Abschnitt II (Schlussvorschriften) des Vierten Teils werden die Schlussvorschriften aus dem bisherigen 3. Kapitel des V. Abschnitts des Bayerischen Hochschulgesetzes übernommen, die nicht durch Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen gegenstandslos geworden sind.

Zu Art. 103: Sondervorschriften

Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 129 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Art. 129 Abs. 5 BayHSchG (sog. „An-Institute“). Die Zuständigkeit für die Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen („An-Institut“) wird im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und der Verwaltungsvereinfachung vom Staatsministerium auf die Hochschulen übertragen. In der Neufassung wird als Voraussetzung gesetzlich festgelegt, dass sich die wissenschaftliche Einrichtung, der diese Befugnis verliehen werden soll, im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bereits bewährt hat oder diese Bewährung erwarten lässt. Die Verleihung der Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule lässt die bisherige Rechtsstellung dieser Einrichtung unberührt. Dies bedeutet, dass sie nicht Teil der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung wird und mit der Verleihung dieser Befugnis keine finanziellen Verpflichtungen der Hochschule oder des Staates gegenüber dieser Einrichtung verbunden sind. Satz 2 stellt klar, dass die Verleihung der genannten Befugnis widerrufen werden kann. Der Widerruf liegt im pflichtgemäßen Ermessen der betreffenden Hochschule.

Abs. 3 stellt auf der bisherigen Regelung in Art. 125 Abs. 3 BayHSchG klar, dass die Ukrainische Freie Universität in München nach Maßgabe der im Jahr 1950 erteilten Genehmigung weiterbetrieben werden kann und das Promotionsrecht und Habilitationsrecht auf der Grundlage des Rechtszustandes zum 1. April 1979 (bisher geregelt in Art. 122 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) wahrnehmen kann.

Zu Art. 104: Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Art. 104 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 130 Abs. 2 und 3 BayHSchG. Der bisherige Art. 130 Abs. 1 BayHSchG betrifft die Berufung von Professoren, die künftig im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz geregelt ist.

Zu Art. 105: Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

Art. 105 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 133 BayHSchG.

Zu Art. 106: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Art. 106 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 135 BayHSchG den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 135 Abs. 1 BayHSchG; dabei werden in den Sätzen 1 und 2 im Wesentlichen die bisherigen Zuständigkeitsregelungen für den Erlass von Rechtsverordnungen zusammengefasst. Satz 3 regelt den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Halbsatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 32 Abs. 5 Satz 6 BayHSchG.

Abs. 2 enthält in einer Weiterentwicklung der bisherigen Regelung in Art. 135 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG eine Erprobungsklausel, deren Anwendungsbereich über die Abweichung von organisationsrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes hinausgeht und neue Modelle der eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen ermöglichen soll. Damit werden Anregungen in den Empfehlungen einer internationalen Expertenkommission „Wissenschaftsland Bayern 2020“, März 2005, aufgegriffen. Dort wird ausgeführt, dass in einer Übergangszeit nicht unbedingt alles über einen Kamm geschoren werden müsse; zunächst sollten diejenigen Universitäten unter Ausschöpfung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten auf eigene Füße gestellt werden, die bereit seien, Eigenverantwortung zu übernehmen. Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums können insbesondere abweichende Regelungen von den Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Hochschulen (Art. 19 bis 34) und über die Studierendenvertretung (Art. 52 und 53) getroffen werden. Damit werden weitgehende Freiräume für neue Organisationsmodelle eröffnet. Diese Regelung ist - neben den in dem Gesetzentwurf bereits vorgesehenen vielfältigen Möglichkeiten für hochschulinterne und hochschulübergreifende organisationsrechtliche Regelungen (vgl. insbesondere Art. 16 und 19 Abs. 6) auch eine geeignete Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Empfehlungen einer internationalen Expertenkommission „Wissenschaftsland Bayern 2020“, März 2005, zu Änderungen der Leitungs- und Hochschulstrukturen. Halbsatz 1 ermöglicht aber auch abweichende Regelungen zu Bestimmungen, die das Verhältnis von Staat und Hochschulen betreffen (z.B. Gewährung weitergehender Freiräume durch den Verzicht auf staatliche Mitwirkungsrechte).

Soweit höherrangiges Recht (z.B. verfassungsrechtliche Vorgaben, Rahmenrecht des Bundes) entgegensteht, können auf Grund der Erprobungsklausel keine Abweichungen von den hochschulrechtlichen Bestimmungen zugelassen werden. Halbsatz 2 stellt klar, dass die Rechtsverordnung zu befristen ist. Das bedeutet,

dass vor Ablauf der Frist aufgrund einer Bewertung der Erfahrungen bei der Durchführung des modellhaften Versuchs die Entscheidung zu treffen ist, ob und in welcher Form die Regelung fortgeführt werden soll. Erprobung im Sinn dieser Regelung bedeutet nicht, dass bei erfolgreicher Erprobung das Modell vom Gesetzgeber als für alle Hochschulen geltendes Recht übernommen werden muss; hochschulspezifische Regelungen und damit Vielfalt im Hochschulbereich sollen durch die Erprobungsklausel nicht ausgeschlossen werden. Falls die Rechtsverordnung den Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts berühren sollte, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) zu beteiligen.

Zu Art. 107: In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Abs. 1 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Als Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten des Gesetzes wird der 1. Juni 2006 angestrebt. Im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), außer Kraft. Damit treten zahlreiche Bestimmungen außer Kraft, indem sie nicht in das neue Hochschulgesetz übernommen werden. Gegenstandslos geworden sind insbesondere die bisherigen Regelungen in Art. 123, 124, 126, 128, 128 a, 128 b, 131 und 134 BayHSchG.

Satz 2 sieht eine Befristung des Gesetzes bis zum 30. September 2017 vor. Nach Nr. 2.3.8 der Organisationsrichtlinien ist eine Vorschrift zu befristen, wenn sie nur für einen vorübergehenden Zweck erforderlich ist oder wenn sie auch für eine bestimmte Zeit erlassen werden kann und nicht gewichtige Gründe für den unbefristeten Erlass sprechen. Die Staatsregierung verfolgt das Ziel, Gesetze grundsätzlich zu befristen; an das Vorliegen gewichtiger Gründe für den unbefristeten Erlass sind deshalb hohe Anforderungen zu stellen. Mit der Umsetzung der „Hochschulreform 2006“ wird das Hochschulrecht tiefgreifend umgestaltet. Obwohl

wesentliche Reformmaßnahmen bereits erprobt wurden (Organisationsmodell der Technischen Universität München, Einführung von Bachelor- und Masterstudiengänge zur Erprobung), ist es im Hinblick auf die grundlegenden strukturellen Änderungen und der tiefgreifenden Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen sinnvoll, das Gesetz zu befristen. Mit zehn Jahren ab der Einführung der neuen Organisationsstruktur (1. Oktober 2007) ist die Geltungsdauer des Gesetzes angemessen begrenzt. Vor Ablauf der Geltungsdauer können die Erfahrungen in der Umsetzung der „Hochschulreform“ unter Einbeziehung der Weiterentwicklung des Hochschulrechts in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union sowie der Rahmenbedingungen der Hochschulen evaluiert werden. Auf Grund dieser Evaluierung wird der Gesetzgeber zu entscheiden haben, ob die Geltungsdauer verlängert wird oder eine Novellierung des Gesetzes geboten ist.

Abs. 2 betrifft die Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Das bayerische Hochschulrecht enthält eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, die nur zeitlich beschränkte Bedeutung hatten. Eine Reihe dieser Bestimmungen ist inzwischen gegenstandslos geworden. Weitere Bestimmungen sind wegen Zeitablaufs oder Vollzugs entbehrlich geworden. Durch die formelle Aufhebung dieser Rechtsvorschriften wird der Umfang des Vorschriftenbestandes entlastet (Rechtsbereinigung) und die Lesbarkeit der Bestimmungen verbessert. Zu diesen Vorschriften gehören die in Satz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Errichtungsgesetze. In Art. 1 Abs. 2 sind die vom Freistaat Bayern errichteten staatlichen Hochschulen aufgezählt und ihre Rechtsstellung sowie Errichtung gesetzlich fixiert. Die Errichtungsgesetze sind damit gegenstandslos geworden; die in den Errichtungsgesetzen enthaltenen Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf überholt.

Abs. 3 stellt klar, dass die durch die außer Kraft getretenen und aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen sowie subjektive Rechte und Berechtigungen Einzelner, die aufgrund der außer Kraft getretenen und aufgehobenen Vorschrift in der Vergangenheit erworben wurden, in Bestand und Inhalt unberührt bleiben.

56. Sitzung

am Dienstag, dem 13. Dezember 2005, 16.30 Uhr,
in München

Geschäftliches	4219	Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung von Landesgesetzen an die Modernisierung des bayerischen Hochschul- rechts (Bayerisches Hochschulrechtsanpas- sungsgesetz – BayHSchRAnpG) (Drs. 15/4399) – Erste Lesung –
Einleitende Worte zur ersten Vollsitzung im neuen Plenarsaal	4219	Staatsminister Dr. Thomas Goppel 4219, 4226 Adelheid Rupp (SPD) 4221 Dr. Ludwig Spaenle (CSU) 4223 Ulrike Gote (GRÜNE) 4224
Geburtstagswünsche für die Abgeordneten Rudolf Peterke und Georg Eisenreich	4219	Verweisung in den Hochschulausschuss 4228
Solidaritätsbekundung für die im Irak verschleppte Frau Susanne Osthoff und ihren Fahrer	4219	Gesetzentwurf der Abg. Monica Lochner-Fischer, Johanna Werner-Muggendorfer, Christa Naaß u. a. (SPD) zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungs- gesetzes (Drs. 15/4395) – Erste Lesung –
Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) (Drs. 15/4396) – Erste Lesung –		Monica Lochner-Fischer (SPD) 4228 Petra Guttenberger (CSU) 4230 Simone Tolle (GRÜNE) 4230 Staatsministerin Christa Stewens 4231
und		Verweisung in den Dienstrechtsausschuss 4232
Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Rechtsverhältnisse der Hochschulleh- rer und Hochschullehrerinnen sowie des weite- ren wissenschaftlichen und künstlerischen Per- sonals an den Hochschulen (Bayerisches Hoch- schulpersonalgesetz – BayHSchPG) (Drs. 15/4397) – Erste Lesung –		Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Herbert Müller, Susann Biedefeld u. a. u. Frakt. (SPD) zur Information der Verbraucherinnen und Ver- braucher im Lebensmittelverkehr in Bayern (Bayerisches Verbraucherinformationsgesetz) (Drs. 15/4400) – Erste Lesung –
und		Herbert Müller (SPD) 4232 Dr. Marcel Huber (CSU) 4234 Barbara Rütting (GRÜNE) 4235 Staatsminister Dr. Werner Schnappauf 4236
Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) (Drs. 15/4398) – Erste Lesung –		Verweisung in den Umweltausschuss 4237
und		

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Zweites Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 15/4401)

– Erste Lesung –

Staatssekretär Georg Schmid	4237
Dr. Hildegard Kronawitter (SPD)	4237
Christine Kamm (GRÜNE)	4238
Eberhard Rotter (CSU)	4238
Verweisung in den Wirtschaftsausschuss	4239

Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des **Parlamentarischen Kontrollgremiums** 4239

Gesetzentwurf der Staatsregierung
 über **Fragen der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets, zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften** (Drs. 15/3946)

– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Dr. Jakob Kreidl, Herbert Ettengruber, Joachim Haedke u. a. (CSU) (Drs. 15/4292)

Beschlussempfehlung des Kommunalausschusses (Drs. 15/4442)

Beschluss zum Regierungsentwurf 15/3946 in Zweiter Lesung 4239

Schlussabstimmung 4239

Erledigung des CSU-Änderungsantrags 15/4292 4239

Gesetzentwurf der Staatsregierung
 zur **Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes** (Drs. 15/3993)

– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses (Drs. 15/4391)

Beschluss in Zweiter Lesung 4239

Schlussabstimmung 4240

Schluss der Sitzung 4240

(Beginn: 16.41 Uhr)

Präsident Alois Glück: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 56. Vollsitzung des Bayerischen Landtags. Wie immer haben Presse, Funk und Fernsehen sowie Fotografen um Aufnahmegenehmigung gebeten. Die Genehmigung wurde erteilt.

Wir haben heute unsere erste Sitzung im neuen Saal. Ich hoffe, dass Sie sich in dem neuen Raum rasch wohl fühlen. Diese Sitzung wird erstmals auch live im Internet übertragen. Der Bayerische Landtag ist mit einem eigenen Auftritt schon seit geraumer Zeit im Internet vertreten. Jetzt ist die Übertragung der Sitzungen ein zusätzlicher Schritt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich noch zwei Glückwünsche aussprechen. Herr Kollege Rudolf Peterke feierte am 7. Dezember einen runden Geburtstag, und Herr Kollege Eisenreich hat am 6. Dezember einen halbrunden Geburtstag gefeiert. Im Namen des gesamten Hauses und persönlich wünsche ich den beiden Kollegen alles Gute.

(Allgemeiner Beifall)

Vor Eintritt in die Tagesordnung lassen Sie mich noch ein bedrückendes Thema ansprechen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die vergangenen zweieinhalb Wochen sind überschattet von der tiefen Sorge um die aus Bayern stammende Susanne Osthoff, die am 25. November zusammen mit ihrem Fahrer im Irak offenbar verschleppt wurde und von der seitdem jedes Lebenszeichen fehlt. Alle Bemühungen um Freilassung der beiden Geiseln waren bisher ohne sichtbaren Erfolg. Umso wichtiger ist es – das haben auch ähnliche Fälle in Italien und Frankreich gezeigt –, dass die Öffentlichkeit in der Heimat der Entführten erkennbar ihre Solidarität mit ihnen bekundet. In Deutschland und in Bayern werden Mahnwachen für Frau Osthoff abgehalten. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens haben dazu aufgerufen, die Gefangenen freizulassen. Der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime in Deutschland, Herr Nadeem Elyas, hat sich selbst zum Geiselaustausch angeboten und jede Art von Gewalt, Terror und Menschenverachtung verurteilt, besonders wenn sie im Namen des Islam verübt werden. Diese Haltung verdient unseren hohen Respekt.

Der Bayerische Landtag schließt sich den Solidaritätsbekundungen ausdrücklich an. Frau Osthoff hat sich leidenschaftlich für die Menschen im Irak engagiert. Wir unterstützen alle Maßnahmen, die dazu dienen, Susanne Osthoff und ihren Fahrer möglichst bald und unverseht wieder in die Freiheit zu entlassen. In unseren Gedanken sind wir bei ihr und ihren Angehörigen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 1 a bis 1 d zur gemeinsamen Beratung auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)
(Drs. 15/4396)
– Erste Lesung –**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und
Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissen-
schaftlichen und künstlerischen Personals an den
Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
– BayHSchPG) (Drs. 15/4397)
– Erste Lesung –**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
über die Universitätsklinik des Freistaates Bayern
(Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG)
(Drs. 15/4398)
– Erste Lesung –**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Anpassung von Landesgesetzen an die Moder-
nisierung des bayerischen Hochschulrechts (Bayeri-
sches Hochschulrechtsanpassungsgesetz – BayH-
SchRAnpG) (Drs. 15/4399)
– Erste Lesung –**

Die Gesetzentwürfe werden vonseiten der Bayerischen Staatsregierung begründet. Der Staatsminister ist schon startbereit. Herr Staatsminister Goppel hat als erster Redner an diesem Rednerpult das Wort.

Staatsminister Dr. Thomas Goppel (Wissenschaftsministerium): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich habe mir einen Augenblick überlegt, ob ich den weißen Schal, den ich heute umgelegt habe, anbehalten soll, weil ich im „Maximilianium bin und das zu Johannes Heesters gepasst hätte. So lange wie er werde ich es hier aber doch nicht aushalten. Deswegen habe ich den Schal beiseite gelegt. Es ist mir wichtig, dass wir gemeinsam einen guten Start haben. Das gilt sowohl für die Gesetze, die ich vertreten darf, als auch für uns, das Parlament.

Wie unsere Zukunft aussieht, haben wir selbst in der Hand. Wissenschaft und Forschung entwickeln die Konzepte, die Ideen und die Innovationen, die unser Leben heute, morgen und übermorgen prägen und bestimmen. Die Lehrenden, die Forschenden und auch die Studierenden an den Hochschulen sind unsere wichtigsten Zukunftsindikatoren. Erst damit können wir die Zukunft gestalten. Die Bedeutung der Rahmensetzung für Wissenschaft und Forschung ist also riesig. Sie ist so groß, dass wir sie in Bayern eigenständig und unabhängig durchführen. Bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht und gestärkt durch die Föderalismusreform ist es auch 2006 unser ehrgeiziges Ziel, im Länderwettbewerb wieder an der Spitze zu stehen. Mit den vorliegenden vier Gesetzentwürfen starten wir aussichtsreich in dieses Rennen.

Wir brauchen flexible, moderne, leistungs- und handlungsfähige Hochschulen, wir brauchen Hochschulen, an denen bald 300 000 Studierende optimale Studienbedingungen vorfinden.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Und Studiengebühren!)

Wir brauchen Hochschulen, die jungen kreativen Wissenschaftlern Chancen für ihre akademische Laufbahn

geben. Die Forschung muss dort auf Spitzenniveau betrieben werden können. Ebenso brauchen wir Universitätsklinika, die ihre Patienten auf dem neuesten Stand versorgen, neue Behandlungsmethoden erforschen und junge Ärzte bestmöglich ausbilden, ohne dass dabei die immensen Kosten den Betrieb beeinträchtigen. Die rasanten Entwicklungen in der Wissenschaft und der Globalisierungsprozess sind für die Hochschulen wachsende Herausforderungen. Zusätzlich müssen sie sich auf die demografische Entwicklung bis 2010 und den doppelten Abiturientenjahrgang infolge des G 8 einstellen. Der starke Anstieg in der Nachfrage nach Studienplätzen wird unsere größte Herausforderung sein. Er erfordert höchste Wachsamkeit.

Wir gehen diese Aufgaben an. Schon mit der Reform von 1998 waren wir bundesweit Vorreiter und Wegbereiter. Was wir damals auf innovativen Experimentierfeldern sahen, hat sich bewährt. Es wird mit dem heutigen Gesetzestext in weiten Bereichen zur Norm. Neue Wege beschreiten wir auch mit sehr weit gehenden Möglichkeiten bei der Haushaltsführung und weiter gestärkter Autonomie.

In den letzten Jahren hat die Technische Universität München Regelungen erprobt, die für die Weiterentwicklung des Bayerischen Hochschulrechts wichtige Erkenntnisse erbracht haben. Die Erfahrung mit ihrem Organisationsmodell und mit der rechtlichen Verselbstständigung des Klinikums rechts der Isar haben in den vorliegenden Gesetzentwürfen ihren Niederschlag gefunden. Es ist ein ganzes Reformpaket geworden, das es erlaubt, die hochschulrechtlichen Gestaltungsfreiräume in vollem Umfang auszuschöpfen.

Lassen Sie mich in aller Kürze zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen kommen. Der Entwurf des neuen bayerischen Hochschulgesetzes hebt das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen auf eine gänzlich neue und ungewohnte Ebene, auf die Ebene von Partnern. Der Staat zieht sich weitgehend aus der Detailsteuerung zurück. Die Hochschulen wissen selbst am besten, wo ihre Stärken, Schwächen und Chancen liegen. Aufgabe des Staates ist es, den Gesamtprozess und das große Ganze im Auge zu behalten. Mit der Kombination aus beiden Perspektiven wollen wir in Zukunft das Optimum erreichen. Das adäquate Instrument dafür sind partnerschaftliche Zielvereinbarungen. Wir wollen starke Entscheidungsträger und wir wollen klare Kompetenzen. Deshalb wird die Organisationsstruktur der Hochschulen weiterentwickelt. Die wesentlichen Elemente dabei will ich aufzählen: Eine gestärkte Hochschulleitung; die Einführung eines erweiterten Hochschulrates; der verkleinerte Senat und der Verzicht auf den erweiterten Senat. Von besonderer Bedeutung ist die Neustrukturierung des Hochschulrates. Dieser besteht künftig aus den acht gewählten Mitgliedern des Senats und einer gleichen Zahl externer Persönlichkeiten. So kombinieren wir die Innensicht der Fachleute im Senat mit Ideen aus der Mitte der Gesellschaft, mit den frei gewählten Hochschulräten, und damit garantieren wir die Vielfalt in der ständigen Auftragsüberprüfung, die von Gegenseitigkeit geprägt ist.

Sehr wichtig ist uns die Frauenförderung. Wir sind es unseren talentierten Wissenschaftlerinnen schlichtweg

schuldig, ihnen an unseren Hochschulen endlich gute Chancen zu geben. Wir wollen den Anteil der Frauen in der Wissenschaft, insbesondere ihren Anteil bei Professuren, steigern. Deshalb verbessern wir die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vor allem durch die stimmberechtigte Mitwirkung in der erweiterten Hochschulleitung. Die Berufungsausschüsse kommen hinzu. Das sind die Gremien, in denen die innere Struktur des Hauses am ehesten einer ständig neuen Würdigung unterliegt.

Bayern hat ein vitales Interesse am Bologna-Prozess zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums. Die neue Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen wird deshalb zum Regelangebot an den Hochschulen. Die neuen Abschlüsse machen Studienleistungen vergleichbarer, sie erhöhen die Mobilität und sorgen für ein oftmals auch schnelleres Studium. Das jedenfalls ist der Bereich, in dem Hochschulen und das Ministerium intensiv zusammenwirken müssen, um sicherzustellen, dass aus der Veränderung der Strukturvorgaben auch eine Qualifizierungsoffensive wird, damit wir nicht nur an den inneren Strukturmerkmalen herumdoktern, sondern auch an den gemeinsamen vorgezogenen und entsprechend beschleunigten Verläufen.

Die Studienbedingungen zu verbessern, ist uns ein zentrales Anliegen. Im Sommersemester 2007 sollen zu diesem Zweck und nur zu diesem Zweck Studienbeiträge eingeführt werden. Die Studienbeiträge werden von den Hochschulen selbst erhoben. Die Hochschulen bestimmen auch selbst die Höhe. Der Staat setzt dabei einen Rahmen von 100 bis 500 Euro an Fachhochschulen und von 300 bis 500 Euro an den Universitäten und Kunsthochschulen. Mit den Befreiungsmöglichkeiten aus sozialen Gründen und für besondere Leistungen haben wir alles dafür getan, um ein ausgewogenes und sozial verträgliches Modell zu entwickeln. Zinsgünstige Darlehen, für die wir sorgen werden, helfen bei der Finanzierung und schaffen das Bewusstsein, dass das Studium eine Investition in die eigene Zukunft ist, eine Investition, die sich lohnt.

Meine Damen und Herren, das Bayerische Hochschulpersonalgesetz sieht die Neugestaltung der Personalstruktur vor. Dazu gehören die Einführung der Juniorprofessur und die anderen neuen Personalkategorien der Akademischen Räte und Oberräte sowie Akademischen Rätinnen und Oberrätinnen auf Zeit.

So führen wir einen neuen und zusätzlichen Qualifizierungsweg für die Berufung von Professoren ein. Die Habilitation bleibt als gleichwertiger Qualifizierungsweg für Nachwuchswissenschaftler erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat uns diesen Weg nicht nur ausdrücklich belassen, sondern ihn als einen guten Weg für Geisteswissenschaftler begründet, an die Spitze der geistigen Überlegungsstrukturen zu gelangen.

Ziel des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes ist es schließlich, die bislang noch als Staatsbetriebe organisierten Betriebe als Anstalten des öffentlichen Rechts zu verselbständigen. Die staatlichen Befugnisse führen wir im Aufsichtsrat zusammen. Außerdem bauen wir haushaltsrechtliche Zustimmungsvorbehalte auf Ministeriumsebene ab und führen eine dreifache Trennungsrechnung

zwischen den drei Aufgaben der Klinika ein. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dies nun wirklich endlich der Mischstruktur etwa in Regensburg oder München, wo die städtischen Klinika mit unseren zusammen eine Mischung der Aufgaben und der entsprechenden Rechnungen haben, zu machen. Wir teilen also die drei Aufgaben an den Klinika: die Krankenversorgung, die Forschung und Lehre und die sonstigen Trägeraufgaben. Die Klinika erhalten im begrenzten Umfang die Bauherreneigenschaft sowie das Satzungsrecht.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe beschränken sich im Gegensatz zum Gesetzentwurf der SPD nicht auf Änderungen oder Ergänzungen der Vorlage. Wir wagen uns an grundlegend Neues. Wir wagen nicht nur einen Paradigmenwechsel. Für die Unterstützung bei der Vorbereitung aus den Reihen der Kolleginnen und Kollegen meiner Fraktion und aus den Reihen der Opposition, bedanke ich mich herzlich. Ein ganz besonderer Dank gilt in dem Zusammenhang dem Kollegen Spaenle und seiner Mannschaft im Hochschularbeitskreis – Prof. Dr. Stockinger –, die mir geholfen haben, in den Universitäten manches zu hinterfragen, was auf den ersten Blick leichtgängig ausgesehen hat.

Die weiteren Beratungen zu dieser Hochschulreform in den Ausschüssen will ich in diesem Hohem Hause gerne begleiten und jederzeit aufmerksam und sensibel darauf achten, dass wir die Zukunft – wie eingangs bemerkt – im Visier haben; denn wenn wir sie im Blick haben wollen, müssen die rechtlichen Voraussetzungen optimiert sein.

Ein anderer Weg in diesem Zusammenhang ist im Artikel 106 Absatz 2 Satz 2 entscheidend vorgeprägt. In dem Satz ist von der Öffnungsklausel der Hochschulen die Rede. Dieser Ansatz gibt der mutigen Hochschule – egal, an welcher Stelle sie angesiedelt ist: Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule – den Raum, vieles und fast alles auszutesten, was in den rechtlichen Gegebenheiten sich zum Segen für alle Beteiligten und der nächsten Generation von Studierenden auswirken kann. Wir brauchen gute Angebote für diejenigen, die auf dem internationalen Markt im Wettbewerb mit aller Welt den deutschen Standort und die deutschen Hochschulen – die bayerischen zudem – in entscheidender Weise vertreten und dazu beitragen, dass wir in Zukunft unseren hohen Standard bewahren können.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Rupp. Die Fraktionen haben zehn Minuten Redezeit. Das hat der Ältestenrat festgelegt.

Adelheid Rupp (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Minister Dr. Goppel, interessant ist, dass Sie den Inhalt des Gesetzes umrissen, etwas Grundlegendes aber nicht erwähnt haben, obwohl es tatsächlich grundlegend neu ist. Das ist der Rückzug aus der Verpflichtung der Hochschulfinanzierung.

(Beifall bei der SPD)

Ich finde, ein derart gravierender Einschnitt macht alles Weitere, was in den Gesetzentwürfen die Hochschulen betreffend steht, weitgehend zur Makulatur. Wenn die Verpflichtung der Finanzierung der Hochschulen nicht mehr gegeben ist, werden große Probleme auf die Hochschulen zukommen. Wenn Sie die Hochschulen auf Drittmittel reduzieren und diese möglicherweise nach 2008 über Studiengebühren – das werden nicht nur 500 Euro pro Semester sein – tatsächlich finanzieren wollen, sagen wir Ihnen, dass wir das für unsere Hochschulen in Bayern nicht brauchen können.

(Beifall bei der SPD – Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Haben Sie das nicht gelesen?)

Die Staatsregierung und die CSU beweisen mit den vorgelegten Gesetzentwürfen erneut, dass sie die Bildung als Ware betrachten. Sträflich missachtet wird dabei, dass die funktionierende Demokratie bestmögliche Bildung erfordert. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf bricht die Staatsregierung einmal mehr diesen Grundsatz und forciert die Ökonomisierung der Hochschulen und der Bildung. Vor zwei Jahren wurde die Novellierung großartig angekündigt. In der Zwischenzeit wurden die Hochschulen mit unstrukturierten Aktivitäten seitens der Staatsregierung und der CSU überschüttet. Stichpunkte sind: Etatkürzungen, Innovationsbündnis, an jedem Eck ein Cluster, Netzwerke und das Optimierungskonzept. Ergebnis ist nun: Was lange währt, wird endlich neoliberal.

(Beifall bei der SPD – Zuruf des Abgeordneten Dr. Ludwig Spaenle (CSU))

Die CSU wäre nicht die CSU, wenn sie nicht versuchen würde – und dieser Versuch gelingt meistens in der Außenwirkung – den Kern der Gesetzentwürfe durch kleine positive Ansätze zu verkleistern. An einzelnen Punkten wird auf in anderen Bundesländern bereits bewährte sozialdemokratische Ideen zurückgegriffen. Allerdings werden sie – wie so häufig im Hochschulbereich – zögerlich und nur wenig mutig umgesetzt. Am Beispiel der Juniorprofessur wird das besonders deutlich. Korrigieren Sie mich. Aber war es nicht die Staatsregierung, die vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Einführung der Juniorprofessur geklagt hat und nun darauf zurückgreift, wissend, dass die Nachwuchsförderung anders nicht gelingen wird?

(Beifall bei der SPD – Zuruf des Abgeordneten Dr. Ludwig Spaenle (CSU))

Anstatt einen Fehler zuzugeben, wird die Idee der Juniorprofessur nur halbherzig umgesetzt. Zur Einrichtung der Juniorprofessur zitiere ich aus der Stellungnahme der Landesvertretung des akademischen Mittelbaus:

Eine Enttäuschung ist, dass die Juniorprofessoren ihren akademischen Titel als Professor über das Ende der Beschäftigung hinaus nicht behalten dürfen. Die Gleichstellung mit dem erfolgreichen Habilitanden ist nicht gerechtfertigt, weil der Juniorprofessor im Unterschied zum Habilitanden ein regelrechtes Berufungsverfahren

erfolgreich bestanden hat. Der Verlust des Professorentitels ist nicht selbstverständlich und ist gegenüber den Honorarprofessoren eine ungerechtfertigte Zurücksetzung.

Wir haben hier erneut einen bayerischen Sonderweg. Die Beibehaltung der Habilitation bleibt ein Sonderweg in Europa und in der Bundesrepublik. Benachteiligt werden – wie so häufig und gerne von Ihnen gemacht, aber selten von außen gesehen und berichtet – bayerische Bewerber. Diese Auffassung können wir nicht teilen. Wir halten einen solchen Sonderweg für grundlegend falsch.

Immer wieder haben wir die zügige Umsetzung des Bologna-Prozesses gefordert. Andere Bundesländer sind wesentlich weiter. Es ist erfreulich, dass nun auch die Staatsregierung erkannt hat, dass an dieser europäischen Entwicklung auch Bayern nicht vorbeikommt. In den einzelnen Beratungen wird zu beobachten sein, ob das tatsächlich ein sinnvoller Weg ist.

Außerdem haben Sie nach außen immer wieder suggeriert, dass es mehr Autonomie geben wird. Es wird auf eine Reihe nicht relevanter Genehmigungsverfahren verzichtet, und es werden den Hochschulen weniger prestigeträchtige Aufgaben zugewiesen. Die entscheidenden Verfahren bleiben bei den Ministerien. Im Berufungsverfahren zum Beispiel wird weiterhin das Ministerium über Berufungen entscheiden. Hier ist nicht einmal der Versuch unternommen worden, das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit den Hochschulen zu gestalten.

Es bleibt nicht mal beim Status quo der Autonomie. Viel schlimmer ist, dass im Gesetzentwurf Rechte der Hochschulen stark eingeschränkt werden. Die Rechte des Senats, die bisher im Gesetz dargelegt sind, werden beschränkt. Relevante Entscheidungen werden künftig vom Hochschulrat getroffen. Bedenklich ist insbesondere die Zusammensetzung. Von den neun Mitgliedern des Senats sollen nur acht in den Hochschulrat. Nicht im Hochschulrat vertreten sein soll künftig die Frauenbeauftragte, weil sie der Hochschulleitung angehört. Im Hochschulrat werden sämtliche wichtigen Entscheidungen getroffen. Mir ist unerklärlich, dass Sie die Frauenbeauftragte aus dem Gremium fernhalten wollen.

(Beifall bei der SPD)

Nun zur Besetzung des Hochschulrates über die Mitglieder des Senats hinaus: Festgelegt ist, dass acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere von der Wirtschaft künftig diesen Hochschulrat besetzen und über die Geschehnisse an den Hochschulen entscheiden sollen. Mir ist nicht klar, wieso Themen wie die interne Struktur der Hochschule, die Ausarbeitung der Grundordnung oder die Wahl des Rektors von Externen vorgenommen werden sollen. Ich halte das für ein ganz schlechtes Vorgehen, weil die Autonomie der Hochschule reduziert und nicht ausgebaut wird.

(Beifall bei der SPD)

Mehr Demokratie ist ebenfalls nicht zu erkennen. Wir haben stets gefordert: Nicht nur Autonomie, sondern

mehr Demokratie an den Hochschulen. Die Mitsprachemöglichkeiten der Gruppen, insbesondere des nichtwissenschaftlichen Personals, werden reduziert. Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist nur durch eine Kann-Bestimmung vorgesehen. Die verfasste Studierendenschaft wird überhaupt nicht erwähnt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass an den Hochschulen weder Konvent noch Sprecherrat ernst genommen werden. Es gibt seit 30 Jahren ohne gesetzliche Grundlage an fast allen Hochschulen Fachschaftsräte, ASten, die ihre Arbeit sehr gut machen. Ich habe Respekt vor den Studierenden, die diese Arbeit ohne entsprechende finanzielle Mittel bewältigen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Zuruf des Abgeordneten Dr. Ludwig Spaenle (CSU))

– Herr Spaenle, nur mit der Ruhe. Sie dürfen wahrscheinlich auch noch, vermute ich.

(Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Ich darf immer!)

Zum Thema Studiengebühren haben wir hier schon viele Ausführungen gemacht. Die Zeit ist heute auch relativ knapp. Daher beschränke ich mich auf die Anmerkung: Wie wollen Sie erklären, dass Sie Studierende von den Hochschulen fern halten, wenn schlussendlich der Etat der einzelnen Hochschulen teilweise nicht einmal um 3 % erhöht wird? Wir wissen alle, dass dies für die Hochschulen wenig bedeutet, verbunden mit Ihrem Rückzug aus der Finanzierung der Hochschulen. Bei der Notwendigkeit, die Hochschulen zu finanzieren, ist klar, wohin die Reise gehen wird: eindeutig dahin, dass nach 2008 die Frage der Studiengebühren hier wahrscheinlich ganz anders diskutiert wird. Dann sind ja auch die Landtagswahlen vorbei.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Mugendorfer (SPD) und Joachim Wahnschaffe (SPD))

Was wird zum Thema Studiengebühren von einer Seite gesagt, die Sie von der CSU vielleicht besonders interessiert, dem Forum Hochschule und Kirche? Dort wird gesagt, auch Darlehensformen, wie sie diskutiert werden, vermögen nicht die abschreckende Wirkung von Studiengebühren auf Kinder aus einkommensschwachen Familien aufzuheben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das ist der Weg, den Sie in der Bildung gehen. Wir teilen ihn nicht.

Zum letzten Punkt: Universitätsklinik. Hierzu gibt es von unserer Seite sehr viel Kritik. Ich möchte nur einen Punkt herausgreifen. Das ist die Besetzung des Aufsichtsrates. Daran kann man erkennen, wohin bei Ihnen die Reise geht. In diesem Aufsichtsrat sind keinerlei Beschäftigte vorgesehen. Bei großen öffentlichen Krankenhäusern ist sogar eine paritätische Besetzung möglich wie bei den städtischen Kliniken in München, wie beim Klinikverbund

in Hannover und zahlreichen anderen. Auch für die bayerischen Universitätskliniken wäre es wünschenswert, dass die Beschäftigten viel stärker einbezogen würden. Dieses Gremium sollte nicht besetzt werden, ohne die Arbeit, die Leistung, die Sach- und Fachkenntnis der Beschäftigten zu bewerten und einzubinden.

Schlussendlich bleibt als Ergebnis mein Eingangssatz: Was lange währt, wird endlich neoliberal.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Spaenle.

(Zuruf von der CSU: Gib's ihm!)

Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Frau Kollegin Rupp, das war Nörgeln auf niedrigstem Niveau,

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

waren sachliche Fehlleistungen, offensichtliche Lesefehler, glatte Fehlbehauptungen. Insofern hoffe ich, dass Sie zu den kenntnisreichen und niveauvollen Debattenbeiträgen, die wir sonst von Ihnen gewohnt sind, im Ausschuss zurückkehren. Wahrscheinlich ist es die Verwirrung des neuen Hauses.

(Unruhe bei der SPD – Joachim Wahnschaffe (SPD): Das war jetzt noch nicht besser! – Karin Radermacher (SPD): Das war jetzt „ganz hohes Niveau“!)

– Wenn Sie so gut könnten, wie Sie wollten, das ist dann schon eindeutig.

Die bayerische Hochschulgesetzgebung steht vor einem ganz wesentlichen Schritt.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Der Präsident hat gesagt, Sie sollen nicht andere niedermachen!)

– Wir machen uns auf, im Gegensatz zu Ihnen.

Die bayerische Hochschulgesetzgebung steht vor einem ganz wesentlichen Schritt. Mit einem umfassenden Reformwerk, dem wahrscheinlich umfassendsten seit über 30 Jahren, wird die wichtige gesellschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle, ökonomische, also gesamtgesellschaftliche Bedeutung der hohen Schulen in unserem Lande ein großes Stück nach vorne gebracht. Die Universitäten sind Unternehmungen mit eigenem gesellschaftspolitischem Auftrag. Sie sind erstens zuständig für die Mehrung des Wissens und dessen Vermittlung. Als Zweites haben sie eine hohe ökonomische Bindungswirkung und auch Schöpfungskraft, und als Drittes sind sie der Marktplatz des gesellschaftspolitischen Austauschs. Dem Ziel, diesen drei Kernaufgaben insbesondere als Innovationsmotoren in einer postindustriellen Gesellschaft gerecht zu werden, werden wir mit diesem Reformansatz ein großes Stück näher kommen.

Wir geben den Hochschulen Gestaltungsfreiheit und ein Höchstmaß an Eigenverantwortung, um mit ihrer eigenen Entscheidung über das Profil und den Kurs der Hochschule ihrer fachimmanenten und ihrer Standortkonkurrenz, die sich in den letzten Jahrzehnten in ungeheurem Maße beschleunigt hat, gerecht zu werden. Demgegenüber steht der Rückzug des Staates auf strategische Lenkungsaufgaben, auf wissenschaftspolitische strategische Letztverantwortung. Diese Überwälzung von Aufgaben aus Kernbereichen der Wissenschaftspolitik, aber auch in der finanziellen Verantwortung kennzeichnet die Grundphilosophie dieser Hochschulgesetzgebung: in einem Höchstmaß Eigenverantwortung gegenüber den Studierenden, aber auch gegenüber dem gesellschaftlichen Auftrag, Spitzenleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen.

Dazu kommt eine Fortentwicklung des Hochschulpersonalrechts. Im Gegensatz zu dem, was Sie behauptet haben, Frau Rupp, hat die Klage des Freistaats Bayerns gegen diesen Teil der Hochschulrahmengesetzgebung in keiner Weise die Juniorprofessur zum Inhalt gehabt, sondern das De-facto-Verbot der Habilitation. Das war der Grund, und die Watsch'n, die die damalige Bundesbildungsministerin dafür erhalten hat, schallt heute noch durch Berlin.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Die Fortentwicklung des Hochschulpersonalrechts im Sinne eines Höchstmaßes an Qualität durch ein möglichst breites Maß an Qualifikationswegen in der wissenschaftlichen Laufbahn zum Ersten, die besondere Verantwortung der Wissenschaftspolitik für die Akademikerinnen in unserem Land als Zweites und als Drittes eine schlagfertige akademische Personalentwicklung mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung auch in diesem Bereich für die Hochschule, allerdings eine strategische Letztverantwortung des Staatsministers bei der Berufung kennzeichnen die personalpolitische Gesetzgebungsanlage im Hochschulpersonalgesetz.

Die Universitätsklinik und die medizinische Forschung sind Teil des dritten Gesetzes. Hier gilt es, insbesondere die notwendigen massiven Veränderungen in der wirtschaftlichen Situation der Universitätsklinik durch die Einführung der Fallpauschalen auf der einen Seite und die Notwendigkeit, unternehmerische Eigenverantwortung auch im Klinikbereich andererseits mit den Anforderungen an eine hochleistungsuniversitäre Medizin in Einklang zu bringen.

Deshalb wird die Überführung der Universitätsklinik nach dem Beispiel des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zum Regelfall erklärt. Es wird dem einzelnen Klinikum in institutioneller Kooperation mit der medizinischen Fakultät, repräsentiert durch Sitz und Stimme des Dekans nicht mehr im Aufsichtsrat des Klinikums, sondern im Vorstand des Klinikums, eine hohe Selbstständigkeit eingeräumt.

Der Herr Staatsminister hat darauf hingewiesen, dass auch hier mit einer Öffnungsklausel weiteren fortschrittli-

chen Entwicklungen der Weg geöffnet wird, wie überhaupt das Einräumen von Gestaltungsspielräumen ein weiterer Grundcharakter dieser Gesetzgebung ist. Es wird nicht mehr eine bestimmte Matrix, wie etwa bei der Hochschulorganisation, definiert, sondern es werden in einem Höchstmaß Gestaltungsspielräume eingeräumt, die im Zusammenwirken mit der Öffnungs- oder Experimentierklausel für jede Hochschule an jedem Standort in diesem Land ein Optimum an eigenverantwortlicher Entwicklungsmöglichkeit einräumt.

Die Hochschulgesetzgebung wird mit diesem großen Reformansatz den Herausforderungen der Wissenschaft und Forschung an einem rohstoffarmen Standort in einem Hochlohnland in hohem Maße gerecht. Wir werden uns damit in einem evolutionären Prozess an die Spitze der Hochschulgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland setzen.

Durch die Beteiligung der Gruppen am Kerngeschäft von Forschung und Lehre, etwa durch die qualifizierte Mitwirkung der studentischen Vertreter, der Frauenbeauftragten, des wissenschaftlichen Mittelbaues mit voller Stimmberechtigung in den Prüfungskommissionen – über eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung und Mitarbeit der Frauenbeauftragten in allen Gremien, auch im Hochschulrat, über eine Repräsentanz der Frauenbeauftragten wird noch nachzudenken sein – stellen wir die Mitwirkung der Hochschulfamilie auf Dauer sicher.

Was wir nicht tun und was wir nicht wollen, ist, die einzelne Hochschule in der Form der Gruppenuniversität, wie sie sich nicht bewährt hat, fortzuführen, sondern wir werden die qualifizierte Mitwirkung der hochschulpolitischen Gruppen im Kerngeschäft von Forschung und Lehre fortsetzen.

In summa: Die Hochschulen müssen ihrem Auftrag als Innovationsmotoren und gleichzeitig Diskussionsforen der zentralen Zukunftsprobleme unseres Landes in einem wesentlich höheren Maß von Eigenverantwortung gerecht werden können und gleichzeitig ihren zentralen gesellschaftspolitischen Auftrag, Mehrung des Wissens, Umsetzung in ökonomischen Wohlstand, aber auch Wahrnehmung von gesellschaftspolitischer Verantwortung an der Schwelle des 21. Jahrhunderts. Dazu leistet dieser Reformansatz einen ganz wesentlichen Beitrag.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Um die heute hier eingebrachten Hochschulgesetze insgesamt zu bewerten, Herr Minister Goppel, sollte man sich zunächst einmal die Chronik Ihrer Hochschulpolitik der letzten Jahre vor Augen führen. Dem neuen Minister wurde gleich nach seiner Wahl aus der Staatskanzlei ein Pflichtenheft überreicht, noch ehe er selbst einen Gedanken zu diesem neuen Bereich fassen konnte, der ihm übergeben worden war. Es folgten Ankündigungen zum neuen Hochschulrecht, das quasi eine Zeitenwende einleiten sollte. Die Zeit dafür war in Bayern

längst überreif. Das Hochschulrecht in Bayern war längst nicht mehr Spitze und es war notwendig, dass etwas passiert. Wir haben allerdings noch einige Jahre darauf warten müssen.

Im Jahre 2004 folgte dann der finanzielle Kahlschlag an den Hochschulen durch den Sparhaushalt. Mit diesem Sparhaushalt, mit dem zum ersten Mal tatsächlich netto radikal in den Hochschulbudgets gekürzt wurde, haben Sie eine Sparpolitik fortgesetzt, die schon vor Jahren begonnen worden war. Denn in der Tat zieht sich der Freistaat Bayern schon seit Jahren aus der Hochschulfinanzierung schrittweise zurück. Aber so dreist, wie das in den letzten Jahren geschah, war es vorher noch nie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es folgte dann die Mittelstraß-Kommission quasi zur externen Legitimation dieses Kurses mit dem schönen Zauberwort „Profilbildung“ im Mittelpunkt. Profilbildung wäre eigentlich ein sehr sinnvoller Prozess, würde er nicht durch Sie völlig konterkariert und nur noch zum Abbau von Ressourcen benutzt, statt an den Aufbau zu denken.

In Sachen Hochschulentwicklungsplanung gab es in all diesen Jahren nur eine Leerstelle und es ist auch für die Zukunft nichts zu erkennen.

Fortsetzung fand diese Chronik im Innovationsbündnis, das zugegebenermaßen einen gelungenen Marketingtrick darstellt. Dazu konnte man neulich noch lesen – auch das Handelsblatt ist darauf hereingefallen –, dass Sie für die Hochschulen Planungssicherheit versprochen hätten. Diese Planungssicherheit hatten die Hochschulen zwar schon einmal, aber sie ist inzwischen längst verloren gegangen. Sie wird ihnen durch dieses Bündnis nicht zurückgegeben; denn es wurde damit nur das ausgeglichen, was im Jahre 2004 gekürzt worden war, und es gab nichts darüber hinaus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Schließlich haben wir in einer der letzten Sitzungen das so genannte Optimierungskonzept verabschiedet, und nun legen Sie am Schluss all dieser Stufen dem Gesetzgeber, also diesem Hohen Haus, die rechtlichen Grundlagen für all das vor, was Sie bereits vorher festgeklopft hatten. Das, sehr geehrte Damen und Herren und liebe Kolleginnen und Kollegen von der Mehrheitsfraktion, zeugt weiß Gott nicht von dem Willen, demokratische Mitgestaltung seitens des Gesetzgebers in Bayern tatsächlich zuzulassen oder auch nur zu wünschen.

Ich beschränke mich jetzt nur auf einige wenige Punkte, denn auch ich habe heute nicht allzu viel Redezeit bei dieser Ersten Lesung. Sie haben uns versprochen, ein schlankes Hochschulgesetz vorzulegen. Es ist kein schlankes Hochschulgesetz geworden. Ihre Ankündigung und Ihre Aussage vorhin am Rednerpult, der Staat habe sich aus der Detailgesetzgebung zurückgezogen, sind nicht wahr. Die Gesetze enthalten noch viel zu viele Detailregelungen. Sie haben vorgegeben, den Hochschulen mehr Freiheit geben zu wollen. Ihr Stichwort war „Autonomie“. Diese Autonomie verstehen Sie aber weiß Gott

wirklich anders als wir. Autonomie heißt für Sie, die Hochschulen sollen sich zu einem Konzern entwickeln, sie sollen geführt werden wie eine Wirtschafts-AG. An Hochschulen kann man viel unternehmen, aber Hochschulen sind kein Unternehmen. Sie sind für eine solche Struktur nicht geeignet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mehr Freiheit geben Sie den Hochschulen nicht. Auch hierfür will ich einige Beispiele nennen. Zumindest geht uns Ihr Begriff von Freiheit längst nicht weit genug.

Ich nenne zunächst das Berufungsrecht. Hier bleiben Sie hinter den Ankündigungen zurück. Ich frage Sie, warum Sie kein Vertrauen in die Hochschulen haben. Die Hochschulen können doch Ihre Professorinnen und Professoren selber berufen.

Ein weiteres Stichwort ist die Organisationsautonomie. Da hilft auch die Experimentierklausel, die Öffnungsklausel, nicht weiter. Warum geben Sie den Hochschulen in diesem neuen Recht nicht gleich die Möglichkeit, ihre Organisationsstruktur selbst zu bestimmen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Warum kann das nur über Ausnahmen gehen?

Ich komme nun zum großen Problem „Hochschulrat“ – erweiterter Hochschulrat – externer Hochschulrat. Eine starke Hochschulleitung wollen Sie schaffen. Dazu dient Ihnen auch die Wechselbeziehung zwischen Hochschulleitung und Hochschulrat. Eine solche starke Hochschulleitung kann gut sein. Warum nicht? Natürlich braucht eine moderne Hochschule auch eine starke Hochschulleitung. Aber Sie muss demokratisch legitimiert sein. Das ist der Fehler in Ihrer Konstruktion: Ihre Konstruktion der Organisation der Hochschulen bedeutet einen Demokratieabbau, zumindest eine Demokratieverkürzung gerade im Verhältnis der Gremien zueinander.

Es fehlt – das hat Kollegin Rupp schon angemerkt – die verfasste Studierendenschaft. Ich kann nur hoffen, dass in diesem Punkt die Öffnungsklausel tatsächlich ausgiebig genutzt wird, wenn Sie nicht von selbst an dieser Stelle umlernen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein anderes Beispiel ist die Gleichstellung und die Frauenförderung. Auf diesen Gebieten waren Sie schon immer schwach und Sie haben auch nicht wirklich dazugelernt. Die Rechte und die Stellung der Frauen- und der Gleichstellungsbeauftragten gehen nicht weit genug. Da können Sie sich auch nicht damit herausreden, dass die Gleichstellungsbeauftragte zur erweiterten Hochschulleitung gehört. Sie müsste in den Hochschulrat gehören, denn das ist das Gremium, in dem die Entscheidungen fallen.

Ich kann Ihnen sagen, warum Sie das nicht wollen. Das spricht Bände, und es ist geradezu verräterisch für Ihre Einstellung zur Gleichstellung an den Hochschulen:

Wegen der Symmetrie, die Sie aus welchen Gründen auch immer in diesem externen Hochschulrat haben wollen, nämlich gleich viele Externe und gleich viele Vertreter der Hochschule, gab es plötzlich eine Position zu viel. Und da – das kennen wir Frauen zur Genüge – fiel die Frauenbeauftragte heraus. Na bravo! Damit setzen Sie das fort, was wir seit Jahren von Ihnen gewohnt sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Frauenförderung muss in den Zielvereinbarungen verbindlich geregelt werden. Das muss im Gesetz normiert werden. Die Ziele müssen quantifiziert werden.

Beim Stichwort Quote enttäuschen Sie ein weiteres Mal. Und auf ganz breiter Front enttäuschen Sie die Fachhochschulen. Die Fachhochschulen haben von Ihnen nichts zu erwarten, weder eine Ausbauperspektive noch eine Entwicklungsperspektive. Ja, Sie verweigern ihnen sogar die Umbenennung in das, was sie schon lange sein wollen, nämlich Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Nein, Sie müssen diesen Zusatz „Fachhochschulen“ noch weiter tragen. So kleinmütig ist Ihr Gesetzeswerk.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Wort noch zum Hochschulpersonalgesetz. Sie vollziehen jetzt nach, was auf Bundesebene schon längst passiert ist. Die Klage hätten Sie sich sparen können. Ich sage Ihnen hier und heute: Jahre später sind wir eigentlich schon weiter. Auch die Juniorprofessur kann nicht das letzte Wort sein auf dem Karriereweg zum Professor oder zur Professorin. Da sind wir längst weiter. Wir können uns noch sehr viel offenere Wege zur Professur vorstellen.

Das neue Gesetz ermöglicht jedenfalls keine sinnvolle Personalentwicklung an den Hochschulen. Die wissenschaftlichen Karrieren werden nicht wirklich planbarer. Das wäre wichtig gewesen für die Männer und Frauen, auch für Männer und Frauen, die zusammen leben wollen und zusammen eine wissenschaftliche Karriere aufbauen wollen. Hier sind Ihre Vorstellungen nur schwach entwickelt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Überhaupt nicht steht bei Ihnen auf der Agenda das Projekt Abschaffung des Berufsbeamtentums. Davon hört man bei Ihnen gar nichts.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Das größte Elend dieses Gesetzespaketes aber ist die geplante Einführung von Studiengebühren. Sie wurde in das Hochschulgesetz eingearbeitet. Mit Ihren Gebührenplänen zeigen Sie ganz klar, wohin die Reise gehen soll. Sie verabschieden sich auf breiter Front aus der Verantwortung für die Hochschulbildung. Damit leiten Sie hier tatsächlich einen Systemwechsel ein. Sie setzen fort, was Sie an anderer Stelle der Bildungsfinanzierung schon begonnen haben. Sie privatisieren die Bildungskosten. Die Zukunftschancen der jungen Menschen hängen noch

stärker als bisher vom Geldbeutel der Eltern ab. Damit verschärfen Sie die bestehende soziale Ungerechtigkeit. Ihre Politik trägt nichts, aber auch gar nichts dazu bei, mehr Teilhabegerechtigkeit in dieser Gesellschaft zu verwirklichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es gibt keine sozialverträglichen Studiengebühren. Das Angebot der Kreditfinanzierung mildert die sozialen Härten überhaupt nicht, sondern verlagert sie nur in eine ungewisse Zukunft. Und wenn Ihnen das egal ist, denken Sie wenigstens an die volkswirtschaftlichen Folgen dieser Politik; denn das, was Sie hier tun, schadet uns allen. Es geht nicht nur um individuelle Benachteiligung, sondern es geht auch um den volkswirtschaftlichen Schaden, den Sie damit anrichten. Denn es wird Ihnen so nicht gelingen, an Hochschulen die Menschen auszubilden, die wir in Zukunft brauchen werden. Wir können uns als Volkswirtschaft keine Studiengebühren leisten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darüber hinaus werden die Studiengebühren für die Hochschulen wohl eher zur Last als zur Lust, denn die Hochschulen tragen die Last der Verwaltungskosten, müssen die Ausfälle absichern und haben den Schwarzen Peter bei der Auswahl derer, die sie befreien.

Wir werden uns bemühen, die heute eingebrachten Gesetze im Laufe des parlamentarischen Prozesses in vielen einzelnen Punkten zu verbessern und Sie mit unseren besseren Argumenten zu überzeugen. Allerdings sind wir an diesem einen Punkt der Studiengebühren kompromisslos. Wir werden hier im Parlament und auch draußen bei den Studierenden dagegen kämpfen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Ich darf zunächst in Bezug auf die vereinbarten Redezeiten für alle zur Orientierung sagen, dass der Lichtbalken bei Beginn der letzten Minute gelb und dann, wenn die Zeit vorbei ist, rot ist.

Staatsminister Dr. Goppel hat den Gesetzentwurf begründet und sich für die Aussprache zu Wort gemeldet. Herr Staatsminister, bitte.

Staatsminister Dr. Thomas Goppel (Wissenschaftsmi-
nisterium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich will mir erlauben, ein paar grundsätzliche Fehleinschätzungen, die hier aufgetaucht sind, etwas zurechtzurücken. Auf der einen Seite wird darauf verwiesen, dass wir in Bayern in ein paar gesetzlichen Regelungen anders als der Rest der Welt entscheiden und dass das etwas ist, was man sich eigentlich nicht leisten dürfte. Es sei nicht möglich, da anders zu verfahren als in anderen Ländern, wo Bachelor, Master und andere Großzügigkeiten schon längst eingerichtet sind. Wir hätten uns an den anderen Ländern zu orientieren.

Frau Kollegin Gote, geht es dann um Studienbeiträge, heißt es, wir hätten uns nicht am Rest der Länder zu orien-

tieren, denn da sei es umgekehrt genau das Richtige und der bestmögliche Weg, dass wir darauf verzichten, so zu verfahren wie in 90, 95 % aller Länder, in denen längst Studienbeiträge eingeführt sind – allerdings als Studiengebühren und nicht als Studienbeiträge. Wir unterscheiden da ganz bewusst, und es wäre fein, wenn auch Sie dies täten. Ein Beitrag ist ein Draufzahlen auf 100 % Finanzierung durch den Staat an den Stellen, an denen man selber mehr haben möchte, als die gesetzliche Regelung vorsieht. Gebühren aber sind Anteile dessen, was der Staat finanziert. Wer das durcheinander bringt, trägt dazu bei, dass anschließend die Diskussion nicht sauber geführt werden kann. Ich bitte Sie, dies mit mir einzuhalten. Dann tun wir uns leichter. Deswegen können wir trotzdem unterschiedlicher Meinung sein, das ist eine ganz andere Sache. Nur: Ich erbitte mir eine saubere Diskussion über die Art und Weise der Dinge, sonst brauchen wir gar nicht anzufangen, miteinander zu diskutieren.

Sie haben von der Chronik geredet, die wir gemeinsam eingeführt haben;

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Oberlehrer!)

– Herr Kollege Dürr, der ist mir lieber als einer, der ständig nur den Mund aufhat, ohne den Kopf einzuschalten. Ich habe bisher noch nichts festgestellt. Wenn Sie sich betroffen fühlen, müssen Sie das selber kenntlich machen, das ist nicht mein Problem.

Ich will daran erinnern, dass wir in den letzten drei Jahren eine Dreistufung gehabt haben. Wir haben im Jahr 2003 gemeinsam ausdrücklich festgehalten: Es ist notwendig zu bremsen. Im Jahre 2003 wurde deutlich, dass, wenn die Hochschule in den nächsten Jahren gut aufgestellt sein will, dazu viele einzelne Schritte eingeleitet werden müssen. Der erste Schritt war ein Programm, das in den letzten beiden Jahren systematisch abgelaufen ist, eine Planung, die entgegen Ihrer Befürchtung nicht länger als diesen Herbst gebraucht hat, sondern jetzt gemeinsam – inklusive Studienbeitragsregelung – dem Parlament zur Beratung vorgelegt wurde; wir sind also im Zeitplan. Sie haben in den letzten Monaten immer vom Gegenteil gesprochen.

Wir haben 2004 die Schritte eingeleitet, die uns von der Wissenschaft geraten worden sind. Es mag sein, dass Sie parteipolitisch anderer Meinung sind. Wir haben die wissenschaftsorientierten Schritte eingeleitet. Erst erfolgte die Bestandsaufnahme, dann die Feststellung an den Hochschulen, was sie bei sich insgesamt für umbauwürdig halten. Diese Umbaumaßnahmen mussten gemeldet werden. Aufgrund dieser Meldung hat man ein eigenes Konzept für die Hochschulen erstellt, geprüft von Prof. Mittelstraß, wie sie sich in der Zukunft verändert aufstellen wollen, um dem internationalen Wettbewerb gerecht zu werden und an der Spitze dabei zu sein. Im Übrigen haben Leibniz-Preisträger und andere, etwa Nobelpreisträger, all die Entscheidungen der letzten Wochen und Monate ausdrücklich bestätigt, dass wir da bei unseren Hochschulen auf einem guten Weg sind. Auch wenn das Parlament so viele Fehler machen würde – unsere Hochschulen sind scheinbar unverwundlich, denn sonst könnten sie in Erlangen und Würzburg nicht aufholen – jedes Jahr einmal mehr –, sonst könnte es in

Bayreuth und in Regensburg bei der Aufstellung nicht eine Menge von Neuerungen und einen deutlichen Umbruch geben und könnten in München die LMU und die TU in Deutschland nicht die ersten beiden Positionen besetzen; ginge es nach Ihren Vorstellungen, müssten sie in Deutschland an letzter Stelle stehen. Irgendetwas stimmt also an Ihrer Argumentation nicht; sie geht jedenfalls an der Realität vorbei.

2005 haben wir festgeschrieben – dies ist mir ganz wichtig –, dass an unseren Hochschulen nicht gespart wird, sondern dass der Betrag, den wir aus dem Jahr 2004 mitbringen, eine Aufweitung erfährt, dass wir diese Mittel steigern. Wir haben in dem Planungssicherheitskonzept, dem Innovationsbündnis zwischen den Hochschulen und den Ministerien – inklusive Finanzminister – ausdrücklich festgeschrieben, dass es bei uns dann, wenn wir Möglichkeiten des Zuwachses haben, keine Abstriche geben wird. Abstriche, also 1 % weniger, sind in allen anderen Bündnissen anderer Länder ausdrücklich vereinbart, wenn die Hochschulen bestimmte Leistungen erbringen. Bei uns heißt es: Im Prinzip Umorientierung ohne Zusatzbelastung, weil wir an den entsprechenden Hochschulen die steigenden Zahlen mit einkalkulieren müssen. Dafür gibt es aber das Zugeständnis des Staates, dass bei uns der Zuwachs am größten ist, denn im Staatshaushalt Bayerns liegt der größte Zuwachs beim Hochschuletat. 7,2 % in zwei Jahren, das werden Sie nirgendwo finden. Überall dort, wo Sie einmal mitregiert haben, konnte das alles nicht eingehalten werden. Ich bitte, das immer gegenüberzustellen.

Erstens. Ich komme noch kurz auf das so genannte schlanke Gesetz zu sprechen. Ich gebe Ihnen insofern Recht, als es mir lieber gewesen wäre, wir hätten statt 100 nur 50 Paragraphen; das ist aber immerhin ein Drittel weniger. Das andere Drittel brauchen wir, weil wir gleichzeitig Steuergelder aufwenden. Würden die Hochschulen privatisiert, bräuchte man keine Steuergelder. Aber da nun die Hochschulen zum Staat gehören und wir die Verantwortung haben, ist auch da ausdrücklich festzuhalten: Der Finanzminister will da oder dort hineinschauen.

Ich will Ihnen ein Zweites sagen: Ich habe das Berufungsrecht behalten, weil es keinen Professor gibt, der unter vier Augen nicht sagen würde, es sei notwendig, es brauche eine Instanz, die außerhalb der Hochschule imstande sei, auch Beschwerden aufzugreifen. Wenn die Professoren in Massen auftreten, sagen sie, sie hätten gern, dass es an der Hochschule gemacht werde. Aber sobald die Professoren nachher einzeln auf einen zukommen, sind sie alle der Meinung, es müsse eine Kontrollinstanz dieser Art geben. Wenn Sie mir jetzt aufzählen können, wo in den letzten beiden Jahren mein Berufungsrecht ein einziges Mal dazu geführt hat, dass wir hier im Parlament große Streitigkeiten hatten, bin ich bereit, mit Ihnen die Veränderungen einzuführen.

Nur: Wenn Sie keinen Grund haben, eine Beschwerde zu führen, muss ich an einem Gesetz nicht unbedingt etwas ändern.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Des Weiteren zur Frage nach den Frauenbeauftragten und der Stellung der Frau: Wir haben zum ersten Mal – das ergibt sich automatisch, das reklamiere ich nicht für die CSU oder für Bayern – eine Mehrheit an weiblichen Studierenden. Daher haben wir die Möglichkeit, aus diesem großen Pulk von jungen Damen in den nächsten Jahren wissenschaftlichen Nachwuchs zu bekommen – und er kommt. Sie können nicht jemanden berufen, der nicht da ist. Man muss sehen, dass man das insgesamt hinbekommt. Sie können keine Damen berufen, wenn die Hochschulen auf ihren Vorschlagslisten keine Damen haben. Ich habe noch jedes Mal, wenn keine Damen vorgeschlagen wurden, den Vorschlag mit der Feststellung zurückgegeben, Freunde, warum nicht Damen? Sehr häufig ist festgestellt worden, dass es in dem Fach den Nachwuchs gar nicht gibt, den wir wollten. Würden Sie mit falschen Fachvorgaben gerne querversetzen? Ich möchte gerne von Ihnen wissen, wie Sie es aufholen wollen, dass dort in den letzten dreißig, vierzig Jahren so wenig geschehen ist. Da gebe ich Ihnen Recht. Aber ich will dies gemeinsam mit Ihnen systematisch angehen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Herr Dürr, scheinheilig ist etwas, das nur diejenigen bestimmen können, die hier vor der kirchlichen Weihe ihre Ernsthaftigkeit nachgewiesen haben. Der Kardinal hat vorhin ausdrücklich an das Wort erinnert: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“

Frau Gote, wenn Sie uns so lieben, wie sich selbst, gehen Sie mit sich selbst ganz schön mies um. Das macht doch nachdenklich.

(Beifall bei der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Gilt das auch für Sie?)

Mir wäre es sehr wichtig, dass wir über dieses Thema anders miteinander reden. Sie haben behauptet, wir hätten einen Rückzug aus der Finanzierung der Hochschulen. Das stimmt nicht. Wir haben 7,2 % Plus in 2005 und 2006. Das ist mehr, als wir in 2003 verlassen haben; damals hatten wir 5 % abgebaut, weniger als die Mehrzahl der Länder in den fünf, sechs Jahren davor. Zuvor hatten wir 4 Milliarden Sonderfinanzierung für Hochschulbauten, die wir insgesamt aus Privatisierungserlösen dafür eingesetzt haben. Bayern kann sich sehen lassen. Wir stehen an der Spitze, auch wenn andere Länder in der einen oder anderen Position beim Zuwachs aus dem tieferen Tal womöglich ein bisschen aufholen.

Der Juniorprofessor verschwindet nicht, sondern er wird anschließend Privatdozent. Nur, damit ich aufweise, was Sie hier für Märchen verkünden: In anderen Ländern ist es so, dass der Juniorprofessor nach zwei mal drei Jahren gehen muss. Bei uns aber nicht. Er kann Privatdozent werden. Dann wird er berufen oder nicht. Ewige Zeiten bleibt er nicht in dem Halb-„Juniorprofessor“-Job. Apropos Berufsbeamtentum, da gibt es sehr wohl Dinge, die inzwischen anders geregelt werden. Das muss von Grund auf wachsen und kann nicht von heute auf morgen auf den Kopf gestellt werden. Die Habilitation als bayerischen Sonderweg reklamiere ich auch für die Zukunft. Damit Sie das ausdrücklich wissen: Ich möchte, dass wir eine breitere Angebotslage für die Art und Weise, um zur

Spitzenstellung in der Wissenschaft zu kommen, haben. Andere haben sich auf den Juniorprofessor ausgedünnt. Das ist der eigentliche Fehler. Der Diplomingenieur, alles was wir da haben, die großen Titel, die Sie gern beibehalten hätten, zum Teil sogar mit mir – –

Wenn ich dabei gewesen wäre, dann hätte ich Bachelor und Master nicht so einfach eingeführt, sondern ein bisschen intensiver darüber diskutiert, was wir damit aufgeben. Aber wenn Sie das schon wollen, dann müssen Sie auch deutlich sagen, dass Sie die Basis derer, die einen Hochschulplatz beanspruchen können, international deutlich verbreitern.

Ich will auch das ausdrücklich noch einmal unterstreichen: Der Hochschulrat bietet die Möglichkeit für den Raum, gemeinsam mit Wirtschafts- und Wissenschaftsvertretern, Leuten aus anderen gesellschaftlichen Gruppierungen dafür zu sorgen, dass Standort für Standort in der Zukunftsentwicklung in Lehre und Forschung in den nächsten Jahren eine Spitzenstellung erreichen kann. Da ist niemand mehr von außen, gar von München, der die Region benachteiligt. Da ist niemand da, der sagen könnte, er tut etwas gegen seine eigenen Interessen, sondern da werden die Menschen so zusammengeführt, dass sie ihren eigenen Raum im Auge haben, von dort aus arbeiten und für ihn planen. Und bekanntermaßen pflegt man das eigene Sach am allerbesten.

Insoweit bin ich froh, dass wir in Bayern solche Zentren disloziert haben, insgesamt fast 40, an denen nächstens überall eigenständig mit dem Ziel gearbeitet wird, niemanden zurückfallen zu lassen, sondern zu ermöglichen, dass sich alle in der Spitzengruppe bewähren.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, die Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 e auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Monica Lochner-Fischer, Johanna Werner-Muggendorfer, Christa Naaß u. a. (SPD)
zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (Drs. 15/4395)
– Erste Lesung –**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Als Redezeit sind im Ältestenrat zehn Minuten vereinbart worden.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Zehn Minuten für die Begründung! Fünf Minuten Redezeit!)

Ich darf Frau Kollegin Lochner-Fischer bitten.

Monica Lochner-Fischer (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es freut uns sehr, dass wir heute unseren Änderungsantrag genau an dem Tag einbringen können, an dem der neue Plenarsaal des Landtags eingeweiht worden ist. Wir können damit ein deutliches Zeichen setzen, dass die Gleichstellung zwischen Mann und Frau auch künftig ein ganz wichtiges Thema für die Landespolitik und für diesen Landtag sein wird und wir dieses Thema auch weiterhin sehr ernst nehmen. Ich hoffe, dass dieses Zeichen des Aufbruchs in eine neue Zeit auch dafür sorgen wird, dass die Mehrheit des Hauses dem Änderungsantrag, den wir heute einbringen, auch zustimmt.

Wir haben nämlich vonseiten der SPD-Landtagsfraktion heute, wenn Sie die Vorlage beachten, lediglich in drei zentralen Punkten einen Gesetzentwurf eingereicht, obwohl wir nicht verhehlen wollen, dass sich unsere grundsätzliche Kritik am Bayerischen Gleichstellungsgesetz damit nicht erledigt hat und auch nicht ad acta gelegt worden ist.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Wir wollen nach wie vor, was wir schon 1996 kritisiert und beantragt haben. Wir wollen nämlich ein Gleichstellungsgesetz mit klaren Zielvorgaben, zum Beispiel in Form von Quotenregelungen. Wir wollen ein Gleichstellungsgesetz, das nicht nur in einigen, sondern in allen Bereichen verbindlich ist, und vor allem eines, das den Frauenbeauftragten tatsächliche Rechte zubilligt. Wir wollen, dass die Frauenbeauftragten nicht viel Zeit damit vergeuden müssen – das tun sie heute –, dafür zu kämpfen, dass sie überhaupt arbeiten dürfen, dass ihre Arbeit überhaupt als berechtigt angesehen wird. Wenn wir diesen Kampf endlich einmal sein lassen könnten, dann hätten wir viel im Moment noch vergeudete Arbeitszeit, um das Gesetz tatkräftiger umsetzen zu können.

Wir wollen ein Gleichstellungsgesetz, das auch Sanktionsmöglichkeiten vorsieht. Denn jedes Gesetz kann unterlaufen werden. Das wissen wir als Gesetzgeber sehr gut. Nur dann, wenn auch geregelt ist, was passiert, wenn ein Gesetz unterlaufen wird, hat dieses Gesetz wirklich Zugkraft.

Und letzter Punkt, der nach wie vor von 1996 übrig geblieben ist: Der Finanzvorbehalt im Gleichstellungsgesetz ist unberechtigt. Wir haben den Verfassungsauftrag, die Gleichstellung von Mann und Frau umzusetzen. Dies kann nicht von der jeweiligen finanziellen Situation der jeweiligen Behörde oder Kommune abhängig gemacht werden. In anderen Bereichen gibt es ihn übrigens auch nicht. Es gibt eigentlich keine Begründung dafür, warum er gerade im Gleichstellungsgesetz steht.

Dies ist ein Teil der Bereiche, die im bestehenden Gleichstellungsgesetz nach unserer Meinung verbesserungswürdig und verbesserungsbedürftig sind. Umso schlimmer ist es, dass dieses Gleichstellungsgesetz, das einen Min-

destandard darstellt, von viel zu vielen im Vollzug ignoriert, unterlaufen und ausgehebelt wurde.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Mugendorfer (SPD))

Der dritte Gleichstellungsbericht der Ministerin vor ein paar Monaten hat hierzu eine wirklich krasse Sprache gesprochen. Wir haben immer noch Dienststellen, die noch nicht einmal das erste Gleichstellungskonzept – wohlgemerkt nach neun Jahren – haben. Die Mehrheit der Behörden und Kommunen hat mit Sicherheit nicht ein Drittes; das haben nur knapp über 30 %. Das heißt, fast 70 % aller Behörden – vom Gesetz verpflichteten Behörden und Kommunen – haben die gesetzlichen Vorgaben allein bezüglich des Gleichstellungskonzeptes noch nicht einmal erfüllt.

Wir halten es angesichts dieser Tatsache trotz unserer Kritik am Gleichstellungsgesetz für derzeit am vordringlichsten, drei Punkte zu erledigen. Der eine und wichtigste ist, das bestehende Gleichstellungsgesetz muss bei aller Kritik weiter bestehen und darf nicht Ende Juni nächsten Jahres enden.

(Beifall bei der SPD)

Der zweite Punkt ist, einige wichtige Bereiche müssen vom Gesetzgeber klargestellt werden, und zwar in einem Sinne klargestellt werden, wie es der Gesetzgeber – und das sind Sie mit Ihrer Mehrheit in diesem Hause – eigentlich 1996 schon gewollt hat, bloß offensichtlich draußen ungern zur Kenntnis genommen wird. Und der dritte Punkt ist, der im Moment auch aktuell ist, dass wir unbedingt dafür sorgen müssen, dass dieses Gesetz auch umgesetzt wird und nicht nur auf dem Papier steht.

(Beifall bei der SPD)

Und jetzt zu den drei Bereichen kurze Begründungen: In der Gesetzesbegründung von 1996 steht: „Artikel 23 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.“

Jetzt kommt das Wichtigste: „Der Gesetzgeber geht davon aus, dass durch das Gesetz, insbesondere durch die Gleichstellungsbeauftragten und Gleichstellungskonzepte, jetzt noch bestehende Defizite hinsichtlich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst beseitigt werden können.“ Das hat der Bayerische Landtag 1996 mit der Mehrheit des Hauses beschlossen.

Wir alle wissen inzwischen – neun Jahre später –, dass dieser fromme Wunsch leider nicht in Erfüllung gegangen ist. Allein schon deshalb muss eine Entfristung des Gesetzes her. Wir sind in vielen Bereichen – ich will die Zahlen, die vor einigen Monaten im Ausschuss genannt wurden, nicht wiederholen – nicht dort, wo wir hinkommen wollten; wir sind noch weit von unseren Zielen entfernt. Nur ein Beispiel: Bei den Führungspositionen im öffentlichen Dienst liegen wir nach wie vor bei 20 %. Das entspricht nicht dem Anteil der Frauen im öffentlichen Dienst

und auch nicht dem Anteil der Frauen in der Gesamtbevölkerung.

(Beifall bei der SPD)

Der zweite Punkt, der unseres Erachtens bei einer Neufassung dringend klargestellt werden muss, ist die Frage, wie viel Zeit Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung steht. Ich möchte den Gesetzgeber an die Gesetzesbegründung von 1996 erinnern, die aus mir unerfindlichen Gründen von den Behörden und Kommunen praktisch nie oder nur selten gelesen wurde. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Anders als Personalräte sind Gleichstellungsbeauftragte nicht ehrenamtlich tätig. Wegen der vielfältigen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten kann bei einem sehr umfangreichen Tätigkeitsbereich eine völlige Entbindung von anderen Aufgaben geboten sein.“ Das heißt, der Gesetzgeber hat 1996 bereits deutlich erkannt – dem gingen viele Monate der Diskussion über diese Frage voraus –, dass eine Gleichstellungsbeauftragte das Gesetz natürlich nicht umsetzen kann, wenn sie diese Aufgabe neben ihrer normalen Tätigkeit als Sachbearbeiterin in der Sozial- oder Finanzverwaltung ausfüllen muss. Die Frauenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten brauchen hierfür die nötige Zeit. Wir haben daher in unserem Änderungsvorschlag vorgesehen, dies so deutlich in den Text aufzunehmen, wie es der Gesetzgeber 1996 eigentlich schon beschlossen hatte, das heißt, wir gehen von einer halbtägigen – 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit – Freistellung bei den Gleichstellungsbeauftragten aus. Darüber hinaus bleibt es nach wie vor bei der bisherigen Regelung, das heißt, die einzelnen Behörden und Kommunen werden bei den Gleichstellungsbeauftragten je nach Arbeitsanfall eine längere Freistellung vorsehen.

(Zuruf des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

– Nach meiner Uhr habe ich noch fünf Minuten.

Als Gesetzgeber müssen wir aber ein Mindestmaß vorschreiben, da wir bisher einen Anteil von mehr als 20 % an Gleichstellungsbeauftragten haben, die keinerlei Freistellung genießen und somit die Aufgaben gewissermaßen ehrenamtlich erfüllen; ein Großteil der anderen findet nur unzureichende Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit bei der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes vor. Wir von der SPD haben den Antrag nicht so formuliert, wie wir ihn als SPD eigentlich hätten formulieren müssen, nämlich eine Gesetzesnovellierung von A bis Z zu fordern; wir wollen, dass die im Moment vordringlichen Punkte, die der Gesetzgeber 1996 vorsehen wollte, in die Praxis umgesetzt werden, und haben ihre Forderungen von damals versucht aufzunehmen. Ich bitte Sie daher, unserem Änderungsantrag zum Gesetz zuzustimmen. Wir gehen von der Zustimmung aus, weil es um den Fortbestand des Gleichstellungsgesetzes geht.

Ich kann mir zum Schluss eine halbböse Bemerkung nicht verkneifen: Wir alle wissen, dass nicht das Kabinett, sondern ausschließlich der Landtag Gesetze ändern kann. Zeitungsmittelungen, wonach das Gesetz praktisch schon eine Verlängerung vorsieht, weil das Kabinett dar-

über beschlossen hat, sind daher nicht nur irreführend und verwirrend, sondern schlicht falsch.

(Beifall bei der SPD)

Nur der Landtag kann über die Verlängerung beschließen und ich fordere Sie auf und bitte Sie darum, das zu tun. Die Möglichkeit hierzu haben Sie jetzt durch unseren Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Das waren nunmehr Begründung und Aussprache in einem. Jetzt darf ich in der Aussprache fortfahren. Dafür sind pro Fraktion fünf Minuten Redezeit vorgesehen. Als nächster Rednerin darf ich Frau Kollegin Guttenberger das Wort erteilen.

Petra Guttenberger (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Auf der Tagesordnung steht heute wiederum das Thema Gleichstellung, diesmal in Form eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzentwurfs der Bayerischen Staatsregierung. Auch der CSU-Fraktion ist die Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft und insbesondere im öffentlichen Dienst ein wichtiges Anliegen. Die Entwicklung zeigt, dass das Bayerische Gleichstellungsgesetz den richtigen Weg aufgezeigt, die richtigen Weichen gestellt und bereits gute Erfolge erzielt hat. Ich möchte jedoch nicht verhehlen, dass mir manches in der Entwicklung manchmal etwas zu langsam geht.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Was zum Beispiel?)

Deshalb war es für uns folgerichtig, dass wir bereits Anfang März dieses Jahres die Staatsregierung aufgefordert haben, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes auf den Weg zu bringen. Der Landtag ist diesem Antrag gefolgt. Die Staatsregierung hat den geforderten Gesetzentwurf eingebracht und die Anhörung der Verbände ist derzeit in vollem Gange.

Ich möchte der Staatsregierung an dieser Stelle für den fachgerechten Entwurf danken. Die Güte des Gesetzentwurfs ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass wir die Qualität für gut befinden, sondern auch daraus, dass die SPD nur einige geringe Anzahl von Änderungspunkten – drei zentrale Punkte, wie Sie, Frau Kollegin, sagten, – in Form eines Gesetzentwurf aufgeworfen hat. Auch die CSU-Fraktion sieht die Notwendigkeit, in einigen wenigen Punkten über Änderungen zu diskutieren.

Nicht zu diskutieren war über die Befristung. Wie die SPD sicher unseren Presseerklärungen entnommen hat, ist auch die CSU-Fraktion für ein unbefristet geltendes Gleichstellungsgesetz. Auch wir wollen eine stärkere Stellung der Gleichstellungsbeauftragten, wozu für uns auch eine gesicherte Vertretung sowie eine stärkere Verzahnung mit dem Personalrat gehört. Wissen ist Macht und Wissen als Information schafft die Basis für eine effiziente Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten.

Ich sage aber darüber hinaus auch, dass das Thema Teilzeitfähigkeit aller Dienststellen ebenso wie die Überwachung des Gesetzesvollzugs für uns wichtige Anliegen sind, die hinsichtlich der Ausgestaltung noch einer intensiven Diskussion bedürfen.

Eine klare Absage möchte ich bereits jetzt der Forderung in § 2 des SPD-Entwurfs erteilen. Zwar ist es sicher effektiv, den 08.03., den internationalen Tag der Frau als ein Datum mit Symbolcharakter als Inkrafttretenszeitpunkt zu wählen. Gesetzestheoretisch dürfte es jedoch kaum möglich sein, diesen Termin einzuhalten.

Zudem wollen wir ein Gesetz, das der Gleichstellung von Männern und Frauen tatsächlich gute Dienste leistet. In der Konsequenz werden wir uns Zeit zur Diskussion nehmen. Das geschieht auch nicht, wie es jetzt vielleicht angeklungen sein könnte, in einem rechtsfreien Raum, da das jetzige Gleichstellungsgesetz bekanntlich noch bis Ende Juni des kommenden Jahres gilt. Für eine Effekthascherei sind wir nicht zu haben. Wir bitten deshalb, den Gesetzentwurf in den Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes zu überweisen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Tolle. Bitte.

Simone Tolle (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Guttenberger, Sie werden mir verzeihen, wenn ich der Staatsregierung nicht für ihren Gesetzentwurf danke. Frau Lochner-Fischer, ich werde mich auch bei Ihnen nicht für diese rudimentäre Vorlage bedanken. Was Sie hier vorgelegt haben, ist kein deutliches Zeichen für einen Aufbruch in der bayerischen Frauenpolitik. Sie haben geschrieben, Sie wollten wenigstens eine Verbesserung erreichen; das Parlament müsse dem SPD-Antrag folgen, weil wir das den Gleichstellungsbeauftragten gewissermaßen schuldig seien; denn diese hätten mit immensem Engagement trotz widriger Umstände und eines schlechten Gesetzes erfolgreiche Arbeit geleistet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Frau Lochner-Fischer, das stimmt sehr wohl. Was Sie fordern, ist aber so, wie wenn jemand sagen würde: Ich habe zehn Jahre mit der Hand gespült, bitte kauft mir eine Spülmaschine, weil ihr jetzt alle gesehen habt, dass ich mich schwer getan habe. Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die Fraktion der GRÜNEN sieht die Gleichstellungsbeauftragten nicht in einer Bittstellerposition.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gesetz läuft aus, und es steht allen gut an, aus dem dritten Bericht Schlüsse zu ziehen. Diese Schlüsse können nicht darin bestehen, dass man Frauen, nachdem man sie jahrelang mit einem schlechten Gesetz gequält hat, ein Almosen hinwirft. Dafür sollen sie auch noch laut Danke sagen und sich dann wieder – husch, husch – in die Mühen des Alltags zurück begeben. Das ist für mich die Pflege des typischen Rollenbildes der Frau.

Die GRÜNEN im Bayerischen Landtag sind da selbstbewusster. Sehr verehrte Damen und Herren im Bayerischen Landtag, wir wollen die Hälfte der Macht, zumindest im öffentlichen Dienst, und dann geht es weiter.

(Engelbert Kupka (CSU): Zunächst die Hälfte!)

Der dritte Bericht – Herr Kollege Kupka, das will ich Ihnen in Erinnerung rufen, aber ich bin mir dessen sicher, dass Sie ihn gar nicht zur Kenntnis genommen haben – hat festgestellt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht erreicht worden ist. Leitungsfunktionen werden so langsam besetzt, dass wir das Ziel, die Hälfte der Macht an Frauen abzugeben, bei dieser Geschwindigkeit erst in 28 Jahren erreichen würden. Damit sind wir nicht zufrieden, Herr Kollege Kupka.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Der dritte Bericht stellt auch fest, dass tatsächliche Gleichstellung nicht die Realität ist. Wenn man einen neuen Gesetzentwurf einbringt – und das haben wir getan –, braucht man einen starken politischen Willen zur Veränderung. Darüber hinaus muss aus unserer Sicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer in den Fokus gerückt werden.

Gender Mainstreaming – Herr Kollege Kupka, ich hoffe, dieser englische Ausdruck ist Ihnen ein Begriff – sollte für alle Organisationseinheiten ein durchgängiges Leitprinzip werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Frau Lochner-Fischer, Sie haben den Gleichstellungsbeauftragten einige Brosamen hingeworfen und damit den Rest sanktioniert. Das bringt mich auf. Es fehlt ein roter Faden an frauenpolitischen Forderungen, die sich konsequent durch die Änderungsanträge ziehen würden. Frau Lochner-Fischer, Ihre Forderungen sind zwar für sich genommen richtig, aber es fehlt eine wesentliche Forderung, nämlich die nach wirksamen Sanktionsmöglichkeiten. Das Recht, sich im Ernstfall an die Gleichstellungsbeauftragte der Staatsregierung zu wenden, schreckt nicht wirklich jemanden ab. Sie erinnern sich vielleicht: Der erste männliche Gleichstellungsbeauftragte hieß Fritz Steigerwald und kam aus Unterfranken. Der hätte doch nicht im Traum daran gedacht, für die Frauen nur deshalb etwas zu tun, weil er Angst vor der Frauenbeauftragten der Staatsregierung hat. Ein klares Gesetz benötigt Verbindlichkeiten, eindeutig definierte Ziele und die Verpflichtung zur Erstellung von Gleichstellungskonzepten.

Mein Fazit: Der SPD-Gesetzentwurf bleibt deutlich hinter den Forderungen einer fortschrittlichen Gleichstellungspolitik zurück. Er lässt jeglichen Willen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern vermissen. Deshalb haben die GRÜNEN im Bayerischen Landtag einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, auch um zu zeigen, dass es noch eine einzige Gruppierung im Freistaat Bayern gibt, der Frauenpolitik am Herzen liegt und die nicht einfach sagt: Wir brauchen keine Frauenpolitik mehr, weil wir schon eine Kanzlerin haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Etlichen Kolleginnen im Hause ist es nicht entgangen, dass das Präsidium hier oben gerade nur aus Frauen besteht. Als Nächste hat Frau Staatsministerin das Wort.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Kolleginnen und Kollegen, daran sehen Sie, dass wir uns darum bemühen, dass in Gremien Frauen angemessen repräsentiert sind. – Frau Kollegin, ich bin der festen Überzeugung, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen allen Parteien hier im Parlament am Herzen liegt. Das sollte man auch richtig bewerten. Wir haben mittlerweile in die Geschäftsordnung der Staatsregierung das Prinzip der geschlechtersensiblen Sichtweise – Gender Mainstreaming – aufgenommen; das gilt übrigens für Männer und Frauen. Das zieht sich wie ein roter Faden durch unsere Geschäftsordnungen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

– Nein, das wird auch praktiziert. Frau Kollegin Lochner-Fischer, Bayern hat mittlerweile im Vergleich mit allen anderen Bundesländern die höchste Erwerbstätigenquote von Frauen aufzuweisen. Der dritte Gleichstellungsbericht zeigt, dass von der Staatsregierung wirklich familien- und frauenfreundliche Arbeitszeitmodelle angeboten werden und dass die Arbeitszufriedenheit bei den Frauen sehr hoch ist. Das sollte man angemessen bewerten.

Für mich war wichtig, dass das Gleichstellungsgesetz verlängert wird. Wir wissen, dass wir noch nicht alles erreicht haben, was wir gerne erreichen würden. Daher müssen wir uns über die Instrumente dafür unterhalten. Sie haben wieder Quoten vorgeschlagen. Die Gleichstellungsbeauftragten draußen sagen mir: Bitte keine Quoten, weil uns das im Endeffekt mehr schaden würde, gerade wenn wir frauenspezifische Belange draußen vertreten müssen. Mit dem Gleichstellungsgesetz und dadurch, dass wir das Gleichstellungsanliegen ohne Quoten vorwärts bringen wollen, haben wir in Bayern sehr viel für die Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Die Quote ist besser, sie ist erfolgreich!)

– Herr Kollege Dürr, die Daten und Zahlen des dritten Gleichstellungsberichts belegen das durchaus. Ich muss gleichzeitig sagen – ich bin keine, die irgendetwas verschleiern; deswegen haben wir das im dritten Gleichstellungsbericht ganz klar angesprochen –, dass es Dienststellen gibt, die das Gleichstellungsgesetz noch nicht praktizieren. Es gibt durchaus Vollzugsdefizite. 5 % der Dienststellen haben kein Gleichstellungskonzept, und 60 % aktualisieren ihr Gleichstellungskonzept nicht; 8 % haben keine Gleichstellungsbeauftragte oder Ansprechpartner ernannt. Daran sehen Sie, dass man mit gesetzlichen Vorgaben, die Sie inhaltlich jetzt noch verstärken wollen, gar nicht so viel erreicht. Wir müssen auch darauf achten, dass die Gesetze eingehalten werden.

Ich halte es deswegen für wichtig, dass gegebenenfalls auch gegenüber den Dienststellen aufsichtliche Maß-

nahmen ergriffen werden, damit das Gleichstellungsgesetz eingehalten wird.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Das ist Ihre Aufgabe!)

– Das werden wir auch tun. Ich möchte Ihnen noch etwas sagen: Gleichzeitig müssen wir beim Gleichstellungsgesetz sehr aufpassen, weil wir das Konnexitätsprinzip beachten müssen. Den einzelnen Dienststellen – aber auch den Kommunen – dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die SPD schreibt, dass durch ihren Gesetzentwurf keine Mehrbelastungen entstünden. Wenn man sich diesen Gesetzentwurf jedoch ansieht, findet man überall finanzielle Mehrbelastungen und Verwaltungsmehrbelastungen, die schlicht und einfach Geld kosten.

Ich bin durchaus der Ansicht, dass wir in dem Gleichstellungsgesetz Verbesserungen vornehmen müssen. Wir werden inhaltliche Verbesserungen vornehmen und Vollzugsdefizite durch aufsichtliche Maßnahmen beseitigen müssen. Abschließend möchte ich aber doch noch einmal sagen: Gerade bei der Gleichstellung sind wir in Bayern auf einem hervorragenden Weg.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Lochner-Fischer. Sie haben noch 3 Minuten und 25 Sekunden.

Monica Lochner-Fischer (SPD): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Über den letzten Satz der Ministerin haben wir sicherlich sehr geteilte Ansichten. Ich habe mich jedoch aus einem anderen Grund zu Wort gemeldet: Frau Kollegin Tolle, was Sie heute gemacht haben, ist ein völlig untauglicher Versuch. Sie haben die Mehrheitsverhältnisse in diesem Hause für sich genutzt und so getan, als ob das eine inhaltliche Aussage wäre. Ich Gegensatz zu Ihnen hat sich die SPD dafür entschieden, den Fakt, dass die CSU in diesem Hause die absolute Mehrheit hat, zu akzeptieren,

(Beifall des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

weil wir im Moment nichts dagegen tun können, sondern erst im Jahre 2008. Bis 2008 wird es leider so sein, wie es ist. Die Mehrheit dieses Hauses wird – was auch immer wir beantragen – abstimmen, herunter oder herauf.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Dann könnt Ihr ja gleich ein gutes Gesetz machen!)

– Sie können ein anderes Mal dazwischenschreiben. Wir wollen, dass die Gleichstellungspolitik in Bayern tatsächlich einen Schritt weiterkommt. Wir wollen nicht nur Drucksachen produzieren. Deshalb legen wir heute einen Antrag vor, der hoffentlich mehrheitsfähig ist.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen mit diesem Antrag das Gleichstellungsgesetz retten und den Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten

in Bayern weiterhin die Arbeit ermöglichen. Eines haben wir Ihnen voraus: Wir haben Gott sei Dank in Berlin noch eine Regierungsbeteiligung. Über diesen Weg werden wir dann mit anderen Mehrheiten auf Bundesebene dafür sorgen, dass die EU-Gleichstellungsrichtlinie endlich in ein Bundesgesetz umgewandelt wird. Ich gehe davon aus, dass sich die CSU daran beteiligt. Dieses Gesetz wird dann ohnehin jedem Gleichstellungsgesetz für den öffentlichen Dienst übergeordnet sein.

Mit einem solchen Bundesgesetz hätten wir frauenpolitisch wesentlich mehr an der Hand als nur mit einem bayerischen Gleichstellungsgesetz. Deshalb gehen wir in beide Parlamente offen hinein, damit frauenpolitisch am Ende das Beste herauskommt. Wir wollen das Beste für die Frauenpolitik und die Frauen in Bayern erreichen, keinen Schlagabtausch im Parlament.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 f auf:

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Herbert Müller, Susann Biedefeld u. a. u. Frakt. (SPD) zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher im Lebensmittelverkehr in Bayern (Bayerisches Verbraucherinformationsgesetz) (Drs. 15/4400) – Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Herr Kollege Müller, von Ihrer Fraktion wurde gewünscht, Begründung und Aussprache zusammenzufassen. Somit stehen Ihnen 15 Minuten zur Verfügung.

Herbert Müller (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das ist ein ausgesprochen schöner Anblick. Es ist sehr interessant, die andere Seite auch einmal kennen zu lernen.

Wir befinden uns seit einem halben Jahr in der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs. Diese Bemerkung ist mir sehr wichtig. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dieser Gesetzentwurf durch die aktuellen Geschehnisse des letzten Monats an Aktualität gewonnen hat. Das war jedoch nicht der Grund für die Einbringung dieses Gesetzentwurfs.

Wir haben diesen Gesetzentwurf eingebracht, weil wir aus vielen Ecken und Richtungen – auch von Mitarbeitern der Ministerien – den Hinweis bekommen haben, dass ein Gesetz dieser Art auch in Bayern dringend notwendig ist. Aus diesem Grunde haben wir diesen Gesetzentwurf nach vielen Vorgesprächen eingebracht. Ich sage das so deutlich, weil es bei einem aktuellen Thema nicht darum gehen sollte, nach dem Windhundverfahren in Aktionismus zu

verfallen und zu fragen, wer bei diesem wichtigen Thema der erste ist. Das möchte ich vorweg sagen.

Wir hätten diesen Gesetzentwurf heute nicht einbringen müssen, wenn ein ähnlicher Gesetzentwurf, der vor drei Jahren von der alten Bundesregierung in den Deutschen Bundestag eingebracht worden ist, von Ihnen im Bundesrat akzeptiert und nicht abgelehnt worden wäre. Wenn Sie damals zugestimmt hätten, wären wir in der Sache drei Jahre weiter.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Ich möchte Ihnen ganz kurz die Inhalte dieses Gesetzes nennen: Artikel 1 befasst sich mit dem Geltungsbereich. Hier handelt es sich um ein Informationsgesetz, mit dem geregelt wird, wie der Verbraucher in Zukunft bei Vorkommnissen, die Lebensmittel und so genannte Bedarfsgegenstände betreffen, informiert wird. Wir sind der Meinung, der Verbraucherschutz muss vor dem Schutz von Menschen stehen, die ungerechtfertigt zum Beispiel Ekelfleisch oder Ähnliches in den Verkehr bringen. Das ist der Kernpunkt, um den es hier geht.

Artikel 2 regelt die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher. Das ist ein heikler Punkt. Ich möchte Ihnen dazu ein Beispiel nennen: Vor einigen Jahren gab es in Baden-Württemberg eine Veröffentlichung, die dazu geführt hat, dass eine Nudelherstellerefirma Schadenersatz bekommen hat, weil die in der Veröffentlichung gemachten Angaben nicht richtig waren. In diesem Artikel 2 versuchen wir deshalb zu regeln, unter welchen Voraussetzungen wir zu vernünftigen Informationen kommen. Wenn der Hersteller selbst darauf kommt, dass er Ware in den Verkehr gebracht hat, die nicht in Ordnung ist, soll in Absprache mit dem Ministerium von der Veröffentlichung Abstand genommen werden; denn dies würde von Einsicht und nicht vom Vorhandensein krimineller Energie zeugen. Fehler können passieren.

Gerade diesen Punkt halte ich für ausgesprochen wichtig, damit nicht Kleine, die irgendwann einmal Fehler machen, bestraft werden. Noch heute findet man beispielsweise alte Rezepte für Lebkuchen, die, wenn sie wie vor 50 Jahren angewendet würden, zu Acrylamid-Belastungen führen würden. Vor 50 Jahren konnte das in dieser Form noch gar nicht nachgewiesen werden. Wir wollen einen Regelmechanismus, was zu geschehen hat, wenn jemand etwas mit krimineller Energie tut. Hier gibt es nur ein Schwert, das tatsächlich etwas nützt, nämlich die Namensnennung. Dann wird mit diesen Vorkommnissen Schluss sein.

Der dritte Punkt, auf den ich hinweisen möchte, ist die Koordination unter den Ländern. Dem Informationsbedürfnis der Länder untereinander muss Rechnung getragen werden.

Im Artikel 4 wird schließlich geregelt, dass dem Landtag in jedem Jahr ein Verbraucherschutzbericht gegeben wird, damit wir über die Entwicklung informiert sind.

Mit dem Gesetz, das in Berlin vor zweieinhalb Jahren eingebracht worden ist, haben wir eine vernünftige Lösung

gefunden. An diese Lösung haben wir uns mit diesem Gesetzentwurf weitgehend angelehnt.

Im Übrigen gibt es viele Bundesländer, die ein Gesetz dieser Art eingebracht haben. Eine interessante Entwicklung ist in Berlin festzustellen: In Berlin gab es viele Fälle von Missständen, in denen die Behörden früher nicht tätig werden konnten. Seitdem es dieses Gesetz gibt, hat sich die Situation umgekehrt: Bis heute gab es keine einzige Veröffentlichung von Namen – obwohl es möglich wäre –, weil es seit dieser Zeit keinen Vorgang gab, der es wert gewesen wäre, öffentlich genannt zu werden. Das macht deutlich, dass wir auf einem vernünftigen Weg sind, wenn wir das Gesetz so schnell wie möglich einbringen.

(Beifall bei der SPD)

Der Chor derer, die sagen, wir brauchen dringend ein solches Gesetz, ist sehr weit reichend. Er geht weit über die bayerische SPD hinaus und reicht bis nach Berlin in den Regierungssitz. Ich höre wohlmeinende Worte des Bundesministers Seehofer, die sich im Unterton an die zuständigen bayerischen Stellen richten, dass vor drei Jahren eine Lösung möglich gewesen wäre, was man nicht verheimlichen sollte. Ich erinnere auch daran, dass der Bauernverband der Meinung ist, das Gesetz sollte kommen.

Im Moment haben wir in Bayern nur ein Sieben-Punkte-Programm und in Berlin ein Zehn-Punkte-Programm. Das reicht nicht aus. Das sind Absichtserklärungen. Entscheidend ist, dass ein Gesetz vorgelegt wird, das auch Sanktionen enthält. Das ist der Punkt, um den es geht. Deswegen bringen wir den Gesetzentwurf ein.

(Beifall bei der SPD)

Der Herr Präsident hat heute in seiner Rede darauf hingewiesen, dass wir dann, wenn wir schon in einem neuen Plenarsaal sind, nicht in alte Rituale zurückfallen sollten, sondern dass wir den neuen Saal für einen Neuanfang nutzen sollten. Übertragen auf diese Situation bedeutet dies, das übliche politische Ritual wäre, zu sagen, es liegt ein Gesetzentwurf vor, der zwar in der Sache richtig und notwendig ist, aber einen Makel hat, er kommt nämlich von der SPD und deshalb müssen wir ihn ablehnen.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, ich will diese Eingangsbemerkung nicht zum entscheidenden Punkt machen, sondern darauf hinweisen, dass uns die Skandale um das Ekelfleisch gezeigt haben, dass wir im Interesse der Verbraucher nicht länger warten dürfen mit Handlungen und Gesetzen, um Sanktionen treffen und derartige Skandale künftig ausschließen zu können. Politische Rituale verbieten sich in diesem Zusammenhang, egal, von wem die Vernunft kommt. Es wäre ein gutes Zeichen, wenn wir heute in diesem neuen Plenarsaal gemeinsam in diese Richtung marschieren könnten.

(Beifall bei der SPD)

Ich habe natürlich Bedenken, ob mein Wunsch in Erfüllung geht. Diese Bedenken darf ich kurz artikulieren. Sehen Sie, warum ich das meine. Wir haben neulich im Umweltausschuss sehr lang und intensiv über das Thema

diskutiert. Ich habe mich selbst zu Wort gemeldet und über das Gesetz gesprochen. Was ist im Umweltausschuss geschehen? – Vonseiten der CSU habe ich gehört, das Gesetz brauchen wir. Die GRÜNEN haben gesagt, das Gesetz brauchen wir. Wir haben sowieso gesagt, das Gesetz brauchen wir. Ich habe niemanden von der Staatsregierung gehört, der gesagt hätte, das Gesetz brauchen wir nicht. Davon habe ich überhaupt nichts gehört. Also war ich guten Mutes, dass das Gesetz in einer vernünftigen Form, die auch die Probleme der vergangenen drei Jahre aufarbeitet, verabschiedet wird.

Mein Optimismus hat allerdings einen Dämpfer erhalten, weil das Kabinett heute getagt und eine Begründung geliefert hat, die Herr Minister Dr. Schnappauf noch einmal überdenken sollte. Herr Minister, Sie werden in einem Bericht über die Kabinettsitzung zitiert. Ich lese: „Zwei Argumente sprechen für eine bundesweite Lösung.“ – Wir haben nichts gegen eine bundesweite Lösung, aber es entspricht den Regeln des Wettbewerbs, wenn wir jetzt in Bayern wie andere Bundesländer damit anfangen, ein Gesetz zu schaffen. Wenn der Bund später dazukommt, soll derjenige das Sagen haben, der das beste Gesetz hat. Dagegen haben wir überhaupt nichts. Sie sagen, zwei Argumente sprechen für eine bundesweite Lösung:

Erstens. Alle Bürger sollen möglichst schnell den gleichen hohen Qualitätsstandard bei der Verbraucherinformation über verdorbene Lebensmittel haben. Darf ich Sie fragen, ob dieses Argument nicht auch vor drei Jahren gegolten hat? Warum haben Sie dieses Argument vor drei Jahren nicht für sich verwendet?

(Beifall bei der SPD)

„Zweitens. Eine Rechtszersplitterung leistet kriminellen Machenschaften Vorschub, weil Fleischprodukte oft nicht nur regional vermarktet, sondern im ganzen Bundesgebiet von einem Kühlager in das nächste gefahren werden.“ Herr Minister, dieses Argument mag für sich genommen nicht falsch sein, aber bei der Geschichte, die das Gesetz hat, könnte man das Ganze auch umdrehen, was ich eigentlich nicht tun möchte. Aber wenn Sie in der Begründung sagen, dass kriminellem Handeln Vorschub geleistet würde, wenn ein Gesetz dieser Art heute angenommen würde, dann muss ich Ihnen sagen, dass Sie dies vor drei Jahren mit offenen Augen in Kauf genommen haben, weil Sie verhindert haben, dass eine bundeseinheitliche Regelung zustande kommt. Dann richtet sich der Vorwurf ganz auf Ihre Seite.

Ich nehme nicht an, dass Sie das gemeint haben, aber ich kann Ihnen nur sagen, es gibt kein Argument dagegen, sich heute für das Gesetz einzusetzen und dafür im Wettbewerb der guten Ideen zu kämpfen. Wir sind für Verbesserungsvorschläge offen und nehmen diese gern von Ihnen entgegen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Marcel Huber.

(Dr. Marcel Huber (CSU): Ich habe heute eine etwas weitere Anreise!)

– Machen Sie nur langsam, Herr Kollege. Heute ist alles etwas weiter. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Marcel Huber (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Müller, leider muss ich Ihre Hoffnungen schon an dieser Stelle dämpfen. Das ist für Sie sicher unerwartet, aber ich muss es tun.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das haben wir fast befürchtet!)

Nachdem ich gehört habe, dass Sie das Gesetz von 2002 wieder aus der Hutschachtel geholt haben und in leicht modifizierter Fassung heute noch einmal vorstellen, muss ich Sie darauf hinweisen, dass Sie vergessen haben, auf das Haltbarkeitsdatum dieses Gesetzes zu achten. Da steht nämlich ein Ablaufdatum drauf, das die rechtliche Situation des Jahres 2005 nicht ganz berücksichtigt. Ich will ebenso wie Sie herausstellen, ein solches Gesetz ist nur eines der Werkzeuge, die wir jetzt brauchen. Ein Verbraucherinformationsgesetz ist sicher richtig. Wir sind auch Ihrer Meinung, dass Verbrauchersicherheit und Transparenz vor Datenschutz und Betriebsschutz gehen.

Wir müssen es aber nicht nur gut meinen, sondern auch gut machen. Deswegen muss ich zum Thema des Datenschutzes etwas sagen. Sie, die Sie immer als die Gralshüter des Datenschutzes auftreten, haben gestern in Ihrer Pressemitteilung etwas geschrieben, das mich zusammenzucken hat lassen:

Wichtig ist, dass die Behörden ausdrücklich das Recht haben, zu informieren, auch wenn damit tief in die Belange von Herstellern und Vertrieben eingegriffen wird. Durch das Gesetz wird die oberste Landesbehörde

– das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz –

rechtlich abgesichert und ausdrücklich berechtigt, solche Informationen zu veröffentlichen.

– Zugegeben, das sind starke Worte. Ich habe mich richtig darüber gefreut, aber das scharfe Schwert, das Sie hier gezogen haben, ist wahrscheinlich nur Bestandteil der Presseerklärung. Wenn man genauer liest und die stille Rückrufaktion, die Sie gerade darstellten, rechtlich analysiert, kommt man schnell darauf, dass das im klaren Widerspruch zum Lebensmittelrecht der EU steht. In Artikel 19 Absatz 1 der EU-Verordnung zum Lebensmittelrecht heißt es ganz klar, Unternehmen informieren bei einer Rückrufaktion den Verbraucher effektiv und genau über den Grund der Rücknahme. Das heißt, das aktuell auf EU-Ebene geltende Recht geht weiter als das, was Sie fordern.

Zum Haltbarkeitsdatum möchte ich sagen: Vieles von dem, was Sie hier einbringen, bezieht sich auf das alte Lebensmittelbedarfsgegenständengesetz von 2002. Seit Mitte dieses Jahres haben wir ein Lebens- und Futtermittel-

telgesetzbuch. Wir haben ein Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz, in dem vieles von dem, was Sie hier anmahnen, bereits klar geregelt ist. Aus diesem Grund ist Ihr Gesetz nicht mehr ganz aktuell.

Das Prinzip „Verbraucherschutz vor Datenschutz“ halte ich für richtig. Wir sind allerdings gehalten, das Ganze von Profis ganz genau prüfen zu lassen. Ich sage ganz bewusst, das müssen Profis prüfen, also Juristen. Ich selbst bin leider nur Tierarzt. Juristen müssen das ganz genau prüfen, damit wir nicht in eine Situation geraten, wie sie Staatsminister Dr. Schnappauf vor kurzem erleben durfte. Eine Stunde, nachdem er erstmals einen Betrieb genannt hat, ist der Justiziar schon an die Presse gegangen und hat gesagt, wir nehmen Sie hiermit wegen Verleumdung in Regress.

Nun zum eigentlichen Hauptkritikpunkt. Es geht um den Geltungsbereich. Der Geltungsbereich muss sich genau so gestalten, wie die Machenschaften und die Vertriebswege, und das heißt nicht regional, sondern national oder noch besser international.

Von Ihrem Beschleunigungs-Argument, wir würden das Gesetz schneller auf den Weg bringen, wenn wir beginnen, das Ganze erst einmal in Landesrecht umzusetzen, halte ich nichts. Wenn wir gemeinsam an einem nationalen Gesetz arbeiten, dann sollten wir uns die Arbeit auch nur einmal machen. Ihr Verweis auf Berlin hat mich, ehrlich gesagt, zum Schmunzeln gebracht. Angesichts der Zahl der Kühe und Schweine, die in der Region Berlin produziert werden, überzeugen mich die Erfahrungen aus Bayern oder Baden-Württemberg doch wesentlich mehr.

Wenn ich mir die Ziele des Gesetzentwurfs ansehe, dann machen diese, so wie Sie diese dargestellt haben, keinen Sinn. Ich darf Sie dringend auffordern, Ihre guten Ideen, Ihre Erfahrungen, das ganze Hirnschmalz, das Sie aufgebracht haben, bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Bundesgesetzes einzubringen. Vielleicht wird dieser Gesetzentwurf einer der ersten Großtaten der Großen Koalition. Seehofer ist dabei, das haben Sie schon erwähnt. Machen wir doch Nägel mit Köpfen, machen wir so schnell als möglich gemeinsam ein Bundesgesetz zu diesem Themenkomplex. Einem Landesgesetz, wie Sie es fordern, kann ich nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Rütting. Bitte schön, Frau Kollegin.

Barbara Rütting (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine lieben Kollegen und Kolleginnen! Wir begrüßen ausdrücklich, dass endlich ein Verbraucherinformationsgesetz zur Diskussion steht. Ein solches Gesetz ist längst überfällig, und wir hätten es eigentlich schon seit Jahren gehabt. Wie Sie wissen, hat unsere Verbraucherschutzministerin Renate Künast zweimal einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, und zwar in den Jahren 2002 und 2004. Beide Male wurde der Gesetzentwurf von Ihnen, der CSU, blockiert. Er wurde unter anderem auch von dem damaligen Bundestagsabgeordneten Horst Seehofer abgelehnt, der

das Gesetz jetzt zum Herzstück seines Programms machen will.

(Unruhe bei Abgeordneten der CSU)

Interessant ist in diesem Zusammenhang, was Minister Sinner dazu im Jahr 2002 gesagt hat. Er erklärte im November 2002 beim Bayerischen Bauernverband in Herrsching:

Bayern hätte dem Verbraucherinformationsgesetz unter anderem deshalb nicht zugestimmt, weil dort vorgesehen sei, die Namen derer öffentlich zu machen, bei denen solche Unregelmäßigkeiten entdeckt wurden.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Das ist ja ein Hammer!)

Unter solchen Voraussetzungen wäre ein Zusammenwirken von Behörden und Beteiligten an der Erzeugungskette von Nahrungsmitteln nicht zu erwarten gewesen. Prävention sei unmöglich, wenn Betroffene, die normalerweise an Vorbeuge interessiert seien, Gefahr laufen, an den Pranger zu kommen.

So das „Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt“ vom 30.11.2002. Und dann heißt es:

„Das ist ja so, als ob man einen Drogenkurier fragt, ob er Drogen dabei hat.“, empört sich der Potsdamer Oberstaatsanwalt Welfens.

Es hat also wohl erst des „Gammelfleisch-Skandals“ bedurft“, dass die Forderung nach einem Verbraucherinformationsgesetz auch bei der CSU angekommen ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir befürworten nach wie vor ein Bundesgesetz. Unsere Bundestagsfraktion wird deshalb in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen. Wir sind darauf gespannt, wann Minister Seehofer seinen Gesetzentwurf vorlegen wird, was darin steht und vor allem, was davon tatsächlich umgesetzt wird.

Im Übrigen ist es erfreulich, dass staatliche Eingriffe und Maßnahmen, die aus Gründen der Vorsorge und des Gesundheitsschutzes über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgehen, plötzlich nicht mehr als Bürokratie abgetan werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Gesetzentwurf der SPD: Unserer Meinung nach enthält er verschiedene Schwachpunkte. In Artikel 2 heißt es:

Information der Verbraucherinnen und Verbraucher: Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz informiert die Verbraucherinnen und Verbraucher

über Verstöße gegen Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, wenn hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

„... wenn hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht“ – das ist uns zu vage.

In Absatz 4 heißt es:

Die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher soll unterbleiben, wenn der Hersteller oder Händler die Verbraucherinnen und Verbraucher rechtzeitig in geeigneter Form informiert. Sie kann unterbleiben, wenn er die betroffene Partie zurückruft.

Auch das ist uns zu vage, zu restriktiv und nicht präventiv genug.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir sagen, es muss grundsätzlich über Verstöße informiert werden. Wir werden den Gesetzentwurf und die Debatte im Ausschuss deshalb interessiert, wohlwollend und kritisch begleiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Für die Staatsregierung hat sich Herr Staatsminister Dr. Schnappauf zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Werner Schnappauf (Umweltministerium): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass wir in diesem Hohen Hause, im sanierten Plenarsaal schon bei einem der ersten Punkte einen Grundkonsens feststellen können.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Dank euch!)

Ich freue mich, dass wir den Verbraucherinnen und Verbrauchern in unserem Land, genauso wie in ganz Deutschland, mehr Informationen über Lebensmittel, die Normgerechtigkeit von Lebensmitteln, geben wollen.

Frau Kollegin Rütting, nachdem Sie die CSU ausdrücklich angesprochen haben, möchte ich auf unseren Koalitionsvertrag hinweisen. Schon bevor der jüngste Lebensmittelskandal stattgefunden hat, haben wir darin festgehalten:

Wir wollen ein Verbraucherinformationsgesetz, das den hohen Ansprüchen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information über gesundheitsgefährdende oder risikobehaftete Produkte gerecht wird und nicht zu unverhältnismäßiger Bürokratie führt. Das Verbraucherinformationsgesetz wird die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information regeln und negative Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte, deren Erzeugnisse ohne Beanstandung sind, vermeiden.

Das heißt, die Große Koalition in Berlin hat sich dieses Thema auf die Tagesordnung gesetzt, unabhängig vom jüngsten Lebensmittelskandal.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Das stand schon auf der Tagesordnung!)

Die Vorwürfe, die im Raum stehen, müssen eindeutig zurückgewiesen werden. Wenn mehrfach gesagt wurde, dass die CSU bzw. die Union ein Verbraucherinformationsgesetz in der letzten Legislaturperiode verhindert hat,

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Zweimal!)

so ist dieser Vorwurf näher zu beleuchten. Was nutzt ein Verbraucherinformationsgesetz, das dem Verbraucher nicht wirklich bessere Informationen verschafft.

(Unruhe bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Es kann nicht nur Verbraucherinformation draufstehen, das Gesetz muss den Verbrauchern am Ende auch mehr bringen. Wenn man sich anschaut, was Frau Künast damals vorgelegt hat, dann sind in diesem Gesetz unglaublich viele Ausnahmen geregelt. Wenn es beispielsweise um Geschäftsgeheimnisse geht, um Betriebsgeheimnisse oder um wettbewerbsrelevante Geheimnisse, dann darf keine Information gegeben werden.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Das war euch doch zu scharf!)

Am Ende des Vermittlungsausschusses, dem Frau Künast zugestimmt hätte, wäre noch eine weitere Kette von Ausnahmen hinzugekommen.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Weil ihr gemauert habt! – Unruhe bei Abgeordneten der GRÜNEN)

– Herr Dürr, je lauter Sie rufen, umso deutlicher merke ich, dass ich den entscheidenden Nerv bei Ihnen treffe.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Natürlich gehen Sie mir auf die Nerven!)

Ich sage Ihnen, wie es gelaufen wäre, wenn Sie dieses Gesetz durchgedrückt hätten. Tausende von Bürgerinnen und Bürgern schreiben an die Verbraucherschutzbehörden und wollen eine Information. Sie hätten dann aber von der zuständigen Verbraucherschutzbehörde keine Information bekommen, weil entweder administrative Verfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen laufen oder weil Betriebsgeheimnisse betroffen sind. Damit hätte der Bürger für 40 Euro Verwaltungskosten eine Nachricht bekommen, dass in diesem Fall leider keine Auskunft gegeben werden kann. Das wollen wir vermeiden. Wir wollen, dass den Bürgerinnen und Bürgern tatsächlich Informationen gegeben werden.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Ihr habt doch auf Freiwilligkeit gesetzt!)

Deshalb ist auch der Vorschlag der SPD in Artikel 2 Absatz 4 ein echter Schwachpunkt. Frau Rütting hat es zu Recht angesprochen. Sie sagen, die Information der Verbraucher soll unterbleiben, wenn Hersteller oder Händler rechtzeitig informieren; sie kann unterbleiben, wenn er die betroffene Partie zurückruft. Genau das wollen wir künftig vermeiden. Wir wollen keine solchen Ausschlussgründe.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich deshalb zusammenfassen: Wir brauchen eine Verbraucherinformation, die bundesweit greift, die den Bürgern ein praktisches Informationsrecht gibt und die auch die Behörden zur aktiven Information verpflichtet. Ich persönlich bin sehr dafür, dass wir auch die neuen Medien wie zum Beispiel das Internet nutzen, um Informationen der Lebensmittelbehörden den Verbraucherinnen und Verbrauchern schnell, unbürokratisch und kostengünstig zugänglich zu machen. In diesem Sinne werden wir mit dem Kollegen Horst Seehofer in die Gespräche eintreten, um schnellstmöglich zu Beginn des Jahres 2006 einen Gesetzentwurf des Bundes auf den Tisch zu legen, der, wenn es irgendwie möglich ist, noch im ersten Halbjahr verabschiedet werden kann.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist es so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 g auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
Zweites Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 15/4401)
– Erste Lesung –**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf dazu Herrn Staatssekretär Schmid das Wort erteilen.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wirft gerade auch in einem Flächenstaat wie Bayern vielfältige Fragen und Probleme auf. Eine dieser Fragen ist, ob und welche Nachfolgenutzungen für die oft umfangreichen ehemaligen landwirtschaftlichen Bauten im Außenbereich in Betracht kommen. Auf dem innerörtlichen Feld ist das kein Problem, aber im Außenbereich stellt sich eine ganz wichtige Frage. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefordert. Der Bundesgesetzgeber hat diese Frage auch entschieden. Dieses Thema ist in den letzten 15 Jahren übrigens immer wieder behandelt worden, um Nutzungsalternativen über die landwirtschaftliche Nutzung hinaus zu erhalten. Wir haben jetzt mit § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches eine klare Regelung. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist es leichter möglich, diese Gebäude über die landwirtschaftliche Nutzung hinaus anderen Nutzungen zuzuführen.

Allerdings darf diese landwirtschaftliche Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegen. Am 3. März dieses Jahres hat der Bayerische Landtag beschlossen und uns den Auftrag gegeben, dieses Thema aufzugreifen und von der Ermächtigung des Baugesetzbuches Gebrauch zu machen, dass diese Frist bis Ende des Jahres 2008 ausgesetzt werden kann. Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf haben wir diese Möglichkeit geschaffen. Wenn der Bayerische Landtag hierfür seine Zustimmung gibt, wird diese Siebenjahresfrist bis zum Jahr 2008 keine Gültigkeit haben.

Im Übrigen gilt das nicht nur für die landwirtschaftliche Nutzung, sondern für die forstwirtschaftlichen Betriebe im gleichen Maße. Ich glaube, dass mit dieser Initiative wiederum ein Beitrag dazu geleistet werden kann, den Strukturwandel sinnvoll zu begleiten. Ich bitte um zügige Beratung und Beschlussfassung.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Im Ältestenrat wurden fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf Frau Kollegin Dr. Kronawitter das Wort erteilen.

Dr. Hildegard Kronawitter (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Als vor etwa 14 Tagen die Tagesordnung für die heutige Plenarsitzung bekannt gegeben wurde, stand nur Novellierung der Bayerischen Bauordnung darauf. Ich habe mir gedacht, dass Sie, Herr Staatssekretär, dann die lang angekündigte Novellierung der Bayerischen Bauordnung vorstellen werden.

(Staatssekretär Georg Schmid: Das kommt noch!)

– Sie sagen, das kommt noch. Ich will nur erläutern, dass das, was lange angekündigt war, lange auf sich warten lässt. Heute geht es um einen Teilbereich der Bauordnung. Herr Staatssekretär, Sie haben es dargestellt, es geht um die Umwidmung von landwirtschaftlichen Betrieben. Das soll nach einer Zeit von sieben Jahren noch möglich sein. Darüber haben wir im Ausschuss bei dem Antrag, den Sie angesprochen haben, schon diskutiert. Das Baugesetzbuch bietet hierfür eine Öffnungsklausel. Es gibt bis 2008 die Möglichkeit, diese Siebenjahresfrist auszusetzen. In der Tat sehen wir auch, dass auf dem Lande der Strukturwandel stattfindet. Häufig wird nach sieben Jahren von Hauseigentümern festgestellt, dass die Gebäude landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nicht mehr zu nutzen sind. Wenn dann aber die Frist abgelaufen ist, ist es sehr schwierig, bei den Umwidmungen im Außenbereich noch Bewegung hineinzubekommen. Wir stehen der Beratung dieses Gesetzentwurfes sehr aufgeschlossen gegenüber, weil wir nicht zuletzt auch aus Petitionen die Probleme kennen.

Dennoch möchte ich anmerken, dass mit dieser Fristverlängerung auch weiterhin gilt, dass Nutzungsänderungen im Außenbereich dorfverträglich und mit der Kulturlandschaft im Einklang sein müssen. Wir diskutieren mit Ihnen gerne über diesen Gesetzentwurf, merken aber an, dass aus unserer Sicht das oberste Prinzip der Dorfverträglich-

keit schon noch gelten muss und dass es weitere Instrumente gibt –, zum Beispiel die Bauleitplanung, die den Gemeinden viel Spielraum gibt – mit denen diese Prinzipien durchgesetzt werden können. Bezogen auf die Frist ist es aber richtig, diesen Entwurf jetzt in die Diskussion zu bringen. Wir sollten nicht mehr warten, bis der angekündigte Entwurf der Staatsregierung zur großen und umfassenden Novellierung der Bauordnung vorgelegt wird. Insofern ist es richtig, dieses Thema vorzuziehen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Gegensatz zu meiner Vorrednerin bin ich nicht besonders traurig, wenn uns die Novelle der Bayerischen Bauordnung auch 2006 nicht vorgelegt wird. Die Inhalte dieser Novelle halte ich nicht für zielführend.

Bei der heutigen Gesetzesinitiative geht es um den § 35, welcher das Bauen im Außenbereich regelt. Hier muss es uns vor allem darum gehen, vernünftig abzuwägen zwischen der Gefahr der Zersiedlung der Landschaft und entstehender Splittersiedlungen einerseits und dem Interesse der Landwirte, die Nutzung ihrer Gebäude zu ändern, wenn sie diese nicht mehr brauchen, andererseits.

Der § 35, wie er jetzt aussieht, sieht vor, dass diese Umnutzung innerhalb von sieben Jahren möglich ist, wenn es tatsächlich um eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz geht, wenn die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt wird, wenn das Gebäude in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zur Hofstelle steht und höchstens drei Wohnungen entstehen.

Bereits jetzt besteht für Landwirte, die Teile ihres Betriebes aufgeben, die Möglichkeit, eine Umnutzung innerhalb von sieben Jahren zu beantragen. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass auch außerhalb der Siebenjahresfrist solche nachträglichen Umnutzungen zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken erlaubt sein sollen.

In dem Fall kann ich nicht unbedingt eine Unterstützung des Strukturwandels sehen. Jemand, der seit sieben Jahren seine Landwirtschaft nicht mehr betreibt, ist schon seit längerer Zeit kein Landwirt mehr. Dennoch halten wir es durchaus für sinnvoll, dass in bestimmten Fällen solche Umnutzungen von erhaltenswerter Bausubstanz möglich sein sollen, anstatt dass andernorts neue Flächen versiegelt werden.

Ich möchte aber bemerken, dass diese Anwendung des § 35 Absatz 4 des Baugesetzbuches im Außenbereich eine sehr sorgfältige Handhabung und Prüfung durch die Bauordnungsämter vor Ort verlangt. Dies gilt auch jetzt innerhalb der Siebenjahresfrist, aber natürlich auch außerhalb dieser Frist. Dem Missbrauch in besonders begehrten Lagen – im Süden von München, im Allgäu usw. – wird durch eine solche Regelung, wie sie bereits besteht, Tür und Tor geöffnet, wenn die Bauordnungsämter ihre Kontrollfunktion nicht wahrnehmen und die Landräte ihre

Aufsichtspflicht nicht in gebotenem Umfang erfüllen. Leider hatten wir hier im Landtag schon mehrfach solche Beispiele. Wir hoffen, dass mit diesem Instrumentarium sehr verantwortungsvoll umgegangen wird.

Auch der Freistaat Bayern dürfte von dieser geplanten Änderung des § 35 profitieren. Eine Anfrage unserer Fraktion bezüglich des Versuchsgutes Achselschwang liegt vor. Wir sind auf die Antwort sehr gespannt, und wir hoffen, dass sich der Freistaat insbesondere bei möglichen Umnutzungen seiner eigenen landwirtschaftlichen Versuchsgüter verantwortungsvoll verhält und keine Splittersiedlungen neu entstehen lässt, die letztendlich ökologische Probleme verursachen und eine Beeinträchtigung der sozialen Infrastruktur mit sich bringen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Kollege Rotter.

Eberhard Rotter (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die CSU-Fraktion begrüßt es sehr, dass die Bayerische Staatsregierung diesen Gesetzentwurf vorlegt. Ich möchte daran erinnern, dass er auf einen einstimmig beschlossenen Antrag vom 03.03.2005 zurückgeht. Es handelte sich dabei um einen CSU-Antrag. Wir wollten damit die Nutzungsänderung ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Gebäude erleichtern, zum einen im Interesse des Strukturwandels in der Landwirtschaft und zum anderen natürlich auch, um wertvolle Bausubstanz zu erhalten, anstatt diese in den Außenbereichen, in den Streusiedlungen einfach verfallen zu lassen. Werte gehen kaputt, weil es oft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ohne eine sinnvolle Nachnutzung die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zu tätigen.

Ich habe nicht die Sorge, dass hier irgendwelche Dämme brechen oder die Bauordnungsbehörden damit nicht sorgfältig umgehen würden. Es geht nur darum, dass wir von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch machen. Das heißt also, dass diese strikte Voraussetzung, dass die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt, nicht mehr angewendet wird, und zwar so lange nicht, wie das Bundesgesetz dies zulässt, nämlich bis zum 31. Dezember 2008.

Wir versprechen uns davon, dass auch in den Fällen, in denen die Aufgabe bereits etwas länger als sieben Jahre zurückliegt, den Landwirtschaftsfamilien, den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Bauernhöfe, geholfen werden kann, damit sie ihr Eigentum sinnvoll nachnutzen können. Ich gehe davon aus, dass wir dadurch auch Flächenverbrauch andernorts sparen können; denn häufig geht ein Handwerksbetrieb in einen solchen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb hinein und schafft damit eine sinnvolle Nachnutzung, für die er ansonsten im Außenbereich Gewerbeflächen in Anspruch nehmen müsste.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf, wenn er – wovon ich ausgehe – in den Ausschüssen zügig beraten worden ist.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Rotter. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Damit ist das so beschlossen.

Im Einvernehmen mit den Fraktionen soll außerhalb der Tagesordnung die Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Kontrollgremiums erfolgen. Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hat mitgeteilt, dass anstelle von Frau Kollegin Christine Stahl ab sofort Frau Kollegin Christine Kamm die Fraktion im Parlamentarischen Kontrollgremium vertreten soll. Deren bisherige Position als Vertreterin soll künftig von Frau Christine Stahl wahrgenommen werden. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Besteht damit Einverständnis, dass gemäß § 42 Absatz 2 der Geschäftsordnung von geheimer Wahl Abstand genommen wird? – Das ist der Fall. Widerspruch erhebt sich nicht. Danke schön.

Ich schlage außerdem vor, über die Vorschläge der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN gemeinsam abzustimmen. – Auch damit besteht Einverständnis.

Dann lasse ich so abstimmen. Wer den Vorschlägen der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Damit ist den Wahlvorschlägen einstimmig zugestimmt worden.

Sind Sie damit einverstanden, nachdem zu den Zweiten Lesungen keine Aussprachen stattfinden, dass wir noch zwei Tagesordnungspunkte aufrufen? – Gut. Vielen Dank.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
über Fragen der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets, zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drs. 15/3946)
– Zweite Lesung –**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abg. Dr. Jakob Kreidl, Herbert Ettengruber, Joachim Haedke u. a. (CSU)
(Drs. 15/4292)**

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3946, der Änderungsantrag auf Drucksache 15/4292 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 15/4442 zugrunde. Der federführende Aus-

schuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 2 Nummer 3 neu gefasst wird. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung dieser Beschlussempfehlung zu, allerdings mit der Maßgabe weiterer Änderungen in § 8. Ich verweise insoweit auf Drucksache 15/4442.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. – Danke schön. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel „Gesetz über Fragen der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets, zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften“.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des endberatenden Ausschusses hat der Änderungsantrag auf Drucksache 15/4292 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 15/3993)
– Zweite Lesung –**

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3993 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen auf Drucksache 15/4391 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. – Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die

Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes“.

Vielen Dank, Kolleginnen und Kollegen! Damit ist für heute die Sitzung geschlossen. Schönen Abend!

(Beifall – Schluss: 18.57 Uhr)

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4396

eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten

Dr. Ludwig Spaenle,

Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u.a. CSU

Drs. 15/4600

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Hochschulgesetz

(Drs. 15/4396)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 15/5472

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Baye- rischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

Drs. 15/4396

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung zum Gesetzentwurf Drs. 15/4396 mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ die Worte „vorangestellt oder“ eingefügt.
2. Dem Art. 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gesetzliche Bestimmungen für Frauenbeauftragte gelten auch für männliche Frauenbeauftragte.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „gilt Satz 1“ durch die Worte „gelten die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Fakultät“ durch die Worte „Hochschule, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme der betreffenden Lehrperson (Satz 3),“ ersetzt.

5. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über die Hochschulentwicklungsplanung.“

6. Dem Art. 15 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In Zielvereinbarungen kann mit Kunsthochschulen vereinbart werden, dass abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 6 eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht eingeführt wird, wenn die wirtschaftliche Verwendung der Stellen und Mittel in vergleichbarer Weise nachgewiesen wird.“

7. In Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und das erforderliche Zusammenwirken“ durch die Worte „oder das erforderliche Zusammenwirken“ ersetzt.

8. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds“ durch die Worte „eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds“ ersetzt.

9. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es werden folgende Halbsätze 2 und 3 angefügt:

„die Grundordnung kann vorsehen, dass der Präsident oder die Präsidentin die Bezeichnung Rektor oder Rektorin führt; in diesem Fall fin-

- den die für Präsidenten und Präsidentinnen geltenden Vorschriften auf den Rektor und die Rektorin Anwendung.“
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „im Benehmen mit“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 2 angefügt: „einem Gremium nach Satz 1 soll die Frauenbeauftragte der Hochschule oder einer Fakultät angehören.“
10. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Professorinnen“ angefügt.
11. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die Worte „drei Viertel“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Staatsminister oder von der Staatsministerin als Dienstvorgesetztem oder Dienstvorgesetzter zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt;“
- c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Abweichend von Abs. 4 wird ein Präsident oder eine Präsidentin, der oder die nicht vor der Bestellung bereits als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaats Bayern steht, in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.“
- d) Es wird folgender neuer Abs. 13 eingefügt:
- “(13) In unaufschiebbaren Fällen trifft der Präsident oder die Präsidentin für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen; Art. 20 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 14; Satz 3 des neuen Abs. 14 erhält folgende Fassung:
- „³Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 13 mit der Maßgabe, dass eine Ausschreibung nach Abs. 1 Satz 2 bei nebenberuflich tätigen Präsidenten und Präsidentinnen entfällt; Satz 2 ist bei hauptberuflich tätigen Präsidenten und Präsidentinnen nicht anzuwenden.“
12. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „aus dem Kreis der der Hochschule angehörnden Professoren und Professorinnen“ gestrichen.
- bb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „außer den der Hochschule angehörnden Professoren und Professorinnen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „drei Viertel“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.
13. In Art. 23 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „von der Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats“ durch die Worte „vom Präsidenten oder von der Präsidentin im Benehmen mit dem Hochschulrat“ ersetzt.
14. Art. 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴In den Fällen des Satzes 3 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet wird; die Grundordnung trifft die notwendigen Regelungen für die Änderung der Aufgaben der Hochschulorgane.“
15. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Nachwuchses“ die Worte „und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags“ angefügt.
- bb) In Nr. 7 werden die Worte „eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds“ durch die Worte „eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 2 angefügt: „die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.“
16. Dem Art. 26 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Amtszeiten als Mitglied von Hochschulräten vor dem 1. Oktober 2007 werden nicht auf die Amtszeit nach Satz 2 angerechnet.“
17. In Art. 28 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „widerspricht“ die Worte „oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt“ angefügt

18. In Art. 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, der des Einvernehmens mit der Hochschulleitung bedarf,“ gestrichen.
19. In Art. 31 Abs. 3 Halbsatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 3 angefügt: „die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.“
20. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Auf Vorschlag der Medizinischen Fakultäten können die Universitäten nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte und aufgrund einer Vereinbarung geeignete außeruniversitäre Krankenhäuser, ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in die Ausbildung des Medizinstudiums einbeziehen. ²Während der Gültigkeit der Vereinbarung können die beteiligten Vertragspartner und Vertragspartnerinnen die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität“, „Akademische Lehrpraxis der Universität“ oder „Akademische Lehrereinrichtung der Universität“ führen.“
21. Art. 36 erhält folgende Fassung:
**„Art. 36
Konvent der wissenschaftlichen
und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

An den Universitäten wird ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingerichtet; im Übrigen kann die Grundordnung die Einführung eines Konvents vorsehen.“
22. Art. 43 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 5 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(postgraduale Studiengänge, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)“ gestrichen.
b) In Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „die Erteilung eines Zertifikats geregelt und“ eingefügt.
23. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten; verdoppelt sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 2, gehören dem Fachschaftenrat nur die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats die beiden ersten Sitze entfallen.“
24. In Art. 53 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „sowie der Mehrheit“ die Worte „des Fachschaftenrates und“ eingefügt.
25. In Art. 60 Satz 3 werden das Wort „soll“ durch das Wort „wirkt“ und das Wort „zusammenwirken“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
26. Art. 61 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 wird nach den Worten „Berufs- oder Schulausbildung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
b) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
“(9) Fachhochschulen, an denen Bachelorstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen bestehen, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium in anderen als den in diesen Studiengängen angebotenen Fremdsprachen Hochschulprüfungen (Externenprüfungen) für nicht immatrikulierte Personen durchführen. ²Diese Personen müssen über die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern verfügen und die staatliche Prüfung für Übersetzer bzw. für Übersetzer und Dolmetscher in der betreffenden Fremdsprache in Bayern abgelegt haben. ³Voraussetzung ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Fachs einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz durch das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal an dieser Hochschule oder an einer mit dieser kooperierenden Hochschule.“
27. Art. 65 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bereitstellung“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
b) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachmentorats,“ die Worte „das Vorschlagsrecht des Habilitanden oder der Habilitandin für die Besetzung des Fachmentorats,“ eingefügt.
c) Abs. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin bewährt haben; auf Antrag der zuständigen Fakultät kann die Lehrbefugnis auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzt.“
28. Art. 71 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Bei der Einteilung des Studienjahres in Trimester werden die Studienbeiträge entsprechend dem Umfang der Vorlesungs-

- zeit bemessen; bei Teilzeitstudiengängen werden sie entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 immatrikuliert sind.“
- bb) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind,“
- c) Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.“
29. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach „Art. 61 Abs. 8“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Soweit nichtstaatliche Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Studienbeiträge nach den Grundsätzen von Art. 71 Abs. 1 bis 6 erheben, kann das Staatsministerium auf Antrag des Trägers die entsprechende Anwendung von Art. 71 Abs. 7 zulassen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
30. Art. 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „bis zu“ gestrichen.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch eine Pauschalierung vorgesehen werden kann.“
- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Im Übrigen können sonstigen Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden.“
31. In Art. 90 Satz 2 werden die Worte „die geschäftsführende Person“ durch die Worte „der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (Geschäftsführung)“ ersetzt.
32. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Worte „geschäftsführenden Person“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Worte „der geschäftsführenden Person und deren Stellvertretung“ durch die Worte „des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Personalrats des Studentenwerks,“
- bb) In Satz 6 werden die Worte „von den hauptberuflichen Bediensteten“ durch die Worte „vom Personalrat“ ersetzt.
33. Art. 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die geschäftsführende Person (Geschäftsführung) und deren Stellvertretung“ durch die Worte „den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ²Er oder sie vertritt das Studentenwerk.“
34. Art. 99 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „Gewählte“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) ¹Die Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte der Studentenwerke werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Organen nach Satz 1 angehörenden Mitglieder endet mit Ablauf des

30. September 2007. ³Mitglieder dieser Organe, deren Amtszeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und dem 30. September 2007 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2007 weiter.“

35. Art. 106 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Satz 1 und in diesem werden die Worte „Erprobung neuer Modelle der“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2007, über den Vollzug dieser Bestimmung.“

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 15/5472 wird zur Ablehnung empfohlen.

Berichterstatter

zu 1., 2.:

Berichterstatterin zu 3.:

Mitberichterstatterin

zu 1., 2.:

Mitberichterstatter zu 3.:

Prof. Dr. Hans

Gerhard Stockinger

Ulrike Gote

Adelheid Rupp

Prof. Dr. Hans

Gerhard Stockinger

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4600 und 15/5472 wurden dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen.
 Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport haben den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/4600 mitberaten.
 Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4600 und 15/5472 endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf Drs. 15/4396 und den Änderungsantrag Drs. 15/4600 in seiner 53. Sitzung am 7. März 2006 in einer 1. Beratung behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit folgenden Abweichungen von den in I. enthal-

tenen Änderungen Zustimmung empfohlen:

Folgende Änderungen waren

1. nicht enthalten:

Nr. 3 Buchst. b)

Nr. 6

Nr. 11 Buchst. e)

Nr. 26

Nr. 34 Buchst. a)

2. in nachstehender Fassung enthalten:

- Nr. 11 Buchst. d):

„d) Abs. 13 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 12 mit der Maßgabe, dass eine Ausschreibung nach Abs. 1 Satz 2 bei nebenberuflich tätigen Präsidenten und Präsidentinnen entfällt; Satz 2 ist bei hauptberuflich tätigen Präsidenten und Präsidentinnen nicht anzuwenden.““

- Nr. 23:

„In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie jeweils der Person, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats der dritte Sitz der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden entfallen würde“ gestrichen.“

- Nr. 28 Buchst. b):

„b) Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit zwei oder mehr Geschwistern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden oder einen gemeinnützigen Dienst leisten,““

- Nr. 35 Buchst. a):

„a) Der bisherige Text wird Satz 1.“

3. zusätzlich enthalten:

„In Art. 5 Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Hochschulen“ durch die Worte „Universitäten und Fachhochschulen“ ersetzt.“

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf Drs. 15/4396 und den Änderungsantrag Drs. 15/4600 in seiner 58. Sitzung am 4. April 2006 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses *zugestimmt*.

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/4600 in seiner 114. Sitzung am 6. April 2006 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses *zugestimmt* mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- a) Die Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.
- b) In Art. 15 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴In Zielvereinbarungen kann mit Kunsthochschulen vereinbart werden, dass abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 6 eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht eingeführt wird, wenn die wirtschaftliche Verwendung der Stellen und Mittel in vergleichbarer Weise nachgewiesen wird.“
- c) Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der EU erhalten,“
- d) In Art. 84 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zu“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt.
- e) Die Anfügung eines neuen Satzes 4 in Art. 84 Abs. 2 wird gestrichen.

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf Drs. 15/4396 und den Änderungsantrag Drs. 15/4600 in seiner 55. Sitzung am 27. April 2006 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses *zugestimmt* mit der Maßgabe, dass in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt wird:

„5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 immatrikuliert sind.“

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

6. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf Drs. 15/4396 und die Änderungsanträge Drs. 15/4600 und 15/5472 in seiner 57. Sitzung am 10. Mai 2006 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport und teilweiser Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit den in I. enthaltenen Änderungen *Zustimmung* empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/5472 wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

7. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf Drs. 15/4396 und die Änderungsanträge Drs. 15/4600 und 15/5472 in seiner 51. Sitzung am 11. Mai 2006 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner **2. Beratung** *zugestimmt* mit der Maßgabe, dass in Art. 107 Abs. 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der

„1. Juni 2006“ und in Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens bzw. der Aufhebung jeweils der „31. Mai 2006“ eingefügt werden.

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/5472 wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Ludwig Spaenle
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4396, 15/5518

2210-1-1-WFK

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

Erster Teil Staatliche Hochschulen Abschnitt I Allgemeine Grundlagen

- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- Art. 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte
- Art. 5 Finanzierung
- Art. 6 Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- Art. 7 Koordinierung der Forschung
- Art. 8 Forschung mit Mitteln Dritter
- Art. 9 Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen
- Art. 10 Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter
- Art. 11 Rechtsstellung
- Art. 12 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten
- Art. 13 Satzungsrecht
- Art. 14 Hochschulentwicklungsplanung

- Art. 15 Zielvereinbarungen
- Art. 16 Zusammenwirken von Hochschulen
- Art. 17 Mitglieder der Hochschule
- Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abschnitt II Aufbau und Organisation der Hochschulen

- Art. 19 Organe und Organisationseinheiten
- Art. 20 Hochschulleitung
- Art. 21 Präsident, Präsidentin
- Art. 22 Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung
- Art. 23 Kanzler, Kanzlerin
- Art. 24 Erweiterte Hochschulleitung
- Art. 25 Senat
- Art. 26 Hochschulrat
- Art. 27 Fakultät
- Art. 28 Dekan, Dekanin
- Art. 29 Prodekan, Prodekanin
- Art. 30 Studiendekan, Studiendekanin
- Art. 31 Fakultätsrat
- Art. 32 Fakultätsvorstand
- Art. 33 Studienfakultäten
- Art. 34 Medizinische Fakultäten
- Art. 35 Kuratorium
- Art. 36 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Art. 37 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung
- Art. 38 Wahlen
- Art. 39 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter
- Art. 40 Zusammensetzung von Gremien
- Art. 41 Verfahrensregelungen

Abschnitt III Studierende und Gaststudierende

- Art. 42 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 43 Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen
- Art. 44 Besondere Qualifikationsvoraussetzungen
- Art. 45 Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige
- Art. 46 Immatrikulationshindernisse
- Art. 47 Befristete Immatrikulation

- Art. 48 Rückmeldung, Beurlaubung
Art. 49 Exmatrikulation
Art. 50 Gaststudierende
Art. 51 Ausführungsbestimmungen
Art. 52 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung
Art. 53 Finanzierung

Abschnitt IV Studium, Lehre und Prüfungen

- Art. 54 Studienjahr
Art. 55 Studienziel und Studienreform
Art. 56 Studiengänge
Art. 57 Regelstudienzeiten, Studienstruktur
Art. 58 Studienordnungen
Art. 59 Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl
Art. 60 Studienberatung
Art. 61 Prüfungen, Prüfungsordnungen
Art. 62 Prüfer und Prüferinnen
Art. 63 Studium an ausländischen Hochschulen
Art. 64 Promotion
Art. 65 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Abschnitt V Akademische Grade

- Art. 66 Verleihung akademischer Grade
Art. 67 Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen
Art. 68 Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift
Art. 69 Entziehung
Art. 70 Zuständige Behörde

Abschnitt VI Beiträge und Gebühren

- Art. 71 Studienbeiträge und Gebühren
Art. 72 Verwaltungskostenbeiträge

Abschnitt VII Körperschaftsvermögen

- Art. 73 Körperschaftshaushalt, Verwaltung, Rechnungslegung

Abschnitt VIII Aufsicht

- Art. 74 Rechts- und Fachaufsicht
Art. 75 Informationsrecht, Aufsichtsmittel

Zweiter Teil Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

Abschnitt I Nichtstaatliche Hochschulen

- Art. 76 Staatliche Anerkennung
Art. 77 Rechtswirkungen der Anerkennung
Art. 78 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
Art. 79 Lehrkräfte, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
Art. 80 Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen
Art. 81 Promotionsrecht und Habilitationsrecht
Art. 82 Universität der Bundeswehr München
Art. 83 Kirchliche Hochschulen
Art. 84 Zuschüsse
Art. 85 Aufsicht

Abschnitt II Sonstige Einrichtungen

- Art. 86 Feststellung, Gestattung

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

- Art. 87 Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

Dritter Teil Studentenwerke

- Art. 88 Aufgaben
Art. 89 Errichtung und Zuständigkeit
Art. 90 Rechtsstellung und Organisation
Art. 91 Vertreterversammlung
Art. 92 Verwaltungsrat
Art. 93 Geschäftsführung
Art. 94 Aufsicht
Art. 95 Finanzierung und Wirtschaftsführung
Art. 96 Ausführungsbestimmungen

Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt I Übergangsvorschriften

- Art. 97 Übergangsvorschriften für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten
Art. 98 Übergangsvorschriften für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien

- Art. 99 Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Organisationsstruktur
- Art. 100 Übergangsvorschriften für Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen
- Art. 101 Übergangsvorschriften für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
- Art. 102 Übergangsvorschriften für Eignungsfeststellungsverfahren

Abschnitt II Schlussvorschriften

- Art. 103 Sondervorschriften
- Art. 104 Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Art. 105 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes
- Art. 106 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Art. 107 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaates Bayern (staatliche Hochschulen) und für die nichtstaatlichen Hochschulen sowie für die Studentenwerke.

(2) ¹Staatliche Hochschulen sind folgende Hochschulen des Freistaates Bayern:

1. Universitäten, und zwar
die Universität Augsburg,
die Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
die Universität Bayreuth,
die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
die Ludwig-Maximilians-Universität München,
die Technische Universität München,
die Universität Passau,
die Universität Regensburg,
die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
2. Kunsthochschulen, und zwar
die Akademie der Bildenden Künste München,
die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg,
die Hochschule für Musik und Theater München,
die Hochschule für Musik Würzburg,
die Hochschule für Fernsehen und Film in München,

3. Fachhochschulen, und zwar
die Fachhochschule Amberg-Weiden,
die Fachhochschule Ansbach,
die Fachhochschule Aschaffenburg,
die Fachhochschule Augsburg,
die Fachhochschule Coburg,
die Fachhochschule Deggendorf,
die Fachhochschule Hof,
die Fachhochschule Ingolstadt,
die Fachhochschule Kempten,
die Fachhochschule Landshut,
die Fachhochschule München,
die Fachhochschule Neu-Ulm,
die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg,
die Fachhochschule Regensburg,
die Fachhochschule Rosenheim,
die Fachhochschule Weihenstephan,
die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

²Die Fachhochschulen können in der Grundordnung vorsehen, dass dem Namen nach Satz 1 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ vorangestellt oder hinzugefügt wird.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung.

Erster Teil Staatliche Hochschulen

Abschnitt I Allgemeine Grundlagen

Art. 2 Aufgaben

(1) ¹Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Sie bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. ³Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei. ⁴Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. ⁵Die Kunsthochschulen dienen vor allem der Pflege der Künste, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten. ⁶Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die

zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen der vorhandenen Ausstattung führen sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. ⁷Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(2) ¹Die Hochschulen fördern besonders leistungsfähige Studierende und - entsprechend ihrer Aufgabenstellung - den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. ²Die Universitäten wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion anstreben, und sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten. ³Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.

(3) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für die Kinder von Mitgliedern der Hochschule. ³Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. ⁴Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. ⁵Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(4) ¹Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. ²Sie fördern die Mobilität der Studierenden und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.

(5) ¹Die Hochschulen wirken entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördern den Wissens- und Technologietransfer. ²Sie fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen, die den Übergang in das Berufsleben erleichtern. ³Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.

(6) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Andere Aufgaben dürfen einer Hochschule durch Rechtsverordnung oder durch Zielvereinbarungen (Art. 15) nur übertragen werden, wenn sie mit den in Abs. 1 Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zusammenhängen.

Art. 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Staat und Hochschule haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1

des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) ¹Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.

(3) ¹Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfasst, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) ¹Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

Art. 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

(1) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ²Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. ³Ziel der Förderung ist eine Steigerung des Anteils der Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft.

(2) ¹Frauenbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1. ²Frauenbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät

tät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ³Für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte gehören der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, für die Fakultäten gewählte Frauenbeauftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an. ⁴Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien; sie kann vorsehen, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden.

(3) ¹Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Frauenbeauftragte sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

(4) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Gremien ist anzustreben.

(5) Gesetzliche Bestimmungen für Frauenbeauftragte gelten auch für männliche Frauenbeauftragte.

Art. 5 Finanzierung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts Stellen und Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter, mit ihrem Körperschaftsvermögen und durch sonstige Einnahmen bei. ³Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften; die Regelungen über das Körperschaftsvermögen bleiben unberührt. ⁴Gegenstände, die allein oder überwiegend aus staatlichen Mitteln beschafft werden, gehen in das Eigentum des Freistaates Bayern über. ⁵Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung. ⁶Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel wird bei den Hochschulen eine nach einheitlichen Grundsätzen für die jeweiligen Hochschularten gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt.

(2) ¹Die Zuweisung der staatlichen Mittel orientiert sich an dem zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 erforderlichen Bedarf und an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. ²Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. ³Die Kriterien für eine leistungs- und belastungsbezogene Mittelzuweisung werden im Benehmen mit den Hochschulen vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) festgelegt.

(3) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihrer Entwicklungsplanung und etwaiger Zielvereinbarungen sowie unter Berücksichtigung der staatlichen Vorgaben einen Voranschlag zum Staatshaushaltsplan auf.

(4) ¹Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine weitere Haushaltsflexibilisierung und die Einführung von Globalhaushalten zulassen. ²Hierzu kann auch zugelassen werden, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des Art. 26 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern - Bayerische Haushaltsordnung - BayHO - (BayRS 630-1-F) in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

(5) ¹Die Hochschulen können Maßnahmen des Bauunterhalts und kleine Baumaßnahmen

1. durch Dritte erbringen lassen, wenn keine Mehrkosten gegenüber einer Einschaltung der Staatsbauverwaltung entstehen, oder
2. selbst vorbereiten und durchführen.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 ist das staatliche Bauamt vor Ausführung der Maßnahme zu unterrichten, im Fall der Nr. 2 ist im Einzelfall die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums und der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern erforderlich; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. ³Für Maßnahmen nach Satz 1 trägt die baurechtliche Verantwortung die Hochschule. ⁴Nach Abschluss der Maßnahme übernimmt das staatliche Bauamt die Verantwortung nach Art. 86 Abs. 3 BayBO wieder, wenn ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und die öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten sind.

(6) ¹Nehmen Mitglieder der Hochschule deren Aufgabe nach Abs. 1 Satz 2 wahr, ist das Angebot Dritter zur Bereitstellung von Mitteln der Hochschulleitung, im Bereich der Klinik dem Klinikumsvorstand, oder der von ihnen beauftragten Stelle anzuzeigen. ²Die Annahme wird durch die Hochschulleitung, im Bereich der Klinik durch den Klinikumsvorstand, oder die von ihnen beauftragte Stelle erklärt. ³Die Hochschulleitung, der Klinikumsvorstand oder die von ihnen beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ⁴Das Angebot kann abgelehnt oder die Annahme mit Auflagen versehen werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind. ⁵Die Erklärung der Hochschulleitung, des Klinikumsvorstands oder der von ihnen beauftragten Stelle über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.

Art. 6 Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) ¹Die Forschung in den mit Forschungsaufgaben betrauten Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. ²Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung

wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft und der beruflichen sowie sonstigen Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. ³Die an der Hochschule in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet; die Hochschulen können das Nähere durch Satzung regeln.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. ²Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Die Hochschulen können durch Satzung die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten durch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Genehmigung bedarf, und die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung regeln. ²Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der Hochschule beeinträchtigt würden.

Art. 7

Koordinierung der Forschung

¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. ²Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

Art. 8

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) ¹Die Hochschulmitglieder, zu deren Dienstaufgaben die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule oder dem Klinikum zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Die Durchführung solcher Vorhaben ist Teil der Hochschulforschung.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Vorhaben in der Hochschule oder, soweit sie in der Krankenversorgung tätig sind, im Klinikum durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie die Rechte und die Erfüllung der Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. ²Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) ¹Ein Forschungsvorhaben im Sinn des Abs. 1 ist vor seiner Durchführung der Hochschulleitung, im Bereich des Klinikums dem Klinikumsvorstand und dem Dekan oder

der Dekanin der Medizinischen Fakultät anzuzeigen. ²Die Hochschulleitung und der Klinikumsvorstand können jeweils für ihren Bereich allgemein in geeigneten Fällen auf die Anzeige verzichten. ³Art. 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule oder des Klinikums für ein Forschungsvorhaben im Sinn des Abs. 1 darf von der Hochschulleitung oder vom Klinikumsvorstand nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beeinträchtigung der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums oder die Beeinträchtigung der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen abzuwenden, oder soweit entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(5) ¹Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Abs. 3 anzuzeigen sind und in der Hochschule oder im Klinikum durchgeführt werden, sollen von der Hochschule, im Bereich des Klinikums von diesem verwaltet werden. ²Die Mittel sind für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen und Auflagen zu bewirtschaften, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ³Soweit die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die staatlichen Bestimmungen. ⁴Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule oder das Klinikum abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist; Satz 3 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

(6) ¹Hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus solchen von der Hochschule oder vom Klinikum verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als Personal des Freistaates Bayern angestellt werden, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt. ²Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers sind zu beachten, soweit sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen. ³Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ⁴Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen selbst als Arbeitgeber abschließen.

(7) Soweit der Hochschule oder dem Klinikum finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule oder im Klinikum durchgeführt werden, insbesondere aus Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, zufließen, stehen sie der Hochschule, im Bereich des Klinikums diesem zusätzlich für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zur Verfügung.

Art. 9

Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

Art. 6 bis 8 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwick-

lungsvorhaben an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen entsprechend.

Art. 10
Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung
des wissenschaftlichen Nachwuchses
und der Gleichstellung der Geschlechter

(1) ¹Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden. ²Die Ergebnisse der Bewertungen sollen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht werden. ³Für die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule entwickelt ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit und soll hierzu in angemessenen zeitlichen Abständen auch externe Evaluationen durchführen lassen. ²Die Hochschulen und externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 1 dürfen zur Erfüllung dieser Aufgabe die notwendigen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. ³Die betroffenen Mitglieder der Hochschule sind insoweit zur Mitwirkung und auch zur Angabe personenbezogener Daten verpflichtet. ⁴Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) ¹Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden; eine Auskunftspflicht besteht nicht. ²Die personenbezogenen Daten dürfen nur dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden; die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden den Mitgliedern der Hochschule, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme der betreffenden Lehrperson (Satz 3), zugänglich gemacht. ³Den betroffenen Lehrpersonen ist in den Fällen des Satzes 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben.

(4) Im Bereich von Studium und Lehre, insbesondere der Bachelor- und Masterstudiengänge, soll als eine der Maßnahmen der Qualitätssicherung eine Akkreditierung durch eine anerkannte Einrichtung erfolgen.

Art. 11
Rechtsstellung

(1) ¹Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen. ³Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.

(2) ¹Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. ²Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. ³Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

Art. 12
Körperschaftsangelegenheiten
und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten als Körperschaften (Körperschaftsangelegenheiten), staatliche Angelegenheiten als staatliche Einrichtungen wahr.

(2) Körperschaftsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Staatliche Angelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere die Verwendung und Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände,
3. die Gliederung der Hochschule einschließlich der Studiengangstruktur sowie die Errichtung, die Organisation und der Betrieb technischer Einrichtungen, Materialprüfämter, wirtschaftlicher Betriebe und ähnlicher Einrichtungen,
4. die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation,
5. die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Immatrikulation und Exmatrikulation, die Ermittlung von Ausbildungskapazitäten, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen,
6. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen,
7. die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen und Auslagen,
8. weitere durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

Art. 13
Satzungsrecht

(1) ¹Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. ²Körperschaftsangelegenheiten regelt die Hochschule durch sonstige Satzungen; in sonstigen Angelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind.

(2) ¹Die Grundordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, sonstige Satzungen nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. ²Im Übrigen bedürfen Satzungen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

(3) ¹Die Satzungen sind bekannt zu machen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. ²Die Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien - RedR) vom 6. August 2002 (Beilage zu StAnz Nr. 35/2002) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Art. 14**Hochschulentwicklungsplanung**

(1) ¹Die Hochschulentwicklungsplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschulen; sie dient der Sicherstellung eines überregional abgestimmten Angebots an Hochschuleinrichtungen und Studienangeboten. ²Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort. ³Der Entwicklungsplan beschreibt die Vorstellungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung; er soll auf einer hochschulübergreifenden Abstimmung aufbauen. ⁴Der Entwicklungsplan ist vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums Grundlage für die weitere Entwicklung der Hochschule.

(2) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über die Hochschulentwicklungsplanung.

Art. 15**Zielvereinbarungen**

(1) ¹Das Staatsministerium schließt mit den Hochschulen Zielvereinbarungen, deren Gegenstand insbesondere die mehrjährige Entwicklung und Profilbildung der Hochschule unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes sein sollen; Art. 40 BayHO bleibt unberührt. ²In der Zielvereinbarung werden insbesondere messbare und überprüfbare Ziele, das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung der Zielvereinbarung und die Folgen bei Nichterreichen von vereinbarten Zielen festgelegt. ³Der Inhalt der Zielvereinbarung ist bei der Fortschreibung des Entwicklungsplans der Hochschule zu berücksichtigen. ⁴In Zielvereinbarungen kann mit Kunsthochschulen vereinbart werden, dass abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 6 eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht eingeführt wird, wenn die wirtschaftliche Verwendung der Stellen und Mittel in vergleichbarer Weise nachgewiesen wird.

(2) ¹Die Hochschulleitung soll im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und auf der Grundlage der Entwicklungspläne Zielvereinbarungen mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen (wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten) abschließen. ²Zielvereinbarungen können auch zwischen dem Dekan oder der Dekanin und wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten geschlossen werden, die der Fakultät zugeordnet sind. ³Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 16**Zusammenwirken von Hochschulen**

(1) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ²Die Bibliotheken der Hochschulen arbeiten in einem kooperativen Leistungsverbund mit der Bayerischen Staatsbibliothek, die Rechenzentren der Hochschulen mit dem Leibniz-Rechen-

zentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zusammen.

(2) ¹Das Zusammenwirken erfolgt in der Regel durch Vereinbarungen der Hochschulen; im Interesse einer optimalen Nutzung der Hochschuleinrichtungen kann das Staatsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen. ²Durch Vereinbarung kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für die beteiligten Hochschulen erfüllt, insbesondere den übrigen beteiligten Hochschulen und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. ³Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, ist in der Vereinbarung festzulegen, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Satzung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen Mitglieder einer anderen Hochschule als Zweitmitglieder aufgenommen werden; die Grundordnung regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsstellung der Zweitmitglieder.

(3) ¹Wenn die Zusammenarbeit von Hochschulen und insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre, Studium und Weiterbildung dies erfordert oder das erforderliche Zusammenwirken nicht durch Vereinbarungen nach Abs. 2 geregelt ist, können nach Anhörung der Hochschulräte der beteiligten Hochschulen durch Rechtsverordnung hochschulübergreifende wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie gemeinsame Organe mehrerer Hochschulen errichtet werden, die an die Stelle der entsprechenden Organe der beteiligten Hochschulen treten oder diese ergänzen; weiter kann durch Rechtsverordnung geregelt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen Mitglieder einer Hochschule Zweitmitglieder einer anderen Hochschule sind. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Organe zu treffen; in ihr kann vorgesehen werden, dass ergänzende Regelungen durch Satzungen und Vereinbarungen der beteiligten Hochschulen getroffen werden können.

Art. 17**Mitglieder der Hochschule**

(1) ¹Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG), die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 BayHSchPG), die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Studierenden. ²Mitglieder sind auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen sowie Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist. ³Die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen nach Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayHSchPG und die Mitglieder nach Satz 2 nehmen

nicht an den Wahlen zu den Organen teil. ⁴Im Übrigen nehmen nur nebenberuflich Tätige, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt, an den Wahlen zu den Organen teil. ⁵Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Rechte und Pflichten von Mitgliedern auch Personen haben, die, ohne Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 zu sein, mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind; die Grundordnung regelt auch deren Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Abs. 2.

(2) ¹Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),
3. die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),
4. die Studierenden.

²Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören für die Vertretung in den Gremien der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 an; Abs. 1 Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden.

³An der Hochschule für Fernsehen und Film haben Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, soweit sie nicht Professoren oder Professorinnen sind, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie diese; bei der Anwendung des Art. 21 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 1, Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 92 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie des Art. 18 BayHSchPG sind sie Professoren und Professorinnen gleichgestellt. ⁴Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer der Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgeführten Gruppe.

Art. 18

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder der Hochschule haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird. ²Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule (Selbstverwaltung) ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. ³Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ⁴Der Vertretung der Mitgliedergruppen stellt die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Mittel in erforderlichem Umfang Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(3) ¹Alle, die eine Tätigkeit der Selbstverwaltung übernommen haben, sind zur Verschwiegenheit über alle Ange-

legenheiten und Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. ²Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Satz 5 die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben.

Abschnitt II

Aufbau und Organisation der Hochschulen

Art. 19

Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende der Hochschulleitung führt die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin; die Grundordnung kann vorsehen, dass der Präsident oder die Präsidentin die Bezeichnung Rektor oder Rektorin führt; in diesem Fall finden die für Präsidenten und Präsidentinnen geltenden Vorschriften auf den Rektor und die Rektorin Anwendung.

²Die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung führen die Bezeichnung Vizepräsident oder Vizepräsidentin. ³Der Kanzler oder die Kanzlerin ist hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung und für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig.

(3) ¹Die Hochschulen gliedern sich in Fakultäten; unbeschadet der Gliederung in Fakultäten können Fachhochschulen auch in Abteilungen gegliedert sein. ²An Kunsthochschulen kann die Gliederung in Fakultäten unterbleiben; die Hochschule für Fernsehen und Film ist in Abteilungen gegliedert. ³Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Abteilungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt im Benehmen mit der Hochschule durch Rechtsverordnung. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Fakultät eine andere Bezeichnung führt oder anstelle der Fakultät eine andere Organisationseinheit tritt; auf diese sind die Vorschriften über die Fakultäten entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Organe der Fakultät sind

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Studiendekan oder die Studiendekanin und
3. der Fakultätsrat.

²Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, werden die Aufgaben des Organs nach Satz 1 Nr. 1 durch den Präsidenten oder die Präsidentin, die Aufgaben des Organs nach Satz 1 Nr. 2 durch den Studiendekan oder die Studiendekanin der Hochschule und die Aufgaben des Fakultätsrats durch den Senat wahrgenommen. ³Die Grundord-

nung kann vorsehen, dass eine Fakultät abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 weitere Prodekane oder Prodekaninnen hat; sie kann auch regeln, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, dem die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Organe und der Prodekan oder die Prodekanin sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Grundordnung weitere Prodekane oder Prodekaninnen angehören.

(5) ¹An den Hochschulen können wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten gebildet werden, die einer Fakultät oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen der Hochschulleitung zugeordnet sind. ²Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule; an den Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, ist eine zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen einzurichten. ³Als Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder klinischen Einrichtung kann nur ein Professor oder eine Professorin bestellt werden; bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden. ⁴In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete oder für die selbstständige Wahrnehmung eines besonderen, fachlich eigenständigen Verantwortungsbereichs Abteilungen eingerichtet werden; Satz 3, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 8 und 9, Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 gelten entsprechend. ⁵Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten trifft erforderlichenfalls die Grundordnung, die ergänzende Regelungen durch sonstige Satzungen oder durch Ordnungen vorsehen kann. ⁶Die auf der Grundlage dieses Absatzes von der Hochschule getroffenen organisationsrechtlichen Entscheidungen sind dem Staatsministerium anzuzeigen.

(6) ¹Die Grundordnung kann insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten die Einrichtung von Gremien vorsehen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind. ²Bei der Zusammensetzung dieser Gremien sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; einem Gremium nach Satz 1 soll die Frauenbeauftragte der Hochschule oder einer Fakultät angehören. ³Die Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien.

Art. 20 Hochschulleitung

(1) ¹Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. der Präsident oder die Präsidentin,
2. nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier weitere gewählte Mitglieder und
3. der Kanzler oder die Kanzlerin.

²Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschulleitung nach Satz 1 Nr. 2 hauptberuflich tätig sind. ³Die Hochschulleitung soll die Vertretung der Mit-

gliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und die Frauenbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen; sie kann die Frauenbeauftragte der Hochschule als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme berufen.

(2) ¹Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist; sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule. ²Die Hochschulleitung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
2. Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15,
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
4. Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushaltsplan oder Aufstellung des Wirtschaftsplans,
5. Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
6. Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2,
7. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
8. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
9. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
11. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren oder Professorinnen,
12. sonstige Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.

(3) ¹Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt die Hochschulleitung die notwendigen Maßnahmen vor. ³Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann sie zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Hochschulleitung für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Hochschulleitung kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(6) ¹Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ²Die Hochschulleitung kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Hochschulrat; Art. 26 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Art. 21 Präsident, Präsidentin

(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Hochschulrat gewählt und dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister oder Staatsministerin) zur Bestellung vorgeschlagen. ²Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. ³Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane und Dekaninnen sowie von Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag.

(2) ¹Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann bestellt werden, wer der Hochschule als Professor oder Professorin angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ²Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu sechs Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ³Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ⁴Die Grundordnung regelt die Zulässigkeit einer Wiederwahl über zwölf Jahre hinaus. ⁵Tritt der Präsident oder die Präsidentin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand oder wird er oder sie entpflichtet, endet auch die Amtszeit.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

(4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Staatsminister oder von der Staatsministerin als Dienstvorgesetztem oder Dienstvorgesetzter zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt; das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit. ²Im Fall einer Abwahl ist der Präsident oder die Präsidentin aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.

(5) Wird eine an einer Hochschule des Freistaates Bayern als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätige Person zum Präsidenten oder zur Präsidentin ernannt, gilt er oder sie als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister oder die Staatsministerin kann ihm oder ihr die Ausübung der bisherigen Rechte als Professor

oder Professorin in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten.

(6) Abweichend von Abs. 4 wird ein Präsident oder eine Präsidentin, der oder die nicht vor der Bestellung bereits als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern steht, in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung und der weiteren zentralen Organe der Hochschule.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen; er oder sie unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten und legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht der Hochschulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor (Rechenschaftsbericht), der insbesondere auch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 einschließt.

(9) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt der Präsident oder die Präsidentin eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

(10) ¹Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin; die Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes bleiben unberührt. ²Er oder sie nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr, wenn weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung oder Dekane oder Dekaninnen hauptberuflich tätig sind.

(11) Im Zusammenwirken mit dem Dekan oder der Dekanin trägt der Präsident oder die Präsidentin dafür Sorge, dass die Professoren und Professorinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm oder ihr steht insoweit gegenüber dem Dekan oder der Dekanin ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(12) ¹Der Präsident oder die Präsidentin übt das Hausrecht aus. ²Er oder sie nimmt die der Hochschule nach Art. 9 Abs. 2, Art. 11 und Art. 31 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG und Art. 65 Abs. 10 obliegenden Aufgaben sowie die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. ³Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 kann der Präsident oder die Präsidentin ein an der Hochschule tätiges Mitglied beauftragen.

(13) In unaufschiebbaren Fällen trifft der Präsident oder die Präsidentin für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen; Art. 20 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(14) ¹Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich tätigen Präsidenten oder eine nebenberuflich tätige Präsidentin, soweit nicht in der Grundordnung etwas anderes geregelt ist. ²Die Amtszeit des oder der aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Hochschule zu wählenden Präsidenten oder Präsidentin beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens drei und höchstens sechs Jahre; der Präsident oder die Präsidentin behält die ihm oder ihr als Professor oder Professorin obliegenden Aufgaben. ³Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 13 mit der Maßgabe, dass eine Ausschreibung nach Abs. 1 Satz 2 bei nebenberuflich tätigen Präsidenten und Präsidentinnen entfällt; Satz 2 ist bei hauptberuflich tätigen Präsidenten und Präsidentinnen nicht anzuwenden.

Art. 22

Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung

(1) Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin werden vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt; er oder sie kann außer den der Hochschule angehörenden Professoren und Professorinnen ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG) zur Wahl vorschlagen.

(2) ¹Die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; Wiederwahl ist nach Maßgabe der Grundordnung zulässig. ²Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied der Hochschulleitung vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen. ³Die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

(3) ¹Ist ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung auf Grund einer entsprechenden Regelung der Grundordnung hauptberuflich tätig, kann in der Grundordnung abweichend von Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren vorgesehen werden; für die Dauer der Amtszeit wird ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. ²Wird mit einer an der betreffenden Hochschule in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Bayern tätigen Person ein Dienstverhältnis nach Satz 1 begründet, gilt sie als für die Dauer des Bestehens des Dienstverhältnisses ohne Dienstbezüge beurlaubt; Art. 21 Abs. 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Im Fall einer Abwahl ist der Dienstvertrag zu kündigen.

Art. 23

Kanzler, Kanzlerin

(1) Die Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine

mehrfährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.

(2) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Hochschulrats vom Präsidenten oder von der Präsidentin ernannt; die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. ²Die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen finden auf Kanzler und Kanzlerinnen, denen ein in der Besoldungsordnung A oder B ausgebrachtes Amt eines Kanzlers oder einer Kanzlerin übertragen wird, keine Anwendung. ³Die Ernennung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe; Art. 32b Bayerisches Beamtenengesetz gilt entsprechend. ⁴Der Kanzler oder die Kanzlerin kann vom Präsidenten oder von der Präsidentin im Benehmen mit dem Hochschulrat und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden. ⁵Kanzler oder Kanzlerin im Sinn dieses Gesetzes ist auch eine nach Satz 1 vorgeschlagene Person, der mit Zustimmung des Staatsministeriums die Funktion des Kanzlers oder der Kanzlerin übertragen wird.

(3) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO sowie Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, soweit sich nicht aus Art. 21 Abs. 10 Satz 1 etwas anderes ergibt. ²Als Beauftragter für den Haushalt ist der Kanzler oder die Kanzlerin nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des oder der Dienstvorgesetzten gebunden.

(4) ¹Für den Kanzler oder die Kanzlerin bestellt die Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats einen Vertreter oder eine Vertreterin. ²Die Bestellung zum Vertreter oder zur Vertreterin nach Satz 1 setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus. ³Die Hochschulleitung kann den Vertreter oder die Vertreterin nach Anhörung des Hochschulrats abberufen. ⁴Der Vertreter oder die Vertreterin nimmt im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder der Kanzlerin oder auf dessen oder deren Weisung die Aufgaben und Funktionen des Kanzlers oder der Kanzlerin wahr.

Art. 24

Erweiterte Hochschulleitung

(1) ¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekane und Dekaninnen und
3. die Frauenbeauftragte.

²Die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ³Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, bestimmt die Grundordnung, welche Mitglieder für die Fächer oder Fächergruppen, die an der Hochschule eingerichtet sind, anstelle der Dekane und Dekaninnen der Erweiterten Hochschulleitung angehören; weiter gehört ihr der Studiendekan oder die Studiendekanin an. ⁴In den Fällen des Satzes 3 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Erweiterte Hochschul-

leitung nicht gebildet wird; die Grundordnung trifft die notwendigen Regelungen für die Änderung der Aufgaben der Hochschulorgane.

(2) Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt der Präsident oder die Präsidentin; er oder sie beruft deren Sitzungen ein.

(3) Die Erweiterte Hochschulleitung

1. berät und unterstützt die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. stellt den Entwicklungsplan der Hochschule unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten, soweit sich dieser auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vor,
3. beschließt Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen,
4. entscheidet unter Beachtung der in Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne auf Vorschlag der Hochschulleitung über Schwerpunkte des Haushalts,
5. beschließt über Anträge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten.

Art. 25 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören an:

1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 auf sechs. ³Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist.

⁴Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen Stellung,
6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
7. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.

(4) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Art. 26 Hochschulrat

(1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:

1. die gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4) und
2. acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

²Mitglieder der Hochschule und des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 angehören. ³Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Frauenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig. ³Amtszeiten als Mitglied von Hochschulräten vor dem 1. Oktober 2007 werden nicht auf die Amtszeit nach Satz 2 angerechnet.

(3) ¹Für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats erstellt die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge, die der Bestätigung durch den Senat bedürfen; den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats werden durch den Staatsminister oder die Staatsministerin bestellt.

(4) ¹Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. ²Die Stellvertretung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senats.

(5) ¹Der Hochschulrat

1. beschließt die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung, sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2,
2. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl,
3. wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin und entscheidet über deren Abwahl,
4. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
5. beschließt über den von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
6. beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
7. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
8. nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung,
10. nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen und kann über ihn beraten,
11. stellt den Körperschaftshaushalt fest,

12. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

²Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat gehört und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesen Zielvereinbarungen festgelegten Ziele fest.

Art. 27 Fakultät

(1) ¹Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Hochschule für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. ²Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. ³Sie stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist. ⁴Die Fakultäten sind auch hochschulübergreifend zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Interdisziplinarität von Forschung, Kunst und Lehre oder zur Abstimmung des Lehrangebots und von Forschungsschwerpunkten geboten ist.

(2) ¹Mitglieder der Fakultät sind die Mitglieder der Hochschule, die in dieser überwiegend tätig sind, und die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt. ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen.

(3) Professoren und Professorinnen der Hochschule können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten Zweitmitglieder in einer anderen Fakultät sein.

Art. 28 Dekan, Dekanin

(1) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. ³Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin wird in der Grundordnung festgelegt und beträgt mindestens zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Hochschulleitung kann den Dekan oder die Dekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin hauptberuflich tätig ist; in diesem Fall gilt Art. 22 Abs. 3 entsprechend.

(3) ¹Dem Dekan oder der Dekanin obliegt der Vorsitz im Fakultätsrat. ²Der Dekan oder die Dekanin

1. vertritt die Fakultät, soweit sie teilrechtsfähig ist,
2. vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats und führt die laufenden Geschäfte der Fakultät sowie die vom Fakultätsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit,

3. ist für die technischen Einrichtungen in der Fakultät verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung, die der Hochschulleitung zugeordnet ist, betreut werden oder eine gesonderte Leitung bestellt ist,
 4. erarbeitet unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten sowie des Studiendekans oder der Studiendekanin Vorschläge für die Entwicklungsplanung der Fakultät,
 5. ist verantwortlich für die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans, schließt auf dessen Grundlage im Benehmen mit dem Fakultätsrat Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten oder Professoren und Professorinnen der Fakultät und überwacht die Einhaltung der Zielvereinbarungen,
 6. entscheidet unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen über die Verteilung der Stellen und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räume der Fakultät, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind,
 7. unterbreitet Vorschläge für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie für Bestellung und Abberufung deren Leitung,
 8. legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor,
 9. unterrichtet die Mitglieder der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats,
 10. nimmt die sonstigen dem Dekan oder der Dekanin durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (4) ¹Der Dekan oder die Dekanin stellt sicher, dass die der Fakultät angehörenden Beschäftigten ihren Verpflichtungen nachkommen. ²Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin trägt der Dekan oder die Dekanin dafür Sorge, dass Professoren und Professorinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; dem Dekan oder der Dekanin steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (5) ¹Der Dekan oder die Dekanin kann im Benehmen mit der Hochschulleitung in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. ²Der Fakultätsrat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist, kann der Dekan oder die Dekanin Befugnisse hauptberuflich in der Fakultät tätigen Mitgliedern übertragen.

(7) Der Dekan oder die Dekanin ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen in der Fakultät der Hochschulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(8) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Grundordnung vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin von den Mitgliedern der Fakultät aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät unmittelbar gewählt wird. ²In diesem Fall werden die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) sowie der Studierenden in dem in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 festgelegten Verhältnis gewichtet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Durch Beschluss des Fakultätsrats kann festgelegt werden, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekan oder Dekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist; in diesem Fall gilt Art. 21 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Art. 29

Prodekan, Prodekanin

(1) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ³Dies gilt, wenn die Grundordnung die Wahl weiterer Prodekane oder Prodekaninnen vorsieht, mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Prodekan oder eine Prodekanin aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät gewählt werden kann. ⁴Art. 28 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin vertritt den Dekan oder die Dekanin. ²Werden nach Abs. 1 Satz 3 weitere Prodekane oder Prodekaninnen gewählt, legt der Dekan oder die Dekanin die Vertretung im Fall einer Verhinderung fest.

Art. 30

Studiendekan, Studiendekanin

(1) ¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan oder Studiendekanin) für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ²Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Fakultätsrats. ³Die Grundordnung kann die Wahl weiterer Studiendekane oder Studiendekaninnen vorsehen. ⁴Ist die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, wählt der Senat einen Studiendekan oder eine Studiendekanin; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin

1. wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden,

2. ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen,
3. berichtet dem Dekan oder der Dekanin regelmäßig und dem Fakultätsrat sowie der Hochschulleitung mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit,
4. erstattet dem Fakultätsrat jährlich in nicht personenbezogener Form einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht),
5. unterbreitet dem Dekan oder der Dekanin Vorschläge für die Verwendung der für die Lehre verfügbaren Mittel,
6. soll in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung nehmen.

(3) ¹Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; in ihm ist auch über den jeweiligen Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre zu berichten. ²Der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studierenden, gegebenenfalls auch über externe Bewertungen.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, den Studiendekanen und Studiendekaninnen in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 31 Fakultätsrat

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an
1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,
 3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
 4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
 5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
 7. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
 8. die Frauenbeauftragte.

²Die Grundordnung kann bestimmen, dass

1. dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 4 bis 7 angehört,
2. bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen sowie Promotionen betreffen, alle Professoren und Professorinnen der Fakultät berechtigt sind, stimmberechtigt mitzuwirken,

3. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

³Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gelten für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München entsprechend.

(2) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. ²Der Fakultätsrat soll seine Beratungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und, soweit dies die Art der Angelegenheit zulässt, diese dem Dekan oder der Dekanin allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung zuweisen.

(3) Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen; in diesen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Art. 32 Fakultätsvorstand

¹Sieht die Grundordnung vor, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird (Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2), werden die dem Dekan oder der Dekanin obliegenden Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 mit Ausnahme von Nrn. 1, 2 und 9 und Abs. 4 vom Fakultätsvorstand wahrgenommen, soweit nicht die Grundordnung abweichende Regelungen trifft. ²Im Übrigen finden Art. 28 bis 34 entsprechend Anwendung.

Art. 33 Studienfakultäten

¹Die Grundordnung kann die Einrichtung von Studienfakultäten vorsehen. ²Einer Studienfakultät gehören die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, die in der betreffenden Studienfakultät Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. ³Weiter sind die Studierenden der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge Mitglieder der Studienfakultät. ⁴Organe der Studienfakultät sind der Studiendekan oder die Studiendekanin und der Studienfakultätsrat, in dem der Studiendekan oder die Studiendekanin den Vorsitz führt. ⁵Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und Aufgaben des Studienfakultätsrats, regelt die Grundordnung.

Art. 34 Medizinische Fakultäten

(1) ¹Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. ²Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz oder nach dem Bayerischen Universitätsklinikumsgesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist.

(2) ¹Art. 28 Abs. 8 Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Medizinischen Fakultäten. ²Abweichend von Art. 31 Abs. 1 gehört dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 an. ³Dem Fakultätsrat Medizinischer Fakultäten gehört neben den Mitgliedern nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 2 für jedes Fachgebiet jeweils ein Leiter oder eine Leiterin einer klinischen Einrichtung an, der oder die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens zwei Leiter oder Leiterinnen klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fakultätsrat zwei Leiter oder Leiterinnen dieser klinischen Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter oder zur Vertreterin im Fakultätsrat; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin wirkt mit beratender Stimme mit. ⁴Die Zahl der im Fakultätsrat vertretenen Leiter und Leiterinnen von klinischen Einrichtungen darf die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrats nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 2 nicht überschreiten. ⁵Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Fachgebiete und soweit erforderlich der Vertreter und Vertreterinnen nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Bestätigung der so Bestimmten durch die Gesamtheit der Leiter und Leiterinnen der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, wird durch Rechtsverordnung geregelt. ⁶Sieht die Grundordnung vor, dass die Medizinische Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, gehören dem Fakultätsvorstand auch der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie - mit beratender Stimme - der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin an.

(3) ¹Auf Vorschlag der Medizinischen Fakultäten können die Universitäten nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte und aufgrund einer Vereinbarung geeignete außeruniversitäre Krankenhäuser, ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in die Ausbildung des Medizinstudiums einbeziehen. ²Während der Gültigkeit der Vereinbarung können die beteiligten Vertragspartner und Vertragspartnerinnen die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität“, „Akademische Lehrpraxis der Universität“ oder „Akademische Lehr Einrichtung der Universität“ führen.

Art. 35 Kuratorium

¹Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert. ²Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. ³Die Grundordnung regelt insbesondere die Zusammensetzung des Kuratoriums.

Art. 36 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

An den Universitäten wird ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

eingerrichtet; im Übrigen kann die Grundordnung die Einführung eines Konvents vorsehen.

Art. 37 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Professoren und Professorinnen, die auf Grund einer Regelung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder nach Art. 65 Abs. 8 mitwirkungsberechtigt sind, werden bei der Bestimmung der Mehrheit insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.

Art. 38 Wahlen

(1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zum Senat oder Fakultätsrat nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. ³Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. ⁴Die Wahlen nach Satz 1 einschließlich der Amtszeiten werden durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt, in der insbesondere der für die Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit maßgebliche Zeitpunkt festzulegen ist. ⁵Abwahl ist nicht möglich.

(2) Die Grundordnung regelt die weiteren nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen.

Art. 39 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

¹Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, Dekan oder Dekanin, Vertreter oder Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin oder Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. ²Das Amt des Dekans oder der Dekanin ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. ³Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Ämter miteinander unvereinbar sind.

Art. 40 Zusammensetzung von Gremien

(1) ¹Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt

auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. ²Verfügen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat oder Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von Vertretern und Vertreterinnen; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(2) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen dieser Gremien; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

Art. 41 Verfahrensregelungen

(1) ¹Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen trifft die Hochschule Verfahrensregelungen für ihre Gremien in der Grundordnung, in der insbesondere die Ladung, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen zu regeln sind. ³Nähere Regelungen können die Hochschulleitung, der Senat und der Hochschulrat durch eine Geschäftsordnung treffen.

(2) ¹Für Mitglieder von Gremien gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Die Mitwirkung eines nach Satz 1 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

Abschnitt III Studierende und Gaststudierende

Art. 42 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Deutsche im Sinn des Grundgesetzes und Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen; Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. ²Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) ¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme des Studiums der Immatrikulation durch die Hochschule. ²Studierender ist, wer an einer Hochschule für ein Studium immatrikuliert ist. ³Gaststudierender ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

gen immatrikuliert ist. ⁴Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht.

(3) Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

(4) ¹Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Studierenden und Gaststudierenden bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. ²Die Studierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Semester- und Heimatwohnsitz; Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation. ³Gaststudierende sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. ⁴Darüber hinaus sind die Studierenden und Gaststudierenden verpflichtet, weitere von den Hochschulen

1. für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation nach Art. 42 bis 50 und den auf Grund von Art. 51 erlassenen Satzungen,
 2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK) und der Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und
 3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen
- zu erhebende Daten anzugeben.

Art. 43 Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife und die Fachhochschulreife nachgewiesen; dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sowie für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluss Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München.

(3) ¹Durch die bestandene Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen in einem Fachhochschulstudiengang kann die fachgebundene Hochschulreife für einen eng verwandten Studiengang an einer Universität erworben werden; das Nähere wird nach Anhörung der betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch vorgesehen werden kann, dass Studierende, die die Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen des Fachhochschulstudiengangs Soziale Arbeit bestanden haben, die fachgebundene Hochschulreife für den Studiengang Lehramt an Hauptschulen nachweisen. ²Durch das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs wird die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen.

(4) ¹Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass vor der Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. ²In der Satzung sind nähere Regelungen insbesondere zu deren Art und Umfang zu treffen.

(5) ¹Der Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. ²Die Hochschulen legen durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen fest, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. ³In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁴Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach deren jeweiligen Erfordernissen. ⁵Das Nähere wird durch Satzung der Hochschule geregelt.

(6) ¹Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben; im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen des weiterbildenden Studiums. ²Das Nähere wird durch Satzung der Hochschule geregelt; in dieser kann auch die Erteilung eines Zertifikats geregelt und bestimmt werden, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird.

(7) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, durch welche Abschlüsse und Zeugnisse die Hochschulreife und Fachhochschulreife nachgewiesen werden.

(8) Abweichend von Abs. 1 bis 7 ist eine Immatrikulation an Universitäten als Studierender oder Studierende im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern, an Fachhochschulen als Studierender oder Studierende im Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern sowie in Lehrgängen an Fachhochschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife (Propädeutikum) zulässig; das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Art. 44

Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Neben oder anstelle der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 43) und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 ist für das Studium in bestimmten Studiengängen oder an bestimmten Hochschulen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen.

(2) ¹Die für das Studium an Kunsthochschulen und entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. ²Durch Rechtsverordnung können zusätzlich der Vorbildungsnachweis nach Art. 43 Abs. 1 und weitere Vorbildungsnachweise gefordert sowie Altersgrenzen festgelegt werden. ³Studierende für das Studium des Lehramts an Gymnasien und Realschulen in den Fächern Kunst und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Art. 43 Abs. 1 erbringen. ⁴Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass in den Fachhochschulstudiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung sowie in den Fachhochschulstudiengängen Architektur und Innenarchitektur neben dem Nachweis nach Art. 43 Abs. 2 die künstlerische Begabung und Eignung in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist; in der Rechtsverordnung nach Halbsatz 1 ist das Nähere zu regeln.

(3) Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen; die Sportstudiengänge werden durch Rechtsverordnung festgelegt, in der auch das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung geregelt wird und in der auch ein Attest über die Sporttauglichkeit als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung vorgesehen werden kann.

(4) ¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 kann die Hochschule für einzelne Studiengänge den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. ²Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für

diesen Studiengang ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird.³Für die Eignungsfeststellung können folgende Kriterien festgelegt werden:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
3. Auswahlgespräch,
4. Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form),
5. einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

⁴Mindestens eines der in Satz 3 Nrn. 2 bis 5 aufgeführten Kriterien muss mit dem Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 kombiniert werden; neben Kriterien nach Satz 3 Nrn. 2 bis 5 muss das Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 zumindest gleichrangig berücksichtigt werden.⁵Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch bestimmt werden kann, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.

Art. 45 Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige

(1) ¹Besonders qualifizierten Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung wird der fachgebundene Zugang zur Fachhochschule für die der Meisterprüfung fachlich entsprechenden Studiengänge eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Fachhochschule absolviert haben.²Satz 1 gilt entsprechend für Absolventen und Absolventinnen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien.³Die besondere Qualifikation im Sinn von Satz 1 ist durch ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis im Zeugnis über die Meisterprüfung, in Abschlusszeugnissen der Fachschule und Fachakademie oder in den entsprechenden Zeugnissen über die gleichgestellten Fortbildungsprüfungen nachzuweisen.

(2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Art. 46 Immatrikulationshindernisse

Die Immatrikulation ist durch die Hochschule zu versagen, wenn

1. die in Art. 43 bis 45 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig

nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass die betreffende Person in einen anderen Studiengang wechselt,

4. in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
5. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

Art. 47 Befristete Immatrikulation

¹Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studierenden nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten.²Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss nur für einen Teil der Studierenden gegeben, gilt die Immatrikulation der Studierenden, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs.³Die näheren Vorschriften werden durch Rechtsverordnung getroffen.

Art. 48 Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) ¹Studierende können von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(4) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 nicht anzurechnen; in diesen Fällen gilt Abs. 3 Halbsatz 1 nicht.

Art. 49 Exmatrikulation

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) Studierende sind von der Hochschule zu exmatrikulieren, wenn

1. sie dies beantragen,
2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 nachträglich eintritt,
3. sie eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden haben oder sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen können, es sei denn, dass sie in einen anderen Studiengang wechseln,
4. sie die Zahlung von bei der Rückmeldung fälligen Gebühren oder Beiträgen nicht nachweisen oder bei der Rückmeldung die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreichen,
5. auf Grund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation oder Rückmeldung missbräuchlich erfolgt ist.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um

1. im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

²Die Studierenden sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren.

Art. 50 Gaststudierende

Für Gaststudierende gelten Art. 42 bis 49 mit folgenden Maßgaben:

1. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass eine Immatrikulation auch mit anderen als den in Art. 43 bis 45 genannten Qualifikationen erfolgen kann;
2. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sind nicht anzuwenden;
3. Art. 44 Abs. 3 gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend.

Art. 51 Ausführungsbestimmungen

¹Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation durch Satzung. ²In den Satzungen haben die Hochschulen insbesondere Bestimmungen über das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen zu treffen. ³Die Hochschulen können durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.

Art. 52 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in Hochschulorganen mit.

(2) ¹Dem studentischen Konvent gehören an:

1. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

²Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten; verdoppelt sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 2, gehören dem Fachschaftenrat nur die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats die beiden ersten Sitze entfallen. ³Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 38 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁴Bestehen an einer Hochschule keine Fakultäten, gehören dem studentischen Konvent anstelle der Mitglieder nach Nrn. 2 und 3 weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Sinn des Satzes 3 an, deren Zahl in der Grundordnung festgelegt wird.

(3) ¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat zu bilden. ²Dieser besteht aus fünf Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehört ihm der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat an. ³In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt. ⁴Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des studentischen Konvents vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet. ⁵Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. ⁶Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁷Bestehen an einer Hochschule keine Fakultäten, gehören dem Sprecher- und Spre-

cherinnenrat fünf Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an; Mitglieder nach Halbsatz 1 sind der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat und diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl des Vertreters oder der Vertreterin im Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4) ¹Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecher- und Sprecherinnenrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrats nicht gebunden. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ⁴Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁵Der Sprecher- und Sprecherinnenrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(5) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher oder von der Fachschaftssprecherin einzuberufen. ⁶Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Abs. 4 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ⁸Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent, den Fachschaftenrat, den Sprecher- und Sprecherinnenrat und die Fachschafts-

vertretungen. ²Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents, des Sprecher- und Sprecherinnenrats oder der Fachschaftsvertretungen die nach Art. 53 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammenreten, die Beschlussfassung und die laufenden Arbeiten des studentischen Konvents, des Fachschaftenrats, des Sprecher- und Sprecherinnenrats und der Fachschaftsvertretungen.

Art. 53 Finanzierung

(1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit von Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der Mehrheit des Fachschaftenrats und des studentischen Konvents zu verabschieden. ⁵Studentischer Konvent und Sprecher- und Sprecherinnenrat haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist.

(2) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 6 Satz 2 vorzulegen.

Abschnitt IV Studium, Lehre und Prüfungen

Art. 54 Studienjahr

(1) ¹Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt; auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium bestimmen, dass das Studienjahr in Trimester eingeteilt wird. ²Die für

Semester geltenden Vorschriften sind auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beginn des Studienjahres und die Dauer der Semester oder Trimester sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Art. 55 Studienziel und Studienreform

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden; dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium und sonstigen zuständigen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt im internationalen Kontext zu überprüfen und weiterzuentwickeln sowie der Entwicklung professioneller Methoden des Lehrens und Lernens besondere Beachtung zu schenken. ²Dabei ist der Entwicklung und Einführung von Strukturen und Instrumenten zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums Rechnung zu tragen. ³Bei der Reform von Lehre und Studium und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten eines Fernstudiums und der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.

Art. 56 Studiengänge

(1) ¹Ein Studiengang ist ein durch Prüfungs- und Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Als berufsqualifizierend im Sinn dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. ³Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) ¹Sind auf Grund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. ²Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) ¹Grundständige Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Für Absolventen und Absolventinnen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder berufli-

cher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studiengänge) angeboten werden. ³Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung wird in Form von postgradualen Studiengängen oder Kontaktstudien durchgeführt. ⁴Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

Art. 57 Regelstudienzeiten, Studienstruktur

(1) ¹In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). ²Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein; nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ³Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklungsplanung.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei grundständigen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. bei Fachhochschulstudiengängen, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, höchstens vier Jahre und
3. im Übrigen höchstens viereinhalb Jahre;

Fachhochschulstudiengänge nach Nrn. 1 und 2 enthalten in der Regel ein oder zwei praktische Studiensemester.

²Die Regelstudienzeit beträgt bei postgradualen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,
2. bei sonstigen postgradualen Studiengängen in der Regel höchstens zwei Jahre,
3. bei gesonderten Promotionsstudiengängen in der Regel höchstens bis zu drei Jahre.

³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ⁴Darüber hinaus gehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden.

(3) Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium, soweit das Einvernehmen nicht bereits in einer mit dem Staatsministerium geschlossenen Zielvereinbarung enthalten ist; dies gilt für Teilstudiengänge entsprechend.

(4) Spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 soll die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengängen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen die Regel sein; unberührt von Halbsatz 1 bleiben Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden.

Art. 58 Studienordnungen

(1) ¹Soweit dies für die Planung des Studiums erforderlich ist, soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen, die keiner Genehmigung nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 bedarf. ²Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums. ³Die Studienordnung kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen, und Regelungen über den Erwerb der Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung und dessen Wiederholbarkeit treffen.

(2) Betrifft die Studienordnung einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird, bedarf der Beschluss des Senats über die Satzung des Einvernehmens mit dem für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium.

Art. 59 Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

(1) ¹Haben in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität, kann die Hochschule die Anzahl von Studierenden in einer einzelnen Lehrveranstaltung begrenzen, wenn der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit dadurch nicht ausgeschlossen wird. ²Die Kriterien für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität legt die Hochschule durch Satzung fest. ³Die Auswahl soll vorrangig nach dem Studienfortschritt, bei Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen erfolgen.

(2) ¹Der Zugang zu Teilstudiengängen, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten und Fächern, die im Verlauf des Studiums gewählt werden können, darf unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden. ²Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die Auswahlkriterien und das Verfahren, regelt die Hochschule durch Satzung; die Auswahl soll nach Möglichkeit auf Grund von Leistungsnachweisen erfolgen, die im Verlauf des Studiums erbracht worden sind.

Art. 60 Studienberatung

¹Die Hochschule unterrichtet Studierende sowie Studienbewerber und Studienbewerberinnen über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums. ²Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. ³Die Hochschule wirkt bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie den Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen zusammen.

Art. 61 Prüfungen, Prüfungsordnungen

(1) ¹Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. ²In Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 sollen die Prüfungen in der Regel studienbegleitend abgenommen werden, in den sonstigen Studiengängen soll dies angestrebt werden. ³In Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt, die spätestens bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen ist; der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Vor- oder Zwischenprüfung voraus. ⁴Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können die diese regelnden Prüfungsordnungen staatliche Vor- und Zwischenprüfungen oder entsprechende Hochschulprüfungen vorsehen. ⁵Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt.

(2) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin bedürfen. ²Bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abschließen, ist das Einvernehmen mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium erforderlich. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung

1. gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. eine mit Art. 57 Abs. 2 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht,
3. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet,
4. einer auf Grund von § 9 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) ergangenen Empfehlung oder geschlossenen Vereinbarung nicht entspricht,

5. keine Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit enthält bzw. deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht oder
 6. die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. ²Sie muss insbesondere regeln
1. den Zweck der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
 2. die Prüfungsorgane,
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
 4. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, im Fernstudium oder an anderen Hochschulen, die Anrechnung einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulausbildung insbesondere auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten, die Anrechnung von nach Inhalt und Niveau gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien; außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen,
 5. die Regeltermine für die Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung sowie studienbegleitende Prüfungen oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen; in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen für jeden Teilstudiengang jeweils mindestens eine Prüfungsleistung, aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen ist (Grundlagen- und Orientierungsprüfung),
 6. die Regelstudienzeit und den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
 7. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen,
 8. die Form und das Verfahren der Prüfung; die Prüfungsordnung kann in geeigneten Studiengängen vorsehen, dass Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden,
 9. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten, mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen,
 11. die Wiederholung der Prüfung; für die erste Wiederholung der Prüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen,
 12. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad.
- (4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines international kompatiblen Leistungspunktsystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen erleichtert. ²Der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (5) ¹Zur Abschlussprüfung als Diplommusiklehrer oder Diplommusiklehrerin und Diplommusiker oder Diplommusikerin an Hochschulen für Musik werden auch Personen zugelassen, die ihr Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik (Konservatorium) durchgeführt haben. ²Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird durch Kooperationsverträge zwischen den Hochschulen für Musik und den Trägern der Fachakademien für Musik (Konservatorien) sichergestellt.
- (6) ¹Die Studierenden können von den Regelterminen und Meldefristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. ²Für die Vor- und Zwischenprüfung darf die Prüfungsordnung eine Verschiebung um ein Semester, für die Abschlussprüfung um höchstens vier Semester zulassen; für die Abschlussprüfung in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 darf die Verschiebung höchstens zwei Semester betragen; die Fristen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. ³Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Überschreiten Studierende einer Hochschule für Musik aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(7) ¹Für geeignete Studiengänge ist in der Prüfungsordnung vorzusehen, dass eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1), bleiben unberücksichtigt. ³Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb einer von der Prüfungsordnung festzulegenden Frist unverzüglich erfolgt. ⁴Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlussarbeit.

(8) ¹Für Fachhochschulstudiengänge kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen eine Rahmenprüfungsordnung als allgemeine Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung erlassen werden; diese kann insbesondere von Abs. 6 Satz 3 abweichende Regelungen treffen; Entsprechendes gilt für Regelungen über den Beginn der Prüfungszeit an Fachhochschulen. ²Die betroffenen Hochschulen erlassen die zur Rahmenprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsordnungen.

(9) ¹Fachhochschulen, an denen Bachelorstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen bestehen, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium in anderen als den in diesen Studiengängen angebotenen Fremdsprachen Hochschulprüfungen (Externenprüfungen) für nicht immatrikulierte Personen durchführen. ²Diese Personen müssen über die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern verfügen und die staatliche Prüfung für Übersetzer bzw. für Übersetzer und Dolmetscher in der betreffenden Fremdsprache in Bayern abgelegt haben. ³Voraussetzung ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Fachs einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz durch das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal an dieser Hochschule oder an einer mit dieser kooperierenden Hochschule.

Art. 62 Prüfer und Prüferinnen

(1) ¹Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) sowie entpflichtete Professoren und Professorinnen,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für

besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen,

3. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums bei Abnahme der Diplommusiklehrerprüfung und Diplommusikerprüfung an den Hochschulen für Musik auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik

befugt.

(2) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der eine theologische Fakultät des selben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen), die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in der theologischen Fakultät des selben Bekenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der eine solche Fakultät vorhanden ist.

Art. 63 Studium an ausländischen Hochschulen

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme von postgradualen Studien oder der Zulassung zur Promotion an einer Hochschule in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit diese nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ³§ 5 a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Art. 64 Promotion

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang, in einem Fachhochschulmasterstudiengang oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik voraus. ³Die Universitäten regeln in Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger Fachhochschulstudiengänge zur Promotion zugelassen und ob Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern. ⁴Für die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung gelten Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 entsprechend. ⁵In den Promotionsordnungen

kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und annehmen kann.

(2) Die Universitäten sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden auf Promotionsstudiengänge entsprechend Anwendung.

Art. 65

Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder zur Professorin in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung); die Lehrbefähigung können Universitäten feststellen. ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Professoren oder Professorinnen oder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) ¹Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme als Habilitand oder Habilitandin durch die Fakultät voraus. ²Auf Antrag können Personen angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. ³Die Annahme ist zu versagen, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde. ⁴Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand oder Habilitandin ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinn des Abs. 6 begrenzt. ⁵Das Fachmentorat soll die Dauer dieses Status bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

(3) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

(4) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden oder der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb

der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. ²Es unterstützt die Sicherstellung einer drittmitelfähigen Grundausrüstung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(5) ¹Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ³Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinn des Abs. 3 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. ²Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. ³Der Dekan oder die Dekanin führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ⁴Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(7) ¹Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, das Vorschlagsrecht des Habilitanden oder der Habilitandin für die Besetzung des Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung. ²Art. 64 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ³Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass die Annahme die Vorlage eines Zeugnisses des zuständigen Bischofs voraussetzt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist. ⁴Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen.

(8) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren und Professorinnen der Fakultät das Recht, nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung stimmberechtigt mitzuwirken.

(9) ¹Habilitanden und Habilitandinnen, die als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige

Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.²Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(10) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin des Fachgebiets der Lehrbefähigung ist. ²Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin bewährt haben; auf Antrag der zuständigen Fakultät kann die Lehrbefugnis auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzt. ³Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden. ⁴Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 30 BayHSchPG.

(11) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den theologischen Fakultäten und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

Abschnitt V Akademische Grade

Art. 66 Verleihung akademischer Grade

(1) ¹Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einen Bachelorgrad, in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; der Diplomgrad erhält bei Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulstudiengängen den Zusatz „(FH)“, bei Absolventen und Absolventinnen universitärer Studiengänge den Zusatz „Univ.“. ²In anderen als Fachhochschulstudiengängen können die Hochschulen als ersten berufsqualifizierenden Abschluss auch einen Magistergrad verleihen. ³Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad. ⁴Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ oder „Bakkalaurea“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ oder „Magistra“ vorsehen. ⁵Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. ⁶Von der Hochschule können auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, für

den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Grade verliehen werden. ⁷Ein Grad nach Satz 6 kann auch zusätzlich zu einem der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Grade verliehen werden. ⁸Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung, die in den Fällen der Sätze 6 und 7 insoweit des Einvernehmens mit dem Staatsministerium und bei Abschlüssen, die in staatlich geregelten Studiengängen erworben wurden, des Einvernehmens mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium bedarf. ⁹Durch Satzung der Hochschule, die insoweit des Einvernehmens mit dem Staatsministerium bedarf, kann festgelegt werden, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(2) ¹Die Universitäten verleihen neben den in Abs. 1 genannten Graden den Doktorgrad. ²Für Abschlüsse in Studiengängen nach Art. 64 Abs. 2 kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden. ³Die Hochschulen für Musik verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad in den Bereichen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft.

(3) ¹Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 62 Abs. 2 mitwirkt, haben den Mitgliedern dieser Universität und Personen, die ihr Studium dort erfolgreich abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen Grades zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen theologischen Fakultäten sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

(4) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung (diploma supplement) bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

Art. 67

Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

¹Die von deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. ²Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

Art. 68

Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift

(1) ¹Ein ausländischer akademischer Grad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution

genehmigungsfrei geführt werden; Entsprechendes gilt für die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich übliche Abkürzung. ²Soweit erforderlich, kann die verliehene Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 105 bleibt unberührt.

(2) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinn des Abs. 1 besitzt. ³Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Sätze 2 und 3 Halbsatz 1 gelten entsprechend.

(3) Für staatliche und kirchliche Grade gilt Abs. 1, für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Abs. 1 und 4 entsprechend; letzteres gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) ¹Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Abs. 1 bis 3 vor. ²Soweit letztere gegenüber den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen im Einzelfall günstigere Regelungen enthalten, sind diese anzuwenden.

(5) ¹Eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist unzulässig. ²Entgeltlich erworbene ausländische Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(6) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Wer sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 69 Entziehung

¹Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 BayVwVfG entzogen werden, wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ²Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

Art. 70 Zuständige Behörde

Das Staatsministerium ist in den Fällen der Art. 68 Abs. 6 die zuständige Behörde; durch Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Abschnitt VI Beiträge und Gebühren

Art. 71 Studienbeiträge und Gebühren

(1) ¹Die Hochschulen erheben von den Studierenden Studienbeiträge als Körperschaftsangelegenheit. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen. ³An den Universitäten und Kunsthochschulen beträgt der Studienbeitrag für jedes Semester mindestens 300 € und höchstens 500 €; an den Fachhochschulen beträgt er für jedes Semester mindestens 100 € und höchstens 500 €. ⁴Bei der Einteilung des Studienjahres in Trimester werden die Studienbeiträge entsprechend dem Umfang der Vorlesungszeit bemessen; bei Teilzeitstudiengängen werden sie entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt. ⁵Die Hochschulen können die Studienbeiträge für die einzelnen Studiengänge in unterschiedlicher Höhe festlegen. ⁶Bei einem Studium an mehreren Hochschulen ist der Studienbeitrag an jeder Hochschule zu entrichten, es sei denn, dass das Studium auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgt; in diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

(2) ¹Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach Abs. 1 in angemessener Weise zu beteiligen. ²Über die Höhe und Verwendung der Einnahmen haben die Hochschulen jährlich gesondert Rechnung zu legen.

(3) Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die aus Studienbeiträgen finanzierten Verbesserungen der personellen oder sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(4) Der Freistaat Bayern gestaltet die Erhebung der Studienbeiträge sozialverträglich nach Maßgabe von Abs. 5 und 7 aus.

(5) ¹Die Beitragspflicht besteht nicht

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4),
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinn von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 absolviert wird,
3. für Semester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolviert wird,
4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt,
5. für Semester, in denen Studierende auf Grund des Art. 43 Abs. 8 immatrikuliert sind.

²Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist,
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind,
3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 7 eine unzumutbare Härte darstellt.

³Die Hochschulen können ferner vorsehen, dass bis zu 10 v.H. der Studierenden für besondere Leistungen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, befreit werden.

(6) Das Nähere, insbesondere zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge, regelt die Hochschule durch Satzung.

(7) ¹Zur Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen wird ein Sicherungsfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet und von der LfA Förderbank Bayern verwaltet. ²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen mit geeigneten Dritten Kooperationsverträge über die Bereitstellung von Darlehen und die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds schließen. ³Die Hochschulen unterstützen die Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen. ⁴Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, 10 v.H. ihrer Einnahmen aus der Erhebung von Studienbeiträgen an den Sicherungsfonds abzuführen. ⁵Der Vomhundertsatz nach Satz 4 ist jeweils im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahre 2012 - zu überprüfen und in angemessener Weise an den Bedarf anzupassen, wenn sich das Verhältnis der Fondsmittel zu den voraussichtlichen Kosten für die Deckung der Leistungen wesentlich verändert hat; eine ausreichende Ausstattung des Sicherungsfonds muss gewährleistet bleiben. ⁶Das Nähere, insbesondere die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds, die Darlehensberechtigung, die Mindestdarlehenshöhe, die Darlehensbedingungen und die Rückzahlungsmodalitäten, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(8) ¹Für das Studium von Gaststudierenden und die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums erheben die Hochschulen Gebühren; von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. ²Die Höhe der Gebühren nach Satz 1 ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den

Gaststudierenden oder den Studierenden zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt, in der auch festzulegen ist, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 abgesehen werden kann.

(9) ¹Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. ³Etwaige Entgelte nach Satz 2 werden privatrechtlich erhoben.

Art. 72

Verwaltungskostenbeiträge

(1) ¹Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die Hochschulen einen Verwaltungskostenbeitrag, der dem Staatshaushalt verbleibt. ²Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. ³Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 € für jedes Semester. ⁴Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) ¹Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind. ²Ist in einer Prüfungs- oder Studienordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Abs. 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert werden.

Abschnitt VII

Körperschaftsvermögen

Art. 73

Körperschaftshaushalt, Verwaltung, Rechnungslegung

(1) ¹Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. ²Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI der Bayerischen Haushaltsord-

nung getrennt vom Landesvermögen. ³Es darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben verwendet werden; etwaige Zweckbestimmungen bei Zuwendungen Dritter an die Körperschaft sind zu beachten.

(2) ¹Die Hochschulleitung entscheidet über die Verwendung der Mittel des Körperschaftsvermögens auf der Grundlage des vom Hochschulrat festgestellten Körperschaftshaushalts oder Wirtschaftsplans; Art. 106 BayHO ist nicht anzuwenden. ²Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. ³Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.

(3) ¹Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen; Entscheidungen und Maßnahmen nach Halbsatz 1 bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hochschulrats. ²Die Haftung der Körperschaft ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. ³Art. 65 BayHO ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Staatsministerium an die Stelle des Staatsministeriums der Finanzen tritt.

(4) Soweit die Hochschule Körperschaftsbedienstete beschäftigt, gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

(5) ¹Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. ²Mit staatlichen Mitteln bebauten körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Freistaat Bayern zu übereignen; er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

(6) ¹Über die Ausführung des Körperschaftshaushalts oder Wirtschaftsplans ist durch die Hochschulleitung Rechnung zu legen. ²Die Rechnung ist dem Hochschulrat vorzulegen, der die Entlastung erteilt. ³Art. 109 Abs. 2 und 3 BayHO sind nicht anzuwenden; Art. 111 BayHO bleibt unberührt.

Abschnitt VIII

Aufsicht

Art. 74

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten (Körperschaftsangelegenheiten, Art. 12 Abs. 2) unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums wahr.

(2) Soweit die Hochschulen staatliche Angelegenheiten wahrnehmen (Art. 12 Abs. 3), unterliegen sie der staatlichen Aufsicht des Staatsministeriums (Fachaufsicht).

Art. 75**Informationsrecht, Aufsichtsmittel**

(1) ¹Das Staatsministerium ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. ²Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich berichten und Akten vorlegen lassen.

(2) ¹Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ²Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Staatsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Staatsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Staatsministerium die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen an ihrer Stelle treffen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Hochschulsatzungen entsprechend.

(3) ¹Soweit die Aufsichtsmittel nach Abs. 2 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, von Fakultäten und von Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Staatsministerium Beauftragte bestellen oder durch die Hochschulleitung bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang wahrnehmen. ²Ist die Ordnung und Sicherheit an einer Hochschule in solchem Maß gestört, dass sie nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium eine Hochschule ganz oder teilweise vorübergehend schließen oder den Präsidenten oder die Präsidentin damit beauftragen.

Zweiter Teil**Nichtstaatliche Hochschulen
und sonstige Einrichtungen****Abschnitt I****Nichtstaatliche Hochschulen****Art. 76****Staatliche Anerkennung**

(1) ¹Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 2) sind und Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch das Staatsministerium als Hochschule staatlich anerkannt werden (nichtstaatliche Hochschule). ²Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. ³Nachträgliche wesentliche Änderungen, insbesondere die Erweiterung des Studienangebots oder der Wechsel des Trägers, setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn

1. die finanziellen Verhältnisse des Trägers erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule und für eine staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung dauerhaft bereitgestellt werden,
2. eine Mehrzahl von Studiengängen vorgesehen ist, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Errichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
3. nur Personen das Studium aufnehmen dürfen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die Lehraufgaben der Hochschule überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften wahrgenommen werden und die Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
5. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist,
6. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken und
7. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaates Bayern gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.

²Für kirchliche Einrichtungen kann das Staatsministerium Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 2, 5 und 6, für theologische Studiengänge auch von Satz 1 Nr. 3, zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) Die staatliche Anerkennung kann zur Erprobung befristet erteilt werden.

Art. 77**Rechtswirkungen der Anerkennung**

(1) ¹Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. ²Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Nichtstaatliche Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 16 gilt entsprechend.

Art. 78**Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung**

(1) ¹Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.

²Die Frist nach Satz 1 Nr. 1 kann vom Staatsministerium verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. ²Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung oder der Einstellung des Betriebs der Hochschule soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.

Art. 79

Lehrkräfte, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) ¹Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium, die vom Träger, vom Leiter oder von der Leiterin der nichtstaatlichen Hochschule beantragt werden kann. ²Dem Antrag ist insbesondere ein Gutachten über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin beizufügen. ³Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Staatsministerium nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegen die Erteilung der Genehmigung Bedenken erhebt oder diese ablehnt. ⁴Das Staatsministerium kann die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere die Lehrtätigkeit nicht den Erfordernissen des Studiums und der Studien- und Prüfungsordnungen entspricht. ⁵Hauptberufliche Lehrkräfte, die die Voraussetzungen des Art. 7 BayHSchPG erfüllen, können für die Dauer ihrer Beschäftigung die Berufsbezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ führen. ⁶Der Bezeichnung sind folgende Zusätze anzufügen:

1. Lehrkräfte an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an Ordenshochschulen: „im Kirchendienst“ oder „im Ordensdienst“,
2. Lehrkräfte an privaten Hochschulen: „an der (Name der Hochschule)“ oder „im Privatdienst“.

⁷Lehrkräfte, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen die bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ (=außer Dienst) weiterführen.

(2) ¹An nichtstaatlichen Hochschulen können Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen unter den Voraussetzungen des Art. 25 BayHSchPG bestellt werden. ²Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium; Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Art. 26 und 27 Abs. 2 BayHSchPG gelten entsprechend. ⁴Für den Widerruf der Genehmigung ist Art. 27 Abs. 1 BayHSchPG entsprechend anzuwenden.

Art. 80

Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten Art. 41 Abs. 2, Art. 42 bis 51 mit Ausnahme des Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 8, Art. 46 Nr. 4 und Art. 47, 54 bis 58 mit Ausnahme des Art. 57 Abs. 3, Art. 60 bis 62 mit Ausnahme des Art. 61 Abs. 8 Satz 1 sowie Art. 64 bis 66 im Rahmen der staatlichen Anerkennung entsprechend.

(2) Soweit nichtstaatliche Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Studienbeiträge nach den Grundsätzen von Art. 71 Abs. 1 bis 6 erheben, kann das Staatsministerium auf Antrag des Trägers die entsprechende Anwendung von Art. 71 Abs. 7 zulassen.

(3) ¹Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Abs. 1 erforderlichen Regelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium. ²Die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, solange und soweit die erforderlichen Regelungen nicht nach Satz 1 getroffen wurden. ³Nichtstaatliche Hochschulen können zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen festlegen.

Art. 81

Promotionsrecht und Habilitationsrecht

¹Der Hochschule für Philosophie München, Philosophische Fakultät S. J., sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie verliehen. ²Der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen. ³Der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. ⁴Die Promotionsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassen. ⁵In den Promotionsordnungen kann die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Dissertation vorgesehen werden; im Übrigen gilt Art. 64 Abs. 1 entsprechend. ⁶Das Habilitationsverfahren wird nach Maßgabe der im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt; die Vorschriften des Art. 65 Abs. 1 bis 9 gelten entsprechend. ⁷Der Träger der Hochschule erteilt auf deren Antrag auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis; Art. 65 Abs. 10 sowie Art. 29 BayHSchPG gelten entsprechend. ⁸Satz 7 gilt auch für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt. ⁹Im Übrigen kann nichtstaatlichen Hochschulen das Promotionsrecht und Habilitationsrecht durch Gesetz verliehen werden.

Art. 82**Universität der Bundeswehr München**

¹Der Universität der Bundeswehr München sind das Promotionsrecht und Habilitationsrecht für die universitären Studiengänge im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen. ²Auf Antrag des Trägers kann das Staatsministerium das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden. ³Die Art. 76 bis 80, 81 Satz 7 und Art. 85 gelten mit Ausnahme der Vorschriften des Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 7 über die Anerkennung, des Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 und 3 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 6. ⁴In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer von Studierenden zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

Art. 83**Kirchliche Hochschulen**

¹Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden, bleibt unberührt. ²Auf diese Hochschulen findet dieser Abschnitt mit Ausnahme des Art. 79 Abs. 2 keine Anwendung; Art. 81 bleibt unberührt. ³Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden.

Art. 84**Zuschüsse**

(1) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(2) ¹Auf Antrag gewährt der Freistaat nach Maßgabe des Staatshaushalts einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer nichtstaatlichen Fachhochschule oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten Universität. ²Der Zuschuss zum laufenden Betrieb beträgt 80 v.H. des tatsächlichen nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands, soweit dieser dem an vergleichbaren staatlichen Hochschulen entstehenden Aufwand entspricht. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch eine Pauschalierung vorgesehen werden kann. ⁴Im Übrigen können sonstigen Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden.

Art. 85**Aufsicht**

(1) ¹Das Staatsministerium führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen, über kirchliche Hochschulen nur, soweit sie staatlich anerkannte Studiengänge betreiben. ²Es überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2.

(2) Im Rahmen seiner Aufsicht stellt das Staatsministerium sicher, dass die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden; die Aufsicht schließt das Recht ein, den Prüfungsvorsitz zu bestimmen.

(3) ¹Der Träger sowie die Leiter und Leiterinnen der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Staatsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. ²Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der nichtstaatlichen Hochschule Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durchführen. ³Art. 75 findet entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Staatsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 erbrachten Leistungen entsprechend Art. 10 zu bewerten.

Abschnitt II**Sonstige Einrichtungen****Art. 86****Feststellung, Gestattung**

(1) Auf Antrag kann das Staatsministerium die Berechtigung zur Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen unter der Verantwortung einer staatlichen Hochschule eines anderen Landes in der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie einer dort staatlich anerkannten Hochschule feststellen.

(2) Die Durchführung von Hochschulstudiengängen oder die Abnahme von Hochschulprüfungen unter der Verantwortung einer Einrichtung, die in einer Vereinbarung oder einem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich aufgeführt ist, kann auf Antrag durch das Staatsministerium gestattet werden, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung im Freistaat Bayern angeboten wird und
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.

(3) ¹Die Durchführung der Studiengänge und die Abnahme der Prüfungen erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Sitzlandes; es dürfen ausschließlich die im Sitzland anerkannten Grade verliehen werden. ²Art. 78 sowie Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Abschnitt III**Gemeinsame Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen****Art. 87****Untersagung, Ordnungswidrigkeiten**

(1) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 76 oder ohne Feststellung oder Gestattung nach Art. 86

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

²Führt eine Einrichtung, ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen.

³Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinn des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. eine Einrichtung, die Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnimmt, ohne staatliche Anerkennung nach Art. 76 errichtet oder betreibt,
3. ohne staatliche Anerkennung nach Art. 76 oder Feststellung oder Gestattung nach Art. 86 Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade oder Bezeichnungen, die akademischen Graden zum Verwechseln ähnlich sind, verleiht.

(3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 79 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 führt.

Dritter Teil Studentenwerke

Art. 88 Aufgaben

(1) ¹Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. ²Durch Rechtsverordnung können den Studentenwerken staatliche Aufgaben übertragen werden.

(2) ¹Die Einrichtungen der Studentenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar ist. ²Den Studentenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Abs. 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Art. 89

Errichtung und Zuständigkeit

Die Errichtung, die Festlegung der Zuständigkeit für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen sowie die Auflösung von Studentenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung.

Art. 90

Rechtsstellung und Organisation

¹Die Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts. ²Organe der Studentenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (Geschäftsführung).

Art. 91

Vertreterversammlung

(1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl des Verwaltungsrats,
2. die Abwahl des Verwaltungsrats,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Berichts über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) ¹Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. zwei Professoren oder Professorinnen,
3. zwei Studierende der Hochschule,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
5. den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

²Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 werden von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren benannt.

³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu benennen.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Art. 92

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung vor.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Entlastung der Geschäftsführung auf Grund der geprüften Jahresrechnung,
3. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin,

4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen,
5. Satzungen nach Art. 95 Abs. 3 und 4.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
 1. zwei Personen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen sowie der Hochschulleitung,
 2. zwei Studierenden,
 3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
 4. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Personalrats des Studentenwerks,
 5. der Frauenbeauftragten einer Hochschule,
 6. dem Behindertenbeauftragten oder der Behindertenbeauftragten einer Hochschule.

²Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. ⁴Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. ⁵Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreter oder Vertreterinnen in den Verwaltungsrat entsenden. ⁶Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Präsidenten und Präsidentinnen der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 vom Personalrat des Studentenwerks.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Art. 93 Geschäftsführung

(1) ¹Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats (Art. 92 Abs. 2 Nr. 3) bestellt und entlässt der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. ²Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium.

(2) ¹Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ²Er oder sie vertritt das Studentenwerk.

Art. 94 Aufsicht

(1) ¹Die Studentenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ²Art. 75 gilt entsprechend.

(2) Bei den in Art. 88 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studentenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

Art. 95 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer

Aufgaben zur Verfügung. ²Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. ³Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind

1. der Grundbeitrag (Abs. 3),
2. der zusätzliche Beitrag (Abs. 4),
3. sonstige Einnahmen.

(2) ¹Beitragspflichtig sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 besuchen. ²Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. ³Personen, denen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) ¹Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. ²Sie wird nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 2 vom zuständigen Studentenwerk durch Satzung festgesetzt.

(4) ¹Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. ²Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. ³Sie wird vom zuständigen Studentenwerk durch Satzung festgesetzt. ⁴Der Abschluss der Vereinbarung nach Satz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(5) ¹Die Beiträge nach Abs. 3 und 4 werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. ²Die Studentenwerke sind hinsichtlich dieser Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(6) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 88 Abs. 1 Satz 2 den Studentenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(7) ¹Die Studentenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. ²Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. ³Art. 73 Abs. 4 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Für die nach Abs. 3 und 4 zu erlassenden Satzungen gelten Art. 13 Abs. 3 und die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Rechtsverordnung entsprechend.

Art. 96 Ausführungsbestimmungen

Durch Rechtsverordnung werden die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke sowie über die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin des Personalrats des Studentenwerks in den Verwaltungsrat getroffen.

Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt I Übergangsvorschriften

Art. 97 Übergangsvorschriften für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

(1) ¹Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren) und Universitäts- und Hochschuldozenten, die nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus. ²Für die Prüfungsbefugnis der in Satz 1 Genannten gelten Art. 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 entsprechend.

(2) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure, die nach Art. 38 BayHSchPG in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus. ²Für die Prüfungsbefugnis der in Satz 1 Genannten gelten Art. 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 entsprechend.

Art. 98 Übergangsvorschriften für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien

(1) Bei Präsidenten, die am 1. August 1998 im Amt waren oder bereits gewählt waren, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden war, ist Art. 22 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, für die sie gewählt sind, im Amt. ²Die Zulässigkeit einer Wiederwahl bestimmt sich bis zum 30. September 2007 nach den jeweiligen am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen; hiervon abweichend bestimmt sich die Zulässigkeit der Wiederwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn spätestens am 1. Januar 2007 die nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und Art. 22 Abs. 2 Satz 1 in der Grundordnung zu treffenden Regelungen in Kraft getreten sind.

Art. 99 Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Organisationsstruktur

(1) Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Hochschulräte enden mit Ablauf des 30. September 2007.

(2) ¹Die Senate aller Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den Senaten angehörenden gewählten Mitglieder endet mit der Auflösung der Senate. ³Gewählte Mitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und dem 30. September 2007 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2007 weiter. ⁴Abweichend von Satz 3 werden für die studentischen Mitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und dem 30. September 2007 endet, nach den jeweiligen am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen studentische Mitglieder der Senate für eine Amtszeit bis zum 30. September 2007 neu gewählt. ⁵Im Übrigen bestimmt sich die Zusammensetzung der Senate bis zum 30. September 2007 nach den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

(3) ¹Die erweiterten Senate der Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Im Übrigen bestimmt sich die Zusammensetzung der erweiterten Senate bis zum 30. September 2007 nach den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

(4) ¹Die Fachbereichsräte der Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den Fachbereichsräten angehörenden gewählten Mitglieder endet mit der Auflösung der Fachbereichsräte; das Gleiche gilt für die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Dekane, Dekaninnen, Prodekane, Prodekaninnen, Studiendekane und Studiendekaninnen. ³Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Ausschüsse und Kommissionen, die auf Grund der Art. 29, 30 und 31 in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung an den Hochschulen eingerichtet wurden, werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst.

(6) Die Hochschulen haben die erforderlichen Anpassungen an die neuen Organe und sonstigen Gremien, deren Bezeichnungen sowie ihre Gliederung und weitere nach diesem Gesetz in ihren Grundordnungen zu treffenden Regelungen unverzüglich, jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft treten.

(7) ¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Organe und Gremien sind zum 1. Oktober 2007 zu bilden; in diesem Zeitpunkt beginnt unbeschadet der Regelung in Art. 98 Abs. 2 die Amtszeit der zu wählenden oder zu bestellenden Organe sowie der Mitglieder der Organe und Gremien. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Organe und Gremien, die mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden

Vorschriften über deren Zuständigkeiten und Aufgaben weiter.

(8) Soweit auf Grund des Art. 135 Abs. 2 BayHSchG in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung für einzelne Hochschulen durch Rechtsverordnung abweichende organisationsrechtliche Regelungen getroffen wurden, werden etwa erforderliche Übergangsvorschriften für die betreffenden Hochschulen durch Rechtsverordnung erlassen.

(9) ¹Die Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte der Studentenwerke werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den Organen nach Satz 1 angehörenden Mitglieder endet mit Ablauf des 30. September 2007. ³Mitglieder dieser Organe, deren Amtszeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und dem 30. September 2007 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2007 weiter.

Art. 100 Übergangsvorschriften für Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen

(1) Hochschulprüfungsordnungen sind spätestens bis zum 30. September 2007 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(2) ¹Soweit Hochschulprüfungsordnungen oder Satzungen vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Staatsministerium zur Genehmigung oder zur Erklärung des Einvernehmens vorgelegt wurden, die ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nicht mehr der Genehmigung oder Einvernehmenserklärung des Staatsministeriums bedürfen, gelten die Verfahren als erledigt. ²Die Hochschulen behandeln diese Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen nach Maßgabe der ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen weiter.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Studienordnungen, für die ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das Anzeigeverfahren entfällt.

Art. 101 Übergangsvorschriften für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

(1) ¹Studienbeiträge nach Art. 71 Abs. 1 bis 7 werden erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben; die Satzungen gemäß Art. 71 Abs. 6 sind spätestens bis zum 1. Oktober 2006 zu erlassen. ²Zweitstudiengebühren und Langzeitstudiengebühren auf Grund des Art. 85 Abs. 2 und 3 in der vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 erhoben.

(2) Solange und soweit eine Satzung nach Art. 95 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 noch nicht in Kraft getreten ist, gilt die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2 WFK) in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes geltenden Fassung für den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Studentenwerks weiter.

Art. 102 Übergangsvorschriften für Eignungsfeststellungsverfahren

¹Satzungen über die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren auf Grund von Art. 135 Abs. 3 BayHSchG in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung treten mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft, soweit nicht in den Satzungen ein früherer Zeitpunkt vorgesehen ist. ²Für die Einführung von Eignungsfeststellungsverfahren ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gilt Art. 44 Abs. 4.

Abschnitt II Schlussvorschriften

Art. 103 Sondervorschriften

(1) ¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Geht dem Staatsministerium eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus der katholisch-theologischen Fakultät aus; über die Zuordnung zu einer anderen Fakultät entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. ³Liegen für Professoren, Professorinnen oder andere Personen, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art. 5 Abs. I des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium nach gutachterlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus der evangelisch-theologischen Fakultät aus; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule kann einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit von Forschung und Lehre gesichert ist und die sich im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bewährt hat oder dies erwarten lässt, ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen. ²Die Verleihung kann widerrufen werden.

(3) Die Ukrainische Freie Universität in München kann nach Maßgabe der erteilten Genehmigung weiter betrieben werden und das Promotionsrecht und Habilitationsrecht unbeschadet der Art. 76 ff. nach dem Rechtszustand zum 1. April 1979 wahrnehmen.

Art. 104 Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I (Art. 81 ff.) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

Art. 105

Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

(1) ¹Wer als Berechtigter nach §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigten, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. ²Ist die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 68 bis 70.

(2) ¹Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im Wesentlichen gleich sind. ²Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) ¹Für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ist die nach Art. 70 bestimmte Behörde zuständig. ²Durch Rechtsverordnung können die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und für das Antragsverfahren näher geregelt werden.

Art. 106

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) ¹Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlässt das Staatsministerium, in den Fällen des Art. 43 Abs. 3 und 7, soweit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs erworben werden, des Art. 44 Abs. 2 und 3, soweit die Regelungen Eignungsprüfungen für Lehramtsstudiengänge betreffen, sowie des Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und im Fall des Art. 71 Abs. 7 Satz 6 und Abs. 8 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ²Die Rechtsverordnung nach Art. 43 Abs. 7 - soweit Qualifikationen außerhalb des Hochschulbereichs erworben werden - sowie des Abs. 8 erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. ³Das Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften; es kann für die Benutzung der Bibliotheken allgemeine Richtlinien erlassen.

(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähig-

keit sowie der Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz, insbesondere von den Bestimmungen der Art. 19 bis 34 und von Art. 52 und 53, abweichende Regelungen zu treffen; die Rechtsverordnung ist zu befristen. ²Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2007, über den Vollzug dieser Bestimmung.

Art. 107

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Mai 2006 tritt das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2006 werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (BayRS 2210-2-1-WFK),
2. das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (BayRS 2210-2-2-WFK), geändert durch § 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497),
3. das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (BayRS 2210-2-3-WFK),

4. das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (BayRS 2210-2-7-WFK),
5. das Gesetz über die Errichtung einer vierten Landesuniversität vom 18. Juli 1962 (BayRS 2210-2-8-WFK),
6. das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Deggen-dorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm (FH-ERG) vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 479).

(3) Die durch die außer Kraft getretenen und aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident

68. Sitzung

am Donnerstag, dem 18. Mai 2006, 8.30 Uhr,
in München

- | | | | |
|---|------------------|---|------------|
| Geschäftliches | 5133 | 5. Möglichkeit zur Gründung eines Feuerwehr-Zweckverbands in Miltenberg und Großheubach | |
| Geburtstagswünsche für den Abgeordneten | | Berthold Rüth (CSU) | 5136 |
| Anton Kern | 5146 | Staatssekretär Georg Schmid | 5136 |
| Begrüßung einer Parlamentarierdelegation aus Namibia | 5187 | 6. Haltung der Staatsregierung zur etwaigen Einführung börsennotierter Immobiliengesellschaften (sog. REITs) | |
| Begrüßung einer Parlamentarierdelegation aus Krasnodar | 5203 | Ludwig Wörner (SPD) | 5137 |
| Begrüßung einer Delegation der Moskauer Gebietsduma | 5209 | Staatssekretär Georg Schmid | 5137, 5138 |
| Mündliche Anfragen gem. § 73 Abs. 1 GeschO | | 7. Haltung der Staatsregierung zu BID (Business Improvement District oder auch „Bündnis für Investitionen und Dienstleistungen“) | |
| 1. Etwaige unbesetzte Forstdienststellen in Mittelfranken und Zeitpunkt ihrer Wiederbesetzung | | Ulrike Gote (GRÜNE) | 5138, 5139 |
| Christa Naaß (SPD) | 5133 | Staatssekretär Georg Schmid | 5138, 5139 |
| Staatsminister Josef Miller | 5133 | 8. Etwaige Einrichtung eines Kreisverkehrs auf der B 13 zwischen Oberickelsheim (Mittelfranken) und Martinsheim/Marktbreit (Unterfranken) | |
| 2. Planungen zum Ausbau der B 85 zwischen Amberg und der Anschlussstelle an die A 93 | | Karin Radermacher (SPD) | 5139, 5140 |
| Heinz Donhauser (CSU) | 5133 | Staatssekretär Georg Schmid | 5140 |
| Staatssekretär Georg Schmid | 5133 | 9. Konsequenzen einer fehlenden Bedarfsfeststellung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz | |
| 3. Novellierung der Bayerischen Bauordnung: Etwaige Änderung der Abstandsflächen und deren Auswirkung auf die Errichtung von Windkraftanlagen | | Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) .. | 5140, 5141 |
| Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) | 5134 | Staatsministerin Christa Stewens | 5140, 5141 |
| Staatssekretär Georg Schmid | 5134 | Mündliche Anfragen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 GeschO (s. a. Anlage 1) | |
| 4. Haltung der Staatsregierung gegenüber Sportvereinen und Fernsehsendern, die für Sportwetten anbietende Unternehmen werben | | 10. Rechtliche Voraussetzungen für die Aufstellung von Feinstaub-Luftreinhalteplänen Aktionsplänen durch die Bezirksregierungen | |
| Dr. Martin Runge (GRÜNE) | 5134, 5135, 5136 | Ruth Paulig (GRÜNE) | 5255 |
| Staatssekretär Georg Schmid | 5135, 5136 | 11. Information des Veterinäramts am Landratsamt Neu-Ulm über verdorbenes Fleisch und etwaige Konsequenzen daraus | |
| | | Adi Sprinkart (GRÜNE) | 5255 |

12. Anzahl der Beschäftigten des Freistaates Bayern, die mit Arbeitsverträgen ohne Bezugnahme auf die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst eingestellt wurden
Stefan Schuster (SPD) 5256
13. Etwaige Pläne für zusätzliche grenzüberschreitende Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs – ÖPNV – nach Tschechien
Eike Hallitzky (GRÜNE) 5256
14. So genannte Spin-off-Effekte beim Transrapid in den zurückliegenden Entwicklungsjahren
Rainer Volkmann (SPD) 5256
15. Anbindung von Augsburg und Ingolstadt an den Zugfernverkehr zwischen München und Nürnberg
Christine Kamm (GRÜNE) 5256
16. Etwaige Maßnahmen der Staatsregierung zur Sicherung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Lehrkräfte in der Blinden- und Sehbehindertpädagogik
Thomas Mütze (GRÜNE) 5257
17. Fortführung des Grundkurses „Dramatisches Gestalten“ im G 8
Peter Hufe (SPD) 5257
18. Etwaige Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechung/Bestechlichkeit oder Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit Einladungen zur Fußball-WM und mit der Vergabe von WM-Tickets
Alfred Sauter (CSU) 5257
19. Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes im Anschluss an den Erziehungsurlaub
Kathrin Sonnenholzner (SPD) 5258
20. Haltung der Staatsregierung zur „Cochemer Praxis“ zur Beschleunigung und Schlichtung von Kindschaftsstreitigkeiten bei Trennung und Ehescheidung
Franz Schindler (SPD) 5258

Gesetzentwurf der Abg. Monica Lochner-Fischer, Johanna Werner-Muggendorfer, Christa Naaß u. a. (SPD)
zur **Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes** (Drs. 15/4395)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Dienstrechtsausschusses (Drs. 15/5511)

hierzu

Änderungsantrag der Abg. Christa Naaß, Adelheid Rupp, Monica Lochner-Fischer u. a. (SPD) (Drs. 15/4836)

und

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur **Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes** (Drs. 15/4729)

– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Dienstrechtsausschusses (Drs. 15/5512)

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur **Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes** (Drs. 15/4735)

– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Dienstrechtsausschusses (Drs. 15/5520)

hierzu

Änderungsantrag der Abg. Prof. Ursula Männle, Manfred Ach, Prof. Dr. Walter Eykmann u. a. (CSU) (Drs. 15/4834)

Christa Naaß (SPD) 5142

Simone Tolle (GRÜNE) 5146

Ingrid Heckner (CSU) 5150

Staatsministerin Christa Stewens 5153

Beschluss zum SPD-Gesetzentwurf 15/4395 und zum SPD-Änderungsantrag 15/4836 5155

Beschluss zum GRÜNEN-Gesetzentwurf 15/4729 5155

Beschluss zum Regierungsentwurf 15/4735 5155

Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf 15/4735 5156

Erledigung des CSU-Änderungsantrages 15/4834 5156

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur **Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes** (Drs. 15/3794)

– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses (Drs. 15/5510)

hierzu

Änderungsantrag der Abg. Manfred Ach, Joachim Unterländer, Barbara Stamm u. a. u. Frakt. (CSU) (Drs. 15/4846)

Änderungsantrag der Abg. Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u. a. u. Frakt. (SPD) (Drs. 15/4877)

Dr. Thomas Zimmermann (CSU)	5156
Joachim Wahnschaffe (SPD)	5159, 5164
Renate Ackermann (GRÜNE)	5162
Staatsministerin Christa Stewens	5164, 5165
Kathrin Sonnenholzner (SPD)	5165

Beschluss zum SPD-Änderungsantrag 15/4877 5166

Beschluss zum Regierungsentwurf 15/3794 in Zweiter Lesung 5166

Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf 15/3794 5167

Erledigung des CSU-Änderungsantrags 15/4846 5167

Abstimmung über Anträge etc., die gem. § 59 Abs. 7 GeschO **nicht einzeln beraten** werden (s. a. Anlage 2)

Beschlüsse 5167, 5261

Mitteilung gem. § 27 Abs. 2 GeschO betreffend neuer stellvertretender Vorsitzender des Haushaltsausschusses 5167

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Karin Radermacher, Wolfgang Vogel u. a. u. Frakt. (SPD) zur **Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes** (Drs. 15/3325) – Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Hochschulausschusses (Drs. 15/5514)

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung eines **Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)** (Drs. 15/4396) – Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Hochschulausschusses (Drs. 15/5518)

hierzu

Änderungsantrag der Abg. Dr. Ludwig Spaenle, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u. a. (CSU) (Drs. 15/4600)

Änderungsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drs. 15/5472)

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung über die **Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG)** (Drs. 15/4397)

– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Hochschulausschusses (Drs. 15/5515)

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung über die **Universitätsklinik des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG)** (Drs. 15/4398)

– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Hochschulausschusses (Drs. 15/5516)

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur **Anpassung von Landesgesetzen an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts (Bayerisches Hochschulrechtsanpassungsgesetz – BayHSchRAnpG)** (Drs. 15/4399)

– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Hochschulausschusses (Drs. 15/5517)

und

Dringlichkeitsantrag der Abg. Joachim Herrmann, Renate Dodell, Dr. Ludwig Spaenle u. a. u. Frakt. (CSU)

Entschließung zu den Entwürfen eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) und zum Hochschulauswahlverfahren (Drs. 15/5551)

Staatsminister Dr. Thomas Goppel (s. a. Anlage 3)	5168, 5265, 5205
Adelheid Rupp (SPD)	5172, 5204
Dr. Ludwig Spaenle (CSU)	5177
Ulrike Gote (GRÜNE)	5180
Wolfgang Vogel (SPD)	5187
Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger (CSU)	5190
Christine Stahl (GRÜNE)	5192
Dr. Christoph Rabenstein (SPD)	5194
Dr. Thomas Zimmermann (CSU)	5197
Thomas Mütze (GRÜNE)	5198
Ludwig Wörner (SPD)	5200

Walter Nadler (CSU)	5201
Joachim Wahnschaffe (SPD)	5202
Ernst Weidenbusch (CSU)	5203
Beschluss zum SPD-Entwurf 15/3325	5210
Beschluss zum GRÜNEN-Änderungs- antrag 15/5472	5210
Beschluss zum Regierungs- entwurf 15/4396 in Zweiter Lesung (Bayerisches Hochschulgesetz)	5210
Namentliche Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf 15/4396 (Bayerisches Hochschulgesetz) (s. a. Anlage 4)	5210, 5217, 5267
Erledigung des CSU-Änderungs- antrags 15/4600	5217
Beschluss zum Regierungs- entwurf 15/4397 in Zweiter Lesung (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)	5210
Schlussabstimmung zum Regierungs- entwurf 15/4397 (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)	5211
Beschluss zum Regierungs- entwurf 15/4398 in Zweiter Lesung (Bayerisches Universitätsklinikagesetz)	5211
Schlussabstimmung zum Regierungs- entwurf 15/4398 (Bayerischen Universitätsklinikagesetz)	5211
Beschluss zum Regierungsentwurf 15/4399 in Zweiter Lesung (Bayerisches Hochschulrechtsanpassungsgesetz)	5211
Schlussabstimmung zum Regierungs- entwurf 15/4399 (Bayerisches Hochschul- rechtsanpassungsgesetz)	5211
Beschluss zum CSU-Dringlichkeits- antrag 15/5551	5211

Gesetzesentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Gesetzes über Zuständigkei-
ten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im
Bereich der Land- und Forstwirtschaft**
(Drs. 15/4589)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Landwirtschaftsaus- schusses (Drs. 15/5521)	
Beschluss in Zweiter Lesung	5212
Schlussabstimmung	5212

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause,
Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abschied vom bayerischen Transrapid-Projekt
(Drs. 15/5547)

und

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Rainer
Volkman, Dr. Hildegard Kronawitter u. a. u. Frakt.
(SPD)

**München Airport-Express statt Transrapid
Schnellere Verbindung zwischen Flughafen und
Hauptbahnhof** (Drs. 15/5554)

Dr. Martin Runge (GRÜNE)	5212
Franz Josef Pschierer (CSU)	5215
Rainer Volkman (SPD)	5217
Dr. Christian Magerl (GRÜNE)	5219
Staatssekretär Hans Spitzner	5220

Beschluss zum GRÜNEN-Dringlichkeits-
antrag 15/5547
 5223 |

Beschluss zum SPD-Dringlichkeits-
antrag 15/5554
 5223 |

Dringlichkeitsantrag der Abg. Joachim Herrmann,
Markus Sackmann, Franz Josef Pschierer u. a.
u. Frakt. (CSU)

**Deutsche Abschnitte europäischer Eisenbahn-
achsen vorantreiben** (Drs. 15/5548)

Klaus Stöttner (CSU)	5223
Dr. Thomas Beyer (SPD)	5224
Dr. Christian Magerl (GRÜNE)	5226
Staatssekretär Hans Spitzner	5228

Beschluss
 5228 |

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Chris-
ta Naaß, Adelheid Rupp u. a. u. Frakt. (SPD)
**Tarifverhandlungen dürfen nicht an Bayern
scheitern: Keine Bestrafung der Beschäftigten**
(Drs. 15/5549)

und

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Chris-
ta Naaß, Ludwig Wörner u. a. u. Frakt. (SPD)
Übernahme Tarifvertrag TVÖD (Drs. 15/4766)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtsausschus-
ses (Drs. 15/5252)

Ludwig Wörner (SPD)	5229, 5236
Reinhard Pachner (CSU)	5231
Eike Hallitzky (GRÜNE)	5233
Christa Naaß (SPD)	5235, 5236
Staatsminister Prof. Dr. Kurt Faltlhauser	5237

Beschluss zum SPD-Dringlichkeits-
antrag 15/5549
 5240 |

Beschluss zum SPD-Dringlichkeits-
antrag 15/4766
 5240 |

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen der Umstrukturierung der Reviere bei den Bayerischen Staatsforsten aufklären (Drs. 15/5550)

und

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Heidi Lück, Gudrun Peters u. a. u. Frakt. (SPD)

Forstreform (Drs. 15/5555)

Beschluss zum GRÜNEN-Dringlichkeitsantrag 15/5550 5240

Beschluss zum SPD-Dringlichkeitsantrag 15/5555 5240

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer u. a. u. Frakt. (SPD)

Dramatische Unterversorgung mit Lehrerinnen und Lehrern an Bayerns Schulen – Sonderprogramm für pädagogisches Personal für Bayerns Schulen unausweichlich (Drs. 15/5552)

Verweisung in den Haushaltsausschuss 5240

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Keine Aufweichung der Fachkraftquote (Drs. 15/5553)

Verweisung in den Sozialausschuss 5240

Dringlichkeitsantrag der Abg. Joachim Herrmann, Renate Dodell, Joachim Unterländer u. a. u. Frakt. (CSU)

Fachkraftquote erhalten – Flexibilisierung ermöglichen (Drs. 15/5556)

Verweisung in den Sozialausschuss 5240

Anträge der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Flüchtling in Bayern – Für eine Politik der Würde
Antrag 1: Bleiberechtsregelung für langjährig Asylsuchende und Geduldete (Drs. 15/4872)

Antrag 2: Keine Rückführung von Flüchtlingen in den Irak und nach Afghanistan (Drs. 15/4873)

Antrag 3: Keine Zwangsrückführungen in das Kosovo (Drs. 15/4874)

Antrag 4: Sofortiger Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Togo (Drs. 15/4875)

Antrag 5: Sofortiger Abschiebestopp für Altfälle in Bayern (Drs. 15/4930)

Beschlussempfehlungen des Verfassungsausschusses (Drsn. 15/5492, 15/5493, 15/5494, 15/5495 und 15/5496)

Maria Scharfenberg (GRÜNE) 5241

Renate Ackermann (GRÜNE) 5242

Florian Ritter (SPD) 5243

Alexander König (CSU) 5244

Staatsminister Dr. Günther Beckstein 5245

Beschluss en bloc 5247

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes**
(Drs. 15/5474)

– Erste Lesung –

Verweisung in den Verfassungsausschuss 5247

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Viertes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (4. Aufhebungsgesetz – 4. AufhG)
(Drs. 15/5477)

– Erste Lesung –

Robert Kiesel (CSU) 5247

Christa Naaß (SPD) 5248

Christine Stahl (GRÜNE) 5248

Verweisung in den Verfassungsausschuss 5249

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur **Änderung des Landeswahlgesetzes**
(Drs. 15/5296)

– Erste Lesung –

Christine Kamm (GRÜNE) 5249

Ernst Weidenbusch (CSU) 5250, 5251

Helga Schmitt-Bussinger (SPD) 5251

Staatsminister Dr. Günther Beckstein 5252

Verweisung in den Verfassungsausschuss 5252

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes** (Drs. 15/5473)

– Erste Lesung –

Christa Naaß (SPD) 5252

Josef Zellmeier (CSU) 5253

Christine Kamm (GRÜNE) 5253

Verweisung in den Verfassungsausschuss 5253

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr,
Ulrike Gote u. a. u. Frakt.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
**Bericht über die Evaluation des achtjährigen
Gymnasiums** (Drs. 15/4616)

Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses
(Drs. 15/5413)

Beschluss 5253

Schluss der Sitzung 5254

(Beginn: 8.31 Uhr)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich wünsche Ihnen allen einen schönen guten Morgen. Ich eröffne die 68. Vollsitzung des Bayerischen Landtags. Presse, Funk und Fernsehen sowie Fotografen haben um Aufnahmegenehmigung gebeten. Die Genehmigung wurde wie immer erteilt.

Den Geburtstagsglückwunsch werde ich nach der Fragestunde aussprechen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 auf:

Mündliche Anfragen

Die Fragestunde dauert heute 45 Minuten. Die erste Fragestellerin ist Frau Kollegin Naaß. Ich bitte Herrn Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten, die Frage zu beantworten.

Christa Naaß (SPD): Herr Staatsminister, ich bitte die Staatsregierung um Mitteilung, welche Forstdienststellen in Mittelfranken seit wann nicht besetzt sind und wann endlich mit der Besetzung zu rechnen ist.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister.

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! In Mittelfranken sind derzeit 8 von 54 Forstrevieren in der Bayerischen Forstverwaltung nicht besetzt. Es handelt sich um das Forstrevier Heilsbrunn am Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach und um die Forstreviere Schwabach, Altdorf bei Nürnberg sowie Vorrä am Amt für Landwirtschaft und Forsten in Roth, um Bieberehren I und Sugenheim am Amt für Landwirtschaft und Forsten in Uffenheim sowie um Solnhofen und Raitenbuch am Amt für Landwirtschaft und Forsten Weißenburg.

Das Revier Schwabach ist seit September 2005 und das Revier Solnhofen seit März dieses Jahres, alle anderen Reviere sind seit Umsetzung der Forstverwaltungsreform nicht besetzt.

Die Organisationskonzepte einschließlich der räumlichen Verteilung der Reviere werden in der zweiten Hälfte dieses Jahres beschlossen. Die Forstreform war in einem einzigen Durchgang nicht zu schaffen. Das war auch so nicht vorgesehen; denn die Revierreform war ein Jahr später geplant. Sie wird in diesem Jahr stattfinden. Deshalb können derzeit auch noch keine Details Aussagen getroffen werden, welche Reviere an den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten erhalten bleiben und welche entfallen. Vor diesem Hintergrund macht es auch keinen Sinn, freie Reviere jetzt zu besetzen. Es wäre nicht zielführend, die Beamten dorthin zu versetzen, um sie nach der neuen Revierreform von dort wieder abziehen.

Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten stellen jedoch durch amtsinterne Aufgabenverschiebungen und vorläu-

fige Umorganisationen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung in unbesetzten Revieren sicher.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zusatzfrage: Frau Kollegin.

Christa Naaß (SPD): Herr Staatsminister, im „Altmühl-Boten“ vom 13. Mai stand unter anderem, dass die Forstdienststelle in Stadeln derzeit unbesetzt sei. Von Stadeln haben Sie nicht gesprochen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister.

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Diese habe ich nicht in meiner Aufstellung. Mir ist berichtet worden, dass es sich um 8 von 54 Revieren handelt. Ich gehe dem aber sofort nach und werde Sie heute noch benachrichtigen.

(Christa Naaß (SPD): Danke schön!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Keine weiteren Zusatzfragen? – Vielen Dank, Herr Staatsminister, für die Beantwortung der Frage.

Ich darf die Fragen an das Staatsministerium des Innern aufrufen. Herr Staatssekretär Schmid steht bereit, um die Fragen zu beantworten. Erster Fragesteller: Herr Kollege Donhauser, bitte.

Heinz Donhauser (CSU): Frau Präsidentin, Herr Staatssekretär! Ich habe folgende Frage:

Nachdem von der seinerzeitigen Trassenfindung für die Autobahn A 6 dem regionalen Planungsverband Oberpfalz Nord der gleichzeitige vierstreifige Ausbau der B 85 von Amberg bis zum Anschluss an die Autobahn A 93 zugesichert wurde, frage ich die Staatsregierung, warum nun bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans der Ausbau der B 85 auf „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ heruntergestuft wurde, obwohl seit der EU-Osterweiterung die Verkehrsbelastung dramatisch angestiegen ist, und wie die Planungen zum Ausbau der B 85 zwischen Amberg und der Anschlussstelle an die Autobahn A 93 hinsichtlich des Baubeginns, dem zeitlichen Umfang und der Finanzierung aussehen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Präsidentin! Herr Kollege Donhauser, der Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen gehört in den Hoheitsbereich des Bundes. Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach einem Bedarfsplan ausgebaut, dessen Erstellung in seiner Verantwortung liegt.

Die Bundesregierung unter dem damals amtierenden Bundeskanzler Schröder hat den Antrag Bayerns, den angesprochenen zweibahnigen Ausbau der B 85 wieder in den vordringlichen Bedarf aufzunehmen, abgelehnt. Der Deutsche Bundestag beschloss daraufhin in seiner

15. Wahlperiode am 1. Juli des Jahres 2004 das 5. Fernstraßenbauänderungsgesetz in der von der damaligen Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung. Durch die daher nachrangige Einstufung der B 85 im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den weiteren Bedarf ist ein durchgehender zweibahniger Ausbau zwischen den Autobahnen A 6 - Amberg-Ost - und A 93 - Schwandorf-Nord - auf absehbare Zeit nicht möglich.

Um dennoch eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse herbeizuführen, plant die bayerische Straßenbauverwaltung derzeit in einem ersten Schritt punktuelle Maßnahmen, beispielsweise den höhenfreien Ausbau von einzelnen Knotenpunkten. Wir haben das vor Ort schon einmal besichtigt. Dabei werden bereits die langfristigen Ausbauabsichten beachtet, um Kompatibilität mit den späteren Planungen sicherzustellen. Durch diese Maßnahmen soll die Verkehrssicherheit auf dem angesprochenen Abschnitt entscheidend verbessert werden. Da die B 85 bis zur Fertigstellung der A 6 aufgrund der weiträumigen Beschilderung die Hauptachse für den großräumigen Ost-West-Verkehr, insbesondere den Schwerverkehr darstellt, können die Baumaßnahmen aber erst nach der durchgehenden Inbetriebnahme der A 6 begonnen werden.

(Heinz Donhauser (CSU): Gut!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zusatzfrage? – Keine Zusatzfrage.

Zur nächsten Frage: Für Frau Kollegin Biedefeld stellt Frau Kollegin Werner-Muggendorfer die Frage.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): *Herr Staatssekretär, trifft es zu, dass sich mit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung Veränderungen bei den Abstandsflächen, auch im Außenbereich, ergeben, und wenn ja, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Errichtung von Windkraftanlagen, und ist das Innenministerium bereit, die Position des Bundesverbandes WindEnergie e. V., Landesverband Bayern, bei der Novellierung zu hören und zu berücksichtigen?*

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Bei der geplanten Novellierung, Frau Kollegin, der Bayerischen Bauordnung sind auch Veränderungen bei den Abstandsflächen im Gespräch. Nach einem mit den kommunalen Spitzenverbänden gefundenen Kompromiss soll es beim bisherigen Abstandsflächenrecht bleiben, jedoch kann die Gemeinde durch Satzung für das neue geplante Abstandsflächenrecht optieren. Das würde unabhängig vom Innen- oder Außenbereich gelten und hätte Auswirkungen auf jede bauliche Anlage, also auch auf Windkraftanlagen.

Die Position des Bundesverbandes WindEnergie e. V. hat die Staatsregierung im Rahmen der Verbändeanhörung gehört. Eine abschließende Entscheidung der Staatsregierung zum Gesetzentwurf und den vielen Einzeleinwendungen der Verbände steht jedoch noch aus. Dieser Ent-

scheidung können wir mit der Beantwortung der Anfrage ebenso wenig vorgreifen wie der späteren verfassungsmäßigen Behandlung des Gesetzentwurfs im Bayerischen Landtag. Abzuwägen sein wird zwischen dem Wunsch vieler Verbände nach neuen Sonderregelungen für das Tätigkeitsgebiet des jeweiligen Verbandes und dem Bestreben, gesetzliche Vorgaben möglichst abzubauen und die Bayerische Bauordnung zu verschlanken.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zusatzfrage: Frau Kollegin Werner-Muggendorfer.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Herr Staatssekretär, gehe ich recht in der Annahme, dass es beim jetzigen Stand so bleibt, wie es ist? Das war Ihre erste Aussage, die dann noch ein bisschen verändert worden ist. Ich gehe davon aus, dass es bleibt, wie es ist.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Kollegin Werner-Muggendorfer, ich darf das noch einmal dokumentieren: Das Abstandsflächenrecht bleibt so. Man kann für das neue Recht optieren. Bislang war es in der Rechtssystematik immer vernünftig, nicht für viele einzelne bauliche Anlagen, die beschrieben sind, unterschiedliche abstandsflächenrechtliche Regelungen zu machen. Wir wollen diese Regelungen nicht auf den Einzelfall bezogen, sondern generalisiert. So war es im bisherigen Recht. Dies hat sich in den letzten Jahrzehnten – auch mit den Möglichkeiten von Ausnahmen und Befreiungen – gut bewährt.

Ich weiß, dass es in anderen Bundesländern zu diesem Thema andere Regelungen gibt. Ich glaube, das Beispiel, das Sie genannt haben, stammt aus Nordrhein-Westfalen. Dort gibt es eine andere Methode, um an dieses Thema heranzugehen. Wir werden noch einmal über diese Fragen diskutieren. Das wird auch Gegenstand der parlamentarischen Debatte sein. Ich darf aber noch einmal festhalten, dass sich der Weg als richtig erwiesen hat, einzelne bauliche Anlagen nicht zu beschreiben und dafür Sonderregelungen vorzusehen, sondern die abstandsflächenrechtliche Problematik generalisiert in den Artikeln 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung zu dokumentieren.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Keine weitere Zusatzfrage. Der nächste Fragesteller ist Herr Kollege Dr. Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): *Guten Morgen, Herr Staatssekretär! Ich darf Sie fragen: Mit welcher Legitimation und mit welcher Begründung baut die Staatsregierung ihre Droh- und Druckkulisse gegenüber Sportvereinen und Fernsehsendern auf, in letzterem Fall im Versuch über die BLM – zuletzt rechtsaufsichtliche Weisung –, die für Sportwetten anbietende Unternehmen werben, deren Tätigkeit in Deutschland bislang nicht untersagt ist?*

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Herr Kollege Dr. Runge, bisher herrschte allgemein Konsens, dass Glücksspiel wegen der negativen Folgen für die Spieler wie für die Allgemeinheit nur in engen Grenzen zugelassen werden darf. Diese ordnungs- und gesellschaftspolitische Grundentscheidung ist in der bundesrechtlichen Strafvorschrift des § 284 Strafgesetzbuch dokumentiert. Diese Vorschrift ist erst 1999 um ein klares Werbeverbot ergänzt worden. Das ist der Absatz 4 dieser Vorschrift. Sie hat den Bayerischen Landtag bei seinen bisherigen Entscheidungen zum Staatslotteriesgesetz und zum Staatslotterievertrag in den Jahren 1999 und 2004 getragen und muss nach Auffassung der Staatsregierung auch Leitlinie bei der Neuordnung des Sportwettenrechts sein, die uns das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember des kommenden Jahres aufgetragen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März dieses Jahres das Verbot der Veranstaltung von Wetten durch private Wettunternehmen und der Vermittlung von Wetten, die nicht vom Freistaat Bayern veranstaltet werden, bestätigt. Das gilt ohne Ausnahme. Somit sind auch Veranstaltung und Vermittlung von Wetten durch „betandwin“ und die Werbung für dieses Unternehmen illegal. Das Gericht hat zugleich der staatlichen Lotterieverwaltung als dem einzigen legalen Anbieter klare Auflagen zum Spielerschutz gemacht. Die staatliche Lotterieverwaltung hat darauf reagiert und jede Fernseh- und Bandenwerbung für „Oddset“ eingestellt.

Das Ziel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist klar: Es sollen unverzüglich – wenn ich das in Anführungszeichen sagen darf – „saubere“ Verhältnisse auf dem Sportwettenmarkt geschaffen werden, die Recht und Gesetz entsprechen und zugleich einen effektiven Spielerschutz sicherstellen. Deshalb hat das Staatsministerium des Innern Anfang April die Sicherheitsbehörden gebeten, konsequent gegen illegale Sportwettenangebote und die Werbung dafür vorzugehen. Das umfasst alle Wettbüros, alle Betomaten und alle Fälle von Plakat- und Bandenwerbung. Die zuständigen Behörden haben eine Vielzahl von Verfahren eingeleitet. Mittlerweile liegen die ersten Eilentscheidungen der Verwaltungsgerichte vor, die dieses Vorgehen als rechtmäßig bestätigen und die sofortige Vollziehung der Verbote zulassen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zusatzfrage: Herr Kollege Dr. Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Staatssekretär, wie beurteilt dann die Staatsregierung, dass „betandwin“ einer der Hauptsponsoren der Mediennacht der CDU am 30. Mai in Berlin in der CDU-Parteizentrale ist und dort fleißig Werbung machen darf, unter anderem auf der „betandwin-Medianight-Party“, und ist die Staatsregierung schon bei den Berliner Behörden vorstellig geworden, damit diese gegen die CDU und ihre Parteichefin Angela Merkel vorgehen?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Herr Kollege Dr. Runge, wir hatten bis zum 28. März dieses

Jahres eine ungeklärte Situation, weil die Gerichte entschieden haben, dass der sofortige Vollzug nicht ohne weiteres möglich ist. Wir hatten ganz konkret in München solche Verfahren und dabei Probleme beim Vollzug bekommen. Dadurch ist der Eindruck entstanden, man ginge nicht stringent vor. Seit dem 28. März 2006 – also seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – haben wir eine eindeutige Rechtslage. Ich war selbst bei der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsverkündung anwesend, sodass ich relativ konkret über die mündlichen Ausführungen und über das Gerichtsurteil berichten kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Unsicherheit, die es gab, eindeutig beendet. Herr Kollege Dr. Runge, Sie schütteln den Kopf. Sie sollten dieses Urteil noch einmal in Ruhe nachlesen. Ich habe selten ein so eindeutiges Urteil gehört. Darin ist eindeutig dokumentiert, dass die Strafvorschrift des § 284 gilt. Wer ein Glücksspiel veranstaltet oder – § 285 – wer spielt, macht sich strafbar. Dieses Recht ist nicht disponibel. Wir können hier nicht darüber diskutieren. Dies ist geltendes Bundesrecht, eindeutig bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, dass die Rechtslage mit dem Lotteriestaatsvertrag und dem Staatslotteriesgesetz bis zum 31. Dezember 2007 gilt. So lange haben wir Zeit, unser Gesetz zu überarbeiten und den Staatsvertrag neu zu gestalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat uns außerdem einen klaren Auftrag gegeben: Es hat eindeutig festgelegt, dass der Staat, wenn er Wetten veranstaltet, keine aggressive Werbung betreiben darf, sondern nur eine informative Werbung. Das hat dazu geführt, dass wir die bisherige Werbung für Oddset nicht beibehalten konnten. Das ist in Presseveröffentlichungen des Finanzministeriums dokumentiert. Diese Werbung muss reduziert werden. Da auch alte Verfahren wieder aufgegriffen werden mussten, liegen in der Zwischenzeit erste Eilentscheidungen aufgrund der klar dokumentierten Rechtslage durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor. Diese Eilentscheidungen haben wiederum unser Vorgehen bestätigt. Wir haben die Pflicht, ordnungspolitisch gegen diese Dinge vorzugehen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zweite Zusatzfrage: Herr Kollege Dr. Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Staatssekretär, in diesem Fall dürfte Frau Merkel „betandwin“ nicht bei sich werben lassen. Nun meine zweite Zusatzfrage: Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass sich der Ministerpräsident von Baden-Württemberg gegen ein grundsätzliches Werbeverbot für private kommerzielle Wettanbieter ausgesprochen hat und damit den zweiten, vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichneten Weg, nämlich reguliertes Miteinander, einschlagen will?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Herr Kollege Dr. Runge, dem bayerischen Innenministerium steht es nicht zu, zu beurteilen, wie der Ministerpräsident

eines anderen Bundeslandes über eine bestimmte Rechtsfrage denkt. Das Bundesverfassungsgericht hat zwei Möglichkeiten offen gelassen. Die erste Alternative lautet: Staatliches Monopol und höchste Beachtung des Spielerschutzes, keine aggressive Werbung und absolute Zurückhaltung des Staates. Die weitere Alternative, die das Bundesverfassungsgericht eröffnet hat, lautet: Lizenzen können in beschränktem Umfang gegeben werden. Das wäre ein Lizenzierungsmodell.

Hier hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass auch bei diesem Weg der Spielerschutz, also der Schutz vor dem Fall in die Spielsucht, eine besondere Bedeutung hat. In beiden Varianten ist die Tatsache, dass der Spielerschutz absoluten Vorrang hat, neu dokumentiert worden. Aus meiner Sicht geht es jetzt darum, dass dieser Staatsvertrag, der damals einvernehmlich abgeschlossen wurde, neu diskutiert wird. Ich gebe allerdings zu bedenken, dass wir dafür nicht allzu viel Zeit haben, weil uns das Bundesverfassungsgericht dafür einen klaren Termin vorgegeben hat.

Deswegen ist die Rechtslage eindeutig. Es gilt nun zu entscheiden, ob es in dieser Frage zu einem Konsens zwischen den einzelnen Bundesländern kommt.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Weitere Zusatzfrage: Herr Kollege Dr. Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Staatssekretär, meine letzte Zusatzfrage: Ist bisher in irgendeinem Bundesland eine strafrechtliche Entscheidung gegen „betandwin“ getroffen worden oder, umgekehrt, ist der Staatsregierung bekannt, wie viele von der Staatsanwaltschaft gegen „betandwin“ beantragte Strafbefehle von den Gerichten abgewiesen worden sind?

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Ich muss das kurz herausuchen, dann kann ich Ihnen sagen, wie viel aktuelle Verfahren gerade laufen. Das Thema „betandwin“ ist im Übrigen kein neues, sondern ein altes. Man beruft sich auf Lizenzen der ehemaligen DDR sowie auf Lizenzen aus Gibraltar. Die Rechtsprechung hierzu ist klar. Es nützt nichts, wenn sich jemand auf alte DDR-Lizenzen oder EU-Ergebnisse beruft. Diese Frage ist geklärt, auch von bayerischen Gerichten. Wir haben eine Anzahl von anhängigen Verfahren. Ich darf das dokumentieren: Allein in den vier Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Mittel- und Unterfranken wurden 88 Verfahren eröffnet, in 19 Fällen ist die Tätigkeit bereits eingestellt worden. Das heißt, ich kann für Bayern einen klaren Vollzug dokumentieren. Diese Rechtslage gilt auch in anderen Bundesländern, vor allem in den alten Bundesländern; über Lizenzen der ehemaligen DDR will ich nicht detailliert sprechen. Wir stehen mit anderen Ländern in Kontakt; ich darf Baden-Württemberg als Beispiel anführen, da Sie bereits dieses Bundesland genannt haben. Wir haben mit Baden-Württemberg abgestimmt, eine einheitliche Vorgehensweise zu verfolgen.

Entscheidend ist: Die §§ 284 und 285 des Strafgesetzbuches gelten nicht nur in Bayern, sondern in ganz Deutschland. Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gilt in ganz Deutschland. Dieses Recht ist nicht disponibel,

auch für andere Länder nicht. Es muss eindeutig sein, dass dies geltende Rechtslage ist. Daher ist es völlig korrekt, dass auch in anderen Bundesländern entsprechend vorgegangen wird.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächster Fragesteller: Herr Kollege Rütth.

Berthold Rütth (CSU): Frau Präsidentin, Herr Staatssekretär, warum ist es nicht möglich, dass die Feuerwehren in 63897 Miltenberg und 63920 Großheubach einen Zweckverband gründen, obwohl dieses Vorhaben große Vorteile brächte, da nur noch ein Feuerwehrhaus benötigt würde, beide Orte in der vorgegebenen Hilfsfrist von zehn Minuten erreicht werden könnten und auch Kosteneinsparungen zu realisieren wären?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär, bitte.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Herr Kollege Rütth, die Gründung eines so genannten Feuerwehrzweckverbandes, das heißt eines Zweckverbandes, dem die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes übertragen werden soll, ist aus rechtlichen Gründen derzeit ausgeschlossen. Die Feuerwehren sind nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz gemeindebezogen. So weist das Gesetz den Gemeinden nicht nur eine Aufgabe zu, sondern regelt darüber hinaus, dass diese Aufgabe durch gemeindliche Feuerwehren zu erfüllen sind, in denen nur Gemeindebewohner Dienst leisten dürfen. Überörtliche Feuerwehren würden diese strikte Gemeindebezogenheit umgehen und sind nach der aktuellen Rechtslage unzulässig.

Im Gegensatz hierzu wäre aber der Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses oder die gemeinsame Nutzung sonstiger Einrichtungen im Rahmen einer Zweckvereinbarung heute schon ohne Weiteres möglich, sofern von dem gemeinsamen Standort aus die zehnminütige Hilfsfrist eingehalten werden könnte.

Vor diesem Hintergrund bin ich der Auffassung, dass im Rahmen der nach derzeitiger Planung voraussichtlich bis Ende 2007 abgeschlossenen Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes in besonderen Fällen die Möglichkeit zur Gründung derartiger Zweckverbände geschaffen werden sollte, um vor Ort flexible Problemlösungen zu ermöglichen. Hierbei kann selbstverständlich dem Ergebnis und dem zeitlichen Ablauf eines parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens nicht vorgegriffen werden.

In dem konkreten Fall Miltenberg und Großheubach hat mein Haus im Januar diesen Jahres vor Ort mit sämtlichen Beteiligten die verschiedensten Verbesserungsmöglichkeiten und das derzeit Machbare in rechtlicher, technischer und taktischer Hinsicht ausführlich erörtert. Nach der fachlichen Meinung aller Beteiligten setzt die Einhaltung der Hilfsfrist von dem geplanten gemeinsamen Standort des Feuerwehrgerätehauses aus die Fertigstellung der Staatsstraße 2309 voraus, die für Oktober 2008 geplant ist. Da die Änderung des Bayerischen Feuerweh-

gesetzes nach derzeitiger Planung bis Ende 2007 abgeschlossen sein könnte, wäre dann der Weg für ein Verfahren zur Zweckverbandsgründung der Feuerwehren in Miltenberg und Großheubach frei.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Keine weitere Zusatzfrage. Vielen Dank. Dann darf ich schon dem nächsten Fragesteller das Wort erteilen, das ist Herr Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): *Frau Präsidentin, Herr Staatssekretär, Trifft es zu, dass die Staatsregierung die Bestrebungen der Bundesregierung unterstützt, börsennotierte Immobiliengesellschaften – so genannte REITs – einzuführen, welche Auswirkungen erwartet sie dadurch auf dem bayerischen Wohnungsmarkt und welche positiven Ergebnisse wurden in Europa damit bislang erzielt?*

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär, bitte.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Herr Kollege Wörner, Real Estate Investment Trusts – REITs – sind börsennotierte Immobilien-Aktiengesellschaften. Die Erträge dieser Gesellschaften sind weitgehend von Steuerpflichtigen freigestellt, müssen aber zu einem hohen Prozentsatz – 80 bis 90 % – an die Anleger ausgeschüttet werden, wo sie mit dem jeweiligen persönlichen Steuersatz besteuert werden.

Aktien der REITs, die im Finanzjargon verkürzt als REITs bezeichnet werden, sind ein international eingeführtes Wertpapier. In den USA, Frankreich, Belgien und Luxemburg sind solche Trusts schon erfolgreich am Markt, für Großbritannien ist ihre Einführung angekündigt.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 stellt in seinem Abschnitt B. II. 3. „Finanzpolitik“ die Einführung von REITs unter den Bedingungen in Aussicht, dass die verlässliche Besteuerung beim Anleger sichergestellt ist und positive Wirkungen auf Immobilienmarkt und Standortbedingungen zu erwarten sind.

Die Diskussion, unter welchen konkreten Bedingungen REITs auch in Deutschland eingeführt werden sollen, ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Wesentliche Detailfragen sind noch ungeklärt. Solange die steuerliche Ausgestaltung von REITs allerdings nicht feststeht, kann man ihre Wirkung auf die Wohnungswirtschaft und die Wohnungsmärkte in Bayern sachlich nicht vollständig abschätzen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Erste Zusatzfrage: Herr Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Staatssekretär, Ihnen ist sicher bekannt, dass ein Vermieter auf dem Wohnungsmarkt derzeit etwa vier Prozent Rendite erzielt. Können Sie sich bzw. kann sich die Staatsregierung vorstellen, wie es praktisch funktionieren soll, wenn die so genannten REITs bis zu 20 % Rendite versprechen?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär, bitte.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Ich weiß nicht, wer, wo an welcher Stelle was verspricht. Ich sehe dieses Instrument, das in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurde, mit entsprechender Vorsicht. Man muss sich zunächst überlegen, welche Konsequenzen das in wohnungswirtschaftlicher und steuerpolitischer Hinsicht hat. Der Bundesfinanzminister, Herr Steinbrück, hat sich in besonderer Weise dafür ausgesprochen und beim 18. Deutschen Bankentag am 25. April – das ist noch gar nicht so lange her – die Einführung von solchen REITs angekündigt. Ich glaube aber, dass hier der alte Satz gilt, zuerst in Ruhe nachzudenken, dann zu diskutieren und dann erst die Entscheidung treffen, sobald man die Konsequenzen besser beleuchtet hat.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Weitere Zusatzfrage: Herr Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Staatssekretär, kann die Staatsregierung in etwa abschätzen, was der Verkauf von großen Wohnungsbeständen – das ist schließlich das Ziel – für große Städte im Hinblick auf die Situation des Städtebaus, des Städteumbaus und soziale Stadt bedeuten würde?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär, bitte.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Herr Kollege Wörner, ich glaube, dass wir zunächst über eine klare rechtliche Ausgestaltung dieses Instruments diskutieren müssen, bevor wir über die Konsequenzen sprechen. Ich habe angedeutet, dass es nicht ganz unproblematisch ist, weil eine kurzfristige Gewinnmaximierungsstrategie zulasten der Gebäudesubstanz gehen kann. Ich bin eher ein vorsichtiger Mensch, auch aus den Aspekten heraus, die Sie genannt haben. Aber wie gesagt: Der Bundesfinanzminister, der Ihrer Partei angehört, treibt dieses Thema in besonderer Weise voran. Wir sollten uns zunächst einmal die rechtliche Ausgestaltung betrachten, dann über die Konsequenzen diskutieren, die sich daraus ergeben könnten, und dann erst unsere Haltung festlegen. Das ist wesentlich klüger, als über etwas zu reden, was noch nicht rechtlich dokumentiert und ausgestaltet ist.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Letzte Zusatzfrage: Herr Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Staatssekretär, ich gehe davon aus, dass die Bayerische Staatsregierung bzw. Ihr Haus klugen und weisen Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren ausüben wird und deswegen frage ich Sie:

Kann sich die Staatsregierung vorstellen, dass man bei diesem Investment die Wohnungswirtschaft herausnimmt und es nur für Gewerbe öffnet?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Ich gebe Ihnen Recht, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern immer kluge und weise handelt und dass wir uns deshalb diese Differenzierung, die Sie gerade angesprochen haben, überlegen müssen. Das können wir aber erst entscheiden, wenn wir sehen, welche rechtliche Ausgestaltung dieses Instruments wir haben. Dann sollten wir über Detailfragen reden. Es wäre unklug, jetzt Differenzierungen vorzunehmen, bevor wir über das Ganze gesprochen haben.

Herr Kollege Wörner, deswegen wäre es klug, wenn Sie auf den Bundesfinanzminister Einfluss nehmen würden, der das Thema maßgeblich vorantreibt, damit er dieses rechtliche Instrumentarium auch in dem von Ihnen angesprochenen Sinne ausgestaltet.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste gigantische Frage: Frau Kollegin Gote. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, Herr Staatssekretär, ich bin jetzt auf Ihre kluge und weise Antwort auf meine Frage gespannt:

Nachdem meine Mündliche Anfrage zum BID (Business Improvement District oder auch „Bündnis für Investitionen und Dienstleistungen“), in der Plenarsitzung vom 8.03.2006 durch Sie, Herr Staatssekretär, unrichtig beantwortet wurde, indem Sie erklärten „Für die Einrichtung eines Innovationsbereichs ist die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Grundstückseigentümern notwendig. Nicht alle müssen zustimmen, aber ein gewisser Prozentsatz. In manchen Bereichen wird beispielsweise von 15 % ausgegangen.“ und Sie weiter im Verlauf Ihrer Antwort eine ablehnende Haltung gegenüber BID mit den Worten – Zitat – „Wenn Ursache für eine solche Abgabe ist, dass Entscheidungen getroffen werden, auf die ich beispielsweise als Mieter oder Einzelhändler keinen Einfluss habe, weil 15 %, 20 % oder 25 % der Grundstückseigentümer ausreichen, um dies zu beschließen, dann meine ich, dass das Ergebnis nicht gut ist.“ begründeten, frage ich Sie heute, ob im zuständigen Ministerium tatsächlich nicht bekannt ist, dass die Zustimmungsquote zu einem BID in den Bundesländern, in denen dieses Instrument praktiziert wird, 70 bis 85 % betragen muss, ob die Staatsregierung sich nun korrigieren möchte und ob sich dadurch ihre Haltung zu BID und zu einem BID-Landesgesetz ändern wird?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär, bitte. Eine meisterliche Antwort auf eine meisterliche Formulierung.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Kollegin Gote, ich versuche, noch einmal knapp zu antworten. Ich habe das Protokoll der letzten mündlichen Frage zu diesem Thema durchgesehen und festgestellt, dass wir dieses Thema an der Stelle schon gemeinsam miteinander diskutiert haben. Ich hoffe, dass ich Sie heute überzeugen kann.

Ich habe in der Mündlichen Fragestunde am 08.03.2006 darauf hingewiesen, wie sich die rechtliche Problematik aus unserer Sicht darstellt. Ich darf festhalten, dass ich

damals mit bestem Wissen und Gewissen auch richtig geantwortet habe. Ich will das heute noch einmal dokumentieren:

In Hamburg und Hessen kann sich eine Minderheit von 15 % der Grundstückseigentümer gegen die untätig bleibende Mehrheit der Grundstückseigentümer durchsetzen. In Hamburg und Hessen sehen die beiden Gesetze – ich darf aus diesen Gesetzen ein bisschen zitieren – bei der Antragstellung ein Mindestquorum von 15 % der Grundstückseigentümer nach Anzahl und Fläche vor sowie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, das im Zuge der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt wird, ein Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer, jedoch keine Zustimmungspflicht vor. Die Widerspruchsquoten liegen dabei in Hamburg bei einem Drittel, in Hessen bei einem Viertel der Grundstückseigentümer nach Anzahl oder Fläche. Das Verfahren sieht also keine – notwendige – Zustimmungs-, sondern nur eine Widerspruchsquote vor. Die in Hamburg und Hessen verankerte Quotenregelung bedeutet also – ich darf Ihnen das jetzt noch einmal ausführlich dokumentieren –, dass sich letztlich eine Minderheit von 15 % der Grundstückseigentümer in dem Fall durchsetzen kann, wenn die überwiegende Mehrheit der Grundstückseigentümer untätig bleibt. Die Grundstückseigentümer werden also staatlicherseits zu einem aktiven Tun verpflichtet, um mögliche Minderheitsideen abzuwehren. Eine solche Lösung entspricht nicht unseren Vorstellungen von der Durchsetzung von Beteiligungsrechten mit weit reichenden Folgen für die Gesamtheit der im Gebiet Betroffenen. Problematisch ist ebenso, dass für weitere von der Festlegung eines Innovationsbereichs Betroffene, also Wohnungs- und Gewerbemietler sowie Bürgerinnen und Bürger, keinerlei Mitspracherechte vorgesehen sind.

Unabhängig davon sprechen auch weitere Gründe, wie der weitere Aufbau neuer Bürokratiestrukturen, gegen ein BID-Gesetz – Business Improvement District –. Mit dem bayerischen Modellvorhaben „Leben findet Innenstadt – Öffentlich-private Kooperationen zur Standortentwicklung“ wird, wie bereits am 08.03.2006 berichtet, die Optimierung freiwilliger Kooperationen an innerstädtischen Standorten erprobt. Bayern setzt also nach wie vor auf die Optimierung freiwilliger Kooperationen an innerstädtischen Standorten ohne gesetzliche Vorgaben.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zusatzfrage: Frau Kollegin.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Staatssekretär, das ist ein schöner Versuch. Aber es bleibt natürlich schon bei der berechtigten Frage, ob denn der Punkt „Untätige Mehrheit“, den Sie jetzt geschildert haben, nicht doch in einem besseren bayerischen Gesetz dadurch geheilt werden könnte, dass man zwangsweise alle befragt, die von einem BID betroffen wären.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Kollegin, wir wollen jetzt nicht noch einmal die Prozentsituation diskutieren. Mir geht es um etwas anderes, näm-

lich um das, was ich im letzten Abschnitt meiner Ausführungen dokumentiert habe. Ich war bei Beginn dieses „Wettbewerbs“, dieses neuen Weges, Innenstädte durch freiwillige Kooperationen zu stärken, dabei und habe dort auch gesprochen. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass wir mit diesen privaten, freiwilligen kooperativen Zusammenschlüssen besser vorankommen. Wir können in diesem Parlament nicht permanent die Bürokratie beklagen und dann, wenn wir sozusagen einmal bei einem Pilotversuch eruieren wollen, welche Möglichkeiten wir haben, um gemeinsam unsere Innenstädte zu entwickeln, und hierfür neue Konzepte erarbeiten, sofort wieder neue gesetzliche Vorschriften schaffen.

Sie fragen: Können wir da nicht noch einmal etwas anderes gestalten? Natürlich kann man alles gestalten. Wir können als Gesetzgeber den Menschen 1000 Dinge vorschreiben. Als einer, der seit 22 Jahren in einem Stadtrat sitzt, der diese Innenstadtproblematik aus täglichem Erleben kennt und daran mitarbeitet, darf ich Ihnen sagen, dass der freiwillige Weg der einzig vernünftige Weg ist. Zusätzliche Vorschriften über das hinaus zu machen, was wir durch innerstädtische Satzungen und baurechtliche Vorschriften schon tun können, ein neues rechtliches Instrument und noch einmal Bürokratie zu schaffen, halte ich im Ansatz für falsch.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Weitere Zusatzfrage: Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Stimmen Sie mir denn nicht zu, dass gerade bei diesem Instrument die Bürokratie völlig im Hintergrund steht, weil es darum geht, gerade dort die Eigeninitiative der Eigentümer zu ermöglichen, indem ich nur einen gesetzlichen Rahmen schaffe? Es geht gar nicht um gesetzliche Detailregelungen und Vorschriften, sondern nur um die Möglichkeit der Eigeninitiative.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Kollegin Gote, ich darf Ihnen an der Stelle noch einmal widersprechen; ich bitte um Nachsicht. Sie heben insbesondere diese freiwillige Arbeit, die sich sozusagen anschließt, noch einmal in den Vordergrund. Lasst es uns doch mit dem Thema „Leben findet Innenstadt“ – wie wir es dokumentiert haben – versuchen. Dies ist doch ein idealer Fall, dass der Landtag nicht ein weiteres Gesetz erlässt, sondern sagt: Wir versuchen gemeinsam, dieses Thema in unseren Innenstädten durch eine freiwillige kooperative Arbeit voranzubringen, wie auch Sie es formulieren. Wenn Sie jetzt mit offenen Augen durch das Land gehen, werden Sie feststellen: Es gibt diese Kooperationen schon.

(Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

– Natürlich, ich kann Ihnen welche sagen. Ich lade Sie auch gerne in meine Heimatstadt ein, um mit Ihnen das einmal anzuschauen, denn ich sehe, wie optimal das gemacht werden kann. Da halte ich es für nicht gut, dass wir im Landtag permanent von Entbürokratisierung reden, aber gleichzeitig ein neues Gesetz erlassen wollen, wenn

wir wissen, dass die Praxis wunderbar funktioniert. Deswegen darf ich Sie von dieser Stelle aus bitten, diesen Probelauf zu machen. Dann werden wir ein Resümee ziehen. Sie werden mir am Schluss hoffentlich Recht geben müssen, wenn ich sage, dass diese freiwilligen Kooperationen ohne große gesetzliche Rahmenbedingungen optimal funktionieren.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Letzte Zusatzfrage: Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Das bringt mich zu meiner letzten Zusatzfrage: Bei „Leben findet Innenstadt“ handelt es sich nur um eine Handvoll Modellprojekte. Es ist doch richtig, dass sich im Moment keine weiteren Kommunen an diesem Modellprojekt beteiligen und daraus Geld erhalten können?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Liebe Frau Kollegin Gote, jetzt Sie ziehen einen Schluss, der nicht klug ist. Sie reden jetzt über Geld. Das Geld bekommen Sie aber mit dem Gesetz auch nicht.

Wenn Sie heute ein Konzept entwickeln wollen im Sinne von Business Improvement District, dann machen Sie es doch. Rufen Sie nicht ständig nach dem Gesetzgeber, sondern gehen Sie in Ihre Stadt, und wenn Sie kein Modellprojekt haben, machen Sie es trotzdem. Wir haben das zu Hause gemacht, ohne nach dem Gesetzgeber zu rufen. Wenn wir alle nach dem Gesetzgeber rufen, werden wir nicht mehr fertig. Dann machen wir zu viele Gesetze. Dann gilt der alte Satz von Seneca: Zuerst litten wir unter den Verbrechen, und dann litten wir unter den Gesetzen.

Deshalb erwarte ich gerade von Ihnen etwas mehr Zurückhaltung und Konzentration auf diese freiwillige Arbeit.

(Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär.

Nächste Fragestellerin: Frau Kollegin Radermacher.

Karin Radermacher (SPD): Herr Staatssekretär, trifft es zu, dass Innenminister Dr. Beckstein dem Bürgermeister von Oberickelsheim zugesagt hat, dass bei der Bundesstraße 13 an der Gemarkungsgrenze Oberickelsheim und Martinsheim ein Kreisverkehr eingerichtet wird, dabei die Mautpyramide von Mittelfranken nach Unterfranken versetzt wird, und das alles ohne Zustimmung der Gemeinden Marktbreit und Martinsheim?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Ich hoffe, Frau Kollegin Radermacher, dass ich Ihren ortskundigen Sachvortrag richtig aufnehmen kann und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten richtig formuliere.

Am 25. April wurden in einem Gespräch unter anderem zwischen dem Bürgermeister der Gemeinde Oberickelsheim, dem Landrat des Landkreises Neustadt/Aisch-Bad Windsheim, einem Fachvertreter des Innenministeriums und Innenminister Dr. Günther Beckstein die fachlichen Gründe erörtert, ob an der Kreuzung der Bundesstraße 13 mit der Staatsstraße 2271 und der Kreisstraße NEA 47 nordwestlich Oberickelsheim ein Kreisverkehrsplatz anstelle des bisher vom Straßenbauamt Ansbach vorgesehenen Linksversatzes gebaut werden soll. Im Ergebnis ist man übereingekommen, dass die besseren fachlichen Gründe für den Bau eines Kreisverkehrsplatzes sprechen. An diesem Gespräch, das von mittelfränkischer Seite initiiert worden war, waren die Gemeinden Martinsheim und Marktbreit nicht beteiligt, weil auf deren Betroffenheit nicht hingewiesen worden war.

Der Vorschlag des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Oberickelsheim, darüber hinaus die Mautpyramide von ihrem jetzigen Standort inmitten der B 13 in die geplante Kreisverkehrsinsel auf mittelfränkischer Gemarkung zu verlegen, wurde insbesondere als weitere Verbesserung für die Verkehrssicherheit gesehen, die deshalb geprüft werden sollte. Der Erste Bürgermeister hat jedoch nicht thematisiert, dass damit auch eine Versetzung der Mautpyramide von unterfränkischem auf mittelfränkisches Gebiet verbunden ist. Über eine derartige Verlegung nach Mittelfranken wurde aber im Gespräch keine Entscheidung getroffen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin.

Karin Radermacher (SPD): Herr Staatssekretär, das heißt, ich kann davon ausgehen, dass der Herr Innenminister eine Verlegung der Mautpyramide von Unterfranken nach Mittelfranken nicht zugesagt hat?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Frau Kollegin Radermacher, ich kann das nicht aus dem unmittelbaren Gespräch berichten, weil ich nicht dabei war. Ich darf nur noch einmal diesen Satz zitieren, dass im Gespräch keine Entscheidung getroffen wurde, sodass ich davon ausgehe, dass der Minister an dieser Stelle auch keine Entscheidung getroffen hat.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Eine weitere Zusatzfrage, bitte schön.

Karin Radermacher (SPD): Herr Staatssekretär, ich darf davon ausgehen, dass, bevor eine solche Entscheidung getroffen wird, der Minister oder Sie oder Ihr Haus selbstverständlich mit den beiden Gemeinden in Unterfranken Kontakt aufnehmen und das besprechen werden, und dass man uns nicht auf kaltem Wege unsere Mautpyramide wegnimmt.

(Allgemeine Heiterkeit)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Als Schwabe kann ich relativ gelassen antworten, Frau Kollegin Radermacher. Ich darf Ihnen das so zusagen.

Karin Radermacher (SPD): Danke.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Damit sind diese Fragen beantwortet.

Ich darf als Letztes aufrufen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen, Frau Staatsministerin. Bitte schön, Frau Kollegin Werner-Muggendorfer, Sie waren schon von Anfang an da. Dann nehmen wir die Frage noch dran.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): *Frau Ministerin, was geschieht, wenn eine Gemeinde keine Bedarfsfeststellung im Zuge des neuen Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – für ihren Einzugsbereich durchführt, werden dann die bis jetzt bestehenden Betreuungsplätze nicht mehr vom Staat gefördert, oder welche Sanktionsmöglichkeit vonseiten der Aufsichtsbehörde gibt es?*

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach Artikel 5 und Artikel 7 BayKiBiG besteht für die Gemeinden die objektive Verpflichtung, eine Bedarfsplanung durchzuführen und die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Durchführung der Bedarfsplanung ist kommunalaufsichtlich durchsetzbar.

Außerdem hat der einzelne Träger bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch gegen die Gemeinde auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit seiner Plätze. Diesen Anspruch kann der Träger gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzen, wobei wir nicht hoffen, dass es dazu kommen muss.

Hat eine Gemeinde keinerlei Schritte zur Durchführung einer Bedarfsplanung eingeleitet, ist sie grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag des jeweiligen Trägers jeden Platz zu finanzieren, da sie nicht begründen kann, dass für den Platz die Bedarfsnotwendigkeit fehlt. Das heißt, sie ist schlicht und einfach verpflichtet zu zahlen.

Unabhängig von der Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit bestimmter Plätze durch die Gemeinde besteht eine kommunale Finanzierungspflicht für bestimmte Plätze aufgrund folgender Tatbestände:

Im Rahmen der Übergangsregelung des § 3 Absatz 3 Nummer 3 BayKiBiG und Änderungsgesetz gelten Plätze in bis zum Stichtag 31. Juli 2005 anerkannten Kinder-

gärten bis zum 31. August 2008 als bedarfsnotwendig im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 BayKiBiG – Sie kennen das, das ist die so genannte Bedarfsfiktion, die wir auch gemacht haben. Die Einrichtungen erhalten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bis 31. August 2008 sowohl kommunale als auch staatliche Förderung unabhängig von der Bedarfsplanung der Gemeinde. Das sind die Übergangsregelungen, die insbesondere für den Bereich Waldorf-, Montessori- und Waldkindergärten von Bedeutung sind.

Daneben kann sich auch aus der Gastkinderregelung des Artikels 23 Absatz 1 oder Absatz 4 BayKiBiG eine Finanzierungsverpflichtung der Gemeinde ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn die Gemeinde entweder nicht selbst über eine für die Bedarfsdeckung ausreichende Zahl von Plätzen verfügt oder aber wenn ein durch zwingende persönliche Gründe bedingter Ausnahmefall vorliegt, in dem sie sich bei fehlerfreier Ermessensausübung zur Förderung einer Auswärtsbetreuung bereit erklären muss. Erfolgt die finanzielle Förderung durch die Gemeinde, wird selbstverständlich auch der staatliche Anteil gewährt.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zusatzfrage: Frau Kollegin.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Frau Staatsministerin, Sie haben gesagt, die Gemeinde muss „rechtzeitig“ die notwendigen Plätze zur Verfügung stellen. Was bedeutet „rechtzeitig“? Im Gesetz steht 30.04. Das ist heuer nicht haltbar.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Vom Grundsatz her bin ich der Überzeugung, dass die Kommunen auf jeden Fall jetzt ab Mai ihre Bedarfsplanung machen müssen. Denn die Anmeldungen bei den Trägern laufen ja überall. Die Gespräche der Erzieherinnen der Träger mit den Eltern laufen zurzeit sehr intensiv. Vor diesem Hintergrund muss die Bedarfsplanung bei Entscheidungsreife zum Abschluss gebracht werden.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Weitere Zusatzfrage: Frau Kollegin Werner-Muggendorfer.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Frau Ministerin, was geschieht denn mit den Gemeinden, die eigentlich in diese Übergangsregelung fallen, die Sie sehr ausführlich erklärt haben, aber nicht bereit sind, ihren Anteil während dieser Übergangszeit zu bezahlen?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Die Gemeinden müssen das bezahlen. Darauf hat der Träger einen Rechtsanspruch. Bei der Übergangsregelung bis 31. August 2008 müssen sie das bezahlen.

Das Problem, soweit ich es sehe, schlägt weniger bei den bestehenden Plätzen aus, sondern mehr, wenn aus einer

Familie mit zwei Kindern das eine Kind schon in den Montessorikindergarten geht und jetzt auch noch das andere Kind in den Montessorikindergarten gehen soll. Dann habe ich für das Kind, das schon in den Montessorikindergarten geht, die Übergangsregelung, aber für das Geschwisterkind weigern sich die Kommunen oft und sagen: Es tut uns leid, das machen wir nicht. Da habe ich die großen Probleme. Da müssen das Sozialministerium und auch ich als Ministerin ständig mit den Bürgermeistern reden.

Dabei muss ich gleichzeitig sagen – so weit bin ich schon – dass der Kreis, also das Jugendamt, außerhalb der Geltung der Bedarfsfiktionsregelung die Bedarfsanerkennung übernimmt. Gleichzeitig ist zu sagen, dass dann der kommunale Anteil vom Landkreis geleistet wird; denn gerade bei diesen Kindergärten haben wir sehr oft einen sehr großen Einzugsbereich, der sich häufig über einen Landkreis, wenn nicht sogar über mehrere Landkreise hinweg erstreckt.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Letzte Zusatzfrage: Frau Kollegin.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Sie haben einen interessanten Hinweis gegeben, aber was ist, wenn das Kreisjugendamt oder der Landkreis auch nicht bereit ist, diesen Anteil zu bezahlen?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Dann hat der Träger natürlich durchaus Schwierigkeiten. Dabei muss man sich allerdings auch die Situation vor Ort immer genau ansehen. Ich möchte schon noch einmal darauf hinweisen, dass wir in Artikel 7 sehr klar formuliert haben: Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. Also, die Gemeinden müssen die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder in der Bedarfsplanung berücksichtigen. Diesen Artikel 7 übersehen zurzeit noch etliche Kommunen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit ist die Fragestunde beendet.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 auf:

Gesetzentwurf der Abg. Monica Lochner-Fischer, Johanna Werner-Muggendorfer, Christa Naaß u. a. (SPD)
zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (Drs. 15/4395)
– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Christa Naaß, Adelheid Rupp, Monica Lochner-Fischer u. a. (SPD)
(Drs. 15/4836)

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (Drs. 15/4729)
– Zweite Lesung –

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (Drs. 15/4735)
– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Prof. Ursula Männle, Manfred Ach, Prof. Dr. Walter Eykmann u. a. (CSU)
(Drs. 15/4834)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von 30 Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf als erster Rednerin Frau Kollegin Naaß für die SPD-Fraktion das Wort erteilen.

Christa Naaß (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der 18. Mai 2006, also der heutige Tag, ist ein wichtiger Tag in Sachen Gleichstellungspolitik. Heute beschließen wir die Verlängerung des seit zehn Jahren bestehenden Gleichstellungsgesetzes. Dass dies so sein wird, war lange Zeit nicht sicher. Nicht umsonst wurden im vergangenen Jahr 6880 Postkarten von Frauen aus allen Regionen Bayerns an den Bayerischen Landtag geschickt mit der Forderung, das Bayerische Gleichstellungsgesetz auch nach Ablauf am 30.06.2006 weiterzuführen.

(Renate Dodell (CSU): Das war schon vorher beantragt!)

Ich erinnere daran: Der Gesetzgeber hat im Jahre 1996 mit dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz endlich den Verfassungsauftrag nach Artikel 3 des Grundgesetzes zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Beseitigung bestehender Nachteile aufgegriffen. Bis es dazu kam, hat es in Bayern wieder einmal länger als in anderen Bundesländern gedauert.

Bereits am Internationalen Frauentag am 8. März 1995 hatte die SPD einen Gesetzentwurf zur Gleichstellung von Frauen und Männern eingereicht, nachdem sich zum damaligen Zeitpunkt gleichstellungspolitisch in Bayern so gut wie überhaupt nichts tat. Bayern war damals das einzige Bundesland ohne Gleichstellungsgesetz. Die damalige SPD-Initiative hat gefruchtet; zwei Monate später legte die Staatsregierung wenigstens Eckpunkte vor, die jedoch damals zu einem großen Aufschrei führten und führen mussten. So war zum Beispiel überhaupt nicht

vorgesehen, Lehrerinnen und Lehrer in das Gleichstellungsgesetz mit einzubeziehen.

Ähnlich wie im Jahre 2005 kam es im Jahr 1995 zu einer konzertierten Aktion von vielen Frauen, Frauenverbänden und Einrichtungen mit dem Ziel, ein Gleichstellungsgesetz zu bekommen, das Hand und Fuß hat. Lange Beratungen, Fachgespräche und viele Petitionen waren erforderlich, um wenigstens noch kleine Verbesserungen in den damals vorgelegten Gesetzentwurf einfließen zu lassen.

Ich erinnere an die damaligen Reaktionen der Presse: Typisch bayrisch! Ein Gesetz, das niemandem weh tut, aber auch nicht so schwach ist, dass man es hätte bleiben lassen können. Selbst kleine Revolutionen dauern in Bayern länger. Bis bei den Ministerialdirektoren oder den Ministerialdirektoren die Mehrheit weiblich ist, dürften wohl noch ein paar Jahrhunderte ins Land gehen. Das Bayerische Gleichstellungsgesetz: ein zahloser Tiger, ein Fingerhut voll Gleichstellung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, was für eine Chance haben wir als Parlament, heute am 18. Mai 2006, aus diesem Fingerhut voll Gleichstellung einen vollen Eimer zu machen!

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Gute Idee! Das müssen viele Haferl sein!)

Es könnte ein denkwürdiger Tag werden. Nutzen wir diese Chance, Kolleginnen und Kollegen, und überlassen wir sie nicht den Generationen nach uns. Ich sage deshalb Generationen, weil sich die Bemühungen um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern über Jahrhunderte hinweg ziehen. Ich gehe kurz ein bisschen in die Geschichte zurück. August Bebel schrieb in seinem Buch „Die Frau und der Sozialismus“ im Jahre 1878:

Die Frau der neuen Gesellschaft ist sozial und ökonomisch vollkommen unabhängig. Sie ist keinem Schein von Herrschaft und Ausbeutung unterworfen. Sie steht dem Manne als Freie und Gleiche gegenüber und ist Herrin ihrer Geschicke.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Zustimmung! – Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD)

Dies hat August Bebel damals geschrieben, damit die Gesellschaft sensibilisiert wird, aber nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die eigene Partei. Wenn wir jetzt das Jahr 2006 ansehen, müssen wir feststellen: Diese Visionen von August Bebel haben sich bei weitem noch nicht realisiert.

Ich erinnere an den ersten Internationalen Frauentag am 19. März 1911, bei dem Tausende von Frauen auf die Straße gingen, um nicht nur das Wahlrecht einzufordern, sondern auch politische und soziale Gleichberechtigung. Anlässlich des 95. Internationalen Frauentages, den wir jüngst am 8. März begangen haben, wäre es ein nicht zu übersehendes Signal, wenn wir ein Gleichstellungsgesetz in Bayern formulierten, das wirklich Biss hat und kein Gesetz, das sich nach wie vor auf Unverbindlichkeiten stützt.

Am 19. Januar 1949, also vor 57 Jahren, wurde endlich die tatsächliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen. In Bayern jedoch dauerte es bis zum Jahre 1998, bis endlich durch das Volk die Bayerische Verfassung geändert wurde und die Gleichberechtigung endlich auch in die Bayerische Verfassung Einzug hielt.

(Prof. Ursula Männle (CSU): Auf Antrag des Landtages!)

Denn bis dahin galten immer noch die Formulierungen aus der Weimarer Republik. Nun sind wir im Jahr 2006 angelangt und können und dürfen mit dem Erreichten nicht zufrieden sein. Zehn Jahre Gleichstellungsgesetz in Bayern sind bei weitem keine Erfolgsstory. Im Gegenteil. Neuer Schwung ist in der Gleichstellungspolitik erforderlich.

Über diese Einschätzung besteht meines Erachtens Konsens zwischen allen drei hier im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien. Deswegen haben sich alle drei auch für die Weiterführung und Verbesserung des derzeitigen Gleichstellungsgesetzes ausgesprochen. Das geschah nicht ohne Grund. Gab es nach dem zweiten Gleichstellungsbericht im Jahre 2002 einen deutlichen Schub in Sachen Gleichstellung, so ist gerade in letzter Zeit der Trend gebrochen. Rückschritte in Sachen Gleichstellung sind nicht zu übersehen. Das sagen nicht nur ich und meine Fraktion, sondern das stellte auch das INIFES-Institut fest, das den dritten Gleichstellungsbericht auch auf Anregung des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes begleitet und bewertet hat.

Folgende Defizite wurden aufgezeigt, die ich Ihnen kurz darstelle. Über die Zeit ist ein Abflachen der gleichstellungspolitischen Fortschritte zu erkennen. Rückschritte sind nicht zu übersehen. Rückschritte, wenn es um die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Beförderungen und Höhergruppierungen geht, Rückschritte bei der Ausschreibung der Stellen für Gleichstellungsbeauftragte; denn 49,7 % der Dienststellen schreiben nicht aus. Rückschritte hinsichtlich der Freistellung und bei der Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten. In diesem Bereich sind eindeutig Sparmaßnahmen zu erkennen.

Es gibt einen Grundstock an Dienststellen und Einrichtungen, die sich in wichtigen Aspekten den Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes durch Abducken entziehen

(Heiterkeit der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

– so die Formulierung des Instituts –, zum Beispiel durch fehlende erste Gleichstellungskonzepte, fehlende Fortschreibung, fehlende Gleichstellungsbeauftragte, zu seltene Berücksichtigung sozialer Kompetenz, um nur einzelne Beispiele zu nennen.

Die Feststellung nach dem dritten Gleichstellungsbericht, der am 5. Juli 2005 im Bayerischen Landtag gegeben wurde, ist folgende: Das Gleichstellungsgesetz hat zwar gewirkt, die Intention des Gesetzgebers ist aber noch lange nicht erreicht und braucht eine Erneuerung. Die

Gleichstellung und Gleichberechtigung von Mann und Frau brauchen deshalb eine weitere gesetzliche und tatsächliche Unterstützung. 20 % der Gleichstellungsbeauftragten sind zum Beispiel für ihre Tätigkeit überhaupt nicht freigestellt. Der Deutsche Juristinnenbund Landesverband Bayern kritisiert nicht umsonst, dass es unwilligen Gemeinden durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ermöglicht werde, von Gleichstellungsmaßnahmen abzusehen.

In Führungspositionen sind Frauen in Bayern nach wie vor unterrepräsentiert. Der Frauenanteil bei der Neubesetzung von Führungspositionen ist mit 20 % gegenüber 23,6 % im Jahr 2002 deutlich gesunken. Also auch in dem Bereich ist ein Rückschritt zu erkennen.

Im höheren Dienst sind die Frauen nach wie vor unterrepräsentiert. 26,4 % im Jahr 2003 gegenüber 26,1 % im Jahr 2001 kennzeichnet die Entwicklung. Das ist ein Fortschritt um 0,3 % in drei bis vier Jahren. Langsamer kann es nicht mehr gehen.

Bei 95,4 % der Dienststellen sind mehr Männer als Frauen in Führungspositionen beschäftigt. 2002 waren es 95 %. Also nur in knapp 5 % der Dienststellen sind mehr Frauen als Männer in Führungspositionen. Solche Zahlen zeigen eindeutig auf, dass gleichstellungspolitische Defizite in Bayern vorhanden sind und Handlungsbedarf besteht.

(Beifall bei der SPD)

Deshalb verwundert es schon, wenn in der Stellungnahme des Sozialministeriums, Frau Ministerin, zu einer Petition des Deutschen Juristinnenbundes Landesverband Bayern Folgendes zu lesen ist:

Der dritte Bericht der Staatsregierung bestätigt die Vorreiterrolle des bayerischen öffentlichen Dienstes bei der Umsetzung von Chancengleichheit und Gleichstellung.

Ich möchte fragen, wo da die Vorreiterrolle liegt angesichts der Tatsache, die ich gerade geschildert habe. Kann es vielleicht sein, dass wir auf unterschiedlichen Veranstaltungen waren? Ich habe jedenfalls anderes aus diesem Gleichstellungsbericht herausgelesen als Sie. Das Beschönigen und Vernebeln von Tatsachen tut schon etwas weh.

(Beifall bei der SPD)

Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung, der heute beraten wird, gesteht die Staatsregierung eigentlich ein, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern – ich zitiere aus der Begründung – noch nicht überall und noch nicht vollständig umgesetzt ist. Gleichstellung, so stellen Sie selber fest, sei noch nicht gelebte Realität, wie in der Problembeschreibung im Gesetzentwurf zu lesen ist.

Also: Von wegen Vorreiterrolle! Wenn es so wäre, brauchten wir diese Formulierung nicht.

Wenn bei der CSU und der Staatsregierung diese Erkenntnisse vorliegen, dann verstehe ich nicht, dass Sie mit dem von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf nicht mehr Mut zeigen. Der große Wurf ist dieser Gesetzentwurf nicht.

(Beifall bei der SPD)

Er beschränkt sich auf wenige, unbedeutende Veränderungen, die alle unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität stehen oder, wie es neuerdings formuliert wird, belastungsneutral sind; dies klingt vielleicht nicht ganz so scharf.

Eine wirkliche Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten findet durch den von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf leider nicht statt, wie es sich die Gleichstellungsbeauftragten vor allem zum Beispiel im Hinblick auf die Mindestfreistellung gewünscht hätten.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verlängerung des Zeitraums der Berichterstattung von drei auf fünf Jahre begründen Sie mit dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus. Ich sehe das allerdings eher unter dem Gesichtspunkt von weniger Mitwirkungsmöglichkeiten durch das Parlament. Denn der nächste Bericht würde nach Ihrer Vorstellung erst im Juni 2010 gegeben werden und nicht im Juni 2008. Ich sage: So entledigt man sich eines Berichts kurz vor der nächsten Landtagswahl, der – so war es in der Vergangenheit der Fall –, nicht zum Besten für die Staatsregierung ausfiele.

Auch kann dieses gewählte Parlament in der 15. Legislaturperiode nicht mehr bewerten – das ist für mich wichtig –, wie sich die gleichstellungspolitischen Bemühungen im öffentlichen Dienst fortentwickelt haben, und sich auch nicht mehr der Verantwortung stellen, wie es sich für ein Parlament eigentlich gehört.

Weiterhin finde ich es nicht logisch, wenn Gleichstellungsbeauftragte für drei Jahre bestellt werden, aber der Gleichstellungsbericht alle fünf Jahre gegeben werden soll. Das ist nicht konsequent.

Wenn sich die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht weiterhin wie eine Schnecke bewegen soll oder nicht auf Glatteis immer wieder ausrutschen soll – wir hatten in den letzten Jahren einige Rückschritte zu verzeichnen –, dann müssen wir jetzt Fakten schaffen und dazu beitragen, dass Bayern im 21. Jahrhundert auch in Sachen Gleichstellung Spitze wird. Dies müsste doch vor allem ein großes Anliegen des Ministerpräsidenten sein. Denn er will doch, dass Bayern in allen Bereichen Spitze in Deutschland ist. Da wäre es doch schön, wenn Bayern Spitze auch in Sachen Gleichstellung werden würde. Das wäre ein gemeinsames Ziel, auf das wir alle zusammen hinwirken könnten und sollten.

Die SPD-Landtagsfraktion will mit ihrem Gesetzentwurf und ihrem Änderungsantrag den Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Bayern die Arbeit weiterhin ermöglichen, aber besser als in der Vergangenheit. Wir haben uns nach vielen Gesprächen und Beratungen mit den Gleichstellungsbeauftragten in den vergangenen Jahren ursprünglich auf wenige Punkte konzentriert in der Hoff-

nung, dass die Staatsregierung und die CSU wenigstens bereit seien, diese wenigen Punkte mitzutragen. Dies konnten wir jedoch, nachdem der Gesetzentwurf dem Parlament zugeleitet worden ist, nicht feststellen. Deswegen haben wir einen Änderungsantrag mit Forderungen auf den Weg gebracht, die unseres Erachtens unbedingt in die Gesetzgebung einfließen müssen. Es sind Forderungen, die durch zehn Jahre praktische Erfahrungen mit dem Gleichstellungsgesetz begründet sind. Diese Forderungen wurden auch in zahlreichen Petitionen an den Bayerischen Landtag herangetragen.

Ich gehe auf einige wenige Forderungen ein, die meines Erachtens wichtige Forderungen sind.

Zunächst spreche ich zum Finanzierungsvorbehalt. Der Finanzierungsvorbehalt nach Artikel 2 Absatz 4 muss unseres Erachtens unbedingt fallen. Für die Staatsregierung ist die Fortführung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes jedoch nur in einem im Ergebnis belastungsneutralen Rahmen darstellbar. Die Fortführung darf nicht konnexitätsrelevant sein; so formuliert die Staatsregierung.

Ich sage: Wären Sie dem Vorschlag der SPD aus dem Jahr 1996 gefolgt, dann hätte es überhaupt keine zeitliche Befristung auf zehn Jahre gegeben, und dann müssten Sie, Frau Ministerin, jetzt nicht über Konnexität sprechen. In anderen Bereichen, die die Staatsregierung verändert – zum Beispiel bei G 8 –, ist die Konnexität doch auch egal. Da lassen Sie doch die Kommunen in Bayern auf ihren Kosten sitzen. Ich denke allein an die mittelfränkischen Kommunen, wo es um eine Größenordnung von 23 Millionen Euro geht. Da spielt das Konnexitätsprinzip keine Rolle. Aber in Sachen Gleichstellung führt man das als Argument an.

Ein weiterer Punkt. Die Unterscheidung zwischen Gleichstellungsbeauftragten und Ansprechpartnern ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Es dürfte keine Differenzierung zwischen Gleichstellungsbeauftragten und Ansprechpartnern geben.

Im Gleichstellungskonzept sollten nach unserer Meinung auch vorhandene Unterschiede in Bezug auf Leistungsprämien, Leistungsfunktionen, Beurteilungen, Wahrnehmung von Elternzeit dargestellt und erläutert werden. Ebenso werden ja schon bisher Kriterien dargestellt, wie Voll- und Teilzeittätigkeit, Beurlaubung oder Fortbildung.

Frauen sollten bei Einstellungen und Beförderungen bevorzugt berücksichtigt werden. Der alleinige Hinweis im Gesetz, dass der Frauenanteil zu erhöhen ist, hat in der Vergangenheit wenig gebracht. Ich habe vorhin die Zahlen genannt. Die Neubesetzung von Führungspositionen mit Frauen ist auf 20 % gesunken. Das zeigt schon auf, dass man hier nicht immer nur mit Appellen arbeiten kann, sondern Vorgaben in ein Gesetz gezielt hineinschreiben muss, damit das Gesetz dazu beiträgt, dass wir vorankommen und uns nicht wie eine Schnecke fortbewegen oder auf Glatteis immer wieder ausrutschen.

Gleichstellung ist als verpflichtendes Thema von Fortbildungsmaßnahmen vorzusehen, insbesondere bei

Beschäftigten, die im Organisations- und Personalwesen tätig sind, sowie bei Vorgesetzten, die Leitungsfunktionen innehaben. Eine Verpflichtung ist ein konkreter Handlungsauftrag, Frau Ministerin. Man sollte das nicht auf freiwilliger Basis regeln. Denn wir haben in der Vergangenheit festgestellt, dass das zu wenig angenommen worden ist. Das Thema ist auch zu wenig angeboten worden. Also brauchen wir in diesem Bereich verpflichtende Bildungsmaßnahmen.

(Beifall bei der SPD)

Artikel 15, in dem die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten geregelt wird, muss konkretisiert werden. Gleichstellungsbeauftragte sind nach Meinung der SPD schon bei Dienststellen ab 20 Beschäftigten vorzusehen, nicht erst ab 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für jede Gleichstellungsbeauftragte muss es auch eine Stellvertretung geben. Es sollte auch die Möglichkeit der unbefristeten Verlängerung geben. Die Gleichstellungsbeauftragten sollen an den Besprechungen zwischen Dienststelle und Personalvertretung teilnehmen. Diese Forderung der SPD wurde vom Hohen Hause übernommen. Ebenso wurde unser Vorschlag übernommen, dass eine dienstliche Beurteilung der Tätigkeit nur auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt. Übernommen wurde auch unsere Forderung nach einer angemessenen Sach- und Personalausstattung.

Gleichstellungsbeauftragte müssen mit mindestens der Hälfte der Regelarbeitszeit beschäftigt werden. Diese weitere Forderung von uns ist aber leider nicht von Ihrer Seite übernommen worden. Diese Forderung ist unseres Erachtens realistisch und auch aus der Erfahrung der vergangenen Jahre begründet. Ich bedauere es, dass Sie sich in dieser Hinsicht nicht bewegt haben.

Wenn alle diese unsere Forderungen erfüllt worden wären oder erfüllt würden – diese Möglichkeit haben Sie heute noch –, hätte das künftige Gesetz auch Hand und Fuß und würde mehr als in der Vergangenheit dazu beitragen, dass wir einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern endlich näher kommen. Dann würden nicht noch ein paar Jahrhunderte ins Land gehen, wie es in dem Presseartikel heißt, den ich eingangs erwähnt habe. So viel Zeit haben wir nicht mehr. Es ist schon zu viel Zeit ins Land gegangen.

Viele dieser Forderungen wurden auch in über 50 Petitionen mit 106 Unterschriften an den Bayerischen Landtag herangetragen, so zum Beispiel von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern, von der Arbeitsgemeinschaft Frauenseelsorge in Bayern, vom katholischen deutschen Frauenbund, von der Landesarbeitsgemeinschaft der bayerischen kommunalen Frauenbeauftragten, von den Fraktionen im Augsburger Stadtrat und der Arbeitsgemeinschaft Augsburger Frauen, von der Landeskongress der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen oder vom deutschen Juristinnenbund, Landesverband Bayern, um nur einige zu nennen, aber auch um aufzuzeigen, wie breit die Beteiligung an einem solchen Gesetzgebungsverfahren in der Öffentlichkeit ist.

Vielleicht wäre aber Vieles auch anders, Kolleginnen und Kollegen, wenn mehr Frauen im bayerischen Kabinett säßen und wenn Sie, Frau Ministerin, etwas mehr Unterstützung von Ihren Kolleginnen bekommen würden. Es ist schade, dass Sie heute als einzige weibliche Vertreterin des bayerischen Kabinetts hier sitzen. Auch hier könnte die Bayerische Staatsregierung ein Signal geben, so wie es in anderen Bundesländern der Fall ist. Schauen Sie einmal nach Rheinland-Pfalz, dort könnte sich die Bayerische Staatsregierung in Sachen Gleichstellung etwas abschauen. Das gilt im Übrigen auch für die Zusammensetzung des Kabinetts in Rheinland-Pfalz.

(Beifall bei der SPD)

Auch der CSU-Fraktion würden mehr Frauen nicht schaden. Die größte Fraktion im Bayerischen Landtag kann lediglich einen Frauenanteil von 17,7 % vorweisen. Das ist ein beschämendes Ergebnis im 21. Jahrhundert. Bei der SPD-Landtagsfraktion sind es immerhin 41,5 %.

(Simone Tolle (GRÜNE): Und bei uns mehr als 50 %!)

– Das dürfen dann Sie sagen. Ich habe es bewusst nicht gesagt.

(Prof. Dr. Walter Eykmann (CSU): Wissen Sie nicht, dass die Bundeskanzlerin weiblich ist?)

– Wenn Sie bayerische Ministerpräsidentin wäre, wäre es schon etwas anderes, Herr Kollege Prof. Dr. Eykmann.

(Prof. Dr. Walter Eykmann (CSU): Ich weiß, das tut Ihnen weh!)

Dennoch möchte ich es nicht unerwähnt lassen, dass es durch diesen Gesetzentwurf und die dazu eingereichten Änderungsanträge zu kleinen Verbesserungen gekommen ist. Ich vermag zu erkennen, dass sich etwas verbessert hat. Allerdings sind es nur kleine Verbesserungen nach dem Motto: „Mühsam ernährt sich das Eichhörnchen.“

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Die Fortbildung in Gleichstellung und in geschlechtersensibler Betrachtungsweise ist zum Beispiel ins neue Gleichstellungskonzept mit aufgenommen worden. Auf die Teilzeitfähigkeit von Stellen muss bei der Ausschreibung hingewiesen werden. Auch das ist ein Fortschritt. In dem Zusammenhang möchte ich aber auch darauf hinweisen, dass Teilzeitbeschäftigte dann nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie längere Beförderungswartezeiten hinnehmen müssen. Dazu haben wir nämlich auch Rückmeldungen von Frauenbeauftragten, unter anderem auch von einer Kollegin aus dem bayerischen Finanzministerium, die sogar bis vor den Europäischen Gerichtshof gehen musste; trotzdem ist diese Forderung in Bayern noch nicht umgesetzt worden. Darauf sollten wir uns noch einmal gemeinsam stürzen, damit solche Benachteiligungen, die wir alle gemeinsam nicht wollen, im Freistaat Bayern nicht mehr vorkommen. In den Gesetzentwurf sollte auch die flexiblere Gestaltung der

Arbeitszeit bei zwingenden familiären Pflichten aufgenommen werden. Das ist sehr schön und sehr gut. Die Verlängerung der Arbeitszeit auf 42 Stunden in Bayern geht aber eindeutig zulasten der Familienzeit. Darüber wurde im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsgesetz nicht gesprochen.

(Beifall bei der SPD)

Als weiterer Punkt wurde das Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörden bei Nichthandeln aufgenommen. Mich hat es schon sehr erstaunt, dass diese Passage, die wir im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes einstimmig in den Gesetzentwurf aufgenommen haben, im Kommunalausschuss wieder angezweifelt worden ist. Artikel 23 wurde im Kommunalausschuss von der CSU-Mehrheit infrage gestellt. Ich hoffe, dass sich das Hohe Haus heute dazu noch eindeutig äußern wird. Ich bin der Meinung, dass die Rechtsaufsicht den Vollzug des Gesetzes überwachen und begleiten soll. In der Vergangenheit wurde eben festgestellt – und das mussten wir auch beim dritten Gleichstellungsbericht erfahren –, dass sich zahlreiche Dienststellen durch Wegducken dem Gleichstellungsgesetz entzogen haben. Dieses Gesetz gilt seit zehn Jahren im Freistaat Bayern. Deshalb muss die Staatsregierung dafür Sorge tragen, dass dieses Gesetz auch vollzogen wird.

(Beifall bei der SPD)

Ich frage mich schon, bei welchen anderen Vorschriften die Staatsregierung über so viele Jahre darüber hinwegsieht, dass untergeordnete Behörden diese Vorschriften nicht vollziehen. Auf welchen anderen Gebieten außer der Gleichstellung von Frauen und Männern findet das noch statt? Sogar beim Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat das Ministerium die Regierungen aufgefordert, rechtsaufsichtlich tätig zu werden, wenn die Kommunen nicht handeln. Frau Staatsministerin, es ist wichtig, dass das Sozialministerium noch einmal schärfer an die untergeordneten Behörden herangeht, welche das Gleichstellungsgesetz nicht in allen Punkten erfüllen. Diese Behörden müssen die Rechtsaufsicht spüren, und deshalb ist es wichtig, dass der Artikel 23 im Gesetz bleibt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Gleichstellungspolitik ist Querschnittspolitik und Gesellschaftspolitik. Wer eine menschliche Gesellschaft will, muss die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen verwirklichen.

(Beifall bei der SPD)

Ich fordere Sie auf, diesem Verfassungsauftrag endlich gerecht zu werden.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich möchte jetzt noch die Gelegenheit wahrnehmen und einen Glückwunsch zum Geburtstag aussprechen. Am 27. April hat der Kollege Kern einen halbrunden Geburtstag gefeiert. Herzlichen Glückwunsch im Nachhinein und alles Gute!

(Allgemeiner Beifall)

Jetzt darf ich Frau Kollegin Tolle bitten.

Simone Tolle (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Naaß, ich greife gerne die Prozentanteile der verschiedenen Fraktionen auf, die Sie genannt haben. Ich bin sehr stolz darauf, dass bei den GRÜNEN neun von 15 Abgeordneten Frauen sind. Ich darf Euch auch sagen, dass ich sehr stolz auf unsere Arbeit bin. Wir sind nicht nur zahlenmäßig die meisten Frauen, sondern wir haben auch sehr kompetente Frauen. Das macht mich immer sehr stolz. Wir sind ein guter Beweis dafür, wie gute Frauenpolitik funktionieren kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Danke dafür, dass es Euch gibt. Das muss man auch einmal sagen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, vor fast genau zehn Jahren ist das Bayerische Gleichstellungsgesetz in Kraft getreten. Es war bis 30. Juni 2006 befristet. Vielleicht wurde es deshalb befristet, weil Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, damals gedacht haben, man könne mit einem zahnlösen Tiger das Thema Gleichstellung schon nach einer gewissen Zeit vom Tisch kriegen. Tatsache ist, dass die im Gesetz niedergeschriebenen Ziele nicht erreicht wurden. Darüber haben sich Menschen mit Sachverstand schon damals nicht gewundert, wenn sie die in Ihrem Gesetz enthaltenen Halbherzigkeiten bewertet haben.

Dass das Gesetz seine Ziele nicht erreichen wird, haben wir schon vor zehn Jahren gewusst und das auch gesagt. Frau Stewens, Sie könnten jetzt von uns lernen und sagen: Die GRÜNEN hatten vor zehn Jahren Recht, also hören wir heute auf sie. Heute ist ein historischer Tag, weil uns die Zweite und Dritte Lesung der verschiedenen Entwürfe eines Gleichstellungsgesetzes die Chance gibt, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen und einen Entwurf aus einem Guss vorzulegen, der die Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Dienst entscheidend voranbringt. Herr Kollege Schramm, dazu brauchen wir aber Mut. Diesen Mut bringen Sie von der CSU-Fraktion offensichtlich nicht auf. Frau Ministerin und sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion, Ihr Entwurf ist rudimentär, er ist hasenfüßig, und er hinkt einem modernen Frauenbild weit hinterher – so wie die CSU selbst.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte Ihren Gesetzentwurf fast als anachronistisch bezeichnen. Er wäre noch nicht einmal vor zehn Jahren als bahnbrechend empfunden worden. Ich prophezeie Ihnen schon heute, dass bei Zustimmung zu Ihrem Entwurf das Anliegen der Gleichstellung von Mann und Frau weiterhin vor sich hindümpeln wird. Verehrte Damen von der CSU, da können Sie sich noch so oft vor der Presse versammeln und verkünden, dass Sie jetzt ein modernes Frauenbild hätten: Den schwarzen Herren liegt mitnichten an Gleichstellung, und genau dies zeigt Ihr Gesetzentwurf. Die Mehrheit Ihrer Fraktion ist an einer modernen Frauen- und Männerpolitik nicht interessiert.

In diesem Gesetz geht es nämlich auch und gerade um Geschlechterdemokratie, um gleichberechtigte Teilhabe an Erziehung, Betreuung, Hausarbeit und Erwerbsleben. In all diesen Bereichen stelle ich aber ein starkes Ungleichgewicht fest. Die Frauen haben den überwiegenden Anteil an Erziehung, Betreuung und Hausarbeit. Im Erwerbsleben berauben Sie die Hälfte der Bevölkerung um die Hälfte ihrer Chancen. Die GRÜNEN im Bayerischen Landtag fordern mit ihrem Gesetzentwurf genau die Hälfte der Chancen ein: Wir wollen die Hälfte der Macht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir müssen den Blick auf das Geschlechterverhältnis in allen Lebensbereichen richten, also nicht nur auf die Stellung der Frauen, sondern auch auf jene der Männer. Deshalb ist Gleichstellungspolitik kein Anhängsel von Familienpolitik. Auch das muss ein neuer Gesetzentwurf deutlich machen.

Wir brauchen ein neues Leitbild für die Gesellschaft und die Privatwirtschaft, und dazu bedarf es Courage, liebe Mütter und Väter im Landtag. Unser Gesetzentwurf bietet ein neues Leitbild an. Ich denke, man kann es aus den Erfahrungen mit dem alten Gleichstellungsgesetz entwickeln. Hierfür sollten wir uns die Ziele vor Augen führen, die Sie, Frau Stewens vor zehn Jahren gesetzt haben. Sie wollten eine Erhöhung der Anteile der Frauen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer. Sie wollten eine Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer und eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien.

Diese Ziele wurden nicht erreicht. Gerade der Frauenanteil im höheren Dienst und an Leitungsfunktionen zeigt, dass es noch ein sehr weiter Weg bis zu wirklichen Gleichstellung ist, trotz einiger kleinerer Fortschritte, die bisher erzielt wurden. Als Beispiele nenne ich den Anteil der Frauen an Führungsfunktionen. Wenn es im gleichen Tempo wie bisher weitergeht, haben Frauen die Hälfte der Führungspositionen erst in 28 Jahren erreicht. Das genügt mir nicht, und das genügt auch meiner Tochter nicht mehr, weil sie dann auch schon 53 Jahre alt ist. Maßnahmen, um das zu erreichen, müssten also schon heute beginnen.

Leider stellt der dritte Bericht zum Gleichstellungsgesetz ein Abflachen der Fortschritte fest. Dort ist es auch zu lesen, dass teilweise Rückschritte nicht zu übersehen sind. Einige Defizite wurden festgestellt, zum Beispiel bei der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Beförderungen; Höhergruppierungen erfolgten oft verspätet oder erst nachträglich. Außerdem wurde festgestellt, dass die Stellen der Gleichstellungsbeauftragten seltener als früher ausgeschrieben wurden. Es gab Sparmaßnahmen bei der Ausstattung mit einem Zeit- und Personalbudget. Eingeschränkt wurden auch die Freistellungsregelungen und die Entlastungen der Gleichstellungsbeauftragten von dienstlichen Aufgaben gerade im kommunalen Bereich. Wir haben in unserem Kreistag erst am Montag unsere Gleichstellungsbeauftragte wiederbestellt. Es gibt aber immer noch drei Herren, die stets

dagegen stimmen. Frau Stewens, diese Herren stammen immer aus derselben Partei, das ist immer dieselbe fundamentale Opposition. Sie müssten sich schon ein bisschen bewegen; ansonsten müssten wir warten, bis die biologische Lösung eintritt, aber dann ist es zu spät.

(Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Ich komme nun zu den Defiziten beim Vollzug des Gleichstellungsgesetzes. Es gibt immer noch einen Grundstock an Dienststellen und Einrichtungen, die sich den Vorgaben des Gesetzes entziehen. Die Befragung der Dienststellenleitungen, Gleichstellungsbeauftragten und Ansprechpartnerinnen ergab, dass die Situation insgesamt nicht positiv bewertet wird. In der Regel sind in den befragten Dienststellen mehr Frauen als Männer beschäftigt, nicht aber in den höheren Positionen. Nur knapp die Hälfte der Gleichstellungsbeauftragten arbeitet in Vollzeit. Die Freistellung hat sich verringert. Das halte ich für ein ganz schlimmes Signal. Im Jahr 2002 gab es für die Gleichstellungsbeauftragten durchschnittlich 21,04 Stunden an Freistellung, im Jahr 2004 19,34 Stunden. Für skandalös halte ich, dass der Freistaat mit 12,32 Stunden Freistellung sehr weit hinter den kommunalen Dienststellen liegt, die durchschnittlich 22,47 Stunden an Freistellung gewähren.

Welche Veränderungen haben sich nun die Freistellungsbeauftragten gewünscht? -Die Freistellungsbeauftragten wollten eine verbesserte Zusammenarbeit mit dem Personalrat sowie eine Beteiligung an Personalangelegenheiten. Sie wollten klare gesetzliche Vorgaben und mehr Kompetenzen. Sie wollten eine unbefristete Verlängerung. Die Gleichstellungsbeauftragten wollten Sanktionsmöglichkeiten; sie wollten ihre Stellung gestärkt sehen und sie wollten, dass sie bei Personalangelegenheiten beteiligt sind. Sie wollten eine deutlichere Benennung der Aufgabe der Außenwirkungen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Der Haushaltsvorbehalt soll gestrichen werden. Sie wollten verbesserte Beanstandungsmöglichkeiten und ein Mindestbudget an Zeit und Mittel.

Die Landeskonzferenz der Frauen und Gleichstellungsbeauftragten der bayerischen Hochschulen hat ein vernichtendes Urteil ausgesprochen. Sie hat Ihnen nämlich ins Stammbuch geschrieben:

Die erklärten Ziele des Gleichstellungsgesetzes können mit der vorliegenden Gesetzesform nur unzureichend erreicht werden. Die Realisierung der Gleichstellung bleibt dem guten Willen der Dienststellenleitung und der Belastbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten vor Ort überlassen. Das Setzen auf Freiwilligkeit und individuelle Lösungen hat sich als wirklichkeitsfern erwiesen. Die Einschätzung, das Gesetz habe sich bewährt und als praktikabel erwiesen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht als realistisch.

Gerade der Verzicht auf Zwang erweist sich im Alltag als Problem. Wo die tatsächliche Umsetzung der Bestimmungen vor Ort nur auf Freiwilligkeit basiert, wird entweder ebenso viel für

Gleichstellung getan wie ohne ein Gleichstellungsgesetz oder aber Gleichstellung scheitert schon im Ansatz am mangelnden Interesse der Dienststelle.

Ich schließe meine Bestandsaufnahme mit der Feststellung von INIFES, das den dritten Bericht erstellt hat. Darin können Sie lesen, dass der noch weite Weg in den gesellschaftspolitisch zentralen und für die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern sehr wichtigen Fragen der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frau und Mann weitere gesetzliche Unterstützung braucht. Dazu gehört auch eine Beseitigung der aus den vorliegenden und früheren Berichten ersichtlichen Vollzugsdefizite.

Ich meine, die Bestandsaufnahme beweist hinreichend, dass Ihr Gesetz seine Ziele nach zehn Jahren nicht erreicht hat. Deshalb ist eine weit reichende Novellierung aus einem Guss erforderlich. Hierzu brauchen wir einen starken politischen Willen, damit ein solches Gesetz Motor für eine geschlechterdemokratische Gestaltung Bayerns ist. Das Gesetz könnte so auch ein Vorbild für die Privatwirtschaft in Bayern sein.

Die Gesetzentwürfe von CSU und SPD sind halbherzig, weil sie beide diesen Mut nicht aufbringen. Sie verändern lediglich Marginalien; eine ganzheitliche Veränderung aus einem Guss unterbleibt. Die Veränderungen sind jede für sich genommen sicherlich mit einigen Ausnahmen gut und richtig. Es fehlt aber ein roter Faden, der sich durchzieht. Keine der beiden Parteien hat sich vom Prinzip der Freiwilligkeit verabschiedet. Dieses Prinzip konnte sich zehn Jahre lang bewähren; es ist gescheitert. Deswegen brauchen wir den politischen Willen zu Sanktionen. Diesen Willen haben Rot und Schwarz hier im Landtag nicht aufgebracht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Meine Bewertung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung: Insgesamt ist Ihr Entwurf, Frau Ministerin, keine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Gesetz und bleibt aus meiner Sicht sogar hinter Ihren eigenen Versprechungen bei der Vorstellung des dritten Gleichstellungsberichts zurück. Es gibt kaum inhaltliche Änderungen. Ihre Regelungen beschränken sich auf „gegen-derte“ sprachliche Änderungen, oder Sie ändern etwas rund um die Teilzeit und die flexiblen Arbeitszeiten. Teilzeit ist für mich aber keine Lösung, weil sie lediglich stereotype Geschlechterrollen zementiert: Die Frau arbeitet Teilzeit, kümmert sich um Familie und Haushalt, während die Männer die begehrten Vollzeitstellen besetzen und sich nicht mehr als bisher an der unbezahlten Sorgearbeit beteiligen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mit Wohnraumarbeitsplätzen, Frau Ministerin, schicken Sie die Frauen wieder zurück ins Haus, wo sie dann wohl mit der einen Hand den Computer bedienen und mit der anderen Hand das Kind beruhigen sollen.

In Artikel 9 führen Sie eine geschlechtersensible Sichtweise ein. Das betrachte ich kritisch; denn Gender Mainstreaming muss, wie in unserem Entwurf, an einer zentralen Stelle im Gesetz festgeschrieben werden und sollte nicht, wie in diesem Entwurf, als ein Thema im Rahmen von Fortbildung behandelt werden.

Kritisch bewerte ich auch die Änderung in Artikel 15; denn dort bleibt die befristete Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten auf drei Jahre erhalten. Mit der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 ist jeweils nach drei Jahren eine Ausschreibung erforderlich. Dies ist der Kontinuität der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten wenig förderlich.

In Ihrem Gesetzentwurf fehlen Sanktionierungsmöglichkeiten für den Fall, dass das Gesetz nicht eingehalten wird. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten werden nicht ernsthaft gestärkt. Dienststellen, die sich nicht an das Gesetz halten wollen, können ihre Aussitzmethode auch in Zukunft fortführen. Die Dienststellen sind nach wie vor nicht verpflichtet, Gleichstellungskonzepte aufzustellen. Deshalb ändert ein neuer Entwurf nichts daran, dass eine qualitative oder auch eine quantitative Verbesserung dem guten Willen der Dienststellen oder der Kampfbereitschaft der Gleichstellungsbeauftragten überlassen wird. In Ihrem Gesetzentwurf, Frau Stewens, fehlen klar determinierte Zielvereinbarungen. So etwas ist in der modernen Welt üblich. In der Begründung zu Ihrem Gesetzentwurf ist zu lesen, eine starre gesetzliche Quote wäre der falsche Weg, Frauen seien heute besser qualifiziert als Männer, die Frauen wollten weder eine Quote, noch hätten sie diese nötig.

Mir stellt sich die Frage, woher Sie diese Erkenntnisse beziehen. Für mich haben Sie nicht mit Frauen gesprochen. Diese Feststellung hinterfrage ich alleine schon vor dem Hintergrund, dass sie bisher auch keine Quote hatten. Sie stellen fest, dass die Frauen besser qualifiziert seien, dennoch ist es ihnen nach Ihrem Modell nicht gelungen, in Leitungspositionen und im höheren Dienst den Anteil zu erringen, der ihnen aufgrund ihrer besseren Qualifikation zusteht.

Die bisherigen Verbesserungen sind im Schneckentempo erfolgt, und eine bessere Qualifikation der Frauen hat an diesem Tempo überhaupt nichts geändert. Deshalb halte ich es für wichtig, einen Zielkorridor zu definieren, wie wir es gemacht haben. Darin bewegt sich der Anteil zwischen 40 % und 60 %. Der macht sie dann auch sehr eloquent.

Die Begründung der Staatsregierung zu ihrem Gesetzentwurf spricht davon, dass man die Umsetzung von Gleichstellung insgesamt verstärken und verbessern wolle. Genau diese Absicht spreche ich Ihrem Entwurf ab. Es fehlen klare, verbindliche und sanktionierte Vorgaben. Stattdessen steht zu lesen: Die bayerischen Dienststellen müssten ihre Bemühungen für Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern intensivieren. Alle bayerischen Dienststellen und Einrichtungen seien aufgefordert, den erreichten Umsetzungsstand kritisch zu hinterfragen, die weitere Umsetzung des Gesetzes mit neuem Schwung fortzuführen und eventuell aufgetretene Umsetzungslücken unverzüglich zu schließen.

Frau Stewens, welche Artikel fordern dies ein?

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr
(GRÜNE))

Das kann ich nicht erkennen.

Der appellative Charakter hat der Gleichstellung von Frauen nichts gebracht. Wir haben es zehn Jahre lang ausprobiert. Es gibt nur Aufforderungen. Ich glaube, dass wir Sanktionen brauchen. Wenn wir bei Ihren Vorstellungen bleiben, dann haben wir eines der schwächsten Gleichstellungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland. Mit der Hoffnung allein, dass irgendwann ein Bewusstseinswandel eintreten wird, kann man keine erfolgreiche und auch keine nachhaltige Gleichstellungspolitik betreiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zur SPD will ich nicht viel sagen, weil ich nicht glaube, dass es viel zu sagen gibt.

(Christa Naaß (SPD): Ich habe 30 Minuten gesprochen!)

Ich finde, in Ihrem Gesetzentwurf, Frau Kollegin Naaß, fehlt genau das, was Sie angeklagt haben.

(Christa Naaß (SPD): Dann haben Sie den Änderungsantrag nicht gelesen!)

Deswegen werden wir uns dazu enthalten. Ich billige es auch nicht, dass Frau Lochner-Fischer in der Ersten Lesung gesagt hat, wir trauten uns nicht viel, wir müssten uns damit abfinden, dass die CSU im Land das Sagen habe, deshalb hätten wir sowieso keine Chance. – Das sehe ich nicht so. Das ist nicht Aufgabe der Opposition. Aufgabe einer Opposition im Landtag ist es, die Latte hoch zu hängen und qualitativ gute Vorschläge zu machen. Die GRÜNEN im Bayerischen Landtag haben genau dies getan. In unserem Gesetzentwurf wird klar, dass Gleichstellung eine Sache für Frauen und Männer ist.

Wir beziehen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf beide Geschlechter.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir wollen die unbefristete Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten. Ihre Freistellung ist in unserem Gesetz geregelt. Für die Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln ist auch gesorgt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat in unserem Entwurf ein Einspruchsrecht als wirksames Instrument zur Sanktion. Wenn dieses erfolglos bleibt, kann sie gemäß unserem Entwurf ihre Rechte vor dem Verwaltungsgericht einklagen. Wir wollen auch die Verpflichtung zur Aufstellung von Gleichstellungskonzepten festschreiben. Für uns ist ein Gleichstellungskonzept ein wesentliches Instrument zur Personalplanung und Personalentwicklung.

Wie muss nun ein solches Konzept aussehen? – Es muss die Situation der weiblichen und männlichen Beschäftigten beschreiben. Es braucht eine Analyse als Ausgangspunkt für Gleichstellungsstrategien und aktive Maßnahmen, die im Berichtszeitraum umzusetzen sind. Diese Maßnahmen müssen mit inhaltlich konkreter und zeitlicher Zielvorgabe in einem Gleichstellungskonzept dargestellt werden. Wir fordern in unserem Entwurf auch Männer besonders auf, sich in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu bewerben, zum Beispiel im Kindergarten oder in der Grundschule.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir wollen Gender Mainstreaming als durchgängiges Prinzip, das sich über alle Organisationseinheiten erstreckt. Sie haben es nur für die Fortbildung eingeführt. Wir wollen regelmäßige Gender-Trainings für Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen. Teilzeitbeschäftigte müssen nach unserem Entwurf auch auf die Folgen von Teilzeit hingewiesen werden, dass man zum Beispiel weniger Rente bekommt. Das muss einem schon klar sein. Wir haben auch eine „Quote rückwärts“ eingebaut, die gerade jetzt, wo man eine Verwaltungsreform durchführt, eine entscheidende Rolle spielt. Das heißt, der Anteil der Frauen darf bei einem Personalabbau nicht sinken. Wir wollen eine unbefristete Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten. Wir wollen einen Berichtszeitraum von fünf Jahren – das wäre unbürokratisch, Frau Stewens –, allerdings nicht im Zusammenhang mit Ihrem laschen Entwurf. Fünf Jahre erscheinen uns nur dann vernünftig, wenn die Datengrundlagen erheblich ausgeweitet werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Freiwilligkeit, die das alte Gesetz zum Prinzip hatte, hat die Gleichstellung nur unzureichend vorangebracht. Deshalb macht unser Gesetz klare Zielvorgaben.

Ich schließe meine Ansprache mit einer Beschreibung der allgemeinen Lage in Deutschland: Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bedeutet bei uns gerade im Rahmen schwarzer Politik eigentlich nur die Integration der Mutter in den Arbeitsmarkt unter Ausnahmebedingungen. Wir bekommen eine Erziehungspause bei Garantie des Erhalts der Stelle und neuerdings ein Jahr Elterngeld mit sich anschließender Ratlosigkeit, wo Frauen und Männer ihre Kinder unterbringen sollen. Frau Ministerin, diese Art von Mutterschutz kickt Frauen erfolgreich aus der Karriere und bringt Männer um ihre Familienzeit. Ursula von der Leyen als Ikone der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist der Ausnahmefall. Ich will, dass dieser Ausnahmefall die Regel ist. Damit das funktioniert, muss der Staat vorangehen, ein gutes Beispiel geben und durch seine Erfolge die Privatwirtschaft überzeugen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unser Gesetzentwurf ist dafür geeignet; die anderen Gesetzentwürfe sind es nicht. Deshalb bitte ich um Zustimmung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächste hat Frau Kollegin Heckner das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Ingrid Heckner (CSU): Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine beiden Vorrednerinnen haben einen Rückblick auf zehn Jahre Gleichstellungsgesetz in Bayern gebracht, und auch ich möchte zunächst den Blick auf die Entstehung dieses Gesetzes richten. Das Gesetz entstand zu einer Zeit, als noch viele belächelt haben, dass man förmlich etwas regeln will, was für manche nicht zu regeln ist.

(Zurufe von der SPD)

– Meine sehr verehrten Damen von der Opposition, wir haben uns sehr zivilisiert verhalten, als die beiden Rednerinnen gesprochen haben. Ich erwarte das Gleiche von Ihnen insbesondere deshalb, weil ich glaube, dass wir bei dieser Thematik so unterschiedliche Positionen nicht haben. Wir sind uns fraktionsübergreifend einig darüber, dass die Gleichstellung in unserer Gesellschaft noch nicht am Ziel angekommen ist. Wir sind uns auch fraktionsübergreifend einig, dass der öffentliche Dienst hier eine Vorreiterrolle einzunehmen hat, um für die freie Wirtschaft ein Beispiel zu sein.

Frau Tolle, wenn Sie von den „schwarzen Herren“ sprechen, dann meine ich, dieses Parlament ist ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Wir haben schwarze Herren, wir haben rote Herren, und wir haben grüne Herren, und es bräuchte bei Rot und Grün keine Quotenregelung, wenn die grundsätzliche Einstellung der roten und grünen Herren schon so wäre, wie Sie es gern hätten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist schon angesprochen worden, das Gesetz von 1996 läuft Ende Juni aus. In der Tat hat es zahlreiche Eingaben von Verbänden, Gewerkschaften sowie Kommunen und Gleichstellungsbeauftragten gegeben. Diese breite Beteiligung der Gesellschaft ist in einer Zeit, in der Politikmüdigkeit beklagt wird, ein sehr positives Zeichen. Die Eingaben haben uns zu einem Zeitpunkt erreicht, als in der CSU-Fraktion bereits ein breiter Konsens darüber bestand, dass wir dieses Gesetz, das zehn Jahre lang eine gute und beispielgebende Grundlage war, weiterführen wollen. Wir haben das letzte Jahr dazu genutzt, in zwei Anhörungen der CSU-Fraktion mit den Gleichstellungsbeauftragten und den Betroffenen das bestehende Gesetz auf den Prüfstand zu stellen und über mögliche Weiterentwicklungen zu diskutieren.

Der dritte Gleichstellungsbericht der Staatsregierung war ebenfalls eine sehr gute Grundlage, um an der Weiterentwicklung zu arbeiten. Der öffentliche Dienst hat, wie es in dem Gleichstellungsbericht heißt, eine deutliche Vorbildwirkung. Frau Kollegin Naaß, Sie haben bezweifelt, dass der bayerische öffentliche Dienst eine Vorbildfunktion hat. Der bayerische öffentliche Dienst hat aber eine Vorbildwirkung, man muss nur immer sagen, in welcher Beziehung. Selbstverständlich ist gemeint, in Beziehung zur Privatwirtschaft und auch anderen Bereichen, wo die öffentliche Verwaltung mit einem Frauenanteil in Führungspositionen von 22,9 % deutlich vorn liegt. Man muss das Ganze auch

im Vergleich zur Situation vor 1996 sehen, als das Gesetz eingeführt wurde und der Frauenanteil in Führungspositionen bei 15,3 % lag. Ich denke, die Verbesserung kann sich sehen lassen.

Liebe Frau Kollegin Tolle, Sie tönen bei jeder Gelegenheit, Sie wollten 50 % der Macht. Der öffentliche Dienst ist aber kein losgelöster Sektor in unserem gesellschaftlichen Leben. Wenn wir 50 % der Führungspositionen wollen, dann muss sich unsere Gesellschaft insgesamt verändern und bewegen. Wie gesagt, wir haben in Anhörungen und Gesprächen mit Betroffenen sehr oft gehört, dass viele Frauen Hilfe und Unterstützung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben wollen, aber nicht jede Frau hat Karrierepläne. Klar muss sein: Dort, wo Frauen ein berufliches Fortkommen wünschen, müssen sie die nötige Unterstützung und Förderung erhalten, um Familie, Beruf und auch Karriere unter einen Hut zu bekommen.

Was ich mit diesen Einlassungen sagen möchte, ist, dass das Gleichstellungsgesetz zwar ein Zeichen setzen kann und das Verhalten im öffentlichen Dienst regelt, das Gleichstellungsgesetz ist aber beileibe nicht geeignet, um zwangsweise Bewusstseinsveränderungen in unserer Gesellschaft durchzusetzen. Wenn die Opposition von einem zahnlosen Tiger spricht, den dieses Gleichstellungsgesetz angeblich darstellt, dann möchte ich dagegen halten, dass es gerade der Verzicht auf starre, detaillierte gesetzliche Vorgaben und Quoten in den Dienststellen möglich macht, dass unsere Gleichstellungsbeauftragten hervorragende Arbeit in Bezug auf Bewusstseinsänderung und Bewusstseinsbildung leisten. Überall dort, wo mit Druck und Zwang gearbeitet wird, entsteht auch Gegendruck. Sie wissen selbst: Überall dort, wo Frauen militant auftreten und Frauen per Gesetzeskraft und per Strafandrohung Ziele durchdrücken wollen, stoßen sie erst einmal auf eine breite Front des Widerstands. In diesem Zusammenhang möchte ich den Gleichstellungsbeauftragten in diesem Lande mein großes Kompliment aussprechen: Die meisten von ihnen haben es richtig und gut verstanden, ihre Arbeit so auszuüben, dass sie damit in den Dienststellen überzeugen. Sie versehen ihre Arbeit nicht nur mit Sanktionen im Hintergrund.

(Christa Naaß (SPD): Unter schweren Bedingungen! – Maria Scharfenberg (GRÜNE): Sich nur nicht mit jemandem anlegen!)

Die Fortführung dieses Gesetzes ist unsere Weiterentwicklung des seit 1996 bestehenden Gesetzes. Es ist auch möglich, Frau Kollegin Tolle, das Gleichstellungsgesetz eines anderen Bundeslandes zu nehmen, es nach Bayern zu tragen und zu sagen, wir wollen etwas ganz anderes.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Wenn es der Sache dient!)

Bisher haben wir sehr gute Erfahrungen damit gemacht, Bestehendes auf den Prüfstand zu stellen und dann eine Weiterentwicklung anzustreben.

Die Änderungen, die in unserem Bayerischen Gleichstellungsgesetz 2006 seitens der Staatsregierung und seitens

der CSU-Fraktion eingebracht wurden, darf ich jetzt näher erläutern: Das Ziel dieses Gesetzes, wie es bisher schon formuliert war, ist: Unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Anteile der Frauen in den Bereichen zu erhöhen, in denen eine erheblich geringere Zahl von Frauen beschäftigt ist als Männer. Ein Ziel ist auch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Neu aufgenommen hat die Bayerische Staatsregierung ein Ziel, das sie wie folgt formuliert:

Ziel ist ferner, dass alle Beschäftigten, besonders in Vorgesetzten- oder in Leitungsfunktionen,

- die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen fördern,
- auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken,
- die Chancengleichheit in allen Aufgabenbereichen als durchgängiges Leitprinzip berücksichtigen.

Es sind die Beschäftigten in Leitungs- und in Vorgesetztenfunktionen, die diesen Gestaltungsspielraum haben. Sie können, begleitet von unseren Gleichstellungsbeauftragten, viel Segensreiches leisten. Dort, wo das nicht bereits geschieht, ist es jetzt noch einmal ausdrücklich im Gesetz verankert.

Vonseiten der Opposition wurde kritisiert, dass der Berichtszeitraum für das Gleichstellungskonzept von drei auf fünf Jahre verlängert wurde. Wir können aber nicht in allen Bereichen weniger Gesetze und weniger Bürokratie fordern und hier nicht. Wir haben deshalb auch hier einen Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet. Die aufwändig zu erstellenden Konzepte – manche haben abschätzig von Datenfriedhöfen gesprochen –, sollen nur alle fünf Jahre gemacht werden. Die CSU-Fraktion hat allerdings eingebracht, dass nach der halben Laufzeit des Konzepts eine tabellarische Datenübersicht über Voll- und Teilzeitbeschäftigte, über Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen sowie über den Frauen- und Männeranteil gemacht werden soll. Diese Datenerfassung ist für das später zu erstellende Gleichstellungskonzept ohnedies notwendig. Es handelt sich deshalb nicht um zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

(Christa Naaß (SPD): Das ist doch lachhaft!)

Jede Dienststelle kann aus diesen tabellarischen Übersichten ersehen, welche Fortschritte sie bei der Gleichstellung von Frauen und Männern, auch im Hinblick auf Karriere- und Leitungspositionen, gemacht hat. Außerdem wollen wir in das Gleichstellungskonzept die Leistungsbe-soldung aufgenommen haben. Die Leistungsbe-soldung ist ein erstes Zeichen dafür, ob sich jemand auf einem Karriereweg befindet.

Meine Damen und Herren, Frau Kollegin Tolle hat bedauert, dass nach wie vor ausgeschrieben werden muss, wenn die Amtszeit von drei Jahren abgelaufen ist. Frau Kollegin, ich würde Ihnen empfehlen, diese Passage noch einmal durchzulesen.

(Prof. Dr. Walter Eykmann (CSU): Das sollten Sie wirklich genau nachlesen!)

Lesen Sie noch einmal genau nach: Satz 3 wurde herausgenommen. Er besagte, dass eine Ausschreibung vorge-nommen wird. Damit beträgt die Amtszeit der Gleichstel-lungsbeauftragten drei Jahre, und sie kann jederzeit ohne zusätzliche Ausschreibung verlängert werden.

(Beifall der Abgeordneten Prof. Ursula Männle (CSU) und Prof. Dr. Walter Eykmann (CSU))

Die Ausschreibung von Stellen innerhalb der Dienststelle, ob es sich um Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen handelt oder um anderweitig zu besetzende Stellen, wurde früher im Gesetz so formuliert, dass angegeben werden musste, ob eine Stelle teilzeitfähig ist oder nicht. Wir sind der Ansicht, alle Stellen sind grundsätzlich teil-zeitfähig. Die CSU hat in ihrem Antrag deshalb die Formu-lierung gewählt: „... ist auf eine Teilzeitbeschäftigungs-möglichkeit hinzuweisen“.

Bei der Besetzung von Beamten-, Richter- und Angestell-tenstellen, von Stellen für die Berufsausbildung sowie bei der Beförderung und der Übertragung höher zu bewer-tender Tätigkeiten, auch mit Vorgesetzten- und Leitungs-funktionen, wollen wir als CSU-Fraktion, dass Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder aus der Betreuung Pflegebedürftiger sowie aus ehrenamtli-cher Tätigkeit berücksichtigt werden. Wir wollen, dass diese Erfahrungen berücksichtigt werden. Deshalb soll die Formulierung im Gesetz wie folgt lauten:

... dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen bei der Besetzung dieser Stellen Berücksichtigung finden.

So können Frauen und Männer beispielsweise durch die Leitung eines Vereins oder durch Familientätigkeit Organi-sationstalent, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen erwerben, die ihnen dann in ihrer Erwerbstätigkeit zugute kommen. Dort, wo das dienstlich feststellbar ist, ist es zu berücksichtigen. Die bisherige Formulierung: „... soweit es dienstlich relevant ist“, haben wir für unglücklich gehalten, denn das ist eine sehr subjektive Gummiformu-lierung, die jeder Dienststelle die Interpretation ermöglicht, eine solche Erfahrung wäre dienstlich nicht relevant. Wir haben deshalb auf eine Umformulierung gedrängt.

Meine Damen und Herren, wenn wir wollen, dass Frauen ungehindert Karrierepläne verfolgen können, dann gehört auch dazu, dass sie regelmäßig an Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können. Das ist immer dort besonders schwierig, wo Familienpflichten mit diesen Maßnahmen zu vereinbaren sind. Es ist Aufgabe der Dienststelle und der Gleichstellungsbeauftragten, dafür zu sorgen, dass alle Beschäftigten, die im Organi-sations- und Personalwesen tätig sind, Chancengleichheit, geschlechtersensible Sichtweise, Gleichstellung und Benachteiligung von Frauen in ihren persönlichen Fortbil-dungen als Inhalte haben. So können sie in ihren Abtei-lungen, in denen sie Weisungsrecht haben, auf ihre Beschäftigten einwirken und tätig werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat darauf gedrängt, in Artikel 10 einen Passus aufzunehmen, dass die Arbeits-zeit weiter flexibilisiert werden kann. Im öffentlichen Dienst

haben wir vorbildliche Teilzeitmöglichkeiten im Vergleich zur freien Wirtschaft. Familienbezogene Teilzeit wird ohne Wenn und Aber in allen öffentlichen Bereichen genehmigt. Darüber hinaus will die Bayerische Staatsregierung auch eine weitere Flexibilisierung dahin gehend, dass mehr Wohnraum- und Telearbeitsplätze zusätzlich zu den bisher bestehenden Teilzeitmöglichkeiten geschaffen werden. Selbstverständlich soll das unter Prüfung und Beachtung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der personalwirtschaftlichen sowie organisatorischen Möglichkeiten geschehen. Außerdem soll „ist“ durch das juristisch verbindliche Wort „soll“ ersetzt werden. Damit ist nicht mehr eine lediglich auf Freiwilligkeit abzielende Möglichkeit formuliert.

Meine Damen und Herren, in vielen Diskussionen, auch in der Anhörung, ist klar geworden, dass es manchmal eine Vermischung von Ansichten darüber gibt, welche Stellung unsere Gleichstellungsbeauftragten in ihrer Dienststelle haben. Die Vorstellungen hierüber sind nicht immer klar. Unsere Gleichstellungsbeauftragten sind nicht gewählte Vertreter des Personals, so wie das beispielsweise ein Personalrat ist, sondern sie sind im Auftrag der Dienststelle bestellte Beschäftigte, die sich des Themas Gleichstellung der Geschlechter in der Dienststelle annehmen sollen. Aus diesem Grunde passt eine Forderung nach Wählbarkeit von Gleichstellungsbeauftragten, wie sie zuweilen kam, nicht in diese Systematik. Wir sind der Ansicht: Wir wollen es dabei lassen. Wir sagen: Die Dienststelle selbst, der Dienststellenleiter hat die Aufgabe, auf Gleichstellung zu achten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ihm hier eine Partnerin, keine Gegenspielerin.

Die Freistellung von Gleichstellungsbeauftragten wurde heute von meinen Vorrednerinnen angesprochen. Zu Beginn dieses Gesetzes 1996 war in vielen Dienststellen sicherlich ein Problem, dass nicht die nötige Zeit gegeben wurde, um diesen Aufgaben neben den anderen Dienstaufgaben gerecht werden zu können. Dieses hat sich aus unserer Sicht – das haben auch die Ergebnisse der Anhörung gezeigt – mittlerweile sehr gut eingespielt. Die Gleichstellungsbeauftragten, die in unserer Anhörung zu Wort kamen, haben auch mehrheitlich ausgedrückt, dass sie eine volle Freistellung auf gar keinen Fall wollen. Gleichstellungsbeauftragte wollen nicht losgelöst sein von ihrer bisherigen Stelle, in der sie tätig waren. Sie möchten nicht abgekoppelt werden von Entwicklungen ihrer bisherigen Fachbereiche und Sachbearbeiterpositionen. Sie möchten, ohne Nachteile zu haben, nach ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unter Umständen in ihren bisherigen beruflichen Bereichen vorwärts kommen, selbst Leitungsfunktionen anstreben können und nicht abgekoppelt werden. Die meisten der Gleichstellungsbeauftragten sind mit den mit ihrer Dienststelle vereinbarten Freistellungsregelungen zufrieden.

In unserem Gleichstellungsgesetz ist auch ausdrücklich festgelegt, dass die Gleichstellungsbeauftragten in ihrer Tätigkeit weisungsfrei sind. Wir haben noch mit aufgenommen, dass eine dienstliche Beurteilung ihrer Tätigkeit nur auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt. Sie sollen in dieser Tätigkeit also nicht zwangsweise beurteilt werden; denn sie sollen angstfrei und selbstbewusst ihrer Tätigkeit nachkommen können.

Die Gleichstellungsbeauftragten – so formuliert es das Gesetz – sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den notwendigen und angemessenen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Von Oppositionsseite ist Kritik geäußert worden, dass die Mittelfestschreibung nicht erhöht und auch nicht stärker verpflichtend gemacht wird. Zu allen Gesetzen gehört, dass deren Umsetzung im Rahmen der Mittel, die in der jeweiligen Dienststelle zur Verfügung stehen, und angemessen stattfinden muss. Diesen Grundsatz wollen wir auch beim Gleichstellungsgesetz weiter beachten.

Ein Kritikpunkt, der in den Anhörungen geäußert wurde und auch aus den Eingaben immer wieder herauslesbar war, ist, dass sich Gleichstellungsbeauftragte nicht immer ausreichend über personalrelevante Entscheidungen informiert fühlen, die an ihrer Dienststelle getroffen werden. Sowohl von der Staatsregierung als auch von der CSU-Fraktion ist insoweit eine Weiterentwicklung vorgenommen worden, als bei Personalangelegenheiten spätestens gleichzeitig mit der Einleitung eines personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens auch die Gleichstellungsbeauftragten informiert werden. Für einen Dienststellenleiter, der die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ernst nimmt, müsste das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Wir haben dies jetzt aber in das Gesetz geschrieben.

Eine weitere Erleichterung, um am regelmäßigen Informationsfluss teilnehmen zu können, ist die Aufnahme, dass die Gleichstellungsbeauftragten an den regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen Dienststelle und Personalvertretung teilnehmen werden. Dort werden alle personalvertretungsrechtlichen Maßnahmen besprochen, lange bevor das Beteiligungsverfahren läuft. Die Gleichstellungsbeauftragten können sich zeitnah und rechtzeitig in geplante Entscheidungen einklinken.

Auf Antrag der CSU-Fraktion neu aufgenommen ist der Passus zur Aufsichtspflicht. Wir wollen, dass die jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden den Vollzug des Gesetzes in den Dienststellen und insbesondere die Erstellung der Gleichstellungskonzepte sowie die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten oder Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner begleiten. Diese rechtsaufsichtliche Begleitung des Vollzugs des Gleichstellungsgesetzes, dieser Passus wird auch durch einen Ministerratsbeschluss vom 28. Juni 2005 verstärkt, in dem festgestellt wurde, dass Dienststellen, die keinen Gleichstellungsbeauftragten oder keine Gleichstellungsbeauftragte und keine Gleichstellungskonzepte entwickelt haben bzw. die Mitwirkung an der Berichterstattung zum Gleichstellungsbericht verweigert haben, von der jeweiligen Aufsichtsbehörde dazu aufgefordert werden; gegebenenfalls sind aufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Es ist also nur konsequent, dass wir jetzt auch in das Gesetz aufnehmen, dass die Rechtsaufsichtsbehörden dies alles im Vorfeld begleiten, um nicht im Nachgang, wenn dann Mängel festgestellt werden, zu dienstaufsichtlichen Maßnahmen greifen zu müssen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf das Bundesgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz hingewiesen werden, das uns nicht in allen Bereichen gefallen kann. Dort ist ein sehr starkes Klagerecht verankert. Schon aus Selbst-

schutzgründen einer Dienststelle muss ein Eigeninteresse daran bestehen, dass die Gleichstellungsarbeit, die die Gleichstellungsbeauftragten leisten, schon präventiv mögliche Klageverfahren der Zukunft vermeiden hilft. Auch von dieser Seite ist also eine weitere Wertschätzung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten festzustellen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, vonseiten der Opposition wurde immer wieder beklagt, dass wir auf das Konnexitätsprinzip verwiesen haben. Ich erinnere mich an den Beginn der Diskussion um unser Gleichstellungsgesetz vor etwa einem Jahr: Damals war es beileibe nicht für alle kommunalen und öffentlichen Dienststellen eine klare Sache, dass dieses Gesetz weitergeführt wird. Die breite Resonanz der Gleichstellungsbeauftragten und auch das öffentliche Zurseitestehen anderer Stellen hat uns bei der Weiterführung geholfen. Ein klares und deutliches Signal aller kommunalen Spitzenverbände war aber, dass dies auf gar keinen Fall mit einem Mehrkostenaufwand verbunden sein darf. Heute wurde gesagt, dass sich die Bayerische Staatsregierung auch bei einem G 8 nicht an die Konnexität hält. Dieser Satz wird einfach in den Raum gestellt; es wird so getan, als ob er der Wahrheit entspräche, was aber mitnichten der Fall ist. Ein Spitzengespräch unseres Kultusministers Schneider mit den kommunalen Spitzenverbänden hat stattgefunden, in dem gesagt wurde, dass man für die reinen G-8-relevanten Mehrbelastungen der Kommunen einen Ausgleich seitens der Staatsregierung vornehmen will. Uns ist auch klar, dass Kommunen durchaus erfinderisch sind und Kosten, die sie haben, gerne in den G-8-Bereich hineinschieben. Angemerkt werden darf aber auch, dass wir auch beim G 9 einen anderen Lehrplan gehabt hätten, der mit Mehrkosten verbunden gewesen wäre.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte mich an dieser Stelle ganz ausdrücklich für die gute Arbeit unserer Gleichstellungsbeauftragten im Lande bedanken.

Die breite Diskussion über die Neuauflage und die Weiterentwicklung unseres Gesetzes, das hat sich schon bei dessen Einführung gezeigt, hat neuen Schub in die Dienststellen gebracht. Wir nutzen das Potenzial unserer gesamten Bevölkerung. Wir haben bestausgebildete Mädchen und Frauen in unserer Gesellschaft und in unseren öffentlichen Dienststellen. Selbstverständlich sind diese Frauen auch in der freien Wirtschaft vorhanden, für die wir vorbildhaft tätig sein wollen.

Wir sind der Ansicht, dieses Gesamtpotenzial muss ausgeschöpft werden. Hierin sind sich alle Fraktionen einig. Gerade jetzt, wo immer häufiger von einem sich abzeichnenden Fachkräftemangel die Rede ist, müssen wir alles tun, um den jungen Frauen, die heute berufstätig sind, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen und zu erleichtern.

Der öffentliche Dienst ist weiterhin der Schrittmacher für die Chancengleichheit. Wir werden unserem Verfassungsauftrag mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung voll gerecht. Wir haben die unbefristete Verlängerung dieses Gesetzes vorgeschlagen. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächste hat Frau Staatsministerin Stewens das Wort.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Tolle, ich möchte zu Beginn einige grundsätzliche Anmerkungen machen. Natürlich ist es an einem solchen Tag wichtig, zurückzublicken und zu schauen, was sich bei der Gleichstellung in Deutschland und in Bayern getan hat und welches Frauenbild wir haben. Wir sollten uns aber ein Stück weit davon frei machen, Frauen Lebensentwürfe vorgeben zu wollen.

Mein Frauenbild ist anders. Ich sage: Die Frauen, die in Deutschland leben, sollen sich selbst verwirklichen können. Sie sollen unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind, ob sie Kinder haben oder nicht, ihre eigenen Lebensentwürfe und Wünsche verwirklichen können. Frau Kollegin Tolle, wir sollten nicht – wie Sie das getan haben – nur einen Lebensentwurf, nämlich Karriere und Familie, zur Regel erklären. Sie wollen, dass der Lebensentwurf der Bundesfamilienministerin in Deutschland zur Regel wird. Wir sollten endlich damit aufhören, unseren Frauen bestimmte Lebensentwürfe vorzugeben.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte Chancengerechtigkeit und Wahlfreiheit haben.

(Simone Tolle (GRÜNE): Genau das will ich auch!)

– Nein. Ich habe Ihnen sehr genau zugehört. Aus Ihrem Wortbeitrag geht das überhaupt nicht hervor.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Aber wir schaffen doch die Grundlagen!)

Ich habe viele Gespräche mit jungen und mittelalten Frauen, aber auch mit Frauen in meinem Alter geführt. Dabei höre ich immer wieder den Wunsch: Sagt uns nicht immer, was wir zu tun und zu lassen haben. Wir wollen unsere Lebensentwürfe so verwirklichen, wie wir es uns wünschen.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): In einem luftleeren Raum!)

Diesen Weg haben wir in Bayern erfolgreich beschritten.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Schaffen Sie Gesetze dafür!)

– Vielleicht könnten Sie mir einmal zuhören. Ich habe bei Ihnen auch nicht ununterbrochen dazwischengeschrien.

– Frau Kollegin Naaß, ich habe manchmal Zweifel, ob sich die SPD bei diesem Thema wirklich einig ist oder ob sie im Landtag nur Opposition betreibt; denn die neu gewählte Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen – AsF-Oberbayern, Frau Dr. Dorle Baumann,

die einmal eine Kollegin im Bayerischen Landtag war, äußerte sich weitgehend positiv zu diesem Entwurf. Er enthalte Änderungen, die eine Revolution sein könnten. Frau Dr. Baumann hob vor allem die Forderung an die Vorgesetzten hervor, die Gleichstellung tatsächlich zu fördern und Nachteile abzubauen. Außerdem begrüßte sie die Bestimmungen, dass die Gleichstellungsbeauftragten an den Besprechungen von Personalvertretungen und Dienststellen teilnehmen müssen. In der Öffentlichkeit wurde dieser Entwurf des Gleichstellungsgesetzes also von der Vorsitzenden der AsF-Oberbayern durchaus sehr positiv dargestellt. Darauf möchte ich hinweisen.

Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass wir mit unserem Gleichstellungsgesetz zehn Jahre lang durchaus Erfolge hatten. Gerade wenn ich mir den dritten Bericht der Staatsregierung zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes ansehe, der dem Landtag am 5. Juli 2005 vorgelegt wurde, stelle ich fest, dass das Gesetz ausgesprochen praxistauglich und erfolgreich ist. Der öffentliche Dienst ist dabei Vorreiter bei Chancengleichheit und Gleichstellung. Im öffentlichen Dienst wurde die quantitative Parität erreicht. Über die Hälfte des gesamten öffentlichen Dienstes ist weiblich, nämlich 52,8 %. Der Frauenanteil liegt im einfachen Dienst bei 45,6 %, im mittleren Dienst bei 54,7 %, im gehobenen Dienst bei 53,9 % und im höheren Dienst bei 34,2 %. Das sind hervorragende Erfolge.

Nun ein Blick in die Wirtschaft: Im Jahre 2004 waren es 22,9 %. Frau Kollegin Naaß, Sie sagten, in der Wirtschaft habe sich nichts getan. Das stimmt einfach nicht.

(Christa Naaß (SPD): Wann habe ich das gesagt?)

Wissenschaftliche Evaluierungen haben ergeben, dass gerade die bayerische Wirtschaft im Schnitt um 5 % familien- und frauenfreundlicher als die Wirtschaft in anderen Ländern ist. Ich stelle fest, dass wir mit unserem Weg – und unseren Beratungsstellen – durchaus erfolgreich sind.

Grundsätzlich kann man sagen, dass gerade der öffentliche Dienst bezüglich der Vereinbarkeit der Familie und der Erwerbstätigkeit in Bayern eine Vorreiterrolle übernommen hat. Wir haben vorbildliche Arbeitsbedingungen, da wir flexible Arbeitszeiten, zum Beispiel durch die Schaffung von Teilzeit-, Wohnraum- und Telearbeitsplätzen, anbieten. Jede dritte Beschäftigung in Bayern wird inzwischen in Teilzeit geleistet. Der dritte Bericht der Staatsregierung zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes zeigt, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit in Bayern hervorragend gelöst ist. Wenn ich Ihren Redebeiträgen richtig zugehört habe, haben Sie darauf abgehoben.

Gleichwohl gibt es natürlich Verbesserungsmöglichkeiten. Allerdings halten 85 % der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen das Beanstandungsrecht für sehr wirksam. Zum überwiegenden Teil seien die Beanstandungen berücksichtigt worden. 81 % der Gleichstellungsbeauftragten sind mit der Freistellungslösung zufrieden. Die restlichen 19 %, die

nicht zufrieden sind, haben erklärt, dass sie keine gesetzliche Regelung, sondern individuelle Regelungen wünschten. Die vorrangige Stoßrichtung der genannten 7000 Petitionen war, dass das Gleichstellungsgesetz unbegrenzt fortgeführt wird.

(Christa Naaß (SPD): Da habe ich differenziert!)

Das war die Stoßrichtung dieser Petitionen. In dem neuen Gleichstellungsgesetz gibt es auch inhaltlich neuen Schwung. Das haben Sie leider Gottes völlig unter den Tisch fallen lassen.

Ich gebe zu, dass die Gleichstellung noch nicht überall und noch nicht vollständig umgesetzt wird. Darauf müssen wir bei einem Gesetzentwurf achten. Wir haben immer noch deutliche Umsetzungsdefizite. Das ist überhaupt keine Frage. Ich bin die Allerletzte, die alles nur schön reden wollte. Der dritte Gleichstellungsbericht zeigt, dass die Gleichstellung noch nicht in allen Dienststellen gelebte Realität ist. Dieser eingeleitete Wandel ist eine Daueraufgabe, die in Bayern noch vollendet werden muss.

Deswegen sind die Fortführung sowie Nachbesserungen im Bayerischen Gleichstellungsgesetz dringend notwendig.

Lassen Sie mich nochmals – ich mache es nur stichpunktartig, weil Kollegin Heckner gerade auf die Inhalte und die Verbesserungen sehr klar eingegangen ist – sagen: Wir haben bei den Verbesserungen eine unbefristete Verlängerung, wir haben inhaltliche Verbesserungen in Bezug auf die Verstärkung der Ziele des Gesetzes sowie bei den Pflichten in Bezug auf Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen – was ich für sehr wichtig halte. Wir haben Chancengleichheit in allen Aufgabenbereichen – das ist ein durchgängiges Leitprinzip im Gleichstellungsgesetz. Wir haben das Gender Mainstreaming, also die geschlechtersensible Sichtweise, gesetzlich verankert. Wir haben die Pflicht zu Stellenausschreibungen, die grundsätzliche Teilzeitfähigkeit sowie die Fortbildung der Beschäftigten in Bezug auf Gleichstellung festgeschrieben. In die Gleichstellungskonzepte sind gleichzeitig auch Aussagen zu der Leistungsbesoldung aufgenommen worden, was ich persönlich auch für ganz wichtig halte. Gerade in Bezug auf die Teilzeit müssen wir in der Praxis sehr genau nachsehen. Sie wissen auch, dass mir das ein sehr wichtiges Anliegen ist. Deswegen ist die Leistungsbesoldung mit aufgenommen worden. Flexiblere Arbeitszeiten für Beschäftigte sind wichtig. Auch die soziale Komponente – ich nenne sie die bayerische Komponente –, also die sozialen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen oder ehrenamtlicher Tätigkeit, wird künftig stärker berücksichtigt.

Wichtig ist auch die Rechtsaufsicht; das ist keine Frage. Das bayerische Innenministerium hat mittlerweile an alle Rechtsaufsichtsbehörden geschrieben und darauf hingewiesen, es müsse verstärkt darauf geachtet werden, dass das Bayerische Gleichstellungsgesetz mit seinen Zielen und Inhalten umgesetzt wird. Wichtig sind auch die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. Zwingend ist die rechtzeitige Unterrichtung in Personalangelegenheiten,

zwingend ist auch die Bestellung einer Vertretung. Wesentlich sind auch die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an den Monatsgesprächen. Die Festbeschreibung der Beurteilung der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten auf Antrag war der ausdrückliche Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten. Sehr wesentlich sind auch Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung.

Wenn ich mir Ihre Vorstellungen anhöre, dann muss ich sagen: Sie sprechen auf der einen Seite sehr viel über Deregulierung und sind in diesem Punkt auch immer unserer Auffassung, aber wenn ich auf der anderen Seite ihre Gesetzentwürfe betrachte, dann stelle ich fest, diese bedeuten nur mehr Bürokratie und mehr Regulierung. Das ist genau der Weg, den man in den letzten 55 Jahren in Deutschland gegangen ist. Ich muss ihn ehrlich sagen: Diesen Weg wollen wir nicht gemeinsam mit Ihnen gehen. Wir sind der festen Überzeugung, mit unserem Weg ein Stück erfolgreicher zu sein als im Übrigen auch alle anderen Länder bei der Gleichstellung.

Ich bin der festen Überzeugung – damit komme ich zum Schluss –, dass der Gesetzentwurf das Potential hat, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Bayern entscheidende Schritte voranzubringen. Die inhaltlichen Verstärkungen für alle Beschäftigten, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Informationsrechte für unsere Gleichstellungsbeauftragten, kombiniert mit den vorhandenen Beteiligungsrechten, geben natürlich all denjenigen, die vor Ort arbeiten, neue Möglichkeiten, neue Chancen und geben dem Gleichstellungsgesetz, auch vor dem Hintergrund der intensiven öffentlich geführten Diskussion, neuen Schwung. Die geschaffenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind mit Sicherheit wichtig. Entscheidend kommt es natürlich auf die Umsetzung an Ort und Stelle an. Unabhängig von allen gesetzlichen Regelungen muss die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Chancengerechtigkeit für unsere Frauen, vor Ort gelebt werden. Wenn uns vor Ort der Bewusstseinswandel nicht weiter gelingt, hat die Gleichstellung es schwer. Auch hier bin ich der festen Überzeugung, dass der Zwang weniger bewirkt, wir mit unserem Weg jedoch mehr bewirken werden.

Die Gleichstellung erhält mit der jetzigen Novellierung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes und mit der unbefristeten Verlängerung sowie mit der Diskussion, die wir hier und heute, aber auch in der Öffentlichkeit geführt haben, neue Aufmerksamkeit und neuen Schwung. Der Umsetzungsprozess muss von uns allen, die wir Verantwortung tragen, aufmerksam beobachtet und intensiv begleitet werden.

Ich möchte mich abschließend bei allen Beteiligten – den beteiligten Ausschüssen des Landtags, nämlich bei den Ausschüssen für Fragen des öffentlichen Dienstes, dem Haushaltsausschuss, dem Innenausschuss sowie dem Sozialausschuss und Verfassungsausschuss, vor allem bei den Ausschussvorsitzenden, bei den Berichterstatterinnen und Berichterstattern – für die engagierte Beratung zum Gesetzentwurf bedanken. Ich möchte mich auch bei der CSU-Fraktion ganz herzlich bedanken, die den Gesetzentwurf im Sinne der Gleichstellung noch an wichtigen Stellen verbessert hat. Ich möchte mich aber auch

bei allen Gleichstellungsbeauftragten, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in Bayern für die Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe bedanken. Sie haben mit ihrer Arbeit entscheidend dazu beigetragen die Gleichstellung in Bayern ein Stück weit zu verbessern. Ich möchte mich auch bei den 7000 Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die Petitionen eingereicht haben. Herzlichen Dank, denn ich weiß, dass Ihnen die Gleichstellung am Herzen liegt. Sie haben durch Ihre Petitionen zum Ausdruck gebracht, wie wichtig Ihnen das Bayerische Gleichstellungsgesetz ist.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 2 abstimmen. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf der Abgeordneten Lochner-Fischer, Werner-Mugendorfer, Naaß und anderer auf Drucksache 15/4395 und der SPD-Änderungsantrag auf Drucksache 15/4836 zugrunde. Besteht damit Einverständnis, dass ich über den Gesetzentwurf nur noch in der beantragten geänderten Fassung abstimmen lasse? – Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann lasse ich so abstimmen. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt die Ablehnung. Wer dagegen dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags auf der Drucksache 15/4836 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Der Gesetzentwurf ist in der geänderten Fassung abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 3. Der Abstimmung zugrunde liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 15/4729. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 4. Dieser Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4735, der Änderungsantrag auf Drucksache 15/4834 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Drucksache 15/5520 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 15/5520. Wer dem Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der

SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Dagegen gibt es keinen Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Enthaltungen? – Das entspricht dann alles der vorherigen Abstimmung.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes“.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des federführenden Ausschusses hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 15/4834 seine Erledigung gefunden. Wir nehmen davon Kenntnis. Die Tagesordnungspunkte 2 bis 4 sind damit erledigt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes
(Drs. 15/3794)
– Zweite Lesung –**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abg. Manfred Ach, Joachim Unterländer, Barbara Stamm u. a. u. Frakt. (CSU)
(Drs. 15/4846)**

Änderungsantrag der Abg. Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u. a. u. Frakt. (SPD) (Drs. 15/4877)

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von 20 Minuten pro Fraktion vereinbart. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Zimmermann.

Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute einen, wie ich meine, sehr wichtigen Tag in der Beurteilung und Bewertung der Krankenhausituation in Bayern, nicht nur durch das jetzt auf der Tagesordnung stehende und zu behandelnde Bayerische Krankenhausgesetz, sondern auch durch die heute Nachmittag im Rahmen des großen Paketes zur Hochschulreform anstehende Beratung des ersten Bayerischen Universitätsklinikgesetzes. Ich stelle das ganz bewusst an den Anfang meiner Ausführungen, weil damit deutlich zum Ausdruck gebracht wird, welch hohen Stellenwert der Freistaat Bayern der stationären Krankenhausversorgung beimisst und was er zur adäquaten und bedarfsgerechten Versorgung seiner Bürgerinnen und Bürger in toto unternimmt.

Die Novellierung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist deswegen notwendig geworden, weil viele Veränderungen in den Strukturen, aber auch ganz bewusst und, wie Sie alle wissen, sehr signifikant in den Bereichen der Krankenhausumlöse und der Erstattungsformen im Krankenhausbereich in den letzten Jahren stattgefunden haben. Deshalb muss dieses Bayerische Krankenhausgesetz einer Novellierung zugeführt werden.

Die Kolleginnen und Kollegen aus dem sozialpolitischen Ausschuss kennen die schwierige Situation im Krankenhausbereich durch die Einführung der diagnosebezogenen Fallpauschalen und durch Gesundheitsstrukturgesetzveränderungen, die sich letztendlich auf eine stärkere Hinwendung auf die Notwendigkeiten eines wirtschaftlichen Führens eines Krankenhauses auswirken.

Wie wir meinen, wird diese Novelle des Bayerischen Krankenhausgesetzes der aktuellen Situation gerecht. Wir schaffen für unsere Krankenhäuser mit dem Bayerischen Krankenhausgesetz die Möglichkeit, sich für die Zukunft fit zu machen, um die Instrumentarien und variablen Möglichkeiten auch eines wirtschaftlichen Führens eines Krankenhauses noch stärker anzubieten, als das bisher der Fall war.

Lieber Herr Kollege Wahnschaffe, Sie mögen allein schon daran erkennen, dass die letzte Novellierung des Bayerischen Krankenhausgesetzes im Jahr 1990 stattgefunden hat.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Zu Recht!)

Sie interpretieren dies, dass man sich zu lang Zeit gelassen hat.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

– Nein, um es gleich vorwegzunehmen: Ich bin insofern anderer Meinung, als es eben aufgrund dieser vielfältigen Veränderungen und Entwicklungen im stationären Bereich gilt, erst dann eine Novellierung vorzunehmen, wenn gewisse Schritte klar erkennbar sind und dann vernünftig in eine Gesetzesänderung umgesetzt werden sollen. So war es uns wichtig, für diese Novellierung neue Regelungsschwerpunkte im Gesetz festzulegen. Ich denke dabei an die Neustrukturierung der Krankenhausplanung.

Kolleginnen und Kollegen, Sie alle, die aus dem flachen Land kommen, wissen, wie schwierig und wichtig es ist, eine bedarfsgerechte Krankenhausplanung im Flächenstaat Bayern anzubieten.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Flächendeckend!)

– Herr Wahnschaffe, ich komme noch darauf zu sprechen; ich freue mich jetzt schon. Danke für das Stichwort. Wir beide können trefflich streiten und haben dies auch schon getan

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Wir setzen es heute fort!)

– ja, Herr Kollege Wahnschaffe, wir sind schon mittendrin
– über den Terminus der Flächendeckung bzw. der bedarfsgerechten Versorgung.

Herr Kollege Wahnschaffe, ich vertrete die Meinung, dass eine bedarfsgerechte Krankenhausversorgung in der Begriffsbestimmung viel weiter geht als der Begriff der Flächendeckung. Warum? Weil der Begriff „bedarfsgerecht“ die Notwendigkeit beinhaltet, dass auch die wirtschaftliche Komponente eine Rolle spielt. Lassen Sie mich das etwas präzisieren: Die so genannten diagnosebezogenen Fallpauschalen, also das neue Entgeltsystem, haben zur Folge, dass sich die Verweildauer der einzelnen Patienten im Krankenhaus – oft sogar sehr drastisch um die Hälfte – verkürzt. Damit wird die Auslastung im Krankenhaus natürlich geringer. Damit ist zwangsläufig auch die Nachfrage nach Krankenhausbetten geringer. Was macht ein Kreiskrankenhaus, egal welcher Größenordnung? Es baut Betten ab; denn jedes Bett, das nicht belegt ist, wird nicht erstattet. Das ist anders als bei der früheren Entgeltsystematik, wo bei tagesgleichem Pflegesatz das belegte Bett erstattet wurde. Dagegen ist die diagnosebezogene Fallpauschale, wie ich immer gesagt habe,

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

eine missliche Festlegung. Wir sehen dies – darauf komme ich nachher noch zu sprechen – in der aktuellen Situation; denn es müssen Bettgestelle abgebaut und aus dem Krankenhaus getragen werden. Hätte man das nicht getan, wäre zwangsläufig Unwirtschaftlichkeit im Krankenhaus die Folge. Daher haben wir uns entschieden, nicht von „flächendeckend“, sondern von „bedarfsgerecht“ zu sprechen, weil das Bett, das nicht belegt oder nicht gebraucht wird, nicht erstattet wird. Bei dem Begriff der Flächendeckung wäre diese Komponente gegeben. Da gebe ich Ihnen, Herr Wahnschaffe, Recht.

Ich bin der Meinung, dass – so steht es auch im Gesetz – die bedarfsgerechte Situation entsprechend der Bedürfnisse in Krankheitssituationen der Bevölkerung näher kommt als eine flächendeckende Versorgung. Zum Beispiel hat der Landkreis Miesbach, flächenmäßig der größte Landkreis des Freistaats, bereits vor zehn Jahren weise und vorausschauend drei Kreiskrankenhäuser – Tegernsee, Holzkirchen und Hausham – geschlossen und in Agatharied ein neues Kreiskrankenhaus gebaut. Damit sagt das Beispiel dieses Landkreises, dass nicht die flächendeckende, sondern die bedarfsgerechte Versorgung im Vordergrund steht.

Lieber Herr Kollege Wahnschaffe, es ist mir wichtig, das immer wieder und speziell auch hier anzumerken, weil wir hier diesbezüglich anderer Meinung sind. Über das einzige für mich nachvollziehbare Argument Ihrer Ablehnung dieses Gesetzes tausche ich mich mit Ihnen übrigens gerne aus, darüber streite ich gerne mit Ihnen.

Ich glaube auch, dass wir uns, was die Krankenhausplanung generell anbelangt – und dies sieht, glaube ich, der Herr Kollege Wahnschaffe genauso wie ich – in einer sehr misslichen Situation befinden. Es gibt mit Blick auf die

Krankenkassen einen gemeinsamen Ausschuss, der zum Beispiel gewisse Vorhaltungsnotwendigkeiten festlegt, wie etwa die Mindestmengenverordnung. Warum führe ich dies jetzt in diese Diskussion mit ein? Denn wenn man eine Mindestmengenverordnung zum Beispiel bei Geburten oder Knieprothesen hat, wird natürlich erst dann dem entsprechenden Krankenhaus eine Zertifizierung gegeben, wenn man eine gewisse Anzahl, die dort durch die Mindestmengenverordnung vorgeschrieben ist, erhält. Damit will ich sagen, dass damit künftig ein wesentlicher Gesichtspunkt auf die Krankenhausplanung Einfluss nehmen wird, den wir als Freistaat selber nicht mehr unmittelbar im Griff haben. Dieser gemeinsame Bundesausschuss maßt sich viel mehr Entscheidungskompetenzen an – ich sage dies ganz bewusst –, die meines Erachtens unter krankenhaushausplanerischen Gesichtspunkten so nicht mehr hinnehmbar sind, nach dem Motto: Wir beschließen, die Länder mögen sehen, wie sie mit der Umsetzung und den Auswirkungen unserer Beschlüsse zurecht kommen.

Ich glaube, wir müssen gemeinsam mit all unseren Möglichkeiten dagegenhalten, damit die Krankenhausplanung dadurch nicht konterkariert wird und damit entsprechende Entscheidungen, Zertifizierungen und die Mindestmengenverordnung nicht mehr wesentliche Gesichtspunkte auch parlamentarischer Entscheidungsmöglichkeiten darstellen.

Des Weiteren trifft unser heute vorliegender Gesetzentwurf – ich habe es schon angesprochen – klare Aussagen und Festlegungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Krankenhäuser.

Durch die neue Entgeltsystematik ist die wirtschaftliche Komponente der Führung eines Krankenhauses, Kolleginnen und Kollegen, viel wesentlicher in den Vordergrund getreten, als es in früheren Jahren – ich habe es schon angedeutet – nach der alten Entgeltsystematik gegeben war. So müssen den Krankenhäusern Instrumentarien, Stellschrauben an die Hand gegeben werden, um sich als Wirtschaftsbetriebe stärker in die Konkurrenz einbringen zu können.

Wir haben großen Wert darauf gelegt, dass gewisse Förderhemmnisse, die den Krankenhausträgern seit geraumer Zeit immer wieder Probleme bescherten, abgebaut und einer neuen Regelung zugeführt werden. Die ganze Problematik des Outsourcings gewisser Bereiche, also von Dienstleistungen im Krankenhaus, die ausgelagert werden, weil sie vom Krankenhaus unmittelbar nicht mehr wirtschaftlich erbracht werden können, muss durch das Gesetz geregelt werden und ebenso die Rückforderung von Fördermitteln.

Es ist ganz besonders hervorzuheben, dass es meiner Fraktion nach langen, reichlichen Überlegungen, aber auch harten Auseinandersetzungen mit den Haushältern gelungen ist, eine Möglichkeit in das Gesetz einzubauen, die speziell dieser Thematik gerecht wird und die eine flexiblere Handhabung und Stärkung in der wirtschaftlichen Eigenverantwortung im Bereich des Förderwesens nach sich zieht. Bitte erlauben Sie mir, dass ich mich an dieser Stelle bei meinem Kollegen, dem Arbeitskreisvorsitzenden

Unterländer ganz besonders bedanke, weil er aufgrund seiner sensiblen Art in der politischen Auseinandersetzung die Entscheidungsträger im Haushaltsausschuss überzeugen konnte, dass sie unseren grundsätzlichen Überlegungen nach langem Ringen gerecht geworden sind.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das hört doch niemand, Herr Kollege!)

– Doch, Joachim Unterländer hört es, und für den ist es auch primär gedacht.

Ich glaube, dass wir damit, Kolleginnen und Kollegen, trotz der zu erwartenden gravierenden Umstrukturierungen im Krankenhausbereich durch eine Änderung der Förderrichtlinien, zum Beispiel beim Bettenabbau, bei Nachnutzungsüberlegungen, eine Möglichkeit erreichen werden, die den förderrechtlichen Bestimmungen ganz wesentlich nahe kommt und unsere Überlegungen bezüglich einer flexibleren Handhabung deutlich macht.

Der Verzicht auf die Rückforderung von Fördermitteln, zum Beispiel mit sozialer Nachnutzung, erlaubt meines Erachtens den Krankenhausträgern flexible, innovative Möglichkeiten, ihre Immobilie Krankenhaus auch weiterhin wirtschaftlich zu führen, allerdings mit anderen Schwerpunktbildungen, nicht nur im akut stationären Bereich, sondern auch in vielen Bereichen nach sozialstaatlicher Zweckbestimmung notwendiger Versorgung im Krankenhausbereich im Freistaat Bayern.

So glaube ich auch, dass dieses Gesetz im weiteren Verlauf einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung bei der Krankenhausförderung darstellt. Ich meine auch, dass wir nach dieser langen Diskussion, die wir geführt haben – man kann anmahnen, Herr Kollege Wahnschaffe, wie Sie es auch immer wieder getan haben, dass es nach Ihrer Meinung zu lange gedauert hat –, Ihnen ein sehr vernünftiges Gesetz vorlegen können, das den wesentlichen Gesichtspunkten und Regelungsschwerpunkten, die Sie in der Novellierung wiederfinden, für die Krankenhausversorgung in Bayern auf den Weg gibt.

So sind wir insgesamt der Meinung, dass wir in schwieriger Zeit die Krankenhausversorgung in Bayern zum Anlass nehmen müssen, auch die aktuelle tarifliche Auseinandersetzung anzusprechen, weil ich meine, dass die pflegerische und die ärztliche Versorgungssituation im Krankenhaus einen ganz wesentlichen Gesichtspunkt darstellt.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Da kriegen Sie von uns Beifall!)

– Ich freue mich. Im Ausschuss kriege ich oft von Ihnen Beifall.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Was?)

– Selbstverständlich.

Ich glaube, dass wir diese Situation dahin gehend einmal in Ruhe diskutieren müssen, dass es sicherlich Umstände gibt, die in der weiteren tariflichen Gestaltung nicht mehr so hinnehmbar sind.

(Beifall des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Ich sage das ganz bewusst nicht nur für den ärztlichen Bereich, sondern ich beziehe auch die Pflegekräfte im Krankenhaus mit ein. Ich hoffe, dass Marburger Bund und verdi in den nächsten Tagen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder endlich zu einer vernünftigen, tragfähigen Situation und zu einem Angebot kommen, das diese Situation nicht nur aufgreift, sondern auch im Sinne der dort Beschäftigten positiv umsetzt.

Dabei muss ich gleich Wasser in den Wein schütten, weil eine Tarifsteigerung im stationären Krankenhausbereich natürlich auch Finanzierungsprobleme für das einzelne Krankenhaus nach sich zieht. Da sind wir in einem furchtbaren Dilemma, das wieder auf die scheußlichen neuen Abrechnungssysteme – so genannte DRG-Systeme – zurückzuführen ist.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist eine Arbeitszeitfrage!)

– Das ist eine Arbeitszeitfrage, die an sich geregelt ist. Hier geht es aber jetzt um die Tarifsteigerungen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das hängt aber damit zusammen!)

Nicht die Arbeitszeitfrage steht im Vordergrund. Ich habe heute Morgen gelesen, dass der Marburger Bund bereits signalisiert hat, dass er mit dem so genannten Münchner Modell einverstanden ist: 42 Stunden, wesentliche Einnahmeverbesserungen bei jungen Mitarbeitern im Arztberuf. Er sei nicht gewillt, hinter dieses Münchner Modell zurückzugehen. Das halte ich für eine richtige Entscheidung. Aber ich muss schon darauf hinweisen dürfen, Herr Kollege Wahnschaffe, dass das schon ein Problem für die wirtschaftliche Führung eines Krankenhauses ist, weil diese Tarifsteigerungen – das wissen Sie auch – natürlich nicht weitergegeben werden können. Wir können deswegen nicht die Beitragssätze anheben, sondern diese Tarifsteigerungen müssen letztendlich durch Einsparungen im Krankenhaus umgesetzt werden.

Wenn man im DRG-System entsprechend der Grundlohnsummen eine Steigerung von 0,6 Prozent annimmt, können Sie feststellen, Kolleginnen und Kollegen, dass da nicht viel Luft drin ist. Dieses Dilemma gilt es immer im Auge zu behalten und zu diskutieren. Natürlich, Kolleginnen und Kollegen, müssen wir darauf hinwirken, dass die Krankenhausverwaltungen – das sage ich auch ganz offen – immer wieder angemahnt werden, diese Notwendigkeiten und Überlegungen auch umzusetzen. Es gibt natürlich Krankenhaushäupter, die sagen: Wir sind zwar etwas knapp mit den DRGs, eine Grundlohnsummensteigerung von 0,6 % können wir gerade noch mitnehmen, aber alle Tarifsteigerungen, die volumenmäßig mehr brächten, sind für uns in keiner Weise mehr umsetzbar.

Ich glaube, Kolleginnen und Kollegen, dass die zirka 370 Krankenhäuser und die 250 Krankenhaussträger in Bayern heute einen sehr guten Tag haben. Sie kriegen durch das bayerische Parlament ein neues Gesetz, das sie unter den wirtschaftlichen Voraussetzungen und Konditionen, die zu erwarten sind, stark macht, fit macht, aber ihnen auch die Möglichkeit einräumt, Krankenhausstrukturen in ihrem eigenen Bereich flexibel und intelligent zu verändern.

So glaube ich feststellen zu können, dass wir, auch wenn die Opposition dies laufend in Frage stellt, Herr Kollege Wahnschaffe, unseren Bürgerinnen und Bürgern eine optimale, bedarfsgerechte Krankenhausversorgung in Bayern zur Verfügung stellen. Zu diesem Ergebnis kommen nicht nur meine Fraktion und ich, Kolleginnen und Kollegen, sondern auch ein nicht zu gering zu achtendes Forschungsinstitut, das die Gesundheitspolitik kennen, das Institut für Gesundheits-System-Forschung – IGSF – aus Kiel. Es stellt fest, dass wir in der Bundesrepublik insgesamt eine gute Krankenhausversorgung haben. Es kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Spitzenplatz durch Bayern mit seinem vielfältig abgestuften Versorgungssystem eine optimale Versorgung seiner Bürgerinnen und Bürger für die Zukunft leistet.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Noch!)

Ich danke Ihnen, Kolleginnen und Kollegen. Ich danke Ihnen, Herr Kollege Wahnschaffe.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Kollege Zimmermann. Als Nächster hat Herr Kollege Wahnschaffe das Wort.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich vorab ein paar Bemerkungen zu dem machen, was uns im Augenblick alle jeden Tag sehr stark bewegt und wovon wir aus den Zeitungsberichten immer wieder erfahren. Das ist der aktuelle Tarifstreit, der vor allem die Länder und die Gewerkschaft verdi betrifft und natürlich die in den Hochschulkliniken tätigen Mitarbeiter. Da geht es nicht allein um die Ärzte, sondern es geht natürlich auch um das Pflege- und sonstige Personal.

Nun kann es nicht Aufgabe des Gesetzgebers, also des Landtags sein, in eine aktuelle Tarifaufeinandersetzung mit Empfehlungen einzugreifen.

Herr Kollege Dr. Zimmermann, Sie haben erkennen lassen, dass Sie durchaus Sympathie für die Forderungen der Ärztegewerkschaft Marburger Bund haben. Ich muss sagen, ich habe auch Sympathien mit den Forderungen der Gewerkschaft verdi für das übrige Personal.

(Beifall bei der SPD)

Sie, Herr Kollege Zimmermann, hätten aber hinzufügen müssen, dass der Freistaat Bayern und hier die Staatsregierung in besonderer Weise gefordert ist. Sie ist eine der

Tarifparteien. Sie hat bisher nichts Erkennbares dazu beigetragen, dass dieser schon lange währende Tarifkonflikt, der ja schon erhebliche volkswirtschaftliche Folgen nach sich gezogen hat, bereinigt werden kann. Im Gegenteil, man hat den Eindruck, dass sich die Fronten verhärten, und da muss man sich schon fragen, wem das eigentlich dienen soll.

(Beifall bei der SPD)

Also: Mehr Vernunft und vor allen Dingen auch Rücksichtnahme auf das, was die wirklichen Bedürfnisse dieser Menschen angeht, sind gefordert; denn sie tragen ja einen ganz wesentlichen Teil unserer Gesundheitsversorgung mit.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Thomas Zimmermann (CSU))

Nun zu dem eigentlichen Gegenstand unserer heutigen Beratung, nämlich zur Zweiten Lesung des Bayerischen Krankenhausgesetzes. Es ist schon erstaunlich, meine Damen und Herren: Während sonst in diesem Hohen Haus manche Gesetze innerhalb kürzester Zeit durchgepeitscht werden, hat man sich mit der Beratung dieses Gesetzes außerordentlich viel Zeit gelassen: Zehn Monate ist dieser Gesetzentwurf alt.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Respekt!)

Im Juli vergangenen Jahres haben Sie, Frau Staatsministerin, den Entwurf hier eingebracht und fünf Fachausschüsse haben sich mehr oder minder intensiv mit der Materie auseinander gesetzt. Dennoch hat es im Gesetzgebungsverfahren keine wesentlichen Änderungen gegeben. Der Gesetzentwurf ist also fast unverändert geblieben. Das ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil gerade in Zeiten gravierender sozialer Veränderungen diesem Gesetzentwurf eine besonders herausragende Bedeutung für die Gesundheitsversorgung in Bayern zukommt.

Herausgekommen ist bei der Staatsregierung nach 16 Jahren des Stillstands, Frau Staatsministerin, oder etwas milder formuliert, nach 16 Jahren stillen Nachdenkens nicht ein zukunftsweisendes Krankenhausgesetz, wie Herr Dr. Zimmermann es apostrophiert hat, sondern ganz im Gegenteil, herausgekommen ist ein Krankenhausabbaugesetz.

(Beifall bei der SPD)

Das meine ich bitter ernst. Das, was wir im Augenblick in Bayern erleben, deckt sich ganz und gar nicht mit dem von Herrn Dr. Zimmermann beschriebenen Szenario. Angesichts dieser Situation kann man schon ins Grübeln darüber kommen, ob die parlamentarische Kontrolle überhaupt noch funktioniert. Sie obliegt nicht allein der Opposition, sondern dem ganzen Hohen Haus.

(Beifall bei der SPD)

Wohl selten haben in diesem Hohen Haus bei einem zu verabschiedenden Gesetz Anspruch und Wirklichkeit so weit auseinander gelegen. Frau Staatsministerin Stewens hat bei der Ersten Lesung die Zielsetzung des Gesetzes unter anderem wie folgt beschrieben:

Dabei ist nach wie vor – das ist ganz wichtig – die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und flächendeckenden Krankenhausversorgung in Bayern das allgemeine Ziel.

Herr Dr. Zimmermann, die Frau Staatsministerin hat nicht in der bedarfsgerechten Versorgung das eigentliche Ziel gesehen, sondern sie hat das alles in Parenthese gesetzt. Sie hat gesagt: bedarfsgerecht, leistungsfähig und flächendeckend.

Nur: Eine flächendeckende Versorgung steht ab heute in einem bayerischen Krankenhausgesetz nicht mehr drin. Längst hat auch hierzulande das Krankenhaussterben eingesetzt. Darüber haben Sie, Herr Dr. Zimmermann, so gut wie kein Wort verloren.

(Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Stimmt doch gar nicht!)

Ich darf noch einmal daran erinnern: In den letzten zehn Jahren wurden 17 Kliniken dichtgemacht. Es waren nicht nur die von Ihnen beschriebenen Kliniken, Herr Dr. Zimmermann; das war ja nur eine Strukturbereinigung. Solche Strukturbereinigungen werden von uns nicht grundsätzlich abgelehnt.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Thomas Zimmermann (CSU))

17 Kliniken haben dichtgemacht, meine Damen und Herren, und in den letzten fünf Jahren, also zwischen 2000 und 2005, wurden allein in Bayern 5000 Betten abgebaut.

(Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Weil sie nicht mehr gebraucht wurden!)

– Weil man sie nicht mehr gebraucht hat, sagen Sie, Herr Kollege Dr. Zimmermann. Aber was herausgekommen ist, ist kein geordneter Rückzug,

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Eben!)

oder eine neue Planung, die erkennbar macht, wie die künftige Struktur der Krankenhausversorgung in Bayern aussehen soll, sondern herausgekommen ist ein Wildwuchs, geboren aus der Not der Kommunen, die nicht mehr in der Lage waren, ihre Häuser weiterzuführen, und der Staat hat sie dabei schmählich im Stich gelassen.

(Beifall bei der SPD – Zuruf des Abgeordneten Dr. Thomas Zimmermann (CSU) – Gegenruf des Abgeordneten Dr. Thomas Beyer (SPD): Das ist die Wahrheit, Herr Zimmermann!)

Meine Damen und Herren, noch haben wir in Bayern die Situation, dass mehr als 60 % der Krankenhauslandschaft kommunal verwaltet werden. Doch immer mehr Gebietskörperschaften suchen ihr Heil im Verkauf ihrer Häuser an private Kliniken. Jüngstes und gravierendstes Beispiel ist der beabsichtigte Verkauf von drei Kliniken im Landkreis Rhön-Grabfeld an die namensgleichen Rhön-Kliniken. Interessanterweise hat das Kartellamt eine solche Übernahme mit guten Gründen abgelehnt, weil nämlich dieser Träger dann über zwei Drittel der Betten in der Region verfügen würde und damit eine marktbeherrschende Stelle einnehmen würde.

(Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Was ist das für eine Argumentation!)

Nun hat dieser Kaufinteressent eine Ministererlaubnis beantragt, wie sie in der ganzen Geschichte der Bundesrepublik Deutschland erst achtmal beantragt wurde. Und da hat es teilweise schon sehr merkwürdige Entscheidungen gegeben. In diesem Falle ist das alles auch etwas dubios gelaufen. Denn ausgerechnet der Minister, der darüber zu entscheiden hätte, kommt aus diesem Landkreis und hat deswegen diese Entscheidung an seinen Staatssekretär delegiert. Was letzten Endes herauskommt, steht im Augenblick noch in den Sternen. Aber es beleuchtet doch sehr deutlich, wie die privaten Anbieter – davon gibt es ja sehr potente – auf den Markt drängen.

Die privaten Träger arbeiten mit Gewinn, und zwar mit Gewinn für die Aktionäre. Das ist ihr Auftrag. Aber, meine Damen und Herren, das ist nicht die Frage, die wir uns zu stellen haben, sondern die Frage, die wir uns zu stellen haben, Frau Staatsministerin, lautet: Was ist der Gewinn für die Patienten? Bedeutet die totale Ökonomisierung des Krankenhauswesens, dass der Patient zur reinen Kostenstelle wird? Schon jetzt ist zu beobachten, dass die privaten Betreiber nur eines im Sinne haben: Kosten senken! Das geht zulasten der Beschäftigten, die entweder entlassen oder outgesourct werden, wenn sie nicht zum Kerngeschäft gehören. Und die Patienten? Müssen sie künftig mit Abweisung rechnen, weil ihre Behandlung zu teuer oder nicht kostengerecht in den DRGs abgebildet werden kann? Oder werden diese Patienten – das ist keine Vision oder ein falscher Gedanke, denn diese Kliniken haben ja ganze Ketten aufgebaut – weil es kostengünstiger ist, in eine Klinik in Ostdeutschland verlegt?

All diese Fragen, die wir uns bei der Verabschiedung dieses Gesetzes heute stellen müssen, interessieren die Staatsregierung und die CSU überhaupt nicht. Beide tun so, als ob es diese Probleme überhaupt nicht gäbe. Dabei brennt es an allen Ecken dieses Landes. Viele kommunale Träger fühlen sich vom Freistaat allein gelassen.

Dabei wäre jetzt Investitionshilfe am nötigsten, um die Häuser durch Umbauten, Modernisierungen und Strukturveränderungen für den Wettbewerb und für die Qualitätssicherung fit zu machen.

Herr Dr. Zimmermann, Sie haben davon gesprochen, mit diesem Gesetz würden die Häuser fit gemacht. Das Gegenteil ist richtig. Denn wer das Glück hat, überhaupt noch Geld vom Staat zu bekommen – es ist aber keine

rein staatliche Förderung, sondern diese wird zur Hälfte von den Kommunen mitfinanziert –, muss bis zu zehn Jahre warten, bis der volle Förderungsbetrag ausgezahlt ist. Das heißt, er muss vorfinanzieren. Das ist für manche kaum zu schultern.

Während die Staatsregierung gegenüber dem Bund – das ist heute wieder deutlich geworden – eifersüchtig darüber wacht, die Krankenhausplanung nicht zu verlieren – etwa durch eine auch von uns abgelehnte monistische Finanzierung –, verkommt der Sicherstellungsauftrag der Staatsregierung zum bloßen Lippenbekenntnis. Die Staatsregierung sieht dem Kliniksterben und der Privatisierung tatenlos zu. Wenn erst die privaten Betreiber den Markt beherrschen, kann man damit in den Augen der Staatsregierung natürlich noch mehr Geld sparen und die Investitionszuschüsse ganz einstellen. Das wird zwar immer wieder heftig dementiert, zuletzt vom Staatssekretär Heike, aber diese Tendenz ist eindeutig.

Schauen Sie sich doch an, was in den letzten Jahren geschehen ist. Die Investitionsförderung wurde kontinuierlich zurückgefahren. Wer heute Umbauten oder Neubauten als öffentlicher oder gemeinnütziger Träger beabsichtigt, kann nicht einmal einen Gedanken daran verschwenden, vor 2009 in das Jahresprogramm aufgenommen zu werden. Inzwischen ist ein solcher Stau eingetreten, dass wohl die meisten die Hoffnung aufgegeben haben, überhaupt eine Förderung zu bekommen.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, wir setzen im Unterschied zu Ihnen darauf, dass Staat und Kommunen für eine flächendeckende, bedarfsgerechte, qualitätsorientierte und leistungsgerechte abgestufte Versorgung mit Krankenhäusern als wesentlichen Bestandteil der Daseinsvorsorge Verantwortung tragen. Es geht nicht darum, Verantwortung abzugeben, wie Sie es vorhaben, sondern darum, Verantwortung wahrzunehmen; dies ist das Gebot der Stunde.

(Beifall bei der SPD)

Das sind wir den Menschen in diesem Lande schuldig, die darauf vertrauen, dass die Krankenhausversorgung auch in Zukunft gewährleistet ist.

Sie entziehen sich mit diesem Gesetz weitgehend Ihrer Verantwortung und überlassen die Krankenhäuser in Bayern einem ungewissen Schicksal.

Mit den Kürzungen der Investitionen auf ein historisch niedriges Niveau begünstigt die Staatsregierung die Privatisierung und damit auch die Rosinenpickerei. Die kommunalen Träger – dafür gibt es Beispiele – müssen nicht schlechter sein als ihre privaten Konkurrenten. Nur müssen die Wettbewerbsbedingungen stimmen. Das heißt, der Freistaat muss durch seine Gesetzgebung dazu beitragen, dass die kommunalen Träger genauso konkurrenzfähig sind wie die privaten und sich auch wirtschaftlich so verhalten können und flexibel sind, ohne damit die öffentliche Trägerschaft aufzugeben.

Die Stadt Nürnberg hat jüngst vorgemacht, dass es auch anders geht. Sie hat drei Häuser aus dem Landkreis Nürnberger Land übernommen, bzw. sie ist mit ihnen eine Kooperation eingegangen. Davon profitieren alle Beteiligten: der Landkreis Nürnberger Land, die Stadt Nürnberg und vor allem die betroffenen Patienten, die sich so nicht irgendwohin begeben müssen, um geheilt zu werden.

Wir haben eine Reihe von Änderungsanträgen gestellt, um in diesem Gesetz zu retten, was zu retten ist. Wie zu erwarten, hat die CSU sie samt und sonders abgelehnt.

Aber ich will die wichtigsten Punkte noch einmal in Kürze nennen. Sie sollen sie ruhig noch einmal hören, weil Sie es bisher versäumt haben, sich damit ernsthaft auseinanderzusetzen.

Die flächendeckende Versorgung mit Krankenhäusern in ganz Bayern sicherzustellen ist eine wesentliche Aufgabe. Ich habe schon davon gesprochen, meine Damen und Herren. Wir wehren uns ja nicht dagegen, dass Betten abgebaut werden. Der Abbau ist notwendig, weil wir seit Jahrzehnten in Bayern einen Bettenüberhang haben. Wir brauchen angesichts des Fortschritts in der Medizin nicht mehr so viele Betten. Heute werden viele Operationen ambulant oder teilstationär durchgeführt. Dies ist also nicht die Frage.

Die Frage ist vielmehr – und die lassen Sie weitgehend unbeantwortet –: Wie sieht die Struktur der Krankenhausversorgung der Zukunft aus? Wenn es so kommt, wie Sie es letzten Endes geschehen lassen, werden wir eine Ausblutung des flachen Landes erleben. Dann werden die kleinen Häuser nicht überleben können. Dann wird es nur noch die großen Häuser in den Ballungszentren geben. Das ist aber nicht patientengerecht. Von der Versorgung her und von der medizinischen Logik her mag es im Einzelfall durchaus gerechtfertigt sein, aber es dient nicht dem Patienten. Der Patient bedarf nicht nur der medizinischen Versorgung, sondern zur Heilung gehört mehr. Dazu gehören Zuwendung und Anteilnahme von Freunden und Angehörigen. Dies alles ist nicht mehr gewährleistet, wenn wir keine wohnortnahe Versorgung haben.

Meine Damen und Herren von der CSU, Sie haben neuerdings wieder das flache Land entdeckt. Sie wollen es stärken. Aber Sie tun in Ihrer praktischen Politik genau das Gegenteil. Nicht nur bei den Schulen, wo Sie die Infrastruktur ausdünnen, sondern auch in anderen Bereichen tun Sie alles dafür, das flache Land zu entblößen. So passiert es auch bei der Krankenhausversorgung.

Die Krankenhäuser sind künftig nicht nur, wie im Gesetz vorgesehen, für die stationäre, sondern auch, wie es im Sozialgesetzbuch V festgeschrieben ist, für die teilstationäre und ambulante Versorgung sowie für die medizinischen Versorgungszentren zuständig. Bemerkenswert ist: Sie bleiben weit hinter den Möglichkeiten, die der Bundesgesetzgeber eingeräumt hat, zurück.

Sie schreiben in Ihren Gesetzentwurf einfach hinein: bedarfsgerechte stationäre Versorgung. Dabei heißt es im SGB V, dass zur stationären Versorgung mehr gehört. Dazu gehört die ambulante Versorgung, die heute teil-

weise schon stattfindet, dazu gehören weiter die teilstationäre und die stationäre Versorgung. Warum schreiben Sie das nicht hinein? Nicht einmal diesem Änderungsantrag haben Sie zugestimmt, obwohl es geltendes Recht ist.

Schließlich muss das Gesetz im Interesse einer wirtschaftlichen und qualitätsorientierten Aufgabenstellung der Krankenhäuser geändert werden. Es muss eine vernetzte Zusammenarbeit ermöglichen. Das bedeutet aber nicht nur, dass Krankenhäuser miteinander, wie Sie es hineingeschrieben haben und als großen Fortschritt propagieren, über Landkreisgrenzen hinweg miteinander kooperieren sollen. Dies ist heutzutage im Grunde eine Selbstverständlichkeit. Es müsste vielmehr auch möglich sein, dass gemeinsame Trägerschaften gebildet werden und dann die kommunalen Träger in Teileinheiten bestimmte Aufgaben schwerpunktmäßig wahrnehmen. Das dient der Qualität und auch der Wirtschaftlichkeit. Diese Möglichkeit eröffnet das Gesetz nur zum Teil.

Eine flexiblere, den Bedürfnissen der Krankenhäuser und ihrem Versorgungsauftrag gerecht werdende Förderung erfordert auch, dass der Staat von seinem obrigkeitsstaatlichen Denken abrückt.

Es muss auch zu Zielvereinbarungen auf Augenhöhe kommen. Das heißt, wenn Sie Vereinbarungen darüber treffen, welche Förderungen der Staat gewährt, müssen Sie dem Gegenüber die Möglichkeit einräumen, seine Vorstellungen einzubringen; Sie dürfen ihm mit den staatlichen Zuwendungen nicht ein Diktat überstülpen, wie es nach wie vor im Gesetz vorgesehen ist.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, darf ich Sie ganz leise an Ihre Redezeit erinnern?

Joachim Wahnschaffe (SPD): Sie dürfen es auch laut, Frau Präsidentin.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich ein abschließendes Resümee ziehen. Dieser Gesetzentwurf hätte die große Chance dafür sein können, dass wir in Bayern ein zukunftsgerechtes Krankenhaussystem in einer abgestuften Abfolge hätten entwickeln können. Damit hätten wir die Träger, die über Jahrzehnte in diesem Lande erfolgreich tätig gewesen sind, auch stärken können. Ich meine damit die vielen gemeinnützigen kirchlichen Träger, aber auch die Träger der freien Wohlfahrtsverbände und vor allem die kommunalen Träger, die ihre Verantwortung wahrgenommen haben. Der Freistaat Bayern hat sich von dem einzigen Krankenhaus, welches er einmal in eigener Trägerschaft geführt hat, inzwischen verabschiedet. Er nimmt aber nicht einmal mehr die Aufgabe der Sicherstellung wahr. Es gibt kein Konzept einer Strukturierung.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Du hast keine Zeit mehr!)

– In Ordnung. Meine Damen und Herren, lassen wir es dabei bewenden. Wir werden diesem Gesetzentwurf aus den genannten Gründen nicht zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank für die Unterstützung, Frau Kollegin Werner-Muggendorfer! Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Seit der letzten Novellierung eines Krankenhausgesetzes sind, wie schon mehrfach angesprochen wurde, 15 Jahre ins Land gegangen. Man kann sich nun darüber streiten, ob das gut oder schlecht ist. Es könnte gut sein, wenn man jetzt für die Probleme, die beim Umbruch der Krankenhauslandschaft zutage treten, mit dem Gesetzentwurf Lösungen anbieten würde.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Umbruch erfolgt ganz offensichtlich zum einen durch die Einführung der DRG und zum anderen durch die fortschreitende Privatisierung der Krankenhäuser, vor allem auf dem flachen Land, und durch die Schließung von Krankenhäusern. Dabei werden ganze Landstriche weitestgehend von der Gesundheitsversorgung abgeschnitten. Wie gesagt, dieses Gesetz könnte eine Chance für eine Neugestaltung der Krankenhauslandschaft sein, um den Anforderungen einer Gesundheitsversorgung Rechnung zu tragen.

Leider ist aber der gegenteilige Trend feststellbar. Bereits in den letzten Jahren wurde die Krankenhausförderung um 284 Millionen Euro zurückgefahren. Dies hat dazu geführt, dass viele Krankenhäuser nicht mehr weitermachen konnten.

(Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Welches denn?)

Weiter hat es dazu geführt, dass die Privatisierung fortschreitet. Es hat auch dazu geführt, dass die flächendeckende Versorgung schon jetzt nicht mehr in allen Gebieten gegeben ist. Mit diesem Gesetz wird sich dieser Trend fortsetzen.

Nun zum Gesetz. Die flächendeckende Versorgung – Kollege Wahnschaffe hat sie bereits ausführlich angesprochen –

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Nicht zu ausführlich! – Joachim Unterländer (CSU): Zu lang!)

– Ich sage nur: angesprochen. Die flächendeckende Versorgung steht nicht im Gesetz. Dadurch wird weiterhin ein Stadt-Land-Gefälle provoziert. Dadurch wird das flache Land noch unattraktiver. Damit wird die Krankenversorgung auf dem Land noch weniger gewährleistet sein. Damit entfällt auch die wohnortnahe Versorgung, die ein Qualitätskriterium ist. Es kann nicht sein, dass Gesundheitsversorgung nur noch in den Ballungszentren stattfindet, auch wenn sie dort hoch qualifiziert stattfindet. Das ist das Eingeständnis einer Unzulänglichkeit, die wir so nicht hinnehmen wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Krankenversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Da ist die öffentliche Hand gefordert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Krankenversorgung kann nicht in private Trägerschaft abgegeben werden. Bei einer privaten Trägerschaft besteht folgendes Problem: Ein privater Träger ist ausschließlich – das hat Herr Kollege Dr. Zimmermann auch zugegeben – gewinnorientiert. Herr Kollege Dr. Zimmermann, in Ihrem Beitrag habe ich immer nur etwas von Wirtschaftlichkeit gehört. Ich habe nie etwas vom Wohl der Patienten gehört.

(Beifall bei den GRÜNEN – Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Jetzt hört aber auf! Übertreibt doch nicht!)

– Sie müssen es vielleicht bisschen deutlicher herausstellen. Dann würden es die anderen auch mitkriegen, wenn es Ihnen darum geht.

Bei der Privatisierung besteht die Gefahr einer Auslese. Von den privaten Kliniken werden nur noch First-class-Patienten, aber keine multimorbiden Patienten mehr behandelt. Letztere bringen keinen Gewinn, die kosten nur etwas. Die will keiner haben. Das aber konterkariert eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung.

Ebenso verhält es sich mit dem Sicherstellungsauftrag, der durch die neue Krankenhausfinanzierung überhaupt nicht unterfüttert wird. Die finanziellen Rahmenbedingungen bewegen sich in starkem Kontrast zum Bedarf.

Wir haben an dieses Gesetz aber auch noch eine andere Erwartung geknüpft. Wir erwarten nicht nur, dass Sie auf die momentanen Erfordernisse reagieren und versuchen, diese mehr schlecht als recht zu erfüllen. Dieses Gesetz hätte auch die Möglichkeit geboten, zukunftsgerichtete Visionen zu entwickeln. Davon steht überhaupt nichts im Gesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dabei kennen wir die zukünftige Entwicklung. Wir wissen, was auf uns zukommen wird. In wenigen Jahren wird die Versorgung mit Hausärzten in Bayern weitestgehend wegbrechen. Die meisten Hausärzte sind schon so alt, dass sie bald ihre Praxis aufgeben werden. Nachwuchs ist nicht in Sicht. Das bedeutet aber auch, dass die komplementäre Versorgung nach einem Krankenhausaufenthalt überhaupt nicht mehr möglich ist, wenn Krankenhäuser schließen und auch die Hausärzte wegbrechen. Das bedeutet weiterhin, dass ganze Landstriche komplett unterversorgt sein werden.

Von integrierter Versorgung steht nichts im Gesetz. Das bleibt Zukunftsmusik. Dabei ist die integrierte Versorgung die einzige Möglichkeit, die Gesundheitsversorgung in Zukunft sinnvoll zu gewährleisten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Von der Öffnung der Krankenhäuser für teilstationäre und ambulante Angebote steht ebenfalls nichts im Gesetz, auch nichts von medizinischen Versorgungszentren. Die künftige Entwicklung der Krankenhauslandschaft wird von Ihnen nicht unterstützt. Sie wirken ihr entgegen. Sie bieten keine gangbaren Lösungen an. Im Gegenteil, Sie verstärken den Trend, der sich im Moment schon abzeichnet.

Die CSU redet immer vollmundig von der Stärkung des ländlichen Raums.

(Manfred Ach (CSU): Machen wir alles, Frau Kollegin!)

Das, was Sie mit diesem Gesetz bieten, macht diese Äußerungen zu blanken Lippenbekenntnissen, denn davon findet sich in dem Gesetz überhaupt nichts.

(Beifall bei den GRÜNEN – Maria Scharfenberg (GRÜNE): Wie bei den Kindergärten! – Manfred Ach (CSU): Erzählen Sie doch nicht so ein Zeug!)

Sie treffen keine Regelungen für die Fachkrankenhäuser. Ich spreche hier die Kindermedizin an. Darüber steht nichts im Gesetz.

Bei der Notarztversorgung steuern wir auf ein Debakel zu. Jetzt wird die Notarztversorgung weitestgehend von den Krankenhausärzten des flachen Landes gewährleistet.

Wenn die Krankenhäuser auf dem flachen Land und die Hausärzte auch nicht mehr da sind, dann frage ich mich, wie die Notarztversorgung auf dem flachen Land künftig gewährleistet sein soll. Gerade an Stellen, wo Sie regeln sollten, regeln Sie in diesem Gesetz überhaupt nichts. Herr Dr. Zimmermann hat vorhin gesagt, die Krankenhäuser sollten in die Lage gesetzt werden, flexibel und intelligent auf die Probleme zu reagieren. Herr Dr. Zimmermann, meinten Sie damit Privatisierung? Kann man das so übersetzen? – Sie überlassen die Krankenhäuser dem freien Spiel der Kräfte. Das ist keine verantwortungsvolle Gesundheitspolitik.

(Beifall bei den GRÜNEN)

An dieser Stelle möchte ich Ihren Kollegen Geißler aus Ihrer Schwesterpartei zitieren, der gesagt hat: Patienten sind keine Kunden, Ärzte sind keine Roboter, und Krankenhäuser sind keine Wirtschaftsunternehmen. Genau das werden sie, wenn dieses Gesetz so umgesetzt wird, wie es niedergeschrieben ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dieses Gesetz wird in der Gegenwart und in der Zukunft den Anforderungen nicht gerecht werden, und es bleibt weit hinter den Möglichkeiten zurück. Die Auswirkungen werden die Träger, die Ärzte, das Pflegepersonal und vor allem die Patienten und Patientinnen schmerzlich spüren müssen.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Staatsministerin Stewens.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte auf den Vorwurf eingehen, den Kollegen Wahnschaffe hinsichtlich der Streiks geäußert hat. Die Bayerische Staatsregierung, insbesondere unser Finanzminister, hat sich hier immer für einen Kompromiss und eine rechtzeitige Lösung eingesetzt. Gerade die Bayerische Staatsregierung und Kollege Falthausen waren es, die beim Münchner Kompromiss gesagt haben, hier sollten wir abschließen. Sie wissen, dass etliche Länder, auch Baden-Württemberg, für einen Abschluss waren. Leider ist es zurzeit schwierig, zur Linie des Münchner Kompromisses zurückzufinden, weil sich Verdi und der Marburger Bund derzeit ein wenig auseinander dividieren. Ich gebe Ihnen allerdings darin Recht, dass man auch die Bedürfnisse der Pflegekräfte stärker sehen muss. Die Gewerkschaft Verdi hat Angst, dass ein guter Abschluss durch den Marburger Bund zulasten der Pflegekräfte und der Krankenschwestern geht. Vor diesem Hintergrund ist zurzeit ein Kompromiss leider nicht in Sicht. Ich kann Ihnen aber zusichern, dass die Bayerische Staatsregierung sehr auf einen Abschluss der Handlungsrunden bedacht ist.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Was im Moment an den deutschen Kliniken passiert, halte ich persönlich für eine Katastrophe. Dazu könnte man zwar noch einiges mehr sagen, aber jetzt geht es um das Bayerische Krankenhausgesetz.

Herr Kollege Wahnschaffe, ich glaube, dass Sie sehr oft Ursache und Wirkung miteinander verwechseln. Sie haben auf weiten Strecken über ganz andere Dinge gesprochen, zum Beispiel über die Auswirkungen des Fallpauschalengesetzes, das übrigens die rot-grüne Bundesregierung – Ihre Gesundheitsministerin Ulla Schmidt – zu verantworten hat und nicht die CSU-Staatsregierung.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Die Budgetierung ist unter Seehofer gekommen!)

– Entschuldigung, das müssen Sie wirklich zur Kenntnis nehmen. Ich persönlich halte es für falsch, wie Sie das hier darstellen. Was hat denn dazu geführt, dass Krankenhausbetten abgebaut worden sind, dass Stationen stillgelegt worden sind und Krankenhäuser aufgegeben haben? – Es gab war durchaus auch eine Überversorgung, aber letztendlich war es das Fallpauschalengesetz, das die Kosten und die Überversorgung in Teilen Deutschlands auch deutlich gemacht hat. Vor diesem Hintergrund sind selbstverständlich alle Träger – die kommunalen, die kirchlichen und die privaten – ihre unwirtschaftlichen Strukturen in der Krankenhausversorgung durchgegangen. Das hat das Fallpauschalengesetz ausgelöst, und das müssen Sie auch sehen.

Wir in Bayern haben stets nicht nur landesweite Fallpauschalen gefordert, sondern auch Fallpauschalen nach den jeweiligen Versorgungsstufen. Im Moment habe ich die Situation, dass die kleinen Krankenhäuser der ersten Ver-

sorgungsstufe mehr Geld haben. Wir wissen aber, dass genau die kleinen Krankenhäuser, die die notwendigen Mengen nicht erbringen können, über die Mengensteuerung wieder vom Markt gefegt werden. Über diese Probleme wird zurzeit vor Ort verhandelt. Ich möchte Ihnen ganz klar und deutlich sagen, dass das Fallpauschalengesetz dafür die Ursache ist. Hintergrund sind auch die Fallpauschalen an Universitätskliniken. Sie haben nun einmal das ganz große Problem, dass sie im Moment wesentlich weniger Geld haben. Auch darauf sind unter anderem die Streiks zurückzuführen. Sie verwechseln die Ursache und Wirkung.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Wahnschaffe?

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Ja.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Frau Staatsministerin, ist Ihnen bekannt, dass das Fallpauschalengesetz erst im Jahr 2003 in Kraft getreten ist, ich in meinem Beitrag aber davon gesprochen habe, dass in den letzten zehn Jahren 17 Kliniken in Bayern geschlossen worden sind? Wie bringen Sie das miteinander in Einklang?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Herr Wahnschaffe, erstens hat 2003 die rot-grüne Bundesregierung regiert, und zweitens ist das Fallpauschalengesetz nicht vom Himmel gefallen, sondern wurde gut vorbereitet. Die Krankenhäuser und ihre Träger haben sich auf diese Veränderung natürlich intensiv vorbereitet. Sie wissen auch, dass es vorher schon Erprobungsphasen gab. Das sollten Sie eigentlich ganz genau wissen und nicht solche Fragen stellen.

(Beifall bei der CSU)

Ich persönlich bin der Überzeugung, dass das Fallpauschalengesetz zu bürokratisch ist. Überall dort aber, wo eine Koalition von Rot und Grün ihre Hände im Spiel hat, gibt es eine Überregulierung und eine wahnsinnige Bürokratie, auch bei den Krankenhäusern. Reden Sie doch einmal mit den Krankenhausärzten darüber! Was den Krankenhausärzten derzeit über das Fallpauschalengesetz und mit all dem, was damit zusammenhängt, an Bürokratie zugemutet wird, ist schlicht und einfach zu viel. Für mich steht nach wie vor die Versorgung des Patienten im Mittelpunkt. Ich glaube kaum, dass Sie wissen, was in einem Landeskrankenhausplanungsausschuss tatsächlich passiert. Da wird nämlich sehr wohl sehr sorgfältig abgewogen, wie es insgesamt in Bayern aussieht.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das liegt an der mangelnden Transparenz.)

– Das liegt nicht an mangelnder Transparenz, sondern das liegt daran, dass Sie sich offensichtlich nicht informieren. Da und in den Unterausschüssen wird genau festgelegt, wie die Versorgung in Bayern mit den Schwerpunkten in den einzelnen Kliniken aussieht. Man hat immer die gesamte flächendeckende Versorgung in Bayern und auch den Patienten im Blick.

(Zustimmung des Abgeordneten Manfred Ach (CSU))

Alle Verantwortlichen, die Kosten- und Leistungsträger, die Ärzte und die Bayerische Krankenhausgesellschaft, die übrigens unseren Gesetzentwurf für ausgesprochen gut hält, sitzen gemeinsam am Tisch. Wir haben in der Bedarfsplanung und bei unserem Sicherstellungsauftrag immer die flächendeckende ambulante und stationäre Krankenversorgung in Bayern im Blick. Leider haben Sie sich da offensichtlich wenig informiert.

Frau Kollegin Ackermann, natürlich ist es uns ein ganz großes Anliegen, dass die Versorgung nicht ausschließlich in Ballungszentren stattfindet. Sie sollten sich einmal über die derzeit bei der SPD herrschenden Vorstellungen informieren; dann würden Sie so nicht reden können. Die Union hat sich immer für die flächendeckende Versorgung stark gemacht; das möchte ich ganz klar sagen.

Nun komme ich auf die Ziele des Gesetzentwurfs zu sprechen. Wir wollen die Neuorientierung der Krankenhausplanung, eine neue Ausrichtung unserer Krankenhausförderung, eine Vereinfachung unseres Normenbestandes, Entbürokratisierung und Deregulierung.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Frau Kollegin Sonnenholzner?

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Ja, aber das ist dann bitte die letzte.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Frau Kollegin Sonnenholzner bitte.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Frau Staatsministerin, das ist meine erste Zwischenfrage, und das wird auch die letzte sein. Wenn Ihnen die flächendeckende Versorgung so wichtig ist, wie Sie gerade gesagt haben, warum wehren Sie sich dann mit Händen und Füßen dagegen, das auch in das Gesetz zu schreiben?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Ich sperre mich nicht. Es steht übrigens in der Begründung. Wenn Sie den Gesetzentwurf durchgelesen hätten, dann hätten Sie das Wort „flächendeckend“ auch in der Begründung gefunden. Es stand übrigens vorher nicht im Gesetzentwurf. Was Kollege Wahnschaffe sagt, stimmt einfach nicht. Das ist wirklich ein Streit um Worte. Es ist fast ein Armutszeugnis, dass die SPD dies in dieser Art und Weise hochzieht.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Drei Dinge sind uns wichtig: Das sind die Neuorientierung der Krankenhausplanung, Neuausrichtung des Förderrechts, Vereinfachung des Normenbestandes, die Stärkung der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Krankenhäuser und der Abbau förderrechtlicher Hemmnisse für die notwendigen Umstrukturierungen, wobei im Blickpunkt immer die Patientenversorgung steht. Das ist überhaupt keine Frage. Deswegen ist es nach wie vor unser allgemeines Ziel – hören Sie gut zu –, eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und flächendeckende Krankenhausversorgung sicherzustellen. „Flächendeckend“ stand vorher nicht im Gesetz. Sie erzählen stets etwas Falsches, Herr Kollege Wahnschaffe.

Das heißt, wir haben durchaus eine stärkere Betonung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Versorgungsstrukturen. Das steht im Interesse einer weiterhin finanzierbaren Patientenversorgung. Das ist doch der Punkt, über den wir zurzeit auf Bundesebene auch bei den Reformen des Gesundheitswesens und der gesetzlichen Krankenversicherung diskutieren. Deswegen wollen und haben wir die Hinwirkungspflicht in der Krankenhausplanung auf eine kommunale, Grenzen überschreitende Zusammenarbeit von Krankenhäusern zur Bildung von Behandlungsschwerpunkten aufgenommen. Herr Kollege Wahnschaffe, Sie haben ein paar Beispiele dazu genannt; mittlerweile gibt es viele gute Beispiele, wo sich Kommunen in Bayern zusammentun und gemeinsam ihre Behandlungsschwerpunkte definieren. Einzelne Schwerpunkte können auch aus dem Spektrum der Versorgung fallen gelassen werden. Genau so sieht eine künftige Krankenhausplanung aus. Zum anderen zielt die Hinwirkungspflicht auf eine Kooperation von Krankenhäusern mit niedergelassenen Ärzten, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen und anderen, die an der Patientenversorgung in ambulanten und stationären Einrichtungen beteiligt sind.

Die Versorgungsstufen werden vereinfacht. Es wird nur noch drei Versorgungsstufen geben. Bei bestimmten Fachrichtungen wird auf gesetzliche Vorgaben für einzelne Versorgungsstufen verzichtet. Auch hier gibt es wesentlich mehr Flexibilität für diejenigen, die vor Ort Verantwortung tragen. Gleichzeitig haben wir eine neue Ausrichtung des Förderrechtes auf den Weg gebracht. Ich halte es für sehr wichtig, dass wir auf der einen Seite die Festbetragsförderung und auf der anderen Seite die Pauschalförderung haben, dass wir Teilförderungen ermöglichen, dass wir Ausgleichszahlungen nur noch bei Schließung und Umstellung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen bzw. deren Umstellung auf andere Aufgaben verlangen. Ich halte das für sehr wichtig, dass die Förderung wesentlich flexibler werden. Ich nenne Artikel 17 als Stichwort. Kollege Dr. Zimmermann ist schon intensiv darauf eingegangen, deswegen brauche ich die Einzelheiten des Gesetzes nicht mehr zu erwähnen. Auch bei der Rückforderung von Fördermitteln sind wir wesentlich flexibler geworden.

Ich meine, dass es ganz wichtig ist, in Form von Private-Public-Partnerships auch Private mit hineinzunehmen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Das Gesetz schafft wesentlich mehr Flexibilität, um den notwendigen zukünftigen Strukturen der akut stationären Versorgung in Bayern gerecht zu werden.

Lassen Sie mich noch auf Ihre Kritik eingehen, wir hätten die ambulante medizinische Behandlung oder, wie Frau Kollegin Ackermann gesagt hat, die Medizinischen Versorgungszentren – MVZ – mit in unser Krankenhausgesetz aufnehmen müssen. Die Krankenhäuser dienen der stationären und teilstationären Versorgung. Das ergibt sich aus § 39 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches V. Eine Doppelregelung in Bundes- und Landesrecht ist entbehrlich, auch unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung. Regelungsgegenstand des Bayerischen Krankenhausgesetzes kann nicht sein, die ambulante Versorgung durch Krankenhäuser sicher zu stellen, Herr Kollege Wahnschaffe. Das würde Bundesrecht widersprechen. Ich habe Ihnen das schon im sozialpolitischen Ausschuss erklärt. In § 39 des Sozialgesetzbuches V bezieht sich die ambulante Form der Krankenhausbehandlung lediglich auf in Krankenhäusern ambulant durchgeführte Operationen und stationergänzende Eingriffe nach § 115 b des Sozialgesetzbuches V. Nur zur Durchführung dieser Leistungen sind Krankenhäuser zugelassen. Das Erbringen weiterer Leistungen im Rahmen einer ambulanten Krankenhausbehandlung ist Krankenhäusern nur im Rahmen bestimmter gesetzlicher Regelungen möglich. Dazu bedarf es entweder einer Zulassung durch den Zulassungsausschuss bzw. eines Vertragsabschlusses durch die Krankenkassen und deren Verbände. Ich nenne das Stichwort Wettbewerbsverzerrungen. Das steckt dahinter.

Übrigens, Frau Kollegin Ackermann: Bei den Krankenhäusern gibt es die Schiene der stationären fachärztlichen Versorgung. Das heißt, da gibt es immer die Konkurrenz zu den Fachärzten, aber nicht zur Allgemeinmedizin. 80 % der Patienten gehen jetzt schon zu den Hausärzten.

(Renate Ackermann (GRÜNE): Aber die gibt es bald nicht mehr!)

– Sie haben das ein Stück weit verwechselt. Sie dürfen nämlich nicht die Krankenhausversorgung in Konkurrenz zur Allgemeinmedizin sehen, sondern in Konkurrenz zu den Fachärzten. Zu den Medizinischen Versorgungszentren können wir auch im Bayerischen Krankenhausgesetz keine planerischen Vorgaben treffen.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Das ist eine unverträgliche Arroganz in der Diktion, die Sie an den Tag legen, Frau Ministerin!)

Dafür fehlt schlicht und einfach die gesetzliche Grundlage. Es handelt sich bei den Medizinischen Versorgungszentren um Einrichtungen der vertragsärztlichen Versorgung, für die bundesrechtliche Bestimmungen gelten – das heißt, das vertragsärztliche Zulassungsrecht und die Bedarfsplanung für die ambulanten Fachärzte. Sie sollten nicht Landesrecht und Bundesrecht verwechseln. Ich habe immer das Gefühl, Sie greifen in eine Kiste und verwechseln Landesrecht und Bundesrecht und mixen das alles durcheinander.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Wie Herr Dr. Zimmermann vorher!)

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir mit unserem Bayerischen Krankenhausgesetz unseren Krankenhäusern ein bedarfsgerechtes Gesetz geben, das auch in Zukunft die Patienten in den Mittelpunkt stellt, die Sicherstellung weiterhin gewährleistet – übrigens auch mit unserer Finanzierung. Die Finanzierung haben Sie ebenfalls angesprochen. Ich sage Ihnen eines: Andere Länder wären froh darüber, wenn sie so viel Geld für ihre Krankenhäuser hätten wie der Freistaat Bayern.

(Manfred Ach (CSU): Das ist richtig!)

Ulla Schmidt lässt gerade erheben, wie viel Geld andere Länder für die stationäre Versorgung zahlen. Sie hat mir gesagt, andere Länder werden staunen und neidisch auf die finanziellen Mittel schauen, die der Freistaat Bayern für Investitionen von Krankenhäusern einsetzt.

Abschließend möchte ich mich bei den Ausschüssen und den Berichterstattern herzlich für die hervorragende Arbeit bedanken.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3794, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/4846 und 15/4877 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik auf Drucksache 15/5510 zugrunde.

Vorweg lasse ich über den vom federführenden Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag auf Drucksache 15/4877 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Denn sie wissen nicht, was sie tun!)

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, allerdings mit der Maßgabe weiterer Änderungen. Ich verweise insoweit auf Drucksache 15/5510.

Darüber hinaus soll § 2 des Gesetzentwurfs, der eine Änderung des Artikels 52 des Bayerischen Hochschulgesetzes vorsieht, gestrichen werden. Die bisherigen §§ 3 und 4 würden dann die §§ 2 und 3. Grund dafür ist, dass die bisher in § 2 enthaltene Regelung im Hinblick auf die noch zur Beratung anstehenden Hochschulgesetze, die jeweils bereits am 1. Juni 2006 in Kraft treten sollen, unrichtig wäre.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen unter Berücksichtigung der Streichung des § 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen unter Berücksichtigung der Streichung des § 2 seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes“.

Der Änderungsantrag auf Drucksache 15/4846 hat durch Aufnahme in den Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt. Bevor wir in die Mittagspause eintreten, möchte ich noch einen Tagesordnungspunkt aufrufen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 13 auf:

Abstimmung über Anträge etc., die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden

Ausgenommen von der Abstimmung ist die Listennummer 19 – das ist der Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Maget, Wörner, Werner-Muggendorfer und anderer und Fraktion (SPD) betreffend Vorsorge gegen Hochwasser auf Drucksache 15/4845 -, zu der vonseiten der SPD-Fraktion Einzelberatung beantragt worden ist.

Vorweg lasse ich über die Listennummer 2 betreffend die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Dezember 2005 und das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 11. April 2005 einzeln abstimmen. Wer dem Votum des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen auf der Drucksache 15/5507 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist so beschlossen.

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen zur weiteren Verfassungsstreitigkeit und den übrigen Anträgen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(siehe Anlage 2)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Außerhalb der Tagesordnung gebe ich gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung bekannt, dass der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen am 9. Mai 2006 Herrn Kollegen Jürgen Dupper zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt hat.

(Beifall bei der SPD)

Ich bitte um Kenntnisnahme. – Das ist der Fall.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, damit entlasse ich Sie in die verdiente Mittagspause. Ich bitte darum, pünktlich um 12.45 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung von 12.15 bis 12.46 Uhr)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir nehmen die Sitzung wieder auf. Ich bitte die Fraktionen, Herr Fraktionsvorsitzender Kreuzer, dafür zu sorgen, dass ich Schriftführer bekomme. – Haben wir von der SPD-Fraktion vielleicht auch Schriftführer? Ich stelle fest, der Präsident braucht keine Schriftführer.

(Thomas Kreuzer (CSU): Wir haben einen! – Abgeordneter Dr. Ludwig Spaenle begibt sich zum Platz der Schriftführer)

Das ist nichts, was ich negativ anmerken möchte, sondern lediglich eine Tatsachenfeststellung.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 6 bis 10 auf:

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Karin Radermacher, Wolfgang Vogel, u. a. u. Frakt. (SPD) zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 15/3325) – Zweite Lesung –

Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) (Drs. 15/4396) – Zweite Lesung –

Änderungsantrag der Abg. Dr. Ludwig Spaenle, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u. a. (CSU) (Drs. 15/4600)

Änderungsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drs. 15/5472)

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und
Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissen-
schaftlichen und künstlerischen Personals an den
Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
– BayHSchPG) (Drs. 15/4397)
– Zweite Lesung –**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern
(Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG)
(Drs. 15/4398)
– Zweite Lesung –**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Anpassung von Landesgesetzen an die Moderni-
sierung des bayerischen Hochschulrechtes (Bayeri-
sches Hochschulrechtsanpassungsgesetz – BayH-
SchRAnpG) (Drs. 15/4399)
– Zweite Lesung –**

**Dringlichkeitsantrag der Abg. Joachim Herrmann,
Renate Dodell, Dr. Ludwig Spaenle, u. a. u. Frakt.
(CSU)**

**Entschließung zu den Entwürfen eines Bayerischen
Hochschulgesetzes (BayHSchG),
eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hoch-
schullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des wei-
teren wissenschaftlichen und künstlerischen Perso-
nals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulper-
sonalgesetz – BayHSchPG)
und zum Hochschulauswahlverfahren (Drs. 15/5551)**

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von 90 Minuten pro Fraktion vereinbart, die aber nicht in Anspruch genommen werden muss. Zunächst hat Herr Staatsminister Dr. Goppel um das Wort gebeten. Ich bitte Sie an das Rednerpult.

(Peter Hufe (SPD): Das sind die wichtigsten Gesetze der Legislaturperiode! Vom Hohen Haus ist das nur noch nicht zur Kenntnis genommen worden!)

Staatsminister Dr. Thomas Goppel (Wissenschaftsministerium): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen! Freiheit, Qualität und Effizienz: Dafür sorgen wir mit unserer Hochschulreform im Jahre 2006. Unsere Hochschulen wissen selbst am besten, wo ihr Bewegungsspielraum, ihre Stärken, Schwächen und Chancen liegen. Deshalb sollen sie in Zukunft auch selbst entscheiden und handeln. Wir geben in großem Umfang bisher staatliche Kompetenzen an die Hochschulen weiter. Freiheit ist dabei das Ziel. Wir stellen unsere Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen strukturell dabei so auf, dass sie ihre Gestaltungsräume optimal ausgestalten können, für Qualität und Effizienz.

Fünfeinhalb Monate intensiver Beratungen im Bayerischen Landtag liegen hinter Ihnen und uns. Für die Zielorientierung und die gute Atmosphäre dabei möchte ich an dieser Stelle dem gesamten Hohen Haus herzlich danken. Es war durchgehend spürbar, dass alle Beteiligten wissen,

dass die Bedeutung dieses hoch komplexen Reformpaketes über den Tag hinausgeht. Die vier heute zur Verabschiedung vorliegenden Einzelgesetze bestimmen unsere Zukunft an ganz entscheidenden Stellen mit. Denn unsere Hochschulen bilden die künftigen Führungskräfte unseres Landes in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft aus. Die hoch spezialisierte Grundlagenforschung an den Universitäten und die praxisorientierte Forschung an unseren Fachhochschulen sind Triebfedern für den Fortschritt. Die Universitätsklinika sind nicht nur Ausbildungsstätten für den medizinischen Nachwuchs, sie sind auch ein ganz zentraler Bestandteil unseres Gesundheitswesens.

Wir sind dementsprechend zu Werke gegangen. Das Gesetzespaket ist die tiefgreifendste Reform des Hochschulrechts seit dem ersten Bayerischen Hochschulgesetz im Jahr 1973. Dem Hohen Haus liegt heute ein völlig überarbeitetes, von zugewachsenem Ballast befreites, modernes und schlankes Hochschulgesetz vor. Die Anpassung an die neue Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes haben wir zum Anlass genommen, das alte Hochschullehrergesetz durch ein neues Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zu ersetzen. Hinzu tritt die eigenständige Regelung der künftig rechtlich verselbstständigten Universitätsklinika in einem Bayerischen Universitätsklinikagesetz. Die Einzelgesetze fügen sich zu einem homogenen, aufeinander abgestimmten Gesamtpaket zusammen.

Meine Damen und Herren, anlässlich dieser mittäglichen Beratung darf ich die Gelegenheit nutzen, um einem erfahrenen Kämpfer in diesem Hause, der seit über 30 Jahren die Gesetzesberatungen für alle Hochschulgesetze begleitet, Herrn Leitenden Ministerialrat Johann Störle, für seine Arbeit in den vergangenen drei Jahrzehnten ganz herzlich zu danken. Ich möchte diesen Dank vor dem Hohen Haus aussprechen, denn so viele Gesetze mit so vielen Anträgen vernünftig zu gestalten bedarf eines großen Einsatzes.

(Beifall bei der CSU und bei Abgeordneten der SPD)

Ihm und den übrigen Mitarbeitern des Wissenschaftsministeriums will ich ganz ausdrücklich danken. Damit später Kollegen, wenn sie Nachfragen haben, die Möglichkeit haben, den einen oder anderen direkt anzusprechen, darf ich eine Liste mit den Namen der mitarbeitenden Kollegen aus dem Hause überreichen, damit sie dem Protokoll, das auch auf der Internet-Seite des Landtags einsehbar ist, beigelegt werden kann.

(siehe Anlage 3)

Ich bedanke mich dafür sehr herzlich.

Der erste Gedanke, den ich aufgreifen will, ist die Freiheit im Verhältnis von Staat und Hochschule, so wie sie sich nach unserer Vorlage in der Zukunft einstellen sollte. Wir hieven das Verhältnis von Staat und Hochschule auf eine gänzlich neue Ebene: auf die von Partnern. Die Hochschulen werden in eine sehr weitgehende Freiheit entlassen. Partner legen ihre Ziele gemeinsam und auf gleicher Augenhöhe fest. Dazu dienen ab sofort Zielvereinba-

rungen. Deren konkrete Umsetzung – die erste im Herbst 2006 – ist dann Aufgabe der Hochschulen. Dazu bekommen sie jetzt neue und bessere Instrumente an die Hand.

Die Hochschulen werden in Zukunft selbst über ihre Managementstrukturen entscheiden. Dabei haben wir für sie weite und vielfältige Gestaltungsspielräume in das Gesetz eingebaut und so zahlreiche Optionen für passgenaue individuelle Möglichkeiten zur Umsetzung des Gesetzes geschaffen. Die weitreichendsten Gestaltungsspielräume bietet die generelle Öffnungsklausel in Artikel 106 Absatz 2 des Gesetzes. Ein eigener Kongress zur Implementierung der Hochschulreform wird am 11. Juli die Umsetzung dieser Gestaltungsspielräume einleiten. Dort sollen vielfältige Optionen vorgestellt werden: Alternative Organisationsmodelle, wissenschaftliche Schools, Zentren, Netzwerke – alles ist möglich und es auszuprobieren ausdrücklich erwünscht und in der Vielfalt angedacht.

Die Hochschulen können künftig Angelegenheiten der Lehre und der Studierenden weitestgehend selbst regeln. Die staatliche Mitwirkung bei den Satzungen beschränkt sich auf die Grundordnung und die Festsetzung der Zulassungszahlen. Im Haushaltsrecht erlangen die Hochschulen ebenfalls bedeutende Freiheiten. Mit Ausnahme des Verwaltungsbeitrages bleiben die selbst erhobenen und erzielten Einnahmen bei der Hochschule. Wir sorgen für eine weitere Haushaltsflexibilisierung insbesondere durch die Einführung von Globalhaushalten.

Auch beim Personal setzen wir auf mehr Eigenverantwortung. Die wichtigste Änderung ist: Anstelle des Staatsministers wird der Präsident künftig Dienstvorgesetzter der Professoren sein und erhält die Ernennungszuständigkeit.

In der politischen Diskussion wird nicht selten das Maß der „Entfesselung“ der Hochschulen zum alleinigen Maßstab der Qualität und Modernität einer Reform gemacht. Das greift zu kurz. Die Föderalismusreform hat bestätigt: Bildung ist Ländersache. Bayern ist verantwortlich für alle seine Bildungseinrichtungen, und der Freistaat ist damit auch der Garant für die Freiheit von Forschung und Lehre, wie sie unsere Verfassung vorgibt.

Wir bekennen uns ausdrücklich zu diesem Freiheitsanspruch, und wir kennen die Grenzen für das Festhalten genauso wie die für das Loslassen. Gerade deshalb können und wollen, ja dürfen wir auf einige essenzielle Steuerungsmöglichkeiten nicht verzichten; denn eine Aufgabe kann nur der Staat nachhaltig erfüllen: den Gesamtprozess zu lenken und das große Ganze im Auge zu behalten. Wir sorgen dafür, dass übergeordnete Überlegungen nicht hinter kurzfristiges Erfolgs- und Rationalisierungsdenken zurückfallen. Deshalb kümmern wir uns weiter um die übergreifende Hochschulentwicklungsplanung, die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und die Ruf-Erteilung an die Professoren.

Lassen Sie mich dabei hinzufügen: Das muss der Unterschied unserer Hochschullandschaft zur amerikanischen sein. Dort kann man viele, viele Vorzüge für uns entde-

cken. Einer der Nachteile ist aber, dass es eine Fülle von unbekannten, nichtssagenden Universitäten an den unterschiedlichsten Standorten des Landes gibt, um die sich kein Mensch kümmert. Man fragt sich manchmal, ob das die dort Studierenden und die Lehrenden tun oder ob das nur allgemeine Betriebe sind, die mit der Bildungsgesellschaft letztlich nichts zu tun haben. In Amerika gibt es ein paar riesige große und glänzende Einrichtungen, von Harvard bis Stanford. Wir aber wollen sicherstellen, dass neben der TUM, der LMU und der Universität Würzburg, die im Augenblick bei der Exzellenz-Initiative um Spitzenplätze kämpfen – good luck dabei – erstens auch die anderen Universitäten jedes Jahr aufs Neue die Chance bekommen, vorne einzurücken, und zweitens die Möglichkeit geschaffen ist, dass an den einzelnen Hochschulen jeweils Dinge implementiert werden können, die sich an anderen Hochschulen bewährt haben. Dies geht nur mit dem Blick auf das Große und Ganze.

Das Gesetz ist insoweit fein austariert zwischen größtmöglicher Freiheit und der Wahrung staatlicher Verantwortung. Die Aufgabe, die der Staatsregierung und dem Landtag gestellt war, war keine einfache. Gemeinsam haben wir sie gut gemeistert, wie ich finde.

Verantwortung und Garantiefunktion erwartet die Gesellschaft besonders bei der Finanzierung der Hochschulen. Wir werden dem Anspruch gerecht. Die Finanzierung hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch in der Zukunft zuvorderst nach den Mitteln richten, die dieses Hohe Haus im Rahmen seines Budgetrechtes zur Verfügung stellt. Auch daran muss gelegentlich erinnert sein. Deshalb bin ich dankbar, dass wir in der Staatsregierung, dass der Bayerische Landtag mit uns bereits bisher bei der Hochschulfinanzierung einen klaren Schwerpunkt gesetzt hat. Das soll und muss auch so bleiben, damit wir die steigenden Studentenzahlen als Chance nutzen können, die für unser Land so wichtigen Akademiker auszubilden. Dafür waren und sind die Hochschulen bereit, bis an die Grenzen ihrer Belastbarkeit zu gehen.

Sehr dankbar bin ich im Gegenzug dem Herrn Kollegen Finanzminister. Auch er ist bis 2008 in der Pflicht. Er anerkennt die Gegenleistung der Hochschullehrer: eine Stunde Lehrdeputat mehr seit 2004 bzw. 2005. Ein mehr als 5-prozentiges Plus bei den Fachhochschulen, bei den Universitätsprofessoren ein Mehr von 12 %, bei den wissenschaftlichen Assistenten ein Mehr von 25 %. Angesichts der gesellschaftspolitischen Verantwortung, vor der wir stehen, will ich festhalten: Ohne solche Zusagen auf Gegenseitigkeit werden die Hochschulen nicht zurechtkommen – sie werden nicht mehr zurechtkommen, wenn man an die nächsten Jahre denkt.

Die Studierenden sind vor allem auf gute Lehre angewiesen. Von vornherein war deshalb klar: Für die Hochschulen bedeutet die Einführung von Studienbeiträgen zusätzliche Mittel. Im „Innovationsbündnis Hochschule 2008“ ist verbindlich zwischen den Partnern festgeschrieben – zu den Partnern gehört auch das Hohe Haus –, dass Studienbeiträge nicht zur Absenkung der staatlichen Mittel animieren dürfen. Die Einnahmen aus Studienbeiträgen sind zweckgebunden. Sie dienen der Verbesserung der Studienbedingungen. Im Gegensatz zu allen anderen Ländern in Deutschland ist das bei uns mit

dieser Vereinbarung endgültig festgezurr. Es gibt also nicht die Möglichkeit des AusbüchSENS, das jeden Tag behauptet wird. Ich habe das gerade in den letzten Tagen sehr intensiv gelesen. Junge Damen und Herren sind mit dem Zustand der Beratungen des Landtages und dieser gemeinsamen Erklärung sichtlich nicht konfrontiert worden, sondern interessierte Streiter aus diesem Bereich haben ihnen teilweise falsche Angaben gemacht.

Die Hochschulen müssen die Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen beteiligen. Über Höhe und Verwendung der Einnahmen werden die Hochschulen jährlich gesondert Rechnung legen. Die so finanzierten Verbesserungen der Ausstattung dürfen nicht zu höheren Aufnahmekapazitäten führen, sondern nur zu besserer Betreuung. Dies halte ich für einen ausgesprochen wichtigen Ansatz.

(Beifall bei der CSU)

Den Studierenden und ihren Vertretern bin ich dankbar für ihre konstruktiven Beiträge zu der gesamten Diskussion um die Hochschulreform und besonders auch zum Aspekt Studienbeiträge; denn das hat uns dazu veranlasst, mit den Banken sehr intensiv vor allem über vernünftige Konditionen zu sprechen. Nicht zuletzt deshalb werden wir wohl bessere Konditionen haben als im Rest der Republik.

Ich kenne kein Land, das über derartig gute Zinskonditionen verfügt, wie wir sie erstritten haben. Dafür danke ich allen, die daran beteiligt waren.

(Adelheid Rupp (SPD): Was ist mit den Zinsen?)

– Gnädige Frau, das ist natürlich ein Problem. Wenn man Geld leiht, muss man immer Zinsen zahlen. Die Eltern verlangen eine andere Form von Zinsen, nämlich eine anständige Leistung.

Das bei nicht wenigen spürbare Verständnis für die notwendigen Verbesserungen, auch der Lehrbedingungen, lässt Zeit, an den Konditionen zugunsten der Schuldner weiter zu feilen. Deshalb fühle ich mich verpflichtet, bei künftigen Haushaltsverhandlungen gerade für die Lehre das Optimum herauszuholen. Schließlich besteht die Universität zuerst für die Studierenden und durch sie.

Der zweite Gesichtspunkt ist die Effizienz, die Organisation und ihre Strukturen. Im Sinne aller Hochschulmitglieder, der Lehrenden und der Studierenden, ist es, wenn wir die Hochschulen als ganze handlungs- und entscheidungsfähiger machen. Die Struktur ist für den Menschen da. Bei der Hochschulreform 2006 geht es uns außer um Freiheiten für die Hochschule auch um die Effizienz innerhalb der Hochschule. Im heutigen Wissenschaftswettbewerb sind Eigenständigkeit und Flexibilität unverzichtbar. Das fängt an der Spitze an und zieht sich durch alle Entscheidungsbereiche.

Klare Entscheidungen fußen auf klaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Diesem Leitgedanken haben wir die Organisationsstruktur angepasst. Die als „Hierarchisierung“ kritisierte Stärkung der Hochschulleitung ist sinnvoll

und notwendig. Sie führt zu größerer Qualität, mehr Effizienz und Leistungsfähigkeit und damit zu wachsender Wettbewerbsfähigkeit. Das belegt ein Blick in die jüngere Vergangenheit: Die Technische Universität München hat in den letzten Jahren erfolgreich ein eigenes Organisationsmodell erprobt, das jetzt als Blaupause dienen konnte.

Der neu gestaltete Hochschulrat wird zu einem zentralen Element der Hochschule. Er erfüllt die Funktionen eines Aufsichtsrates: Er wählt die Mitglieder der Hochschulleitung inklusive der Präsidenten. Er kontrolliert die Hochschulleitung und er beschließt über die Grundordnung sowie die Hochschulentwicklungsplanung. Hochschulinterne und -externe Mitglieder sind in gleicher Zahl vertreten. Dadurch verbindet sich die Innensicht der Hochschulmitglieder gleichberechtigt mit den Ideen aus der Mitte der Gesellschaft. Ein so besetzter Hochschulrat sorgt für neue Themensicht und gesellschaftsnahe Änderungsbereitschaft.

Die Verkleinerung des Senats auf acht gewählte Gruppenvertreter und die Frauenbeauftragte macht dieses zentrale Organ entscheidungsfähiger. Gleichzeitig werden Senatoren veranlasst, anstelle ihres bisherigen Partikularauftrages Verantwortung für das Gesamt der Hochschule zu übernehmen. Künftig werden die Vertreter der Hochschullehrer nicht fakultätsbezogen, sondern für die Hochschule insgesamt gewählt.

Wiederholt ist kritisiert worden, dass künftig weniger Studierendenvertreter im Senat sitzen. Verschwörungstheorien dazu sind hier völlig fehl am Platz. Der Grund ist schlichtweg die Verkleinerung des Senats und die auch anderen Mitgliedergruppen weniger Sitze bescherende Neukonstruktion. Der vordergründig erhobene Vorwurf einer Beschränkung von Studierendenrechten ist aus der Luft gegriffen. Das Gegenteil ist der Fall: Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden werden im neuen Hochschulrecht ausgebaut, nicht geschwächt.

Ein Vertreter der Studierenden wirkt in den Berufungsausschüssen mit. Als stimmberechtigtes Mitglied kann der Studierendenvertreter ein Sondervotum abgeben.

Die Studierendenvertreter im Fakultätsrat bewerten – wenn sie ihre Aufgabe ernst nehmen – die pädagogische Eignung von Kandidaten. Ich sage das deswegen dazu, weil es eine Reihe von Einreden gegen Ernennungen und Berufungen gibt, die mir zum Unterschreiben vorgelegt wurden. Wenn ich eine solche Liste erhalte, frage ich zuerst, was die Studierenden und die Frauenbeauftragten dazu sagen. In neun von zehn Fällen sind die Frauenbeauftragten und die Studierendenvertreter einhellig mit dem einverstanden, was in dem entsprechenden Ausschuss umgesetzt wird. Ich weise mit allem Nachdruck zurück, dass auf die Meinung dieser Personen nicht geachtet würde.

Auf die Beteiligung der Studierenden bei der Verwendung von Studienbeiträgen bin ich schon eingegangen.

Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen: Meine Aufgabe ist es, die Belange des gesamten hochkomplexen Lebensraums Hochschule und aller ihrer Mitglieder im

Blick zu behalten. Dass wir im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgerechnet die Studierenden hintanstellten, muss ich mir nicht nachsagen lassen.

Frauen in der Wissenschaft zu fördern ist ein ganz zentrales Ziel der Hochschulreform.

(Simone Tolle (GRÜNE): Ja, ja!)

Die Frauenbeauftragte gewinnt deshalb an mehreren Punkten erheblich an Einfluss und Bedeutung. Sie ist in der neuen erweiterten Hochschulleitung und in den Berufungsausschüssen stimmberechtigt. Darauf kommt es ja wohl an.

In den Ausschussberatungen wurde zusätzlich die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in weiteren Gremien der Hochschule verankert. Die Tatsache, dass sie im Spitzenremium Hochschulrat vertreten sind, aber natürlich nicht mitstimmen können, weil man sich nicht selbst kontrollieren kann, haben wir ganz bewusst noch eingebracht.

Meine Damen und Herren, das neue Hochschulrecht erfasst auch das Hochschulpersonalrecht. Die Habilitation bleibt Einstiegsstelle für Nachwuchswissenschaftler, gerade in den Geisteswissenschaften, die vorher durch die Entwicklung im Bund zu kurz gekommen waren. Die Juniorprofessur wird als neuer, zusätzlicher Qualifizierungsweg für die Berufung von Professoren eingeführt. Beide Optionen sind aber gleichwertig. Die in den parlamentarischen Beratungen gefundene Lösung trägt dem Rechnung: Geeignete Juniorprofessoren erhalten die Lehrbefugnis und damit das Recht zur Führung des Titels Privatdozent. Der Bund hat übersehen, dies einzuführen.

Das Hohe Haus wird heute auch über das erste Bayerische Universitätsklinikagesetz abstimmen. Wir werden damit alle Universitätsklinika rechtlich verselbstständigen. So setzen wir Forderungen des Wissenschaftsrates und Wünsche aus den bayerischen Universitätsklinika um. Die spezifischen Erfordernisse in diesem besonders sensiblen Bereich haben wir im Gesetzentwurf berücksichtigt. Auch nach der rechtlichen Verselbstständigung bleibt der Freistaat Bayern über den Aufsichtsrat der Klinika in der politischen und wirtschaftlichen Gesamtverantwortung. Die Universitäten bleiben für die Ausbildung des Mediziner-Nachwuchses und für die wissenschaftliche Forschung verantwortlich.

Meine Damen und Herren, es sollte uns zu denken geben, dass die gerade auf einen privaten Besitzer übergegangene Klinik von Marburg und Gießen bei der Diskussion über den Streik die heftigsten Widerständler gegen einen Abschluss über 10 % aufweist. Daran erkennt man sehr wohl, dass die Lehre plötzlich ein Bestandteil des sonstigen Salärs ist. Das gilt auch für die Forschung.

Gleichzeitig erwarten wir von der Selbstständigkeit eine größere Flexibilität für die Wirtschaftsbetriebe Universitätsklinika. Wir versetzen sie in die Lage, besser auf Entwicklungen des Gesundheitsmarktes zu reagieren, der sich etwa durch das neue Abrechnungssystem, das so genannte DRG-System, schnell und grundlegend verän-

dert. Wir stellen sicher, dass unsere Klinika immer bereit und in der Lage sind, besonders schwere und komplizierte Fälle zu behandeln. Unsere Uniklinika stehen an der Spitze des medizinischen Fortschritts. Jetzt liegt es an den Verantwortlichen, ihre Häuser so zu organisieren, dass sie auch in punkto Wirtschaftlichkeit und Service den privaten Krankenhausketten Paroli bieten können.

An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich unseren Universitätsklinika danken, die bis jetzt, trotz all der Erschwernisse, im Wesentlichen mit schwarzen Zahlen das Jahr zu Ende bringen. Das ist im Krankenhauswesen alles andere als selbstverständlich.

Die Universitätsklinika dienen natürlich weiterhin primär der Erfüllung ihrer Aufgabe in Forschung und Lehre. Der Umfang ihrer Krankenversorgung richtet sich an diesen Aufgaben aus, nicht umgekehrt. Wenn künftig nicht nur die Krankenversorgung eine wichtige Einnahmequelle ist, sondern wenn auch die Erfüllung der Lehraufgaben und Erfolge in der Forschung das Budget der medizinischen Fakultäten füllen, gewinnen beide an Wert.

Unsere Universitätsklinika arbeiten in der Krankenversorgung auf höchstem Niveau. In Forschung und Lehre sorgen sie dafür, dass künftig noch mehr Menschen noch besser geholfen werden kann. Meine Damen und Herren, mit der Zustimmung zu diesem Gesetz unterstützen Sie diese Bemühungen.

Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus, für die außerordentlich sorgfältigen, fachkundigen und auch angenehmen Beratungen der letzten Monate danke ich persönlich sehr, beziehe dabei aber auch alle Mitarbeiter meines Hauses ein. Die Arbeit in den beteiligten Ausschüssen, vor allem aber im federführenden Ausschuss für die Hochschulen, war außerordentlich intensiv, effektiv und produktiv. Besonders danken möchte ich in diesem Zusammenhang dem Vorsitzenden des Hochschulausschusses, Herrn Dr. Spaenle, und seinem Stellvertreter, Herrn Abgeordneten Vogel, sowie den Berichterstatterinnen der Opposition, Frau Abgeordneter Rupp und Frau Abgeordneter Gote. Die Beratungen sind immer in dem Maße fruchtbar, wie wir die eigene Position an anderen Vorstellungen zu messen und unter Umständen zu korrigieren in der Lage sind.

Ich danke außerdem den Berichtstattern meiner eigenen Fraktion, Herrn Prof. Dr. Stockinger und Herrn Dr. Zimmermann, die sich sehr intensiv in die Unterredungen eingeschaltet haben.

Sehr geehrte Damen und Herren, mit der Hochschulreform 2006 schaffen wir die Grundlage für flexible, moderne, leistungs- und handlungsfähige Hochschulen. Wir geben Ihnen die Freiheiten an die Hand, die Ihnen helfen, bald 300 000 Studierende mit optimierten Studienbedingungen für sich zu gewinnen und rasch, dabei gezielt, zum Examen zu führen. Wir schaffen die Voraussetzungen, dass junge, kreative Wissenschaftler bei uns beste Chancen für ihre akademische Laufbahn finden. An unseren Hochschulen wird auch weiterhin Forschung auf Spitzenniveau möglich sein. Dies lässt sich nicht per Dekret verordnen. Das lässt sich aber nachlesen und

nachprüfen, wenn die Exzellenz-Initiative, die Mittel des Bundes und die Eliteförderung in diesen gesetzlichen Bestimmungen die richtigen Adressaten an allen unseren Hochschulen finden.

Eichstätt ist ebenso dabei wie Passau und andere, ebenso sind die zwei Münchner Universitäten dabei. Alle stellen sich dem Wettbewerb. Dafür bin ich außerordentlich dankbar.

(Beifall bei der CSU)

Das alles lässt sich nicht verordnen. Es gelingt, wenn ein Gesetz flexibel und gestaltungsorientiert formuliert ist, dass Professoren sich mit all ihren Fähigkeiten inhaltlich wie logistisch sowie pädagogisch didaktisch einbringen und die Studierenden zielorientiert und gut beraten, damit sie neugierig auf das Neue das Bekannte aufgreifen, um es zeitgemäß fortzuentwickeln.

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur bitte ich daher das Hohe Haus um Zustimmung zu den Gesetzentwürfen der Staatsregierung. Ich sage noch einmal herzlichen Dank für eine aufgeschlossene und offene Beratung. Heute morgen haben mir Vertreter des Allgemeinen Studentenausschusses – AStA München – ich nehme an, sie sitzen da oben, so genau habe ich es noch nicht prüfen können – noch einmal ihre feste Überzeugung mit auf den Weg gegeben, sicherlich gespeist durch Beratungen, die vorgestern stattgefunden haben und die in der Berichterstattung in der Zeitung ihren Niederschlag gefunden haben, dass wir den Schritt zu einem sich schlecht entwickelnden Bildungswesen täten.

Deshalb will ich darauf noch eine Minute verwenden: Es steht fest, dass wir mit dem, was wir bisher getan haben, das genauso gescholten worden ist wie dieser neue Weg, in der bundesdeutschen Vergleichslandschaft an der Spitze stehen und uns gelegentlich mit Baden-Württemberg raufen, aber meistens mit ihm gemeinsam Platz eins und zwei im Wechsel einnehmen, während diejenigen, die uns als Muster vorgestellt werden, die Plätze 16, 15 und 14 belegen.

(Beifall bei der CSU)

Deswegen wäre es ein Unfug, unser System nicht weiter zu entwickeln. Die Position, die wir hier einnehmen, trägt dazu bei, dass Studierende mit ihrem Wissen und ihrem fachlichen Können, so gut es geht und nach ihren Fortschritten in die Gestaltung der Hochschule eingebunden sind. Je höher sie oben angesiedelt sind, je näher beim Postdoc, desto sicherer sind sie mit in der Beratung.

Die künftigen Möglichkeiten, über Studienbeiträge – so sehr man sie in der Diskussion bekämpfen mag – Professoren etwas näher auf die Pelle zu rücken, sind kein Schaden für die Universität, sondern zu ihrem Nutzen. Wir wissen das aus den Fachgebieten, in denen hohe Studienbeiträge zu einem anderen Verhältnis von Studierenden und Professoren führen. An der Universität Witten/Herdecke ist das Verhältnis zwischen Professoren und Studierenden ein anderes, und zwar bei doppelt oder drei-

fach so hohen Gebühren, wie wir sie jetzt einzuführen gedenken. Diesen Universitäten wird in Deutschland bescheinigt, man käme hier ordentlich zu Stuhle. Wenn diese Dinge als Vorgabe gelten und wenn wir die Muster von Harvard über BISS, was Alumni und alles andere anbelangt, berücksichtigen, dann sind wir verpflichtet, die Neuerungen einzuführen. Man wird über einzelne Positionen immer streiten. Auf diesen Streit freue ich mich nicht nur heute, sondern auch in den nächsten Jahren. Lassen Sie uns in den nächsten Jahren die Fortentwicklungsmöglichkeit nutzen, aber auch einen ersten Schritt tun, um gemeinsam eine neue Zeit für Universitäten und Hochschulen in Bayern einzuläuten.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:
Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Rupp.

Adelheid Rupp (SPD): Herr Präsident, Herr Minister Goppel, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte zunächst an die Dankesworte des Herrn Ministers anschließen und dem Ausschussmitarbeiter für den Hochschulausschuss, Herrn Heigl, der heute anwesend ist und zuhört, meinen Dank aussprechen. Wir hätten das ohne ihn nicht bewältigen können.

(Beifall bei der SPD)

Ich glaube, dies muss an dieser Stelle erwähnt werden. Nochmals herzlichen Dank. Es war eine hervorragende Arbeit.

Das gesamte Gesetzgebungsverfahren wurde im Hochschulausschuss sehr intensiv beraten. Bedauerlicherweise haben sich nur sehr wenige Kollegen von der Mehrheitsfraktion an der Beratung beteiligt. Ich hätte mir gewünscht, dass die Beteiligung der anderen Kollegen des Ausschusses durchaus engagierter und mit mehr Inhalt stattgefunden hätte. Ich finde, es ist immer wieder überraschend, dass die Opposition mit fünf Personen – vier von der SPD und eine von den GRÜNEN – mehr Menschen in die Debatte einbringt und diese mit mehr Inhalt anreichert, als die CSU dazu in der Lage ist. Die Diskussion hat sich sehr stark auf drei Personen reduziert. Vielleicht wäre es angemessen, wenn sich ihre Kollegen in solchen Fragen ebenso fit machten.

(Beifall bei der SPD)

Die ganze Debatte war in der Sache sehr scharf, wenn auch im Umfang kollegial und fair. Trotzdem muss auch das hier einmal gesagt werden.

Herr Minister, ich bin über Ihre Rede äußerst erstaunt.

(Zurufe des Abgeordneten Dr. Ludwig Spaenle (CSU))

- Herr Spaenle, Sie sind nachher dran. Keine operative Hektik, die wir oft bei Ihnen bemerken.

(Thomas Kreuzer (CSU): Wie können Sie so Zeug behaupten? – Weitere Zurufe des Abgeordneten Dr. Ludwig Spaenle (CSU))

- Herr Spaenle, ganz ruhig, Sie dürfen doch noch reden. Ein bisschen mehr Gelassenheit.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sie können doch nicht die Kollegen beschimpfen, ohne dass Sie Bescheid wissen? Was glauben Sie eigentlich?)

- Ganz ruhig. Ich glaube, das kann man bei vielen Ausschüssen so feststellen. Das ist eine Tatsache und das ist die Wahrheit. Es gibt Kollegen von Ihnen, die hinten drin sitzen und lachen.

(Zuruf des Abgeordneten Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger (CSU) – weitere Zurufe des Abgeordneten Dr. Ludwig Spaenle (CSU))

Ich bitte den Herrn Präsidenten, meine Redezeit um die durch die Zurufe verloren gegangene Zeit zu verlängern.

Herr Minister, ich bin über Ihre Rede erstaunt. Es ist das größte Gesetzgebungsvorhaben dieser Legislaturperiode und ich hätte mir mehr Engagement, mehr ambitioniertes Herangehen und weniger heiße Luft erwartet. Wir haben einen Gesetzentwurf von Ihnen vorliegen, der aus unserer Sicht unausgegoren ist. Ein großer Wurf war angekündigt; die Vorlage kann sich jedoch nicht zwischen Neuregelungen, die rückwärts gewandt sind, und Wirtschaftsliberalismus entscheiden. Sie schwanken zwischen diesen beiden Punkten hin und her und entwickeln keine Linie. Statt „rückwärts gewandt“ kann man auch „stockkonservativ“ sagen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wenn man Männer an den Hochschulen gleichberechtigt neben den Frauen zu Frauenbeauftragten machen will, dann muss man frühzeitig in diese Debatte eintreten und muss darüber mit den Frauenbeauftragten und den Frauen an den Hochschulen diskutieren, darf aber diesen Umstand nicht in der letzten Sitzung als Tischvorlage in den Ausschuss einbringen, was zeigt, dass man diese Debatte gescheut hat.

(Beifall bei der SPD)

Das sind Ideen aus der Steinzeit. Ideen aus der Steinzeit sind wir von dem Kollegen, der diese geboren hat, durchaus gewohnt. Nur dass Sie dem auch noch folgen, das halte ich für absonderlich.

(Beifall bei der SPD)

Im Weiteren sagen Sie, die Strukturen änderten sich. Das ist richtig. Die Strukturen ändern sich, die hierarchischen Strukturen werden aber nicht abgebaut. Sie setzen die Hierarchien, die es an den Hochschulen in Bayern gibt, schlicht mit anderen Formen fort. Man muss sich dabei wirklich fragen, ob es in unsere heutige Zeit passt, dass wir Hierarchien und keine Strukturen haben, die die

Beschäftigten, die Wissenschaftler und die Studierenden intensiver einbeziehen. Sie grenzen hier aus und wenn Sie anführen, die angesprochenen Gruppen würden beteiligt, dann machen Sie es in einem Gesetzentwurf mit unbestimmten Rechtsbegriffen, in dem Sie von einer angemessenen Beteiligung sprechen. Was ist denn eine angemessene Beteiligung? Sie müssen heute einen Dringlichkeitsantrag einbringen, um Ihren Gesetzentwurf zu erläutern. Trauen Sie sich denn selbst nicht über den Weg? Brauchen Sie tatsächlich noch Erklärungen eines Gesetzentwurfs, der heute verabschiedet werden soll? – Das halte ich für ein Armutszeugnis Ihrerseits.

Wirtschaftsliberal – man könnte auch sagen neoliberal – ist die andere Seite, obwohl Sie sich nicht trauen, diesen Weg vollständig zu gehen, wohl wissend, dass Sie auf diesem Weg Wählerinnen und Wähler verlieren werden. Rückzug aus der Hochschulfinanzierung ist Ihr Motto. Sie zwingen mit dem, was Sie bei der Finanzierung geändert haben, die Hochschulen in die Konjunkturabhängigkeit. Wenn sich Hochschulen nur noch auf Drittmittel stützen können, dann werden sie von der Konjunktur einzelner Branchen abhängig und leisten nicht mehr das, was der Staat zu leisten hat, nämlich die Bildung sicher zu stellen. Das verweigern Sie.

(Beifall bei der SPD)

Sie holen die Wirtschaft direkt an die Hochschulen. Ich habe gegen diese Kontakte überhaupt nichts. Ich bin der Meinung, man kann auch über Drittmittel reden, ich will aber wissen, welche Ergebnisse diese Forschung bringt. Es gibt nach wie vor – im Gegensatz zu dem, was wir fordern – keine Veröffentlichungspflicht. Ich will wissen, was an unseren Hochschulen stattfindet. Ich will wissen, worüber geforscht wird, und ich will wissen, wie mit den Geldern umgegangen wird und welche Leistungen wir zur Verfügung stellen. Sie tun so, als erwiese uns die Wirtschaft sozusagen einen netten Dienst. Tatsächlich gibt es vonseiten der Wirtschaft ganz klare Interessen in Bezug auf die Hochschulen. Aus wirtschaftlicher Sicht sind billige Labors für deren Forschungsarbeit ein Gewinn.

Sie können sich also – halten wir es fest – nicht zwischen stockkonservativ und wirtschaftsliberal entscheiden. Dass Sie sich nicht entscheiden können, kennen wir auch von unserem Ministerpräsidenten: München, Berlin, München, Hauptbahnhof – nein, das war etwas anderes.

Das ist es doch, was Sie hier tun. Sie legen hier doch kein stringentes und konsequentes Gesetz vor.

Zu den Hochschulen selbst: In dem, was Sie hier vorlegen, vergessen Sie schlicht, dass die Hochschulen für die wissenschaftliche Ausbildung zuständig sind. Eine wissenschaftliche Ausbildung erfolgt nicht marktgerecht, sondern sie bildet tatsächlich Akademiker aus, die in dieser Gesellschaft Verantwortung übernehmen und die auch jenseits der Wirtschaftsinteressen eine Ausbildung haben, die umfassender ist und sie in die Lage versetzt, auch die für die Gesellschaft notwendige Verantwortung zu übernehmen.

Wir wissen alle, dass die bayerischen Hochschulen in den nächsten Jahren vor ihren größten Herausforderungen stehen. Bis zum Jahr 2011 wird die Anzahl der Studierenden von derzeit 200 000 auf 300 000 ansteigen; das ist bekannt. Dabei handelt es sich auch um das Jahr mit dem Abiturdoppeljahrgang wegen des G 8.

Gleichzeitig verabschieden Sie sich aus der Finanzierung. Das kann wohl nicht sein. Sie verabschieden sich auch in der Formulierung des Gesetzes aus der Finanzierung, und das war ein langer Streit in den Beratungen. Bisher hieß es, der Freistaat Bayern stelle die Mittel zur Finanzierung der Hochschulen zur Verfügung. Künftig heißt es: Der Freistaat Bayern stellt Mittel zur Verfügung.

(Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Und stellt! – Weitere Zurufe von der CSU)

- Herr Spaenle, nur mit der Ruhe. Mir geht es zunächst einmal um die finanziellen Mittel, die zur Verfügung gestellt werden.

(Fortgesetzte Zurufe von der CSU)

- Herr Spaenle, ganz mit Ruhe. Wie gesagt, Sie bekommen hoffentlich noch etwas Redezeit. Ich weiß, ursprünglich waren für Sie nur 20 Minuten geplant. Dies ist auch ein Ausdruck dessen, wie wichtig Ihnen dieses Gesetz ist.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Noch einmal zur Frage der Finanzierung: „die Mittel“ heißt tatsächlich konkret: bestimmte Mittel für die Hochschule. Mittel ohne den Artikel „die“ kann auch ich zur Verfügung stellen, indem ich monatlich 10 Euro an die LMU überweise. Dann stelle ich auch Mittel zur Verfügung. Ob Sie es glauben oder nicht: Alle Juristen und Haushälter sind hier insofern einer Meinung, als es ein großer Unterschied ist, ob ich Mittel zur Verfügung stelle, die das umfassend mit abdecken, was Hochschulen an Personal und Sachmittelausstattung brauchen, oder ob ich sage, ich stelle Mittel zur Verfügung. Dabei ist es dann eher das Problem der Hochschulen, woher der Rest an Mitteln kommen soll, den der Staat nicht zur Verfügung stellt.

Wir befinden uns in Bayern, und da möchte ich aus dem Bericht der Mittelstraß-Kommission zitieren:

Das deutsche Hochschulsystem leidet seit Jahrzehnten an Unterfinanzierung. Bei den Mitteln, die im Studienjahr pro Studierenden aufgewendet werden, liegt Deutschland im unteren Mittelfeld.

Im Übrigen liegt auch Bayern nicht an der Spitze.

Es besteht ein eklatantes Missverhältnis zwischen Anfänger- und Absolventenzahlen. Dabei wird die finanzielle Misere der deutschen Hochschulen umso deutlicher, wenn man die Zahlen mit europäischen Spitzenuniversitäten vergleicht.

Als Beispiel mag hier ein Vergleich zwischen der TU München und der ETH Zürich dienen. So ist das Verhältnis von Studierenden pro Professor an der ETH Zürich mit 35 Studierenden deutlich günstiger als an der TU München mit 44 Studierenden pro Professor. Zudem stehen an der ETH Zürich für knapp 12 000 Studierende 624 Millionen Euro im Jahr zur Verfügung, an der TU München sind es 227 Millionen Euro für 20 000 Studierende.

An der Ludwig-Maximilians-Universität in München, der größten Universität in Bayern, stehen für fast 40 000 Studierende circa 280 Millionen Euro zur Verfügung. So viel zur Finanzierung, die Sie, Herr Goppel, in den Himmel gelobt haben.

Wir sind an unseren Hochschulen komplett unterfinanziert, das kann von allen Seiten bestätigt werden. Sie haben dargelegt, dass den Hochschulen wesentlich mehr Freiheit gewährt werden soll. Selbst wenn es so wäre – was nützt diese Freiheit, wenn die Mittel derart begrenzt sind, dass die Studienbedingungen und die Ausstattungen darunter leiden und dass wir so weit reichende Probleme haben, dass viele, die ein Hauptseminar machen wollen, zwei bis vier Semester warten müssen. Die Bereitstellung nur geringer Mittel verlängert also auch die Studienzeiten.

Darunter wird natürlich auch die Forschung, etwa die Grundlagenforschung, leiden. Deswegen bin ich in größter Sorge um die Spitzenposition der bayerischen Universitäten, die ich gar nicht bestreiten will. Sie argumentieren in einem Moment, in dem man weiß, es werden 50 % Studierende mehr sein, mit Studiengebühren, weil das in der Lehre hilft. Ich kann von unserer Seite nur ein definitives Nein zu Studiengebühren sagen, und zwar aus vielerlei Gründen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Denn Studiengebühren sind sozial selektiv, zwingen die Studierenden zu Mehrarbeit und haben letztlich längere Studienzeiten zur Folge. Offensichtlich sind Sie sich darüber nicht im Klaren, dass bereits heute fast die Hälfte der Studierenden unter Hartz-IV-Niveau lebt. Sie können sich hoffentlich vorstellen, was dies für jemanden bedeutet, der monatlich zusätzlich 80 Euro aufzuwenden hat. Da würde ich bitte schön von Ihrer Seite einmal gerne erklärt bekommen, wie das mit Ihren sonst so pseudo-sozial vorgetragenen Ansichten übereinstimmt.

(Zuruf von den GRÜNEN: Noch nicht mal das!)

- Richtig, noch nicht mal das.

Zudem kommt natürlich von Ihnen immer wieder die Rückfrage, woher das Geld kommen soll. Woher das Geld kommen soll, ist relativ simpel: Wir haben in diesem Jahr Steuermehreinnahmen in Höhe von 300 Millionen Euro, und wir werden nach dem Steueränderungsgesetz in 2007 ein weiteres Plus weit über diese 300 Millionen Euro hinaus erzielen. Angesichts dieser Zahlen kann ich Sie nur bitten, dieses Geld in die Bildung zu stecken. Denn wir wissen, welche Defizite wir an den Hochschulen und an den Schulen haben.

(Beifall bei der SPD)

Nehmen Sie dieses Geld und sorgen Sie dafür, dass die Zukunft unserer Kinder und unserer Jugendlichen anders aussieht als in Ihrem Plan, nämlich weiterhin zu selektieren, auszugrenzen und nichts dagegen zu tun, dass in Bayern Ihre Politik der sozialen Auslese weiter betrieben wird, die eines so großen und reichen Landes nicht würdig ist.

(Beifall bei der SPD)

Sie argumentieren immer, man müsse mit der schwarzen Null für die Zukunft der Kinder sorgen. Ich weiß nicht, wo da tatsächlich die Sorge um die Kinder und Jugendlichen ist. Man muss vielmehr für die Zukunft der Kinder und Jugendlichen sorgen, indem man ihnen Bildung nicht verkauft. Bildung ist keine Ware, sondern Aufgabe des Staates und die Zukunft dieses Landes. Wenn Sie das nicht kapieren, wird die Zukunft der CSU äußerst begrenzt sein.

(Beifall bei der SPD - Margarete Bause (GRÜNE): Hoffentlich! – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das kann uns nur recht sein!)

Dass Sie sich auf die Studiengebühren einlassen, die letztlich dazu führen, dass das Studieren künftig für bestimmte Gruppen ein Armutsrisiko ist, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich habe es bereits gesagt: Die Hälfte der Studierenden hat weniger Geld als Hartz-IV-Empfänger zur Verfügung. Sie können sich ungefähr vorstellen, wie sich diese Situation gestalten wird. Herr Kollege Rabenstein wird zu diesem Thema noch ausführlicher reden.

Ich muss zwischendurch nach der Redezeit fragen, das kann man hier nicht richtig erkennen.

(Zuruf: 15 Minuten!)

- Danke schön.

Ihre Ideologie, Ihr Herangehen an die Bildung und an die Bürgerinnen und Bürger Bayerns zeigt – dies ist der Spruch des Kollegen Stockinger, den er im Ausschuss häufiger brachte: Jeder ist seines Glückes Schmied. Gegen diese abgedroschenen Sprüche, die aber auch eine klare Ideologie zeigen, wehren wir uns vehement, davon setzen wir uns deutlich ab. Denn nicht jede und nicht jeder ist seines Glückes Schmied, sondern der Staat hat die klare Aufgabe, Menschen die Unterstützung zu gewähren, die sie brauchen, und allen jungen Menschen gleichen Chancen zu geben. Man kann sich nicht auf solch einen Spruch zurückziehen, außer man ist eines: so unsozial, dass es unsozialer nicht mehr geht.

(Beifall bei der SPD – Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger (CSU): Beifall, mäßig!)

- Herr Kollege Stockinger, ich habe es auch schon erlebt, dass Sie oder andere hier reden und gackern und am Schluss nur mäßiger Beifall kommt.

(Heiterkeit)

Heute steht in der „Süddeutschen Zeitung“: „Die Hochschulen an der langen Leine“. Ich würde eher sagen, dieser Gesetzentwurf nimmt die Hochschulen mehr denn je an die Kandare. Das wäre eigentlich die korrekte Überschrift gewesen.

Mit dem, was Sie vorgetragen haben, Herr Minister Goppel, haben Sie einen Fakt völlig außen vor gelassen, und das finde ich besonders erstaunlich. Bisher konnten die Hochschulen Grundordnungen, also sozusagen ihre Satzungen für die innere Struktur der Hochschule, erlassen. Diese Grundordnungen mussten vom Ministerium nur insofern bearbeitet werden, als die Rechtsaufsicht wahrgenommen wurde. Man hat sich also damit unter juristischen Gesichtspunkten beschäftigt.

Künftig soll die Fachaufsicht dazukommen. Wo hier mehr Autonomie sein soll, wo hier mehr Offenheit sein soll, wo hier mehr Zugeständnisse in Richtung Freiheit für die Hochschulen sein sollen, ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar. Auch die Freiheiten, die Sie mit Zielvereinbarungen usw. suggerieren, sind doch nur scheinbar stichhaltige Argumente, wenn man genau hinschaut. Zielvereinbarungen mit den Universitäten sind dann sinnvoll, wenn man sie finanziell tatsächlich gut ausstattet,

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

wenn man ihnen finanziell mehr Hoheiten gibt, als Sie jetzt zugestehen wollen, und wenn der Bayerische Landtag Anspruch darauf erhebt, über die Rahmenbedingungen, unter denen Hochschule stattfindet, zu diskutieren.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

So viel Freiheit soll es aus meiner Sicht nicht geben, dass man sagt: Dann macht mal einfach. Ich bin der Meinung: Der Bayerische Landtag ist das Gremium, das solche Fragen auch diskutieren und kontrollieren muss. Hier verweigern Sie sich. Wir werden künftig als Landtag über die Frage der Zielvereinbarungen nicht mitdiskutieren können. Ich bedauere dies zutiefst.

Zur Frage der Autonomie wird im Folgenden der Kollege Vogel Stellung nehmen.

Ich möchte noch etwas zu den Frauen an den Hochschulen sagen. Ich denke, das ist ein Kapitel, das Ihnen inzwischen richtig peinlich sein müsste. Die Situation der Frauen und ihre Karriereverläufe an den Hochschulen haben sich über viele, viele, viele Jahre nicht verbessert. Wir haben immer noch geringste Anteile an den Professuren, auch in Deutschland, in Bayern. Wir sind in manchen Bereichen bei drei bis vier Prozent. Aber bei den Studierenden haben die Frauen sehr aufgeholt.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Genau! Das Potenzial ist da!)

Es ist also nicht so, dass die Grundvoraussetzungen nicht gegeben wären. Wo findet denn in den Regelungen Ihres Gesetzentwurfs tatsächlich Frauenförderung statt?

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Wenn ich vergleiche, nehme ich eben nicht immer nur Deutschland als Maßstab, weil Deutschland in dieser Frage generell schlecht ist. Das muss man sagen. Aber dann muss man sich einmal die Rangliste anschauen. Vor uns liegt Finnland mit über 20 % – gut, da sagt man: na ja, Bildung in Finnland. Dann kommt – erstaunlich – Portugal, danach Polen, Spanien, Frankreich, Italien, das Vereinigte Königreich, Schweden, Litauen und die Tschechische Republik.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Mein lieber Gott!)

Dann kommt Deutschland, innerhalb Deutschlands steht Bayern an der letzten Stelle, und dann kommen noch die Niederlande. Das ist richtig peinlich.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Sie reagieren auf eine solche Situation, indem Sie nichts Besseres zu tun haben, als zu sagen: Frauenbeauftragte können künftig problemlos auch Männer sein.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wunderbar!)

Das ist Ihre Reaktion.

Genau das ist der falsche Weg. Wir brauchen Frauenbeauftragte, Frauen, die engagiert sind, die diese Misere kennen und die wissen, welche Wege man gehen muss, wenn man an der Universität Spitzenpositionen erreichen will.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Das brauche ich und nicht Männer, die davon meistens leider keine Ahnung haben.

Zur Rolle der Studierenden möchte ich noch ein paar Sätze sagen, weil das, was da stattfindet, für mich seit langem unerträglich ist. Es gibt in Bayern ASten, das wissen Sie, das nehmen Sie inzwischen auch zur Kenntnis. Sie laden auch die Landes-ASten-Konferenz zu Anhörungen ein, Sie laden AStA-Vorsitzende hierher ein. Wenn es darum geht, unter den Studierenden kompetente Diskussionspartner zu haben, dann reden auch Sie mit den ASten-Vertretern.

Seit 32 Jahren halten die Studierenden die ASten in Bayern aufrecht, obwohl es sie per Gesetz nicht mehr gibt. Ich kenne keine andere Aktion, die es so lange gibt. 32 Jahre kommen Studierendengeneration nach Studierendengeneration an die Hochschulen, engagieren sich in

ASten, in selbst organisierten Gremien, weil diese kastrierten Gremien aus Ihrem Bayerischen Hochschulgesetz definitiv nicht geeignet sind, studentische Interessen wahrzunehmen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Da bitte ich dringend darum, zu sagen: Hier akzeptieren wir endlich einmal die Realität, anerkennen, dass das so ist, und gehen wieder von diesem Wahnsinn weg.

Sie haben damals die ASten abgeschafft mit einem hochinteressanten Argument: Hätte der RCDS an den Hochschulen die Mehrheit, würden wir es nicht tun. Registrieren Sie bitte: Auch heute hätte er nicht die Mehrheit. Das ist nun einmal in Bayern gesellschaftliche Realität. Machen Sie das, was andere Bundesländer selbstverständlich tun. Führen Sie die verfasste Studierendenschaft wieder ein.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Nur noch ganz wenige Sätze zur Situation des Mittelbaus. Auch hier gilt eigentlich Ähnliches wie bei den Studierenden. Die Einbindung des Mittelbaus ist zu schwach, die Topleistungen in der Wissenschaft werden aber gerade vom Mittelbau erbracht. Häufig werden wissenschaftliche Mitarbeiter mit Drittstellen abgespeist, machen am Fachbereich – ich sage es jetzt mal gradheraus – den Deppen für zehn Jahre und gehen dann oft auch ohne Promotion, geschweige denn Habilitation, wieder weg. Sie übernehmen die Lehre, sie leisten Ungeheures in der Forschung, und Sie tun nichts außer zu überlegen, wie man Arbeitszeiten verlängern kann. Das ist Ihre Antwort darauf. Sie tun nichts für diese Menschen, und Sie tun auch nichts dafür, Stellen anzubieten, damit diejenigen, die an unseren Hochschulen Spitzenleistungen erbringen, auch tatsächlich an diesen Hochschulen bleiben. Jeder, der die Möglichkeit hat, bleibt nicht an der Hochschule, sondern geht in die freie Wirtschaft, weil er sagt: Verdienstmöglichkeiten, Aufstiegschancen, Arbeitsbedingungen, das ist nicht das, was ich mir wünsche.

Wie gesagt, wenn Bayern gut bleiben will, dann hat es Nachholbedarf. Sonst werden wir die längste Zeit gut gewesen sein.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Habilitation und Juniorprofessur – einerseits ist das ein kleines Pünktchen positiv, andererseits bleibt es eine halbherzige Sache, weil Sie die Juniorprofessur schlussendlich doch zu einer Professur zweiter Klasse machen.

Zum Schluss möchte ich Ihnen, Herr Minister, einen offenen Brief aus den Münchner Hochschulen an Herrn Dr. Edmund Stoiber überreichen. Beschäftigte der Universität und der Universitätsklinik sind seit Wochen im Streik. Sie wollten diesen Brief direkt in der Staatskanzlei abgeben. Er wurde dort nicht angenommen. Sie durften nicht einmal ins Vorzimmer.

(Unruhe bei der SPD und Zuruf: Unverschämtheit!)

Es sind 69 Professoren, die unterschrieben haben, es ist der Kanzler der LMU, der ihn unterschrieben hat. Ich vermute, dass Sie wenigstens einen etwas besseren Zugang zum Ministerpräsidenten haben als die streikenden Beschäftigten an den Universitäten, und möchte Ihnen daher diesen Brief mitgeben.

(Beifall bei der SPD – die Rednerin überreicht Herrn Staatsminister Dr. Goppel den Brief.)

Bleibt noch eines übrig: Wir werden natürlich Ihre Anträge und Ihren Gesetzentwurf ablehnen, aber eines soll klar sein: Wir werden Ihnen in den nächsten Monaten extrem genau auf die Finger schauen, was die Studiengebühren anbelangt und was alle diese Maßnahmen anbelangt, bei denen wir der Meinung sind, dass die Spitzenuniversitäten Bayerns in ihrer Spitzenrolle extrem gefährdet sind.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin Rupp, vielen Dank. Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Spaenle das Wort.

Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf zunächst eine Änderung des Titels unseres Entschließungsantrags zu Protokoll geben, da wir diesen Antrag ja erst im Anschluss an die Verabschiedung der Hochschulgesetze zu beraten und zu beschließen haben. Der Titel soll folgenden Wortlaut haben:

Entschließung zum Bayerischen Hochschulgesetz, zum Bayerischen Hochschulpersonalgesetz und zum Hochschulauswahlverfahren.

Und nun zu Ihnen, Frau Kollegin Rupp: Hilflös, ideenlos, respektlos!

(Beifall bei der CSU – Adelheid Rupp (SPD): Wie Sie! – Zurufe und Heiterkeit bei der SPD und bei den GRÜNEN – Zuruf von den GRÜNEN: Überheblich, dass es besser nicht mehr geht!)

Frau Kollegin Rupp, ich möchte mir weitere Bemerkungen ersparen, aber eines kann ich Ihnen nicht ersparen. Die Unverschämtheit, mit der Sie die Beratungspraxis Ihrer Kolleginnen und Kollegen hier bewerten, macht fassungslos.

(Anhaltende Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Da bleibt es mir nicht erspart darauf hinzuweisen, wie oft Sie nicht anwesend waren, wie oft Sie schlecht vorbereitet waren und wie oft Herr Vogel für Sie einspringen musste.

(Zurufe von der SPD)

Auf dieses Niveau, auf das Sie sich da begeben haben, möchte ich nicht einmal runterschauen.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir stehen an einer der wichtigsten Wegmarken der Wissenschaftspolitik im Freistaat Bayern seit Bestehen der Zweiten Republik.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das muss man natürlich würdigen!)

Wir haben innezuhalten und über die Rolle und die Bedeutung der Hochschulen in unserem Lande einen Moment grundsätzlich nachzudenken. Dies geschieht – der Herr Staatsminister hat es angesprochen – mit der umfangreichsten Hochschulgesetzgebung, die in Bayern je stattgefunden hat, das heißt mit einer umfassenden Neuorientierung und Ausrichtung des Hochschulwesens in Bayern.

Die Hochschulen in Bayern haben einen ganz wesentlichen Anteil an der Modernisierung unseres Landes seit dem Zweiten Weltkrieg weg vom Agrarstaat hin zum führenden Wirtschaftsstandort in einer Kommunikations- und Wissensgesellschaft. Die Gründungswellen der Sechziger- und Neunzigerjahre haben den wichtigsten Rohstoff, den wir im Flächenland Bayern zur Verfügung haben, gehoben.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Den Goppel! – Heiterkeit bei den GRÜNEN)

- Sudelsepp, der Erntn kimmt später, gell. Der Schatz der Bildungsreserven im Flächenstaat wurde gehoben. Mit einem Netz aus 30 Hochschulen, etwa 20 Fachhochschulen und 10 Universitäten, sind wir in der Lage, jedem Studierwilligen und jeder Studierwilligen ein Hochschulangebot in unmittelbarer Nähe seines und ihres Wohnortes zu machen. Es war eine ganz zentrale strategische Aufgabe im größten Flächenland der Republik, eine solche Option im tertiären Bildungssektor flächendeckend entwickelt zu haben.

(Beifall bei der SPD)

Dies ist eine große Leistung, die dieses Land unter großen Anstrengungen vollbracht hat. Sie hat dazu geführt, dass wir mit diesem wichtigen zentralen Rohstoff „Geist“ in der Lage sind, unser Land als Standort im internationalen Wettbewerb ganz vorn zu halten und unsere Hochschulen in der Spitzenliga der europäischen und weltweiten Universitäten an erster Stelle zu sehen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie man mit den hohen Schulen in unserem Lande in Zukunft umzugehen hat. Die Wettbewerbsbedingungen haben sich komplett verändert. Der Standortwettbewerb hat sich internationalisiert, in den einzelnen Fachdisziplinen sogar globalisiert. Die Notwendigkeit, in einem immer höheren Maße akademisch vorgebildete Arbeitskräfte auf Dauer und in der Fläche an jedem Standort des Landes vorzuhalten, hat dazu geführt, dass wir auch hier eine stärkere Eigenverantwortung für die einzelne Hochschule als wichtigsten Leitmaßstab für diese Fortentwicklung der Hochschulpolitik in Bayern grundgelegt haben.

Wir hatten zwei Koordinaten zu beachten; sie sind in vorbildhafter Weise in diesem Gesetzeswerk umgesetzt: So viel operative Verantwortung und operative Handlungsfähigkeit wie möglich für die einzelne Hochschule auf der einen Seite und auf der anderen Seite so viel strategische wissenschaftspolitische, landespolitische Gesamtverantwortung wie notwendig in der Hand der Administration und an der Spitze des Staatsministeriums. Diese beiden Koordinaten galt es anzulegen, um das Hochschulwesen für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts fit zu machen. Diesem hohen Anspruch wird mit dieser Gesetzgebung vorbildhaft Rechnung getragen. Noch nie gab es ein solches Maß an Freiheit und Verantwortung für die einzelne Hochschule in Bayern wie mit diesem zum 1. Juni dieses Jahres in Kraft tretenden Gesetzgebungswerk.

Das ist auch nötig, weil die Herausforderungen, die die einzelne Hochschule zu bewältigen hat, wachsen. Sowohl der Staatsminister wie auch die Kollegin Rupp haben auf die großen Herausforderungen im Bereich der Lehre hingewiesen: Ein Ansteigen der Studierendenzahlen von etwa 250 000 auf 320 000 bis 330 000. Zur Bewältigung dieser Aufgabe, das heißt zu einer deutlichen Verstärkung der Bedeutung der Lehre auf der einen Seite, und auf der anderen Seite der ganz ernst zu nehmenden und gar nicht hoch genug anzusetzenden Verschärfung des Wettbewerbs in der Forschung ist eine konkrete Einzelverantwortung der einzelnen Hochschule für ihren Kurs notwendig, was die Frage der Schwerpunktbildung, das heißt des Fächerprofils, der entsprechenden Forschungsanstrengungen, aber auch der besonderen Schwerpunktsetzung in der Lehre angeht. Deshalb sind zwei Kompetenzzüge eine Grundtendenz dieser Gesetzgebung: Überwälzen von Kompetenzen in die einzelne Hochschule, das Gros aus dem Wissenschaftsministerium, aber auch aus dem Finanzministerium, weil die Hochschulen in einem Ausmaß selbst entscheidungs- und handlungsfähig gemacht werden müssen, wie wir es bisher nicht gekannt haben.

(Adelheid Rupp (SPD): Was ist mit der Fachaufsicht?)

Die entsprechende Folge daraus ist, dass wir auch innerhalb der Hochschule eine Neujustierung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten benötigen, wenn wir das Verhältnis zwischen Staat und Hochschule in diesem Maß grundlegend neu ordnen nach dem Muster - ich sage es noch einmal -: soviel Freiheit und Verantwortung wie möglich in die einzelne Hochschule und soviel strategische wissenschaftspolitische Gesamtverantwortung wie nötig in der Hand der Administration und des Wissenschaftsministers.

Nach diesem Muster zu handeln bedeutet natürlich auch, dass sich bei einer deutlichen Ausweitung der Handlungskompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Hochschule auch die operative Leitung der Hochschulen, die Hochschulleitung selbst zu einem schlagkräftigen Organ ausformen und ausbilden muss. Und auch die entsprechende Neujustierung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Hochschule in die Fachbereiche, in die Dekanate bis hin zur Frage der einzelnen Wissenschaftspersönlichkeit muss zu einer vollkommenen Neuordnung der Verhältnisse und der Kompetenzen untereinander führen.

Einer starken Hochschulleitung, die nach außen und innen durchsetzungsfähig und natürlich in ganz hohem Maße - in einem deutlich höheren Maße als bisher - verantwortlich für den Kurs des Hauses ist, muss eine starke Kontrolle gegenübergestellt sein. Dies ist der neue Hochschulrat. Wir haben 1998 beginnend mit der institutionellen Verankerung gesellschaftlicher Verantwortung und gesellschaftlich wichtiger Kräfte begonnen. Wir gehen diesen Weg nach positiven Erfahrungen an allen Hochschularten und Hochschulstandorten konsequent weiter. Der Herr Staatsminister hat darauf hingewiesen. Das Vorbild der Technischen Universität und insbesondere die Auswertung des Modells der TU und der Wirksamkeit des dortigen Verwaltungsrates geben hier das Beispiel. Was geschieht konkret? - Wir überführen die gewählten Mitglieder des Senats 1 zu 1 in diesen neuen Hochschulrat und stellen den gewählten Mitgliedern des Senats acht Persönlichkeiten aus dem gesamten Spektrum von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gegenüber.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Die Verantwortung dafür - das ist das entscheidende Moment auch entlang dieser Grundphilosophie: so starke Eigenverantwortung wie möglich -, welche Persönlichkeiten aus dem gesellschaftlichen Leben entscheidungswirksam in diesem neu gestalteten Gremium Hochschulrat mitwirken sollen, liegt bei der Hochschule selbst. Das heißt, es werden nach dem Hochschulprofil, sei es etwas mehr technisch, etwas mehr geisteswissenschaftlich oder seien es Fachhochschulen mit diesem oder jenen Profil, die Hochschulgremien selbst sein, die die entsprechenden Persönlichkeiten, die die gesellschaftliche Verankerung einer solchen Hochschule bewirken, zu suchen haben. Nichts anderes ist die Grundphilosophie. Weder die Fernsteuerung durch noch die Außensteuerung, sondern eine institutionelle Hereinnahme gesellschaftlicher Verantwortung in die Unternehmung Hochschule, das ist die Grundphilosophie zur Gestaltung des neuen Hochschulrates, die hier wirkungsmächtig verankert wird.

Eine besondere Rolle messen wir auch hier der Mitwirkung des weiblichen akademischen Personals bei, indem wir die Frauenbeauftragte mit Sitz in diesem Gremium versehen - volle Informations- und Redefreiheit, aufgrund der Parität, die hier zwischen externen und internen Mitgliedern angezeigt ist -, aber von einem Stimmrecht absehen.

Die Grundfrage ist, welche Rolle die Hochschulen spielen sollen und welchen gesellschaftspolitischen Auftrag wir diesen wichtigen Institutionen in unserem Lande mitgeben wollen, und wie man damit umgeht. Die Hochschulen haben drei Kernaufgaben.

Erste Kernaufgabe ist die Mehrung des Wissens und dessen Weitergabe in der akademischen Lehre. Die zweite Kernaufgabe ist die des gesellschaftspolitischen Marktplatzes. Alle wichtigen Probleme unserer Gesellschaft müssen an der Stelle, an der die Wissensgrenzen nach vorne geschoben werden, intensiv diskutiert und debattiert und auch gesellschaftspolitisch verantwortet werden.

(Wolfgang Vogel (SPD): Und deshalb ist auch unser Änderungsantrag abgelehnt worden!)

Die dritte Kernaufgabe ist die Frage, wie wir mit dem ökonomischen Faktor Hochschule umgehen. Jede Hochschule ist eine Unternehmung mit einem hohen ökonomischen Faktor, mit dem was an staatlichen Mitteln eingesetzt wird, mit dem was über Drittmittel, seien es staatliche oder nichtstaatliche Drittmittel, an Wertschöpfung passiert und mit dem, was an konkreter Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Kräften möglich ist.

Hochschulen binden große ökonomische Potenz und entfachen solche. Vor diesem Hintergrund ist die Rolle der Hochschule die einer Unternehmung mit besonderem gesellschaftspolitischem Auftrag. Deshalb die Philosophie, eine entsprechende gesellschaftspolitische Verankerung zu erzeugen.

Der größeren Eigenverantwortung, die die Hochschule wahrzunehmen hat, steht natürlich ihre Kernaufgabe von Forschung und Lehre gegenüber. Insbesondere die Lehre rücken wir mit dieser Gesetzgebung noch weiter in den Mittelpunkt der Hochschulen.

Die Verantwortung des akademischen Lehrpersonals für die Ausbildung der jungen Menschen gerade in den kommenden 15 Jahren ist in der gesellschaftspolitischen Wirkung gar nicht hoch genug anzusetzen. Wir haben bis etwa 2010, 2012 oder 2014 die letzten geburtenstarken Jahrgänge. Sie stellen einen Auftrag für eine Gesellschaft dar, die dem demographischen Wandel mit einer solchen Brutalität ausgesetzt ist wie die unsere. Diese letzten geburtenstarken Jahrgänge sind optimal akademisch auszubilden. Dem wird Rechnung getragen, und dem ist Rechnung zu tragen.

Das verfolgen wir mit größten Anstrengungen, die natürlich auch mit der Frage der Ressourcenzuteilung durch die Wissenschaftspolitik zu tun hat. Hier sind wir alle in einem ganz hohen Ausmaß gefordert.

Der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung tragen mit dem Innovationspakt bis 2008 dieser Herausforderung Rechnung. Aber das reicht nicht aus. Die Anstrengungen sind in einem Höchstmaß zu forcieren, um den Herausforderungen gerecht zu werden. Ich glaube, darüber sind wir uns alle einig.

Frau Kollegin Rupp hat ein Zitat aus dem Mittelstraß-Gutachten gebracht. Es war eines der wenigen präzisen Zitate. Es bezog sich auf die grundlegende Unterfinanzierung der Hochschulen in Deutschland. Das ist zu unterstreichen.

Die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag tragen dem mit dem Beschluss über den Innovationspakt in einer singulären Weise Rechnung. In keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland wird eine untere Finanzierungsgrenze mit Zuwachsoptionen garantiert.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage der entsprechenden Leistungsparameter, die an das akademische Personal anzulegen sind, um in den Genuss dieser Ressource zu kommen, zu betrachten. Leistung muss ange-

spornt und belohnt werden. Wo diese Leistung nicht erbracht wird, müssen Konsequenzen gezogen werden. Das reicht von der neuen Professorenbesoldung über die Frage der entsprechend leistungs- und belastungsbezogenen Mittelvergabe bis zur zentralen Funktion der Zielvereinbarung. Der Staat lässt los, gewährt Planungssicherheit und entwickelt im Dialog mit den Hochschulen – woher soll es sonst kommen!; bottom up! – wissenschaftspolitische Definitionen von Zielen und Inhalten aus den Hochschulen heraus und über einen längerfristigen Zeitraum gemeinsame Profile der einzelnen Hochschulen.

Dieses Zusammenwirken einer Gesetzgebung, die der Hochschule für den Kurs, den sie einschlägt, weitestgehende Selbstverantwortung überträgt, gekoppelt mit dem Instrument der Zielvereinbarung, wird die Hochschullandschaft in unserem Land in einem Ausmaß verändern, dass jeder weiß, wo er gemeinsam mit dem Staat zu seinem Standort geht. Diese Ziele werden vereinbart. Wir werden darauf achten müssen, dass diese Ziele gemeinsam entwickelt und eingehalten werden.

Wir müssen allerdings der speziellen Situation der Hochschule Rechnung tragen, was auch die Frage einer möglichen Nichterfüllung dieser Ziele angeht. Es muss eine angepasste Mechanik entwickelt werden. Dies ist und wird ein lernendes System sein. In unserem Entschließungsantrag sind dafür wichtige Anhaltspunkte gegeben.

In der zweiten Hälfte der Legislaturperiode werden wir es zu einer unserer Kernaufgaben zu machen haben, dass wir für das Zusammenspiel zwischen der Hochschule neuer Gattung als einer hoch eigenverantwortlichen Körperschaft und dem Staat in der Entwicklung und Begleitung dieser Zielvorgaben den richtigen Kurs einschlagen. Mit diesem Instrumentarium sind wir in der Lage, die Spitzenanforderungen in Forschung und Lehre auch angesichts steigender Studierendenzahlen zu bewältigen.

Wir haben auch den Blick auf die Zeit danach zu richten. Ab etwa 2015/16 wird der demographische Wandel mit dem Abbruch der geburtenstarken Jahrgänge und den entsprechend geringeren Jahrgangsstärken unsere Hochschulen erreichen. Wenn wir dem Grundprinzip, dass wir im Flächenland Bayern mit einem ausdifferenzierten Hochschulsystem die Bildungsreserven in einem Höchstmaß entwickeln und heben wollen, gerecht werden, dann müssen wir auch auf diese Phase danach blicken. Wir werden auf Dauer, um dem hohen Niveau der Leistungsfähigkeit des Standortes Bayern gerade auch im Dienstleistungsbereich und im tertiären Sektor gerecht zu werden, auf einen prozentual und absolut wachsenden Anteil akademisch vorgebildeter Arbeitskräfte angewiesen sein. Das ist die strategische Kernaufgabe des vor uns liegenden Jahrzehnts im Bereich der Lehre.

Dass wir dazu einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel wagen müssen, ist eine der wichtigsten Veränderungen, die mit dieser Hochschulgesetzgebung in Verbindung stehen. Das ist die Einführung von Eigenbeiträgen der Studierenden zu den Kosten ihres Studiums.

Die Einführung von Studienbeiträgen ist wissenschaftspolitisch geboten und sozialpolitisch verantwortbar. Warum? Die strategische Aufstellung von Studienbeiträgen richtet sich auf die Verbesserung der persönlichen Ausbildungssituation des Studierenden in zweierlei Hinsicht. Zum Ersten garantiert nach wie vor ein akademisches Studium eine überdeutliche Erfolgsprognose im individuellen Berufsleben. Unter diesem Aspekt ist ein verantwortbarer Eigenbeitrag zumutbar.

Zum Zweiten ist mit der Zusage, dass die Eigenbeiträge der Studierenden in vollem Umfang dem Bereich der Lehre zur Verfügung gestellt bleiben und bleiben müssen und nicht kapazitätsbegründend sind – der Herr Staatsminister hat darauf hingewiesen –, die finanzielle Garantie des Staates bis 2008 und darüber hinaus verbunden, um der Forderung nach der strategischen Grundaufstellung der nachhaltigen Verbesserung der Situation der Lehre gerecht zu werden.

Sozialpolitisch verantwortbar ist das vor dem Hintergrund, dass wir mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen einer möglichen Abschreckung von Studiengebühren entgegenwirken. Der Herr Staatsminister hat darauf hingewiesen. Das betrifft auch die Frage der Höhe der Studiengebühren und der Eigenverantwortung, die den Hochschulen übertragen ist. Das will ich hier aber nur ansprechen.

Die Eigenbeiträge der Studierenden sind ein ganz wichtiges Mittel, um auch die Rolle der Lehre in der Tätigkeit des einzelnen akademischen Lehrers bzw. der einzelnen akademischen Lehrerin nachhaltig zu verankern, weil hier in den kommenden Jahren gewaltige Mittelströme in Bewegung gesetzt werden.

Eine weitere Frage betrifft den Umgang mit dem akademischen Personal. Das neue Hochschulpersonalgesetz gewährt ein Höchstmaß an Breite der Qualifizierungswege. Der Herr Staatsminister hat es kurz angesprochen. Ich erinnere an die Habilitation und die Juniorprofessur, die gegenüber dem bundespolitischen Ansatz deutlich weiterentwickelt wird, wo es nach sechs Jahren einen guillotinentypischen Schluss dieses Qualifizierungsweges gibt. Bayern entwickelt hier eine qualitäts- und leistungsorientierte, am Tenure-track-Modell orientierte Aufstiegsoption in eine Lebenszeitprofessur.

Wir bilden weiterhin die arbeitsmarktpolitische Figur des wissenschaftlichen Mitarbeiters aus. Darauf sei nur kurz hingewiesen.

In summa ist der Weg, den wir mit dieser Hochschulgesetzgebung einschlagen, der richtige und zukunftsorientierte Versuch – der gelingen wird –, auf die Herausforderungen von Forschung und Lehre an der Schwelle des 21. Jahrhunderts an einem Standort, der in einem Höchstmaß auf akademisches Wissen und auf hervorragend qualifizierte akademische Mitarbeiter angewiesen ist, die richtige Antwort zu geben.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächste hat Frau Kollegin Gote das Wort.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, Herr Minister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! „Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.“ So steht es in Artikel 108 der Bayerischen Verfassung. Das wissen Sie alle. Das und nichts weniger muss der Maßstab zur Bewertung der heute zur Verabschiedung stehenden Gesetzentwürfe der Staatsregierung zu den Hochschulen und den Universitätskliniken sein.

Damit Sie sich hier nicht langweilen und wir hier nicht alle Detaildebatten aus den Ausschussberatungen wiederholen müssen, werde ich Ihnen heute ganz eng an diesem Verfassungsartikel erläutern, warum wir GRÜNEN die von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe ablehnen.

„Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.“ Welche sind aber die Voraussetzungen für diese Freiheit? Ich meine, es sind Autonomie, Demokratie, Öffentlichkeit, Offenheit, Vertrauen, Gerechtigkeit, Mut und Verantwortung.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Da die Beratungen zu den Hochschulgesetzen und ihre Rezeption in der Öffentlichkeit und in der Welt der Hochschulen gezeigt haben, wie vielschichtig und missverständlich der Begriff der Autonomie gebraucht und missbraucht werden kann, lohnt es sich an dieser Stelle einmal, genauer und auch auf Deutsch zu sagen, was man darunter verstehen kann. Liebe Kollegen von der CSU, sonst haben Sie es nicht so mit den Autonomen. In der Hochschulpolitik verstecken Sie sich doch allzu gerne hinter diesem etwas nebulösen Begriff.

(Beifall bei den GRÜNEN – Engelbert Kupka (CSU): Zwischen Autonomie und Autonom besteht ein Unterschied!)

– Ich sage Ihnen jetzt, was ich darunter verstehe. Autonom bin ich, wenn ich selbstständig und unabhängig handeln kann, wenn ich mich selbst organisieren kann und in meinen Entscheidungen frei bin. Werden die bayerischen Hochschulen also in diesem Sinne in Zukunft autonomer sein? An die Grenzen der Autonomie werden die Hochschulen auch in Zukunft sehr schnell stoßen. Die Leine der Ministerialbürokratie mag etwas länger geworden sein, losgelassen haben Sie aber nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Noch immer müssen die Hochschulen ihre Grundordnungen genehmigen lassen. Die volle Organisationsautonomie haben sie nicht. Sie verfügen nicht über ihr Liegenschaftsvermögen. Dieses wird zentral verwaltet. Sie haben die Hochschulleitung zwar zum Dienstherrn gemacht, die volle Personalhoheit haben Sie ihr aber noch nicht gegeben. Noch immer redet der Minister bei Berufen mit. Viele der 107 Artikel des Hochschulgesetzes

sind immer noch von einer sehr hohen Regelungsdichte geprägt. Freiheit atmet dieses Gesetz nicht, nirgends, an keiner Stelle.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vielleicht wäre es auch gar nicht richtig, den Hochschulen in allen von mir genannten Punkten die volle Autonomie zu geben. Darüber kann man ernsthaft und lange streiten. Dann sollten Sie aber auch nicht den Anspruch für etwas erheben, das Sie mit diesem Gesetz nicht eingelöst haben.

Dort, wo Sie die Leine etwas losgelassen haben, haben Sie gleich einen Ausgleich geschaffen. Sie haben die Leine zwar gelockert, aber gleich einen Zaun um den Auslauf gezogen. So kann man die Zielvereinbarungen verstehen, von denen wir alle miteinander noch nicht sagen können, ob sie sich zu einem sinnvollen Steuerungsinstrument entwickeln werden, oder ob mit ihnen die ministerielle Gängelei nur unter neuem Namen fortgesetzt wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie haben Kontrolle und Hineinregieren nicht reduziert. Sie haben es nur verlagert. Da gibt es den neuen Hochschulrat. Dieser nimmt nun stärker als bisher Kontrollfunktionen wahr, die sehr weit in hochschulinterne Details reichen. Wie ein Aufsichtsrat einer AG – Sie haben es heute sogar noch einmal wiederholt, Herr Minister – soll er funktionieren. Es gibt dabei aber einen entscheidenden Konstruktionsfehler. Die Aufgaben des neuen Hochschulrates sind eine Mischung aus Kontrolle und operativem Geschäft. Das finde ich sehr gefährlich. Das finden Sie so in keiner Aktiengesellschaft. Die Autonomie der Hochschule wird durch den neuen Hochschulrat jedenfalls nicht gestärkt.

Selbstständiger und mächtiger geht aus der Gesetzesnovelle sicher die Hochschulleitung hervor. Geschwächt und unselbstständiger werden nahezu alle anderen. Den Senat haben Sie zum Beispiel massiv geschwächt. Dem akademischen Mittelbau gestehen Sie nicht mehr Selbstständigkeit zu. Dem nichtwissenschaftlichen Personal trauen Sie mehr Autonomie erst gar nicht zu. Die Studierenden sind in Sachen Autonomie wohl die größten Verlierer.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Das Studium wird durch den Bologna-Prozess in einem Maße verschult und mit einer Prüfungsdichte versehen, die ein freies Studieren gar nicht mehr möglich machen. Den selbstständigen Studenten und die selbstständige Studentin hatten Sie beim Schreiben dieser Hochschulgesetzesnovelle sicher nicht vor Augen.

Haben Sie den Hochschulen mehr Unabhängigkeit gegeben? Unabhängigkeit würde etwas kosten. Autonome Hochschulen müssen finanziell auf sicherem Fundament stehen, um die in sie gesetzten Erwartungen auch erfüllen zu können. Der Anteil der Bildungsausgaben am Staatshaushalt ist in Bayern aber seit Jahren rückläufig. Bayern zieht sich wie alle anderen Länder seit Jahren

schleichend aus der Finanzierung der Hochschulen zurück. Daran ändern auch nichts Ihre Taschenspielertricks, die Sie zum Beispiel im Laufe der letzten Haushaltsdebatte angewandt haben. Von dem angeblichen Aufwuchs, den Sie während des laufenden Haushaltsjahres wie eine Monstranz vor sich hertragen, kommt bei den Hochschulen nicht viel an. Der größte Teil fließt aufgrund tariflicher Regelungen in die Pensionskassen und Personalausgaben. Ein weiterer großer Teil ging zum Beispiel auch an den Forschungsreaktor München II. Die Haushalte der Hochschulen haben Sie nicht wirklich gestärkt. Da wäre noch sehr viel mehr notwendig gewesen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Die Haushalte der Hochschulen sind seit Jahren unterfinanziert. Die Hochschulen haben es in dieser Woche selbst vorgerechnet, wie hoch ihr Bedarf in den nächsten Jahren wäre, um die Herausforderungen steigender Studierendenzahlen zu bewältigen. Herr Goppel, wir erwarten daher auch ein Milliardenprogramm für die nächsten Jahre. Stattdessen schreiben Sie den Rückzug im Gesetz auch noch fest, indem Sie den Hochschulen nur noch Mittel und Stellen, aber nicht mehr die Mittel, die sie brauchen, zusagen. Die Drittmittelabhängigkeit wird immer größer. Sie verweisen die Hochschulen auf Spenden, Stiftungen und Privatvermögen.

(Engelbert Kupka (CSU): Das haben sie doch schon immer gehabt!)

- Ja, die gilt es jetzt aber sehr stark zu akquirieren. Führt dies zum Ziel einer größeren Autonomie?

(Engelbert Kupka (CSU): Ja, freilich!)

Trägt dies zu einem gesicherten Fundament bei, auf dem die Hochschulen unabhängig und eigenständig agieren und sich entwickeln können?

(Engelbert Kupka (CSU): Es trägt bei!)

Sie liefern die Hochschulen den Zwängen des Marktes aus und behaupten, Sie würden sie befreien.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, das Versprechen der Autonomie löst dieses Gesetz nicht ein.

Die zweite Voraussetzung der Freiheit ist Demokratie. Nur eine demokratische Hochschule kann eine freie Hochschule sein. Stärken Ihre Gesetzentwürfe die Demokratie an den Hochschulen? Sie haben den Senat deutlich geschwächt. Sie beschränken die Mitwirkungsrechte der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie haben in den Debatten im Ausschuss oft infrage gestellt – daran erinnere ich mich noch gut, Herr Stockinger –, ob das nichtwissenschaftliche Personal zur Gestaltung und Führung der Hochschulen überhaupt

etwas beizutragen habe. Sie geben der Frauenbeauftragten oder, Herr Kollege Weidenbusch, dem Frauenbeauftragten im Hochschulrat kein Stimmrecht. Die externen Mitglieder des Hochschulrates werden nicht gewählt, sondern auf Vorschlag der Hochschulleitung und des Ministeriums bestellt. Der Hochschulrat wiederum wählt dann den Präsidenten oder die Präsidentin. Demokratieverkürzung würde ich das nennen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Studierenden verstehen Sie eigentlich schon gar nicht mehr als Mitglieder der Hochschulen. Auch das haben Sie, Herr Kollege Stockinger, im Ausschuss sehr deutlich gesagt. Sie haben die Vorstellung, dass Studierende Kundinnen und Kunden sind, die sich nur eine Dienstleistung an ihrer Hochschule erkaufen, schon sehr weit verinnerlicht. Natürlich ist es dann auch konsequent, dass Sie die studentische Mitbestimmung praktisch komplett verweigern und die Einführung der verfassten Studierendenschaft immer noch ablehnen. Eine demokratische Hochschule ist das nicht, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Ein guter Nährboden für die Freiheit von Lehre und Forschung ist das auch nicht.

Als dritte Voraussetzung der Freiheit habe ich die Öffentlichkeit genannt. Die Hochschulen sind ein Teil unserer Gesellschaft. Sie erfüllen einen öffentlichen Auftrag. Deshalb ist es notwendig, dass sie sich auch gegenüber der Gesellschaft öffnen, dass transparent wird, was an unseren Hochschulen geschieht und dass unsere Hochschulen in den öffentlichen Diskurs eingebunden sind. Die Hochschulen sind öffentliche, staatliche Einrichtungen. Darüber, dass dies so bleibt, muss dieser Landtag wachen; darüber müssen wir wachen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, vor allem aus dem Hochschulausschuss, Sie haben während der Beratungen an einigen Stellen selbst gespürt, dass die Rolle des Landtags in der Hochschulpolitik immer weiter zurückgedrängt wird. Deshalb haben wir auch gemeinsam an einigen Stellen in den Gesetzen bzw. durch Protokollerklärungen Ihrerseits Berichte und Rechenschaft gegenüber dem Landtag eingefordert.

(Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Zustimmungsvorbehalt!)

Ich deute auch Ihren heutigen Entschließungsantrag als Ausdruck eines gewissen Unbehagens über eigenen Kompetenzverlust, der mit dieser Gesetzesnovelle verbunden ist.

(Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Sie kennen die Exegese!)

Es kann nicht sein, dass unsere Hochschulen schleichend zu Aktiengesellschaften umfunktioniert werden, in die nur noch der Aufsichtsrat und die Shareholder Einblick haben. Kämpfen Sie für eine öffentlich verantwortete Hochschulpolitik und überlassen Sie das Feld nicht der Staatsregie und einigen Hochschulmanagern!

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Die vierte Voraussetzung der Freiheit ist die Offenheit. Mindestens unter zwei Aspekten werden Ihre Gesetzentwürfe dem Anspruch der Offenheit als Voraussetzung für freie Kunst, Wissenschaft und Lehre nicht gerecht. Unsere Hochschulen haben dann Zukunft, wenn sie zu weltoffenen Hochschulen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Internationalisierung der bayerischen Hochschulen muss ein zentrales Anliegen der Hochschulpolitik sein. Es muss den Hochschulen möglich sein, verstärkt internationale Studien und Wissenschaftskooperationen zu organisieren, geeignete Betreuungsprogramme für ausländische Studierende und Dozentinnen und Dozenten zu organisieren, sich im Ausland zu präsentieren und internationale Partnerschaften zu pflegen. Der Abbau bürokratischer Hürden und umfangreiche Betreuungs- und Begleitprogramme wären wichtig, um ausländische Studentinnen und Studenten für das Studium oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für eine Lehr- und Forschungstätigkeit an einer bayerischen Hochschule zu gewinnen. Gelebte Internationalität ist unverzichtbar im Wissenschaftsbetrieb. Ausländische Studierende und Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen bereichern den Wissenschaftsstandort Bayern.

Für all das schafft das neue Hochschulgesetz nicht den notwendigen Rahmen. Ausländische Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen finden an bayerischen Hochschulen noch nicht den Freiraum und die Entwicklungsperspektiven, die den Hochschulstandort Bayern für sie zu einem attraktiven Arbeitsfeld machen würden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Einführung von Studiengebühren wird die Internationalisierung behindern; denn die Gebühren werden dazu führen, dass nicht mehr die kommen können, die etwas leisten können, sondern nur noch jene, die es sich leisten können.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Sie haben die Stimmen – und die gab es im Verlauf der Beratungen, gerade aus den kirchlichen Organisationen und der Entwicklungszusammenarbeit heraus – nicht gehört, die dringend davor warnen, auch im Wissenschaftsbereich die Tore nach Europa zu verschließen. Sie verschenken durch mangelnde Offenheit Potenzial der Zukunft.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der zweite Aspekt geht hinein ins Land. Offenheit der Hochschulen sicherstellen heißt auch, den Hochschulzugang zu öffnen. Auch hier verlässt das neue Hochschulgesetz die engen Bahnen nicht. Es wäre sinnvoll gewesen, den Hochschulzugang noch weiter aufzumachen – für Menschen ohne Abitur und mit beruflicher Erfahrung. Hier könnten wir getrost den Hochschulen und den Studierwilligen mehr zutrauen. Auch die Grenzen zwischen den verschiedenen Hochschultypen sollten ganz aufgelöst werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der von uns geforderten rechtlichen Gleichstellung von Fachhochschulen und Universitäten haben Sie sich verweigert. Mehr Offenheit für Kooperationen, vereinfachter Wechsel zwischen verschiedenen Hochschulen – das alle könnte mehr Bewegung und frischen Wind in unsere Hochschullandschaft bringen und würde die Freiheit von Wissenschaft und Lehre beflügeln. Autonomie, Demokratie, Öffentlichkeit, Offenheit – an all diesen Voraussetzungen fehlt es in Ihren Gesetzentwürfen

Die nächsten vier Voraussetzungen sind mindestens genauso wichtig, und hier versagen Sie ebenfalls. Als erstes nenne ich Vertrauen. Ihnen fehlt es an Vertrauen in die Hochschulen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wollen immer alles kontrollieren. Sie haben nicht wirklich Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft der Hochschulen und ihrer Mitglieder.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Sie haben zu niemandem Vertrauen!)

- Ja, Sie trauen ihnen zu wenig zu, wahrscheinlich deswegen, weil Sie sich selbst auch zu wenig trauen. Sie trauen zum Beispiel den Fachhochschulen nicht wirklich zu, dass sie auf so hohem Niveau forschen können wie Universitäten.

(Zuruf des Abgeordneten Ernst Weidenbusch (CSU))

- Ich nehme Herrn Weidenbusch ausdrücklich aus; er hat genug Selbstvertrauen. – Also Sie trauen den Fachhochschulen nicht genügend zu. Sie trauen Ihnen nicht zu, dass Sie genau so gut forschen können wie die Universitäten, dass sie Studierende promovieren können, dass sie Kooperationen mit Universitäten und anderen Hochschulen, mit Akademien und dem Handwerk selbst organisieren und gestalten können. Zusammengefasst: Sie trauen ihnen nicht zu, dass sie sich entwickeln können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wollen bei all diesen Punkten die Spielregeln bestimmen und alles kontrollieren. Noch nicht einmal ihren Namen dürfen sich die Hochschulen, insbesondere die Fachhochschulen, selbst geben.

Sie haben auch kein Vertrauen in den wissenschaftlichen Nachwuchs. Für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die Chance eines Neubeginns nicht voll genutzt worden. Sie haben nicht die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass die Juniorprofessur, die Sie nun endlich eingeführt haben, zum Erfolg wird. Am Ende trauen Sie der Juniorprofessur noch nicht einmal den von Ihnen selbst bescheinigten Erfolg zu, dann nämlich, wenn die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen ihren Professorentitel nach Ende der Dienstzeit und trotz positiver Bewertung wieder abgeben müssen.

Für den Mittelbau sind leistungshemmende Beschränkungen geblieben, nämlich bei der Drittmittelwerbung, bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse und bei der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

Den größten Mangel aber hat Ihr Hochschulgesetz bei einem der wichtigsten Kriterien der Freiheit, bei der Gerechtigkeit. Kolleginnen und Kollegen von der CSU, ich habe Ihnen von diesem Rednerpult aus schon einmal die Situation an unseren Hochschulen vor Augen geführt, für die Sie Verantwortung tragen. An unseren Hochschulen studieren die Kinder der Reichen und Privilegierten. Vier Fünftel von ihnen studieren. Von 100 Kindern aus der sozialen Herkunftsgruppe „hoch“ studieren 81 Kinder. Von 100 Kindern aus der sozialen Herkunftsgruppe „niedrig“ sind es nur 11.

Diese Situation – das wissen Sie hoffentlich mittlerweile alle – hat sich in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren verschärft und nicht etwa gebessert. Ich habe Sie damals – das war vor etwa einem halben Jahr – gefragt, ob Ihnen das egal ist. Es scheint Ihnen egal zu sein, es sind jedenfalls nur sehr wenige hier, die sich dafür interessieren. Ob Sie diese Situation so in Ordnung finden, habe ich gefragt; ob Sie etwas daran ändern wollen, habe ich gefragt. Es ist doch Ihre Aufgabe, aus Verantwortung für unsere ganze Gesellschaft und für die Menschen in Bayern, für die jungen begabten Menschen in Bayern, an diesem Punkt für mehr Gerechtigkeit zu sorgen. Das ist Ihre Aufgabe; dafür sitzen Sie hier.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Meinen Sie denn nicht auch, dass wir es uns gar nicht leisten können, die Ressourcen der Kinder aus ärmeren Familien weiterhin in dieser Weise zu verschwenden?

Ich habe Sie damals gefragt – und ich frage Sie heute wieder -: Glauben Sie, dass die Einführung von Studiengebühren ein geeignetes Mittel ist, um mehr begabten jungen Menschen aus sozial schwächeren Familien ein Studium zu ermöglichen? - Nein, sie werden die soziale Ungerechtigkeit weiter verschärfen. Sie verschlechtern die Situation derer, die es ohnehin schon schwer genug haben. Es gibt keine sozialverträglichen Studiengebühren.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Die von Ihnen immer wieder beschworene Sozialverträglichkeit ist eine Lüge. Mit den von Ihnen in Aussicht gestellten Krediten nehmen Sie die Last der Studiengebühren von den sozial Schwächeren gar nicht weg; Sie verlagern sie nur mit Zins und Zinseszinsen in deren Zukunft. Sie nutzen die Risikobereitschaft der jungen Menschen aus. Sie verlängern die soziale Ungerechtigkeit in die berufliche Zukunft der Betroffenen hinein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das trifft Studierende aus sozial schwächeren Familien eben ungleich härter als jene mit finanzkräftigem Hintergrund; denn sie müssen die Schulden beim Start ins Berufsleben und häufig auch in der Familiengründungsphase zurückzahlen, genau dann nämlich, wenn der Finanzbedarf junger Menschen und junger Familien am größten ist. In dieser Gruppe ist kein Familienvermögen, kein zu erbendes Eigenheim oder Ähnliches da, um mit den Schulden oder den neu hinzukommenden Belastungen leichter klarzukommen.

Das trifft übrigens besonders junge Frauen hart; denn, das zeigen die Erfahrungen aus Australien: Die jungen Frauen tragen sehr viel länger an diesen Schulden ab, weil sie beschämender Weise immer noch weniger verdienen als Männer bei gleicher Leistung, weil sie Familienpausen einlegen wollen oder müssen. Sie trifft dann auch eine ungleich höhere Zinslast. Nennen Sie das Geschlechtergerechtigkeit?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie schicken gerade die jungen Menschen mit Schulden ins Leben, denen sie gleichzeitig sagen, dass sie selbst für ihr Alter vorsorgen müssen, dass im Gesundheitswesen in Zukunft immer mehr Leistungen mitfinanziert werden sollen. Die Generation, die Sie jetzt auch noch mit Studiengebühren belasten, wird von mehreren Seiten in die Zange genommen. Gute Perspektiven, gerade für sozial Schwächere? Nennen Sie das Generationengerechtigkeit?

Schauen wir jetzt einmal auf die Seite der Hochschulen. Die Hochschulen können das Geld der Studierenden gut gebrauchen. Sie sind mittlerweile in einer finanziellen Situation, in der sie jeden Euro und jeden Cent nehmen müssen, den sie bekommen können, um vernünftig zu arbeiten. Sie haben den Hochschulen frisches Geld versprochen, das ihnen vollständig zur Verfügung stehen sollte. Dieses Versprechen haben Sie mit Blick auf die Studiengebühren schon mehrfach gebrochen: Die Hochschulen müssen die entstehenden Verwaltungskosten tragen, und sie rechnen dabei – da können Sie fragen, wen Sie wollen – mit ungefähr 15 % der Einnahmen, die allein die Verwaltung schlucken wird. Sie haben einen hohen bürokratischen Aufwand. Die größte Frechheit ist, dass sie auch noch das Ausfallrisiko tragen müssen. 10 % der Einnahmen zusätzlich zu den 15 % müssen in einen Sicherungsfonds einbezahlt werden, aus dem die Ausfälle für nicht zurückgezahlte Kredite ausgeglichen werden.

Außerdem – das war auch das Thema der letzten Wochen – müssen sie für die von Ihnen geschaffenen Befreiungstatbestände aufkommen. Da kommen dauernd neue

Vorstellungen hinzu, die Ihre Unterstützung finden. Ich wollte jetzt eigentlich Herrn Sibler ansprechen, den neuen Helden der Jugendarbeit. Der ist aber gar nicht da.

(Manfred Ach (CSU): Sehr gut. Das ist er in der Tat! Sehr guter Mann, der Sibler!)

Alle finden es richtig gut, dass ehrenamtlich Arbeitende, dass ehrenamtlich engagierte Studierende von den Studiengebühren befreit werden. Das klingt gut, dagegen kann eigentlich keiner sein. – Stimmt! Das ist eine gute Idee. Die kam übrigens nicht von Ihnen, sondern vom Bayerischen Jugendring. Sollen jetzt aber die Hochschulen die ehrenamtliche Jugendarbeit finanzieren? Nichts anderes bedeutet das nämlich; denn von einem Ausgleich für die Hochschulen für die von Ihnen ausgesprochenen Befreiungen habe ich nirgendwo etwas gelesen oder gehört. Scheinheilig nenne ich das.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sorgen Sie dafür, dass das bayerische Jugendprogramm so ausgestattet ist, dass den Ehrenamtlichen die verdiente Anerkennung zuteil werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN – Manfred Ach (CSU): Sie sollten sich zuerst mit der Materie befassen, bevor Sie so herumschwafeln!)

Das Gegenteil davon haben Sie in den letzten Jahren getan; das wissen alle, die hier sitzen. Setzen Sie sich bei Ihrem Minister für Stipendien der Ehrenamtlichen ein. Alles andere wäre mehr als scheinheilig. Es ist unehrlich; denn auch Herr Sibler trägt die Studiengebühren mit, auch er wird dem zustimmen.

Ihre angeblich familienfreundliche Regelung für Kinder aus Familien mit drei oder mehr Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, ist ungerecht und zeigt, wie wenig durchdacht die Einführung von Studiengebühren ist. „Den Letzten beißen die Hunde“, das ist das Prinzip dabei. Die jüngsten Kinder werden dann wohl regelmäßig die angeschnittenen sein. Wieso eigentlich? – Denn anders als ihre älteren Geschwister werden sie Studiengebühren zahlen müssen und auf den Schulden sitzen. Nennen Sie das Familiengerechtigkeit?

(Beifall bei den GRÜNEN)

In besondere Bedrängnis bringen Sie behinderte und chronisch kranke Studierende, die Sie zu Bittstellerinnen und Bittstellern gegenüber den Hochschulen machen; denn in deren Ermessen steht es, ob diese von den Studiengebühren befreit werden oder nicht. Nennen Sie das Gleichstellung Behinderter?

Zum Schluss erklären Sie mir bitte noch, wieso Studierende mit Kindern über zehn Jahren nicht mehr befreit werden sollen, während Studierende mit Kindern unter zehn Jahren von den Studiengebühren befreit sind. Glauben Sie wirklich, dass ältere Kinder und Jugendliche den Familienhaushalt in finanzieller Hinsicht weniger belasten als jüngere Kinder?

Das Ausfallrisiko wälzen Sie auf die Hochschulen ab. Zieht man dies alles in Betracht, so wird erheblich weniger bei den Hochschulen ankommen, als Sie behaupten. So sind die Hochschulen in Zukunft gut beraten, wenn sie keine Studierenden aus Familien mit drei und mehr Kindern, keine Studierenden mit Kindern und keine kranken und behinderten Studierenden mehr aufnehmen; für diese bekommen sie nämlich keine Studiengebühren.

(Beifall bei den GRÜNEN – Dr. Thomas Beyer (SPD): Rechtswidrig ist das, was Sie planen!)

Einzelne Universitäten haben auch schon angekündigt, dass sie von den darüber hinausgehenden Befreiungstatbeständen gar keinen Gebrauch machen werden. Ich meine, zu Recht; denn es wird ihnen niemand zahlen.

Haben Sie sich eigentlich überlegt, was Sie mit dieser Regelung anrichten? Unter dem Label der Sozialverträglichkeit wird genau das Gegenteil erreicht.

(Beifall bei den GRÜNEN – Margarete Bause (GRÜNE): Das ist der Punkt!)

Den genannten Gruppen unter den Studierenden droht die Diskriminierung bei der Zulassung. Außerdem schaffen Sie Studierende erster und zweiter Klasse. Sie schüren den Neid der nicht Befreiten gegenüber den Befreiten.

Aufhorchen lassen sollte übrigens eine aktuelle Pressemitteilung unseres Ministers Goppel. Noch in dieser Woche, am 16. Mai hat er erklärt: „Die Studienbeiträge kommen denjenigen Studierenden zugute, die sie bezahlen“. Das ist nachzulesen in der Pressemitteilung des Wissenschaftsministeriums Nummer 92 a/2006. Heißt das, dass zum Beispiel Behinderte, wenn ihnen eine Befreiung zuerkannt wurde, keinen Anspruch auf eine Verbesserung ihrer Studienbedingungen haben? – Interessante Deutung, aber so muss man die Pressemitteilung wohl verstehen. Sicher werden die Hochschulen das ihnen verbleibende Geld sinnvoll einsetzen können. Wenn Sie sich allerdings ansehen, was die Hochschulen damit alles finanzieren sollen, und Sie darüber hinaus noch fordern, dass unterschiedlich hohe Gebühren den Wettbewerb unter den Hochschulen in Gang bringen sollen, dann tritt die ganze Verlogenheit Ihrer Studienbeiträge zutage. Mit 500 Euro pro Semester wird all das nämlich gar nicht zu finanzieren sein. Mit einer Differenz von 200 Euro von Hochschule zu Hochschule entsteht kein Wettbewerb. Aus den 500 Euro pro Semester müssten – damit Ihre Rechnung einigermaßen aufgeht – sehr schnell Tausende pro Semester werden. Schauen Sie sich die Entwicklung in allen anderen Ländern, die Studiengebühren eingeführt haben, an! In Kürze befinden Sie sich in einer Gebührenspirale. Sie haben mit den 500 Euro Studiengebühren die Tür zu einem Systemwechsel in der Hochschulfinanzierung aufgemacht. Die Hochschulen rechnen schon jetzt insgeheim mit sehr viel höheren Gebühren. Die Grenze von 500 Euro ist eine Beruhigungsspielle für die Studierenden. Seien Sie wenigstens so ehrlich und sagen Sie offen, wohin die Reise gehen soll.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein letztes Beispiel noch zu diesem traurigen Kapitel, das zeigt, wie bei diesem Thema gelogen wird: Sie versprochen den Studierenden, dass das von ihnen gezahlte Geld auch direkt ihnen zugute kommt. Eine schöne Beschreibung habe ich jetzt gelesen: „Nah am Studierenden“ soll das eingesetzt werden.

(Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) und von Abgeordneten der GRÜNEN: Näher am Menschen!)

Sie führen die Studiengebühren zu einer Zeit ein, in der die Hochschulen vor immensen Herausforderungen stehen, weil die Studierendenzahlen stark ansteigen werden. Dazu haben Sie mit beigetragen. Die unüberlegte und überhastete Einführung des G 8 bringt riesige Probleme mit sich. Das haben Sie zu verantworten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Minister Goppel, Sie haben mir auf meine Schriftliche Anfrage vom Juli 2005 zu dieser Problematik geantwortet. Übrigens haben Sie zur Beantwortung dieser Anfrage gut ein halbes Jahr gebraucht, das allein ist schon ein Skandal; denn ich habe eigentlich nur Dinge abgefragt, von denen ich angenommen habe, dass man sie sich überlegt hat, bevor man all diese Reformen durchgeführt hat.

(Margarete Bause (GRÜNE): So kann man sich täuschen!)

Sie haben mir geantwortet:

Um auch in Zukunft und bei Belastungsspitzen weitere Qualitätssteigerungen in der Lehre und für die Verbesserung der Studienbedingungen zu erreichen, werden Studienbeiträge erhoben werden.

Um bei Belastungsspitzen die Qualität halten zu können, werden Studienbeiträge erhoben. Das klingt doch ganz anders als das, was Sie uns sonst immer erzählen. Aber das haben wir uns sowieso gedacht.

Die letzten G-9-Jahrgänge und die ersten G-8-Jahrgänge büßen gleich mehrfach: Sie haben das Chaos in der Schule, sie müssen Büchergeld zahlen, sie haben keine Ausbildungsstellen und keine Studienplätze, aber Studiengebühren zahlen müssen sie. Sie zahlen mehr für ein schlechteres und knapperes Angebot.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kollegen von der CSU, Ihr Entschließungsantrag beinhaltet den etwas lächerlichen Versuch, dieses richtig zu stellen, aber nicht hier bei uns müssen Sie dafür kämpfen, sondern bei Ihrem Minister.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der sieht das nämlich immer noch anders. Den Finanzminister brauchen Sie gar nicht zu fragen.

Kolleginnen und Kollegen, Gerechtigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für Freiheit. An diesem Punkt klafft bei Ihrem Gesetzeswerk die größte Lücke. Eine wichtige Voraussetzung dafür, ein Gefühl – wenigstens ein Gefühl – für Gerechtigkeit zu entwickeln, ist Respekt – Respekt vor dem, was Menschen zu leisten fähig und willens sind. An mangelndem Respekt vor dem Leistungswillen und der Leistungsbereitschaft junger Menschen leidet die Debatte über die Studiengebühren vor allem und immer dann, wenn es um diejenigen geht, die nicht wie die Mehrzahl der Studierenden – Sie erinnern sich hoffentlich – aus gut situierten karriere- und bildungsorientierten Familien kommen. Das zeigt auch der neueste Coup der Bildungsräuber, das so genannte Amberger Modell, Ihre soziale Tarnkappe. Dafür sollten Sie sich wirklich schämen, Kollegen von der CSU.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Kollege Dr. Spaenle, Sie haben den angekündigten Antrag dazu folgendermaßen begründet: „Somit kann für ein noch größeres Spektrum an Hochschulzugangsberechtigten ein Studium auch mit Studiengebühren verwirklicht werden.“ Gab es da doch ein Problem, Herr Dr. Spaenle? – Sie behaupteten doch immer alle zusammen unisono, durch Studiengebühren würde niemand vom Studium abgehalten. War das jetzt ein Moment der klaren Sicht oder der Ehrlichkeit gegenüber sich selbst?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Amberger Modell bietet Studierenden Aushilfstätigkeiten im sozialen Bereich mit einer Bezahlung unter Tarif. An sieben Euro ist gedacht. – Zehn Euro wären es mindestens nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes. Wie nennt man so etwas? – Ausbeutung? – Ich würde es Ausbeutung nennen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erst drängen Sie die Studierenden in eine finanzielle Notlage, und dann nützen Sie diese auch noch aus.

(Margarete Bause (GRÜNE): Genau so ist es!)

Man muss es so krass sagen, im Klartext heißt das doch nichts anderes als Folgendes: Die Kinder der Reichen fahren am Nachmittag weiter mit ihrem BMW-Cabriolet auf den Golfplatz oder widmen sich im besseren Fall ganz und gar ihrem verschulten Studium oder knüpfen am Karrierenetzwerk, während die klugen Kinder der Armen für die Alten einkaufen gehen und den Rasen mähen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Dr. Ludwig Spaenle (CSU): So ein Blödsinn!)

- Herr Dr. Spaenle, soll das wirklich das Miteinander der Generationen fördern? Soll das den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft erhöhen? – Genau das Gegenteil wird passieren. Noch dazu erweisen Sie dem Ehrenamt dadurch einen Bärendienst.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, zwei Voraussetzungen für die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre gibt es noch: Mut und Verantwortung. Diese beiden Merkmale brauchen wir bei Hochschulen und Wissenschaft, wir brauchen sie aber ebenso sehr – wenn nicht mehr – in der Politik, die die Rahmenbedingungen für die Hochschulen setzt. Wir brauchen Mut und Verantwortung. Sie brauchen heute Mut und Verantwortung bei der Entscheidung über diese Gesetzesnovelle. Mutig ist die Hochschulgesetzesnovelle nicht. Sie schwimmt fantasie- und einfallslos einem Mainstream hinterher, der sich in diesem Land breit gemacht hat. Mutig wäre die Novelle, mutig wären Sie, wenn Sie sich gegen den Mainstream in dieser Republik gestellt hätten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dabei hätten Sie auch die besseren Argumente auf Ihrer Seite, und – vielleicht ist das der Punkt, der am Ende zieht – Sie hätten die Aufmerksamkeit der Medien der ganzen Republik für sich allein gewinnen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie hatten bisher keinen Mut, sich in Berlin zu Wort zu melden und dafür zu sorgen, dass Wissenschaft und Forschung im Zuge der Föderalismusreform nicht unter die Räder geraten. Im Gegenteil: Sie handeln nach kurzfristigen Macht- und Prestigeargumenten und nicht an der Sache orientiert. Sie hätten im Übrigen alle Expertinnen und Experten auf Ihrer Seite gehabt. Ein Trauerspiel war es, allein mit ansehen zu müssen, wie Sie den Kompetenzverlust der Bundesbildungsministerin im Zuge der Koalitionsverhandlungen mit betrieben haben. Ja, es würde Mut kosten, zu sagen, wir halten daran fest, dass es ein Recht auf Bildung für jeden Menschen gibt, dass es staatliche Aufgabe ist, dies zu garantieren, dass deshalb die Hochschulen angemessen finanziert werden müssen und dass es in Bayern keine Studiengebühren geben wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es würde Mut kosten, sich der Ökonomisierung aller Lebensbereiche entgegenzustellen, und genau dieser Mut fehlt Ihnen. Ihre Hochschulpolitik ist mutlos. Deshalb wird sie der Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre nicht dienen.

Ihre Politik ist auch verantwortungslos. Sie tragen die Verantwortung für das, was diese Gesetze langfristig anrichten werden. Sie tragen die Verantwortung für den Systemwechsel, den Sie heute mit diesen Gesetzen vollziehen, und für die Folgen, die daraus entstehen. Sie beschädigen das Wertvollste, was wir haben, nämlich das Potenzial, die Leistungsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft unserer klugen Köpfe. Das ist das Kapital des Freistaates Bayern. Sie hindern junge Menschen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten. Sie verschärfen soziale Ungerechtigkeit. Sie zerstören eine Kultur in diesem Land. – Und das alles ist auch noch größter volkswirtschaftlicher Unsinn.

Da Ihre Gesetzentwürfe diese acht von mir genannten einfachen und klaren Voraussetzungen für die Freiheit der Kunst, der Wissenschaft und der Lehre, nämlich Autonomie, Demokratie, Öffentlichkeit, Offenheit, Gerechtigkeit, Vertrauen, Mut und Verantwortung, nicht schaffen, lehnen wir die Gesetzentwürfe der Staatsregierung eines Bayerischen Hochschulgesetzes, eines Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, eines Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und eines Bayerischen Hochschulrechtsanpassungsgesetzes ab.

Kolleginnen und Kollegen, Ihren Dringlichkeitsantrag, der – das will ich Ihnen gern zugestehen – sicher aus einem gewissen Unbehagen gegenüber den Gesetzentwürfen der Staatsregierung und den zu erwartenden Folgen heraus entstanden ist, lehnen wir ebenfalls ab. Er kann nicht heilen, was durch die Gesetzesvorhaben grundlegend falsch angelegt ist.

(Lang anhaltender Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Bevor ich in der Tagesordnung fortfahre, darf ich Ehrengäste auf unserer Tribüne begrüßen. Ich heiße die Delegation des Haushaltsausschusses der Nationalversammlung von Namibia unter der Leitung des Abgeordneten Johan C. de Waal herzlich willkommen.

(Allgemeiner Beifall)

Gerade mit Ihrem Land pflegen wir eine lange Zusammenarbeit, sicher auch darauf beruhend, dass wir eine gemeinsame Geschichte haben. Diese Zusammenarbeit ist sehr intensiv, und ich weiß, dass alle unsere Kollegen, die Sie in Namibia besucht haben, sehr begeistert zurückgekommen sind. Ich hoffe, dass Sie hier ebenso herzlich aufgenommen werden, dass Sie einen guten Austausch pflegen und dass Sie viel Anregendes mit in Ihre Heimat nehmen können.

(Allgemeiner Beifall)

Wir setzen die Beratungen zu den Hochschulgesetzen fort. Nächster Redner ist Herr Kollege Vogel. Bitte schön.

Wolfgang Vogel (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich mit einem Zitat von Alexander von Humboldt beginnen:

In einem Zeitalter, in dem man Früchte oft vor der Blüte erwartet und vieles darum zu verachten scheint, weil es nicht unmittelbar Wunden heilt, den Acker düngt oder Mühlräder treibt, ... vergisst man, dass Wissenschaften einen inneren Zweck haben und verliert das ... Streben nach Erkenntnis, als Erkenntnis, aus dem Auge.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie grundlegend hat sich doch das Verständnis von Wissenschaft und Hochschulaufgaben in unserer Gesellschaft geändert. Ich bin mir sicher, noch in der letzten Legislaturperiode hätte mir der damals amtierende Wissenschaftsminister volle Unterstützung bei der Orientierung am Humboldt'schen Wis-

senschaftsbegriff zugesichert. Und heute? – Humboldt ist tot. Es lebe die neoliberale Sülze in den wissenschaftspolitischen Hirnen, in Hirnen, die glauben, nur das, was an globalisierenden Märkten Bestand hat und sich verwerten lässt, verdient auch staatlichen Schutz und hochschulpolitische Unterstützung.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

In Bayern wabert diese Sülze nicht nur vor sich hin, sondern sie lässt sich als angeblich wegweisendes Reformprojekt auf den Altären der Marktgötzen feiern. Liberalisierung und Rationalisierung werden suggeriert. Begriffe wie Flexibilität, Eigeninitiative, Selbstverantwortlichkeit, Leistungssteigerung, Autonomie, Wettbewerb und Effizienz gaukeln Modernität und Fortschritt vor. Herr Dr. Goppel, Sie sprechen von Freiheit und täuschen doch nicht über den Rückschritt in den radikalen Liberalismus des 19. Jahrhunderts hinweg,

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

weil sich dieses Freiheitsdenken nämlich an den Denkkategorien einer naiven vor-demokratischen Marktorientierung ausrichtet.

Der Dreischritt, den die CSU-Hochschulpolitik in den letzten Jahren versuchte, bestehend aus Innovationsbündnis, Optimierungskonzept und – jetzt – Hochschulgesetz mit Studiengebühren, dieser Dreischritt verändert die Koordinaten unseres Wissenschaftssystems, in dem die Einheit von Forschung und Lehre ebenso aufs Spiel gesetzt wird, wie der unmittelbare Zusammenhang von akademischer Breitenausbildung und zielgerichteter Spitzenförderung. Hochschularbeit wird von Ihnen in die Schablone von Markt und marktgängiger Verwertung gepresst. Renditedenken ersetzt den wissenschaftlichen Forscherdrang. Betriebswirtschaftliche Begriffe treten an die Stelle der bisherigen Wissenschaftsterminologie. Die Bildung, auch die akademische Ausbildung, deren Förderung seit und dank der Aufklärung ein allgemeines Anliegen ist, die Bildung, die eine öffentliche Aufgabe zu sein hat, und deshalb als öffentliches Gut kostenfrei allen zur Verfügung gestellt werden müsste, sie wird zur marktgängigen Ware reduziert, zu einer Ware, für die man einen Preis, zum Beispiel in Form von Studiengebühren, zu zahlen hat.

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen, meine Kolleginnen und Kollegen von der CSU, die Sie heute mit Ihrer Mehrheit in unverantwortlicher Art und Weise zum Gesetz werden lassen, und mit Ihrer Ablehnung unseres Entwurfs öffnen Sie ganz weit die Tore für Kommerzialisierung von Wissenschaft und Bildung. Genau wie viele der angesprochenen Rankings setzen Sie Vorgaben, die sich nicht mehr an der Wissenschaft orientieren, weil sie sich nämlich nicht den Wissenschafts-Codes „wahr“ und „unwahr“ unterwerfen, sondern den betriebswirtschaftlichen Maßstäben „verwertbar“ und „nicht verwertbar“.

Die zentrale Frage in der Hochschulpolitik lautet doch, meine Kolleginnen und Kollegen: Lassen wir uns davon leiten, dass die Zukunftsaufgabe der Hochschule nach

wie vor sein wird, nach Erkenntnissen um der Erkenntnis willen zu streben, weil die Suche nach Wahrheit und Erkenntnis für die gesellschaftliche Entwicklung als notwendig erscheint? Weil wir eine möglichst breite akademische Bildung mit Zugang für alle Gesellschaftsschichten haben wollen? Weil das in unseren Augen den Kern einer demokratischen Wissenschaftsgesellschaft ausmacht? Oder lassen wir uns von einem eingeeengten ökonomischen Blick leiten? – Sie stellen die betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Logik an die Stelle eines an der Aufklärung orientierten Bildungs- und Wissenschaftsbegriffs. Das alles wird an Ihrem fragwürdigen Umgang mit dem Begriff der Autonomie deutlich.

Auf den ersten Blick wollen wir alle gemeinsam die Autonomie der Hochschulen. Wir wollen ihre Selbstständigkeit und ihre Unabhängigkeit, ihre Eigenverantwortung und ihr Satzungsrecht. Die CSU aber hat an einer Stelle sogar versucht, nämlich bei der Diskussion um den neuen Artikel 2, uns in ihrem Autonomieverständnis von Freiheit der Wissenschaft zu übertreffen. Die CSU hat nämlich den Änderungsantrag der SPD abgelehnt, in dem wir die gesellschaftliche und ökologische Orientierung von Wissenschaft fordern wollten. Dabei hat sich Herr Kollege Spaenle, der jetzt hinausgeht, sogar zu der Formulierung verstiegen, Forschung und Lehre würden keinem gesellschaftlichen Reflektionsprozess unterliegen. Die Forschungsergebnisse würden lediglich von der Gesellschaft bewertet. Daraufhin haben wir heftig widersprochen. Sie, Herr Kollege Prof. Dr. Stockinger, der Sie dankenswerter Weise noch hier sind, Sie haben für Ihre Fraktion erklärt, dass Sie sich vom gesellschaftspolitischen Verständnis von Hochschule, wie es von der SPD vertreten wird, distanzieren.

(Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger (CSU): Das werde ich heute auch wieder erklären!)

Gibt es bei Ihnen vielleicht doch noch ein Relikt, das besagt, dass das Streben nach der Erkenntnis um der Erkenntnis willen wichtig wäre? – Mitnichten!

Ihre Ablehnung der Forderung nach einer gesellschaftlichen Verankerung von Lehre und Forschung hat einen ganz anderen Sinn. Indem Sie nämlich die Orientierung der Wissenschaft unter anderem am Erhalt und der Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen verneinen, öffnen Sie den Weg in eine Autonomiefalle, in eine doppelte Autonomiefalle, mit der wir unsererseits nichts, aber auch gar nichts zu tun haben wollen. Zum einen nämlich entlassen Sie die Hochschulen in eine halbherzige, vermeintliche Autonomie nach dem altbewährten Erziehungsmotto: Du kannst machen, was du willst, aber Geld bekommst du nur, wenn du machst, was ich will. Zum anderen schreiben Sie gleichzeitig genau vor, was geschehen muss, damit der Staat als Rechtsetzer und Hauptgeldgeber zunehmend von anderen ersetzt werden kann. Die Interessen derer, die den Staat dann ersetzen, sind aber weit davon entfernt, was wir unter einer autonomen Wissenschaft verstehen. Sie ersetzen demokratisch legitimierte Wissenschafts- und Gesellschaftsinteressen durch ein Gefasel von Hochschulen, die in der Champions League spielen sollen, von Elite- und Exzellenzinitiativen, von Optimierungskonzepten, von Profilbildungswettbewerben, von technologischen und ökonomischen Weltmeisterschaftsträumen, die mehrere Harvards im Land sprießen lassen. Doch all das ignoriert, dass

dabei die Breitenbildung verkümmert und soziale Selektionsprozesse auf Dauer wirken. Dabei sind Ihnen mehrere Schritte behilflich. In einem ersten Schritt haben Sie dazu beigetragen, dass unsere Hochschulen – das wurde bereits mehrfach angesprochen –, seit Jahren nicht in dem Ausmaß finanziert werden, wie wir das für notwendig erachten. Die Ausbauziele sind landesweit überall überschritten. Der Baubestand ist oft marode. Die Seminarräume sind überfüllt, in den Bibliotheken fehlen die Bücher. Vor all dem verschließen Sie systematisch die Augen, weil Ihr Credo – mehr Markt statt mehr Staat – immer auch die Forderung enthält, staatliche Aufgabenwahrnehmung einzuschränken.

Als Hebel dafür dient die Forderung nach Konsolidierung des abgesenkten Staatshaushalts: also Kürzen und Sparen, Privatisieren der Leistungen für die Daseinsvorsorge. Auf die Hochschulen übertragen heißt das: weniger staatliche und bürokratische Steuerung, weniger demokratische Mitbestimmung – zugunsten einer Scheinautonomie –, mehr Wettbewerb zur Steigerung einer betriebswirtschaftlichen Effizienz, mehr private statt mehr staatliche Finanzierung. Der Kürzungshaushalt von 2004 mit fatalen Folgen für unsere Hochschulen gehört ebenso dazu, wie das so genannte Innovationsbündnis, in dem die Zusicherung – das mögen Sie noch so oft betonen, Herr Dr. Goppel –, dass dieser Kürzungshaushalt nicht unterschritten werden darf, nichts anderes als hochschulpolitischer Zynismus ist.

(Beifall bei der SPD)

Adelheid Rupp hat darauf hingewiesen, dass das wahre Problem, die Aufkündigung Ihrer staatlichen Finanzierungszusagen durch die Neufassung von Artikel 5, ist. Der Staat zieht sich als Finanzier zurück und wird zu einem von vielen Geldgebern. Im engen Zusammenhang damit steht die konkrete Abwälzung staatlicher Aufgaben auf private Schultern. Dazu brauchen Sie die Studienbeiträge. Dazu wird Herr Kollege Dr. Christoph Rabenstein noch etwas sagen.

Nun haben Sie ein Problem. Bis vor wenigen Jahren waren alle Hochschulvertreter unisono der Auffassung: Studienbeiträge sind schlecht. Also mussten Sie konsequenterweise an der Finanzierungsschraube drehen, damit man heute sagen kann: Wir sind dankbar für jeden Cent, der hereinkommt.

Sie mussten auch mit sanftem Druck zu einem dritten Finanzierungsinstrument zwingen, nämlich zu Drittmitteln – ich meine jetzt nicht die Drittmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft – DFG – und andere staatliche Drittmittel, sondern die Öffnung für Mittel aus der Privatwirtschaft. Dafür geben Sie nun den Hochschulen unternehmerische Freiheiten. Sie sollen sich profilieren; sie müssen Leuchttürme werden, die aus der Masse emporragen. Das wird dann belohnt. Die Uni, die den Ruf hat, eine Forschungsuniversität zu sein, ist dann für private Drittmittelgeber attraktiv; sie hat Anziehungskraft für gute Wissenschaft; sie kann Kapital akkumulieren, und zwar in den Währungen, die an der Uni zählen, nämlich wieder Drittmittel, Patente, Forschungsaufträge.

Erklären Sie mir doch einmal: Warum soll unter solchen Voraussetzungen auch nur ein Präsident, ein Senat auf den verrückten Einfall kommen, sich als Massenuniversität zu profilieren?

(Zustimmung von der SPD)

Warum soll ein Präsident die Idee haben, bildungsferne Schichten in die Hochschulen zu führen? Das braucht es doch gar nicht - private Geldgeber braucht man; nicht mehr und nicht weniger. Diese Funktion hat ihr Gesetz in erster Linie übernommen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Und nun zum zweiten Schritt! Damit dies klappt, um wirklich auch alle Hochschulen auf Marktklinie zu bringen, sichert sich nun der Freistaat Bayern in diesem Hochschulgesetz in einem ganz komplizierten Geflecht aus direkter und indirekter Steuerung seinen Einfluss. Lassen Sie mich das an einigen Beispielen belegen. Wir wollten die leistungs- und belastungsbezogene Mittelzuweisung im Einvernehmen zwischen Staat und Hochschulen regeln. Sie sehen nur das Benehmen vor. Wir wollten den Katalog von Zielvereinbarungen im Gesetz festschreiben. Sie bringen nur vage Umschreibungen. Wir wollten die Zielvereinbarungen zwischen dem Haushaltsgesetzgeber und den Hochschulen fixieren. Sie behalten den Abschluss dem Ministerium vor, und der Bayerische Landtag muss jedes Mal nachfragen, wenn er genaue Informationen haben will.

Ich war Anfang dieser Woche mit Kolleginnen und Kollegen an unterfränkischen Hochschulen und Fachhochschulen. Dort wurde uns berichtet, dass es mit dem freien Aushandeln dieser Zielvereinbarungen gar nicht so weit her ist. Textbausteine werden vorgeschrieben, die weitgehend übernommen werden sollen. Die Autonomie der Hochschulen wird hier mit Füßen getreten.

Sie fügen in dieses Gesetz weiter ein Geflecht direkter und indirekter Regulierungsmöglichkeiten ein, indem sich beispielsweise die Hochschule in einem korporativen Machtgefüge von Staat, neuer Hochschulleitung und wirtschaftlichen Interessensgruppen so organisiert, dass sie dem neuen Verständnis marktgängiger, wettbewerbsfähiger Wissenschaftseinrichtung auch entspricht.

Wir wollten die Grundordnungskompetenz den Hochschulen geben, damit sie sie zu einer umfassenden Organisationskompetenz ausdehnen können. Das hätte den Hochschulen Autonomie ermöglicht. Wir wollten auch, dass die Organe dazu demokratisch legitimiert sind und haben deswegen vorgeschlagen, dass diese Entscheidung im Senat im Konsens zu erfolgen hat. Sie schreiben nun detailliert im Gesetz vor, was in der Grundordnung stehen soll, eröffnen hintenherum über Experimentierklauseln noch andere Möglichkeiten - da muss man schauen, was dann tatsächlich realisiert werden kann -, und - Adelheid Rupp hat schon darauf hingewiesen - dann bringen Sie vorsichtshalber noch die Ergänzung der Rechtsaufsicht durch die Fachaufsicht, damit in dem Sinne, wie Sie das Hochschulgesetz sehen wollen, ja nichts schief geht. Das ist Autonomie auf bayerische Art. Um das so zu machen, muss es gute Gründe geben. Die Gründe

bestehen darin, dass sich die neue Hochschulorganisation im Kern an Organisationsmodellen aus der Wirtschaft orientiert.

Der Hochschulrat - Ulrike Gote hat es angesprochen - hat eine zentrale Stellung. Er beschließt die Grundordnung und wählt die Hochschulleitung als neues Managementorgan. Wir hätten gerne den Hochschulrat in seiner bisherigen Funktion im Gesetz festgeschrieben, und er soll sich dabei so zusammensetzen, dass er die Breite gesellschaftlicher Gruppen und Interessen widerspiegelt. Sie setzen dagegen im Wesentlichen auf die Interessenvertretung aus der privaten Wirtschaft, die im Kern dann die wirtschaftliche Öffnung der Hochschulen vorbereiten soll. Auch das ist nicht ein Mehr, sondern ein Weniger an Autonomie.

Die erweiterte Kompetenz der Externen im Hochschulrat hebt die bisherigen Selbstbestimmungsrechte der Hochschulmitglieder aus, weil dann zum Beispiel dieser neue Hochschulrat mit den Externen die Hochschulleitung wählt. Das ureigene, bisher bestehende Recht der Hochschule, die eigene Leitung zu wählen, sprechen Sie der Hochschule jetzt ab. Auch das ist ein typisches Beispiel für Autonomie nach bayerischem Verständnis.

(Beifall bei der SPD)

Vorsitzender des Gremiums, den die Hochschulleitung als professionelles Managementorgan wählt, ist dann wiederum ein Vertreter der nicht hochschulangehörigen Mitglieder.

Insgesamt ist es schon sehr interessant, welche starke Rolle Sie den privatwirtschaftlichen Interessen im Hochschulrat zubilligen. Ich meine, damit verschließen Sie auch die Augen davor, dass die Privatwirtschaft ja beileibe nicht in allen gesellschaftlichen Bereichen immer die richtigen Entscheidungen trifft.

(Beifall bei der SPD)

Ich befürchte, dass das autonome Selbstverständnis in der Hochschulreform auf seinen marktwirtschaftlichen Kern reduziert wird, in dem Manager in Hochschulleitung und Hochschulrat allein eine wesentliche Aufgabe haben, nämlich die Hochschulen im Sinne internationaler Wettbewerbsfähigkeit anzupassen und zu vereinheitlichen. Ein moderner Hochschulpräsident versteht sich dann als Manager eines Dienstleistungsunternehmens, und er ist allein seinem Unternehmen verantwortlich und nur seinem Aufsichtsrat gegenüber rechenschaftspflichtig, also dem Hochschulrat, nicht der Gesellschaft. Das ist Scheinautonomie. Die Hochschulen bekommen lediglich mehr Macht, um sich dann unternehmenspolitischen und unternehmensspezifischen Zielen unterzuordnen.

Mehr Studierende als allgemeine Forderung - darauf kann man sich noch in Sonntagsreden einigen. Keine Uni, kein Präsidium und nur ganz wenige Professoren wollen sie dann aber unter diesen Bedingungen tatsächlich noch in ihrer Hochschule sitzen haben. Das Ganze - lassen Sie mich das noch am Rande erwähnen - ist nicht weiter verwunderlich, da es eigentlich keine bayerische Erfindung ist. Die Idee stammt vom Zentrum für Hochschulentwick-

lung, wie wir wissen: Bertelsmann-finanziert, Bertelsmann-gesteuert. Deshalb ist klar, dass nun auch Bayern nach manch anderem Bundesland den Weg weitergeht und zeigt, wie die Politik, wie die Hochschulpolitik in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem externen, durch nichts als durch Geld legitimierten Unternehmens-Think-Tank geraten ist.

(Beifall bei der SPD)

Ihre Autonomie, lieber Ludwig Spaenle, erweist sich somit als nichts anderes als eine reine Worthülse, weil das bayerische Konzept sehr weit von einer selbstverwalteten, an Freiheit und gesellschaftlicher Einbindung orientierten Forschung und Lehre entfernt ist. Dies wird auch deutlich, wenn wir auf die fehlenden Demokratisierungsansätze eingehen. Weder die Studierenden noch der Mittelbau werden entsprechend ihrer quantitativen Anzahl und ihres qualitativen Beitrags zu wissenschaftlichen Ergebnissen eingebunden. Autonomie, auch die fragwürdige, marktorientierte bayerische Autonomie wird dadurch vollends zur Farce, weil sie nicht von demokratischen Entscheidungsstrukturen begleitet wird. Die Hochschulen sind für mich in Anlehnung an Hartmut von Hentig auch der Ort, an dem die Studierenden die Chance bekommen, sich zu Citoyens zu entwickeln, zu Bürgerinnen und Bürgern im Wissenschaftsbetrieb. Dann müsste aber auch die Hochschule als polis, als eine sich selbst regulierende Lebens-, Lern- und Forschungsgemeinschaft aufgebaut und organisiert sein, um der äußeren Demokratie auch die innere Demokratie folgen zu lassen.

(Beifall bei der SPD)

Das mögen für Sie Fremdwörter sein; aber das ist unsere zutiefst demokratische Überzeugung. Deswegen haben wir in unserem Gesetzentwurf der Verfassten Studierendenschaft einen zentralen Stellenwert zugebilligt.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen haben wir auch an vielen Stellen den Mittelbau mit seinen Interessen in diese Hochschulreform einbeziehen wollen. Ich kann nur feststellen, dass sich in unseren Augen CSU und Staatsregierung kräftig blamiert haben, als es darum ging, die Interessen der Studierenden und die Interessen des Mittelbaus, des nichtwissenschaftlichen Personals an unseren Hochschulen auch nur ansatzweise zu berücksichtigen.

(Beifall bei der SPD)

Ich habe mich jetzt weitgehend auf die Autonomie der Hochschulen beschränkt und habe über die Punkte, über die Einigkeit bestand, nämlich Globalhaushalte, Kosten-Nutzen-Rechnungen usw. nichts weiter ausgeführt, weil wir davon ausgehen, dass das zwar richtige Instrumente sind, dass sie aber den Kern der Autonomie wenig berühren, wenn nicht in den zentralen Bereichen die Selbstverantwortung der Hochschulen gegenüber dem Staat und gegenüber wissenschaftsfremden ökonomischen Interessen gestärkt wird.

Lassen Sie mich der Vollständigkeit halber kurz anfügen: Wir werden auch sehr genau beobachten, was beispielsweise bei der Umsetzung des Artikels 16 passiert, wenn im Bibliothekswesen das Zusammenwirken der Hochschulen von staatlicher Seite nur unter dem Aspekt der kostensparenden Zentralisierung forciert wird.

Wir werden genau darauf achten, was mit der „Immobilien Freistaat Bayern“ passiert und ob dadurch die Autonomie der Hochschulen im Kernbereich eingeschränkt wird.

Wir sehen die große Gefahr, dass die heute von Ihnen gefassten Beschlüsse einen sehr fragwürdigen Mix aus verschleierte staatlicher Gängelung mit dem Ziel der Marktanpassung einerseits und einer Entstaatlichung zugunsten privatwirtschaftlicher Interessen andererseits bedeuten. Dann gilt in Bayern ansatzweise das, was der frühere nordrhein-westfälische Wissenschaftsstaatssekretär generell zu diesen neuen Hochschulgesetzen gesagt hat: Hochschulautonomie im Verständnis dieser Gesetze degradiert Freiheit zum Synonym für ökonomische Freiheit.

(Beifall bei der SPD)

Damit das klappt, werden immer noch staatliche Zügel benötigt, die erst dann gelockert oder ganz entfernt werden, wenn nach der Befreiung vom Staat die Unterordnung unter die Wirtschaft erfolgt. Sie sind doch auch zu den Hochschulen gegangen. Hören Sie nicht die Fragen, was unter solchen Voraussetzungen mit den Geisteswissenschaften passiert, was mit den Erziehungswissenschaften passiert oder was mit der Grundlagenforschung passiert? Wie sollen wir unter solchen Voraussetzungen den gewünschten Anstieg der Akademikerquote erreichen? Wie wollen wir die Breitenausbildung sichern? All diese Fragen lassen Sie in Ihrem Gesetzentwurf nicht nur unbeantwortet, nein, Sie geben darauf die falschen Antworten, weil Sie sich den privatwirtschaftlichen Interessen unterordnen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Ich möchte abschließend den Anfangsgedanken von von Humboldt aufgreifen: Sie schränken mit diesem Gesetz die Hochschulen in ihrem Streben nach Erkenntnis als Erkenntnis ein. Herr Dr. Goppel und meine Kolleginnen und Kollegen von der Mehrheitsfraktion, Sie sind deswegen weit von einer Hochschulreform entfernt, die sich eigentlich an der Blüte einer freien und unabhängigen, dem Allgemeinwohl verpflichteten Wissenschaft orientieren müsste. Sie sind auf dem Holzweg. Leider Gottes müssen das viele bitter bezahlen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächster hat Herr Kollege Prof. Dr. Stockinger das Wort.

Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Frau Kollegin Rupp, eigentlich wollte ich mich heute mit Ihnen intellektuell duellieren, aber ich sehe, Sie sind unbewaffnet. Ihr Redebeitrag hat dies

gezeigt. Dass es auch anders geht, haben zum Beispiel Frau Kollegin Gote und Herr Kollege Vogel bewiesen.

(Wolfgang Vogel (SPD): Zwischen Frau Rupp und mich passt kein Blatt!)

- Herr Kollege Vogel, das haben andere auch schon gesagt. Wir wissen, was daraus geworden ist, nämlich neue Parteigründungen und ähnliches.

Herr Kollege Vogel hat gesagt, dass die SPD-Fraktion einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt habe, über den wir diskutiert haben. Er ahnte jedoch schon, was ich sagen werde: Unser Hochschulverständnis und unser Verständnis von Hochschulpolitik unterscheidet sich grundsätzlich von dem der SPD. Deswegen konnten wir bei diesem Gesetzentwurf nicht zusammen kommen. Wir setzen auf eine effiziente Struktur und eine sinnvolle Beteiligung der Betroffenen, wo dies nötig und sinnvoll ist; sie setzen dagegen auf die Demokratisierung und Vergesellschaftung der Hochschulen. Wir wollen externen Sachverstand dort einsetzen, wo er notwendig und angebracht ist; sie setzen auf die Repräsentanz pluralistischer und gesellschaftlicher Interessen. Wir versuchen, das Auswahlrecht und damit die Verantwortung der Hochschulen für die Studierenden zu stärken; sie wenden sich jedoch strikt gegen Aufnahmeprüfungen. Soweit zu meinen grundsätzlichen Anmerkungen.

Ich glaube, dass es notwendig war, noch einmal darauf hinzuweisen. Herr Kollege Vogel und Kolleginnen und Kollegen von der SPD und vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ich bedanke mich für die gute Diskussion und die Art und Weise, in der wir im Ausschuss über dieses Gesetz diskutiert haben.

Kolleginnen und Kollegen, am vergangenen Dienstag hatte der Vorsitzende des Universität Bayern e.V., Herr Prof. Dr. Schweitzer, Rektor der Universität Passau, im Rahmen eines parlamentarischen Abends gesagt: Eine Reform, die nicht gegen, sondern mit den Hochschulen vorangetrieben worden ist, wird am Donnerstag im Bayerischen Landtag verabschiedet. Ich denke, wenn diejenigen, für die wir dieses Gesetz gemacht haben, solche Worte finden, ist das ein Kompliment für die gesetzgeberische Arbeit des Bayerischen Landtags, auch wenn nicht alles durchgesetzt werden konnte, was die Hochschulen wollen.

Unser neues Hochschulrecht bringt den Hochschulen große Gestaltungsmöglichkeiten. Ich sage wiederholt, dass wir den Hochschulen klarmachen müssen, dass nicht alles, was im Gesetz nicht geregelt ist, nicht zulässig ist. Ich appelliere an die Hochschulen, von ihrer Gestaltungsfreiheit Gebrauch zu machen. Ich appelliere insbesondere an die Hochschulen, von Artikel 106 Absatz 2, der so genannten Erprobungsklausel, Gebrauch zu machen. Jede Hochschule kann sich ihren Zuschnitt selbst geben. Bislang haben das nur sehr wenige Hochschulen getan. Ich hoffe und wünsche, dass unter den gegebenen Voraussetzungen dieses Gesetzes öfter davon Gebrauch gemacht wird. Ich denke zum Beispiel an die Zusammensetzung des Hochschulrates der Hochschule für Film und Fernsehen.

Das neue Hochschulgesetz bringt auch eine engere Verzahnung von Universitäten und Fachhochschulen. Frau Kollegin Gote, wir haben Ihren Antrag auf Abschaffung des Begriffs „Fachhochschule“ abgelehnt. Wir hätten damit die Fachhochschulen ihres Ureigenen beraubt, wenn wir diesem Antrag zugestimmt hätten. „Fachhochschule“ ist ein Markenzeichen für eine angewandte Forschung und für eine angewandte Vermittlung von Lehre, das weit über die Grenzen Deutschlands hinaus Anerkennung gefunden hat. Dies wollten wir zugunsten der Fachhochschulen und der Absolventinnen und Absolventen dieser Schulen nicht aufgeben.

Durch die Abschlüsse Bachelor und Master ist die Verknüpfung der beiden Hochschularten deutlicher geworden. Der Uni-Bachelor kann den Master an der Fachhochschule erwerben. Der Uni-Master kann sowohl von einem Absolventen der Fachhochschule als auch von einem Absolventen der Universität erworben werden. Das bedeutet, die Durchlässigkeit des Systems der Hochschule ist weiter gestärkt worden.

Diese Durchlässigkeit zeigt sich auch in der Möglichkeit, dass Studierende an Fachhochschulen nicht an der Fachhochschule, sondern auch an einer Universität promovieren können. Außerdem wird dadurch aufgezeigt, dass das Schwergewicht der Fachhochschulen nach wie vor auf der angewandten Forschung und der angewandten Lehre liegt. Wir sind der Meinung, dass dies insbesondere eine Verpflichtung gegenüber dem Mittelstand ist; denn der Mittelstand hat als Auftraggeber der Fachhochschulen vom dortigen Forschungswirken sehr profitiert.

In der letzten Gesetzesänderung im Jahre 1998 hatten wir Bachelor- und Master-Studiengänge erstmals eingeführt. Ich habe damals – noch im alten Plenarsaal – gesagt, dass die Wirtschaft über die Akzeptanz der Bachelor-Studiengänge entscheide. Über das, was diesbezüglich herausgekommen ist, bin ich enttäuscht. Wir leben heute im Zeitalter von Bologna. Die Opposition hat vorhin den Mainstream in Deutschland angemahnt bzw. angeprangert. Deshalb muss ich jetzt auf den europäischen Mainstream eingehen. Der Bologna-Prozess führt zu einer einheitlichen europäischen Hochschulbildung. Ob wir mit den Bachelor- und Masterabschlüssen gut fahren werden, wird die künftige Praxis an den Hochschulen zeigen. Ich fordere die Wirtschaft auch jetzt wieder auf, die Bachelorabschlüsse von unseren Hochschulen als erste berufsqualifizierende Abschlüsse zu akzeptieren und zu honorieren. Der Bachelor darf nicht als Billigheimer auf dem Arbeitsmarkt betrachtet werden.

Ich appelliere an die Hochschulen, im Rahmen der modularen Studiengänge das Studium nicht zu verschulen. Die akademische Freiheit in unseren Hochschulen muss erhalten bleiben, damit es auch künftig im Sinne von von Humboldt in Bayern weitergehen kann. Ich bin dankbar, dass sich die Fachhochschulen auf einen siebensemestrigen Bachelorstudiengang eingelassen haben und nicht der Versuchung anderer Länder dieser Republik verfallen sind, sechssemestrige Bachelorstudiengänge einzuführen und das Praxissemester der Fachhochschule zu streichen. Dies bedeutet eine Stärkung der Fachhochschulen in Bayern im Wettbewerb.

Ich erinnere an unseren Beschluss zur Umsetzung des Bologna-Prozesses, den wir am 21. April des letzten Jahres getroffen haben. Wir haben gesagt, dass die traditionellen deutschen Hochschulabschlüsse, zum Beispiel das Diplom oder der Magister Artium, international einen hervorragenden Ruf genießen. Dieser Qualitätsstandard darf nicht entwertet werden.

(Beifall bei der CSU)

Wir waren der Auffassung, dass zu prüfen ist, wie unter den Bedingungen des Bologna-Prozesses die Qualität der Ausbildung erhalten und international wettbewerbsfähig gehalten werden kann. Die Qualitätssicherung hat dabei Vorrang vor Geschwindigkeit, vor allem mit Rücksicht auf die Wettbewerbsfähigkeit der Diplomabschlüsse in den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

Ich appelliere an unsere Hochschulen, weiterhin auch auf Diplome zu setzen. Ich bin dankbar dafür, dass wir nicht den Weg von Nordrhein-Westfalen gegangen sind, das abrupt festschreibt, dass keine Diplomstudiengänge mehr angeboten werden dürfen. Wir setzen um, wir bringen keine neuen Studienabgänge mit Diplomabschluss und wir wollen, dass die Umsetzung in den Jahren 2009/2010 erfolgt sein soll, aber geben es abschließend als Ziel für alle aus.

Unser Entschließungsantrag in Form eines Dringlichkeitsantrags – auch dies an die Adresse der Kolleginnen und Kollegen der Opposition – ist als Wegbereiter für die Anwendung und Umsetzung dieses Gesetzes gedacht. Wir haben auf ein kurzes und straffes Gesetz Wert gelegt. Wir können dabei nicht alles hineinschreiben, um alle Tatbestände umfassend auszufüllen. Damit bestimmte Punkte nicht in Vergessenheit geraten, sind unsere Empfehlungen, wie mit einzelnen Sachverhalten, insbesondere den Studiengebühren umgegangen werden soll, in unserem Entschließungsantrag aufgeführt.

Es gäbe noch viel zu sagen, aber wir sollten uns trotz der Bedeutung und der Wichtigkeit dieses Gesetzgebungsvorhabens für den Freistaat Bayern und seine Hochschulen ein bisschen bezüglich der zeitlichen Ausdehnung an die Kandare nehmen. Ich komme zum Schluss, nicht ohne mich im Namen meiner eigenen Fraktion bei denen zu bedanken, die uns in diesem Gesetzgebungsverfahren begleitet haben. Ich möchte mich zunächst einmal bei den Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss bedanken. Wir haben zahllose Überstunden hinter uns gebracht, aber ich denke, wir haben das in einer Form getan, dass wir uns auch nach Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs in die Augen schauen und gemeinsam das Glas zu einem guten Schoppen heben können. Das ist nicht immer in allen Ausschüssen so der Fall.

Ich bedanke mich beim Staatsministerium, bei Staatsminister Dr. Goppel für die Vorgaben und Vorlagen und bedanke mich auch für die Offenheit in der Diskussion. Für mich ist das Hochschulgesetz ein wunderbares Beispiel dafür, dass der Landtagsabgeordnete kein Stimmvieh ist, sondern dass er sehr viele Möglichkeiten zur Gestaltung und zur Prägung hat. Ich bedanke mich bei den Beamtinnen und Beamten des Hauses. Ich darf ins-

besondere Herrn Ministerialrat Störle, der für mich die personifizierte Hochschulgesetzgebung des Freistaats Bayern des 20. und 21. Jahrhunderts darstellt, besonders hervorheben. Ich bedanke mich auch bei Frau Ministerialrätin Lengler, die es als Landtagsbeauftragte nie unterlassen hat, den Kontakt und den Gedankenaustausch, egal in welcher Richtung, zwischen dem Haus am Salvatorplatz und dem Maximilianeum zu fördern.

Ich bedanke mich beim Landtagsamt, bei Julius Heigl, unserem Ausschussassistenten, der ebenfalls Überstunden um Überstunden geschoben hat und dessen epochemachende Synopse auf zwei querliegenden DIN A 3-Blättern uns den Einstieg in die Diskussion wirklich sehr erleichtert hat. Ich bedanke mich beim Stenografischen Dienst, der sehr viel mehr hat schreiben und mitbekommen müssen, als dies üblicherweise der Fall ist. Ich bedanke mich auch bei den Mitarbeitern aller Fraktionen. Ich darf stellvertretend unseren Dr. Klinger nehmen. Auch er blieb von Überstunden nicht verschont und war ein hautnaher Begleiter dieses Gesetzgebungsprozesses. Ich bedanke mich bei all denen, die in Anhörungen und durch Anregungen dazu beigetragen haben, dass dieses Gesetz kein Werk ist, das am grünen Tisch entstanden ist, sondern das in der Diskussion und im gegenseitigen Zusammenwirken zustande gekommen ist.

Ich wünsche unseren bayerischen Hochschulen, egal welcher Art und welcher Ausprägung, viel Erfolg bei der Umsetzung und Anwendung dieses Gesetzes. Ich wünsche uns, dass die Gewinner dieses Gesetzes die Studierenden sein werden.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Herren und Damen! Das klingt jetzt wie ein Schlusswort. Ich muss Ihnen aber sagen: Für uns ist noch lange nicht Schluss mit der Debatte.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Das mag Ihnen vielleicht genehm sein, wir aber halten diesen Paradigmenwechsel, der in diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, für so weitreichend, dass wir mit ein paar Wortmeldungen auf weitere Veränderungen in diesem Gesetzentwurf – meine Kollegin Gote hat das Wichtigste hervorragend zusammengefasst – hinweisen müssen.

Ich werde Ihnen ein paar Bemerkungen zum Gesetzentwurf bezüglich der Universitätsklinika nicht ersparen können, denn von der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt gehen mit den Änderungen im Bayerischen Hochschulgesetz und dem Universitätsklinikagesetz viele folgenschwere Änderungen einher, die nicht so offensichtlich waren und über die nicht so intensiv diskutiert worden ist. Deswegen müssen wir in dieser Runde auf diese Details mit ein paar Anmerkungen eingehen.

Der Anlass für eine weiterführende Debatte ist auch der immer noch andauernde und ebenfalls fast schon vergessene Streik der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätskliniken. Wir haben den Eindruck, dass mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls Schleusen geöffnet und Wege aufgezeigt werden, die wiederum für die Beschäftigten, aber auch für die Menschen, die Behandlung und Betreuung in einer Universitätsklinik suchen werden, Folgen haben werden.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Ich möchte nicht auf die Forderung der Ärzte, die Forderung des Marburger Bundes, eingehen; wir teilen diese Forderung weitgehend. Wir möchten uns vielmehr mit den Forderungen der Beschäftigten, die in ihrem Streik sehr allein gelassen werden, befassen. Die im Marburger Bund zusammengeschlossenen Ärzte erfahren in der Öffentlichkeit Zustimmung und können mit einer breiten Unterstützung rechnen. Das ist leider bei den Pflegerinnen und Pflegern, die ebenfalls einen schwierigen Dienst leisten – ich brauche Ihnen den Dienst an den Krankenhäusern nicht zu schildern – und die wirklich ihr Letztes hergeben, um für die Patientinnen und Patienten da zu sein, nicht der Fall. Das gilt auch für die Bürokräfte oder das Hilfspersonal, das ebenfalls unsere Unterstützung und Aufmerksamkeit verdient. Wir fragen uns, was das neue Universitätsklinikagesetz gerade diesen Menschen bringen wird.

Gegen mehr Selbständigkeit der Universitätsklinika, die in dem Gesetzentwurf angelegt ist, ist nichts einzuwenden. Es muss aber – insofern bezweifeln wir, dass dieser Gesetzentwurf das leisten kann – sicher gestellt sein, dass die Qualität der dort erbrachten Leistungen, die Qualität der dort geleisteten Forschung sowie die Versorgung der Patientinnen und Patienten sicher gestellt ist. Dieses Mehr an Selbständigkeit darf nicht zum Nachteil der Beschäftigten werden.

Dieser komplette Umstellungsprozess ist ein fortlaufender Prozess. Sie können dem Gesetzentwurf entnehmen, dass es die Möglichkeit gibt, neue Strukturen und neue Zuordnungen zu finden. An diesem Prozess ist zum Beispiel die Leitung der Universitätsklinik nur bedingt beteiligt. Die neuen Rechtsformen und die damit einhergehenden Ausgestaltungsmöglichkeiten werden zukünftig durch einfachen Verwaltungsakt – Sie können das in Artikel 1 nachlesen – möglich sein, und zwar ohne aufschiebende Wirkung durch Rechtsbehelfe. Die Beteiligung hierbei ist sehr begrenzt. Hinsichtlich der Beteiligungsrechte – meine Kollegin hat es bereits ausgeführt – sollen nach dem Entwurf des Hochschulgesetzes möglichst wenig Menschen mitreden können, vor allem diejenigen nicht, die Fachkompetenz haben. Es gibt die Beteiligung des Klinikumsvorstandes oder eine Anhörung des Aufsichtsrats. Das alles geschieht jedoch am Parlament vorbei. Wir geben ein Instrument aus der Hand, etwas für die Versorgung der Patientinnen und Patienten oder für Forschung und Lehre tun zu können. Dieses Instrument wird uns genommen bzw. gibt die Mehrheit dieses Hauses aus der Hand.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sehr geehrter Herr Minister, das mag an Ihrer Persönlichkeitsstruktur liegen, die ich etwas absolutistisch angelegt nennen möchte, die Beifall findet, aber Sie sollten diese absolutistische Gesinnung nicht zur Grundlage von Gesetzen machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Aufgaben eines Uniklinikums sind selbstverständlich und unbedingt eben auch die stationäre und die ambulante Versorgung der Bevölkerung. Aber genau das kommt in dem Gesetzentwurf, der die Betonung sehr stark auf Forschung und Lehre legt, zu kurz. Sie sagen zwar, das sei im Krankenhausgesetz mit abgedeckt, aber ich glaube, das kann man nicht miteinander vergleichen. Das hätte in diesem Gesetz festgeschrieben werden müssen. Deshalb haben wir den Einstieg in die Debatte über den momentan laufenden Streik und jetzt Gott sei Dank über die wieder weiterlaufenden Verhandlungen gewählt, weil wir uns schon noch fragen, wie es zukünftig mit der Tarifgebundenheit aussieht, je mehr ein Uniklinikum privatisiert wird, und ob diese bei Ausgründungen behalten wird. Es gibt zwar eine ganze Reihe von Zusicherungen für die Beschäftigten, aber diese hält Verdi – von Verdi ging ein entsprechendes Schreiben an den Minister, ich weiß nicht, ob er Verdi wenigstens diesen Brief beantwortet hat – für nicht ausreichend.

Behält der Personalrat seine Rechte? Ich kann gut nachvollziehen, dass auch diese Fragen dringend beantwortet werden müssen, denn es geht hier um ein Stück mehr Sicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich im Moment in einem extrem schwierigen Schwebestadium befinden. Dass aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Letzten sind, die Ihnen wichtig sind, erleben wir insgesamt nicht nur bei den laufenden Tarifverhandlungen, sondern auch in diesem Gesetzentwurf, der meines Erachtens die Missachtung, die man dem Personal entgegenbringt, widerspiegelt. Das sieht man beispielsweise an der Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Da ist man sehr kleinlich in Bezug auf die Mitbestimmung, die man nur suchen kann; sie ist nämlich nicht da. Außerdem: Ich möchte gar nicht so weit gehen und von paritätischer Mitbestimmung träumen, weil es mir schon genügen würde, wenn es eine anständige Vertretungsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gäbe.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist zwar so, dass die paritätische Mitbestimmung an den großen Universitätskliniken wunderbar läuft, aber in Ihrem neuen Gesetzentwurf ist sie jedenfalls nicht vorgesehen. Daher habe ich schon ein bisschen die Sorge, dass man bereits im Vorfeld versucht, ein Klinikum auch für Betreiber privater Art insoweit attraktiv zu gestalten, dass sich diese am Ende nicht mehr mit so einer grauslichen Mitbestimmung rumschlagen müssen.

Es wird offiziell bestritten, dass Sie die volle Privatisierung wollen. Doch ich habe die Debatte im Sozialausschuss im Protokoll nachgelesen und heute Früh Herrn Zimmermann zugehört. Auch er lobt die Möglichkeiten der privaten Rechtsform ein bisschen zu sehr. Ich denke, wir müssen bei dieser Richtung, die mit dem Gesetzentwurf einge-

schlagen wird, sehr aufpassen; denn die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist vermutlich nur der erste Schritt.

Wenn wir die hohe Qualität und auch die hohen Leistungen, die bayerische Universitätskliniken erbringen, sichern wollen, müssen wir auch bereit sein, eine Reihe von rechtlichen Sicherungen einzubauen. Ich appelliere daher dringend an Sie, sich mit den Fachleuten zusammenzusetzen und zu versuchen, im Nachhinein noch einmal auf die Beschäftigten einzugehen. Denn wir können sicher sein, dass wir, wenn diese Sicherungen fehlen, damit rechnen müssen, dass dieser Gesetzentwurf letztendlich auf Kosten der Patientinnen und Patienten, der Beschäftigten und der Forschung und Lehre gehen wird, weil es, wie heute Herr Zimmermann ausgeführt hat, ihm und Herrn Goppel in diesen Fragen sehr stark um die Wirtschaftlichkeit geht. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf sicher nicht zustimmen; meine Kollegin Gote hat dies schon gesagt.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Rabenstein. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Christoph Rabenstein (SPD): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Zunächst möchte ich zwei Anmerkungen zu den Ausführungen des Prof. Stockinger machen. Er hat allen gedankt und vor allem den großen Einsatz aller Beteiligten hervorgehoben. Ich kann mich dem voll anschließen, muss allerdings sagen: Bei diesem sehr großen Einsatz von allen hätte ich mir ein besseres Ergebnis erwartet.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ich hätte mir vor allem erwartet, dass bei der Diskussion ein bisschen mehr auch von den Argumenten, die wir gebracht haben, angenommen und rüber gekommen wäre. Ich habe oft den Eindruck gehabt, dass wir Sie zwar mit vielen Argumenten erreicht, aber dass Sie zuletzt im Gesetz wenig übergebracht haben. Das ist schon etwas traurig.

Die zweite Anmerkung dient mir gleichzeitig als Überleitung: Sie haben den großen Wunsch geäußert, dass vor allem die Studierenden – und sie stehen im Mittelpunkt unserer Diskussion und aller Hochschulen – hier Gewinner sein werden. Ich glaube, dass gerade in Bezug auf die Rahmenbedingungen und auf die Studiengebühren die Studierenden nicht Gewinner, sondern im Gegenteil die Verlierer dieser Gesetzesvorlage sind.

(Beifall bei der SPD)

Ich glaube, dass die Studierenden neben der Umstellung auf das Bachelor- und Mastersystem die Studiengebühren am meisten tangieren werden. Auch in der Presse ist über diese Studiengebühren am meisten geschrieben worden. Sie werden im Sommersemester 2007 erhoben, wenn nicht noch ein Wunder geschieht, und Wunder geschehen vor allem hier im Hohen Haus wirklich selten.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Höchst selten!)

Nach der langen Diskussion kennen die meisten – und so ist es auch bei mir – alle Argumente, die für Studiengebühren sprechen. Sie wurden ja auch heute zum Teil noch einmal von Minister Dr. Goppel vorgetragen. Aber wir von der SPD und von den GRÜNEN kennen natürlich auch alle Argumente, die dagegen sprechen. Deswegen gilt es, hier noch einmal gründlich abzuwägen.

These Nummer eins: Die Studienbedingungen werden verbessert, denn die Gebühren verbleiben an den Hochschulen. Auch das ist heute wieder mehrfach betont worden. Wie sieht es denn im Moment an den Hochschulen aus? Es sieht mit Sicherheit nicht rosig aus: überfüllte Hörsäle, schlechte Betreuung aus Mangel an Professoren und Dozenten, vor allem auch schlechte Ausstattung der Räume und Bibliotheken. Minister Goppel hat aber in seinem Schlusswort noch einmal genau das Gegenteil behauptet und hier eine Spitzenposition dargestellt. Deswegen möchte ich die Hochschulen selber noch kurz zu Wort kommen lassen; das habe ich nicht vorgehabt, erscheint mir aber wichtig. Ich möchte aus dem neuesten Bericht der Universitätsbibliothek Bayreuth zitieren, die immer ihren Jahresbericht gibt. Es heißt hier wörtlich:

Die zusätzlich verhängten Einsparmaßnahmen bei dem in den letzten Jahren bereits massiv reduzierten und stets defizitärer gewordenen Etatansatz beeinträchtigen in erheblichem Umfang Forschung, Lehre und Studium an den Universitäten.

„...beeinträchtigen in erheblichem Umfang...“!

Weiter heißt es:

Wir sind in einer Situation, in der wir immer mehr darauf angewiesen sind, uns im stets härter werdenden internationalen Wettkampf zu behaupten. Es muss von uns verantwortlich mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die zukunftsorientierten Zielvorgaben der Politiker nicht zu realisieren sind, wenn gleichzeitig gezwungen wird, dass die dafür erforderlichen Ressourcen unter das Existenzminimum absinken.

Und dann, ganz entscheidend:

Die Zukunftsfähigkeit unseres Landes kann nur gesichert werden, wenn – der Regierungserklärung des bayerischen Ministerpräsidenten vom 6. November 2003 entsprechend – in Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Technologie auch tatsächlich wieder stärker investiert wird.

Und – auch das möchte ich zitieren – es heißt weiter:

Es entstehen Langzeitschäden, die künftig nicht wieder gutzumachen sind. Die internationale Konkurrenzfähigkeit unseres Landes ist nicht mehr zu halten, wenn diese wichtige Grundlage für die Arbeit unserer Wissenschaftler und für die Ausbildung der nächsten Generation nicht unver-

zügig wieder saniert wird. Auch die Haushaltslage der Universitätsbibliothek Bayreuth hat sich in den letzten Jahren dramatisch weiter verschlechtert. Die Bayerische Staatsregierung, die zu Recht immer wieder betont, dass die Zukunftssicherung höchste Priorität haben muss, sollte diesen Grundsatz endlich auch bei den Universitäten anwenden.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich glaube, hier ist noch einmal eindrucksvoll geschildert, in welcher schwieriger Situation die Hochschulen insgesamt sind. Und das soll jetzt alles durch die Studiengebühren besser werden? Ich glaube, dass es an der einen oder anderen Stelle vielleicht durchaus zu Verbesserungen kommen kann. Aber insgesamt wird die Situation unbefriedigend bleiben, wenn der Freistaat nicht genügend Mittel bereitstellt.

Dann – auch das wurde heute wieder angesprochen – kommt immer wieder dieses Innovationsbündnis. Dazu möchte ich noch einmal klar feststellen, dass dieses Innovationsbündnis bereits ein Jahr nach Einführung der Studiengebühren ausläuft. Die Studiengebühren bleiben, die Finanzausstattung der Universitäten aber ist unsicher. Hier von einer strategischen Ausrichtung nach 2008 zu sprechen bringt auch nichts.

Deswegen sagen wir Sozialdemokraten, auch hier im Landtag, ganz deutlich: Dieses Spiel machen wir nicht mit.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Ende vom Lied wird so aussehen: Der bayerische Staat investiert immer weniger in die staatlichen Universitäten und Fachhochschulen, und die Studierenden zahlen immer mehr. 300 oder 500 Euro werden erst der Einstieg sein. Damit zieht sich der Staat immer mehr aus der Verantwortung für die Bildungsfinanzierung zurück, und das ist der eigentliche Skandal an den Studiengebühren.

Es geht, liebe Kolleginnen und Kollegen, um die grundsätzliche Frage, welche Aufgaben der Staat wie zu erfüllen hat. Der allseits bekannte Erhard Eppler hat sich mit diesen Fragen in seinem neuen Buch „Auslaufmodell Staat“ auseinander gesetzt, und er meint dazu:

Ist Bildung auch eine Ware, die man entweder kaufen kann oder auch nicht, oder ein Menschenrecht, dem der Staat zu dienen hat?

These zwei: Durch Studiengebühren kommen die Studierenden in eine Art Kundenposition, und sie können quasi die Qualität der Lehre anmahnen und einfordern. Auch darauf haben wir heute schon die richtige Antwort bekommen. Hinter diesem Argument, das immer wieder vorgetragen wird, steht die Volksweisheit, dass derjenige, der die Musik bestellt und bezahlt, auch bestimmen kann, was gespielt wird.

Aber schauen wir uns die Situation an den Hochschulen einmal genau an. Ich kann mir durchaus vorstellen – Österreich wird immer wieder als Argument angeführt –,

dass ein gewisser Mentalitätswandel eintritt und dass viele Studentinnen und Studenten bei schlechten Studienbedingungen auf die Gebühren hinweisen und massiv Verbesserungen fordern. Das wird kommen.

Ich kann mir auch vorstellen, dass der Druck der Studierenden auf kürzere Studiendauer zunehmen wird, auch durch die Studiengebühren. Aber bessere Studienbedingungen fordern und sie durchsetzen, das sind zwei verschiedene Dinge.

Der Antrag der GRÜNEN, die Studiengebühren zurückfordern zu können, geht meiner Meinung nach in die richtige Richtung. Er ist pfiffig, allerdings, liebe Kollegin Gote, auch etwas unrealistisch. Wie soll das im Einzelfall ausschauen? Ich kann mir vorstellen, dass einer mit seinen ganzen Studienbedingungen nicht zurecht kommt und vielleicht auch die Qualifikation nicht hat und dann sagt. Ich möchte das zurückfordern. Wir können uns vorstellen, was das für eine Riesenflut an Aufwand bedeutet. Das wird schwer durchzusetzen sein. Aber normalerweise müsste das aus dieser Kundenposition folgen.

Zwei Anmerkungen von meiner Seite dazu. Es gibt – und das ist ganz entscheidend – kein verbindliches Recht der Studierenden, das einklagen zu können, was in einer Kundenposition eben einzuklagen wäre. Wir wissen, dass der Einfluss der Studentinnen und Studenten schon jetzt gering ist und durch das neue Hochschulgesetz keineswegs gestärkt wird. Warum sollen also gerade die Studiengebühren die Beteiligungsrechte erhöhen? Das ist doch illusorisch.

Ich möchte ein Beispiel nennen: Das ist so, wie wenn einer in ein Geschäft geht und sagt: Für das, was ich hier kaufe, möchte ich eine Garantie. Der Inhaber des Geschäftes sagt: Ich verkaufe Ihnen das gern. Garantie kann ich Ihnen aber keine geben. Wenn etwas nicht hinhaut, dann können Sie sich beschweren. Dann wird der sagen: Was habe ich denn davon, wenn ich mich beschweren kann, aber keine Garantierechte habe? Nur wenn ich einen Garantieschein habe, habe ich das Recht, das einzuklagen, wenn irgendwas nicht hinhaut. Eine Erklärung, dass man sich beschweren darf, wenn irgendetwas nicht hinhaut, nützt dem Einzelnen überhaupt nichts.

Es ist einfach so, wie wir das auch aus anderen Bereichen gehört haben: Die Beteiligung der Studierenden ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das haben wir vorhin deutlich gehört, als es um die Studiengebühren und die Beteiligung ging. Da hat es so schön geheißen, dass es „in angemessener Weise“ den Studierenden möglich sein muss, sich zu beteiligen. Was heißt das: in angemessener Weise? Das heißt, dass sie halt mitwirken sollen, aber dass nichts irgendwie rechtlich verbrieft ist. Die Juristen sagen dazu „unbestimmter Rechtsbegriff“, und das ist es, was uns bei dieser Kundenposition stört.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Auf der einen Seite besteht Klarheit bei den Pflichten der Studenten, hier 300 Euro oder 500 Euro. Aber auf der anderen Seite, bei den Rechten, bleibt alles unverbindlich. Deswegen machen wir diese Sache nicht mit und auch nicht die Scheindebatte über die Kundenposition.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Das ist unserer Meinung nach Volksverdummung, anders kann ich das nicht bezeichnen.

Das Letzte zu dieser Kundenposition: Ich bin der Meinung, dass jeder Studierende schon jetzt, auch ohne Studiengebühren, das Recht auf angemessene Rahmenbedingungen hat, und jeder Dozent ist jetzt schon verpflichtet, für sein Gehalt optimale Leistung zu erbringen. Es ist doch wirklich ein Treppwitz, dass sich durch die Studiengebühren die Motivation der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter erhöhen wird und dass auf entsprechende Forderungen der Studierenden dann erst reagiert wird. Das glaubt doch keiner.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

These Nummer 3: Studiengebühren können sozialverträglich gestaltet werden. Es gibt Ausnahmen von der Beitragspflicht, etwa bei Studierenden, die ein Kind haben, das nicht älter als zehn Jahre alt ist. Warum gerade zehn Lebensjahre eine Grenze sein sollen, leuchtet mir nicht ein. Und es gilt auch bei Promotionsstudien. Diese Ausnahmen sind natürlich zu befürworten; dagegen hat niemand von uns etwas sagen können. Allerdings - das muss uns klar sein - betrifft das nur äußerst wenig Studierende. Es ist deshalb ein soziales Feigenblatt. Die große Masse der Studierenden wird zahlen, und zwar den Höchstsatz; denn keine Universität kann auf diese Gelder verzichten.

Sozialverträglich bedeutet für mich, dass Studierende aus sozial schwächeren Familien die gleichen Chancen haben wie Kinder Besserverdienender. Das ist aber absolut nicht der Fall. Und das ist für uns nicht nachzuvollziehen.

Auch unsere Forderung, die Bafög-Empfänger aufzunehmen, wurde abgelehnt. Die CSU kassiert eben alle ab, ohne Rücksicht auf die Folgen. Deshalb möchte ich hier noch einmal ganz deutlich sagen: Sozialverträgliche Studiengebühren gibt es nicht. Das ist ein Widerspruch in sich selbst.

(Beifall bei der SPD)

Wenn die Studiengebühren durch Kredite finanziert werden, dann wird es teuer. Ich möchte ein Zitat bringen, damit wir uns davon einmal eine Vorstellung machen können. In der „Süddeutschen Zeitung“ vom 3. April dieses Jahres wurde ausführlich über die Kreditfinanzierung eines Studiums berichtet. Es handelte sich um das staatliche Kreditprogramm für die Hochschulüler. Ich zitiere:

Billig ist auch der Kredit der KfW nicht. Ein Student, der sich neun Semester lang 500 Euro im Monat auszahlen lassen will, kommt auf eine Auszahlungssumme von 27 000 Euro. Wenn er eineinhalb Jahre nach Beendigung seines Studiums mit der Tilgung beginnt, muss er inklusive Zinsen 31 799 Euro zurückzahlen. Tut er dies innerhalb von zehn Jahren, so laufen in dieser Zeit nochmals 8661 Euro Zinsen auf. Alles in

allem muss er für seine 27 000 Euro Studienkredit 41 269 Euro berappen.

(Zuruf von der CSU: Die braucht er jetzt auch schon!)

Aus der Sicht von Verbraucherschützern wird es vor allem dann problematisch, wenn die Kreditnehmer nach dem Studium längere Zeit keinen Job bekommen oder von Praktikum zu Praktikum tinglein. Dann gerät man leicht in die Schuldenspirale.

(Beifall bei der SPD – Zurufe von der CSU)

- Das hat natürlich etwas mit den Studiengebühren zu tun, denn genau die, die nicht aus einem reichen Elternhaus kommen, müssen ihr Studium ja auch irgendwie finanzieren und sie werden dann natürlich neben den Studiengebühren auch andere Kosten tragen müssen. Deswegen ist es nicht zu hoch gegriffen, wenn ich von 500 Euro im Monat spreche. Und sie werden dann eben nicht nur wegen der Studiengebühren, sondern weil das Studium insgesamt etwas kostet, bei 40 000 Euro Schulden landen. Das empört uns so.

(Beifall bei der SPD)

Man kann doch nicht von sozialer Verträglichkeit reden, wenn einer 40 000 Euro Schulden zurückzahlen hat.

(Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Was faseln Sie da für falsche Zahlen!)

- Das sind Zahlen, die hier nachgerechnet worden sind.

(Anhaltende Zurufe von der CSU)

- Das eine kommt noch zum anderen dazu; lesen Sie es nach oder beweisen Sie mir das Gegenteil. Dann würde ich auch sagen, wenn es so harmlos ist, dann sind wir auch für Studiengebühren.

(Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Wenn man rechnen kann, dann schon! – Weitere Zurufe von der CSU)

Die These Nummer 4 möchte ich auch noch ganz kurz bringen: Studiengebühren sind ungerecht, und sie torpedieren die immer wieder geforderte Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit.

(Beifall bei der SPD – Zurufe von der CSU – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Das Gegenteil würde bedeuten, dass die Chancen durch Studiengebühren für Jugendliche in Familien, die ein geringes Einkommen haben gegenüber den Besserverdienenden. Diese These würde wohl kaum einer wagen. Alle historischen Erfahrungen zeigen, dass die relative Chancengleichheit vom Zugang zur Bildung abhängig ist. Oder anders ausgedrückt: Beruf und Einkommen von Kindern aus sozial schwächeren Familien stehen indirekt

proportional im Verhältnis zum Umfang steuerfinanzierter Investitionen in Bildungseinrichtungen. Dieser kostenlose Zugang zu Bildung und Ausbildung war eine urdemokratische Forderung. Sie wurde und wird von den Sozialdemokraten seit über 140 Jahren erhoben. Die Studiengebühren sind der falsche Weg in die falsche Richtung. Sie verschärfen die ohnehin vorhandene soziale Ungleichbehandlung und widersprechen dem Grundrecht auf Bildung, unabhängig von Herkunft und Geldbeutel der Eltern. Deshalb lehnen wir die Studiengebühren ab.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Zimmermann.

Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich hätte ich gerne gesehen, wenn Herr Kollege Wahnschaffe vor mir gesprochen hätte.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Sie wissen sicherlich schon, was ich sagen will!)

- Ja, genau! Nachdem wir uns ja im Sozialausschuss bereits eingehend mit dieser Thematik beschäftigt haben und ich Ihre Argumente kenne, erlaube ich mir schon im Vorlauf Ihrer Anmerkungen, auf Ihre Argumente einzugehen.

(Zurufe der Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE) und Joachim Wahnschaffe (SPD))

Kolleginnen und Kollegen, wir haben uns heute Vormittag über die Krankenhausversorgung in Bayern und über den Schwerpunkt der allgemeinen Krankenhausversorgung entsprechend dem Bayerischen Krankenhausgesetz sehr eingehend unterhalten. Jetzt ist es an der Zeit, sich über die universitäre Medizin und damit die Versorgung in diesem Bereich hier im Freistaat zu unterhalten. Wir waren der Meinung, dass es richtig und angezeigt ist, die bisherigen Festlegungen, die die Universitätskliniken in Bayern betreffen und die im Hochschulgesetz niedergelegt sind, aufgrund der Bedeutung, die auch die universitäre Medizin im Freistaat Bayern genießt und hat, in ein eigenes Gesetz zu gießen. Deshalb beraten wir heute das erste Bayerische Universitätsklinikagesetz.

Kolleginnen und Kollegen, wir hatten im alten Hochschulrecht in einer Experimentierklausel die Möglichkeit eingeräumt, dass auch sich Kliniken in der Rechtsform einer rechtlich verselbstständigen Organschaft aufstellen, also eine Einrichtung in der Rechtsform – -

(Adelheid Rupp (SPD): Anstalt des öffentlichen Rechts!)

- Anstalt des öffentlichen Rechts. Danke, Frau Kollegin Rupp, ich hatte schon gehofft, Sie würden mir kurz beistehen.

(Zurufe von der SPD)

Nein, nein, keine Angst. Und siehe da, das Klinikum Rechts der Isar, das sich unweit des Parlaments befindet, hat sich dieser Thematik angenommen und in hervorragender Art und Weise diese Aufgabenstellung nicht nur in Angriff genommen, sondern auch umgesetzt. Es hat uns die Notwendigkeit in Erinnerung gerufen, alle anderen bayerischen Universitätskliniken in eine ähnliche oder gleichgeartete Rechtsform zu überführen.

Aus der Sicht des Ministeriums hat es sich als richtig erwiesen, die positiven Erkenntnisse, speziell was die wirtschaftlichen Gegebenheiten und die Umsetzung anbelangt – dafür bin ich sehr dankbar –, zu dieser Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts auf alle anderen vier bayerischen Universitätskliniken zu übertragen, also München-Großhadern, Erlangen, Würzburg und Regensburg.

Ich habe heute Vormittag schon die Problematik der Wirtschaftsführung eines Krankenhauses angesprochen. Diese Problemstellungen, wie ich sie heute Morgen aufgezeigt habe, treffen natürlich auch für ein Universitätsklinikum im gleichen Maße zu.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Dann könntet Ihr doch *ein* Gesetz machen!)

- Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, Herr Kollege Wahnschaffe, dass ich auf dieses Argument später noch eingehen wollte. Aber weil Sie es jetzt schon sagen, kurz Folgendes: Ich halte die Bedeutung der bayerischen universitären Medizin für so herausragend, dass sie in einem Bayerischen Universitätsklinikagesetz künftig festgehalten werden sollte, nachdem sie schon bisher in einem Hochschulgesetz untergebracht war. Damit soll zwischen Krankenversorgung auf der einen Seite und Lehre und Forschung auf der anderen Seite klar unterschieden werden. Wir waren der Meinung, dass dies eine Möglichkeit der unternehmerischen Freiheit des Wirtschaftsbereichs eines Universitätsklinikums im Bereich der Krankenversorgung nach sich zieht.

Damit stellen sie uns auch gegenüber Mitkonkurrenten in anderen Bereichen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten positiv auf.

Sie mahnen immer wieder an – Frau Kollegin Stahl hat das gerade eben noch einmal verdeutlicht –, dass wir die Krankenversorgung beim Betreiben eines Universitätsklinikums nicht hintanstellen dürften. Aber es heißt, dass Forschung und Lehre auf der einen und Krankenversorgung auf der anderen Seite gleichgewichtig nebeneinander stehen und dass die Mediziner Ausbildung per se auch den Patienten einbeziehen muss. Die Gleichwertigkeit von Krankenversorgung, Lehre und Forschung muss gegeben sein.

Jetzt soll im Gesetz eine schärfere Trennung dieser beiden Bereiche an einer Schnittstelle stattfinden. Mir als Nichtjuristen ist mitgeteilt worden, dass dies aufgrund der Einführung der Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzestech-nisch notwendig sei, weil das Universitätsklinikum nicht mehr Bestandteil der Universität bleibt und das Koopera-

tionsmodell, das wir jetzt praktizieren, einer sehr scharfen juristischen Präzisierung bedarf.

Wir haben uns anders als zum Beispiel die Medizinische Hochschule in Hannover nicht für das Integrationsmodell, sondern für das Kooperationsmodell entschieden, um nicht nur nach außen, sondern auch intern ganz klar festzustellen, dass die beiden Bereiche als gleichwertig nebeneinander zu betrachten sind.

Wir haben in Artikel 2 festgelegt, dass die Bereiche, wie ich sie gerade angedeutet habe – Forschung und Lehre – entsprechend dem Kooperationsmodell im Gesetz herausgehoben verankert werden.

Aber jetzt komme ich zu dem spannenden Thema: Artikel 16 des ersten Bayerischen Hochschulgesetzes. Bei der Entwicklung denke ich speziell an die Münchener Situation, wo es zwei Universitätskliniken gibt, die durch einen Fluss getrennt sind, der Isar heißt – links und rechts der Isar –, an gewisse Unstimmigkeiten, was den Fächerabgleich anlangt, an gewisse Kooperationsgedanken, die auch vonseiten des Ministeriums angestellt und etwas zögerlich und mangelhaft umgesetzt worden sind. Wir haben laut nachgedacht und die Überlegung einer Fusion beider Medizinischen Fakultäten ins Auge gefasst.

Ich darf hier etwas vorwegnehmen. Meine Fraktion hat einen Änderungsantrag eingebracht. Für die drei Artikel in § 16 haben wir den so genannten Landtagsvorbehalt eingebaut. Bevor diese drei, wie ich meine, richtigen Überlegungen umgesetzt werden, soll sich das Plenum des Bayerischen Landtags mit dieser Thematik noch einmal auseinandersetzen. Wir sollten in Ruhe die einzelnen Maßnahmen, die angedacht sind, umsetzbar machen.

Dazu gehört nicht nur die Fusion in München. Wir müssen abwarten, wie sich die Entwicklung durch den Lenkungsausschuss tatsächlich darstellt. Dazu gehört auch, was ich für sehr vernünftig halte, dass zum Beispiel Kooperationen über die einzelnen Klinikgrenzen hinweg – ich denke an Regensburg, Herr Kollege Wahnschaffe, an Bereiche der EDV – stattfinden, damit Dienstleistungsbereiche, die in größeren Zusammenhängen zu sehen sind, in eine gemeinsame Organisationsform gebracht werden. Das wollen wir nicht ausschließen. Auch hierfür wollen wir den Landtagsvorbehalt. Dafür sollte es eine private Rechtsform geben.

Kolleginnen und Kollegen, heute Vormittag und heute Nachmittag habe ich bemerkt, dass bei Ihnen, wenn Sie das Wort „Privatisierung“ hören, irgendwo ein geistiges Rollo herunterfällt, wodurch für Sie das alles erledigt ist. Ich darf Sie, Frau Kollegin Stahl, nur daran erinnern, dass Ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem Münchener Stadtrat vor zwei Jahren die Privatisierung der Städtischen Krankenhäuser in München zusammen mit den SPD-Kollegen im Stadtrat beschlossen haben. Es galt der Aspekt, dass gewisse betriebswirtschaftliche und sonstige Notwendigkeiten in einer privaten Rechtsform besser und zeitnäher erledigt werden können.

Das größte Universitätsklinikum der Republik ist die Charité mit insgesamt 15 000 Beschäftigten. Die Regierungs-

form in Berlin kennen Sie: SPD und PDS. Es ist eine sehr sozialistisch ausgeprägte Regierungsform.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Nichts gegen die Charité!)

- Ich habe nichts gegen die Charité gesagt. Herr Kollege Wahnschaffe, warten Sie doch ein bisschen.

PDS und SPD sind dafür verantwortlich, dass die Tarifvereinbarung dort mit der Maßgabe gekündigt worden ist, dass die Arbeitszeit verlängert wird und die Einkünfte gesenkt werden. So operieren Sie also vor Ort, an anderer Stelle.

Haben Sie keine Angst, dass wir der Meinung sind, dass auch diese Maßnahme der Herstellung einer privaten Rechtsform uns für die eventuelle Führung eines Universitätsklinikums nur weiterbringt. Damit gewährleisten wir Flexibilität und Möglichkeiten zur adäquaten universitären Versorgung in unserem Land.

Ich hätte noch viel mehr zu sagen. Aber die Begrenzung der Redezeit verbietet mir das.

Ich bitte um Zustimmung zu dem Klinikumgesetz.

(Beifall bei der CSU – Joachim Wahnschaffe (SPD): Das Rollo geht wieder hoch!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Kollegen Mütze.

Thomas Mütze (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als grüner Finanzpolitiker betrachte ich das Haushaltsgesetz, zu dem ich reden möchte, unter dem finanziellen Aspekt und unter der Prämisse, dass wir alle in diesem Haus, so denke ich, mehr Geld für Bildung ausgeben wollen, also auch für die Hochschulbildung. Wir haben zu schauen, ob ausreichend Geld im System der Hochschule vorhanden ist. Ist genügend Geld vorhanden, um den internationalen Wettbewerb bestehen zu können, um in großer Breite zu Spitzenleistungen zu kommen, um die Talente an den Universitäten fördern zu können, um unsere Studierenden und Nachwuchswissenschaftler sowie die Professoren an unseren Hochschulen halten zu können, um die Lehre signifikant verbessern zu können, Betreuungsrelationen zu verbessern, Bibliotheken, Labors und Rechenzentren vernünftig auszustatten und um nicht zuletzt die Gebäudesubstanz der Hochschulen zu erhalten?

Unter all diesen Aspekten betrachten wir die Hochschulen. Dabei kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Hochschulgesetz in den Rahmenbedingungen für das Gros – ich rede jetzt nicht von LMU und TU und Würzburg – keine Verbesserungen bringt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Antwort auf die Frage, ob genug Geld im System ist, muss für das Gros der Hochschulen also lauten: Nein.

Stattdessen ziehen Sie sich mit dem neuen Hochschulgesetz auf eine Grundfinanzierung zurück. Wie soll die aussehen? Sie schaffen es doch bisher noch nicht einmal, die Grundversorgung im Sinne eines Erhalts der Infrastruktur in einem vertretbaren Zeitraum zu garantieren. Auch wollen Sie sich da jetzt zurückziehen. Wie lange hat zum Beispiel – es ist unser Lieblingsbeispiel – die Uni in Regensburg warten müssen, bevor sich in diesem Jahr – wir haben vor einigen Wochen dazu im Haushaltsausschuss etwas verabschiedet – ein bisschen getan hat?

Bildung, Herr Minister, insbesondere Hochschulbildung, ist eine öffentliche Aufgabe und muss – ich wiederhole es – muss entsprechend finanziert werden. In dem Entwurf finden wir dagegen die Formulierung: „nach Maßgabe des Staatshaushalts“. Wollen Sie also nur noch Mittel bereitstellen? Das Mehr an Aufgaben, die die Hochschulen zu schultern haben, wollen Sie den Hochschulen auch nicht ersetzen. So sieht also Ihr Schwerpunkt „Bildung“ aus.

Wie sich das auswirkt, können die Hochschulen bei anderen Stellen im Freistaat erfragen, die unter dem gleichen Finanzvorbehalt „nach Maßgabe des Staatshaushalts“ stehen und ihre Aufgabendichte verringern, Angebote streichen oder Personal entlassen mussten.

In Ihrer Rede vorhin, Herr Minister, die ich aufmerksam verfolgt habe, haben Sie ausgeführt, dass die Hochschulen schon bisher am Rand ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten mussten. Und vom Rand bis zum Abgrund ist es nur ein kleiner Schritt. Die steigenden Studentenzahlen der kommenden Jahre könnten dieser kleine Schritt sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Minister, Sie wollen die Spitze in der Breite, geben aber nicht das Geld dazu.

Zum Thema Drittmittelfinanzierung. Welcher Studiengang hat denn die Möglichkeit, vermehrt Drittmittel einzuwerben? Das sind doch die Bereiche, die für die Wirtschaft von Interesse sind, und nicht diejenigen, die uns intellektuell weiterbringen. Woher bekommen diese Bereiche ihre Drittmittel? Die müssen über Stiftungen oder Sonstiges etwas einwerben. Wenn ihnen das nicht gelingt, steigen Sie dann in die Finanzierung ein?

Zur Grundfinanzierung und zu Drittmitteln soll dann noch die Finanzierung durch Studiengebühren hinzukommen. Dazu hat Frau Kollegin Gote inhaltlich ausreichend Stellung bezogen. Sie sollen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen. Die Verbesserung der Lehre ist aber doch Ihre ursprünglichste Aufgabe, Herr Minister. Sie müssen die Verbesserung der Rahmenbedingungen sicherstellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die mit den Studiengebühren einhergehenden Versprechungen, die Lehre zu verbessern, hören wir wohl, allein es fehlt der Glaube. Zudem steht das Wort des Finanzministers, dass diese Summen auch zukünftig den Hochschulen von der Grundversorgung nicht abgezogen

werden. Fühlt sich aber ein Nachfolger oder eine eventuelle Nachfolgerin auch noch an dieses Wort gebunden? Wird die Finanznot etwa wieder so dringend werden, dass die Studiengebühren in den ganz normalen Haushalt eingestellt werden und die Hochschulen wiederum in die Röhre schauen?

Einen anderen Aspekt hat mir Kollege Magerl gerade genannt. Er hat sich mit Hauptschülern unterhalten. Ich mache jetzt einen inhaltlichen Sprung. Die Hauptschüler sagen, sie hätten Angst vor den Studiengebühren. Warum haben sie Angst? Natürlich werden die Studiengebühren für einige Gymnasiasten abschreckend sein, und einige Abiturientinnen und Abiturienten werden dann erst einmal eine Lehre machen. Was passiert aber? Sie nehmen den Hauptschülern Ausbildungsplätze weg, die ohnehin schon Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz zu bekommen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Ich möchte noch einmal zu dem Text zurückkommen. Ich bleibe bei der Kritik am Text. In Artikel 5 – Finanzierung – heißt es, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen notwendig wird. Wer bestimmt diese Grundsätze, Herr Minister? Bei der Unterschiedlichkeit der Fächer ist das doch kaum möglich. Zu befürchten ist, dass den Berechnungen vor allem quantitativ Messbares und ökonomisch Verwertbares zugrunde gelegt wird, wie zum Beispiel Anzahl der Absolventinnen und Absolventen, Veröffentlichungszahlen oder eingeworbene Drittmittel. Paradox ist das, was in der Begründung zu Artikel 5 Absatz 2 steht – ich zitiere:

Dem Ziel der Deregulierung und Straffung des Hochschulrechts dient der Verzicht auf eine weitgehende gesetzliche Beschreibung der leistungs- und belastungsbezogenen Kriterien.

Wenn man böswillig ist wie ich, könnte man das dahingehend interpretieren, dass die Hochschulfinanzierung den Volksvertretern und Volksvertreterinnen – also uns hier im Landtag – weitgehend entzogen wird und die Exekutive mit den autonomen Hochschulen auf operativer Ebene mauschelt. Damit ist weder Gleichbehandlung noch Planungssicherheit noch öffentliche Kontrolle noch Mitsprache des Landtags gewährleistet. Das lehnen wir in dieser Form ab.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Kollege Spaenle hat vorhin das Wort von der „Unternehmung Hochschule“ gebraucht. Die Hochschule ist aber kein eigentliches Wirtschaftsunternehmen mit einem vielleicht noch dazukommenden öffentlichen Interesse an Bildung. Die Hochschulen können ihre Mittel nicht wie ein Unternehmen selbst erwirtschaften. Sie sind davon abhängig, dass wir, der Landtag, ihnen die Mittel im notwendigen Rahmen zur Verfügung stellen, damit sie alle ihre Aufgaben erfüllen können. Diese Voraussetzung erfüllen Sie und das neue Hochschulgesetz nicht. Deswegen lehnen wir das Gesetz ab.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Wörner.

(Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Jetzt kommt der Vertreter der städtischen Krankenhäuser München, jetzt kommt der große Privatisierer!)

Ludwig Wörner (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Nachdem über Studierende, Professoren und Universitäten ausreichend gesprochen worden ist, möchte ich Ihr Augenmerk darauf lenken, dass diese Universitäten eigentlich nur funktionieren, weil es dort Beschäftigte gibt. Herr Minister Goppel, Ihnen muss es heute Vormittag fast die Hose zerrissen haben.

(Allgemeine Heiterkeit)

Da haben Sie nämlich einen riesigen Spagat gemacht, indem Sie einerseits die Beamten Ihres Hauses zu Recht für die geleistete Arbeit gelobt haben, während Sie beim Ergebnis dieser Arbeit das Personal der Universitäten völlig ausgeblendet haben. Davon, dass dieses Personal in eine moderne Sklaverei geschickt wird, habe ich nichts gehört. Ich hätte es mir gewünscht, dass Sie die Beschäftigten an den Universitäten im Gesetzgebungsverfahren genauso behandeln, wie Sie es mit dem Personal Ihres Hauses machen. Dann wäre es in Ordnung gewesen. Sie haben nicht nur Ihrem Haus gegenüber Pflichten, sondern auch den Beschäftigten gegenüber, die die Arbeit an den Universitäten leisten.

(Beifall bei der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, man muss sich das einmal vorstellen: Ein Staat predigt moderne Unternehmensführung, gibt sich Leitlinien und weiß der Teufel sonst noch was. Alles ist im Ergebnis aber nur ein Papiertiger. Wenn Ihr Ergebnis kein Papiertiger wäre, der nur für Sonntagsreden geeignet ist, hätten Sie nämlich auch dem Teil des Gesetzes zustimmen müssen, wonach sichergestellt werden soll, dass Tarifverträge für die Beschäftigten in den auszugliedernden Kliniken weiter gelten, und zwar nicht nur für ein Jahr, sondern über einen Überleitungstarifvertrag auch länger. Das wäre ein anständiger und fairer Umgang mit den Beschäftigten gewesen.

Das nächste Beispiel: Als es darum ging, dem je nach Konstrukt Personalrats- oder Betriebsratsvorsitzendem einen Sitz im Aufsichtsrat einzuräumen, haben Sie versagt. Gerade im Aufsichtsrat fallen doch wesentliche Entscheidungen, die auch das Personal betreffen. Die Beteiligungsrechte, die völlig normal sind, haben Sie herausgenommen und den Mitarbeitern weggenommen. Woher wollen Sie denn Motivation bekommen? Ein Weiteres kommt hinzu, und das ist ganz fatal. Sie haben damit den Universitäten oder Kliniken das Wissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das in solchen Betrieben sehr ausgeprägt ist, entzogen.

Sie haben mit der Gesetzgebung dafür gesorgt, dass weitere Beschäftigte im Aufsichtsrat nicht tätig werden können, obwohl wir das wollten. Das nennen Sie Beteiligung von Beschäftigten. Wie wollen Sie denn eigentlich erreichen, dass das Wissen und das Know-how in den

Häusern erhalten bleibt, wenn Sie die Leute, die von den Maßnahmen in erster Linie betroffen sind, aus den wesentlichen Organen fernhalten? Wie wollen Sie einen vernünftigen Umgang bei Entscheidungsprozessen erreichen, wenn Beschäftigte überhaupt nicht eingebunden werden, geschweige denn Gehör finden oder erst im Nachhinein beteiligt werden?

Dem Fass wird der Boden ausgeschlagen, wenn das stimmt, was Kollegin Gote gesagt hat – und ich gehe davon aus, dass es stimmt: In Zukunft wollen Sie mit Studierenden Lohndumping betreiben, indem Sie diese mit sieben Euro bezahlen. Das ist Lohndumping pur. Dafür sollten Sie sich schämen.

(Beifall bei der SPD – Engelbert Kupka (CSU): Wo habt Ihr denn die Horrorszenarien her?)

Wir reden über moderne Personalführung. In Wirklichkeit nutzen Sie das Instrument des Ausgliederns dafür, dass man Tarifverträge absenkt und kündigt und dass man aus bestehenden Verträgen leichter aussteigen kann als bisher. Sie reden von der Freiheit, die die Universitäten dadurch bekommen. Was meinen Sie denn damit? Meinen Sie mit Freiheit, dass Sie das Personal an den Universitäten freisetzen? Das kann man bei Ihrer Diktion nur erwarten. Sie sagen, es wird modern. Ich sage Ihnen, das ist für das Personal Modernität nach Gutsherrnart, sonst hätten Sie das, was wir vorgeschlagen haben, ins Gesetz aufgenommen. Sie nennen es Paradigmenwechsel. Ja, für das Personal ist es ein Paradigmenwechsel von Ausgebeuteten zu wehrlosen Sklaven.

(Engelbert Kupka (CSU): Aber jetzt hör doch auf mit dem Schmarrn!)

Meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen, deswegen kann man einem solchen Gesetz nicht zustimmen. Wenn Sie sich darüber erregen, dass ich hier von Ausbeutung spreche, beweise ich Ihnen das auch. An welchem Klinikum und an welcher Universität wird die Arbeitszeitordnung eingehalten? Wo werden die Regularien des Gesetzgebers, der wir in dem Fall selber sind, eingehalten, wenn es darum geht, Arbeitsplatzsicherheit herzustellen und das Arbeitsrecht ordentlich zu vertreten?

(Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Gilt das auch bei der Stadt München?)

Ich rede jetzt nicht über die Streiks, die derzeit laufen, sondern über die Bestimmungen, gegen die in Ihren Häusern täglich verstoßen wird. Wenn diese Entwicklung so weitergeht und in ausgegliederten Betrieben noch verstärkt wird, weil wir die Kontrolle völlig verlieren, dann gnade Gott den Beschäftigten. Vor allen Dingen wünsche ich Ihnen dann viel Spaß bei der Rekrutierung von Personal.

Meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen, alleine das ist Grund genug, Ihr Gesetz abzulehnen. So kann man mit dem Personal nicht umgehen.

(Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Sie reden völlig an der Sache vorbei!)

- Herr Zimmermann, regen Sie sich nicht auf. Sie wollen in München privatisieren, nicht die SPD.

(Beifall bei der SPD – Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Sie wollen doch nur Privatisieren! Sie haben gar keine Ahnung!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Kollege Nadler.

Walter Nadler (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die bayerischen Hochschulen stehen insgesamt gut da. Damit das trotz ansteigender Studierendenzahlen und angesichts eines verstärkten Wettbewerbs um Drittmittel und Forschungsaufträge so bleibt, ist eine umfassende Novellierung des gesamten Hochschulrechts neben finanzieller Planungssicherheit für die Hochschulen von besonderer Bedeutung. Durch ein entscheidendes Mehr an Autonomie und Eigenverantwortung im globalen Wettbewerb sollen unsere Hochschulen neu positioniert werden.

Ich will den Aspekt „Frauenförderung – Frauenbeauftragte“ herausgreifen.

(Adelheid Rupp (SPD): Was, Sie! – Weitere Zurufe von der SPD – Lachen bei der SPD)

Der Senat wird verkleinert und der erweiterte Senat abgeschafft.

(Adelheid Rupp (SPD): Klar doch, Frauenbeauftragte, das soll der Mann machen!)

Statt bislang im Regelfall 16 Mitglieder hat er künftig neun Mitglieder, acht gewählte und die Frauenbeauftragte. Die Stärkung der Frauen in der Wissenschaft ist ein Element, eine Säule dieser Hochschulreform. Die Frauenförderung steht am Anfang des Gesetzes, gleichsam als Türschild.

(Große Heiterkeit bei der SPD und bei den GRÜNEN – Adelheid Rupp (SPD): Die Frau als Türschild!)

Sie ist uns wichtig, nicht aufgrund von Gender-Aspekten, sondern auch aufgrund volkswirtschaftlicher Aspekte

(Anhaltende Heiterkeit bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Uns geht es um die Förderung von Studentinnen sowie von weiblichen wissenschaftlichen Kräften. Ziel ist vor allem die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Da könnte man gleich rot werden!)

- Das will ich nicht, ich will schwarz bleiben, Kollege Wahnschaffe. – Ziel ist vor allem die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft. Schließlich wird auch die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten gestärkt, und ihre Einflussmöglichkeiten werden vermehrt.

Meine Damen und Herren, wir verpflichten mit diesem Gesetz die Hochschulen, die tatsächliche Durchführung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern als Leitprinzip der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen.

(Zurufe von der SPD – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Die Frauenbeauftragten gehören in jeder Fakultät dem Fakultätsrat als festes Mitglied an und sind bei allen Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, Kollege Vogel, in der Fakultät beteiligt.

In den Berufungsausschüssen der Fakultäten, in denen die Entscheidung über die Berufung neuer Professoren vorbereitet wird, sind die Frauenbeauftragten nach dem Gesetz feste Mitglieder mit Stimmrecht. Bisher hatten sie kein Stimmrecht. Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist als einziges der neun Mitglieder des Senats Mitglied kraft Amtes. Sie ist Mitglied in den Ausschüssen des Senats. Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist gleichzeitig – zusätzlich zu ihrer Mitgliedschaft im Senat – Mitglied der erweiterten Hochschulleitung und hat auch dort Stimmrecht

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das klingt ja irre!)

Außerdem kann sie von der Hochschulleitung als beratendes Mitglied neben Präsident oder Präsidentin, Vize-Präsident oder Vize-Präsidentin und Kanzler oder Kanzlerin berufen werden. Unabhängig davon ist sie bei allen sie betreffenden Angelegenheiten der Hochschule zu beteiligen. Sie hat beratende Stimme im Hochschulrat.

Am Rande sei erwähnt, dass die Frauenbeauftragte für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eigene Gelder erhält und von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet wird.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Hat das der Goppel aufgeschrieben?)

- Lieber Herr Kollege Dürr, ich weiß nicht, wo Sie denken lassen, ich habe selbst gedacht .

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Unsere Minister sind so ausgelastet,

(Wolfgang Vogel (SPD): ..., dass sie nicht mehr denken können! – Lachen bei der SPD und bei den GRÜNEN)

die schreiben Abgeordneten nichts auf. Wir wollen ein neues und grundlegend modernisiertes bayerisches Hochschulgesetz als Grundlage und Rahmen für in Forschung und Lehre erfolgreiche Hochschulen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit Bayerns sind. Meine Damen und Herren, dazu gehört auch und insbesondere die Stärkung von Frauen in der Wissenschaft. Diesem Anliegen sind wir mit diesem Gesetzentwurf gerecht geworden.

(Beifall bei der CSU – Wolfgang Vogel (SPD): Das war die Rede eines Frauenbeauftragten! – Engelbert Kupka (CSU): Das ist ein Mann, der Frauen versteht!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Wahnschaffe.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich darf zunächst meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, dass die Minister einschließlich des Ministerpräsidenten offensichtlich so überlastet sind, dass sie heute nicht anwesend sein können. Ich halte das deswegen für nicht ganz unwichtig, weil wir heute noch ein Universitätsklinikagesetz verabschieden, für das zwar in erster Linie der Wissenschaftsminister verantwortlich zeichnet, aber im Krankenhausbedarfsplan ist dafür das Sozialministerium zuständig. Deswegen hätte es der Ministerin oder ihrem Staatssekretär – dieses Ministerium hat nämlich auch noch einen Staatssekretär – gut angestanden, bei dieser Debatte anwesend zu sein. Wir nehmen es so, wie es ist.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Ludwig Spaenle (CSU))

Meine Damen und Herren, mit dem Universitätsklinikagesetz betritt der Landtag hochschulpolitisches Neuland. Während der Status der Universitätsklinik bislang im Hochschulgesetz geregelt war, wird dafür nun ein eigenes Gesetz mit 17 Artikeln entworfen. Die alte Regelung kam mit nur zehn Artikeln aus.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das ist Verwaltungsvereinfachung!)

- Das ist dann eine Verwaltungsvereinfachung à la Bayerischer Staatsregierung. Meine Damen und Herren, die Abnabelung der Universitätsklinik geschieht nicht erst mit diesem Gesetz, sondern hat schon längst begonnen, insbesondere mit der Verordnung vom 20. Juni 2003 – Herr Kollege Dr. Zimmermann hat das schon erwähnt –, als damals ein Sonderstatus für das Klinikum Rechts der Isar in der Form der Anstalt des öffentlichen Rechts gewährt wurde. Triebfeder für das neue Gesetz, Herr Dr. Zimmermann, war aber nicht, wie Sie glauben machen wollen, dass die Bayerische Staatsregierung besonders fortschrittlich denkt, oder die Überlegung, wie es Herr Staatsminister vorher so schön formuliert hat, dass der Freistaat Bayern auch nach der rechtlichen Verselbstständigung über den Aufsichtsrat der Klinik in der politischen und wirtschaftlichen Gesamtverantwortung bleibt – darauf kommen wir noch –, sondern Triebfeder war etwas ganz anderes, etwas, das Sie schamhaft verschweigen. Das ist die blanke finanzielle Not.

Wenn Sie den Abschnitt „Problem“ auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfs über die Universitätsklinik genauer lesen, wird Ihnen das sonnenklar. Da ist davon die Rede, dass ein von zunehmendem Konkurrenzdruck geprägter Markt zu erhöhter Wirtschaftlichkeit und flexiblerem Handeln zwingt und deshalb dieses neue Gesetz erforderlich sei. Im Grunde genommen geht es um das Kürzungsdiktat des bayerischen Finanzministers. Das kommt in folgender Formulierung im Vorblatt zum Ausdruck: „Auch hinsichtlich des staatlichen Zuschusses für Forschung und Lehre sowie für sonstige Trägereaufgaben sind in der Zukunft nur begrenzte Möglichkeiten absehbar“.

Das heißt doch auf Deutsch nichts anderes: Wir haben kein Geld, also suchen wir nach anderen Geldquellen, und wir suchen sie in der Privatisierung, deren besonderer Verfechter Sie sind, Herr Kollege Dr. Zimmermann. Darauf komme ich noch zurück. Da kann man nur noch sagen: Als Begründung eines solchen Gesetzes ist dies mehr als dürftig. Nichts davon steht in dem Gesetz – das hätte man vielleicht erwarten können –, wie die Konkurrenzfähigkeit der Universitätsklinik in der medizinischen Forschung erhöht oder wie die Ausbildung des medizinischen Nachwuchses den veränderten Bedürfnissen unserer Gesellschaft angepasst werden kann. Auch die spannende Frage, was an der Schnittstelle zwischen Forschung und Lehre einerseits und einer Klinik der Maximalversorgung andererseits – da knirscht es ganz deutlich – künftig passieren wird, bleibt weitgehend unbeantwortet.

Die Gefahr – und darauf habe ich heute Vormittag schon bei der Debatte über das Bayerische Krankenhausgesetz hingewiesen –, dass die totale Ökonomisierung des Krankenhauswesens die Oberhand gewinnt, wird durch dieses Gesetz nicht gebannt, sondern im Gegenteil durch die Öffnungsklausel, die eine vollständige Privatisierung von Universitätsklinik ausdrücklich zulässt, noch befördert. Diesen Weg werden wir nicht mitgehen.

(Beifall bei der SPD)

Man muss sich fragen, warum Sie sich nicht gleich offen zur Privatisierung der Klinik bekennen. Eines eigenen Gesetzes hätte es nicht bedurft; Sie hätten das in das Krankenhausgesetz hineinschreiben können. Dort haben Sie auch der Privatisierung den Weg geöffnet. Herr Kollege Dr. Zimmermann, wir sind uns durchaus einig: Es geht nicht um die privatrechtlichen Rechtsformen.

(Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Doch, darum geht es!)

Nein, das ist nicht der Punkt. Da sind wir durchaus einer Meinung. Wir sind auch der Meinung, dass der jetzt beschrittene Weg, nämlich der Anstalt des öffentlichen Rechts diesen Weg zu öffnen, richtig ist. Soweit sind wir einig. Solange der Staat die Garantenstellung behält, kann das gut gehen. Sie wollen aber etwas ganz anderes. Mit der Öffnungsklausel in Artikel 16 wollen Sie einer Privatisierung bei der Trägerschaft Tor und Tür öffnen. Herr Dr. Zimmermann, ich darf Sie mit einem Zitat konfrontieren, mit dem Sie im „Münchner Merkur“ vom 21. Dezember vergangenen Jahres zitiert werden:

Beflügelt hat die Münchner Privatisierungspläne der Verkauf der Universitätskliniken Marburg und Gießen. (...) Es ist eine kühne, aber tolle Sache, was in Hessen geschieht.

Dort geschieht die totale Privatisierung, nämlich die Übernahme von zwei Universitätsklinik durch einen privaten Betreiber. Sie haben im Augenblick noch eine Schamfrist gewährt und sagen: Das wollen wir nicht gleich, das wollen wir nicht jetzt.

(Widerspruch des Abgeordneten Dr. Thomas Zimmermann (CSU))

Mit Artikel 16 öffnen Sie aber der Privatisierung der Universitätsklinik Tor und Tür, und das ist zugleich das Einfallstor dafür, Universitäten zu privatisieren. Diesen Weg werden wir unter keinen Umständen mitgehen.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Damit wird privaten Kapitalgebern erlaubt, auf Krankenhäuser der Maximalversorgung und damit direkt oder indirekt auch auf die Forschung und Lehre bestimmend Einfluss zu nehmen.

Wirtschaftliches Handeln ist im Gesundheitswesen notwendig; dazu bekennen wir uns. Private Betreiber haben aber vor allem im Sinn – das habe ich heute Morgen schon gesagt –, Kosten zu senken. Das erleben wir tagtäglich; denn sie wollen Gewinne machen. Der Staat aber hat eine Garantenpflicht in einem wichtigen Bereich der Daseinsvorsorge. Den Häusern der Maximalversorgung kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Wir wollen keine hessischen Verhältnisse. Die Privatisierung der Universitätsklinik Gießen und Marburg kann für Bayern kein Vorbild sein. Aus den genannten Gründen werden wir diesen Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Wahnschaffe. – Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Sie erlauben mir, dass ich die Sitzung kurz unterbreche. Wir haben heute sehr viele Ehrengäste bei uns im Haus zu begrüßen. Ich darf weitere Ehrengäste im Namen des Bayerischen Landtags, aber auch persönlich hier begrüßen: einmal den Gouverneur der Region Krasnodar, Herrn Alexander Tkatchev, sowie den Vorsitzenden der Gesetzgebenden Versammlung, Herrn Vladimir Beketov, und die Delegation. Seien Sie uns herzlich willkommen. Ihr Besuch im Bayerischen Landtag findet im Rahmen der „Tage der russischen Region Krasnodar in Deutschland“ statt. Sie sind gestern zu einem Informationsbesuch nach München gekommen. Wir wünschen Ihnen einen weiterhin angenehmen Aufenthalt und noch weitere interessante Gespräche. Noch einmal ein herzliches Willkommen von den Kolleginnen und Kollegen und von mir persönlich bei uns im Bayerischen Landtag.

(Allgemeiner Beifall)

Jetzt fahren wir in der Rednerliste fort. – Herr Kollege Weidenbusch. Bitte schön, Herr Kollege.

Ernst Weidenbusch (CSU): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte zu dem heutigen Diskussionsablauf und auch im Hinblick auf den Ablauf der Beratungen im Ausschuss, Frau Kollegin Rupp, ein paar Worte sagen: Uns war und ist wichtiger, was gesagt wird, als wer redet. Ich möchte an dieser Stelle meinen Respekt dafür zum Ausdruck bringen, dass die SPD einen eigenen Gesetzentwurf zum Hochschulgesetz eingebracht hat. Die CSU-Fraktion teilt die Einschätzungen, die darin zum Ausdruck kommen in vielen Punkten nicht. Sie haben sich aber die Mühe gemacht,

Ihre Einschätzungen zu formulieren und in Gesetzesform zu transformieren. Es ist mir durchaus klar, wie viel Arbeit das war. Ich meine, dafür darf man Ihnen im Parlament Respekt zollen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Respekt!)

Ich bitte Sie, umgekehrt davon auszugehen, dass sich die CSU bei ihren Beratungen ebensolche Mühe gemacht hat. Jeder darf wählen, wie er das sichtbar macht.

Zu Recht stellen Sie fest, die Situation der Frauen und deren Karrieren habe sich seit 1998 an den Hochschulen nicht wesentlich verbessert. Da besteht zwischen uns nur hinsichtlich der Lösung ein Dissens. Sie meinen, dieses liege an den falschen oder fehlenden Kompetenzen der Frauenbeauftragten. Jedenfalls ist es ein wesentlicher Punkt, dass Sie glauben, über die Positionierung der Frauenbeauftragten die Situation deutlich verbessern zu können. Ich habe schon im Ausschuss angedeutet: Wenn man sich mit Gender Mainstreaming intensiv auseinander setzt, insbesondere mit den amerikanischen Wurzeln, und danach mit dem, was in Skandinavien gelebtes Gender Mainstreaming ist – also weniger mit dem Arbeitsergebnis des zuständigen Ministeriums in Bonn/Berlin –, dann ist ganz klar, dass man aufpassen muss, sowohl das Problem geschlechtergerecht zu erfassen als auch die Lösung geschlechtergerecht zu organisieren. Sie amüsieren sich sehr über den Änderungsantrag in der letzten Ausschusssitzung. Ich kann es überspitzt formulieren: Die genannten Defizite können von uns nur beseitigt werden, wenn es uns auf Dauer gelingt, weibliche Interessen mit männlichen Mitteln durchzusetzen. Die Idee, mit weiblichen Frauenbeauftragten bei Frauen Probleme abzufragen, ist zugegebenermaßen die halbe Arbeit; aber in den Entscheidungsgremien haben sie es sehr häufig mit Männern zu tun.

Darüber sollten Sie doch einmal nachdenken, wie man in die Struktur am besten eindringt.

Frau Kollegin Gote hat uns zur Autonomie, zur Demokratie und zur Öffentlichkeit mit hehren Worten etwas erzählt. Frau Kollegin Gote, Sie haben gesagt, autonom ist man, wenn man selbstständig und unabhängig handeln kann, wenn man sich selbst organisieren kann und in seinen Entscheidungen frei ist. Bei Ihrer Definition von „autonom“ haben Sie allerdings die finanzielle Unabhängigkeit völlig unter den Tisch fallen lassen. Ich glaube, Sie hatten ein wenig die Sorge, dass das nicht zu Ihren Ausführungen über die Studiengebühren passen würde.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Es gibt darüber ein ganzes Kapitel!)

– Aber in Ihrem ganzen Kapitel kommt mit keiner Silbe vor, dass autonom zu handeln auch heißt, dass man selbst dafür sorgt, dass man ein Auskommen hat. Das haben Sie nicht einfach übersehen. Das hat nicht gepasst, weswegen Sie es gestrichen haben. So etwas mag früher gegangen sein, aber mittlerweile sitzen hier ein paar Leute, die aufpassen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Wer ist das?)

- Das ist eine ganz große Gruppe in der CSU. Die Premiomopposition hat auch ein paar solche Leute. Ich gebe zu, bei Ihnen sind es nur wenige, Herr Wahnschaffe.

(Beifall bei der CSU)

Frau Gote, Sie unterstellen uns mangelnden Respekt vor dem Leistungswillen und der Leistungsbereitschaft junger Menschen, die nicht aus gut situierten karriere- und bildungsorientierten Familien kommen. Ganz abgesehen davon, dass Sie für diesen wunderbaren Satz jede Begründung schuldig bleiben – ich habe mir Ihren Beitrag im Wortlaut angesehen –, auch wenn das nicht in Ihr Weltbild passt: In der von Ihnen genannten Gruppe gibt es eine ganze Reihe von Leuten, denen es gar nicht um Respekt geht, jedenfalls nicht in dem Sinne, wie Sie ihn definiert haben. Denen geht es darum, dass sie möglichst schnell eine möglichst gute Ausbildung absolvieren können, um möglichst schnell ins Berufsleben eintreten und Geld verdienen zu können. Deren Hauptansatzpunkt ist es, materiell gut dazustehen und möglichst Geld zu verdienen. Wenn Sie diesen jungen Leuten sagen, das kostet 500 Euro im Halbjahr, aber danach hast du schneller einen besseren Job und mehr Geld, dann sagen sie, das mache ich. Auch wenn Ihnen das nicht gefällt, können Sie es nicht leugnen. Ich weiß nicht, ob Sie aus dieser Gruppe kommen, aber ich habe Zweifel.

Herr Kollege Dr. Rabenstein hat die interessante Formulierung gewählt, der Staat investiert immer weniger, die Studenten zahlen immer mehr, und das ist der eigentliche Skandal der Studiengebühren. Man muss sich ordentlich verrenken, um in diesem Satz das Wort „Skandal“ unterzubringen; denn mit der Realität hat das nichts zu tun. Herr Kollege Dr. Rabenstein, die Bemerkung, sozialverträgliche Studiengebühren gibt es nirgends, dürfen Sie nur noch so lange anbringen, bis die Studiengebühren in Rheinland-Pfalz eingeführt sind. Dann wird Ihnen Ihr Parteivorsitzender Beck schon beibringen, dass das doch geht. Sie werden sich schon daran gewöhnen. Wenn Herr Beck einmal Ihr Chef ist und die Gebühren einführt, dann können Sie das nämlich nicht mehr behaupten.

Wenn Sie als Beispiel für sieben Semester – Waren es sieben Semester?

(Dr. Christoph Rabenstein (SPD): Neun!)

- Wenn Sie als Beispiel für neun Semester 27 000 Euro Belastung anführen, muss man einmal klarstellen, wir reden von 4500 Euro Studiengebühren in neun Semestern. Maximal 500 Euro – die gestehe ich Ihnen einmal zu – mal neun ergibt nicht mehr als 4500 Euro. Ich habe Mathematik zwar nur im Leistungskurs gehabt und nicht studiert, aber mehr kommt auf keinen Fall heraus. Dem geneigten Zuhörer stellt sich dann die Frage, wo kommen die restlichen 22 500 Euro her. Ich meine, es kann schon sein, dass der Betreffende ein studienbegleitendes Darlehen aufgenommen hat, nur für Ihr Beispiel hätten Sie genauso gut jemanden wählen können, der 22 500 Euro an Kredit aufgenommen hat, um sich andere Konsumwünsche zu erfüllen. Das hat doch mit dieser Debatte nichts zu tun. Das ist doch jetzt schon so. Das ist doch

keine Situation, die dadurch entsteht, dass wir Studiengebühren einführen.

(Beifall bei der CSU)

Zum Hochschulgesetz insgesamt: Artikel 71 ist auch die Grundlage dafür, dass von den Hochschulen Leistungen erbracht werden. Darunter verstehen wir zum Beispiel auch einen angemessenen Umgangston in Verwaltungen und Prüfungskanzleien. Frau Gote, hier hätte ich von Ihnen gern einen Gut-Punkt; denn das müssen Sie unter „Respekt“ verbuchen. Daran führt kein Weg vorbei.

Mehrere Redner der Opposition haben sich auf die Regelung in Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 bezogen und kritisieren den Wegfall des Wortes „die“. Wenn der Freistaat Bayern Mittel und Stellen zur Verfügung stellt, dann bedeutet dies in keiner Weise, dass er dies nicht vollumfänglich tut. Wenn man das Wort „die“ eingefügt hätte, würde aus Ihrer Argumentation im Umkehrschluss folgen, dass die Universitäten keine Drittmittel einwerben dürften. Dann dürften die Universitäten nur Mittel verwenden, die vom Staat stammen, und sonst keine.

Frau Rupp, gefreut haben mich Ihre Formulierungen, „Bayern soll so gut bleiben“ und „Bayerns Spitzenrolle ist gefährdet“, bringen Sie doch mit diesen Formulierungen zum Ausdruck, dass auch Ihnen mittlerweile klar geworden ist, dass die gute Arbeit an Bayerns Hochschulen zu einer Spitzenrolle geführt hat. Wir haben diese Position erreicht mit von uns erarbeiteten und von uns durchgesetzten Hochschulgesetzen, und zwar gegen Ihre Warnungen und gegen Ihre Stimmen. Bayern weiß, dass das auch bei diesem Reformpaket so bleibt.

By the way, Herr Wörner, die Münchner Kliniken sind längst privatisiert.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zu Wort hat sich Herr Staatsminister Dr. Goppel gemeldet.

(Adelheid Rupp (SPD): Ich hatte mich auch gemeldet!)

- Entschuldigen Sie, Herr Staatsminister, ich habe Frau Kollegin Rupp nicht registriert. Danke für Ihr Verständnis. Frau Kollegin Rupp, es tut mir Leid.

Ich darf sagen, dass die CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hat. Das wird mittlerweile durchgegeben. Wir brauchen aber keine Zeiten einzuhalten, weil es sich um ein Gesetz handelt, das verabschiedet wird. Frau Kollegin Rupp, bitte.

Adelheid Rupp (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich nur auf wenige Punkte beziehen. Eine Sache, die München anbelangt, muss klargestellt werden. Es ist zwar richtig, dass die Rechtsform der Krankenhäuser und die Rechtsform der Stadtwerke geändert wurden – Sie wissen alle, das liegt auch daran, dass sich die Rahmenbedingungen geändert haben –,

aber weder die städtischen Krankenhäuser noch die Stadtwerke sind in privates Eigentum übergegangen. Das wird die Münchner SPD auch weiter so handhaben, auch wenn Sie es ändern wollen.

(Beifall bei der SPD)

Das sind Unterschiede, und da bitte ich Sie, zu differenzieren.

Zweiter Punkt. Herr Kollege Weidenbusch, ich komme zur Frauenförderung. Es ist natürlich mitnichten so, dass wir davon ausgehen, dass die Frauenförderung allein davon abhängt, wie die Rolle der Frauenbeauftragten ist. Bloß der Umkehrschluss, zu sagen, man kann die Frauenbeauftragte durchaus vom Hochschulrat fernhalten und man kann die Stelle auch mit einem Mann besetzen, ist meiner Ansicht nach ebenfalls nicht zulässig. Damit werden die Frauen sicher nicht gefördert. Wenn Sie selbst zugeben, zur Durchsetzung der Interessen von Frauen an den Hochschulen bedarf es männlicher Mittel, dann muss ich Ihnen sagen, das ist genau der falsche Weg. Unsere Hochschulen müssen so sein, dass es zur Durchsetzung der Interessen von Frauen gerade nicht männlicher Mittel bedarf, weil ich nicht dazu bereit bin, Frauen dazu zu verdammen, sich so zu verhalten wie Männer. Was ist denn das für eine Politik? – Sie sind doch die Ersten, die dann sagen, diese Emanzen. Das sind doch dann Sie.

(Beifall bei der SPD)

Zur Debatte insgesamt möchte ich sagen, Sie haben sich um das, was die Hochschulpolitik in Bayern und ihre Perspektiven ausmachen sollte und, was eigentlich Inhalt des Gesetzes sein sollte, in wesentlichen Punkten herumgedrückt. Sie haben sich auch gedrückt bei der Frage der Finanzierung. Es ist völlig unklar, wie die bayerischen Hochschulen in Zukunft finanziert werden. Es ist völlig unklar, wie der Studierendenberg bewältigt werden soll. Wenn der Freistaat Bayern nicht die nötigen Mittel zur Finanzierung der Hochschulen zur Verfügung stellt, ist klar, dass es nicht um einen zwanghaften Ausschluss von Drittmitteln geht, sondern darum, den Freistaat Bayern zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass unsere Hochschulen tatsächlich funktionieren.

Zur guten Situation der Hochschulen möchte ich bemerken, das ist doch nicht Ihr Verdienst. Immer tun Sie so, als ob alles, was in Bayern gut funktioniert, Ihr Verdienst wäre. Das ist aber das Verdienst der Beschäftigten an den Hochschulen, derjenigen, die dort arbeiten, der Professoren, aber auch der Studierenden, die aus einer schlechten finanziellen Ausstattung das Optimale machen.

(Beifall bei der SPD – Engelbert Kupka (CSU): So schlimm scheinen die Rahmenbedingungen nicht zu sein!)

Zu den Studienbedingungen sagen Sie kein Wort. Sie sind schlecht. Was nicht heißt, dass nicht trotzdem Spitzenleistungen erbracht werden. Schauen Sie doch einmal genau hin, reden Sie mit den Studierenden. Sich auf Diskussionen in der eigenen Partei zu beschränken, was den

Diskurs über die Studienbedingungen anbelangt, ist wirklich nicht zielführend. Auch hier steht ganz klar die Frage: Mit welchen finanziellen Mitteln wollen Sie künftig sicherstellen, dass sich die Lage grundlegend verbessert? Auch um die Frage der sozialen Auslese durch Studiengebühren haben Sie sich gedrückt. Diese Frage haben Sie nicht thematisiert. Da wollen Sie nicht hinsehen. Meiner Ansicht nach sind Sie auch völlig unfähig, die Interessen und Probleme der Studierenden wahrzunehmen.

Ihre Domäne ist auch nicht gerade die Demokratie an den Hochschulen. Sie vertreten nach wie vor hierarchische Systeme, die von oben nach unten funktionieren, und sind nicht bereit, die einzelnen Gruppen an den Hochschulen einzubinden und mitbestimmen zu lassen, dass diese die Hochschulen mitgestalten könnten. Mit den Gesetzen, die Sie hier vorlegen, sehe ich die Situation der bayerischen Hochschulen tatsächlich gefährdet. Ich befürchte sehr, dass es mit den Hochschulen nicht positiv weitergehen wird, sondern dass ihre Situation noch negativer wird. Dazu muss ich auch noch sagen: Was gut ist, kann man noch besser machen. Ich hätte erwartet, dass dies auch Ihr Anspruch ist.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister, Dr. Goppel, bitte schön.

Staatsminister Dr. Thomas Goppel (Wissenschaftsministerium): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will die nachmittägliche Diskussion – in der SPD und GRÜNE in einer Art „Lostrommel-Verfahren“ argumentieren, indem sie blindlings in die Trommel greifen und Beiträge zum Thema in die Diskussion werfen nach dem Motto: Schauen wir mal, was sich daraus ergibt –, nutzen, um ein paar falsche Darstellungen zu beseitigen. Ich will in aller Kürze darstellen, worauf wir mit unserem Gesetz abzielen. Anders würde ich in der Zeit, die Sie mir übrig gelassen haben, auch nicht fertig. Allerdings wurde die Zeit durch die langen Debatten der Fraktionsmitglieder der SPD verlängert. Dabei sind die Darlegungen der SPD im Ausschuss doch relativ kurz gewesen.

(Wolfgang Vogel (SPD): Da waren Sie doch gar nicht da!)

– Ich lasse mir das aber durchaus berichten. So ist das nicht.

In den Jahren bis 1990, Kolleginnen und Kollegen, haben wir die 68er Diskussion aufgearbeitet. Wir hatten uns vorgenommen gehabt, diese Gesellschaft hatte sich vorgenommen, auch gegen den Willen der Union – in Bund und Ländern gleichermaßen –, die alten Wertvorstellungen dieser Gesellschaft – teilweise zu Recht, teilweise zu Unrecht –, aufzulösen. Alle alten Strukturen, ob Familie oder andere, sollten aufgelöst werden. Sie von der SPD waren Weltmeister darin, alte Strukturen aufzulösen. Da, wo die SPD allein nicht erfolgreich war, hat sie sich später von den GRÜNEN unterstützen lassen. Seit 1990 sind wir jetzt dabei – nach und nach, und jeder in unterschiedlicher Form –, zu lernen, dass sich die Bedingungen unserer Gesellschaft unmerklich, aber systematisch völlig gewan-

delt haben. Wir sind weniger Menschen, das merkt man lange nicht. Wir haben weniger Geld, das wollte man lange nicht glauben. Wir erleben die Globalisierung in einem Tempo, wie sie die Deutschen nicht für möglich gehalten haben. Die Mehrzahl glaubt, wir sind ganz vorn. Oft genug wurde es ihnen auch eingeredet. Wir haben eine Arbeitskräftewanderung wie nie zuvor. Unsere Tüchtigen laufen davon. Was wir dazubekommen, sind Sozialhilfeempfänger, nicht die Tüchtigen aus aller Welt. Das verändert unsere Konditionen.

(Beifall bei der CSU – Zuruf von den GRÜNEN: Das ist bodenlos! – Unruhe bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Sehen wir uns doch an, wer in den letzten Jahren gewandert ist. Es gibt eine riesige Menge, die wandert nach Amerika. Wer nichts ist, kommt zu uns. Es kommen auch Tüchtige, das bestreite ich gar nicht, aber entscheidend ist die Bilanz.

(Adelheid Rupp (SPD): Das ist unmöglich, was Sie hier in die Debatte einführen! – Weitere Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Schauen wir doch einmal an, was wir am Ende haben: Wir haben die Draufzähler-Mentalität, die anderen haben die Absahner-Qualität. Da ist doch die Frage, ob wir in dieser Situation so weiter verfahren können. Mir scheint, dass wir das gegeneinander abwägen müssen.

(Unruhe bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Die Einnahmen sind weniger, die Schulden werden höher. Einige Bundesländer sind, vor allem wenn die SPD sie führt, verschuldet und nehmen uns über den Länderfinanzausgleich das Geld weg, das Geld, das wir gerne in Studium, Bildung, Familie und soziale Einrichtungen investieren würden.

(Beifall bei der CSU – Wolfgang Vogel (SPD): Vorher hat doch Bayern was bekommen! – Weitere Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Die Schulden werden am laufenden Band erhöht, und wir müssen auf unser Geld verzichten. Der Ministerpräsident hat gesagt: Keine neuen Schulden. Doch je mehr wir sparen, desto mehr gehen die Herrschaften in den nördlichen Bundesländern davon aus, dass sie die Bayern schon noch weiter schröpfen können. Das alles sind Dinge, die Sie sich zuschreiben müssen, denn in diesen Bundesländern haben Rot und Grün das Sagen.

(Beifall bei der CSU – Adelheid Rupp (SPD): Geben Sie doch zu, dass Sie sich im Kabinett nicht durchsetzen können! – Unruhe bei der SPD und bei den GRÜNEN)

- Nein, hier muss ich den alten Generalsekretär wieder einmal herauslassen, weil ich der Überzeugung bin, meine Damen und Herren, dass man die Positionen nicht einfach isoliert sehen und vertauschen kann nach dem Motto: Mal bin ich für die Wissenschaft, dann male ich ein hehres

Bild, dann bin ich für die Familie und male dort ein hehres Bild. Wenn es aber um die Grundsätze geht, sind Sie nicht dabei. Dann gehen Sie nach Hause.

(Zuruf des Abgeordneten Wolfgang Vogel (SPD))

- Nein, ich bin mit dem Satz gleich fertig. Das Wissen steigt in fünf Jahren. Es verdoppelt sich in dieser Zeit.

(Wolfgang Vogel (SPD): Aber nicht bei der CSU! – Gegenruf des Abgeordneten Engelbert Kupka (CSU): Bei der CSU verdreifacht es sich!)

Wir müssen deshalb andere Ausrüstungen haben. Die Studenten werden in den nächsten Jahren immer mehr. Herr Kollege Vogel, wenn Sie von der neoliberalen Sülze in aufgeweichten Hirnen sprechen, dann müssen Sie damit Erfahrung haben.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU)

Diesen Begriff kenne ich aus der Medizin nicht, er muss von Ihnen stammen. Wer die Erfahrung hat, kann den Begriff wohl auch brauchen. Ich könnte ihn nicht nachvollziehen.

Meine Damen und Herren, von wegen „Renditedenken ersetzt Forscherdrang“. Renditedenken ist vielmehr das Ergebnis von gutem Forscherdrang. Alle wichtigen Industrieunternehmen siedeln sich sofort dort an, wo Forscherdrang zu Ergebnissen kommt. Dort haben wir super Ergebnisse. Dort wird Umsatz gemacht, dort gibt es Arbeitsplätze, und die Rendite wird höher. Diese Dinge müssen in ihrer Abfolge richtig dargestellt werden, dann läuft die Diskussion richtig.

Sie verschweigen die Statistik tunlichst und werfen uns vor, wir würden nicht alles sagen. Da muss ich doch nur aufzählen, wo die Bayern an den Stellen stehen, an denen Sie uns unterstellen, wir seien weder Demokraten, noch autonom, noch liberal, noch frei, noch in irgendeiner Form gut. Die Statistik, die international aufgestellt wird, kommt aber zu einem ganz anderen Ergebnis: Die Bayern stehen vorn. Sie stehen vorn, obwohl es Sie gibt. Das scheint doch wohl an anderen Dingen zu liegen als an dem, was Sie vierzig Jahre lang regelmäßig vorgetragen haben. In allen Protokollen des Landtags ist nachzulesen, die CSU wäre nicht in der Lage, nach vorn zu rücken. Das haben Sie immer wieder behauptet. Wir haben immer gegen Sie regiert. Doch alle vier Jahre hat die Bevölkerung gesagt: Die SPD scheint doch nicht Recht gehabt zu haben, denn die Umfragen kommen zu ganz anderen Ergebnissen.

(Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

In den Statistiken scheinen ganz andere Ergebnisse auf. Also müssen Ihre Argumente falsch gewesen sein.

(Beifall bei der CSU – Adelheid Rupp (SPD): Sie sind nur in einem besser, und das ist Ihre Propaganda! Sie haben einen unglaublichen Stil!)

- Ich verstehe Sie nicht. Je lauter Sie rufen, desto weniger dringt es an mein Ohr.

Das Veränderungskonzept, das wir für die bayerischen Hochschulen haben, haben die Hochschulen gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium erarbeitet. Ihnen hat es doch am meisten wehgetan, dass die Präsidenten aller bayerischen Hochschulen im vergangenen Jahr das Innovationsbündnis unterzeichnet und damit erklärt haben: Wir leisten unseren Teil, der Finanzminister leistet seinen Teil, und der Bayerische Landtag gibt zuverlässig seinen Teil dazu. So steigen bis zum Jahr 2008 die Mittel, sie werden sicher nicht sinken. So etwas hat es in keinem anderen Parlament gegeben, schon gar nicht in einem unter Ihrer Führung. Das gibt es nur bei uns. Wir haben im Hochschulhaushalt 2006 gemessen am Hochschulhaushalt 2004 eine Etat-Steigerung von 7,1 Prozent, und das macht 199,5 Millionen Euro aus.

(Beifall bei der CSU)

Das müssen Sie den Leuten sagen, wenn Sie wirklich ehrlich argumentieren wollen. Ich habe es satt, mir hier dauernd falsche Zahlen anzuhören.

(Beifall bei der CSU)

Lassen Sie mich jetzt in aller Ruhe Folgendes sagen: Hier hat noch nie jemand behauptet, das sei alles von der CSU. Wir haben den Spruch, und der stammt von Erwin Huber und lautet: Die Aufgaben, die zu erledigen sind, erledigen die Bürger. Es gibt noch einen anderen Spruch, der ist von der SPD und stammt aus dem Passauer Umfeld. Der war auch gut gemacht. Also: Die Aufgaben, die zu erledigen sind, erledigt der Bürger. Das Parlament gibt Strukturen vor, in denen sich die Bürger zurechtfinden oder nicht. Seit 1958 gibt die CSU-Mehrheit die Struktur in Bayern vor. Das können Sie nicht wegdiskutieren, das müssen Sie hier einfach zur Kenntnis nehmen. Ich halte es für wichtig, dass wir uns das vor Augen führen, denn es wird immer wieder untergebuttert. Seit 1958 sind Sie nur in der Opposition in Bayern. Da kann man nicht mehr so gut argumentieren, das ist klar. Man ist für nichts verantwortlich, aber man kann sagen, man hat überall mitgeredet. Jedes Mal wird man widerlegt – das tut weh.

(Beifall eines Abgeordneten der CSU)

Jetzt lassen Sie mich aber einmal sagen, was die Hochschulen alles machen müssen, gleichgültig, ob sie von der CSU regiert werden oder von jemand anderem. BA/MA – Bachelor- und Masterstudiengänge – beruhen auf einem Beschluss Ihrer Bundesregierung, die uns das vorgegeben hat, ohne dass wir über Fragen des Ingenieurwesens in der Zukunft geredet hätten. Damit haben Sie unseren Hochschulen etwas angetan. Sie haben einfach gesagt, wir müssen in Europa alles auflösen, BA und MA müssen sein.

Ich bin todunglücklich über diese Feststellung, die uns in Deutschland an der Hochschule keinerlei Beweglichkeit gelassen hat, um eigene Qualität zu begründen und zu belegen.

(Beifall bei der CSU)

Ich muss aber mitmachen. Wir haben damals sicherlich mitgestimmt - keine Frage. Wenn am Ende alle anderer Meinung sind, bleibt man nicht alleine stehen.

(Zuruf von der SPD)

Der Unterschied zu Ihnen ist aber: Ich gebe das zu und muss später nicht korrigiert werden. Also: Wir müssen BA/MA umrüsten, und wir müssen kürzere Studienzeiten einführen. Wir brauchen eine andere Betreuungsabfolge. Wenn wir international wettbewerbsfähig sein wollen, müssen wir kürzere Studienzeiten haben. Das ist überhaupt keine Frage. Entweder wir wollen das, oder unsere tüchtigen Leute gehen weg und studieren woanders. Derzeit gehen sie wenigstens erst nach dem Examen. Das müssen wir auch verhindern.

Ein Weiteres. Aufgrund der Situation an den Hochschulen ist es notwendig, die Geisteswissenschaften auf Trab zu bringen. Auch Geisteswissenschaftler sind in die Gesellschaft eingeordnet und nicht in ein Kämmerchen eingesperrt, in dem sie bis zum Pensionierungsalter denken dürfen. Sie haben sich einzubinden in eine Gesellschaft, der das Geld ausgeht, und sich darum zu bemühen, Aufträge zu formulieren, die der Hochschule weiterhelfen. Das kann in Kombination geschehen. Aus jeder neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnis resultiert eine Fülle von Aufgaben für Geisteswissenschaftler, die durchaus auch etwas mit Geld zu tun haben. Man kann sich nicht immer nur ins Kämmerlein des Elfenbeinturms zurückziehen.

Herr Präsident Winnacker hat formuliert: Eine Uni umwandeln entspricht der Umbettung eines Friedhofs - keine Unterstützung von innen. Ich entdecke eine gewisse Ähnlichkeit zur SPD.

(Zurufe von der CSU: Sehr gut!)

- Ich darf daran erinnern, dass das Zitat von Winnacker ist.

Sie kommen immer wieder mit dem alten Käse der Verfassten Studentenschaft. Ich darf Ihnen sagen: Das Bundesverfassungsgericht hat 2004 Bayern und Baden-Württemberg Recht gegeben. Wenn in einem Land die Studentenschaft, eingebunden in die Universität, zu besseren Ergebnissen, höheren Abschlüssen und besseren Qualitäten kommt, kann niemand das Land zwingen, die Verfasste Studentenschaft einzuführen, noch dazu, wenn die anderen schlechter sind. Das ist die Situation. Sie zwingen uns nirgends und auch an dieser Stelle nicht, die Situation an unseren Universitäten schlechter als bisher zu machen.

(Beifall bei der CSU)

Man kann das noch so schön begründen - das muss realistisch bleiben. Herr Kollege Vogel hat vom Holzweg gesprochen, auf dem sich die CSU befindet. Darüber bin ich froh: Lieber auf dem Holzweg als im Sumpf.

(Beifall bei der CSU)

Der Holzweg ist allemal regenerativ. Der Sumpf hingegen ist mit unbedingt zu reinigendem Wasser versehen, sonst können Sie nicht trinken.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Christian Magerl (GRÜNE))

- Herr Magerl, ich muss dumme Formulierungen aufgreifen können. Das tun Sie bei mir auch und steht Ihnen zu.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Christian Magerl (GRÜNE))

Jetzt kommen die Daten, die mir wichtig sind, weil ich Sie nicht länger strapazieren will als unbedingt notwendig.

Noch einen Satz zum Klinikgesetz. Nach dem Klinikgesetz, meine Damen und Herren, befinden sich die Universitätsklinika in Deutschland bekanntermaßen in der Konkurrenz zu allen anderen Kliniken dieses Landes. Das DRG-System, das eingeführt worden ist, stellt die Universitätsklinika schlechter. Deshalb muss der Staat, der Universitätsklinika sehr eng an der Kandare hatte, dafür sorgen, dass sie in der gleichen Weise flexibel reagieren können, wie das in anderen Ländern geschieht, wenn in anderen Klinika der Städte und Kommunen eine völlig andere Situation eintritt. Er muss sicherstellen, dass sie in ihrem Umfeld anders operieren können. Diese Beweglichkeit wird durch die neue Organisation hergestellt. Das Wissenschaftsministerium kann weiß Gott nicht befehlen, dass sich die Gesundheitsszenerie nicht ändert oder aber an ihm ausrichtet. Herr Kollege Weidenbusch hat mit Recht darauf verwiesen, dass die Kommunen, insbesondere auch SPD-Kommunen, alles andere als zurückhaltend sind, wenn es darum geht, sich selbst schön zu rechnen.

Zu den Studierendenbeiträgen will ich nicht viel sagen außer der Tatsache, dass man mich nicht so weit bringt, statt „Beiträge“ in Zukunft wieder „Gebühren“ zu sagen. Der Begriff „Gebühren“ besagt nämlich, dass der Finanzminister einen Zugriff darauf hat. „Beiträge“ heißt: Jemand leistet zusätzlich etwas zu dem, was schon vorhanden ist. Wer von „Gebühren“ spricht, hat im Hinterkopf, die Betreuung anders zu handhaben, als wir das wollen. Wenn Sie einmal solche Beiträge einführen sollten, werden diese ganz sicher einen völlig anderen Zweck haben. Sie sind nämlich noch lange nicht da, wo sie hingehören. Studienbeiträge sind Leistungsentgelte an die Universität, die bis dato nicht gezahlt worden sind. Dies wird nun sichergestellt. Blicken Sie einmal in den Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 15/5551, den die Kollegen der CSU gestellt haben, den Sie anschließend aber nicht beraten wollen. Darin steht unter Punkt 2. a:

Der Landtag erwartet, dass die Hochschulen in ihren Satzungen eine angemessene Mitwirkung der Studierenden sicherstellen. Die Studierenden sollen in den entsprechenden Gremien in geeigneter Weise, bis hin zu einer paritätischen Mitwirkung, vertreten sein.

Das ist der Ausgangspunkt. Also: Alles, was Sie behaupten, entspricht nicht den Fakten - vielleicht Ihren

Alpträumen, aber an diesen werde ich Sie nicht hindern und auch gar nicht hindern wollen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Nach diesem Redebeitrag vermehren sich die Alpträume!)

- Solange Sie Alpträume haben, verehrte gnädige Frau, werden Sie nicht gewählt; da brauchen Sie keine Sorge zu haben.

Erstens. Wir haben alle diese vier Gesetzesänderungen durchgeführt, weil sich die Gesetzeslage im Bund und in den Ländern geändert hat. Wir mussten in der Folge ändern. Außerdem war 1999 vom Kollegen Zehetmair angekündigt worden, dass eine tiefgreifendere Reform folgen wird. Schließlich sind BA/MA, also Bachelor und Master, sowie ein paar andere Dinge notwendige Voraussetzungen dafür, dass weiter geändert wird. Wir haben uns fest vorgenommen - ich gebe zu: durchaus gegen den Widerstand, den Sie leisten -, die Verselbstständigung und die Autonomie der Hochschulen weit nach vorne zu treiben und uns ein Beispiel an den inzwischen erfolgten Schritten anderer Länder zu nehmen. Wir haben es anders gemacht, als wir es uns zunächst vorgestellt hatten. Wir haben das nicht alles freigegeben, sondern wir haben eine Struktur für alle Universitäten geschaffen. In Artikel 106 Absatz 2 und in einigen anderen Klauseln geben wir den Freiraum, davon völlig abzuweichen und eine eigenständige Hochschule zu entwickeln, weil wir an der Technischen Universität gesehen haben, dass das funktioniert. Diese Autonomie wird umgesetzt. Sie ist anerkanntermaßen und nach den Äußerungen unserer Präsidenten und Professoren größer als in den meisten anderen Ländern. Am Anfang wurde das angezweifelt - inzwischen sind die Herrschaften unserer Meinung.

Zweitens. Wir haben uns für die Hochschulen effektive Entscheidungsstrukturen vorgenommen. Wir haben den Hochschulrat so eingerichtet, wie er ist, und die Hochschulleitung mit anderen Vorgaben versehen. Das hat zur Folge, dass sich der Senat ändert. Sie tun so, als ob man etwas einführen könnte, alles andere aber gleich bliebe. Genau das ist ja Ihr Problem. Das ist das Problem der Sozialdemokraten: Sie meinen, das eine, was man hat, kann man behalten; alles andere ändert man ab, und dann würde sich das von selbst anpassen. Das ist nicht so. Ein sich änderndes Ding erfordert zwanzig weitere, andere Änderungen.

(Wolfgang Vogel (SPD): Sie haben nichts verstanden, Herr Kollege!)

Daran müssen Sie sich gewöhnen. Daran führt kein Weg vorbei. Der Senat wird anders. Wenn der Hochschulrat einen neuen Auftrag an der Hochschule hat und die Hochschulleitung eine neue, zusätzliche Struktur erhält, dann brauche ich den Senat nicht mehr - -

(Wolfgang Vogel (SPD). Das wollen wir so nicht!)

- Gut; dann sagen Sie das doch!

(Wolfgang Vogel (SPD): Das haben wir auch gesagt! Sie haben es eben nicht verstanden!)

- Herr Kollege Vogel, nein. Wenn Sie gesagt hätten, die SPD hat eine andere Vorstellung, würde ich Ihnen nicht widersprechen. Sie standen hier und haben uns verteufelt, weil wir uns mit einer anderen Vorstellung durchsetzen. Das ist ein großer Unterschied. Das muss man in der Diskussion aufarbeiten dürfen. Sie sind ganz weit weg von dem, was wir in der Realität verabschieden.

(Wolfgang Vogel (SPD): Ihre Kollegen haben es verstanden, nur Sie nicht! Das ist das Problem!)

Drittens. Die Internationalität. Es geht nicht nur um BA und MA, sondern um die internationale Flexibilität unserer Studierenden. Dazu benötigt man andere Gesetzesregelungen.

Viertens. Wir haben Bildungsqualität und eine höhere Steigerung der Leistungsfähigkeit an den Hochschulen zu garantieren, da der Studentenberg wächst, nämlich in der Spitze um ein Drittel von 170 000 auf 240 000 Studierende. Hier ist eine einzige Stelle, an der wir in diesem Haus Gott sei Dank noch an einem Strang ziehen: Die Hochschulen bedürfen dringend einer zusätzlichen Finanzierung. Es gibt keinen Streit darüber, dass es eine zusätzliche Finanzierung unbedingt braucht. Wenn das heute der Einigungspunkt ist, dann ist das eine gute Botschaft, die ich dem Finanzminister gern bei jeder Gelegenheit in Erinnerung rufen werde. Bei der Finanzierung und Ausstattung wird eben eine Aufteilung notwendig sein. Drittmittel müssen helfen; Professoren müssen mit zusätzlichen Stunden helfen, die aber nicht beliebig vermehrbar sind - das will ich nochmals ausdrücklich unterstreichen. Wer wie die Fachhochschulprofessoren 19 Stunden im Dienst steht, kann daraus nicht 20 oder 21 Stunden machen.

(Beifall bei der CSU)

Das geht nicht.

Fünftens stellt sich die Frage nach insgesamt einwerb-
baren Drittmitteln und der notwendig werdenden Haus-
haltungserweiterung.

Als Sechstes will ich Ihnen sagen, dass die Studierenden ihren Anteil tragen, weil sie in Zukunft ein anderes Verhältnis zu Professoren und zur Hochschule selbst haben. Unser altes Humboldtsches Ideal hat geheißen: Du kommst an die Hochschule, studierst, was du für richtig hältst, und am Ende sagen dir die Professoren, ob es einen Sinn gemacht hat und ein Ergebnis bringt. Die Wahrheit liegt sicherlich nicht bei einem BA und MA, bei dem nach altem englischen Modell jede Vorlesung vorge-
schrieben wird, alle zwei Semester findet eine Festlegung statt, und am Ende darf der Student nur das machen, was die Hochschule sagt.

Wir brauchen vielmehr eine Mischung aus einem freien Teil und einem festgelegten Teil. Andernfalls ist eine Verkürzung der Studienzeit nicht möglich. Wir sind nicht auf dem Weg der alten Engländer und der Amerikaner, sondern wir versuchen eine Mischung. Deshalb haben wir nicht für die Juniorprofessoren gestritten, sondern für die Habilitation. Uns wurde immer unterstellt, wir wären

gegen die Juniorprofessoren. Kein Mensch war dagegen. Das hat das Verfassungsgericht bestätigt und Frau Bulmahn in ihre Schranken verwiesen. Sie haben diesen Prozess nicht gewonnen, sondern Sie sind jämmerlich unterlegen. Sie stellen sich aber immer noch hierher und erklären falsche Dinge zum Faktum. Sie haben heute erneut erklärt, wir würden die Juniorprofessoren endlich einführen. Wir wollten vielmehr die Abschaffung der Habilitation durch das Gerichtsverfahren verhindern. Das war der einzige Grund.

Die Frauenförderung war heute Vormittag Gegenstand vieler Vorwürfe von Ihrer Seite. Meine Damen und Herren, nur zur Beruhigung: In diesem Jahr habe ich - zweimal gegen den Willen von Frauenbeauftragten und Studierendenvertretungen, ansonsten aber einvernehmlich - Frauen berufen, in den letzten fünf Monaten so viele wie im gesamten letzten Jahr. In diesem Jahr waren es zwölf Frauen, im letzten Jahr waren es 13. Die Zahl der Berufungen ist abhängig von den Listen, die ich einbringe und die ich bekomme.

Ich gebe zu, dass in diesem Jahr mehr Frauen berufen wurden, weil wir bei den Juniorprofessoren eine andere Ernennungsquote hatten. Der Blick in die Personallisten unserer Hochschulen, insbesondere der Fachhochschulen, wo die Techniker zu Hause sind, zeigt uns, dass häufig die Möglichkeit der Einsetzung einer Frauenbeauftragten schon deshalb nicht besteht, weil die Männer unter sich sind. Dieses Thema liegt mir jedoch am Herzen.

Wir stehen unter der Vorgabe mehrerer Qualitätssprünge. Wir brauchen mehr Autonomie, mehr Internationalität und eine höhere Bildungsqualität. Wir brauchen auch eine Annäherung der Fachhochschulen an die Universitäten, wo uns dies weiterbringt. Wir wollen sicherstellen, dass der Bachelor an der Fachhochschule und der Master an der Universität gemacht wird. Wir wollen aber auch den Umkehrschwung möglich machen und sicherstellen, dass der Bachelor aus der Universität jederzeit in die Fachhochschule wechseln kann. In Bayern sind schätzungsweise 20 % aller Absolventen einer Hochschule ohne das gymnasiale Abitur an diese Hochschule gekommen. Deshalb können sie hier nicht von einer Benachteiligung oder einer sozialen Ausgrenzung sprechen. Sie sollten vielmehr von der Berücksichtigung von Qualifikationen unterschiedlichster Art an unseren Hochschulen sprechen. Auf diesem Weg werde ich weiter arbeiten.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Bevor wir zur Abstimmung kommen, darf ich erneut Ehrengäste auf der Tribüne begrüßen. Im Namen des Bayerischen Landtags und persönlich begrüße ich die Delegation der Moskauer Gebietsduma unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Vladimir Alekseev.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Vorsitzender, Sie halten sich bereits seit Montag zu einem Informationsbesuch bei uns in Bayern auf. Ihr Programm war vielseitig, spannend aber sicher auch sehr anstrengend. Sie werden heute Abend nach Moskau zurückkehren. Kommen Sie gut nach Hause. Sie haben sicherlich gute Informationen mitgenommen. Wir freuen uns bereits auf Ihren nächsten Besuch oder auf einen Besuch unserer Kolleginnen und Kollegen bei Ihnen. Wir führen ja sehr kontinuierlich einen regen Austausch. Alles Gute und herzlich willkommen.

(Allgemeiner Beifall)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte feststellen, dass wir für heute eine Plenarsitzung mit open end vereinbart haben. Das bedeutet, dass dies für heute mit Sicherheit nicht die letzte notwendige Abstimmung ist, sondern dass wir heute noch sehr wichtige Abstimmungen vorzunehmen haben. Ich bitte Sie, das bei Ihrem weiteren Programm zu berücksichtigen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 6 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 15/3325 zugrunde. Vorweg darf ich darauf hinweisen, dass die Nummer 11 Buchstabe d) des § 1 zurückgezogen wurde und verschiedene Teile des Gesetzentwurfs vom federführenden Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur bei der Einzelberatung für erledigt angesehen wurden. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 15/5514.

Insgesamt empfiehlt der federführende Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur zu diesem Gesetzentwurf Ablehnung. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 7. Der Abstimmung liegen der Entwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes auf der Drucksache 15/4396, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/4600 und 15/5472 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf der Drucksache 15/5518 zugrunde.

Vorweg lasse ich über den vom federführenden Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag auf der Drucksache 15/5472 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf 15/4396 empfiehlt der federführende Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Der

Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der Zweitberatung zu, allerdings mit der Maßgabe verschiedener Ergänzungen in Artikel 107. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 15/5518.

Darüber hinaus sollen in Artikel 96 des Gesetzentwurfs die Worte „die hauptberuflichen Bediensteten“ durch die Worte „des Personalrats des Studentenwerks“ ersetzt werden.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen unter Berücksichtigung der von mir vorgetragenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine. Es ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Die Abstimmung soll, wie in § 127 Absatz 2 der Geschäftsordnung vorgesehen, in namentlicher Form erfolgen.

Der Abstimmung lege ich den Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen unter Berücksichtigung der vorher von mir vorgetragenen Änderung zugrunde. Mit der Abstimmung kann begonnen werden. Es stehen fünf Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 17.08 Uhr bis 17.13 Uhr)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Die Abstimmung ist abgeschlossen. Wir nehmen die Sitzung wieder auf. Ich bitte Sie, entweder Platz zu nehmen und das Telefonieren einzustellen oder nach draußen zu gehen – vor allem die Kolleginnen und Kollegen der CSU in der letzten Reihe bitte ich darum, Herr Spaenle.

Wie gesagt: Die Abstimmung ist abgeschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird wie üblich ermittelt. Ich gebe es später bekannt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 8. Der Abstimmung liegen der Entwurf eines Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, Drucksache 15/4397, und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf Drucksache 15/5515 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der Zweitberatung zu, allerdings mit der Maßgabe verschiedener Ergänzungen in Artikel 43. Ich verweise insofern auf die Drucksache 15/5515.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenprobe! – Das sind die beiden anderen Fraktionen. Stimmenthaltungen? – Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? – Das Abstimmungsergebnis ist das gleiche.

Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 9. Dieser Abstimmung liegen der Entwurf eines Bayerischen Universitätsklinikagesetzes, Drucksache 15/4398, und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf Drucksache 15/5516 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 15/5516.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur bei der Zweitberatung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Dann ist das mit den Stimmen der CSU-Fraktion gegen die Stimmen der beiden anderen Fraktionen so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung der Zweitberatung des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist das gleiche Abstimmungsergebnis. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz)“

Wir kommen zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 10. Der Abstimmung liegen der Entwurf eines Bayerischen Hochschulrechtsanpassungsgesetzes, Druck-

sache 15/4399, und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf Drucksache 15/5517 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 7 als Datum des Inkrafttretens den „1. Juni 2006“ einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 15/5517.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Das ist wieder das gleiche Stimmergebnis. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch, und zwar wieder in einfacher Form.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? –

Dann ist das Gesetz mit den Stimmen der Mehrheitsfraktion gegen die Stimmen der beiden anderen Fraktionen so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts (Bayerisches Hochschulrechtsanpassungsgesetz)“.

Ich lasse jetzt noch über den mitberatenden Dringlichkeitsantrag der CSU-Fraktion auf der Drucksache 15/5551 abstimmen. Die CSU-Fraktion hat gebeten, aufgrund der inzwischen beschlossenen Hochschulgesetze den Betreff des Dringlichkeitsantrags wie folgt anzupassen: „Entschließung zum Bayerischen Hochschulgesetz, zum Bayerischen Hochschulpersonalgesetz und zum Hochschulauswahlverfahren.“

Wer dem Dringlichkeitsantrag mit dieser Änderung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenprobe? – Enthaltungen? – Dann ist der Antrag mit den bisherigen Stimmenverhältnissen so angenommen. Die Tagesordnungspunkte 6 bis 10 sind damit erledigt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 11 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und
den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der
Land- und Forstwirtschaft (Drs. 15/4589)
- Zweite Lesung -**

Die Fraktionen haben sich darauf geeinigt, dass zu diesem Antrag keine Aussprache stattfindet. – Ich stelle dazu allgemein Einverständnis fest, sodass wir gleich zur Abstimmung kommen können.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4589 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten auf Drucksache 15/5521 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu, allerdings mit der Maßgabe, dass § 2 neu gefasst wird. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 15/5521.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenprobe? – Enthaltungen? – Dann ist dieser Antrag einstimmig so angenommen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, findet die Abstimmung wieder in einfacher Form statt.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Ist der Herr Kollege Weiß dagegen? – Nein, das ist nicht der Fall. Herr Kollege, sind Sie dagegen? – Nein. Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft“.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 12 auf:

Beratung der zum Plenum eingereichten Dringlichkeitsanträge

Ich rufe auf:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. und Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abschied vom bayerischen Transrapid-Projekt (Drs. 15/5547)

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Rainer Volkmann, Dr. Hildegard Kronawitter u. a. und Frakt. (SPD)
München Airport-Express statt Transrapid
Schnellere Verbindung zwischen Flughafen und Hauptbahnhof (Drs. 15/5554)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Runge, bitte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Kollege Weidenbusch, Sie entwickeln sich dort hinten – trotz Krücken – zu einem Hort der Unruhe. Die Massage können Sie draußen machen. Ich bitte im Saal um Ruhe – Herr Kollege Weidenbusch, nichts für ungut.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die vorgestrige Pressekonferenz von Minister Erwin Huber und anderen Transrapid-Protago-

nisten, konkret Vertretern von der Flughafengesellschaft, der DB AG und der Transrapid Systemindustrie, war nichts anderes als ein Offenbarungseid und eine Bankrotterklärung. Wer gedacht hätte, jetzt kämen neue Vorschläge zur Finanzierung oder gar neue Finanzzusagen, sah sich getäuscht. Markige Sprüche, Pfeifen im Walde, die immer gleichen falschen Behauptungen und Allgemeinplätze, und dieses war es dann eben.

Die beteiligte Industrie ist nicht bereit, auch nur einen Cent zu ihrem Referenzprojekt beizutragen. Trotzdem hielten und halten Staatsregierung und CSU bisher mit aller Macht und Verstocktheit an ihrem Prestigeprojekt Transrapid fest. Dies, obwohl zwischen den zugesagten und den benötigten Mitteln bekanntermaßen eine riesige Lücke klafft und obwohl die Regierungen in Berlin und München ihren Streit darüber, ob es sich um ein Projekt des Freistaats oder um ein Projekt des Bundes handelt und wer wie viel zur Finanzierung beizutragen hat, mittlerweile ungeniert in aller Öffentlichkeit austragen.

In unseren Augen ist die Anbindung des Münchner Flughafens an den Hauptbahnhof mit der Magnetschwebbahn verkehrspolitisch und verkehrswirtschaftlich unsinnig. Die Anbindung ist industriepolitisch verfehlt, umweltpolitisch bedenklich, vor allem aber haushalts- und finanzpolitisch unverantwortbar. Herr Kollege Kupka, Sie sagen, Sie wüssten das alles.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Projekt, das nahezu ausschließlich aus Steuermitteln finanziert werden soll, wird nach dem jetzigen Stand mindestens 1,85 Milliarden Euro kosten. Das ist mehr, als bisher, also seit 1966 mit Beginn der Planungen, insgesamt in das Münchner S-Bahn-Netz investiert worden ist. Wir sagen: In Zeiten, in denen der Staat massiv sparen muss, in denen im Sozialbereich, bei der Bildung und beim Nahverkehr gekürzt wird, dürfen nicht Milliarden an Steuergeldern für ein derart fragwürdiges Projekt ausgegeben werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber was wollen Sie machen? Sie wollen tatsächlich auch noch Mittel für den Nahverkehr in dreistelliger Millionenhöhe für den Transrapid abzweigen; die Bayerische Staatsregierung hat es ja angekündigt.

Wir haben gesagt und sagen weiterhin, das Transrapid-Projekt macht auch verkehrspolitisch und verkehrswirtschaftlich wenig Sinn. Es ist bekanntermaßen viel weniger die Fahrzeit als der Komfort, welcher Fahrgäste veranlasst, statt mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit dem Auto zum Flughafen anzureisen. Und die unbequemen Brüche beim Verkehrsmittel haben wir genauso beim Transrapid, sogar noch stärker als bisher, weil wir da weniger Halte- und Verknüpfungspunkte haben. Wenn Sie sich die Prognosen der Befürworter des Transrapid anschauen, die von 8 Millionen Fahrgästen im Jahr sprechen und schreiben, muss man festhalten, dass 8 Millionen Fahrgäste in Relation zu den Kosten in Milliardenhöhe erbärmlich wenig sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Vergleich: Die Münchner S-Bahn hat jeden Werktag gut 700 000 Fahrgäste, die Münchner U-Bahn sogar gut 800 000 Fahrgäste. Oberbürgermeister Ude hat neulich im Löwenbräukeller auf der Versammlung zu Recht gesagt, der Transrapid sei unter den Münchner Straßenbahnen in Bezug auf die Fahrgastzahlen an sechster oder siebter Stelle, und dafür wollen Sie etwa 2 Milliarden Euro ausgeben.

Hinzu kommt, dass von diesen lediglich 8 Millionen Fahrgästen gut 3 Millionen Fahrgäste von der S-Bahn, von den Flughafen-S-Bahnen abgezogen werden und diese dann Fahrgeldeinnahmen in Millionenhöhe wegnehmen. Ihr Wirtschaftsminister redet und schreibt immer davon, eine neue Express-S-Bahn koste ja Bestellentgelte. Er soll einmal weiterrechnen, wie viel Geld der Transrapid der S-Bahn, und damit auch der U-Bahn und Straßenbahn wegnimmt, weil hier bekanntlich die Einnahmen gepoolt werden.

Des Weiteren sind von diesen 8 Millionen – Sie brauchen sich nur die Unterlagen im Planfeststellungsverfahren durchzulesen – gut eine Million Euro zusätzlich generierte Fluggäste. Man muss sich das einmal durch den Kopf gehen lassen: eine Million zusätzlicher Fluggäste, abgeworben von anderen Flughäfen, vor allem aber vom Bahn-Fernverkehr. Das heißt, Sie wollen mit unseren Steuergeldern den Flughafen München weiterhin mästen. Wir wollen dieses definitiv nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch aus Umweltgesichtspunkten schneidet das bayerische Transrapidprojekt schlecht ab. Hochwertige Naturräume wie die Isarauen und wichtige Naherholungsgebiete wie der Unterschleißheimer See, die Neufahrner Mühlseen, Gebiete an der Isar und im Dachauer Moos würden durch das Bauwerk und den Lärm der Magnetschwebebahn beeinträchtigt werden. Der Lärm würde auch die Wohnqualität und die Immobilienwerte im Umfeld der Trasse mindern. Sie wissen, die Züge sollen im 10-Minuten-Takt verkehren, die Nachtruhe soll nur wenige Stunden betragen.

Wie sieht es in Bezug auf das Wasser aus? Die Transrapid-Trasse soll sich in Feldmoching und dann wieder am Flughafen in 42 Meter Tiefe befinden; in dieser Tiefe beginnen bei uns bereits die tertiären Grundwasserschichten, welche wiederum Quellen unseres Trink- und Brauwassers sind.

Die Systemvorteile der Magnetschwebebahn gegenüber der Rad-Schienen-Technik wie hohe Geschwindigkeit, große Steigungsfähigkeit, enge Kurvenradien, kommen auf der kurzen Strecke in der Münchner Schotterebene eben nicht zum Tragen. Auch eines ist bekannt: Der Transrapid hat auf kurzen Strecken – er muss ja erst einmal hochschweben und losfahren – einen ganz, ganz hohen Energieverbrauch, 70 Megawatt in der Spitze. Das heißt, auch die CO₂- und die Energiebilanz des Münchner Projektes sind bzw. wären negativ.

Jetzt sind wir bei Ihrem letzten Argument, den industrie- und beschäftigungspolitischen Chancen, die Sie immer

zu beschwören versuchen. Wir sagen, diese industrie- und beschäftigungspolitischen Chancen werden weit überschätzt bzw. von Ihnen bewusst überzeichnet. Im Koalitionsvertrag heißt es zwar so schön: „innovatives Leuchtturmprojekt“. Aber wir sagen, es handelt sich bei der Magnetschwebebahn um Ur-Ur-Uralttechnologie, die sich trotz gigantischer öffentlicher Förderung eben nicht vermarkten ließ.

(Engelbert Kupka (CSU): Neue Technologie und alte Erfindung!)

– Neue Technologie, Herr Kollege? Die Patente: linearer Induktionsmotor 1885, Schweben mit Magnetfeldern 1902 und dann den geregelten Abstand von Hermann Kemper – das war das letzte Patent – 1934 eingereicht, 1935 bestätigt.

(Engelbert Kupka (CSU): Aber die Technologie ist jetzt neu!)

– Nein, das ist keine neue Technologie.

(Engelbert Kupka (CSU): Doch!)

Gut 25 Jahre schwebt die Bahn auf der Versuchsstrecke im Emsland, gut 2 Milliarden DM an Steuergeldern sind dafür ausgegeben worden. Aber außer China – und das nur bei Zugabe deutscher Steuergelder in dreistelliger Millionenhöhe – hat sich kein anderer Abnehmer finden lassen.

Herr Kollege Kupka, selbst wenn das eine oder andere Transrapidprojekt dann realisiert werden könnte – die Arbeitsplatzbilanz sähe in Relation zu den investierten Milliarden auch wieder äußerst bescheiden aus.

Jetzt überlegen Sie doch noch einmal: Warum ist die beteiligte Industrie, also Siemens, Thyssen-Krupp, Max Bögl, nicht bereit, auch nur einen Cent beizusteuern? Das zeigt doch, wie man dort die Vermarktungschancen sieht.

An dieser Stelle, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir beim Kern der Angelegenheit. Einige wenige Unternehmen wollen verdienen, ohne eigenes Geld zu riskieren. Einige Politiker, nämlich Sie, wollen sich ein Denkmal setzen. Der Münchner Flughafen soll weiter mit Steuermilliarden gemästet werden, und dafür sollen die öffentlichen Kassen geplündert und die Steuerzahler weiter ausgenommen werden. Darum geht es.

Wir sagen: Steuerzahlern, S-Bahn-Nutzern, Fluggästen und Flughafenmitarbeitern wäre mit der Verbesserung der S-Bahn-Anbindung zum Flughafen weit mehr geholfen als mit dem milliardenteuren Transrapid. Deswegen fordern wir Sie auf: Nehmen Sie endlich Abschied vom bayerischen Transrapidprojekt. Stimmen Sie unserem Antrag zu und fordern Sie die Staatsregierung auf, zum Ersten unverzüglich von den Planungen ihres Projektes Anbindung des Flughafens mit der Magnetschwebebahn Abschied zu nehmen, zum Zweiten dafür Sorge zu tragen,

dass schnellstmöglich der Abfluss von Nahverkehrsgeldern in das Transrapidvorhaben beendet wird, und zum Dritten die Ideen und Planungen für Verbesserungen der S-Bahn-Anbindung zum Flughafen aufzugreifen und hierfür vertiefende Untersuchungen in Auftrag zu geben.

An der Stelle bin ich beim Dringlichkeitsantrag der SPD angelangt, der nachgezogen worden ist. Wir werden uns, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, der Stimme enthalten, ganz einfach deswegen, weil in dem Antrag die Streckenführung über die zweite Stammstrecke, so wie sie jetzt konkret in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehen ist, benannt ist. Wir halten das, Kollege Beyer, für wenig zielführend. Warum, will ich jetzt auch noch ausführen.

Eine S-Bahn zum Flughafen sollte möglichst viele der wichtigen Halte- und Verknüpfungspunkte bedienen. Sie sollte da anhalten, wo die Fluggäste herkommen, also am Stachus, am Rosenheimer Platz, am Ostbahnhof beispielsweise. Ich sage Ihnen eines: Bei einer Führung über die alte Stammstrecke wäre die Reisezeit wesentlich kürzer. Da hätten wir drei bzw. vier Haltepunkte mehr, das sind drei oder vier Minuten mehr. Aber, Herr Kollege Beyer, bei all Ihrem sportlichen Aussehen: Bis Sie in 42 Metern Tiefe sind, und das möglicherweise noch mit Gepäck, sind diese drei oder vier Minuten längst kompensiert.

Wir sagen grundsätzlich – und deswegen haben wir das auch in unserem Dringlichkeitsantrag –: Die Realisierung der Express-S-Bahn-Variante über den Ostarm der S-Bahn, wie sie unlängst von der Landeshauptstadt vorgeschlagen wurde, ist durchaus vorstellbar, aber – noch mal – wenn, dann nur über die alte, die bestehende Stammstrecke. Auch das Argument „Kapazitäten“ kann nicht greifen, denn wenn es einen Engpass gibt, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, dann kann dieser Engpass nur generiert werden durch die Westarme der S-Bahn. Denn da haben wir sieben Linien, die durchgewunden und verknüpft werden, während wir es im Osten mit nur fünf S-Bahn-Linien zu tun haben.

An dieser Stelle noch mal, Herr Pschierer, zum Missbrauch der Nahverkehrsgelder, den Sie vorhaben und schon ganz munter betreiben. Die Bayerische Staatsregierung will Nahverkehrsmittel in dreistelliger Millionenhöhe für den Transrapid abzwängen. Hunderttausende von Pendlern sollen weiterhin in Wind und Regen bzw. überfüllten Zügen stehen müssen, nur damit Sie Ihre Prestigebahn verwirklichen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir wissen ja, dass es Sie quält. Deswegen schon noch mal konkret zu den Zahlen und was bisher schon gelaufen ist, was ausgegeben worden ist. Konkret sollen beispielsweise aus den Regionalisierungsmitteln, also den Mitteln, die Bayern vom Bund in erster Linie zur Bestellung von Zugkilometern im Schienenpersonennahverkehr und daneben für investive Maßnahmen im Schienenpersonennahverkehr und im allgemeinen Personennahverkehr erhält, Beiträge abgezweigt werden für den Kauf von Fahrzeugen. Da hat der vormalige Verkehrsminister Wiesheu frech gesagt: wie üblicherweise im Nahverkehr,

und gleichzeitig hat er TEN-Mittel von der EU beantragt, also Mittel für die transeuropäischen Verkehrsnetze.

Herr Kollege Pschierer, Sie haben schon viele Millionen Euro aus den Regionalisierungsmitteln bezahlt für die Machbarkeitsstudie, für den Unterhalt der Vorbereitungsgesellschaft, für das Raumordnungsverfahren, für das Planfeststellungsverfahren. Konkret sind von der Bayerischen Staatsregierung zugesagt und vom Haushaltsausschuss bestätigt, Herr Kupka, einmal 42 Millionen Euro für die Planung, daneben 13 Millionen Euro für Personal- und Sachkosten der Bayerischen Magnetbahnvorbereitungsgesellschaft, der BMG, und ihrer Nachfolgegesellschaft, der DB-Magnetbahngesellschaft, und darüber hinaus hat der Freistaat auch noch zugesagt, für etwaige Steuer- und Prozessfreistellungskosten aus der BMG-Tätigkeit bis zu 5 Millionen Euro zu übernehmen, welche bis zum Jahr 2012 – lesen Sie es im Haushaltsplan nach – aus den Regionalisierungsmitteln abzusichern sind.

Der Kollege Magerl hat mir gerade gesagt: Der frühere Pressesprecher der BMG klagt gerade gegen die BMG. Also mögen dafür die Mittel gut eingestellt sein. Da wissen wir dann auch, wofür diese Mittel ausgegeben werden.

Wir sagen: Es gilt, den Griff in die Nahverkehrskassen zugunsten des bayerischen Transrapidprojektes unverzüglich zu stoppen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Regionalisierungsmittel dienen der Gewährleistung und der Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs und des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs. Das sind beides elementar wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge. Schienenpersonennahverkehr – SPNV – und allgemeiner öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV – haben Straßenentlastungsfunktion, sie entlasten die Umwelt,

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Genau!)

und sie gewährleisten Mobilität für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, für die Menschen unter uns, die eben nicht automobil sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deswegen fordern wir: Jeder Euro, der Bayern in den Regionalisierungsmitteln zur Verfügung steht, muss ausschließlich in den SPNV bzw. in den allgemeinen ÖPNV fließen.

Letzter Gedanke. Herr Kollege Pschierer, ich habe eingangs von der Bankrotterklärung auf der vorgestrigen Presseerklärung von Minister Erwin Huber gesprochen. Ich bleibe bei diesem Bild und bleibe im Bild. Im Grunde geht das Ganze jetzt in Richtung betrügerischer Bankrott.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Sie wissen ganz genau, dass Ihre Pläne nicht zu halten sind. Sie wissen ganz genau, dass das Projekt eigentlich

nicht zu finanzieren ist. Trotzdem lassen Sie zu, dass Tag für Tag Unsummen an Steuergeldern in dieses Projekt fließen: heute Entsperrung von 50 Millionen Euro im Bundeshaushalt, heute war Haushaltsausschuss. Mehr ist es nicht geworden. Aber ohne diese 50 Millionen Euro wäre die Vorbereitungsgesellschaft tatsächlich demnächst illiquide und müsste ins Verfahren gehen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Gott sei Dank sind die GRÜNEN in Berlin nicht mehr dabei!)

Wir fordern Sie auf: Machen Sie dem Spuk ein Ende. Stimmen Sie unserem Antrag zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank.

Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Pschierer, bitte schön.

Franz Josef Pschierer (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Herr Kollege Runge, langsam bin ich dafür, dass sich der Frauenanteil in Ihrer Fraktion auf 100 Prozent erhöht. Dann werden mir Ihre Ausführungen künftig erspart bleiben.

Herr Kollege Runge, ich muss Ihnen schon mal sagen: Was Sie hier machen, ist organisierter Zeitdiebstahl. Ich könnte die Berichterstattung zu beiden Anträgen damit beenden, dass ich auf das Plenarprotokoll vom 30. März dieses Jahres verweise. Da hat Ihre Fraktion eine Aktuelle Stunde beantragt zu dem Thema: „Für Bayerns Bürgerinnen und Bürger – keine Geldverschwendung für den Transrapid“. Seitdem haben Sie dem Thema nichts Neues hinzufügen können, es sind die altbekannten Argumente, die wir hier austauschen.

Ich darf Ihnen auch sagen, wir haben deshalb bewusst auf einen CSU-Antrag verzichtet. Es wäre vergebene Liebesmühe zu versuchen, Sie zu überzeugen. Sie werden es nicht kapieren und Sie wollen es nicht kapieren.

(Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE): Sie auch nicht!)

Ich darf mich in meinem Beitrag auf ein paar wesentliche Punkte konzentrieren. Vielleicht nehmen Sie sich den einen oder anderen Punkt davon noch einmal zu Herzen, Herr Kollege Runge. Der Transrapid hat in der Tat eine lange Geschichte. Fest steht, dass diesem Projekt im Jahr 1991 vom Eisenbahnzentralamt Einsatzreife bestätigt wurde. Es ist also keine Technologie, von der man sagen könnte, sie sei risikobehaftet, was die technologische Qualität angeht oder die Ausführung des Projekts. Es ist erwiesen, dass das alles funktioniert.

Das Zweite, Herr Kollege Runge, ist, dass sich an der verkehrspolitischen Argumentation für meine Fraktion nichts geändert hat. Es wird sich daran auch nichts ändern. Sie sind bislang jede Antwort schuldig geblieben – das kreide ich Ihnen echt an –, wie Sie denn ansonsten das prognos-

tizierte Verkehrsaufkommen und die Steigerung des Passagieraufkommens bewerkstelligen wollen. Ich hätte gerade von Ihrer Fraktion erwartet, dass Sie alles tun, um jeden möglichen Passagier zum Flughafen München II von der Straße auf die Schiene zu bringen, dass er also auf der Schiene zum Flughafen München II fährt.

Schauen Sie sich doch einmal die Prognosen bis zum Jahr 2015 an. Da wird mit einer Verdoppelung gerechnet. Und schauen Sie sich doch auch die Prognose für die Entwicklung der Passagierzahlen am Flughafen München II an. Dieser Flughafen wickelt im Moment jährlich rund 28 Millionen Passagiere ab. Mit beiden Terminals und einer dritten Startbahn ist er in der Lage, 55 Millionen Passagiere abzufertigen. Erzählen Sie mir doch bitte einmal, wie Sie dieses Passagieraufkommen mit den bestehenden Verkehrsverhältnissen im öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV – in Einklang bringen wollen. Das wird nicht funktionieren. Deshalb brauchen wir hier einen anderen Zubringer. Dieser Zubringer wird unter anderem der Transrapid sein.

Oder schauen Sie sich doch einmal die Prognosen und das Gutachten der Deutschen Bahn AG an. Dort wird von 40 % mehr Schienenverkehrsnutzern ausgegangen, wenn wir den Transrapid hätten. 40 % mehr! Das ist keine marginale Steigerung, sondern eine sehr deutliche Steigerung. Deshalb würde ich es begrüßen, Herr Kollege Runge, wenn Sie das Thema auch unter dem Aspekt betrachteten, was wir gemeinsam tun können, um Passagiere, die zum Flughafen wollen, zum Umsteigen auf die Schiene zu bewegen.

Ich komme zum dritten Punkt. Sie sagen immer, verkehrswirtschaftlich wäre die Verbindung Hauptbahnhof – Münchner Airport nicht die ideale Referenzstrecke. Ich gebe zu, ich hätte mir auch eine andere Referenzstrecke vorstellen können. Wenn Sie in die Geschichte gehen, werden Sie feststellen, dass Projekte wie Hamburg – Berlin und andere Transrapidstrecken diskutiert worden sind, wo der Transrapid seine technischen Vorteile tatsächlich besser hätte ausspielen können. Aber das ist Vergangenheit. Wir diskutieren derzeit über die einzig machbare und realisierbare Strecke, und das ist diese Strecke vom Münchner Hauptbahnhof zum Flughafen.

An diesem Hauptbahnhof München kommen täglich 2000 Züge an. Wir haben 450 000 Umsteiger. Die Passagierzahlen am Flughafen habe ich Ihnen eben dargelegt. Wenn Sie diese beiden Bereiche kombinieren, also den Hauptbahnhof und den Flughafen, dann müssen Sie doch sehen, dass es hier ein gewaltiges Fahrgastaufkommen gibt.

Der vierte Punkt, der für mich ebenfalls wichtig ist, ist Folgender: Ich stelle mir vor, Herr Kollege Dr. Runge, dass Menschen, die aus aller Herren Ländern nach Deutschland und Bayern kommen, die Chance haben sollten, ein Hochtechnologieprojekt der Bundesrepublik Deutschland, entwickelt in Deutschland von deutschen Wissenschaftlern und Ingenieuren, kennen zu lernen und nicht nur zu lesen, dass permanent Delegationen des Freistaates Bayern nach China fahren, um in Schanghai den Transrapid zu besteigen.

(Beifall bei der CSU)

Nennen Sie mir doch eine einzige Hochtechnologie, die nicht in dem Lande, in dem sie entwickelt worden ist, ihre erste Anwendung gefunden hätte. Es ist doch Schwachsinn, jemanden ein Produkt verkaufen zu wollen und ihm zu sagen: Wenn Sie es einmal sehen und fahren wollen, fliegen Sie bitte nach Schanghai, dort fährt er. In China wird schon längst weitergeplant und es wird auch noch andere Länder geben, die in diese Technologie einsteigen werden.

Der fünfte Punkt, warum wir für den Transrapid sind und keine Alternative sehen, Herr Dr. Runge, ist Folgender. Das gilt nun auch für den Kollegen Volkmann und für den Kollegen Dr. Beyer von der SPD. Die Alternative, die Sie in diesem Hohen Haus suggerieren, nämlich den Münchener Airport-Express – MAEX –, ist keine Alternative. Es wird eine Geisterbahn. Das müssen Sie nur noch dem Münchner Oberbürgermeister erklären. Ich verstehe das Ganze sowieso nicht. Kollege Maget hat sich doch noch nicht entschieden, Bürgermeister von München werden zu wollen. Im Moment steht er doch noch an der Spitze Ihrer Fraktion hier im Hohen Hause. Er ist mit eingebunden gewesen in die Koalitionsverhandlungen – so glaube ich wenigstens – und hat dort versucht, die bayerische SPD in Berlin entsprechend zu positionieren. Also kämpfen Sie doch mit uns gemeinsam in Berlin dafür, das ganze Projekt finanziell auf solide Beine stellen zu können.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN – Lachen bei den GRÜNEN)

Herr Dr. Beyer und Herr Dr. Runge, das, was Sie uns als Alternative verkaufen wollen, ist keine Alternative. Wir haben im Wirtschaftsausschuss des Bayerischen Landtags vor kurzem das Thema zweite S-Bahn-Stammstrecke diskutiert. Da sind CSU und SPD einer Meinung. Kollege Engelbert Kupka und die Münchner Kollegen können das bestätigen. Beide großen Fraktionen – das „groß“ jetzt etwas in Klammern gesetzt, was die SPD angeht – CSU und SPD sprechen hier mit einer Stimme. Wir wollen die zweite Stammstrecke in München. Aber Sie glauben doch nicht allen Ernstes, dass neben der zweiten Stammstrecke vom Bund oder von wem auch immer dann noch ein weiteres Rad-Schiene-Projekt finanziert wird. Da gibt es gar keine Hoffnung. Deshalb ist dieser Münchner Airport-Express eine Luftnummer und wird es auch bleiben. Er wird nie Realität werden. Er kommt wirtschaftspolitisch nicht in Frage und auch verkehrspolitisch nicht, Herr Dr. Beyer und Herr Dr. Runge! Diese Münchner Express-S-Bahn würde nämlich nicht wie der Transrapid eigenwirtschaftlich betrieben. Wir müssten dieses Projekt – Kosten geschätzte rund 1 Milliarde Euro – zu 50 % finanzieren.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Und da wird es noch etwas kritischer, Herr Kollege Dr. Runge. Sie haben vorhin gesagt, das Ganze sei betrügerisch. Da muss ich Ihnen entgegenhalten: Sie lügen die Wählerinnen und Wähler in München und Bayern an. Und zwar lügen Sie sie deshalb an, weil Sie nicht sagen, dass wir für den MAEX Bestellerentgelte zahlen müssten. Der Freistaat Bayern müsste geschätzt pro Jahr derzeit rund 20 Millionen Euro aus seinen Mitteln, die ihm für den ÖPNV zur Verfügung stehen, für diese „Geisterbahn“

investieren, als Bestellerentgelte hinzugefügt zu dem, was er schon für den Bau investiert hat. Und Sie stellen sich hier her und sagen, wenn wir den Transrapid bauen, geht das zulasten vielleicht der S-Bahn in Nürnberg, des Regio-Schienentaktes in Augsburg und des ÖPNV im flachen Land. Irrtum!

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Und in der Oberpfalz!)

– Oberpfalz von mir aus auch! Ich nehme den kompletten ÖPNV im ganzen Freistaat Bayern. Aber Tatsache ist, dass das Modell, das die SPD hier will, nämlich den Airport-Express, eindeutig zulasten des ländlichen Raumes geht in Konkurrenz zu wichtigen Schienenverkehrsprojekten und S-Bahn-Projekten in Nürnberg, in Konkurrenz zum Regio-Schienentakt in Augsburg und in vielen anderen Bereichen des flachen Landes.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Dr. Runge.

Franz Josef Pschierer (CSU): Oh bitte! Es war für mich schon hart an der Schmerzgrenze, seine Ausführungen zu ertragen. Das lässt mir keine Hoffnung, dass die Frage besser wäre als das, was er hier ausgeführt hat. Also erspare ich mir das.

(Beifall bei der CSU – Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das ist reiner Hohn!)

Letzter Punkt, warum wir den Transrapid auch wollen. Das ist der industriepolitische Aspekt. Man muss den Leuten draußen im flachen Land in Bayern und in Deutschland sagen, 1,5 Milliarden Euro sind bisher für Forschung und Entwicklung des Transrapid aufgewandt worden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist doch volkswirtschaftlicher Schwachsinn, 1,5 Milliarden Euro auszugeben, um ein Hochtechnologieprojekt zu entwickeln und dann zu sagen, jetzt fährt es in China und dann kommt es in die Schublade. Das ist die größte Verschwendung von Forschungsmitteln, die es je in der Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik in einem solchen Fall geben würde.

(Dr. Martin Runge (GRÜNE): Das haben Sie zu verantworten!)

Ich verstehe Sie auch nicht, weil dieses Projekt ja unter Rot-Grün wieder nach vorn gekommen ist. Ich denke da nur an Ihren Bundeswirtschaftsminister Clement und Ihren Bundesverkehrsminister und auch an die Bundestagsfraktion der SPD, die dieses Projekt wieder auf die Tagesordnung genommen haben.

Es war auch nicht umstritten, dass dieses Projekt in den Koalitionsvertrag aufgenommen wird. Diesen Koalitionsvertrag, das bitte ich jetzt endlich einmal zur Kenntnis zu nehmen, haben zwei Seiten unterschrieben. Da gibt es wie in einer Ehe den Satz: In guten wie in schlechten Tagen. Das gilt dann auch für diese Themen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Sie könne sich nicht einfach nur etwas herauspicken, was Ihnen aus ideologischen Gründen - mehr ist es nicht - nicht in den Kram passt. Deshalb werden wir bei diesem Vorhaben bleiben.

Abschließend darf ich noch darauf verweisen, dass Sie, Herr Kollege Volkmann, zur Fragestunde des Bayerischen Landtags heute Morgen die Frage eingereicht haben, wie es mit den Spin-off-Effekten bei der Transrapid-Technologie aussieht.

Ich habe es in der Aktuellen Stunde der letzten Plenardebatte schon klargemacht: Dieses Projekt hat erstens eine große Zahl von Zulieferfirmen. Das sind auch mittelständische Betriebe im Freistaat Bayern. Die profitieren von diesem Vorhaben. Was die Leistungselektronik und den Fahrzeugbau angeht, was neue Werkstoffe und neue Technologien angeht, was den Übergang vom Stahlbau zum Aluminiumbau bei den Bahnfahrzeugen betrifft, wurde Hervorragendes bewerkstelligt. Die Entwicklung des Transrapid hat in vielen anderen Wirtschaftsbereichen schon zu erfolgreicher Anwendung von Spin-off-Effekten geführt.

Abschließend verweise ich auf das Plenarprotokoll vom 30. März dieses Jahres. Ich darf Ihnen sagen, dass sich an der Haltung des Wirtschaftsministers Huber und aller Redner, die damals für die CSU Stellung bezogen haben, nichts geändert hat. Wir halten an diesem Vorhaben fest.

Wir wünschen, dass wir gemeinsam mit der bayerischen SPD – bei den GRÜNEN ist, was dieses Thema angeht, Hopfen und Malz verloren – an einem Strang ziehen können, wenn es darum geht, in Berlin entsprechende Mittel für dieses Projekt lockerzumachen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich gebe zwischendurch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Entwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Hochschulgesetzes Drucksache 15/4396 - Tagesordnungspunkt 7 - bekannt. Mit Ja haben 75, mit Nein 39 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel „Bayerisches Hochschulgesetz“.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Mit der beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs hat der Änderungsantrag Drucksache 15/4600 seine Erledigung gefunden. Wir nehmen davon Kenntnis.

Nun fahren wir in der Beratung über den Transrapid fort. Nächster Redner ist Herr Kollege Volkmann.

Rainer Volkmann (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will nicht auf all das eingehen, was Herr Pschierer gesagt hat. Die immer wieder vorgebrachte Argumentation, der Flughafen wäre ohne Transrapid in 15 oder 20 Jahren nicht erreichbar, ist – entschuldigen Sie – voll daneben. Der Transrapid hat eine Kapazität, die ungefähr 25 % der Kapazität einer S-Bahn ausmacht. Wir

haben dort zwei S-Bahn-Linien, die vom Hauptbahnhof dorthin fahren. Es ist ganz offenkundig, dass eine S-Bahn natürlich eine wesentlich höhere Fahrgastzahl befördern kann, als es der Transrapid könnte. Solche Bemerkungen sollten Sie wirklich unterlassen.

(Beifall bei der SPD)

Ich darf mir noch die Vorbemerkung erlauben, dass ich es irgendwie unterhaltsam finde, dass der exzellente Vorkämpfer für den Transrapid im Bayerischen Wirtschaftsministerium, Herr Staatsminister Erwin Huber, heute – wie übrigens die gesamte Regierung – nicht vorhanden ist. Er hat seinen Stellvertreter hergeschickt. Wahrscheinlich gibt es dafür eine plausible Begründung. Ich finde: Wenn ihm das Projekt so wichtig ist, dann sollte er es auf alle Fälle mit erwähnen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Das diskutieren Sie alle vier Wochen!)

- Das Bedauerliche ist nur, Herr Kreuzer, dass es bei Ihnen noch nicht geholfen hat. Aber wir werden uns darum bemühen, es auf den richtigen Weg zu bringen.

Der Transrapid ist eine interessante Technologie; darüber brauchen wir überhaupt nicht zu reden. Ich sage auch, dass es im Grunde gleichgültig ist, wann die Entwicklung stattgefunden hat oder die Patente erteilt worden sind. Wenn es eine interessante und zukunftsweisende Technologie ist, dann ist sie zu unterstützen; das ist keine Frage. Die Geschwindigkeit ist interessant, das Schweben ist interessant. Aber das Schweben hat auch ein bisschen die Vorstellung ausgelöst, dass der Transrapid ganz leise fährt. Ich habe mich in Schanghai hierfür interessiert. Bei 420 Kilometern pro Stunde entsteht ein dermaßen brutal lauter Lärm, dass es wirklich erschreckend ist. Das ist so, wenn der Zug in einer Sekunde 120 Meter zurücklegt.

Ich sage ganz offen: Ich habe die Vermutung, dass es der CSU bei all diesen Debatten nur noch um eine taktische Frage geht, nämlich darum, wie man uns Technikfeindlichkeit unterstellen kann. Das ist völlig daneben, meine Damen und Herren. Wenn der Transrapid eine Leuchtturmfunktion hat, wie es viele von Ihnen sagen, und wenn es wirklich ein so zukunftsweisendes Projekt ist, das sich weltweit vermarkten lässt, dann erwarte ich von der Bayerischen Staatsregierung eigentlich, dass sie nicht wie üblich sagt, der Bund sollte Milliarden lockermachen und Geld geben, das er nicht hat, sondern dann sollten Sie einen massiven Beitrag leisten, statt hier die beschämenden 10 % zur Grundlage zu machen. Sie müssten den Betrag etwa um das Drei- bis Vierfache erhöhen. Dann könnten Sie auch anders mit dem Bund verhandeln. Dort nur hinzugehen und zu sagen, dass der Bund zu wenig zahlt, geht nicht. Sie sollten die Mittel, die Sie selber angekündigt haben, einsetzen.

(Beifall bei der SPD)

Es geht auch nicht an – das sage ich nur nebenbei; es gehört nur indirekt hierher –, dass Sie in der ganzen Bundesrepublik ständig angeben wie eine – ich bin geneigt, es so zu sagen – Steige voller Affen und sagen, was Sie für

tolle Hechte sind wegen eines ausgeglichenen Haushalts. All dies erzielen Sie doch auf Kosten der eigenen Gemeinden, die in die Verschuldung getrieben werden. Und beim Bund sagen Sie, er sollte das Geld auf den Tisch legen. Weiter sagen Sie: Wir sind die ganz Tollen, weil wir beim Abschluss des Haushalts schuldenfrei sind.

Jetzt sage ich Ihnen noch etwas zur mutmaßlichen Entwicklung beim Transrapid. Was mich erst in diesen Tagen wirklich verblüfft hat, ist das, was die entscheidenden Firmen Siemens und Thyssen, die das Ganze verkaufen wollen, gesagt haben. Die haben gesagt, was für einen Beitrag sie leisten wollen, um das Leuchtturmprojekt weltweit in Bayern vorführen zu können. Was die einsetzen wollen, ist null. Nichts wollen die einsetzen! Aber jedes Industrieunternehmen, das nur eine einigermaßen reale Chance wittert, ein Objekt weltweit zu vermarkten, wird natürlich zumindest den Eindruck erwecken, dass sich die Anstrengungen lohnen. Die Firma wird vielleicht sagen: Wir legen noch 100 Millionen drauf. Hinterher holt sie es durch Preise wieder herein, weil die Fahrzeuge teurer werden oder die Ausrüstung teurer wird. Das Verblüffende ist aber, dass man noch nicht einmal diesen Eindruck erweckt hat.

Jetzt zu dem Projekt Münchener Airport-Express, das Herr Pschierer ziemlich heruntergeredet hat. Ich kann nur sagen: Das ist ein städtebaulich außerordentlich interessantes Projekt. Das ist in erster Linie aber nur für München von Interesse, weil hier für 10 000 Menschen Wohnungen und für Arbeitsplätze in Gewerbegebieten neue Bereiche erschlossen werden können. Das lässt sich jetzt aber nicht verwirklichen, weil wir in dem Gebiet höhengleiche Bahnübergänge haben. Dort sind die Schranken zum Teil 40 Minuten pro Stunde geschlossen.

Verkehrstechnisch ist das Projekt aber hochinteressant, weil es ganz überwiegend eine Trasse nutzt, die heute bereits zweigleisig ausgebaut ist. Sie ist in Ismaning und Unterföhring untertunnelt und überhaupt nicht ausgelastet. Alle 20 Minuten fährt dort eine S-Bahn. Das ist lächerlich. Die Strecke muss besser ausgenutzt werden. Dazu ist der MAEX genau die richtige Lösung.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Zum Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN möchte ich nur so viel sagen, dass die Ausführungen zu den Regionalisierungsmitteln durchaus ihre Berechtigung haben. Ich finde es ausgesprochen schade und vielleicht auch kleinlich, Herr Runge, dass Sie jetzt wegen einer Formulierung in unserem Antrag sagen, Sie wollten sich bei unserem Antrag der Stimme enthalten. Ich sage Ihnen: Wir sind bei Ihnen nicht so kleinlich; wir werden Ihrem Antrag zustimmen. Für die Zukunft sollten Sie sich überlegen, ob es gut ist, bei solchen Dingen auszuweichen und auf die geballte Macht der bayerischen Oppositionsparteien zu hoffen. Sie ergreifen die Flucht, wenn Sie sich in die Stimmenthaltung begeben.

(Beifall bei der SPD)

Was die Regionalisierungsmittel in dem Antrag der GRÜNEN betrifft, so sind die Ausführungen dort plausibel

dargelegt. Die Abgeordneten der CSU müssen in ihren eigenen Stimmkreisen überlegen, was sie in dieser Hinsicht machen wollen.

Der Transrapid ist schneller; das ist gar keine Frage. Ich will auf seine Nachteile jetzt gar nicht im Einzelnen eingehen. Aber in Zeiten steigender Energiepreise muss man sagen: Der Transrapid würde zwischen Hauptbahnhof und Flughafen ungefähr viermal so viel Strom, viermal so viel Energie verbrauchen wie eine S-Bahn. Das muss man wissen. Dabei hat der Transrapid eine wesentlich geringere Kapazität. Die Kapazität der S-Bahn ist für die Personenbeförderung viermal so hoch.

(Beifall bei der SPD)

Ich muss Ihnen jetzt noch einmal eine Zahl sagen. Sie steht in unserem Antrag. Ich habe sie erst heute ermitteln können, was nicht so einfach war. Sie wollen für den Transrapid 2 Milliarden Euro ausgeben. Das ist okay. Aber für diese 2 Milliarden Euro werden 17 000 Fahrgäste am Tag befördert. Entschuldigen Sie, das ist wirklich lächerlich. 17 000 Fahrgäste sind weniger, als eine Straßenbahnlinie in München befördert. Und dafür wollen Sie 2 Milliarden Euro ausgeben.

In den letzten 40 Jahren wurden in München für den gesamten U-Bahn-Bau 4 Milliarden ausgegeben. Das ist nur das Doppelte. Mit diesen 4 Milliarden werden aber täglich fast 1 Million Fahrgäste befördert. Überlegen Sie sich einmal, ob das, was Sie vertreten, etwas ist, was Sie nach außen verantworten wollen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Zum Schluss ein Argument, das plausibel wäre, wenn es tragen würde. Sie sagen, es gebe viele Nachfolgeprojekte, mit denen die deutsche Industrie weltweit glänzen könne; sie könne viele Nachfolgeprojekte an Land ziehen. Was hat denn Herr Staatsminister Huber erst vor wenigen Tagen gesagt? In Deutschland bleibt das Projekt einmalig. Hier kommt nichts nach. Ich sage Ihnen, in Europa ist es genauso. Europa ist mit der Schiene schon so gut erschlossen. Heute gibt es über 4000 Kilometer Schiene, auf denen Hochgeschwindigkeitszüge mit mehr als 250 Stundenkilometern fahren. Da ist der Sprung auf 350 nicht mehr so bewegend.

Das ist auch der Grund dafür, dass die Industrie nicht wirklich bereit ist, in dieses Projekt einzusteigen. Sie weiß, dass die Investition in den Transrapid etwa zweieinhalbmal so hoch ist wie die Investition in eine Hochgeschwindigkeitsstrecke für den ICE, denn sie müssen die Träger je nach Untergrund bis zu 15 Meter in den Boden einlassen. Darüber hinaus hat der Transrapid im Vergleich zur Schiene den Nachteil, dass er keine Güter transportieren kann. Wenn irgendjemand auf der Welt vor der Entscheidung steht, ob er zwischen zwei großen Städten eine Bahnverbindung oder den Transrapid bauen soll, wird er sich schon überlegen, ob er etwas baut, das doppelt so teuer ist, aber nur die Hälfte des Zweckes, nämlich nur die Personenbeförderung, erfüllt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass er dann in den Transrapid investieren wird. Es tut mir Leid, ich halte den Transrapid auch für eine span-

nende Technologie. Das sollten aber auch Sie, meine Damen und Herren, bedenken.

(Beifall bei der SPD)

Ich weiß, wie Sie heute abstimmen werden. Der Meinungsbildungsprozess ist aber noch nicht abgeschlossen. Sie sollten sich das wirklich überlegen. Sie sollten auch bei den Firmen nachfragen, warum sie sich so hartnäckig weigern, auch nur irgendeinen Beitrag dazu zu leisten. Das würde Ihre Positionen in der Argumentation spürbar verbessern. Wenn die Firmen das nicht machen, sollten wir auch nicht so viel öffentliches Geld in die Hand nehmen, um einige Leute etwas schneller zum Flughafen zu befördern. Ich bedanke mich für Ihre ungewöhnliche Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege Volkmann, sie hatten gerügt, dass Herr Staatsminister Huber nicht hier ist. Deshalb teile ich Ihnen mit, dass sich Herr Staatsminister Huber ordnungsgemäß entschuldigt hat, weil er in Berlin an einer wichtigen Besprechung zum Kombilohn teilnehmen und dort die bayerischen Interessen vertreten muss. Deswegen hatte er Herrn Staatssekretär Spitzner entsandt.

Die nächste Wortmeldung ist die des Herrn Kollegen Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Präsident, Hohes Haus! Die Rede oder – besser gesagt – die Polemik des Kollegen Pschierer hat mich dazu bewogen, mich zu Wort zu melden und Einiges richtig zu stellen. Ich halte es allerdings für einen schlechten parlamentarischen Stil, hier gegen eine Fraktion und einen Kollegen so zu polemisieren, anschließend aber sein Zeug zu packen, den Saal zu verlassen und sich so der Sachdiskussion zu entziehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Lassen Sie mich einige neue Gesichtspunkte, die sich seit der letzten Debatte hier im Hohen Haus am 30. März ergaben, in aller Deutlichkeit ansprechen. Wir haben uns schon etwas gedacht, warum wir diesen Dringlichkeitsantrag heute hier einbringen.

Herr Pschierer und Sie von der CSU bringen immer wieder die ewige Märr, Sie wollten Verkehr von der Straße auf den angeblich so umweltverträglichen Transrapid verlagern. Dazu müssten Sie einmal die Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens studieren. Sie müssen sich einmal der Mühe unterziehen, die 40 Leitzordner durchzuarbeiten, wie wir es auch sukzessive getan haben. Nehmen Sie die Anlage 19 des Intraplan-Gutachtens zur Prognose der Benutzung des Transrapids. Schauen Sie einmal nach, woher der Transrapid seine Fahrgäste holt. 43 % kommen von der S-Bahn. Der größte Anteil stammt also aus einem funktionierenden öffentlichen Personennahverkehrsmittel. Weitere 5 % holt er aus den Bussen heraus. Die Hälfte kommt also aus dem öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV – und nicht von der Straße. Meine Damen und

Herren, was ist das für eine Geldverschwendung, wenn Sie mit einem sündhaft teuren Verkehrsmittel dem funktionierenden Personennahverkehr die Fahrgäste abgaunern? So etwas darf doch nicht wahr sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dieser Debatte entzieht sich der Ausschussvorsitzende. Ein Drittel der Fahrgäste kommt von der Straße. Sie alle wissen, dass die A 9 eine tägliche Belastung von bis zu 200 000 Fahrzeugen hat. Der Entlastungseffekt auf den Straßen im Münchner Norden ist aber nicht spürbar. Diese Entlastung ist im Prinzip zu vernachlässigen. 21 % der Fahrgäste sollen neues Passagierpotential sein, welches zukünftig zum Flughafen München fährt. Zum einen sollen damit anderen Flughäfen Fluggäste abgegaunert werden, womit Sie, wie Kollege Runge gesagt hat, den Münchner Flughafen weiter mästen. Zum anderen sollen Passagiere – und da wird es für mich wirklich pervers – dem Schienenverkehr der Bahn abgezogen werden.

Ich zitiere jetzt aus den Unterlagen eine Stelle, an der dargestellt wird, woher der Transrapid seine Fahrgäste herholen soll:

Durch Änderung der Verkehrsmittelwahl im Hauptlauf von Fernverkehrsrelationen in den Nachfragesegmenten mit einer Konkurrenzsituation zwischen dem Luftverkehr und dem Schienenpersonenfernverkehr sowie in geringerer Größenordnung auch mit dem Pkw erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Flugreisen zulasten der Landverkehrsmittel, wenn die Tür-zu-Tür-Reisezeit im Luftverkehr durch Inbetriebnahme der MSB-Verbindung München Hauptbahnhof – Flughafen verkürzt wird.

Das steht im Intraplan-Gutachten auf Seite 39. Mit anderen Worten: Der Transrapid soll dazu dienen, dass Leute, die momentan mit dem Schienenpersonenfernverkehr der Bahn unterwegs sind, zukünftig wieder innerhalb Deutschlands fliegen. Das darf doch nicht wahr sein. Ursprünglich hat es geheißen, der Transrapid soll gebaut werden, um die Leute von der Luft auf den Transrapid zu bringen. Jetzt machen Sie exakt das Gegenteil davon. Hier geht es um die Größenordnung von etwa einer Million Fahrgäste, die Sie herüberholen. Und das wollen Sie mit zwei Milliarden Euro oder noch mehr subventionieren. Wo kommen wir da hin? Auf der einen Seite bauen Sie für 3,6 Milliarden eine ICE-Strecke, und dieser ICE-Strecke entziehen Sie wiederum die Fahrgäste mit einem zwei Milliarden Euro teuren Fahrzeug, um den Verkehr wieder auf die Luftverbindungen herüberzuziehen. Das ist doch eine absurde Verkehrspolitik, die Sie hier betreiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das alles geht aus den Unterlagen klar hervor. Das sind Planfeststellungsunterlagen und nicht Ideologiediskussionen, wie Kollege Pschierer sagt. Es sind Zitate aus den Unterlagen, die wir momentan durcharbeiten. Bei der Planfeststellung geht es nicht nur um ungefähre, sondern um konkrete Planungen. Auf der S 1, der Westanbindung des Flughafens, und der gesamten Anbindung des

Münchner Nordens – Fasanerie, Moosach, Feldmoching, Oberschleißheim, Unterschleißheim, Eching, Neufahrn, Freising – soll der Takt von 20 Minuten auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Leute sollen also den Lärm des Transrapids und eine verschandelte Landschaft bekommen. Dann dünnt man ihnen auch noch das S-Bahn-Angebot um 50 % aus, obwohl auf dieser Strecke die Leute heute schon in den Morgenstunden teilweise wie die Heringe in der S-Bahn stehen. Die werden nun noch dafür bestraft, dass sie die Transrapidstrecke mit ihrem Lärm vor die Haustüre gesetzt bekommen.

Als Drittes möchte ich auf die Finanzierung eingehen. Es gibt eine Stellungnahme der DB AG vom Herbst letzten Jahres, welche laut den mir vorliegenden Unterlagen am 16. September 2005 auch Herrn Ministerialdirigent Wellner im Wirtschaftsministerium zugegangen ist. Diese Stellungnahme muss damit auch dort bekannt sein. Darin steht ganz klar, dass die Bahn von Kosten in Höhe von 1,85 Milliarden Euro ausgeht. Sie gibt aber auch zu, dass nach einem Worst-Case-Szenario mit 2,3 Milliarden Euro gerechnet werden muss. Das ist also deutlich mehr. Das sind Ausführungen der DB AG, die den Transrapid letztlich bauen und betreiben soll oder will. Die Bahn kommt klar zu dem Ergebnis, dass sich bei dem Worst-Case-Szenario von 2,3 Milliarden Euro ein negatives wirtschaftliches Ergebnis ergibt. Dann gibt es keinen Gewinn und keine Eigenfinanzierung mehr. Irgendjemand muss dann das Defizit des Transrapids tragen.

Wenn die Bahn den Transrapid nicht mehr betreiben kann, wird sie die öffentliche Hand auffordern, ihn zurückzunehmen und weiterzubetreiben. Die Bahn wird das Defizit nicht ausgleichen. Ein Geldbetrag zur Finanzierung des Transrapids wird sich aus Gewinnen nicht ergeben, wie es Herr Wiesheu in seinem ersten phantasievollen Finanzierungskonzept dargestellt hat. Das heißt, die Finanzierung des Transrapids ist gescheitert. In der letzten Presseerklärung des Bundesverkehrsministers spricht der Sprecher von Herrn Tiefensee davon, Herr Huber sollte die Kreativität, die er beim Griff in fremde Taschen entwickelt, bei der Finanzierung seines Eigenanteils zum Transrapid entwickeln. Diese Presseerklärung von Herrn Tiefensee ist so freundschaftlich, dass man es sich kaum vorstellen kann, dass die beiden Ministerien das Projekt noch gemeinsam realisieren wollen. In meinen Augen geht es nur noch darum, den schwarzen Peter von Berlin nach München oder von München nach Berlin zu schieben. Das Projekt hat mittlerweile 140 Millionen Euro Planungskosten verschlungen.

Das ist viel zu viel und eine Geldverschwendung ohnegleichen. Machen wir ein Ende mit Schrecken, anstatt das auf ewig vor uns herzuschieben und weiteres gutes Geld dieser schlechten Planung in den Rachen zu werfen! Stimmen Sie unserem Antrag zu? Das Projekt ist nicht finanzierbar. Verzichten Sie darauf und schenken Sie der Bevölkerung reinen Wein ein. Wir bitten um Zustimmung zum Antrag.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD – Staatsminister Prof. Dr. Kurt Faltlhauser: Das war ein schöner Beifall hier in diesem Hause!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächster hat Herr Staatssekretär Spitzner das Wort.

(Zwischenruf des Staatsministers Prof. Dr. Kurt Faltlhauser)

– Keine Zwischenrufe von der Regierungsbank!

(Thomas Kreuzer (CSU): Das gilt nicht mehr!)

Staatssekretär Hans Spitzner (Wirtschaftsministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte zunächst noch einmal darauf hinweisen: Herr Minister Huber hat sich ausdrücklich schriftlich entschuldigt, weil er einen sehr wichtigen Termin in Berlin hat. Herr Präsident, ich bedanke mich dafür, dass Sie dies klar und deutlich herausgestellt haben. Sie haben beklagt, dass Minister Huber nicht da ist. Wir haben erst vor einigen Wochen sehr ausführlich hier diskutiert, und er hat Ihnen ausführlich Rede und Antwort gestanden.

Erstens. Ich habe aufmerksam zugehört und möchte gar keine Polemik in die Debatte bringen, Herr Runge. Ich habe aber kein neues Argument gehört. Sie haben Ihre Meinung, und wir haben unsere Meinung. Herr Kollege Magerl, wenn es in den letzten Jahren nach Ihrer Meinung gegangen wäre, dann hätten wir heute gar nicht zu diskutieren brauchen; denn dann gäbe es den Flughafen Franz-Josef-Strauß gar nicht; dann könnten wir heimgehen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU und der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

– Frau Stahl klatscht.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Ich trage die Meinung der Mehrheit vor, die wir hier vertreten haben.

Zweitens. Liebe Kolleginnen und Kollegen der SPD, es gibt einen Koalitionsvertrag. Am 11.11.2005 wurde der Transrapid in München darin als Leuchtturmprojekt aufgenommen.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Ein Transrapid!)

– Gut, ein Transrapid.

(Karin Radermacher (SPD): Aber nicht „der“ Transrapid!)

– Was heißt „nicht der“? Sie wissen ganz genau, dass es einschlägige Untersuchungen über fünf verschiedene Projekte gegeben hat und dass die Sachverständigen einstimmig zu der Meinung gekommen sind: Wenn es einen Transrapid in Deutschland geben soll, dann ist nur der in München zum Flughafen zu verwirklichen. Also ist ganz klar „der“ Transrapid in München gemeint und kein anderer, weil die anderen Möglichkeiten nach Meinung der Bundesregierung ausgeschlossen werden müssen.

Das hat auch Minister Clement bis in die jüngsten Tage hinein immer wieder klargestellt.

Wenn das Projekt wirklich so unsinnig wäre, dann fände ich es geradezu abenteuerlich, dass der Haushaltsausschuss des Bundestages heute vor wenigen Stunden mit großer Mehrheit 50 Millionen Planungsmittel dafür freigegeben hat. Wenn der Haushaltsausschuss des Bundestages der Meinung wäre, dass das ein unsinniges Projekt ist, hätte er das mit Sicherheit nicht getan.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Martin Runge (GRÜNE))

Drittens. Herr Kollege Volkmann, Sie haben von der Beteiligung der Industrie gesprochen. Ich habe durchaus Verständnis dafür, dass man fordert, die Industrie müsste sich stärker beteiligen. Sie haben als Strafverteidiger in wunderschön advokatischer Weise den Weg aufgezeigt, wie es manchmal geht. Sie sagen: Hätten Sie dabei zumindest den Schein erweckt und noch etwas draufgepackt, dann hätten Sie das später nachholen können. Genau das hat im Interesse der Klarheit und Wahrheit und der Transparenz die Industrie nicht getan. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bei der Industrie bedanken.

(Lachen bei der SPD – Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

- Sie sind viel zu intelligent, als dass Sie nicht kapieren würden, dass Ihr Zwischenruf ein Schmarren ist.

(Lachen bei der CSU)

Die Industrie hat klar und deutlich gesagt: Wir machen ein sehr, sehr günstiges Angebot. Wir spielen nicht mit gezinkten Karten und wollen nicht durch einen überhöhten Beitrag, den wir jetzt plakativ ins Spiel bringen, die Leute täuschen und ihn dann später mit Zins und Zinseszins vom Steuerzahler wieder holen. Das ist in meinen Augen der klare, saubere betriebswirtschaftliche Weg. Nochmals: Die Planungskosten von 50 Millionen sind freigegeben worden.

Viertens. Uns wird in einigen Tagen ein Gutachten, das noch von der alten Bundesregierung bestellt wurde, über die industriepolitische Bedeutung des Transrapid vorliegen. Sie behaupten immer wieder, er hätte keine industriepolitische Bedeutung. Da werden einige überraschende Ergebnisse herauskommen. Man hört jetzt schon einiges. Man hört, dass das Gutachten, das von einem allseits anerkannten renommierten Institut erstellt wurde, besagt, der Transrapid sei nicht nur für Bayern, sondern für Deutschland industriepolitisch äußerst interessant und zwar nicht nur als Prestigeprojekt, sondern auch als Marketingprojekt, aufgrund dessen viele andere Projekte laufen werden. Bei diesem Institut sind inzwischen eine ganze Reihe von Nachfragen aus der Europäischen Union, aus den USA oder von Asien eingegangen. Wir gehen davon aus, dass der Transrapid industriepolitisch ein voller Erfolg werden wird. Wenn das so ist, dann bin ich mir dessen sicher, dass auch die Industrie da noch nicht das letzte Wort gesprochen hat.

Meine Damen und Herren von der Opposition, Sie haben gesagt, Bayern müsste einen höheren Beitrag leisten. Darüber kann man diskutieren. Ich bedanke mich dafür, dass Sie fairerweise auch gesagt haben, dass in den vergangenen Jahrzehnten über 1,5 Milliarden Euro vom Bund in Forschung und Entwicklung gesteckt wurden, weil das ein Projekt von nationaler Bedeutung war. Dieses Geld ist meines Erachtens sinnvoll ausgegeben worden. Sie haben selbst gesagt, dass das ein hochinteressantes technologisches Projekt ist. Jetzt geht es um die Schlussfinanzierung. Sie sagen, Bayern müsse sich hier bewegen. Ich bin optimistisch und sage Ihnen: Der Bund wird sich bewegen, und Bayern wird sich bewegen. Am Ende des Jahres wird ein vernünftiger Kompromiss geschlossen werden. Davon können Sie ausgehen. Sie werden noch ernüchtert werden. Meine Damen und Herren, wir werden uns über die Höhe noch unterhalten. Ich bin optimistisch, dass hier noch etwas kommt.

Lassen Sie mich noch etwas zur Express S-Bahn sagen. Jetzt wird der MAEX - oder wie das heißt - als der Weisheit letzter Schluss betrachtet. Die GRÜNEN fordern, gezielt vertiefte Untersuchungen über Alternativen anzustellen. Mein Haus hat bereits in den Jahren 2003 und 2004 von renommierten Sachverständigen 14 S-Bahn-Varianten von München zum Flughafen untersuchen lassen; da gibt es die Westschiene und die Ostschiene. Was war das Ergebnis? - Genau die Linie, die jetzt Herr Ude vorschlägt - der MAEX -, war die Linie auf der Osttangente, von der die Sachverständigen vor drei Jahren eindeutig gesagt haben, das sei vom Kosten-Nutzen-Verhältnis her die absolut schlechteste Linie. Wenn man schon eine S-Bahn zum Flughafen haben will, warum will man dann die Linie, die bei der Betrachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses am schlechtesten wegkommt? Das verstehe ich nicht. Warum ausgerechnet diese Linie? Die Sachverständigen haben klar und deutlich gesagt, dass es bei den jetzt veranschlagten 624 Millionen Investitionskosten mit Sicherheit nicht bleiben wird. Es ist völlig unstrittig, dass beim Flughafenausbau Maßnahmen getätigt werden müssen, so dass zunächst Kosten in Höhe von mindestens 900 Millionen Euro entstehen würden. Hinzu kämen weitere Baumaßnahmen - Stichworte Ausziehgleis beim Hauptbahnhof, Überholgleis, unterirdische Tunnels und all diese Dinge.

Herr Volkmann, reden Sie doch mit den Leuten, die etwas davon verstehen. Sie verstehen nichts davon, ich verstehe nichts davon. Ich sage das klar und deutlich: Ich verlasse mich auf die Experten, die etwas davon verstehen. Alle Experten sagen einhellig: Wenn dies konkret werden soll, dann würde der MAEX mindestens eine Milliarde Euro kosten.

Jetzt geht es auch noch um den Zeitpunkt. Ich weiß nicht, warum man das nicht sieht: Wenn man eine Express-S-Bahn haben will, dann kann man sie nicht sofort haben, sondern für die Express-S-Bahn ist die Fertigstellung des Erdinger Ringschlusses und der zweiten S-Bahnstammstrecke unverzichtbar. Vor 2020 - das ist auch unbestritten - würde bei der Express-S-Bahn überhaupt nichts gehen. Sie reagieren immer nach dem Motto: „Konfrontieren Sie mich ja nicht mit Fakten zum Transrapid; ich bleibe bei meinem Vorurteil.“ Fakt ist, vor 2020 wird eine Express-S-

Bahn nicht kommen. Beim Transrapid stehen wir dagegen vor dem Baurecht.

Ich sehe auf Kollegen Dr. Beyer, der sich ja stark für den Ausbau der Schiene und von Bahnsteigen einsetzt – ebenso wie Kollegin Scharfenberg. Ich hebe auch meine Kolleginnen und Kollegen von der CSU hervor.

(Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

– Lassen Sie mich ausreden.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): In der Oberpfalz haben wir noch immer die Holzklasse!)

– Sie verwechseln das mit dem Radetzky-Marsch, liebe Frau Kollegin. Für die „Holzklasse“ ist die Bahn zuständig.

(Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

– Hören Sie zu – nutzen Sie den Kopf und nicht den Kehlkopf, dann werden Sie klüger sein, meine Damen und Herren. Sie alle kommen permanent zum Minister und auch zum Staatssekretär und fordern: Hilf uns draußen bei unseren örtlichen Problemen mit den Bahnhöfen, den Strecken und mit der Bestellung.

Ich glaube, wir haben unsere Regionalisierungsmittel in den letzten Jahren sehr vernünftig eingesetzt. Wir geben über 60 % der Mittel in der Fläche des Landes aus. Wir haben viele Schienenverkehrsleistungen bestellt. Unser Ziel ist es, trotz der Mittelknappheit – es werden künftig nicht mehr werden –, möglichst viel offen zu halten.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Wenigstens geben Sie es zu!)

Wir werden punktuell strecken müssen. Wir haben große Bauvorhaben. Liebe Münchner Kolleginnen und Kollegen, nicht böse sein: Bayern besteht nicht nur aus dem Großraum München.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU, der SPD und der GRÜNEN)

Wir haben anderswo ebenfalls große Vorhaben. Zu Recht klatscht Kollege Strehle. Wir haben in Augsburg große Pläne für notwendige Ausbaumaßnahmen, ebenso wie in Nürnberg und andernorts in Bayern. Deswegen müssen wir die Regionalisierungsmittel gezielt einsetzen. Wenn wir diese 20 Millionen Euro jährlich über 30 Jahre als Besteller aufgeben, dann sind das langfristig gerechnet 600 Millionen Euro. Die kommen hinzu. 600 Millionen Euro fehlen uns dann anderswo, Herr Kollege Kupka.

Erwin Huber hat Recht, wenn er sagt: Ich will nicht, dass durch einen Fluss von Regionalisierungsmitteln in eine Express-S-Bahn draußen im Land weniger Geld vorhanden ist. Das wäre nicht zu verantworten, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Für den Transrapid haben wir das Geld. Mittlerweile sind 550 Millionen Euro dafür vorgesehen. Ich bin sicher, dass

es in nächster Zeit noch mehr werden. Wir sollten nicht die alten Schlachten von gestern und vorgestern schlagen, sondern abwarten. Der Transrapid schont die Mittel, weil keine Regionalisierungsmittel gebunden werden. Wo sonst bekommen wir, Herr Dr. Runge, schon jetzt 550 Millionen Euro, wo bekommen wir 50 Millionen her, wie jetzt die freigestellten Planungsmittel?

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Martin Runge (GRÜNE))

Wir werden in den nächsten Wochen noch dafür sorgen, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Ich bin sicher, dass wir am Ende des Jahres sagen können: Der Transrapid wird gebaut; denn er ist industriepolitisch, verkehrspolitisch und umweltpolitisch die einzig richtige Lösung.

Lassen Sie mich zum Schluss noch eines sagen, ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit: Ich darf zitieren, was der Chef des Münchner Flughafens vor zwei Tagen gesagt hat: Wir haben hier einen Verkehrsflughafen in München mit einem hohen Zuwachs. Er sagt – ich darf weiter zitieren –: Blicken wir einmal auf London, Paris, Frankfurt, Amsterdam und Madrid. Das sind die großen europäischen Flughäfen. Drei dieser Flughäfen, nämlich Paris, Frankfurt und Amsterdam, haben die Fernbahn direkt beim Airport. Tatsache ist – das haben wir oft diskutiert –, dass ein Manko des Flughafens München darin besteht, dass wir keine unmittelbare Fernverkehrsanbindung haben.

(Ludwig Wörner (SPD): Das ist Ihr Versagen! – Engelbert Kupka (CSU): Bleib' in deinem Schützengraben!)

– Herr Kollege, werden Sie nicht so blass vor Aufregung, sonst wendet sich auch noch Graf Dracula vor lauter Grausen von Ihnen ab.

(Allgemeine Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, wir haben überall bei den vergleichbaren europäischen Flughäfen eine Fernverkehrsanbindung. Wir haben sie zwar in London und in Madrid nicht direkt. Sowohl in London als auch in Madrid gibt es aber einen schnellen Shuttleverkehr zur Fernverkehrsanbindung – Fahrtzeit maximal 15 Minuten.

Ich sage es noch einmal: Die Attraktivität hängt entscheidend davon ab, dass eine schnelle, bequeme und zuverlässige Schnellverbindung zur Fernverkehrsverbindung vorhanden ist. Das muss unser Ziel sein. Wir treten deshalb weiterhin dafür ein, dass der Transrapid kommt. Wir tun dies in Übereinstimmung mit vielen SPD-Politikern auf Bundesebene. Ich bitte deshalb, die Anträge der GRÜNEN und der SPD abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Staatssekretär, vielen Dank. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden

die Anträge wieder getrennt. Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 15/5547, das ist der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen! – Stimmenthaltungen! – Dann ist der Antrag mit der Mehrheit der CSU-Fraktion abgelehnt.

Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 15/5554, das ist der Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion, seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen! – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ich rufe auf:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Joachim Herrmann, Markus Sackmann, Franz Josef Pschierer u. a. u. Frakt. (CSU)
Deutsche Abschnitte europäischer Eisenbahnachsen vorantreiben (Drs. 15/5548)

Ich eröffne die Aussprache. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Stöttner.

Klaus Stöttner (CSU): Verehrtes Präsidium, liebe Mitglieder des Hohen Hauses! Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem Dringlichkeitsantrag zielt die CSU-Fraktion auf einen schnelleren Ausbau der deutschen Abschnitte europäischer Eisenbahnachsen. Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist ein Schlüsselfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung und für mehr Beschäftigung. Eine Stärkung der Nord-Süd- und Ost-West-Eisenbahnverkehrsachsen auf deutscher Seite ist vor dem Hintergrund zunehmender Verkehrsströme und einer Zunahme des Ost-West-Verkehrs im Zuge der EU-Osterweiterung dringend geboten. Wir fordern daher zum einen die Staatsregierung auf, sich beim Bund und bei der Deutschen Bahn für den Ausbau und Neubau der Strecke Nürnberg – Ebersfeld – Erfurt einzusetzen. Durch Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel des Bundes soll der zeitgerechte Abschluss der Bauarbeiten bis 2015 sichergestellt werden.

Die Aus- und Neubaustrecke Nürnberg – Ebersfeld – Erfurt ist Bestandteil der Bundesverkehrswegeplanung 2003. Sowohl diese Planung als auch die Leitlinien für den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes sehen eine Fertigstellung bis 2015 vor. Vor dem aktuellen Finanzierungshintergrund wird der Zeitplan nicht eingehalten werden können.

Derzeit ist die Baumaßnahme in der mittelfristigen Finanzplanung von Bund und Deutscher Bahn nur mit geringen Teilbeträgen dotiert. Zwar wurden für den Teilabschnitt Nürnberg – Fürth aus dem Konjunkturprogramm des Bundes erste Zusatzmittel bereitgestellt, dennoch ist bei dieser Mittelausstattung frühestens mit einer Fertigstellung im Jahre 2030 zu rechnen. Dies, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, ist viel zu spät. Wir benötigen zusätzliche Haushaltsmittel, für die sich die Staatsregierung beim Bund stark machen soll.

Zweitens. Weiter wollen wir einen zügigeren Ausbau der Zulaufstrecken zum Brennerbasistunnel erreichen. Zunächst muss ich einige allgemeine Bemerkungen zu dieser bedeutenden internationalen Bahnverkehrsachse machen. Der Brennerbasistunnel ist schon lange ein Verkehrsprojekt der Alpenanrainerstaaten. Bereits zu Beginn der Neunzigerjahre haben Österreich und Italien erklärt, im Jahr 2015 den Tunnel fertig stellen zu wollen. 1994 hat sich deshalb auch der Bund im Memorandum von Montreux verpflichtet, die Zulaufstrecken zum Brennerbasistunnel auszubauen, und zwar abgestimmt auf das Gesamtprojekt. Dies bedeutet insbesondere: zeitgleich mit der Fertigstellung des Tunnels.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, jetzt sieht es so aus, dass noch im Laufe dieses Jahres die Genehmigungs- und Finanzierungskonzepte auf österreichischer und italienischer Seite fertig gestellt werden. In Kürze soll mit dem Bau eines Pilotstollens begonnen werden, der zu 50 % von der EU und zu je einem Viertel von Österreich und Italien bezahlt wird. Insbesondere unser Nachbar hat Planung und Ausbau forciert und arbeitet bereits seit einiger Zeit an der Zulaufstrecke im Tiroler Unterinntal.

Warum sind nun die Zulaufstrecken auf deutscher Seite, um deren Bau es im Antrag geht, von Bedeutung? – Nach einer Studie der Europäischen Wirtschaftlichen Vereinigung Brennerbasistunnel wurden 1999 circa 33 Millionen Tonnen Güter über den Brenner transportiert. Für 2015 sagt diese Studie einen Anstieg auf rund 70 Millionen Tonnen voraus. Auf den Schienenverkehr entfielen 2004 nur 24 % der Güter. Nach Fertigstellung des Tunnels wird sich dies gravierend ändern. Prognosen von europäischen Verkehrsplanern gehen von 350 bis 400 Zügen täglich aus, die unter anderem durch das oberbayerische Inntal rollen werden.

Sind wir auf unserer Seite auf diese gewaltige Verkehrslawine vorbereitet? – Ich meine, nein. Meine Damen und Herren, während Österreich und Italien sich beim Ausbau der Zulaufstrecken im Zeitplan befinden, gibt es auf unserer Seite keine hinreichend konkreten Planungen zu Trassenverläufen. Der Bau der nördlichen Zulaufstrecke zum Brennerbasistunnel liegt in der Verantwortung des Bundes – und der hat bisher nicht genug unternommen, um den deutschen Abschnitt des Nordzulaufs voranzubringen.

Seit der von der Staatsregierung betriebenen Aufnahme des Nordzulaufs – also der Ausbaustrecke München – Rosenheim – Kiefersfelden – Grenze Deutschland/ Österreich – in den Bundesverkehrswegeplan 2003, in dem das Vorhaben als internationales Projekt eingestellt ist, hat sich wenig getan. In der zwischen Bund und der Deutschen Bahn AG abgestimmten mittelfristigen Finanzplanung ist das Vorhaben nicht datiert, und das, obwohl es sich bei dem Tunnel um ein „Vorhaben von europäischem Interesse“ des transeuropäischen Verkehrsnetzes handelt, das von der EU-Kommission mit besonderem Nachdruck eingefordert wurde.

Natürlich bedarf es zur Aufnahme eines so großen internationalen Bauvorhabens im Vorfeld genauer Kosten-Nutzen-Untersuchungen sowie Regierungsvereinba-

rungen zur internationalen Zusammenarbeit. Diese Voraussetzungen sind nicht auf die Schnelle zu schaffen. Aber, meine Damen und Herren, es verwundert mich doch sehr, dass die für die Schieneninfrastruktur zuständige DB Netz AG noch im März dieses Jahres diese beiden Punkte den Bürgermeistern des Inntals mitteilte – dieselbe Auskunft, die man schon im Jahr 2004 auf Nachfrage erhalten hatte. Hier hat sich in den vergangenen zwei Jahren nicht viel bewegt. Immerhin arbeitet mittlerweile eine bilaterale Arbeitsgruppe Österreichs und Deutschlands mit Einbindung Bayerns an der Vorbereitung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie an dem Abschluss eines Staatsvertrags.

Auch die Zusage des Bundesverkehrsministeriums, die Zulaufstrecken auf deutscher Seite seien gesichert, wenn der Tunnel eröffnet werde, schafft für die Menschen in den betroffenen Gebieten und die Landespolitik keine Planungssicherheit. Hier wurde viel Zeit verloren.

Mein dritter Punkt ist der Ausbau der europäischen Transversale Paris – Budapest über Stuttgart, Augsburg und München. Sehr zögerlich geht es auch mit dem Ausbau der „Magistrale für Europa“ auf deutscher Seite voran. Wir fordern die Staatsregierung daher auf, sich weiterhin massiv für den Ausbau der deutschen Abschnitte einzusetzen.

Die Bahnverbindung „Magistrale für Europa“ von Paris nach Budapest mit den Haltepunkten Straßburg, Karlsruhe, Stuttgart, Ulm, Augsburg, München, Salzburg und Wien ist die zentrale West-Ost-Achse in Mitteleuropa. Sie stellt das Rückgrat im gesamteuropäischen Schienennetz dar: Sie verbindet Städte und Regionen mit sage und schreibe 34 Millionen Einwohnern und 16 Millionen Beschäftigten in Frankreich, Deutschland, Österreich und Ungarn. Der Ausbau der „Magistrale für Europa“ zu einer durchgängigen Hochleistungsverbindung für den Personen- und Güterverkehr ist mit Blick auf den gesamten südosteuropäischen Raum unerlässlich für eine rasche ökonomische, aber auch – das sollte nicht vergessen werden – politische und kulturelle Integration Europas.

Vor diesem Hintergrund hat das Europäische Parlament die Magistrale im Jahr 2004 in die Liste der vorrangigen Verkehrsprojekte von europäischem Interesse aufgenommen und damit den herausragenden Stellenwert im europäischen Verkehrsnetz herausgestrichen.

Der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestags hat mit Beschluss vom 31. Mai 2005 die Bundesregierung aufgefordert, zur Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft der Städte und Regionen im Süden Deutschlands und zur Förderung einer umweltfreundlichen Gestaltung des Verkehrs – lieber Herr Kollege Dr. Magerl, das ist also auch für Sie von Bedeutung – die deutschen Abschnitte zügig zu einer Hochleistungsstrecke auszubauen. Dabei sollten die Kofinanzierungsmöglichkeiten der Europäischen Union genutzt werden. In seiner Plenarsitzung vom 2. Juni 2005 hat der Deutsche Bundestag diese Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses mit den Stimmen des ganzen Hauses angenommen.

Aber was hat sich getan? – Während das Projekt in Frankreich und Österreich mit großem Nachdruck vorangetrieben wird, stehen vor allem auf dem Gebiet des Freistaats entscheidende Weichenstellungen noch aus. Wir fordern daher, dass die Bundesregierung der Magistrale auch in Deutschland Priorität einräumt.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, eine rechtzeitige Fertigstellung der deutschen Abschnitte auf den internationalen Verkehrsachsen in Abstimmung mit dem Gesamtprojekt kann nach unserer Ansicht nur mit mehr Mitteln und unverzüglichen Planungsaufträgen für die Deutsche Bahn realisiert werden. Dafür soll sich die Staatsregierung einsetzen. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Beyer das Wort. Bitte schön.

(Zuruf des Abgeordneten Günter Gabsteiger (CSU))

Dr. Thomas Beyer (SPD): Herr Gabsteiger, grüß Gott. Ich weiß, Sie freuen sich, dass Sie heute einmal einen Mittelfranken hier sprechen hören.

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Man fragt sich schon, was dieser Antrag heute soll. Ähnlich wie die GRÜNEN, die innerhalb von wenigen Wochen mehrfach über den Transrapid reden, sprechen Sie wieder einmal über ein Thema, über das wir erst vor kurzem gesprochen haben.

(Beifall bei der SPD)

Man kann sich allerdings vorstellen, dass Sie wenigstens ein bisschen was vom Glanz der schönen Veranstaltung zur Eröffnung der Neubaustrecke Nürnberg - Ingolstadt – München am letzten Samstag auf Ihre Fraktion fallen lassen wollen. Mit Verlaub, da waren Sie nicht sonderlich stark vertreten, weswegen ich verstehe, dass Sie das heute nachholen wollen. In einer Nürnberger Zeitung war der Spott eines Besuchers von außerhalb Bayerns sehr schön wiedergegeben, der fragte, warum sich eigentlich die Bayerische Staatsregierung an diesem Tag feiern lässt, nachdem sie zu diesem Projekt keinen Cent Beitrag geleistet hat. Aber darauf verstehen Sie sich gut. Deswegen beschäftigen wir uns heute noch einmal mit der Neubaustrecke. Ich tue das sehr gerne, vor allem weil ich das heute mit Ihnen machen darf, Herr Stöttner.

Wenn Sie am letzten Samstag hätten dabei sein können – es war schade, dass Sie es nicht konnten, wie viele von Ihnen –, dann hätten Sie gewusst, dass die Forderung, die Sie hier vorgetragen haben, vom Bundesverkehrsminister der Bundesregierung – der Regierung, der auch die CSU angehört, was hier gerade außen vor blieb – angekündigt wurde. Er hat für die Ausbaumaßnahme 8.1 einen Zeithorizont genannt, und er hat auch dazu gesagt, dass man dafür Geld wird in die Hand nehmen müssen. Bundesverkehrsminister Tiefensee hat das in aller Öffentlichkeit

gesagt, und dabei war er klarer als Sie. Er hat gesagt, es werden jährlich 250 bis 350 Millionen Euro sein. Er hat auch gesagt: Es wird nicht einfach werden. Was Sie hier heute publikumswirksam verkaufen wollen, das ist bereits geklärt. Der Bundesverkehrsminister hat es bereits angekündigt. Wenn Sie auch weiterhin die politischen Ziele der Bundesregierung verkünden, haben wir keine Probleme damit. Wenn Sie dann Ihrer eigenen Staatsregierung ein bisschen Dampf machen wollen – auch damit haben wir keine Probleme.

Nun zu der Strecke. Wir haben darüber bereits ausführlich gesprochen. Ich glaube, es war noch im alten Plenarsaal, als ich unsere Haltung am 10. Mai 2004 formuliert habe. Ich kann das heute nur wiederholen: Wir, die SPD-Fraktion, wollen trotz der Probleme, die mit der Strecke verbunden waren und die mit der Strecke weiterhin verbunden sind, die Verwirklichung nicht in Frage stellen, denn alles andere wäre angesichts der bereits eingesetzten Mittel unverantwortlich. Warum? – Wir wollen eine schnelle Verbindung zwischen München und Berlin, und wir wollen eine leistungsfähige schnelle Bahnverbindung im Schienenfernverkehr, um Kurzstreckenflüge im Inland zu ersetzen. Wenn man A will, muss man auch B sagen.

(Beifall eines Abgeordneten der SPD)

Der Herr Staatssekretär hat zu Recht auf meinen Einsatz für Bahnprojekte in Nürnberg hingewiesen. Ich verstehe nicht, warum Sie das jetzt relativieren, immerhin hat der Herr Staatsminister doch gesagt, die Nürnberger S-Bahn ist in trockenen Tüchern. Ich hoffe nicht, dass sich das anders – –

(Zuruf des Staatssekretärs Hans Spitzner (Wirtschaftsministerium))

– Sie haben das allerdings schon geschoben, bevor Sie sagten, Sie wehren sich nicht gegen die Kürzungen der Regionalisierungsmittel. Also: Wer Nürnberg-Forchheim-Bamberg will, der muss die Maßnahme 8.1 wollen. Noch ein Hinweis. Die Re-Desgin-Maßnahmen für die ICE-Flotte 1 gibt vielen Hundert Menschen im alten Ausbesserungswerk in Nürnberg Arbeit. Wir werden diese Arbeitsplätze nur dann weiterhin haben, wenn wir auch weiterhin auf ICE-Projekte setzen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf etwas, von dem ich glaube, dass es sonst hier noch nicht thematisiert wurde: Das Ausbesserungswerk – jetzt Kombiwerk – in Nürnberg ist das letzte verbliebene Ex-Bundesbahnausbildungswerk in ganz Süddeutschland. Es ist das Letzte! Auch daran haben wir zu denken, weil wir in diesem Staat an Beschäftigung zu denken haben.

(Beifall bei der SPD)

Ich weiß, was Herr Kollege Dr. Magerl – den ich als Kontrahenten auch in diesem Punkt sehr schätze –, sagen wird. Dazu sage ich gleich, dass wir ungeachtet dieses Bekenntnisses zu 8.1 sagen, wir wollen die anderen Strecken in Oberfranken nicht aus dem Blick verlieren. Wir treten ein für die Saaletal-Bahn, für die Franken-Sachsen-Magistrale, und wir tun das seit Albrecht Schlägers Zeiten engagierter als irgendjemand sonst in diesem Haus. Wir

haben diese Strecken beim Landesentwicklungsprogramm auch wieder angemeldet, wie das auch alle anderen Fraktionen dieses Hauses gegen die Staatsregierung angemeldet haben. Was diese Frage angeht, sind wir also mit uns im Reinen.

Nun zu dem anderen interessanten Thema, der Zulaufstrecke zum Brenner-Basistunnel. Herr Kollege Stöttner, ich glaube, Sie haben da etwas übernommen, und ich weiß auch nicht, wer den Antrag formuliert hat. Wenn er, wie immer, aus dem Ministerium käme, dann gäbe es dort größere Probleme. Wer auch immer ihn formuliert hat – er zeigt jedenfalls, dass er über die Verfahrensabläufe in Berlin, in der Bundesregierung, der auch Sie angehören, nicht informiert ist. Ganz kurz: Worum geht es? – Die Zulaufstrecke München – Rosenheim – Kiefersfelden, also die Zulaufstrecke Deutschland – Österreich, ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2003 als Internationales Projekt mit einem Investitionsvolumen von etwa 1,57 Milliarden Euro verzeichnet. Sie ist also auch nicht ganz billig. Was ist ein Internationales Projekt? – Ein Internationales Projekt ist ein solches Projekt, bei dem in Vereinbarung mit dem jeweiligen Nachbarland Regelungen zu treffen sind und die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen ist. Wir unterstützen wegen der enormen Bedeutung des Alpentransits und der Entlastungsnotwendigkeit ausdrücklich alle Maßnahmen, um rasch zur Vollendung dieser Ausbaumaßnahme zu kommen. Wir unterstützen das ohne Wenn und Aber ausdrücklich. Wir wollen auch, dass die Strecke so rechtzeitig ausgebaut wird, dass, sollte der Brennertunnel im Jahr 2015 fertig sein, was fraglich ist, wir kein Nadelöhr haben. Wir wollen, dass wir die Strecke dann auch nutzen können. Ich sagte, aufgrund meines letzten Gesprächs mit dem Bundesverkehrsministerium, der Tunnel „soll“ fertig sein. Dieses Gespräch liegt gerade eine Stunde zurück, Herr Staatssekretär, für den Fall, dass Sie den neuesten Sachstand nicht kennen.

(Beifall bei der SPD)

Auch hier stellt sich eine Stilfrage. Herr Stöttner, Sie haben das sehr nett gemacht, Sie sind ja recht charmant, aber Sie tun so, als ob es wieder einmal der Bund wäre, der hier bremst.

(Lachen bei der CSU)

Wo ist denn der bayerische Beitrag? Wo schiebt Bayern denn an? – Die „Süddeutsche Zeitung“ schreibt am 4. April 2006, dass der Freistaat Bayern vom Abschluss des zugrunde liegenden Staatsvertrages zwischen Österreich und Italien „mehr oder weniger durch Zufall erfahren hat, was ein bezeichnendes Licht auf die lückenhafte Koordinierung der politischen Aktivitäten zur Realisierung des Tunnelbaus wirft.“ Ich halte das so fest. Dass die Staatsregierung dabei die gut informierte, treibende Kraft wäre, kann ich hier nicht feststellen.

(Beifall bei der SPD)

In dem neuen Entwurf des Landesentwicklungsprogramms haben Sie die Strecke ganz allgemein hineingeschrieben. Aber Herr Kollege Wörner hat es Ihnen doch ins Stammbuch geschrieben – ich muss ihn direkt zurück-

halten, damit er jetzt nicht zweimal hintereinander spricht und sich dann fast überfordert –: Wo haben Sie im LEP denn Vorbereitungen getroffen, um die Strecke schneller zu verwirklichen? Was ist denn dort drin? Lesen Sie das nach, Herr Kollege Stöttner. Vor der denkwürdigen Sitzung des Wirtschaftsausschusses in der letzten Woche stand nichts drin, und auch jetzt steht noch nichts drin, außer der Aussage: Wir wollen das machen. Wenn Sie Anträge wie heute stellen, dann handeln Sie doch auch konsequent.

Was ist eigentlich der Sachstand? Vor einer Stunde habe ich Folgendes im Bundesverkehrsministerium erfahren – Herr Staatssekretär, ich gebe Ihnen gerne die Telefonnummer im Bundesverkehrsministerium, damit wir den gleichen Sachstand haben. In der Regierungsarbeitsgruppe von Deutschland, Italien und Österreich sitzt auch ein Vertreter des Bayerischen Wirtschaftsministeriums regelmäßig als Gast. Das ist doch wunderbar. Ihre Fraktion müsste doch dann bei Nachfrage eigentlich den gegenwärtigen Verfahrensstand kennen. Momentan erstellt Österreich eine Prognose für den Brennerverkehr. Es musste noch einmal eine aktuelle Prognose gemacht werden. Die wird jetzt gemacht und ist bis Herbst 2006 angekündigt. Dann – logische Folge – wenn Österreich diese Prognose vorgelegt hat, wird der Bund eine Studie zur Frage in Auftrag geben, was, wo, wie neu zu bauen oder auszubauen ist, und zwar unter Einschluss der Frage der Wirtschaftlichkeit. Solche Berechnungen brauchen wir hier wie bei allen anderen Bundesschienenwege-Ausbauprojekten auch. Wenn wir das haben, dann können wir ein Regierungsabkommen schließen. Wenn wir dann beispielsweise einen Grenztunnel zwischen Kufstein und Kiefersfelden brauchen, können wir einen Staatsvertrag schließen. In dieser Reihenfolge, Herr Stöttner, geht das. Wir können aber nicht erst einen Staatsvertrag abschließen, und dann mit den Planungen beginnen. Wir müssen die Schritte nacheinander abarbeiten. Ich glaube, ich konnte gerade darlegen, dass die Schritte bereits eingeleitet sind.

Die Voraussetzungen für die Ausbaustrecke müssen geschaffen werden, sie müssen auch schnell geschaffen werden. Die von mir beschriebene Entscheidungsabfolge ist also zügig und ohne Verzögerungen durchzuführen. Es muss aber immer ein Schritt nach dem anderen gemacht werden, sonst macht das Ganze keinen Sinn.

Wenn die konkreten Planungsschritte eingeleitet werden, ist es wichtig, die berechtigten Anliegen der dortigen Anwohner einzubeziehen. Dazu höre ich von Ihnen nichts. Dabei wissen Sie doch, das ist im Inntal und in Kiefersfelden ein großes Thema. Die Menschen dort sagen, wir bekommen weitere Belastungen dazu. Das bedeutet, wenn wir die Ausbaustrecke machen, dann muss die Strecke für die Menschen, die dort leben, weniger Dreck und weniger Lärm, aber mehr Lebensqualität bedeuten. Ich habe es bereits gesagt, genau daran wird derzeit in Berlin gearbeitet. Wenn Sie meinen, dass der Vertreter der Bayerischen Staatsregierung in der Arbeitsgruppe etwas tougher sein sollte, dann haben Sie unsere Unterstützung.

Sie haben schließlich in Ihrem Antrag die Achse Paris-Augsburg-Budapest angesprochen. Sie sagen zu Recht,

wir brauchen eine leistungsfähige Ost-West-Achse für den Fernverkehr im Freistaat Bayern.

Mir ist wichtig, zu betonen: Das berücksichtigt auch die Interessen des Großraums Augsburg. Ich verstehe Augsburg.

– Jetzt gibt es zwei Möglichkeiten, Herr Kreuzer: Entweder drehen Sie Ihr Notebook um; dann kann ich mitlesen und auch mitlachen, oder wir machen das in der ersten Reihe leiser; denn so ist das ein Problem.

Ich habe von Augsburg gesprochen. Ich kann verstehen, dass Sie das Problem Augsburg nicht so sehr interessiert; damit kämpft auch die CSU-Fraktion. Uns interessiert Augsburg; uns interessiert auch die Anbindung von Augsburg.

(Beifall bei der SPD)

Eines muss gelten – deshalb bin ich auch dafür dankbar, dass Sie in dem Antrag einen entsprechenden Absatz haben –: Die Einbindung Augsburgs in ein Schienenfernverkehrsnetz – ich unterstreiche Fernverkehrsnetz, nicht irgendein Schienenverkehrsnetz – darf nicht wegfallen. Wir dürfen in unserem Netz keine Nord-Süd-Fixierung bekommen, sondern wir brauchen die Ost-West-Perspektive.

Sie sehen also, liebe Kolleginnen und Kollegen: Die SPD-Landtagsfraktion hat klare Vorstellungen für den Schienenfernverkehr in Bayern, für die Zukunftsprojekte in Bayern. Immer dann, wenn Sie diesen Vorstellungen nahe kommen, können wir auch Ihren Anträgen zustimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:

(Zurufe von der CSU, der SPD und von den GRÜNEN)

– Die Kritik geschieht zu Recht. Es ist schon das zweite Mal, dass das mit der Uhr nicht klappt, wobei mir auffällt: Bei der SPD läuft die Uhr weiter, während bei der CSU die Uhr nicht zum Laufen gebracht wird. Das ist eine eindeutige Benachteiligung der SPD. Ich bitte die Verwaltung, dies abzustellen.

Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Magerl, bitte. Ich weise darauf hin: Die Uhr läuft erst, wenn mit der Rede begonnen wird.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich könnte es jetzt so wie vorher Kollege Pschierer machen und auf Dutzende von Redebeiträgen und Protokollen des Wirtschaftsausschusses und des Plenums speziell zum Thema Alpenrouten und Zulauf zum Brenner verweisen. Daran haben sich schon viele, viele verkehrspolitische Sprecher sowohl der CSU als auch der SPD, zurückgehend bis zu Hans-Günter Nau-

mann von der SPD, abgearbeitet. Ich weiß nicht, wie viele Anträge wir zum Ausbau des Zulaufs des deutschen Streckenteils des Alpentransits und in Richtung Brenner gehabt haben – sie sind auf alle Fälle Legion. Ich gehöre dem Haus seit der 11. Legislaturperiode an. Seitdem lösen wir den Alpentransit immer mit dem Brenner-Basis-Tunnel.

(Zuruf von der CSU: Da war eine Pause!)

– Kurzfristig einmal; aber das ist immer wieder gekommen. Über die Strecke Nürnberg – Erfurt haben wir am letzten Freitag im Wirtschaftsausschuss ausführlich diskutiert. Auch darauf kann ich verweisen. Das Gleiche gilt für den Ausbau des deutschen Abschnittes der Strecke Paris – Budapest.

Lassen Sie mich ein paar aktuelle Punkte anführen. Ich möchte nicht all das wiederholen, was in den letzten Wochen, Monaten, Jahren und Jahrzehnten dazu gesagt worden ist, ohne dass allzu viel vorangegangen ist. Sie schreiben hier so schön Berlin – Palermo. Ich habe eine aktuelle Meldung von heute: Palermo können Sie streichen; das ist weggefallen, weil die neue italienische Regierung gesagt hat: Als eine der ersten Maßnahmen ziehen wir die Notbremse; die Brücke nach Sizilien wird nicht gebaut. Mit Ihren Planungen und Überlegungen müssen Sie also spätestens in Süditalien aufhören. Betrachtet man Schienen-Diskussionen, ist es ganz interessant und witzig, dass es im Ausland die gleichen Debatten gibt, gerade bei solch sündhaft teuren Prestigeprojekten. Ich zitiere aus der „Netzeitung“ von heute, 13.27 Uhr. Darin wird der neue italienische Verkehrsminister Alessandro Bianchi zitiert; er bezeichnet das Projekt dieser Brücke nach Sizilien als das schädlichste und unsinnigste der vergangenen hundert Jahre. Dort gibt es ähnliche Diskussionen über diesen teilweise sündhaft teuren, prestigeträchtigen und überzogenen Ausbau von Schienenstrecken.

Wir wenden uns nicht gegen den Ausbau von Schienenstrecken, aber es gibt einige Ausbaumaßnahmen, die so teuer sind, dass sie dann das übrige Schienennetz schädigen, weil dafür dann kein Geld mehr übrig bleibt. Dies gilt zum Beispiel für die Strecke zwischen Nürnberg und Erfurt, die ähnlich wie die jetzt in Betrieb genommene Strecke Ingolstadt – Nürnberg Geldmittel ohne Ende verschlingen würde, die dann in anderen Bereichen letztlich nicht mehr zur Verfügung stehen.

(Zuruf von der CSU: Lückenschluss!)

– Lückenschluss? – Ich kann auch sagen: Bei der Strecke Palermo – München handelt es sich auch um einen Lückenschluss. Lückenschluss kann ich endlos weit definieren; ich kann ihn bis Moskau definieren, wenn ich das will.

(Georg Stahl (CSU): Was ist mit der Marzlinger Spange?)

– Herr Kollege, auch diese Diskussion hat einen Bart bis zum Boden. Die Marzlinger Spange wird nie kommen – das garantiere ich Ihnen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Aber die Pfullinger!)

– Diese auch nicht. Herr Kollege, wir haben diese Diskussion erst gestern geführt. Wir müssen sie heute nicht nochmals führen. Gestern fand eine Sitzung des Haushaltsausschusses am Flughafen statt. Ich sage nur diesen einen Satz: Wer auf der Marlinger Spange beharrt, sorgt dafür, dass Ostbayern keine bessere Anbindung bekommt. Außer der Neufahrner Kurve wird nichts gehen – davon können Sie ausgehen.

(Georg Stahl (CSU): Weil sie zu nahe an Freising ist, oder?)

– Wir haben einen Antrag der CSU vorliegen, und darin ist die Marzlinger Spange nicht aufgeführt. Es ist Ihr Fehler, dass Sie sie nicht in die Magistralen-Diskussion aufgenommen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU)

– Wir können jetzt über alle Schienenverbindungen in Deutschland und Bayern diskutieren.

Wie gesagt: Ein Teil dieser Magistrale ist weggefallen.

Zur Strecke Nürnberg – Erfurt und den Kosten verweise ich auf eine schriftliche Anfrage des Kollegen Dr. Hofreiter im Deutschen Bundestag, die erst vor wenigen Tagen beantwortet wurde. In der Antwort stehen viele Fragezeichen; die Finanzierung steht völlig in den Sternen. Die Bahn hat es offensichtlich geschafft, ihre Kosten auf alle Fälle zu deckeln. Die Bahn wird den Fehler, den sie bei der Strecke Nürnberg – Ingolstadt gemacht hat, nämlich ohne Kostendeckel zu arbeiten, kein zweites Mal machen. Das heißt: Der Bund hat ein gigantisches Kostenrisiko, und niemand weiß, wie das gelöst werden soll.

Wir haben Vorschläge zum Beispiel zur Franken-Sachsen-Magistrale, zum Ausbau der bestehenden Strecken gemacht. Dort können Verbesserungen erreicht werden, die billiger sind. Vielleicht erbringen sie nicht besonders kurze Fahrzeiten – das gebe ich zu –; wir haben aber eine andere Philosophie, was dies anbelangt; wir haben dazu eine andere Auffassung und Meinung.

Lassen Sie mich auch noch etwas zum Thema Brenner-Basis-Tunnel sagen. Diese Debatte ist uralt, und sie kommt immer wieder. Immer wieder heißt es: Zum Brenner-Basis-Tunnel machen wir irgendeinen Staatsvertrag. Ich hätte mir eines gewünscht – das haben wir schon in der 11., 12. und 13. Legislaturperiode immer wieder angemahnt –: Der Zulauf in Richtung Kufstein muss aus meiner Sicht unabhängig von der Frage, was hinsichtlich des Brenner-Basis-Tunnels geschieht, ausgebaut werden, da der Brenner selbst auch ohne Basis-Tunnel noch Kapazitäten frei hat. Wenn der Abschnitt, auf dem in Österreich der Nord-Süd- und der Ost-West-Verkehr überlagert sind, nun bald fertig ist – das dauert nicht mehr lange; die BEG befindet sich mit den Bauarbeiten in der Endphase –, dann müssen wir unabhängig davon, ob der Brenner-Basis-Tunnel kommt oder nicht, endlich einmal an die Probleme gerade im Inntal herangehen. Dort gibt es

Lärmprobleme; ich könnte Ihnen hierzu massenweise Schreiben von Gemeinden, Bürgermeistern und Bürgerinitiativen vorlesen. Dort müssen Lösungen geschaffen werden. Ich rege auch an, dass wir uns diesem Thema Zulauf in Richtung Österreich und Brenner-Basis-Tunnel gemeinsam mit dem Ministerium in einer der nächsten Ausschusssitzungen widmen und es in der sachlich gebotenen Länge, die im Ausschuss möglich ist, nicht in Form eines Dringlichkeitsantrages durchdiskutieren. Das würde ich mir in diesem Zusammenhang wünschen.

In Österreich – das möchte ich klar und deutlich sagen – ist der Brenner-Basis-Tunnel nach wie vor heftig umstritten, die Wirtschaftlichkeit wird angezweifelt. Es gibt ein neues Gutachten von Professor Sebastian Kummer, Professor für Transportwesen und Logistik an der Wirtschaftsuniversität in Wien, der eine Effizienzstudie vorgelegt hat, die sowohl die betriebs- als auch volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Brenner-Basis-Tunnels bezweifelt und insbesondere auf die exorbitanten Kosten verweist, wofür es bis heute keine Finanzierung gibt. Das muss man klar und deutlich sagen. Insofern sollten wir, wenn wir in Richtung Alpen transit etwas lösen wollen, uns auf unsere Aufgaben konzentrieren, statt zu sagen: Jetzt mache ich das und die machen dieses. Wenn ich mir den Antrag ansehe, so ist er ohnehin wieder der Kritik aus dem Bundesverkehrsministerium – Kreativität beim Griff in fremde Taschen – gewidmet; denn Sie sagen: Alle anderen sollen zahlen und ausbauen. Der Freistaat Bayern wird wohl zu all diesen Projekten, nachdem er dafür nicht zuständig ist, keinen müden Euro geben.

Nun zu den deutschen Abschnitten der Magistrale Paris – Budapest. Herr Kollege Dr. Beyer hat schon darauf hingewiesen, dass die Verkehre gerade im Augsburger Raum kräftig ausgedünnt worden sind. Wir sollten erst unsere Hausaufgaben bezüglich der Anbindung von Augsburg lösen, bevor wir überregionale Ansprüche anmelden. Wir sollten nicht schon wieder sagen, dass die Franzosen, die Österreicher und die Ungarn ausbauen sollen. Ich frage mich ohnehin, wo in dieser Frage die Zuständigkeit des Landtags ist. Über den Zulauf zum Brenner-Basis-Tunnel müssen wir uns noch unterhalten. Zu der Strecke Nürnberg – Erfurt haben wir eine klare Meinung. Insgesamt lehnen wir diesen Antrag ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächster hat Herr Staatssekretär Spitzner das Wort.

Staatssekretär Hans Spitzner (Wirtschaftsministerium): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte die Diskussion nicht unnötig verlängern, aber etwas zur Erheiterung beitragen. Herr Kollege Dr. Magerl, jetzt weiß ich, warum Sie eine Vorliebe für Palermo haben. Wenn wir beide erkennungsdienstlich behandelt würden und einer müsste nach unserem Aussehen entscheiden, wer von uns Vorfahren in Palermo hat, würde er bestimmt zu 100 % auf Sie tippen.

(Heiterkeit bei der CSU)

Ich weiß, dass Sie italienische Vorfahren haben.

Spaß beiseite. In aller Kürze: Wir alle, auch die früheren verkehrspolitischen Sprecher der Fraktionen wurden zitiert, haben uns immer vehement für den Brenner-Basis-Tunnel eingesetzt, weil wir den Verkehr von der Straße wegbringen müssen. In all diesen Jahren haben wir immer klar und deutlich diese Auffassung vertreten. Ich bin inzwischen 13 Jahre in diesem Ministerium und war häufig bei entsprechenden Sitzungen auch in Bozen und Innsbruck. Herr Kollege Dr. Beyer, Sie haben heute behauptet, wir verhielten uns gegenüber der Bundesregierung mit billiger Polemik. Dazu muss ich sagen: Ich habe schon früher – auch als Matthias Wissmann Verkehrsminister war – kritisiert, dass sich der Bund dieses Themas zu wenig angenommen hat. Das war zugegebenermaßen schon zu Zeiten der Regierung Kohl der Fall. Die Ministerialbürokratie im Verkehrsministerium hat immer die Haltung vertreten, dass dies eine Sache Bayerns und nicht eine Sache des Bundes sei. Dr. Wiesheu und ich haben das immer kritisiert.

Wir haben das auch in der vergangenen Legislaturperiode kritisiert und wir kritisieren es heute. Ich habe gestern in Kufstein ein Gespräch mit Kollegen Ihrer politischen Couleur und meiner politischen Couleur geführt. Die Österreicher haben gefordert, dass wir endlich einmal entscheiden sollten. Sie haben zitiert, die Österreicher sollten zunächst einmal eine Studie vorlegen. Das ist schön und gut. Entscheidend ist aber, dass wir dieses Projekt bis 2015 hinkommen. Hier muss parallel etwas gehen. 80 % dessen, was in dieser Studie vorgelegt werden soll, wissen wir schon jetzt. Die Grundinvestitionen könnte man bereits heute tätigen.

Ich glaube, wenn wir parallel vorgehen, können wir die Zeit um vier bis acht Jahre verkürzen. Das ist doch auch das Anliegen dieses Antrags. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Das ist keine Polemik gegen die Bundesregierung. Wir müssen endlich zu einem Staatsvertrag kommen. Bayern kann diesen Staatsvertrag nicht abschließen; dieser Staatsvertrag muss zwischen Deutschland und Österreich geschlossen werden und regeln, dass dieses Problem parallel angegangen wird. Nur dann werden wir rechtzeitig zum Zuge kommen.

Herr Kollege Dr. Magerl, über die Zulaufstrecken haben wir im Ausschuss schon oft diskutiert. Hier liegen wir – unabhängig vom Brenner-Basis-Tunnel – nicht weit auseinander. Wir brauchen eine Planung und wir brauchen Geld. Das sollte das gemeinsame Anliegen von uns allen im Landtag sein.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Mir liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 15/5548 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Stimmenthaltungen? Dann ist der Antrag mit den Stimmen der beiden großen Parteien gegen die kleine Partei angenommen.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Vorsicht!)

Ich rufe auf auf:

**Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Christa Naaß, Adelheid Rupp u.a. u. Frakt. (SPD)
Tarifverhandlungen dürfen nicht an Bayern scheitern:
Keine Bestrafung der Beschäftigten (Drs. 15/5549)**

In die Beratung einbezogen wird außerdem der Tagesordnungspunkt 17:

**Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Christa Naaß, Ludwig Wörner u.a. u. Frakt. (SPD)
Übernahme Tarifvertrag TVöD (Drs. 15/4766)**

Ich eröffne die Aussprache. Als Erster hat Herr Kollege Wörner das Wort.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Was heute in Berlin abläuft, ist höchst interessant. Herr Minister, wenn Sie nicht einer der Heizer wären, der unsere dritte Säule der Demokratie, nämlich die Gewerkschaften, mit diesem Streik kaputtmachen wollte, würden Sie Herrn Hüllmantel nach draußen schicken und ihn nach Berlin telefonieren lassen, dass man dem Angebot, das heute von Verdi vorgelegt wurde, zustimmt. Dann wäre das unsägliche Trauerspiel, das Sie inszeniert haben, zu Ende.

(Beifall bei der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, wir haben diesen Dringlichkeitsantrag gestellt, um zu vermitteln. Wir wollen das, was Menschen belastet – die Streikenden, aber auch die Bürger –, herbeigeführt durch eine starre Haltung der Arbeitgeberseite, beenden und dafür Sorge tragen, dass die Staatsregierung, die in solchen Fragen keinen unwesentlichen Einfluss hat, den Kompromiss mitträgt.

Hinzu kommt ein zweiter Punkt, der zutiefst zu bedauern ist. Uns liegen Hinweise darauf vor, dass Beschäftigte, die am Streik teilnehmen, dafür gemäßregelt werden. Jeder Mensch in diesem Haus weiß, dass dies nach unserer Rechtsordnung unzulässig ist. Herr Minister, wir fordern Sie hiermit auf, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Unfug – verbal oder zu Papier gebracht – sofort unterbunden wird.

(Beifall bei der SPD)

Sie als Dienstherr sind es den Beschäftigten schuldig, dafür Sorge zu tragen, dass Recht und Ordnung herrschen. Andernfalls müssten wir Sie auf Ihren Eid hinweisen.

Kolleginnen und Kollegen, Sie hätten heute die Chance, wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dazu beizutragen, dass ein Streik beendet wird, der von weiten Teilen der Bevölkerung inzwischen auf Verständnis stößt. Die Leute verstehen, um was es geht, sei es bei den Ärzten oder beim öffentlichen Dienst. Lassen Sie uns die Chance nutzen, aus Bayern ein deutliches Signal zu senden, dass das Angebot von Verdi und den Tarifparteien ausreichend

und tragfähig ist, um sicherzustellen, dass wieder Normalität einkehrt.

Herr Staatsminister, da es jedoch deutliche Signale dafür gibt, dass es in Ihrem Haus die nötige Bereitschaft nicht gibt, haben wir den Dringlichkeitsantrag auf Übernahme des Tarifvertrags TVöD in die Beratung einbezogen. Wir wollen, dass beides gemeinsam gesehen wird.

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, hier müssen Sie sich einige Hinweise gefallen lassen. In Sonntagsreden werden die Gewerkschaften immer wieder dafür gelobt, dass Sie in dem bestehenden Wirtschaftssystem ein wesentlicher Sicherungsfaktor waren und sind. Ich nenne nur die Tatsache, dass Deutschland die wenigsten Streiktage aufweist. Wer am Sonntag so spricht, darf am Montag nicht versuchen, die Gewerkschaften über die Dauer von Streiks kaputt zu machen.

(Beifall bei der SPD)

Die Demokratie und das Demokratieverständnis wird dadurch und durch die Androhung von Maßnahmen gegen Streikende beschädigt. Wollen Sie mit solchen Maßnahmen Duckmäuser erziehen? –

Selbst die Arbeitgeberseite spricht an Universitäten und fordert Sie per Post auf, endlich zu handeln und dafür Sorge zu tragen, dass der Tarifvertrag umgesetzt wird, damit wieder einigermaßen vernünftige Verhältnisse einkehren. Sie fordern Sie vor allem dazu auf, dass die Beschäftigten bezahlt werden, wie das notwendig ist und Arbeitszeitregelungen bekommen, die sie schützen und nicht ausnutzen.

Ich muss Ihnen sagen: Selbst ein Opernchef, der sonst noble Zurückhaltung übt, nämlich der Chef der Staatsoper in München, Herr Jonas – ich zitiere wörtlich, damit Herr Staatsminister Faltlhauser mir nicht wieder Böses unterstellen kann – sagt laut „BILD“ vom 27.04.2006:

International betrachtet sind unsere Bühnentechniker nicht gut bezahlt. Faltlhauser weiß das nicht, weil er ein Landespolitiker ist.

Recht hat er. Herr Minister, wer mit seinen Beschäftigten so umgeht, wie Sie das gerade machen, muss sich nicht wundern, wenn der Glaube an den Staat immer mehr schwindet und sich diese Menschen letztendlich nur noch als Sklaven und Opfer sehen; als solche bezeichnen sie sich im Übrigen selber, das ist nicht unsere Erfindung.

Herr Minister, ich darf Sie auf ein Weiteres hinweisen: Wer es nötig hat, dass er Streikende – nicht Sie, sondern der Herr Ministerpräsident – aus Bierzelten entfernen lässt, und dazu die Polizei braucht, muss sich fragen, in welche Konflikte er Polizisten treibt, die letztlich auch gegen die Arbeitszeitverlängerung kämpfen möchten, aber nicht dürfen, weil sie Beamte sind, aber diejenigen, die für sie kämpfen, verhaften sollen. Wissen Sie, welche Loyalitätskonflikte Sie damit hervorrufen?

(Beifall bei der SPD)

Sie müssen sich das einmal vorstellen, aber dafür fehlen sowohl Ihnen als auch den anderen Mitgliedern der Staatsregierung das Gespür. Ihnen geht es um eines: Sie wollen die Gewerkschaften klein kriegen, aber es wird Ihnen nicht gelingen.

(Beifall bei der SPD)

Ich denke, dass die Gewerkschaften und Beschäftigten begriffen haben, worum es hier geht, nämlich um die Zukunftsfähigkeit.

(Engelbert Kupka (CSU): Das ist doch Klassenkampf!)

– Wenn Sie sagen, das sei Klassenkampf, bin ich gerne für Klassenkampf. Wenn Sie für Arbeitnehmer überhaupt nichts mehr übrig haben, dann bin ich gerne dafür, Klassenkampf zu führen. Dagegen habe ich überhaupt nichts.

(Zuruf des Abgeordneten Engelbert Kupka (CSU))

– In den Schützengräben sind Sie doch! Die Gewerkschaften haben sich doch längst bewegt. Sie sind doch versteinert und können sich nicht bewegen. Es ist doch Ihr Problem, dass Sie sich nicht bewegen. Die Gewerkschaften haben sich bewegt und haben sich auf eine Lösung zubewegt.

Wenn ich mir vorstelle, dass man nun den Polizeibeamten, die ja nicht streiken dürfen, ein Dankeschön für ihre Mehrleistung ausspricht, dann muss ich Sie fragen: Glauben Sie denn, dass man mit dem Dankeschön zum Bäcker oder zum Vermieter gehen kann, um die Miete oder die Semmeln bezahlen zu können? Mit einem Dankeschön geht da nichts. Deswegen ist es wichtig, unsere Beschäftigten anständig zu entlohnen und die Arbeitszeit so zu gestalten, dass sie niemand beschädigt – gerade im Schichtdienst – und vor allen Dingen sicher zu stellen, dass vor dem Hintergrund der Arbeitszeitgestaltung Beschäftigung erhalten bleibt. Sie schaden den sozialen Systemen.

(Beifall bei der SPD)

Sie müssen nicht den Kopf schütteln, Herr Kollege Kupka. Offensichtlich kennen Sie den Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Rentensystem nicht. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass ein Abbau von 10 000 Arbeitsplätzen durch die Arbeitszeitverlängerung in Bayern dazu führt, dass in einem Zeitraum von 20 Jahren in den Sozialkassen Einnahmen im Umfang von 2,4 Milliarden fehlen. So schaden Sie den Systemen durch eine Arbeitszeitverlängerung. Wenn ich dann noch die Schäden hinzunehme, die Sie in Systemen anrichten, die für die Arbeitslosen aufkommen müssen, dann sind wir beim Doppelten. Es kann ja wohl nicht sein, einerseits darüber zu klagen, dass die Lohnnebenkosten ständig steigen und sie auf der anderen Seite selber ständig hochzutreiben. So funktioniert es nicht und darum haben die Gewerkschaften Recht. Die Gewerkschafter kämpfen nicht nur um ihre Arbeitszeit und ihre Entlohnung. Sie kämpfen um den Erhalt der sozialen Systeme und das machen sie in erster

Linie dort, wo es um Arbeitszeitverlängerungen geht. Der innere Zusammenhang sollte Ihnen allen eigentlich klar sein.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Kupka?

Ludwig Wörner (SPD): Nein. Sie können sich dann gerne zu Wort melden, Herr Kupka.

Sie müssen sich vorhalten lassen, dass Sie mit der Arbeitszeitverlängerung ein Zerstörer der sozialen Systeme sind. Das müssen Sie sich so sagen lassen. Das stimmt auch und das können Sie nicht bestreiten.

(Zuruf des Abgeordneten Engelbert Kupka (CSU))

– Herr Kupka, das können Ihnen Volksschüler vorrechnen. Dazu muss man nicht studiert haben.

Es treten Schäden in den Systemen auf, die Sie – wie im Übrigen auch wir – ständig beklagen. Man sollte aber aktiv etwas dagegen tun und nicht diejenigen bekämpfen, die das beklagen. Sie bekämpfen die Gewerkschaften und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und schaden damit den sozialen Systemen, anstatt zu sagen, wir regeln das anders, um die Schäden so gering wie möglich zu halten. Sie stellen sich stur. Wie man aus den Verhandlungsrunden so hört, spielt Herr Finanzminister Faltlhauser zwar den Braven, aber hinten heizt er kräftig mit. Man kann ja immer schön Rollen teilen, das ist so üblich, das kennen wir. Man soll es aber zur Kenntnis nehmen und es ist nicht so, dass Sie nicht die Möglichkeit hätten, diesem Treiben ein Ende zu bereiten. Sie wollen es aber nicht, denn Sie hätten gerne kleine Gewerkschaften, mit der Möglichkeit, die Löhne dann noch weiter zu dumpfen. Wir haben es heute bei der Diskussion um das Hochschulgesetz gehört. Man spricht dann plötzlich von Sieben-Euro-Jobs. Das liegt weit unter dem, was das Minimum ist.

(Zuruf des Abgeordneten Engelbert Kupka (CSU))

– Selbstverständlich gehört das dazu. Dass Ihnen das nicht gefällt, Herr Kupka, verstehe ich.

(Engelbert Kupka (CSU): Wir sind nicht auf einer Gewerkschaftsveranstaltung!)

– Nein, wir sind hier im Parlament, aber da gehört das dazu. Sie und Ihr Minister haben angezettelt, dass seit Wochen – inzwischen schon seit fast 100 Tagen – Menschen auf die Straße gehen müssen, um darzustellen, was für sie notwendig ist.

Ich darf noch eines hinzufügen: Was an Pressemeldungen gelaufen ist, war geradezu schäbig. Wer behauptet, in Würzburg würden Menschenleben gefährdet, den kann ich nur fragen: Wer hat denn den Notfallplan ausgearbeitet? Waren das die Klinikleitungen mit den Gewerkschaften zusammen und haben die Klinikleiter nicht die notwendigen Dinge – die Gewerkschaften sind ja auf die

Notfallpläne eingegangen – gesehen? Dann waren es also Ihre Leute, die indirekt beim Aushandeln der Notfallpläne versagt haben. Sie machen das dann den Gewerkschaften zum Vorwurf. Herr Minister, noch ein bisschen schlimmer geht es nicht. Das können Sie vielleicht mit Leuten machen, die keine Ahnung haben. Es laufen aber ein paar herum, die wissen, wie Notfallpläne konstruiert werden und wer sie aushandelt. Sich dann hinzustellen und den schwarzen Peter auf die andere Seite zu schieben, wenn es Angriffe gibt, halte ich für schäbig. Ich sage das noch einmal ganz deutlich.

(Beifall bei der SPD)

Es kann nicht sein, dass Sie jemanden in die Pflicht nehmen, obwohl Ihre eigenen Verhandler dabei versagt haben. Das kann man so nicht machen, Herr Minister. Ich bitte Sie, das klarzustellen und deutlich zu machen, dass man Sie von mir aus falsch informiert hat – diese Brücke baue ich Ihnen gerne –, aber endlich den von Ihnen gegenüber den Beschäftigten, gegenüber Ärzten und Pflegern, die ihren Beruf ernster nehmen wie mancher Minister, erhobenen Vorwurf auszuräumen.

Ich habe die Bitte – auch wenn es ein bisschen heftig war; ich gebe es zu – sich doch noch einmal zu überlegen, unserem Antrag zuzustimmen, diesem Spiel ein Ende zu bereiten und endlich in diesem Land wieder vernünftige Zustände herzustellen. Wir können es uns im Interesse der sozialen Systeme und der betroffenen Menschen leisten. Sie haben ein Glück, dass Sie kreuzbrave Beamte und Angestellte haben, die offensichtlich sehr leistungsfähig sind. In anderen Ländern würde heute keiner da sein, der Ihnen hilft, ein Telefon zu finden. In anderen Ländern hätten die Betroffenen den Laden dicht gemacht. Da ist unser Beamtenrecht noch vor, aber reizen Sie es nicht zu sehr aus. Sie könnten nämlich sonst irgendetwas erleben, das Sie dann wieder in eine demagogische Ecke stellen anstatt zu sagen: Da waren wir selber schuld, weil wir die Schraube überdreht haben. Sie überdrehen diese Schraube, wenn Sie diesem Antrag nicht zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Pachner.

Reinhard Pachner (CSU): Frau Präsidentin, Hohes Haus, Kolleginnen und Kollegen! Man könnte ja zu der Rede des Kollegen Wörner, die sehr gewerkschaftlich geprägt war – Zukunftsfähigkeit, Klassenkampf, Zerstörung sozialer Systeme, alles, was so hineingekommen ist –, sehr viel sagen.

Aber das Thema ist eigentlich viel zu ernst, um hierauf einzugehen.

(Zuruf von der SPD)

Der Antrag hat das Ziel, diese für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen geltende Regelung auch für die Länder zu übernehmen. Der Dringlichkeitsantrag von heute hat das Ziel: Tarifverhandlungen dürfen nicht an

Bayern scheitern, keine Bestrafung der Beschäftigten, die zum Streik gegangen sind.

Der erste Antrag wurde im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes am 21.02. und im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen am 6.04. abgelehnt. Wir haben über den Antrag lange diskutiert, es haben sich viele Diskussionen entwickelt. Es hat sich aber bis heute die Situation nicht geändert.

(Christa Naaß (SPD): Eben!)

Es haben sich bis heute keine neueren Erkenntnisse ergeben als die, die bei uns zur Ablehnung dieses Antrags geführt haben. Eine 1 : 1-Übernahme kommt für die Länder nicht in Betracht, denn es ist nicht möglich, weil es eine völlig andere Personalstruktur ist. Zum Beispiel würden die Angestellten im wissenschaftlichen Hochschulbereich den Haushalt wesentlich mehr belasten als beim Bund und bei den Kommunen. Das kann sich ein Land nicht leisten.

Voraussetzung sind daher eigene Verhandlungen, in denen die Besonderheiten der Personalstruktur bei den Ländern berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser Verhandlungen müssen auch die für die Länder prioritären Fragen hinsichtlich Zuwendung, Urlaubsgeld und Arbeitszeit einer Lösung zugeführt werden.

Ziel des Freistaates ist es auch, in all diesen Punkten eine einigermaßen gleiche Behandlung aller Beschäftigungsgruppen zu erreichen. Die Verhandlungen wurden seit Oktober 2005 in vier Arbeitsgruppen aufgenommen, die Ergebnisse in zwei Spitzengesprächen bewertet. Hinsichtlich des länderspezifischen Änderungsbedarfs am TVöD zeichnete sich eine Annäherung ab, jedoch nicht in den Kernfragen der Arbeitszeit und Zuwendung. Diese Verhandlungen laufen zurzeit, also nach dieser Denkpause, heute und morgen.

Wir können es uns einfach nicht leisten, dass ein Staat fast 43 % seines Haushalts für Personalkosten ausgibt. Wir können nicht in Zukunft, also schon vorab, die Pensionslasten für unsere Kinder und Enkelkinder ins Unermessliche treiben. Wir müssen jetzt handeln. Wir brauchen wieder mehr Spielraum für Investitionen. Ich nehme es Ihnen einfach nicht ab, dass, wenn hier abgebaut wird, keine Arbeitsplätze geschaffen werden. Denn durch die Investitionen werden wieder Arbeitsplätze geschaffen.

(Zuruf von der SPD: Wo?)

– Lassen Sie mich das noch sagen, ich komme darauf schon zu sprechen.

Die jetzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten brauchen um ihren Arbeitsplatz wirklich nicht zu bangen, sie sind abgesichert.

(Zuruf der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

– Bei 110 000 beschäftigten Angestellten im öffentlichen Dienst können es nicht lauter befristete Arbeitsverträge

sein. Es gibt befristete Arbeitsverträge, aber es sind nicht lauter solche Verträge.

(Zuruf von der SPD: Wie viele?)

Frau Kollegin, das kann es nicht sein. Mit Investitionen, die dann im Haushalt frei werden, können wir wieder Arbeitsplätze, zum Beispiel auch in der Wirtschaft, schaffen. Dann können wir unsere Investitionsquote wieder erhöhen. Es wird sich der Kreis wieder schließen. Und wenn es dem Arbeitgeber einmal nicht so gut geht, müssen alle mit anpacken, um ihn wieder wettbewerbsfähig zu machen und wieder wettbewerbsfähig zu sein. Eine alte Regel heißt: Wenn es dem Arbeitgeber gut geht, geht es auch dem Arbeitnehmer gut.

(Zuruf des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

– Herr Kollege Wörner, das ändert sich auch nicht bei einem Freistaat, weder bei einem Beamten noch bei einem Angestellten, sondern da muss man auch wieder versuchen, zum Ziel zu kommen. Denken Sie in diesem Zusammenhang an AEG und an die Walter Bau AG in Augsburg, an alle Betriebe, die geschlossen und ihre Mitarbeiter nach Hause geschickt haben. Ich denke, dass in Nürnberg und Augsburg die Menschen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, bestimmt ein paar Stunden mehr gearbeitet hätten, um den Arbeitsplatz zu behalten oder ihn wiederzuerlangen. Das muss auch bei einem Freistaat möglich sein. In schweren Zeiten muss die Sicherheit des Arbeitsplatzes ein paar Stunden wert sein.

(Zuruf des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

– Herr Kollege, nein, Sie verwechseln da Äpfel mit Birnen. Die Arbeitszeitverlängerung muss heute einem Menschen die Arbeitsplatzsicherung wert sein. Der Angestellte, der über 40, 50 Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, oder der Beamte in ungekündigter Stellung können bis zur Pensionierung und darüber hinaus mit ihren Einkommen rechnen. Reden Sie heute mit Menschen, die um ihren Arbeitsplatz bangen und Investitionen tätigen wollen, aber nicht können, weil sie nicht wissen, wie der nächste Tag, die nächste Woche oder der nächste Monat aussieht, ob sie den Arbeitsplatz noch haben oder nicht. An diese Menschen müssen wir auch einmal denken.

Ziel ist es auch zwischen Beamten und vergleichbaren Angestellten in etwa einen Gleichklang herzustellen. Denn die Beamten arbeiten seit 1993 nach diesem Modell 40 Stunden, 41, 42 Stunden – Sie wissen das genau –, während die Angestellten immer noch 38,5 Stunden pro Woche arbeiten. Daher bitte ich, bei den Angestellten, die alle miteinander eine hervorragende Arbeit leisten, um Verständnis, dass wir einen annähernden Gleichklang mit den Beamten fordern.

Auch bei der starren Haltung der Gewerkschaften ist zu befürchten, dass die Kommunen vielleicht noch mehr als nötig privatisieren und dass dann diese Arbeitsplätze eben nicht mehr zur Verfügung stehen.

(Zuruf des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

– Herr Kollege Wörner, ich weiß, Sie sind ein Gewerkschaftler. Auch ich saß 30 Jahre auf der anderen Seite. Aber mir hat es nichts ausgemacht, ob es eine oder zwei Stunden mehr waren, wenn ich eine Arbeit hatte, die mir Spaß machte; das ist egal. Für mich war der Arbeitsplatz wichtig. Geld allein macht auch nicht glücklich. Wenn ich morgens aufstehe und gern in meine Arbeit gehe, ist es mir wurscht, wenn ich eine Stunde länger dort bin.

(Christa Naaß (SPD): Bei diesem Verdienst!)

– Frau Kollegin, auch die Sicherheit des Arbeitsplatzes muss eine Rolle spielen, es kommt nicht immer auf die Gehaltsstufe an. Mir ist als königlich-bayerischer Oberinspektor schon Geld übrig geblieben, da können Sie sich ausrechnen, was mir heute übrig bleibt – noch ein bisschen mehr. Man kommt immer mit dem aus, was man hat. Das kann man immer wieder machen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ach so, mit dem kommt man aus! – Weitere Zurufe von der SPD)

Noch eines kommt dazu: Im letzten Jahr haben circa 27 000 Menschen neu angefangen und einen neuen Vertrag bekommen; ich glaube, bei den Angestellten ohne Anspruch auf Urlaubsgeld sind es knapp 24 000.

(Zuruf des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

– Herr Kollege Wörner, ich glaube, Sie haben daheim nichts zu sagen, weil Sie da immer so hereinschreien.

(Beifall bei der CSU – Heiterkeit)

Sie müssen sich irgendwo austoben, das ist ganz logisch. Ich habe volles Verständnis, aber lassen Sie mich halt ausreden, weil ich sonst nächstes Mal derjenige bin, der auch bei Ihnen immer so reinplärrt.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Diese Menschen haben die neuen Verträge mit 42 Stunden ohne Anspruch auf Urlaubsgeld nicht aus Jux und Tollerei abgeschlossen, sondern weil sie auch die Sicherheit des Arbeitsplatzes sehen, weil sie im öffentlichen Dienst sind und es der Arbeitsmarkt in der freien Wirtschaft diese Sicherheit nicht hergibt.

(Christa Naaß (SPD): Die Sicherheit war ja im Arbeitsvertrag befristet!)

Bei diesen Diskussionen, die wir heute führen, müssen die Menschen draußen auch wissen, dass der Arbeitsplatz wichtig ist, und das sollte auch ein paar Stunden kosten.

Ich gehe davon aus, dass sich die nun laufenden Verhandlungen hin zu einem guten Abschluss bewegen. Ich bitte aber in dieser mit Blick auf die Arbeitsmarktlage schwierigen Zeit um Verständnis dafür, dass bei der Anzahl der Wochenstunden eine Vier davorstehen muss. Benachteiligungen, wie sie in Ihrem Antrag stehen, also dass Menschen, die zum Streik gingen, mit befristeten

Arbeitsverträgen bestraft würden, sind mir nicht zu Ohren gekommen.

(Zuruf der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

Aber wenn Ihr Antrag den befristeten Arbeitsvertrag enthält, handelt es sich um befristete Verträge, die etwa im Oktober auslaufen.

Das sind befristete Verträge, und man muss die Leute nicht mehr weiterbeschäftigen. Darum heißen sie ja „befristete Verträge“. Wenn einer nicht weiterbeschäftigt wird, dann wird das nicht gerade am Streik hängen. Aber ich kann mir schon vorstellen, dass es nicht gerade –

(Christa Naaß (SPD): Ihr wolltet doch näher am Menschen sein!)

– Liebe Christa Naaß, ich glaube, wir sind nahe genug am Menschen. Aber ich kann mir in dieser Situation auch vorstellen, wenn heute ein Betrieb einem Mitarbeiter einen befristeten Vertrag über ein halbes Jahr gibt und der gleich nach einem Monat zum Streiken geht, obwohl er vorher unterschrieben hat, was er tun muss, dass man den dann nicht unbedingt weiterbeschäftigt, wenn es nicht sein muss. Das leuchtet mir auch ein bisschen ein.

Meine Damen und Herren, ich fasse zusammen, was ich bisher gesagt habe. Das Mäntelchen im öffentlichen Dienst wird zwar etwas enger, aber warm ist es immer noch.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Pachner.

Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Hallitzky, bitte.

Eike Hallitzky (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eine zweimonatige Denkpause hatte die Verhandlungsführung der Arbeitgeber den Tarifverhandlungen verordnet – zwei Monate, das ist einzigartig in der deutschen Tarifgeschichte. Meine Lieben, wem zum Stichwort „denken“ als erstes das Wort „Pause“ einfällt und wer das zwei Monate durchhält, anstatt an „Weiterdenken“ zu denken,

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD): Denk-Pause!)

– eine Pause vom Denken über zwei Monate hin –, der ist an ernsthaften Verhandlungen und einem für beide Seiten akzeptablen Ergebnis von Tarifverhandlungen vollständig desinteressiert.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Der führt allenfalls einen privaten Kreuzzug gegen alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst und vor allen Dingen gegen ihre Vertreterinnen und Vertreter.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Es geht nicht nur darum, dass man sich bei Verhandlungen stur gezeigt hat, sondern für die Weigerung, überhaupt zu verhandeln, können nur die Gewerkschaften das Ziel sein. Das Ziel ist eine Aushöhlung der in unserer Verfassung eigentlich garantierten Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie.

Um den Schaden, den die Tarifverhandlungsführer der Länder für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst angerichtet haben, nicht noch weiter wachsen zu lassen, wäre es das Beste, die jetzigen Verhandlungsführer würden durch andere – und die gibt es – verhandlungswillige und ergebnisorientierte Arbeitgebervertreter abgelöst werden.

(Prof. Dr. Walter Eykmann (CSU): Auf beiden Seiten aber dann!)

Es wäre schön, wenn Sie im Rahmen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder die Kraft fänden, das durchzusetzen. Das wäre gut für unser Land.

Es geht der Bayerischen Staatsregierung in diesen Tarifverhandlungen natürlich darum, den Angestellten im öffentlichen Dienst das Urlaubsgeld zu streichen, das Weihnachtsgeld zu kürzen. Das ist bekannt. Vor allem aber will sie eines erreichen: Sie will eine drastische Verlängerung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst. Das finden wir in allen Papieren, das finden wir in den Reden, das werden Sie vermutlich – Herr Kollege Pachner hat es schon betont – gleich wieder bestätigt bekommen.

In einer Debatte zum Tarifvertrag im öffentlichen Dienst stellte ein jetzt nicht anwesendes CSU-Mitglied im sozialpolitischen Ausschuss kürzlich fest, es sei halt der Zeitgeist, der längere Arbeitszeiten verlange. Ich denke aber, die Beschäftigten im Freistaat Bayern haben es in keiner Weise verdient, dass man sich von Geistern lenken lässt, sondern sie haben es verdient, dass sich die Staatsregierung von der Vernunft leiten lässt.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Wenn fünf Millionen Menschen auf der Straße stehen und von den Entgelten jener, die noch Arbeit haben, alimentiert werden müssen, dann macht es volkswirtschaftlich – das werde ich Ihnen gleich kurz skizzieren – überhaupt keinen Sinn, die Arbeitszeit der noch Beschäftigten immer mehr zu verlängern. Deshalb ist es falsch, wenn sich die Staatsregierung an die Spitze der Zeitgeister und Geisterfahrerbewegung setzt.

Lassen Sie mich an dieser Stelle ein paar Takte zu der Wirkung von Arbeitszeitverlängerungen sagen. Wenn wir die Arbeitszeit um fünf Prozent erhöhen, haben wir gleichzeitig einen Personalabbau von fünf Prozent, im öffentlichen Dienst allerdings nicht sofort. Dort wird dieser Personalabbau – welch schönes Unwort – durch „natürliche Fluktuation“ hergestellt, aber es finden Menschen, es finden junge Menschen keine Stelle mehr.

Wenn das, was Sie für den öffentlichen Dienst fordern und durchsetzen wollen, alle, öffentlicher Dienst und private Arbeitgeber, nachvollziehen würden, dann hätten wir viel-

leicht einen kleinen Nachfrageeffekt aus dem Ausland, weil wir effizienter produzieren würden – sagen wir: um 0,5 Prozent –; das wäre sehr, sehr viel. Aber wir hätten zugleich einen vielfach höheren Effekt von Leuten, die arbeitslos werden aufgrund der Konsequenzen der Arbeitszeitverlängerung. Selbst bei dieser mutigen Annahme eines Wachstumseffekts von etwa 0,5 Prozent würde es mindestens zehn Jahre dauern, bis wir diese Arbeitsplätze wieder hätten, die wir zum Zeitpunkt null hatten. Deshalb schadet die Forderung nach pauschal längeren Arbeitszeiten dem Arbeitsmarkt,

(Beifall des Abgeordneten Dr. Linus Förster (SPD))

und deshalb lehnen wir diese Forderung als volkswirtschaftlich falsch ab.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Zudem haben sich, lieber Kollege Pachner, die Beschäftigten im öffentlichen Dienst die 38,5 Stunden-Woche mit Lohnzurückhaltung bereits erkaufte. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben schon bezahlt, und deshalb ist es so unfair den eigenen Beschäftigten gegenüber und im Übrigen auch mit der Fürsorgepflicht des Staates kaum zu vereinbaren, wenn man ihnen nach dem Geld, mit dem sie durch Lohnzurückhaltung die 32,5-Stunden-Woche erkaufte haben, auch noch die Freizeit nimmt. Wenn es stimmt, was im SPD-Antrag steht – ich kann es nicht beurteilen –, dass Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen wegen des Streiks ernsthaft um ihre Arbeitsplätze bangen müssen, dann zeigt sich, dass Sie sich von dem Gedanken der Fürsorge nicht nur in Bezug auf die Frage verabschiedet haben „Wie gehen wir mit den Beschäftigten im öffentlichen Dienst um, die schon für die 38,5 Stunden Woche bezahlt haben?“, sondern dass Sie dieser Fürsorgepflicht überhaupt nicht nachkommen.

Unredlich, Kollege Pachner, ist auch die Vorgehensweise, wie das Ganze im Wechselspiel Beamte-Angestellte geschieht. Ich weiß noch ganz genau, wie wir die Debatten geführt haben, als Sie die Arbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten verlängert hatten. Da wurde gesagt: Sie sind unkündbar, deswegen sind längere Arbeitszeiten als bei den Angestellten zu rechtfertigen. Sie haben die Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte auf 42 Stunden verlängert.

Jetzt gehen Sie zu den Angestellten, und nicht nur zu den quasi unkündbaren, sondern zu allen. Sie, Kollege Pachner, haben ja selber gesagt, die Befristeten arbeiten 42 Stunden und wissen nicht, ob sie nächstes Jahr den Job noch haben. Sie haben diese Sicherheit nicht und müssen trotzdem 42 Stunden arbeiten. Jetzt argumentieren Sie genau umgekehrt. Da geht es nicht mehr um Arbeitsplatzsicherheit, sondern Sie sagen: Die Beamten arbeiten so lange, dann arbeitet ihr auch so lange. Diese Vorgehensweise ist unredlich, erst so argumentieren, dann genau entgegengesetzt und die beiden Arbeitnehmergruppen gegeneinander auszuspielen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Im Übrigen geht es nicht um 18 Minuten pro Tag, wie in den Medien regelmäßig kolportiert wurde, sondern es geht um die Differenz zwischen einer 38,5- und einer 42-Stunden-Woche. Kollege Kreuzer hat eben zu mir gesagt: Im Prinzip müssen sich die Gewerkschaften bewegen, denn auf 42 Stunden wollen wir schon bleiben. Wer auf 42 Stunden bleiben will, der fährt die Tarifverhandlungen willentlich an die Wand.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Es geht um 45 Minuten – oder 42, die genauen Rechnungen werden sicher nachgeliefert – Mehrarbeit jeden Tag, und 45 Minuten sind ein qualitativer Sprung. Da geht es nicht darum: Fährst du einen Bus früher hin. Das ist ein qualitativer Sprung, vor dessen Hintergrund Ihre Dauerrufe nach „Schutz der Familie“ oder nach „ehrenamtlichem Engagement“ blanker Hohn sind.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Ihr Geheimnis bleibt auch, warum Sie die gravierenden Folgen Ihrer falschen Arbeitszeitpolitik für die arbeitsplatzsuchenden Jugendlichen nicht sehen wollen. Gerade in den Jahren 2005 bis 2010 haben wir das Problem der ganz stark auf den Ausbildungsmarkt drängenden Jugendlichen. Gerade in diesen Jahren, die für das Problem Jugendlicher in den Beruf zu kommen, entscheidend sind, tun Sie alles dafür, damit, jedenfalls was die öffentliche Hand angeht, Jugendliche keine Chance haben, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Das ist verantwortungslos gegenüber der nachwachsenden Generation, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Vielleicht noch ein Satz: Meines Wissens – da hat Kollege Wörner möglicherweise mehr Insiderwissen – sind die Vorwürfe, die der Minister im Rahmen der Beratungen immer wieder mal gegen verdi bezüglich der Notversorgung in Krankenhäusern wie der Uniklinik Würzburg erhob, falsch. Richtig ist, dass es in der Tat furchtbare Fälle gab, wo Krebspatienten abgewiesen wurden.

Das ist nicht zu entschuldigen. Die Frage ist nur: Wer ist der Schuldige? Das lag eben nicht an verdi, denn verdi hatte die Klinikleitungen aufgefordert zu sagen, wer gebraucht wird und wie viel Personal gebraucht wird. Da gibt es kein Wenn und Aber. Die Klinikleitungen jedoch haben falsche Zahlen angegeben. Das kann man beim besten Willen nicht verdi in die Schuhe schieben.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Deshalb sind das Vorwürfe, die in ihrer Art schon fast an Rufmord grenzen – das muss ich einmal so hart ausdrücken – und die gegenüber den Gewerkschaften an dieser Stelle nicht zu akzeptieren sind.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Der Vorwurf, von den Gewerkschaften würden Menschenleben durch eine unzureichende Notfallversorgung aufs Spiel gesetzt, ist aber nur eine Variante.

(Ernst Weidenbusch (CSU): Das stimmt doch!)

– Sie hätten zuhören sollen, dann hätten Sie vielleicht mitgekriegt, was ich eben gesagt habe, und damit hätte sich Ihr Einwurf erledigt.

Sie benutzen Ihre Denkpause systematisch und mit Kraftmeierei unterhalb der Gürtellinie, um die Gewerkschaft unter Druck zu setzen. Ich reiße das nur ganz kurz an. Es gibt ein internes Papier des Wirtschaftsministeriums, in dem steht, dass bei „fehlender Einsicht der Gewerkschaften“ konsequent privatisiert und verbeamtet werden soll. Sie machen also die Frage, ob Sie privatisieren oder verbeamten wollen, nicht an sachlichen Dingen fest, wie zum Beispiel an der Frage, ob es um öffentliche Aufgaben oder hoheitliche Aufgaben geht, sondern nur daran, ob Ihnen die Tarifiergebnisse passen oder nicht. Es ist unglaublich, wie Sie dieses Instrument der Privatisierung und Verbeamtung für solche Dinge instrumentalisieren.

Es ist im Übrigen eine unverschämte Drohkulisse, die da gegenüber den Gewerkschaften aufgebaut wird. Ich vermute, Sie werden sie nicht durchhalten können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gestern hat die Staatsregierung zum x-ten Mal versucht, die Presse mit Zukunftsvisionen eines modernen Staatshaushalts vollzutexten. Dabei geben Sie als eine Ihrer Leitlinien aus, dass die Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu bürgerfreundlichem Verhalten motiviert werden sollen und dass Sie hierzu die geeigneten Rahmenbedingungen schaffen wollen. Das liegt an Ihnen, denn Sie sind ja schon seit einiger Zeit an der Regierung. Niemand hindert Sie, diese Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir fordern Sie auf, nicht ständig alte Papiere neu aufzulegen, sondern entsprechend Ihrer eigenen Leitlinie, die Sie da beschreiben, die Beschäftigten anzunehmen und zu motivieren. Handeln Sie endlich!

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – das vielleicht als letzter Gedanke – ist modern und flexibel, sonst hätten ihn Bund und Kommunen nicht unterzeichnet. Die Unterschrift zeigt aber auch, es sind die Länder, die blockieren, und zwar vor allen Dingen Länder wie Bayern, die mit ihren Forderungen von 42 Stunden bundesweit eine extreme Haltung einnehmen und damit den monatelangen Stillstand zu verantworten haben.

Ich stelle fest, ich bin langsam am Ende; ich kann die Zeit gar nicht erkennen. Aber sei's drum.

(Thomas Kreuzer (CSU): Die Zeit muss nicht unbedingt ausgeschöpft werden!)

– Das mache ich auch nicht, Kollege Kreuzer. Ich schenke Ihnen noch zwei Minuten, dann können Sie vielleicht sagen, was Sie jetzt gelernt haben.

Meine Damen und Herren, es liegt nun sehr maßgeblich an der Bayerischen Staatsregierung – deshalb ist der SPD-Antrag „Tarifverhandlungen dürfen nicht an Bayern scheitern“ sehr sinnvoll –, weil sie die extremsten Forderungen in diese Verhandlungen hineingebracht hat, endlich von diesem hohen Ross herunterzukommen und aus der Sackgasse, in die sie die Tarifverhandlungen hineingeführt hat, wieder herauszufinden. Es liegt an Ihnen, zu einem gerechten Verhandlungsabschluss zu kommen, den dieses Land und seine Beschäftigten dringend braucht. Wir fordern Sie dazu heute mit allem Nachdruck auf.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Naaß.

Christa Naaß (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Kreuzer, Sie werden es wohl ertragen, mir noch ein paar Minuten zuzuhören. So schlecht war das bisher ja nicht.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sie wissen schon, dass wir noch etliche Tagesordnungspunkte zu behandeln haben!)

Herr Kollege Pachner, nach Ihren Ausführungen kann ich nur feststellen: Sie haben nichts verstanden.

(Dr. Ludwig Spaenle (CSU): Verstanden hat der Gerhard nichts! – Lachen bei der SPD)

Sie sind scheinbar nicht in der Lage zu begreifen, was wir mit unserem Dringlichkeitsantrag „Tarifverhandlungen dürfen nicht an Bayern scheitern“ ausdrücken wollen. Gerade weil wir in der Vergangenheit von der Bayerischen Staatsregierung immer wieder harte Worte vernehmen mussten – ich denke nur an die Aussage vom Ministerpräsidenten: Wenn die Mehrheit der Länder nachgibt, dann treten wir aus der Tarifgemeinschaft aus –, braucht man sich nicht zu wundern, wenn etwas scheitert.

(Zuruf des Abgeordneten Ernst Weidenbusch (CSU))

Weil wir genau wissen, welche hoch angesetzten Forderungen die Bayerische Staatsregierung hat, haben wir heute einen sehr moderaten Antrag gestellt.

(Zuruf des Abgeordneten Ernst Weidenbusch (CSU))

– Es ändert auch nichts, wenn Sie noch so laut reden, Herr Kollege. Wir haben einen sehr moderaten Antrag gestellt, in dem wir die Staatsregierung bitten und auffordern, verantwortungsvoll zu handeln und alles dafür zu tun, dass es zu einer Einigung zwischen den Tarifparteien kommt.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das sollte doch eine Selbstverständlichkeit sein!)

Das ist eigentlich eine Forderung, liebe Kolleginnen und Kollegen, dem sich das ganze Hohe Haus anschließen müsste. Es sollte nicht so blöd dahergeredet werden, das muss ich ganz ehrlich sagen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Es ist doch das Ziel aller Tarifverhandlungen, mit Forderungen in die Verhandlungen hineinzugehen und mit einem Ergebnis herauszukommen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Zumindest mit einem Kompromiss!)

Da muss halt dann jede Seite von ihrer Maximalforderung abrücken. Ich denke, da wird in Deutschland übrigens auch verantwortungsbewusst gehandelt angesichts der wenigen Streiks, die wir haben. Die Tarifparteien gehen sehr verantwortungsvoll miteinander um. Das müssten Sie eigentlich in Ihrem vielleicht noch etwas kürzeren Politikerleben inzwischen auch mitbekommen haben.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Wörner?

(Christa Naaß (SPD): Gern!)

Ludwig Wörner (SPD): Frau Kollegin, wenn ich es richtig wahrnehme, muss der Herr Minister unseren Antrag jetzt erst noch lesen. Glauben Sie, dass das der richtige Stil ist?

Christa Naaß (SPD): Das möge jeder für sich selbst beurteilen; Sie kennen doch unseren Minister.

(Zurufe und Unruhe – Franz Josef Pschierer (CSU): Das ist unverschämt, das können Sie doch gar nicht sehen! – Anhaltende allgemeine Zurufe – Glocke der Präsidentin)

– Nochmals, Kolleginnen und Kollegen: Ich habe versucht, unseren Antrag, der sehr moderat ist, zu begründen und aufzuzeigen, dass es auch die Metallindustrie jüngst vorgemacht hat, wie Tarifautonomie ausschaut, dass man nämlich auf dem Verhandlungswege Lösungen sucht und auch findet. Und genau das wollen wir mit diesem Antrag aufzeigen, dass das sehr wohl möglich ist, wenn alle Partner von ihrem hohen Ross heruntersteigen und bereit sind zu verhandeln.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat sich zwei Monate lang zurückgezogen; das hat den Staat ein Heidegeld gekostet. Die Einnahmenverluste allein im Bereich der Universitätskliniken betrugen rund 200 Millionen Euro. Ich denke, das muss auch einmal klar und deutlich gesagt werden, wohin diese Verweigerungshaltung der TdL geführt hat.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Im Saarland musste beispielsweise wegen der Streiks der Finanzkassen schon ein Kassenkredit von 467 Millionen Euro aufgenommen werden. Daran zeigt sich allerdings auch, wie wirkungsvoll Streiks sein können, um die Tarifpartner endlich zu bewegen.

Der zweite Punkt unseres Antrags – da sollten wir alle gemeinsam mithelfen – zielt darauf ab, es nicht dazu kommen zu lassen, dass Beschäftigte deshalb, weil sie ihr Streikrecht wahrnehmen, ein Recht, das im Grundgesetz verankert ist, Nachteile an ihrem Arbeitsplatz bekommen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Das kann doch auch nicht in Ihrem Sinne sein, Kolleginnen und Kollegen von der CSU. Wenn so etwas nun von den Beschäftigten an uns herangetragen wird, dann muss es auch Ihnen, Herr Finanzminister, ein Anliegen sein, so etwas nicht geschehen zu lassen. Und wir sollten gemeinsam dafür Sorge tragen, dass Dienstvorgesetzte dies nicht zum Nachteil für die Beschäftigten wenden, wenn sich diese an den Streiks beteiligen. Sowohl den Beschäftigten, die einen Dauerarbeitsvertrag haben, als auch den Beschäftigten, die einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag haben, steht das zu. Wenn sie streiken, dürfen sie nicht benachteiligt werden. Und weil das eben ein Grundrecht ist, muss das gesamte Parlament dafür Sorge tragen, dass so etwas nicht passiert.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Das sind unsere zwei Forderungen in unserem Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Eigentlich bin ich in diese Sitzung gegangen in der Meinung, Herr Kollege Dr. Eykmann – vielleicht bin ich nach zwölf Jahren in diesem Parlament immer noch etwas naiv –, dass dann, wenn die Opposition einen sinnvollen Antrag stellt, die Mehrheitsfraktion bereit ist, darüber nachzudenken und in dem einen oder anderen Fall zuzustimmen. So jedenfalls wird es oft im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes gehandhabt.

(Zurufe und Unruhe)

Genau das erbitte ich mir jetzt von den Kollegen im Hohen Haus, dass sie einem sinnvollen Antrag, der meines Erachtens auch vom Finanzminister Faltlhauser unterstützt werden müsste, zustimmen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Weidenbusch?

Christa Naaß (SPD): Ich habe leider nicht mehr viel Zeit. Entschuldigung, wir können das vielleicht später noch besprechen, Herr Kollege.

(Zuruf des Abgeordneten Ernst Weidenbusch (CSU))

Herr Kollege Pachner, zum Gleichklang der Beschäftigungsgruppen noch ein kurzes Wort: Sie können natürlich nicht immer davon ausgehen, dass die Staatsregierung hergeht, erst den Beamten die Arbeitszeit nach oben schraubt und dann meint, im Sinne des Gleichklangs für die Tarifbeschäftigten nachziehen zu müssen.

Man könnte es auch andersherum handhaben und im Sinne des Gleichklangs mit der Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte wieder heruntergehen auf das Niveau der Angestellten. Auch dieser Gleichklang wäre herstellbar. Aber an so etwas denken Sie natürlich nicht.

(Beifall bei der SPD)

Zur weiteren Klarstellung in Bezug auf die Erhöhung der Arbeitszeit. Es steht so im Raum, dass es sich nur um 18 Minuten am Tag handle. Das stimmt nicht. Es sind 42 Minuten am Tag, 210 Minuten in der Woche, 21 Tage im Jahr unbezahlte Mehrarbeit. Es geht nicht darum, dass die Beschäftigten nicht bereit wären, mehr zu arbeiten. Aber 21 Tage jährlich ohne Lohnausgleich mehr zu arbeiten geht natürlich an den Geldbeutel vor allem derjenigen, die nicht so viel haben.

Kolleginnen und Kollegen, wir reden nicht von Ihren Gehältern, sondern von der Bezahlung derjenigen, die es brauchen.

(Beifall bei der SPD)

Das zu erwähnen gehört mit zur Diskussion eines Dringlichkeitsantrags. Es handelt sich also nicht um 18 Minuten, die Herr Söder so gern über die Medien verbreitet. Vielmehr sind es 42 Minuten am Tag und 210 Minuten, also dreieinhalb Stunden, in der Woche an unbezahlter Mehrarbeit. Das läuft auf Gehaltskürzungen von ungefähr 10 % hinaus. Und das bei Leuten, die etwas weniger verdienen als Sie, Herr Kollege. Sie haben langsam das Gefühl für Menschen verloren, die im Monat mit 1200 oder 1300 Euro nach Hause gehen müssen.

(Beifall bei der SPD)

In diesem Hohen Hause sitzen gerade sehr viele Menschen, die aus dem öffentlichen Dienst kommen und die im Falle des Ausbleibens ihrer Wiederwahl die Sicherheit haben, zu ihrem früheren Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Aus der zum Ausdruck gekommenen Arroganz heraus sollte man eine solche Diskussion nicht führen. Sie sollten sich das Gefühl bewahren, Herr Kollege, wie es Menschen geht, die weniger haben als wir hier.

(Beifall bei der SPD)

Die sicheren Arbeitsplätze, von denen Sie gesprochen haben, Herr Kollege, sind bei weitem nicht mehr gegeben. Heute früh hat unser Kollege Ludwig Wörner auf eine Mündliche Anfrage die Auskunft bekommen, wie viel tausend befristeter Arbeitsverträge geschaffen worden sind, weil die Staatsregierung gar nicht mehr bereit ist, Menschen für längere Zeit einzustellen. Man hat ganz bewusst befristete Arbeitsverträge gewählt, damit man die neu

Eingestellten gleich mit 42 Stunden beschäftigen kann. So sicher sind die Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst also nicht mehr.

Unser Ziel muss es sein, zu einem Ausgleich zu kommen. Ich denke, andere Bundesländer haben uns da etwas vorgemacht, vor allem im kommunalen Bereich. Ich denke an die 39-Stunden-Woche in Baden-Württemberg, die dort ausgehandelt worden ist. Ich denke auch an die Kommunen in Hamburg und Niedersachsen, die es ebenfalls geschafft haben, zu einer Lösung zu kommen.

Ich denke, Herr Finanzminister, hier müssen wir ein gemeinsames Ziel haben. Darum ist unsere Bitte an Sie, auf den Ministerpräsidenten dahin einzuwirken, dass es zu einer Lösung kommt, mit der beide Tarifparteien leben können. Kolleginnen und Kollegen, das sollte auch Ihr Ziel sein.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Als Nächster hat Herr Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser das Wort.

Staatsminister Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Finanzministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Naaß, Sie haben gerade die Sorge geäußert, dass Kolleginnen und Kollegen, die streiken, durch Maßregelung oder anders benachteiligt werden. Dies ist mit Sicherheit nicht der Fall. Wenn Sie dennoch irgendwelche Fälle dieser Art kennen, bitte ich Sie, sie dem Finanzminister ganz konkret vorzulegen und Ross und Reiter zu nennen.

Wir haben in den vergangenen Tarifverhandlungen immer das gemacht, was sinnvoll und rechtlich zwingend ist und mit Übereinstimmung gemacht werden konnte. Es ging darum, in den Tarifvertrag eine so genannte Maßregelungsklausel einzubauen, die derartige Benachteiligungen verhindert.

Ich sage ausdrücklich: Auch wenn ich die Form oder die Dauer der Streiks nicht akzeptiere, gilt, dass derjenige, der streikt, aufgrund seiner Streikmaßnahmen an seinem Arbeitsplatz in seinem Dienst nicht benachteiligt werden darf. Das ist eine völlig klare Sache. Wenn Herr Wörner oder Sie irgendwelche konkreten Fälle wissen, die dem nicht entsprechen, dann legen Sie sie bitte auf den Tisch, statt hier allgemein, wie es Herr Wörner üblicherweise tut – bei ihm sind wir es gewöhnt –, etwas zu behaupten.

Herr Wörner hat es in seiner üblichen Art für richtig gehalten, mich als Heizer zu bezeichnen. Meine Damen und Herren, ich war Vorsitzender der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und habe als solcher mit meiner Stimme und meinem Einfluss den letzten Tarifvertrag zustande gebracht. Ohne mein Wirken und ohne meine Stimme wäre dieser Tarifvertrag nicht zustande gekommen, Frau Naaß. Ich glaube, ich habe dadurch bewiesen – nicht durch irgendwelche Sprüche –, dass ich grundsätzlich mit positiven Zielen die Tarifverhandlungen geführt habe.

Dass Einzelne vor Ort meinen, von Bayern aus müsse man alles anders machen, mag man verstehen. Da muss

man aber ein bisschen nachsichtig sein. Wenn ich den Generalintendanten Jonas vor dem Vorhang stehen sehe und er sagt, es sei unmöglich, was der Faltlhauser da mache, und wenn seine Sicherheitsbeamten streiken würden, wäre das Problem schon längst gelöst, dann muss ich sagen: Ich habe keine Sicherheitsbeamten. Was er sagt, entspringt einer etwas verengten Sicht. Er wirft mir vor, ich hätte keinen Überblick, weil ich Landespolitiker sei. Aber ich bin stolz darauf, dass ich in Bayern Landespolitiker bin und für dieses Land arbeiten darf.

(Beifall bei der CSU)

Die weltpolitische Attitüde, die hinter derartigen Worten steht, kann man nachsichtig vergessen. Man kann nicht Tarifverhandlungen für die Bundesrepublik Deutschland am Maßstab einer Inszenierung oder einer szenischen Aufführung einer Oper in München beurteilen. Das wäre Selbstüberschätzung. Ich glaube, man sollte diese etwas kleine Sicht vernachlässigen.

Herr Hallitzky, Sie haben der TdL vorgeworfen, dass sie zwei Monate Denkpause gemacht habe. Nach meiner Erinnerung ist dies nicht eine Angelegenheit nur einer Seite der TdL - Tarifgemeinschaft deutscher Länder -. Die Gewerkschaften haben, obwohl informelle Gespräche auf Arbeitsebene und Telefonate stattgefunden haben, die Gespräche nicht wieder aufgenommen. Zwei Monate Denkpause allein seitens der TdL ist nicht möglich. Die Gewerkschaft hat ihrerseits die Möglichkeit gehabt, Gespräche wieder aufzunehmen.

Ich will ein paar Fakten nennen, um die Ruhe in der Debatte wieder herzustellen. Wenn ich Herrn Wörner anhöre, kann ich nur sagen: Selbst die Tarifverhandlungen finden in wesentlich sachlicherer und ruhigerer Atmosphäre statt. Ich könnte mir vorstellen: Wenn Sie in den Tarifverhandlungen säßen, würden sie nach fünf Minuten wegen Rüpelei abgebrochen.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU – Zurufe von der SPD)

Ich kann nur Folgendes feststellen: Verdi hat im Jahr 2005 als Erste den Verhandlungsraum verlassen und die Verhandlungen abgebrochen. Dann hat diese Gewerkschaft sofort, ohne dass man mitten in den konkreten Verhandlungen nicht mehr weitergekommen wäre, ohne Vorankündigung mit den Streiks begonnen. Das heißt, man war noch gar nicht im inhaltlichen Ringen, schon wurden flächendeckend Streiks ausgerufen und durchgeführt.

Allen Tarifexperten ist klar, dass dies ein taktischer Fehler war. Denn ein Streik ist immer die letzte Notmaßnahme der Arbeitnehmerseite, um dem Arbeitgeber zu zeigen, wie ernst die Durchsetzung einer Maßnahme oder einer Zielsetzung den Gewerkschaften am Herzen liegt.

Dann hat die Gewerkschaft etwas gemacht, was die Tarifverhandlungen, Herr Hallitzky, in massiver Weise behindert und erschwert hat. Die Gewerkschaft hat mit dem Bund und den Kommunen einen TVöD abgeschlossen, der eine Meistbegünstigungsklausel enthält. Ich sage noch einmal, was das bedeutet. Jeder Millimeter besserer

Abschluss mit den Ländern muss auch der großen Masse der Arbeitnehmer auf kommunaler Ebene und den Arbeitnehmern auf Bundesebene in gleicher Weise angeboten werden.

Wir haben ein sehr ausführliches und brillantes Gutachten eines Arbeitsdirektors vorliegen, der sagt, das sei verfassungswidrig. Man darf Tarifverhandlungen, die frei und unbelastet sein müssen, nicht durch derartige Meistbegünstigungsklauseln binden.

Diese rechtliche Auseinandersetzung nützt uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts. Ich bin aber überzeugt davon, dass es in Zukunft eine derartige Meistbegünstigungsklausel in einem Tarifvertrag nicht mehr geben wird. Wir werden sicherstellen, dass eine rechtliche Klärung dieser Frage herbeigeführt wird.

Wie will man einen Tarifvertrag abschließen, wenn man das Bleigewicht an den Füßen hat, weil man gewissermaßen auch für die Masse der Arbeitnehmer in den Kommunen und im Bund mitverhandeln muss? Dadurch wird jede Beweglichkeit der Gewerkschaften eingeschränkt. Die Gewerkschaften kommen auf uns zu und sagen uns, friss oder stirb, nimm das, was wir mit den Kommunen und dem Bund abgeschlossen haben; anders geht es nicht. Das ist doch kein Ausgangspunkt für Verhandlungen. Verdi hat es zu verantworten, dass es das unterschrieben hat. Es nützt mir auch nichts, wenn mir Herr Bsirske und andere sagen, dass sie das eigentlich gar nicht gewollt haben, der Bund und die Kommunen hätten ihnen das aufgedrückt. Sie haben die Meistbegünstigungsklausel unterschrieben, und das ist das größte Hindernis für eine Einigung. Die Verhandlungsführer der Länder, Herr Möllring, Herr Speer und Herr Metz können nichts dafür. Das ist ihnen vorgegeben worden. Diejenigen, die draußen Mahnwachen halten und streiken, müssen dafür büßen, dass diese Meistbegünstigungsklausel unterschrieben wurde.

Meine Damen und Herren, heute haben um 14 Uhr die Verhandlungen wieder begonnen. Auch ich sage Gott sei Dank, denn es war Zeit, dass die Verhandlungen wieder beginnen. Vielleicht nützt es etwas, dass die Verhandlungen parallel zur Sitzung der Ministerpräsidenten in Berlin stattfinden. Die Vorstellungen über Einmalzahlungen und Sonderzahlungen liegen auf Ebenen, auf denen man relativ nah beisammen ist. Der entscheidende Punkt – auch für uns in Bayern – ist die Arbeitszeit. Hier will ich doch etwas zurückgreifen. Herr Hallitzky, ich weiß nicht, warum Sie heute so scharf waren. Nach meinem persönlichen Eindruck sind die Gewerkschaften in den letzten 30 Jahren mit einer Ideologisierung der Arbeitszeitverkürzung in die falsche Richtung gegangen. Natürlich haben die Mitglieder der Gewerkschaften und ihre Tarifkommissionen an dieser über lange Jahre immer weiter vorangetriebenen Arbeitszeitverkürzung festgehalten, weil das gewissermaßen zum Kernbereich von 30 Jahren Kampf gehört. Das verstehe ich, aber es ist die falsche Richtung gewesen.

(Christa Naaß (SPD): Die freie Wirtschaft hat es doch genauso gemacht! Die haben die Arbeitszeit auch verkürzt und nicht verlängert!)

In der jetzigen Situation in unserem Lande haben wir keine Arbeitszeitverkürzung, sondern eine Arbeitszeitverlängerung. Das ist auch die Politik, die die Bayerische Staatsregierung verfolgt, und nicht nur wir, sondern alle Länder.

(Simone Tolle (GRÜNE): Frankreich hat die 30-Stunden-Woche!)

Alle Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der Bund haben mittlerweile die Arbeitszeit verlängert. Auch der Bund ist mittlerweile bei 40 Stunden. Das hat der Bund in einer Zeit eingeführt, in der nicht die Union regiert hat, sondern in der ein von mir hoch angesehener sozialdemokratischer Innenminister die Verhandlungen geführt hat, nämlich Herr Schily.

(Christa Naaß (SPD): Der hat auch die Dienstrechtsreform auf den Weg gebracht!)

Wir alle miteinander wissen – und das ist Konsens in diesem Lande, aber bei Ihnen ist es offenbar noch nicht angekommen –, dass der Weg der Arbeitszeitverkürzung falsch ist.

Die Arbeitszeit ist also der Kernpunkt der Auseinandersetzungen. Bei der ideologischen Vorfestlegung war es von Anfang an sehr schwierig, mit Verdi darüber zu reden.

(Christa Naaß (SPD): Herr Faltlhauser, vielleicht kommen Sie auf unseren Antrag zurück!)

– Bitte überlassen Sie es doch mir, was ich sage. Ich bin ein freier Abgeordneter dieses Hauses und darf das sagen, was ich will, und nicht das, was die Opposition will.

(Beifall bei der CSU – Christa Naaß (SPD): Zur Sache wäre aber trotzdem schön!)

Es ist auch nicht immer leicht, Ihnen und Ihren Kollegen zuzuhören. Tun Sie es also auch bei mir. Ich bitte, mit Ihrer Genehmigung wieder ansetzen zu dürfen.

Nachdem die Verhandlungen zunächst schwierig waren, ist nunmehr eine gewisse Bewegung eingetreten. Das macht mich für den heutigen Tag und für die nächsten Tage etwas optimistischer. Bewegung ist dadurch hereingekommen, dass man den Istzustand, den es in den verschiedenen Ländern bei der Arbeitszeit gibt, festschreiben will. Bei uns in Bayern arbeiten 25 % unserer Angestellten 42 Stunden. Der Rest arbeitet 38,5 Stunden. Bei den Ärzten ist es noch differenzierter und statistisch noch komplizierter. Wenn man das alles zusammenrechnet, kommt man auf einen bestimmten Durchschnitt, wie viel in Bayern von den Angestellten gearbeitet wird. Dies will Verdi offenbar auch als Grundbasis anerkennen, sodass wir im Ergebnis schon eine gewisse regionsspezifische Ausgangssituation und Öffnungsklausel haben. Das ist ein sehr intelligenter Gedanke. Auf diese Ausgangsbasis muss man natürlich einen gleichgewichteten Prozentsatz draufrechnen. Dies ist von den Gewerkschaften mittlerweile auch anerkannt. Ich könnte mir vorstellen, dass wir auf diese Weise vorankommen.

Für den Freistaat Bayern heißt das aber, dass bei einer derartigen Vorgehensweise – ich wiederhole das, was meine Vorredner aus der Union schon gesagt haben – die Vier am Anfang der Zahl stehen muss. Das ist unsere Forderung und übrigens auch die Forderung anderer Länder. Bayern ist hier nicht der Scharfmacher. Wir haben uns in diesen Verhandlungen durchaus mit den übrigen Ländern eingehakt. Frau Naaß, unser Ziel bei diesen Verhandlungen ist nicht die 42-Stunden-Woche. Das habe ich nie gesagt, ich habe es auch an dieser Stelle noch nie gesagt. Wir haben immer gesagt, dass für uns die Vier davorstehen muss. Das sind 40 Stunden mit irgendeiner Kommastrichstelle. Wenn das so ist, geht es aber tatsächlich nur um 18 Minuten. Das ist keine Polemik. Ich bleibe dabei, es geht um 18 Minuten, und die sind vertretbar.

Mit einem dramatischen Tremolo wird hier dargestellt, was das für eine Zumutung für die Arbeitnehmer sei. Blicken Sie doch in die neuen Länder hinüber. Seit 1990 arbeiten die Angestellten im öffentlichen Dienst in den neuen Ländern 40 Stunden in der Woche. Sind die in der Zeit blässer und kränker geworden? Ich glaube es nicht. Das ist zumutbar. Ich halte es für zumutbar, dass hier 40 Stunden gearbeitet werden, wenn auch drüben in den neuen Ländern für weniger Geld – das sage ich hinzu – 40 Stunden gearbeitet wird. Das nenne ich eine Art von Wiedervereinigung in der Arbeitszeit.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, wir schauen danach, was herauskommt. Wir sind konstruktiv bei den Verhandlungen. Ich habe Gespräche geführt. Ich bin nicht der Verhandler. Wir stehen aber an der Seite der übrigen Verhandler in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Wir haben nicht angekündigt, dass wir austreten, sonst hätten wir von vornherein alleine verhandeln können. Die Tarifgemeinschaft ist sich einig, und ich nehme an, dass Sie das auch heute wieder beweisen wird.

Eine besondere Situation gibt es bei den Ärzten. Für sie sind die Verhandlungen in München sehr weit fortgeschritten gewesen. Ich habe mich da kurzfristig in die Verhandlungen eingeschaltet, obwohl ich nicht zuständig war. Ich war aber Gastgeber, und deshalb habe ich mit beiden Seiten geredet und gute Gespräche geführt. Bei den Ärzten gibt es das Problem, dass in der Organisation der Kliniken zum Teil unzulängliche Zustände geherrscht haben oder herrschen. Diese Problematik ging insbesondere zulasten junger Ärzte. Deshalb bin ich durchaus der Auffassung, dass man diese Problematik mit zweistelligen Steigerungsraten bereinigen kann. Allerdings muss man dabei zugunsten der Ärzte auch sehen, dass die 20 oder 22 %, die immer genannt werden, am Jetzt-Zustand gemessen werden. Wenn ich es an dem Zustand messe, der bestand, bevor der Tarifvertrag ausgelaufen ist, ist die Steigerung nicht allzu hoch. Hier haben wir einen gewissen Nachholeffekt. Bei den Ärzten würde ich es mir wünschen, dass wir mit dem Marburger Bund sehr schnell zu einem Ergebnis kommen. Es ist nicht erträglich, dass die Ärzte, die sehr stark motiviert und streikbewusst geworden sind, die Krankenhäuser zulasten der Patienten gewissermaßen lahm legen. Das ist in unserer Gesellschaft nicht verträglich. Ich glaube aber, wir sind näher an einem Ergebnis, als man es vermuten kann.

Zurück zu verdi. Es hat lang genug gedauert, und deshalb wird es Zeit, dass wir zu einem Ergebnis kommen. Darin sind wir uns sicherlich einig. Das Ergebnis muss aber auch stimmen. Vor allem muss auch die Arbeitszeit stimmen. Ich werde alle meine bescheidenen Möglichkeiten, in diesen Verhandlungskreis hineinzuwirken, einsetzen, um ein Ergebnis zu bekommen. Insofern sind Sie mit Ihrem Antrag sicherlich in die richtige Richtung gegangen. Zustimmung kann man dieser Formulierung insbesondere wegen der Begründung natürlich nicht.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die gemeinsame Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Anträge wieder getrennt.

Wer dem SPD-Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 15/5549 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

Nun lasse ich noch über den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 15/4766 abstimmen; das ist Tagesordnungspunkt 17. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt die Ablehnung des Dringlichkeitsantrags. Wer entgegen dieser Empfehlung dem Dringlichkeitsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung auf:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Folgen der Umstrukturierung der Reviere bei den Bayerischen Staatsforsten aufklären (Drs. 15/5550)

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Heidi Lück, Gudrun Peters u. a. u. Frakt. (SPD)
Forstreform (Drs. 15/5555)

Der Antrag auf Drucksache 15/5555 ist der nachgezogene Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen sofort zur Abstimmung.

(Thomas Kreuzer (CSU): Ist der Antrag geändert?
 – Gegenruf des Abgeordneten Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Der Antrag der GRÜNEN ist geändert worden! – Thomas Kreuzer (CSU): Wie vereinbart? – Alles klar!)

Ich lasse zunächst über den Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/

5550 abstimmen. Dabei sollen folgende Änderungen berücksichtigt werden: Im Einleitungssatz des Antrags soll das Wort „schnellstmöglich“ durch die Worte „vor der abschließenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Bayerischen Staatsforsten“ ersetzt werden. Wer dem Dringlichkeitsantrag mit dieser Änderung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Dringlichkeitsantrag in der geänderten Fassung angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 15/5555. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Soweit ich das sehe, besteht auch hier Übereinstimmung. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dieser Dringlichkeitsantrag ist damit einstimmig angenommen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Ende der Beratung der Dringlichkeitsanträge, aber noch nicht am Ende der Tagesordnung. Die Dringlichkeitsanträge, die nicht mehr behandelt wurden, werden an die zuständigen Ausschüsse überwiesen.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 20, 21, 22, 23 und 24 auf:

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flüchtling in Bayern – Für eine Politik der Würde
Antrag 1: Bleiberechtsregelung für langjährige Asylsuchende und Geduldete (Drs. 15/4872)

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flüchtling in Bayern – Für eine Politik der Würde
Antrag 2: Keine Rückführung von Flüchtlingen in den Irak und nach Afghanistan (Drs. 15/4873)

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flüchtling in Bayern – Für eine Politik der Würde
Antrag 3: Keine Zwangsrückführungen in das Kosovo (Drs. 15/4874)

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flüchtling in Bayern – Für eine Politik der Würde
Antrag 4: Sofortiger Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Togo (Drs. 15/4875)

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flüchtling in Bayern – Für eine Politik der Würde
Antrag 5: Sofortiger Abschiebestopp für Altfälle in Bayern (Drs. 15/4930)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Ich muss der Form halber darauf hinweisen, dass im Ältestenrat eine Redezeit von 30 Minuten pro Fraktion vereinbart wurde. – Bitte, Frau Kollegin Scharfenberg.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Ich bitte Sie, Ruhe einkehren zu lassen, damit wir mit den Beratungen fortfahren können.

Maria Scharfenberg (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die Innenministerkonferenz, die vor kurzem in Garmisch-Partenkirchen stattfand, hat das Thema des Bleiberechts für langjährig geduldete Flüchtlinge erneut auf die lange Bank, nämlich bis Ende November, geschoben. Auch Sie, Herr Beckstein, waren mit von der Partie, als sich die erlauchte Runde wieder einmal vor einer Entscheidung gedrückt hat. Dabei liegen die Fakten längst auf dem Tisch. Durch das Zuwanderungsgesetz wurden die so genannten Kettenduldungen nicht abgeschafft. Eigentlich sollte unser Zuwanderungsgesetz die Kettenduldungen beenden. Nach 18 Monaten Duldung sollte eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Bisher haben aber nur wenige Flüchtlinge auf diesem Wege eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Eine bundesweite Regelung, die für alle Betroffenen Rechtssicherheit schaffen könnte, scheiterte bislang am Widerstand der Union. Auch in Bayern leben mehrere Tausend Menschen seit mehr als fünf Jahren mit dem prekären Status der Duldung. Dies ist die unsicherste Möglichkeit des Aufenthalts.

(Zustimmung bei den GRÜNEN)

Das bedeutet, dass die Abschiebung nur vorübergehend ausgesetzt ist. Ich möchte noch einmal betonen: Es handelt sich um Menschen, die sich seit Jahren wirtschaftlich und sozial hier bei uns in Bayern integriert haben. Nicht nur für die Kinder würde die Rückkehr in das Heimatland ihrer Eltern eine persönliche Härte bedeuten. Oft sprechen sie die Sprache nicht oder nur ungenügend. Sogar der ehemalige Bundesinnenminister Schily, bekanntermaßen ein guter Freund von Günther Beckstein, hatte einen Vorstoß unternommen, um diesen Kindern ein Bleiberecht zu garantieren.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Gerade für Familien, die aus verschiedensten Gründen nicht in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden können, stellt die derzeitige Praxis der Kettenduldungen eine Zumutung dar.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Es ist mehr als absurd – geradezu unmenschlich ist es –, dass einerseits an die Integrationsbereitschaft von Migrantinnen und Migranten allenthalben und auf jeder Ebene appelliert wird und andererseits gut integrierte Menschen, die einen Großteil ihres Lebens in Bayern verbracht haben, in ein ihnen völlig fremdes Land abgeschoben werden. Ich bin der Überzeugung, dass die Innenminister nicht mehr sehr viel länger um ein Bleiberecht herumkommen werden. Die Arbeit im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden bringt es regelmäßig an den Tag. Wir erleben es jede Woche: Die breite Unterstützung der Forderung nach einem Bleiberecht aus Schulen, Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden und Gewerkschaften macht es Politik und Verwaltung immer schwerer, die Abschiebung von Menschen nach einem langjährigen Aufenthalt gegen heftige Kritik aus der Öffentlichkeit durchzusetzen. Die

Innenminister tragen aber ihre Untätigkeit bzw. die mangelnde Fähigkeit, sich zu einigen, auf dem Rücken der Betroffenen aus. Das nehmen die einfach nicht mehr länger hin.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist es, was uns GRÜNE – und nicht nur uns – wütend macht, so geschehen auch im Falle der Härtefallkommission: Alle Kirchen, alle Wirtschaftsverbände und Organisationen haben eine Härtefallkommission gefordert. Fast alle Bundesländer haben diese bereits. Als eines der letzten Länder will Bayern – will! – die Härtefallkommission in Zukunft einführen, aber mit einer grottenschlechten Vorgabe aus dem Hause Beckstein. Das wollen wir einfach nicht. Wir wollen eine andere Vorgabe haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie stellen Sie sich die Arbeit einer Härtefallkommission praktisch überhaupt vor?

Der Härtefall soll schon in der Kommission behandelt werden – immerhin –, aber nun zur Härte an und für sich, meine Damen und Herren. Ein Ausländer, der abgeschoben werden soll, dessen Fall sich deswegen in der Kommission befindet, darf den Ausgang der Behandlung in der Kommission im Ausland abwarten, nicht aber in Deutschland. Bei positivem Beschluss darf er dann wieder einreisen.

Das ist nicht im Sinne des Erfinders. Das ist eine Farce. Ich denke an den Chinesen, der der Falun-Gong-Glaubensgemeinschaft angehörte und von uns abgeschoben wurde. Er landete gleich nach seiner Heimkehr in China für drei Jahre im Arbeitslager. Wenn wir das so verstehen, dass dieser Mensch erst einmal abgeschoben wird, im Arbeitslager landet und dann bei einer positiven Bescheidung durch die Härtefallkommission wieder nach Deutschland geholt werden soll, dann finden wir ihn vielleicht nicht mehr. Der Mensch ist dann verschollen. – Herr Dr. Beckstein, ich meine, dass Sie sich sehr überschätzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir fordern: Wer seit langem bei uns lebt und sich integriert hat, wer hier aufgewachsen und sogar hier geboren ist, braucht klare und verlässliche Perspektiven. Die wollen wir ihm bieten. Dazu gehören ein fester Aufenthaltstitel und die Erlaubnis, selbst für den Lebensunterhalt zu sorgen. Genau dieses hat uns auch die neue Studie zu den Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten belegt. Diese fällt bekanntermaßen denkbar schlecht für Deutschland aus – auch für Bayern. Staaten wie Kanada und Australien gelingt es, die Kinder von Migrantinnen zu ebenso guten Leistungen wie die der einheimischen Jugendlichen zu bringen. Sie könnten sagen: Na gut, das sind klassische Einwanderungsländer. Ständig fahren die verschiedensten Ausschüsse in solche Länder, nach Kanada zum Beispiel oder nach Australien. Was lernen wir dort eigentlich? – Vor Ort wird wegen der dortigen tollen Ausländerpolitik gestaunt. Sie, von der CSU, verpassen eindeutig, daraus zum Beispiel mit der Bleiberechtsrege-

lung heute Konsequenzen für die Menschen zu ziehen. Herr König, Sie lernen nicht dazu. Auch Sie waren in Kanada dabei.

(Alexander König (CSU): Hören Sie doch auf, es hört überhaupt niemand zu!)

Herr Dr. Beckstein, machen Sie sich umgehend für eine Bleiberechtsregelung in Bayern stark, bei der humanitäre Gesichtspunkte Vorrang haben. Es muss in Sachen Integration und Bleiberecht positiver gedacht werden. Positiv motivieren ist besser, haben sie letztlich gegenüber der Presse gesagt. Das finden wir auch. Tun Sie es auch, gehen Sie einen anderen Weg und seien Sie mit uns auf der richtigen Seite!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns heute darüber hinaus einen Beschluss fassen, Abschiebungen geduldeter Flüchtlinge bis zum In-Kraft-Treten einer Bleiberechtsregelung auszusetzen. Ich bin der Überzeugung, dass wir es diesen Menschen schuldig sind, sie vor einer drohenden Abschiebung zu schützen, bis eine Bleiberechtsregelung in Kraft getreten ist. Dazu haben wir die Anträge auf den Drucksachen 15/4872, „Bleiberechtsregelung für langjährige Asylsuchende und Geduldete“, und 15/4930, „Sofortiger Abschiebestopp für Altfälle in Bayern“, eingebracht. Meine Kollegin wird zu den übrigen Anträgen reden.

Ich appelliere an Sie: Stimmen Sie den Anträgen unserer Fraktion zu.

(Beifall bei den GRÜNEN – Franz Josef Pschierer (CSU): Niemals! – Abgeordnete Renate Ackermann (GRÜNE) tritt ans Rednerpult)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich habe Sie zwar noch nicht aufgerufen, Frau Kollegin, aber wenn Sie schon hier sind. – Eigentlich wäre jetzt erst der Kollege der SPD dran.

(Renate Ackermann (GRÜNE): Wir müssen unsere Anträge erst einmal vorstellen können, das ist schließlich ein Paket!)

– Wir sind aber in der Aussprache. – Bitte.

Renate Ackermann (GRÜNE): Vielen Dank. – Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir haben die Anträge betreffend Abschiebestopp für Flüchtlinge aus dem Irak, Afghanistan, Kosovo und Togo fristgerecht vor der Innenministerkonferenz gestellt, in der Hoffnung, Herr Innenminister, dass sich auf der Innenministerkonferenz dadurch vernünftige Beschlüsse zugunsten dieser Menschen ergeben könnten. Leider sind wir enttäuscht worden; die Beschlüsse laufen genau in die Gegenrichtung. Genau deshalb sind unsere Anträge nach wie vor aktuell, und wir wollen sie heute hier vorstellen.

Schauen wir einmal in die Länder, in die Sie abzuschieben beschlossen haben. Der Beschluss der Innenministerkonferenz zum Kosovo lautet: Die Innenminister bitten den Bundesinnenminister, mit UNMIK – United Nations Mis-

sion in Kosovo – über Ausweitung der Rückführungsmöglichkeiten von ausreisepflichtigen Minderheiten in das Kosovo zu verhandeln.

Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt sehen hingegen die Notwendigkeit einer Bleiberechtsregelung für Angehörige ethnischer Minderheiten. Bayern hat sich dieser Position nicht angeschlossen.

Nun zur Situation im Kosovo. Roma, Aschkali und Kosovo-Albaner wurden von extremistischen Albanern damals gewaltsam aus dem Kosovo vertrieben. 14 000 ihrer 19 000 Häuser liegen in Trümmern oder wurden von den Albanern in Besitz genommen. 560 Roma und Aschkali sind in drei UN-Flüchtlingslagern untergebracht, die mit giftigen Schwermetallen verseucht sind, die aus einer Mine stammen. Ein Umweltmediziner hat dort die höchste jemals in menschlichem Haar gemessene Bleibelastung bei einem zwölfjährigen Kind festgestellt. Diese Bleibelastung übersteigt um das 1200-fache den Referenzwert. Es leben noch weitere 260 Kinder in diesem Lager. Den Menschen droht ein ungewisses Schicksal, wenn sie dorthin abgeschoben werden: Bleiverseuchte Lager, zerstörte Häuser und ethnische Verfolgung. – Sie bitten jedoch um die Ausweitung der Rückführungsmöglichkeiten.

Schauen wir in den Irak. Das UN-Flüchtlingskommissariat drängt nachdrücklich auf eine differenzierte Bleiberechtsregelung. Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, erforderliche Kontakte zur irakischen Regierung zu pflegen mit dem Ziel, baldmöglichst mit der Rückführung beginnen zu können. Sie bitten weiter, zu klären, ob Abschiebung auf dem Luftweg in bestimmte Regionen des Irak möglich ist. Das UNHCR – Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen – sagt: Zentral- und Südirak haben keine substantielle Verbesserung der Situation und der Rückführungsmöglichkeit. Auch im Nordirak ist das Verfolgungsrisiko für Angehörige nichtkurdischer Volksgruppen und Frauen nach wie vor gegeben. Die irakischen Behörden sind nicht in der Lage, die Zivilbevölkerung zu schützen. Die Menschenrechtsorganisationen beklagen Tötungen, Folterungen, Masseninhaftierungen und Gewaltexzesse. Unser bayerischer Innenminister sagt: Die Leute aus dem Nordirak könnten ohne größere Probleme zurückkehren.

Im Irak beobachtet man eine deutliche Zunahme von Übergriffen auf Frauen wie Säureattentate. Die Arbeit von Hilfsorganisationen, zum Beispiel von WADI – Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit –, die sich für Opfer von Ehrenmorden einsetzt, musste wegen zunehmender Bedrohung eingestellt werden. Die zuständigen Landesbehörden und das UNHCR sind mit der Versorgung von Binnenflüchtlingsen und Rückkehrern aus den angrenzenden Ländern bereits jetzt überfordert. Ich frage Sie: Wie sollen die auch noch Rückkehrer aus Deutschland zusätzlich aufnehmen und betreuen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Behandlung der irakischen Frauen rechtfertigt nach Ansicht von Menschenrechtsorganisationen die Zuerken-

nung des Flüchtlingsstatus. – Sie bitten jedoch um baldmögliche Rückführung.

Schauen wir nach Togo. Mecklenburg-Vorpommern setzt die Abschiebung für sechs Monate aus. Aus gutem Grund: Dort herrscht seit den letzten Wahlen die Gewalt.

Es gibt gezielte Verfolgungen. Bis Ende Juli 2005 wurden 16 000 Togolesen vertrieben. Berichte über nächtliche Razzien, Verhaftungen, Vergewaltigungen und Fälle von Verschwindenlassen sind an der Tagesordnung. Das UNHCR sagt, unter Berücksichtigung der anhaltenden prekären Sicherheitslage sowie der andauernden Menschenrechtsverletzungen muss man sich für ein Moratorium der Rückführungen einsetzen.

Schauen wir nach Afghanistan. Die Organisation OMF – das sind die Reste des Taliban-Regimes – bedroht nicht nur den Südwesten, sondern auch den Osten. Es gibt einen Massenaufbruch in zahlreichen Städten. Die ISAF-Offiziere – ISAF: Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan – sagen, es gibt organisierte Kriminalität, Kindesentführungen am laufenden Band für Organhandel, Kriegsdienst, Arbeitssklaverei und zu Erpressungszwecken. Es gibt kein Obdach für die Abgeschobenen. Sie leben in Plastikplanenverschlägen. Geschlafen wird auf dem nackten Boden. Medizinische Versorgung gibt es nur gegen Bestechungsgeld. Der afghanische Staat ersucht sogar, dass nicht abgeschoben wird. – Und in dieses Land soll abgeschoben werden.

Respektieren Sie die Würde der Menschen. Liefern Sie sie nicht einem lebensbedrohenden Schicksal aus. Stellen Sie Ihre Bitten nach Ausweitung der Rückführung ein. Wir sind es der Menschenwürde und der Achtung vor diesen Menschen schuldig. Wir brauchen einen sofortigen Abschiebestopp und vernünftige Beschlüsse der Innenministerkonferenz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Ritter. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Ritter (SPD) (vom Redner nicht autorisiert): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich werde nur am Anfang kurz etwas zu den Anträgen betreffend die Bleiberechtsregelungen für einzelne Länder sagen. Wir haben das Thema im zuständigen Ausschuss bereits ausführlich behandelt. Wir werden den Anträgen auch zustimmen mit Ausnahme des Antrags, der sich auf die Flüchtlinge aus dem Kosovo bezieht. Diesem Antrag werden wir deswegen nicht zustimmen, weil die Situation im Kosovo tatsächlich nicht einheitlich und der Antrag diesbezüglich etwas pauschal ist.

Ich möchte mich in erster Linie mit dem ersten Antrag beschäftigen. Es geht um die humanitäre Regelung für langfristig geduldete Flüchtlinge und von Kettenduldungen Betroffene. Ich denke, ich muss die einzelnen Schicksale nicht schildern. Das dürfte mittlerweile bekannt sein. Wir hatten diverse Diskussionen im Plenum; wir hatten diverse Diskussionen über Beispiele, die in den Ausschüssen gebracht worden sind. Sie kennen die

Schicksale sicher auch aus Petitionen. Deswegen hätte es keinen Wert, weitere Schicksale auszubreiten. Sie kennen die Situation alle und wissen, dass sie Handlungen herausfordert.

Für die humanitären Probleme, die sich ergeben, gibt es immer wieder Lösungsvorschläge. Seit einiger Zeit wird eine Diskussion über eine Härtefallkommission geführt, die – ich habe Protokolle aus der letzten Legislaturperiode durchgelesen – von Ihnen vehement abgelehnt worden ist und die jetzt endlich von Staatsminister Dr. Beckstein aufgegriffen wird. Es gibt aber auch die Forderung nach einer Bleiberechtsregelung für langfristig geduldete Flüchtlinge. Es wurden Lösungsmöglichkeiten auf der Innenministerkonferenz diskutiert. Vorschläge wurden von Nordrhein-Westfalen – CSU-regiert –, von Berlin, aber auch von Hessen gemacht. All diese Lösungsvorschläge sind auch am kategorischen Nein von Innenminister Dr. Beckstein gescheitert. Dort, wo es humanitäre Herausforderungen gibt, sagt die CSU immer Nein, ohne darzustellen, was man anders machen könnte, und ohne Alternativen aufzuzeigen. Damit werden humanitäre Lösungen verhindert.

Bei der Forderung nach einem Bleiberecht für langfristig geduldete Flüchtlinge geht es nicht um irgendwelche Verwaltungsformalitäten, die man vor sich herschieben kann, sondern es geht um das Schicksal von Menschen. Ich bitte Sie, das in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Da es um das Schicksal von Menschen geht, brauchen wir eine vernünftige und unseres Erachtens schnelle Lösung. Sicher, bei den Anträgen – ich habe das für den Antrag zum Kosovo bereits ausgeführt – hätte man sich einige Präzisierungen gewünscht, aber die grundlegende Intention, die in den Anträgen vorhanden ist, unterstützen wir. Wir wünschen uns eine Initiative der Staatsregierung – namentlich des Innenministers Dr. Beckstein –, um endlich zu einer Einigung und einer humanitären Regelung auf der Ebene der Innenministerkonferenz zu kommen. Wir fordern daher den Innenminister und damit die Staatsregierung auf, ihre destruktive Rolle abzulegen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die im humanitären Sinne zielführend sind.

(Beifall bei der SPD)

Sie haben prinzipiell zwei Möglichkeiten. Wir haben im Ausschuss schon gehört, Sie kritisieren diverse Punkte. Zum einen geht es um die Gruppen, die es betreffen soll, zum anderen um Zeiten und Fristen. Unseres Erachtens haben Sie zwei Möglichkeiten: Sie können entweder einen Antrag einbringen, der Ihrer Intention entspricht, der die Gruppen, die von einer Bleiberechtsregelung betroffen sind, aus Ihrer Sicht definiert und der die aus Ihrer Sicht notwendigen Fristen darstellt. Oder Sie sagen endlich, dass Sie die menschlichen Schicksale, die hinter der Situation stehen, nicht interessieren. Sie sagen aber nur: Das, was die GRÜNEN fordern, und das, was die hessische, die nordrhein-westfälische und die Berliner Landesregierung einbringen, wollen wir nicht. So kann es unseres Erachtens nicht gehen. Wir denken, dass auch die Bayerische Staatsregierung gefordert ist.

In der Diskussion im Ausschuss gab es unter anderem einen Hinweis auf die Evaluation des Aufenthaltsgesetzes,

die im Koalitionsvertrag vereinbart worden ist. Kolleginnen und Kollegen, Ziel dieser Evaluation ist es, eine Verbesserung der rechtlichen und humanitären Qualität des Gesetzes herbeizuführen. Ich denke, in diesem Punkt sind wir uns einig. Aber was passiert bis dahin? Was passiert mit den betroffenen Menschen, die in diesem Land leben, die von Kettenduldungen betroffen sind und die aus dieser verfahrenen Situation nicht herauskommen? – Für sie brauchen wir eine Regelung auf der Ebene der Innenministerkonferenz. Wir brauchen Regelungen, die sich im bestehenden Rahmen des Aufenthaltsgesetzes bewegen, dem auch die GRÜNEN und die SPD im Bundestag zugestimmt haben, auch wenn die GRÜNEN inzwischen manchmal so tun, als ob sie nicht dabei gewesen wären.

Wir brauchen diese Lösung, und wir denken, dass Bayern durchaus Anlass hat, diese Lösung auf der Innenministerkonferenz anzuregen und dazu beizutragen, dass sie endlich zustande kommt.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege König. Bitte schön.

Alexander König (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen! Wir hätten natürlich Bezug nehmen können auf das, was bereits im Rechtsausschuss ausgeführt wurde. Dort haben wir diese fünf Anträge relativ ausführlich behandelt. Aber was hätten wir dann mit dem restlichen Abend gemacht?

So wurden die Anträge hier noch einmal ernsthaft begründet und Herr Kollege Ritter hat dazu ausführlich Stellung genommen. Wir behandeln also die Anträge hier noch einmal ausführlichst. Wenn man Frau Kollegin Scharfenberg und Frau Kollegin Ackermann sprechen hört, könnte man den Eindruck gewinnen, es handelt sich um ein ernsthaftes Anliegen der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wenn man allerdings den Gesamtzusammenhang ansieht, in dem diese Anträge eingebracht wurden, die auch Herr Kollege Ritter als „etwas zu allgemein und nicht genau auf den Punkt gebracht“ bezeichnet hat, ich hoffe, ich sage das nicht falsch, dann muss man Zweifel daran haben, ob das Anliegen wirklich ernst gemeint ist, ob es sich nicht vielmehr um Schaufensteranträge handelt und um Reden für die Besuchertribüne, die im Moment allerdings ziemlich leer ist, bis auf wenige Zuhörerinnen und Zuhörer.

(Florian Ritter (SPD): Dann wäre der Herr Minister nicht da, wenn es Schaufensteranträge wären!)

Kolleginnen und Kollegen, warum glauben Sie, komme ich zu der Überzeugung, dass es so sein könnte?

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das sagen Sie doch immer!)

– Frau Scharfenberg, es wäre doch sinnvoll, erst einmal abzuwarten, wie die Evaluierung zu den Erfahrungen des Zuwanderungsgesetzes auf Bundesebene ausfällt. Sie wissen wie ich, dass die Koalition in Berlin die Evaluierung in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt hat. Diese Evaluie-

rung soll in diesem Jahr zu Ende gebracht werden. Erst dann werden die Innenminister auf ihrer Konferenz über die Ergebnisse beraten und gegebenenfalls daraus Schlüsse ziehen. Des Weiteren, Kolleginnen und Kollegen, haben Sie hier einen Antrag gestellt, der als Berichtsantrag beschlossen wurde. Danach soll hier im Bayerischen Landtag eine Anhörung zu den Erfahrungen des Zuwanderungsgesetzes durchgeführt werden. Diese Anhörung wird, nach dem, was heute interfraktionell vereinbart wurde, voraussichtlich Anfang Juli dieses Jahres durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund erheben sich folgende Fragen, und die müssen Sie sich schon ernsthaft stellen lassen: Warum wollen wir nicht erst einmal die Erfahrungen, auch die der Staatsregierung, anhören? Warum wollen wir nicht erst einmal über diese Erfahrungen diskutieren? Warum bringen Sie gleichwohl im Vorfeld diese Anträge ein?

Ihre Anträge nehmen Bezug auf die bevorstehende Innenministerkonferenz, und zwar seinerzeit die damalige Innenministerkonferenz, und der letzte Antrag auf die letzte Innenministerkonferenz. Diese fand am 4. und 5. Mai dieses Jahres statt.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Es kann ja wieder einmal eine sein!)

Eigentlich hätten sich die Anträge damit überwiegend erledigt, denn die darin enthaltenen Anliegen wurden nach meiner Kenntnis in der Innenministerkonferenz nicht behandelt. Es kam zu keinen Entscheidungen, den Anliegen wurde nicht Rechnung getragen. All das spricht dafür, Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, dass es Ihnen nicht allzu sehr um die Sache selbst geht. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Sie wieder zu Maximalforderungen zurückkehren, jetzt, da Sie in Berlin und in den Ländern nicht mehr in der Regierungsverantwortung stehen. Sie stehen auch in der Innenministerkonferenz nicht in Verantwortung. All das scheint dazu zu führen, dass Sie in eine Art grüne Steinzeit zurückfallen. Mir scheint, Sie erheben Maximalforderungen, für das manchmal interessierte Publikum.

Nun zu den Anträgen im Einzelnen. Antrag Nummer eins fordert eine Bleiberechtsregelung für langjährige Asylsuchende und, wie Sie schreiben, geduldete Flüchtlinge. Sie haben auch einen ganz konkreten Vorschlag: Alleinstehenden, die seit fünf Jahren in Deutschland leben, Familien mit Kindern, die seit drei Jahren in Deutschland leben, unbegleiteten Minderjährigen, die seit zwei Jahren in Deutschland leben sowie traumatisierten Kriegsopfern und Opfern rassistischer Angriffe soll ein dauerhaftes Bleiberecht zugestanden werden. Herr Kollege Ritter, ich finde es bemerkenswert, dass Sie sich diesen Antrag zueigen machen. Sie schließen sich diesen Maximalforderungen an, obwohl Ihre Partei im Bund wie auch in mehreren Bundesländern sehr wohl in der Verantwortung steht. Die SPD-Vertreter sind nach unseren Informationen bisher keineswegs bereit, diesen Maximalforderungen zuzustimmen. Aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips konnte man sich bisher in der Innenministerkonferenz auf keine gemeinsame Regelung einigen. Das liegt auch an uns, an der CSU. Es ist unser politisches Interesse, und wir sind darauf auch stolz, weil unser Innenminister konkrete Vorstellungen hat. Dazu wird er noch Stellung

nehmen. Herr Innenminister Dr. Beckstein ist heute Abend extra wegen dieses Themas gekommen, er hat extra eine Veranstaltung wegen der Anträge abgesagt.

Es liegt aber nicht nur an der CSU und an unserem Innenminister, es liegt daran, dass in der Konferenz das Einstimmigkeitsprinzip herrscht und alle Innenminister auf einen Nenner kommen müssen. Diese Maximalforderungen sind für uns – und deshalb haben Sie auch Ihre Maximalforderungen gestellt – nicht zustimmungsfähig.

In Ihrem Antrag Nummer zwei fordern Sie, grundsätzlich keine „Flüchtlinge“ – so wie Sie sie nennen – nach Afghanistan oder in den Irak zurückzuführen. Sie wissen, dass wir rund 3000 Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Afghanistan derzeit in Bayern haben. Sie wissen, dass hier rund 20 000 Iraker leben. Sie fordern aber allen Ernstes, Abschiebestopp für all diese Menschen. Sie fordern dies, obwohl Sie wissen, dass es derzeit faktisch gar nicht möglich ist, in den Irak abzuschieben. Diese 20 000 Menschen werden derzeit auch gar nicht abgeschoben, denn es gibt keine Möglichkeit dafür, keine Flüge. Es ist faktisch nicht möglich. Sie wissen auch, dass nur eine verschwindende Minderheit der 3000 in Bayern lebenden Afghanen abgeschoben werden kann. Sie wissen, derzeit beschränkt man sich, wenn überhaupt jemand abgeschoben wird, auf allein stehende männliche Personen. Trotzdem stellen Sie Ihre Maximalforderungen. Auch das ist für mich ein Zeichen dafür, dass es sich um einen Show-Antrag handelt, den Sie einbringen, um gewisse Gruppen zufrieden zu stellen.

„Keine Zwangsrückführungen in den Kosovo“, so fordern Sie, und das überrascht schon. Dabei führt diese Forderung im Ergebnis doch dazu, dass die ethnischen Säuberungen, die dort leider Gottes passiert sind, zementiert werden. Wenn Sie dagegen sind, dass ethnische Minderheiten in den Kosovo zurückkehren oder dorthin zurückgeführt werden, wenn Sie nicht wollen, dass diese Menschen in ihre Heimat zurückgehen, dann bedeutet das, dass Sie die derzeit leider bestehende Lage für dauerhaft richtig halten. Wir erachten das für falsch und werden deshalb Minderheiten, natürlich nur, wenn das möglich ist, in ihre Heimat zurückführen, um den Prozess rückgängig zu machen. Auch diese Forderung entspricht also nicht unseren Vorstellungen und ist für uns deshalb nicht tragbar.

Togo: Hierzu hat Frau Kollegin Ackermann die Behauptungen verschiedener Organisationen dargelegt. Sie wissen, die bayerischen Behörden sind an die Entscheidungen des einschlägigen Bundesamtes gebunden. Sie wissen auch, dass die bayerischen Behörden an die Beurteilungen gebunden sind, die von Seiten des Auswärtigen Amtes in das Bundesamt eingespeist werden. Mit dem früheren Außenminister Fischer hat Ihre Partei jahrelang die Verantwortung für die Politik des Auswärtigen Amtes getragen. Das ist noch gar nicht lange her. Sie wissen weiter, dass die bayerischen Vollzugsbehörden an die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gebunden sind. Es besteht deshalb gar keine andere Möglichkeit, als nach diesen Entscheidungen zu handeln. Gegebenenfalls müssen auch Togolesen in ihre Heimat zurückgeführt werden. Ich darf an dieser Stelle noch einmal daran erinnern, wie viele Togolesen bei uns überhaupt als Asylbe-

rechtigte anerkannt werden. Im Jahr 2005 waren es 0,68 Prozent der Antragsteller. Werden die hinzuge-rechnet, für die Abschiebeverbote erlassen wurden, waren es wenig mehr als 8 Prozent.

Nun zum letzten Antrag: „Sofortiger Abschiebestopp für Altfälle“. Das ist die Abrundung des ersten Teils des Antragspakets. In einer der nächsten Plenarsitzungen werden wir uns dann mit den nächsten Anträgen zu diesem Tagesordnungspunkt beschäftigen, die von Ihrer Fraktion gestellt wurden. In diesem Antrag fordern Sie ganz banal, dass für alle ausreisepflichtigen geduldeten Ausländer ein Abschiebestopp erlassen wird. Sie begründen dies damit, dass seitens der Innenministerkonferenz eine Bleiberechtsregelung zu erwarten ist. Niemand weiß, nach den bisherigen Erfahrungen, ob tatsächlich mit einer Bleiberechtsregelung zu rechnen ist, und zwar aufgrund des in der Innenministerkonferenz bestehenden Einstimmigkeitsprinzips.

Eine bloße Erwartungshaltung, also ohne eine konkrete Erwartung, dass es zu Regelungen kommt, reicht nicht aus, um diesen Personenkreis von vornherein von jeder Abschiebung auszuschließen.

Nach alledem, verehrte Kolleginnen und Kollegen, überrascht es Sie sicher nicht, dass wir keine Möglichkeit sehen, diesen Anträgen zuzustimmen, sondern diese leider ablehnen müssen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Dr. Beckstein. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Sehr verehrte liebe Frau Präsidentin, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich in der gebotenen Knappheit und Kürze zu den Anträgen einige Bemerkungen machen.

Der erste Antrag, der ja wohl insgesamt der wichtigste ist, enthält die Forderung nach einer Bleiberechtsregelung. Ursprünglich zielte er wohl auf die Innenministerkonferenz in Garmisch-Partenkirchen ab. Wir, die Innenminister, hatten uns bereits im Vorfeld darauf verständigt, diese Frage in der Frühjahrskonferenz nur aufzurufen und ohne eine Detaildiskussion sofort als erörtert zu behandeln. Wir hatten uns nämlich bereits im Vorfeld darauf verständigt, das Zuwanderungsgesetz mit Begleitgesetzen zu evaluieren. Dazu hat der Bundesinnenminister einen umfangreichen Fragenkatalog an alle Länder versandt. Ende April hat eine so genannte Praktikerkonferenz stattgefunden, um das zu erörtern. Einige Länder, nicht Bayern, haben den Fragebogen noch nicht vollständig beantwortet. Der Bundesinnenminister hat angekündigt, dass er bis Mitte des Jahres, das heißt Ende Juni, Anfang Juli seinen Bericht vorlegen werde. Nach der Vorlage dieses Berichtes wird unter meiner Leitung eine länderoffene Arbeitsgruppe tagen und die Ergebnisse diskutieren. Ich hoffe sehr, dass wir bis dahin auch Vorschläge des Bundesministers des Innern haben, die auch die Anhebung des Familiennachzugsalters betreffen.

Wolfgang Schäuble hat angekündigt, dass er im Rahmen der Europäischen Richtlinie die Anhebung des Alters bei Familiennachzug zum Zwecke der Eheschließung oder Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft auf das 21. Lebensjahr wie in manchen der Nachbarländer auf den Weg bringen wolle. Er hat auch angekündigt, dass er voraussichtlich weitere Vorschriften auf den Weg bringt, um eine Erleichterung der Ausweisung und Abschiebung solcher Ausländer herbeizuführen, die die Sicherheit gefährden.

Wir werden uns mit diesen Fragen beschäftigen. Ich gestehe, dass ich es im Moment für sehr unwahrscheinlich halte, dass sich die Innenministerkonferenz einstimmig auf irgendetwas einigen wird. Ich kann dazu nur sagen: Es ist ungewöhnlich, dass eine solch wichtige Rechtsfrage durch einen Beschluss der Exekutive wie mit einem Gesetz geregelt wird. Natürlich gibt es auch die Möglichkeit, das auf dem parlamentarischen Wege zu regeln und darüber dann auch in einer transparenten demokratischen Weise zu diskutieren.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Das haben wir doch schon versucht!)

Dieser Weg ist ausdrücklich offen gehalten. Die Koalitionsfraktionen in Berlin haben sich darauf verständigt, das bis auf weiteres nicht zu machen. Ich wiederhole: Die Koalitionsfraktionen in Berlin haben sich darauf verständigt, das bis auf weiteres nicht zu machen. Wir werden sehen, ob wir uns in der Innenministerkonferenz auf irgendetwas einigen können.

Ich sage in jedem Falle: Eine sehr weitreichende Einigung in der Richtung, die von den GRÜNEN vorgesehen ist, wird es schon deswegen nicht geben, weil ich als bayerischer Innenminister dem nicht zustimmen werde und nicht zustimmen kann.

Wir müssen dazu Folgendes sehen: Bei denjenigen, die ohne ihr Verschulden langfristig hier sind, ist durch die jetzige Rechtslage der Aufenthaltsstatus verbessert worden, indem sie einen qualifizierten Aufenthaltsstatus erhalten, während die Problematik der so genannten Ketenduldung nur diejenigen betrifft, die deswegen hier sind, weil sie aufgrund ihrer eigenen Verhaltensweise nicht abgeschoben werden können, beispielsweise, weil sie in strafrechtlich relevanter Weise ihren Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nicht nachkommen. Ich meine, dass man diejenigen, die uns auf der Nase herumtanzen, nicht in breiter Weise begünstigen kann. Vielmehr muss man bestimmte Bereiche beachten, zum Beispiel Kinder, denen man das Verschulden der Eltern nicht zurechnen kann. Deshalb sage auch ich nicht, dass überhaupt nichts geht. Eine so breit gefächerte Maßnahme aber wäre mit meinem Gerechtigkeitsgefühl nicht zu vereinbaren und wäre aus meiner Sicht auch politisch falsch.

Die Länder, die Legalisierungsaktionen in großem Stil durchgeführt haben, sind in Europa jetzt diejenigen, die furchtbar darüber klagen, dass die Menschen unter unwürdigsten Umständen kommen. Ich meine zum Beispiel Spanien. Die Legalisierung in den vergangenen Jahren hat Hoffnungen geweckt, weswegen sich die Men-

schen unter Lebensgefahr von Schleusern nach Teneriffa oder auf andere Inseln bringen lassen. Ähnliches ist in England der Fall. Kollege Clarke hat sich sogar selbst zu den Fußballspielen in Bayern eingeladen; ich habe mit ihm verabredet, um mich mit ihm auch über diese Fragen im Detail zu unterhalten. Bei der Kabinettsumbildung Blairs ist er aber nicht mehr ernannt worden, da ihm anzurechnen war, dass eine erhebliche Anzahl von Personen, die ausgewiesen hätten werden müssen, nicht abgeschoben worden sind. Im Moment ist England eines der Länder, die in besonderer Weise unter dem Andrang von Asylbewerbern zu leiden haben, während wir in Bayern und in Deutschland relativ niedrige Zahlen haben. Der frühere Bundesinnenminister nimmt das immer als einen großen Erfolg der Ausländerpolitik der rot-grünen Koalition in Anspruch. Wir wären deswegen nicht gut beraten, vorschnell ohne sorgfältige Abwägung die derzeitige Situation zu verändern.

Ein Abschiebestopp bis zu einer Bleiberechtsregelung, wobei die Bleiberechtsregelung selbst völlig ungewiss ist – deren Chancen sind niedrig –, würde weder sinnvoll sein noch wäre er richtig. Ich bitte darum, das abzulehnen.

Ich komme zum Irak. Ich hebe hervor: Derzeit finden Abschiebungen in den Irak nicht statt, obwohl alle Sachkundigen sagen: Im Bereich des nördlichen Irak ist insbesondere für Irakis, die kurdischstämmig sind, eine ernsthafte Gefahr nicht vorhanden. Es gibt einen erheblichen freiwilligen Reiseverkehr. Der Deutschlandbeauftragte der irakischen Kurden hat mich bei einem Besuch eingeladen, mich selbst davon zu überzeugen, wie das von Amman aus geht, wie die Lebensumstände in Kirkuk sind, weil er nämlich für den nördlichen Irak insbesondere auch deutsche Wirtschaftsfirmen engagieren und gewinnen will. Niemand würde das im Zentralirak machen. Wie gesagt: Eine Abschiebung ist sowieso nicht möglich. Allerdings werden vielfältige freiwillige Reisen in den und aus dem Irak durchgeführt. Ich habe deswegen – ich stehe dazu – auch auf der Innenministerkonferenz – ich glaube, dass hierüber ein einstimmiger Beschluss ohne Protokollnotiz gefasst wurde – die Bundesregierung gebeten, auch im Zusammenhang mit der Regionalregierung nach geeigneten Möglichkeiten für Rückführungen zu suchen und dabei humanitäre Erfordernisse zu berücksichtigen.

Ich komme zu Afghanistan. In Afghanistan sind in erheblichem Umfang deutsche Soldaten und sorgen für Sicherheit. Der afghanische Wiederaufbauminister hat bei einem Besuch bei mir erklärt, dass es in Afghanistan mehrere Tausend Gastarbeiter aus dem Iran und aus Pakistan gibt, weil bei Bauprogrammen, die insbesondere von internationalen Organisationen finanziert werden, höhere Löhne gezahlt werden als im Iran oder in Pakistan. Deshalb meine ich: Wenn sich zehntausende Gastarbeiter in Afghanistan aufhalten können, dann sollte es doch eigentlich auch möglich sein, dass Menschen, die bei uns sind und beispielsweise auf Sozialhilfe leben, zurückgehen und dort wie die Gastarbeiter mithelfen.

(Beifall bei der CSU)

Zu Afghanistan gibt es einen einstimmigen Beschluss, der eine Bleiberechtsregelung für bestimmte Gruppierungen

und eine Rückführungsregelung für andere Gruppierungen enthält. Wir machen davon in einer äußerst sorgfältigen und restriktiven Weise Gebrauch, um keine Destabilisierungen hervorzurufen.

Lieber Kollege König, die Zahlen sind genannt worden. Es sind unter hundert, sodass ich nicht glaube, dass hier eine Kritik berechtigt wäre.

Zum Kosovo: Im Kosovo haben wir eigene bayerische Polizisten und andere Polizeibeamte, die dafür sorgen, dass die Lebensumstände erträglich sind. Wir haben ein Sozialhilfesystem, wo die Gelder von deutschen Beamten ausgezahlt und von der EU zur Verfügung gestellt werden. Trotzdem sind die Lebensumstände im Kosovo bedrückend. Diejenigen, die in der Vergangenheit freiwillig zurückgekehrt sind, würden sich betrogen fühlen, wenn die anderen nicht auch gehen müssten, wobei die Umsetzung bei bestimmten Minderheiten schwierig ist. Das wird im UNHCR abgestimmt. Die UN-Innenministerkonferenz hat einstimmig ihrer Empörung Ausdruck verliehen, dass die europäischen Verwalter im Kosovo in einer nicht hinnehmbaren Weise die Beschlüsse der deutschen Innenministerkonferenz und die Wünsche des Deutschen Bundesrates nicht berücksichtigt haben, wonach Rückführungen in humanitär vertretbarer Weise erfolgen sollen.

Zu Togo: Der Antrag von Mecklenburg-Vorpommern ist vor der Innenministerkonferenz zurückgezogen worden, weil auch Mecklenburg-Vorpommern der Auffassung ist, dass es völlig kontraproduktiv wäre, eine Entscheidung, die in der ausschließlichen Kompetenz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liegt, durch eine landesbezogene Sonderregelung zu treffen. Alle Innenminister haben erklärt, dass sie zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Vertrauen haben. Die Berichte des deutschen Außenministers – der bisher Ihrer Partei angehörte und inzwischen der SPD angehört – besagen, dass eine korrekte Umsetzung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt.

Ich habe erklärt, dass ich aus der Tätigkeit in diesem Hause den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kenne und ihn als einen aufrechten Menschen schätze, der zwar manchmal etwas verquere politische Auffassungen hat, aber nach bestem Wissen und Gewissen Entscheidungen trifft. Deshalb ist es richtig, diese Entscheidung bei den zuständigen Stellen zu lassen und nicht auf eine falsche Stelle zu übertragen. Ich bitte deshalb darum, alle Anträge abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der jeweils federführende Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt alle Anträge zur Ablehnung. Besteht damit Einverständnis, dass wir über die Anträge eine Gesamtabstimmung durchführen? – Das ist der Fall. Dann lasse ich so abstimmen.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Frak-

tion im jeweils federführenden Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Dann übernimmt der Landtag diese Voten.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, ich rufe jetzt den Tagesordnungspunkt 14 a auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Drs. 15/5474)
– Erste Lesung –**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung nicht begründet. Eine Aussprache findet ebenfalls nicht statt. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Es ist so beschlossen.

Ich rufe jetzt den Tagesordnungspunkt 14 b auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
Viertes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
(4. Aufhebungsgesetz – 4. AufhG) (Drs. 15/5477)**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung nicht begründet. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Die Redezeit beträgt fünf Minuten pro Fraktion. Als Erstem erteile ich Herrn Kollegen Kiesel das Wort.

Robert Kiesel (CSU) (vom Redner nicht autorisiert): Verehrte Frau Präsidentin, sehr verehrte Damen und Herren! Hier geht es um den Entwurf der Staatsregierung eines Vierten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften. Nach Ablauf von fast drei Jahren seit Erlass des Zweiten Aufhebungsgesetzes im Juli 2003 und des Dritten Aufhebungsgesetzes vom August 2003 soll nun mit einem weiteren Gesetz zur Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften das Landesrecht erneut bereinigt werden, also von überholten und entbehrlichen Rechtsvorschriften entschlackt werden.

Seit August 2005 sind verstärkt solche Normen einer kritischen Prüfung auf Fortbestand und Notwendigkeit unterzogen worden, die seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr geändert oder neu gefasst worden sind. Diese Prüfung hat zahlreiche überholte, durch Rechtsänderungen, Zeitablauf und Ähnliches entbehrlich bzw. gegenstandslos gewordene Rechtsvorschriften zutage gebracht. Insofern verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, die Zahl der geltenden Stammnormen und damit die Zahl der Eintragungen in der bayerischen Rechtssammlung weiter zu verringern, den Normenbestand weiter zurückzuführen und damit die Qualität des Landesrechts im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Durchschaubarkeit zu verbessern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Staatsregierung beabsichtigt, einen Fünfjahres-TÜV für landesrechtliche Vorschriften einzuführen. Ich halte das für vernünftig. In den letzten Jahren sind viele Vorschriften abgebaut

worden. Der CSU-Fraktion geht das noch nicht schnell genug. Das sollte noch schneller gehen. Ich könnte jetzt viele Beispiele nennen. In Anbetracht dessen, dass in den Ausschussberatungen und in der Zweiten Lesung dafür genug Zeit zur Verfügung steht, möchte ich dies nicht tun.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Naaß.

Christa Naaß (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Als ich die Überschrift dieses Gesetzentwurfs – Viertes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften – las, habe ich mir gedacht, dass dies etwas ganz Selbstverständliches sei und ich dazu gar nichts sagen müsste.

(Thomas Kreuzer (CSU): Der erste Gedanke ist meistens der richtige!)

Nachdem ich aber die Verlautbarungen des Kabinetts sowie die Äußerungen von Herrn Staatskanzleichef Eberhard Sinner gehört habe, wonach es bei diesem Gesetzentwurf darum ginge, den Mittelstand hemmende Überregulierungen zu beseitigen, dachte ich mir, dass ich genauer in das Gesetz reinschauen müsste. Ich habe mir das Gesetz durchgelesen und mich gefragt, wo darin mittelstandshemmende Überregulierungen aufgeführt sind und wie der Mittelstand durch diesen Gesetzentwurf entlastet wird. Als Beispiel nenne ich das Gesetz über den Hufbeschlagnahme vom 20. Dezember 1940, das mit diesem Gesetzentwurf abgeschafft wird.

(Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Da wird es Zeit!)

Ein weiteres Beispiel ist das Gesetz für den Übergang der bayerischen Wasserstraßen auf das Reich vom 23. September 1921. Die Staatskanzlei sollte mir einmal erklären, wie mit der Abschaffung dieser Gesetze der Mittelstand entlastet oder gefördert wird. Es handelt sich auch um keinen Faschingsscherz, wenn die Verordnung über die Anpflanzung wurzelechter Reben aufgehoben werden soll, weil die Vorschrift in der Praxis keine Bedeutung mehr hat, da die Ausführungsverordnung zur Reblausverordnung ein weiterreichendes Verbot enthält. Ich weiß nicht, was das mit Mittelstandsförderung zu tun hat. Es ist schade, dass der Chef der Staatskanzlei nicht da ist.

Der Gesetzentwurf dient lediglich der Bereinigung des Landesrechts und der Entlastung der bayerischen Rechtsammlung von überholten, durch Vollzug oder Zeitablauf erledigten, gegenstandslos gewordenen oder veralteten Vorschriften. So steht es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Ich weiß nicht, wo hier eine Entlastung des Mittelstandes liegen soll.

In diesem Gesetzentwurf stehen Selbstverständlichkeiten, die schon lange hätten bereinigt werden sollen. Herr Kollege Kiesel, die 72 000 Verwaltungsvorschriften in Bayern, über die immer geklagt wird, sind in diesem Haus, in der Staatskanzlei und in den Ministerien entstanden. Diese Häuser hätten dafür sorgen können, dass diese

72 000 Seiten an Vorschriften gar nicht erst auflaufen. Vorbeugende Politik wäre es gewesen, diese Bürokratie erst gar nicht entstehen zu lassen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sind Sie etwa gegen die Reblausverordnung?)

Herr Staatssekretär Meyer, denken Sie doch nur an das Büchergeld.

Denken Sie an dieses Bürokratiemonster, für das allein in Bayern 80 000 Unterrichtsstunden verwendet werden müssen, um aufgrund dieser unsinnigen Regelung Geld einzukassieren. Ich denke, dabei hätte man Bürokratie vermeiden können. Ich denke auch an das neue Kindertagesstättengesetz, das BayKiBiG, bei dem die Erzieherinnen durch die Buchung von Stunden erheblich belastet worden sind. Das ist Bürokratie, die man vermeiden sollte.

(Beifall bei der SPD)

In Bezug auf den von Ihnen angesprochenen Fünf-Jahres-TÜV hätten Sie vielleicht früher auf die SPD hören sollen. Ich erinnere Sie an die Ritzer-Kommission der letzten Legislaturperiode vom Sommer 2003. In dem Bericht dieser Kommission sind alle diese Vorschläge bereits enthalten. Ich würde Ihnen raten, sich dieses Papier einmal wieder zu Gemüte zu führen, dann könnten Sie auf so großspurige Ankündigungen verzichten.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Herren und Damen! Es gibt nichts Schöneres als um 21.15 Uhr zur Entbürokratisierung zu reden.

(Zuruf von der CSU: Dann tun Sie es doch nicht!)

– Ich habe doch gesagt, es ist etwas Schönes.

Warum so umständlich? Selbst dieser Gesetzentwurf, der uns vorliegt, ist in sich selbst in weiten Teilen als Bürokratiemonster angelegt. Notwendig wurde der Gesetzentwurf nur deshalb, weil Sie in der Vergangenheit in Teilen schlampig gearbeitet haben, weil jahrzehntelang keine regelmäßigen Überprüfungen dahingehend stattgefunden haben, ob Vorschriften überhaupt noch notwendig sind und weil die Staatsregierung selbst unnötige Regelungen produziert.

Ich beginne mit dem letzteren Vorwurf, dass sich die Staatsregierung in der Regel selbst im Wege steht, wenn es um Deregulierung geht. Nehmen Sie zum Beispiel § 1 Nummer 1 und 2 des Aufhebungsgesetzes. Hier geht es um die Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus und Wissenschaft. Aus guten Gründen hat man in diesen Gesetzentwurf keine Begründung für die Abschaffung hineingeschrieben, denn dann hätte man hineinschreiben müssen, dass damit die sukzessive Entmachtung von Herrn Zehetmair betrieben werden sollte. Man hätte den leichteren Weg wählen

können, in das Gesetz von 1994 hineinzuschreiben, dass die alte Regelung von 1990 keine Gültigkeit mehr hat oder man hätte 1998 so klug sein können zu schreiben: Die Staatsregierung wird in ihren Aufgaben wie folgt geregelt. Man muss aber anscheinend aus Sicht der CSU alle vier Jahre oder zur Halbzeit einer Legislaturperiode Aufgabenzuschüsse dieser Staatsregierungsriege ändern. Das ist nicht mein Problem. Das ist Ihr Problem und dafür brauche ich keinen Gesetzentwurf. Überlegen Sie vorher, was Sie wollen.

Des Weiteren müssen wir feststellen, dass eine ganze Reihe von Gesetzen auf einen weit zurückliegenden Zeitraum Bezug nimmt. Ich nehme zum Beispiel die Nummer 6, die Schuldverschreibungen; es handelt sich dabei um ein Gesetz von 1932. Die Verordnung Landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaft stammt von 1931. Sie können auch die Nummer 27 oder die Nummer 30 nehmen und müssen feststellen, dass sie schon länger überflüssig sind. Hier hätte der TÜV, den man angekündigt hat, schon längst wirken können. Es gibt eine Reihe von gesetzlichen Doppelungen, die man schlicht und einfach bereinigt hat. Sie finden in diesem Gesetz eine Reihe von Regelungen, die schlicht und ergreifend durch andere Regelungen ersetzt worden sind, wie zum Beispiel Nummer 29. Wo hier Deregulierung, Entschlackung und Entbürokratisierung liegen sollen, möge man mir erklären – vielleicht in einer zweiten langen Lesung –, aber ich kann es nicht erkennen.

Da die Zeit schon fortgeschritten ist, möchte ich nur auf ein paar grundsätzliche Anmerkungen eingehen: Es ist unbestritten, richtig und wichtig, alle paar Jahre auszumisten – hier steht der Fünf-Jahres-TÜV zur Diskussion – oder über eine Befristung von Gesetzen nachzudenken und darüber nachzudenken, wie man Gesetzessammlungen entlasten bzw. von unnötigem Ballast befreien kann. Wir fordern eine ehrliche Debatte und wir fordern Sie auf, zukünftig von solchen Selbstverständlichkeiten Abstand zu nehmen und das nicht so zu verkaufen, wie Sie es tun.

Stattdessen sollten Sie nach – ich glaube es sind mittlerweile drei Jahre – dem Abschluss der Henzler-Kommission endlich einmal eine Bestandsaufnahme darüber folgen zu lassen, was tatsächlich geschehen ist und was man noch tun könnte. Ich gebe Ihnen Brief und Siegel, dass über ein Drittel des Berichts hier gar nicht mehr diskutiert wird, da er letztendlich nur zur Attacke gegen die rot-grüne Bundesregierung gedient hat. Ich höre darüber nämlich nichts mehr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie sollten auch dafür sorgen, dass endlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ruhe einkehrt, denn Ihre Umorganisationen, die angeblich auch Entlastung bringen sollen, sind dazu geeignet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Umzüge und Umstrukturierungen weiter zu beuteln. Es wäre schön, wenn Sie sich endlich einmal überlegen würden, wo Sie eigentlich ankommen wollen, dann bräuchten Sie nicht über solche Gesetze diskutieren.

Ich möchte mit einem Zitat aus einem Hinweisblatt schließen. Ich finde das hinsichtlich der bayerischen Entbürokratisierungsbemühungen sehr aufschlussreich. Es geht um einen wichtigen Hinweis an die Bezieher des Werkes Finanzausgleich. Ich zitiere:

Der bisherige Ordner eins kann das Werk nicht mehr aufnehmen. Um Ihnen die praktische Handhabung zu erleichtern, haben wir dieser Aktualisierungslieferung einen neuen Ordner zwei beigelegt. Aus versandtechnischen Gründen wurde die vorliegende 21. Aktualisierung in den neuen Ordner eingelegt. Wir bitten Sie, beim Einordnen der Aktualisierung in nachstehender Reihenfolge zu verfahren: Aus dem mitgelieferten Ordner zwei ist die 21. Aktualisierung herauszunehmen und in dem Ordner eins sind die alten Einsteckschilder gegen die neuen beiliegenden Einsteckschilder auszutauschen, wobei Einsteckschilder für zwei verschiedene Ordnervarianten vorliegen. Die kleineren sind für die alten Ordner vorgesehen. Aus dem Ordner eins nehmen Sie nun den Inhalt ab Teil 12 bis zum Stichwortverzeichnis heraus und legen ihn in den neuen Ordner zwei (hinter das Kartondeckblatt). Ordnen Sie nun die Aktualisierungslieferung wie gewohnt ein.

Wir sind mit der Entbürokratisierung noch nicht sehr weit gekommen. Ich hoffe auf weitere Erleuchtungen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe Tageordnungspunkt 14 c auf:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drs. 15/5296) – Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Hierfür sind zehn Minuten vorgesehen. Ich darf hierzu Frau Kollegin Kamm das Wort erteilen.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Erst einmal vielen Dank, dass doch noch zur vorgerückten Stunde relativ viele Kollegen anwesend sind. Bei dieser Gelegenheit vielleicht noch ein paar Worte zu Herrn König, der vorhin gemeint hat, eine mangelnde Unterstützung zu den Bleiberechtsanträgen vonseiten der GRÜNEN ausmachen zu können, die Frau Kollegin Ackermann begründet hat. Zu diesem Zeitpunkt waren vonseiten Ihrer Fraktion ein Viertel der Abgeordneten im Raum und bei unserer Fraktion immerhin mehr als die Hälfte. Bevor Sie sich vom

Eindruck der im Plenarsaal anwesenden Personen täuschen lassen, sollten Sie genauer hinschauen.

Demokratie braucht Mitwirkungsmöglichkeiten, nicht nur bei den Wahlen, sondern auch zwischen den Wahlen, bei Sachfragen, die Bürgerinnen und Bürger für besonders wichtig halten. Diese Mitwirkungsmöglichkeiten – hier ist auch auf Gemeindeebene Nachbesserungsbedarf gegeben – sie sind auch auf Bundesebene und auf europäischer Ebene wichtig. Die Mitwirkungsmöglichkeiten sind insbesondere in Bayern wichtig, da aufgrund der derzeitigen politischen Verhältnisse – wir haben heute im Haus einiges erleben können – sich leicht der Eindruck verfestigen könnte, dass die oben eh machen, was sie wollen, und eine allgemeine Politikverdrossenheit um sich greift.

Zu einer funktionierenden, lebendigen Demokratie gehört nicht nur, dass es die Instrumente Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Volksbegehren und Volksentscheid gibt, sondern dass sie auch so beschaffen sind, dass sie die Bürgerinnen und Bürger auch wirklich anwenden und einsetzen können, wenn sie wichtige Fragen zur Abstimmung stellen möchten. Bayerns Bürgerinnen und Bürger – und damit wären wir mit einem Querverweis bei dem Thema, das wir gerade behandelt haben – dürfen nicht länger durch übergroße bürokratische Hürden daran gehindert werden, diese Mitwirkungsinstrumente, die ihnen gegeben wurden, auch tatsächlich zu nutzen. Dies ist in Bayern beispielsweise bei Kommunen mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern der Fall, wo wir momentan beim Bürgerentscheid eine so hohe Quorumsregelung haben, dass 50 % der Bürgerentscheide allein an der Höhe des Abstimmungsquorums scheitern. Erfreulicherweise hat hier die Staatsregierung in einem Gesetzentwurf, der hier im Hause schon in Erster Lesung behandelt wurde, einen Verbesserungsvorschlag eingebracht; dieser droht aber, wie heute den Medien zu entnehmen war, möglicherweise an der Mehrheitsfraktion zu scheitern. Offensichtlich sind Sie damit zufrieden, dass die Hälfte der Bürgerentscheide allein an der Quorumshürde scheitert. Ich hoffe, dass zu einer Verbesserung der Regelung kommt. Wir sind sehr gespannt, wie die Beratung dieser Gesetzentwürfe in den Ausschüssen weitergeht.

Ich komme zu dem von uns vorgelegten Gesetzentwurf, zur Verbesserung des Landeswahlgesetzes und der Möglichkeiten, die Instrumente Volksbegehren und Volksentscheid auf Landesebene auch wirklich zu nutzen.

Wir hatten in Bayern seit acht Jahren kein erfolgreiches Volksbegehren mehr. Seit acht Jahren war keine Initiative mehr erfolgreich, bayernweit eine Frage zur Abstimmung zu stellen. Die Ursachen dafür sind offenkundig: Die Hürden bei Volksbegehren sind sehr hoch. 10 % der Wahlberechtigten müssen sich innerhalb einer kurzen Frist von 14 Tagen in den Ämtern eintragen zu den Zeiten, die die Ämter vorgeben. Diese Hürde ist zu hoch, allein um zu klären, ob das Volk zu einer bestimmten Frage gehört werden soll.

Bayern, das die Instrumente Volksbegehren und Volksentscheid gleich mit Beginn der Gültigkeit der Verfassung eingeführt hat und ursprünglich mal eine Vorreiterrolle

innehatte, liegt mittlerweile bei der Ausgestaltung der Regelungen des Volksbegehrens und des Volksentscheids bundesweit im letzten Drittel. Zehn Bundesländer haben bereits wesentlich bürgerfreundlichere Regelungen als Bayern.

Der Respekt gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern würde es gebieten, die Instrumente Volksbegehren und Volksentscheid nicht nur auf dem Papier vorzuhalten, sondern sie so auszugestalten, dass sie tatsächlich auch benutzt werden können. Wir schlagen Ihnen daher in unserem Gesetzentwurf vor, die Eintragungszeit von 14 auf 30 Tage auszuweiten sowie die freie Unterschriftensammlung als eine Unterschriftensammlung auch außerhalb der Amtsräume und der von den Ämtern festgelegten Eintragungszeiten zu ermöglichen. Dieser Vorschlag ist mit weniger Demokratie und mehr Bürgerfreundlichkeit verbunden. An dieser Stelle sei vermerkt, dass die Amtseintragungspflicht bei einem Begehren eine absolut deutsche Besonderheit ist, die es weltweit kein weiteres Mal gibt. Ich bitte Sie daher: Schaffen Sie auch bürokratische Hürden beim Volksbegehren und beim Volksentscheid ab. Machen Sie hier auch der Bürokratie den Garaus und stimmen Sie mit uns für unseren Gesetzentwurf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Wir kommen jetzt zur Aussprache. Es sind je Fraktion fünf Minuten vereinbart. Herr Kollege Weidenbusch, bitte.

Ernst Weidenbusch (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geehrte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Antragsteller von der Fraktion der GRÜNEN, mit diesem Antrag haben Sie uns so um 21.15 Uhr noch ein spätes nächtliches dreigängiges Dinner angeboten mit dem Menü-Namen „Volksbegehren“. Als Vorspeise, quasi als Magen-tratzerl, wollen Sie

(Zuruf: Hauptsache es schmeckt!)

– Das werden wir feststellen. – in Artikel 65 Absatz 3 Satz 1 die Frist für die Eintragung von zwei Wochen auf 30 Tage verlängern. Als Hauptspeise haben Sie sich gedacht, den Artikel 68 um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen, damit man sich nicht mehr bei Gemeinden oder Städten eintragen muss, sondern jedermann – also ohne Rücksicht auf Nationalität, Alter oder Wohnsitz – mit Eintragungslisten losmarschiert, der dann im besten Fall Eintragungen sammelt und sich im ungünstigsten Fall um Eintragungen sozusagen kümmert. Dazu gehört in Ihrem Antrag komplimentär, Artikel 69 aufzuheben und Artikel 70 Absatz 1 um die Nummern 6 und 7 zu kürzen. Da fallen dann Regelungen weg wie: In eine Liste kann sich nur eintragen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sich nur in dem Bezirk eintragen, wo er geführt wird. Die Eintragung muss Vor- und Familiennamen sowie die Unterschrift enthalten. Das wollen Sie wegfällen lassen. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden. Das lassen Sie auch noch wegfällen.

Ich bin mir an der Stelle nicht sicher, ob Sie das wirklich wollen, ob Sie Artikel 69 wirklich zur Gänze streichen wollten, aber das werden wir sicher in der Detailberatung im Ausschuss von Ihnen erfahren.

Als Dessert, sozusagen als krönenden Abschluss, haben Sie sich überlegt, in Artikel 74 Satz 1 die Kosten nicht mehr die Antragsteller oder die Antragstellerin, sondern den Staat tragen zu lassen. Das bedeutet nichts anderes, als dass in Zukunft die Kosten, unabhängig davon, ob – außer dem Antragsteller – überhaupt irgendwer unterschrieben hat, für das Erstellen der Blätter, für das Verteilen und für das Bereithalten dann der Staat trägt. Da drängt sich mir fast der Verdacht auf, an der Stelle haben Sie sich gedacht, Sie hätten endlich einen Weg gefunden, um den Staat pleite zu machen, wo Ihnen dies doch bisher auf diversen Wegen nicht gelungen ist.

(Zuruf von der SPD)

Das von Ihnen offerierte Menü ist daher nicht wohlschmeckend, sondern eher vergiftet.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist aber nur der späten Stunde zuzurechnen!)

Dieses Gift haben wir allerdings vorgefunden. Sie werden sich nicht wundern, wenn ich Ihnen sage, dass wir dieses Menü nicht essen und Ihren Antrag ablehnen werden. Die derzeitigen Regelungen haben sich bewährt. Aus Sicht der CSU-Fraktion besteht kein Änderungsbedarf. Im Übrigen haben Sie Ihre Forderung damit begründet, dass in den letzten acht Jahren kein Volksbegehren mehr erfolgreich gewesen sei. Ich darf Ihnen dazu sagen: Diese sind daran gescheitert, ausreichend Unterstützerinnen und Unterstützer zu motivieren, sich in die entsprechenden Listen einzutragen.

(Zuruf von der SPD: Weil die Hürden zu hoch sind!)

– Das ist jetzt Pech; denn das ist keine Feststellung von mir, sondern das wörtliche Zitat von Satz 2 Ihres Antrags, den ich jetzt nur vorgelesen habe. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Schmitt-Bussinger. Bitte schön, Frau Kollegin.

Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Dass Ihnen, Herr Kollege Weidenbusch, das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Volksbeteiligung offensichtlich nicht gut schmeckt, haben wir in den Ausführungen gehört.

(Zuruf von der CSU: Ich esse gerne, aber nicht alles!)

– Ja, das scheint so zu sein. Wir haben hier offensichtlich einen unterschiedlichen Geschmack.

(Zuruf von der SPD: Gott sei Dank!)

Um es vorwegzunehmen, und das dürfte, wenn man die Initiativen und Positionen meiner Partei kennt, nicht überraschen: Beim Grundanliegen, Bürgerinnen und Bürger verstärkt Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gesetzgebung zu geben, besteht mit den Antragstellern große Einigkeit.

Wie ich soeben gesagt habe: Es gibt ein verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Volksgesetzgebung. Dieses wird allerdings durch die mangelhaften Ausführungsregelungen im Landeswahlgesetz beeinträchtigt. Die Einleitung eines Volksentscheides durch ein Volksbegehren ist leider, wie wir es empfinden, mit unzureichenden Rahmenbedingungen versehen. Dadurch ist die Volksgesetzgebung in Bayern ein nur sehr schwer praktikables Instrument der aktiven Bürgermitwirkung.

Um also eine praktikablere Volksgesetzgebung zu erreichen, müssen die Rahmenbedingungen verbessert werden. Das wollen wir auch. Dies hat die SPD-Landtagsfraktion schon lange erkannt, und wir haben dazu in den letzten beiden Wahlperioden entsprechende parlamentarische Initiativen gestartet.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Weidenbusch?

Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Gerne.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Bitte schön, Herr Kollege.

Ernst Weidenbusch (CSU): Teilen Sie meine Meinung, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof in diesem Punkt uns zustimmt und nicht Ihnen?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin.

Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Ich denke, da kann man durchaus geteilter Meinung sein, was das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes betrifft.

Zu den parlamentarischen Initiativen meiner Fraktion in den letzten Wahlperioden will ich Folgendes sagen: Wir wollten und wollen nach wie vor die freie Unterschriftensammlung. Wir wollten und wollen die Ausdehnung der Eintragungsfrist, wie sie die GRÜNEN im Gesetzentwurf vorgeschlagen haben. Allerdings zielt unsere Vorstellung auf einen längeren Zeitraum.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sechs Monate!)

Darüber werden wir uns im Ausschuss noch unterhalten können.

Wir haben in der vorletzten Wahlperiode in unserem Gesetzentwurf drei Monate beantragt. Andere Bundesländer – Kollegin Kamm hat es gesagt – sind noch großzügiger. Sachsen hat zum Beispiel acht Monate, Thüringen vier Monate. Wie gesagt, wir werden in den Ausschüssen diskutieren, und ich meine, wir sollten offen sein

im Sinne einer Umsetzung des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Volksgesetzgebung.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Dr. Beckstein.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium) (vom Redner nicht autorisiert): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNEN ab. Wir meinen, dass das demokratische Legitimationsniveau von Volksentscheiden und Volksbegehren dadurch wesentlich abgesenkt würde. Wir haben erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 31. März 2000, ob das zulässig wäre. Wir halten es also für verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch geboten, diesen Entwurf abzulehnen.

Im Gegensatz zu dieser Vorlage der GRÜNEN ist der Gesetzentwurf der Staatsregierung eine punktuelle Änderung, die mir besonders schwer gefallen ist. Dass wir, liebe Kollegin Renate Dodell, anlässlich 200 Jahre Franken bei Bayern fehlerhafterweise den Mittelfranken einen Sitz wegnehmen und ihn fehlerhafterweise auf die Oberbayern übertragen, ist leider mathematisch zwangsläufig, in der Umsetzung allerdings positiv, wie ich glaube.

Ich bitte, diese Fragen im Ausschuss zu beraten, deswegen will ich das hier nicht ansprechen.

Ich bitte also, den Antrag der GRÜNEN mit der Begründung, die ich kurz dargestellt habe, im Ausschuss abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Jetzt darf ich dem Herrn Staatsminister sagen, dass ich im Einvernehmen mit dem Ältestenrat vorschlage, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist es so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 14 b auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des
Bezirkswahlgesetzes (Drs. 15/5473)
– Erste Lesung –**

Herr Staatsminister, gehe ich Recht in der Annahme, dass Sie diesen Gesetzentwurf schon begründet haben?

(Allgemeine Heiterkeit – Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Jawohl!)

Sie waren Ihrer Zeit voraus.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache und darf dazu Frau Kollegin Naaß das Wort erteilen.

Christa Naaß (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatsminister Beckstein hat es kurz und bündig gemacht.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Kannst gleich zum nächsten Tagesordnungspunkt übergehen!)

Die Stimmkreisreform führt dazu, dass die Stimmkreise in den einzelnen Bezirken neu geregelt werden müssen aufgrund der Bevölkerungszunahme in Bayern. Dies führt dazu, dass obwohl Mittelfranken einen enormen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen hat, trotzdem ein Stimmkreis wegfällt und dafür ein Listenmandat in Oberbayern dazukommt.

Wir haben uns im Vorfeld in Zusammenhang mit der Verbändeanhörung bereits positioniert und aufgezeigt, dass wir mit dem Vorschlag, der für Mittelfranken gemacht werden muss, nämlich die Auflösung der Stimmkreise Neustadt/Aisch-Bad Windsheim und Fürth Stadt und Land und, daraus entstehend, die Bildung zweier neuer Stimmkreise, einverstanden sein können. Das ist notwendig geworden, weil ansonsten der Stimmkreis Fürth-Stadt eine Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt in einer Größenordnung von minus 23,6 Prozent und der Stimmkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim ein Minus von 24,8 Prozent gehabt hätte, was nahe an die 25 Prozent herangegangen wäre. Deshalb war die Regelung in diesem Bundestagswahlkreis sicherlich notwendig.

Daraus entstehen sehr große neue Stimmkreise. Zufriedenstellend ist sicher nicht die Situation in Mittelfranken im Bereich Erlangen/Höchststadt und Erlangen-Stadt.

Ich denke, wir müssen das nächste Mal über eine Lösung nachdenken.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD): Was ist mit einem Ausgleichsmandat?)

– Das ist ein Vorschlag, durch den Wegfall eines Mandates ein Ausgleichsmandat zu schaffen. Aber wie gesagt, dem steht Artikel 14 Absatz 1 Satz 5 der Bayerischen Verfassung entgegen. Von daher geht es in Mittelfranken nicht anders.

Wir haben noch einen weiteren Vorschlag eingebracht, nämlich die Situation aus der letzten Stimmkreisreform dahin gehend zu ändern, dass die fünf Gemeinden, die aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zum Landkreis Roth herübergekommen sind, wieder zurückzuführen. Das wurde in den Gesetzentwurf eingearbeitet. Von daher können wir damit leben.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin Naaß.

Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Zellmeier, bitte.

Josef Zellmeier (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen, ich kann es kurz machen.

Die wesentlichen Punkte sind bereits ausgeführt. Die Bevölkerungsentwicklung ist entscheidend dafür, dass Mittelfranken einen Stimmkreis verliert. Ich denke, im Sinne der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichgewichtigkeit der einzelnen Wählerstimmen ist es notwendig, dass diese Änderung geschieht, wenn es auch sicherlich manchem nicht gefällt, dass Oberbayern dadurch noch stärker wird. Aber es ist nun einmal so, dass hier das Bevölkerungswachstum am stärksten ist.

Im Übrigen sind wir auch damit einverstanden, dass Landkreise in einem Stimmkreis zusammengelassen werden, dass also auch die fünf genannten Gemeinden herüberkommen. Damit ist das Anliegen der SPD aufgenommen worden.

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf nur einige Korrekturen, wie die Absenkung des Wahlalters, die ja eine Folge der Verfassungsänderung ist, und auch das Wahlaufstellungsverfahren für die Wahlkreisliste. Das alles sind nur noch Klarstellungen. Insofern können wir, um das Ganze heute zu verkürzen, es dabei belassen. Wir sind uns im Wesentlichen einig.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege.

Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Nachdem der Herr Staatsminister beim letzten Tagesordnungspunkt schon zu diesem gesprochen hat, gestatten Sie mir doch einen Satz zum letzten Punkt.

(Allgemeine Heiterkeit)

Es ist mir wichtig, an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Absenkung der derzeit allzu hohen Schwelle bei der Durchführung eines Volksbegehrens, also wie gesagt nur bei der Frage: Wollen Sie, dass zu dieser Frage ein Volksentscheid durchgeführt wird? keineswegs verfassungswidrig ist.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt zum Antrag.

Christine Kamm (GRÜNE): Jetzt zum Antrag, Frau Präsidentin. Es ist natürlich erforderlich, die Stimmkreise so zu gestalten, dass sie ähnlich groß sind, damit eine gewisse Chancengleichheit bei den Landtagswahlen erreicht wird.

(Thomas Kreuzer (CSU): Auf die Flächengröße kommt es nicht an!)

– Es kommt auf die Einwohner an.

Wie das jetzt genau vonstatten geht,

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Können wir heute auch nicht mehr klären!)

wie genau die Zuschnitte sein werden, wird bei den Ausschussberatungen zu diskutieren sein.

Dieser Gesetzentwurf enthält aber noch einige andere Punkte. Wir begrüßen zum Beispiel die längst überfällige Senkung des passiven Wahlalters. Die Anpassung des passiven Wahlalters an die 2003 in der Verfassung herabgesetzte Altersgrenze auf 18 Jahre war überfällig und beruht auch auf einer Grünen-Initiative.

Für sinnvoll und richtig halten wir auch die Neudefinition des Kreises derjenigen, die bei der Abweisung eines Volksbegehrens klagen können. Insofern gibt es eine ganze Reihe von Punkten, die weiter in den Ausschüssen zu diskutieren sein werden. Spannend ist für mich die Frage, was daran noch verändert werden wird. Das ist ebenso spannend wie die Frage – das habe ich vorhin schon ausgeführt –, was noch im Bereich des Landkreiswahlgesetzes und der Gemeindeordnung geändert werden wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen als federführenden Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Es ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 19 auf:

Antrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bericht über die Evaluation des achtjährigen Gymnasiums (Drs. 15/4616)

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb zur Abstimmung.

(Unruhe und Zurufe – Glocke der Präsidentin)

Der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass die Worte „bis zum 23. Februar 2006 über die Ergebnisse“ durch die Worte „im Mai 2006 über die vorliegenden Ergebnisse“ ersetzt werden.

Wer dem Antrag mit der vorgeschlagenen Änderung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, eine Evaluierung der heutigen Sitzung nehmen wir nicht mehr vor. Ich darf mich

nach einem so langen Sitzungstag ganz, ganz herzlich bedanken bei den Damen und Herren des Stenografischen Dienstes,

(Beifall)

bei der Technik, bei den Offizianten, bei den Verantwortlichen des Landtagsamtes, die uns heute so gut begleitet haben, allen voran Herr Worm und Herr Ludwig.

(Beifall und Zurufe)

Ich danke auch denen, die bis zum Schluss dageblieben sind. Die Sitzung ist damit geschlossen. Morgen früh um 8.30 Uhr geht es weiter.

(Schluss: 21.43 Uhr)

Mündliche Anfragen gemäß § 74 Abs. 4 GeschO

Ruth Paulig (GRÜNE): *Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Aussage der Regierung von Oberfranken, dass die Bezirksregierungen nur dort Feinstaub-Luftreinhaltepläne/Aktionspläne aufstellen dürfen, wo Messstationen des Landesamtes für Umweltschutz Grenzwertüberschreitungen zeigen, nicht aber wo Messungen durch städtische Umweltämter dies belegen?*

Antwort der Staatsregierung: Die Anforderungen an die Erstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen ergeben sich aus europäischem Recht, nämlich der EU-Rahmenrichtlinie „Luftqualität“ und ihren Tochterrichtlinien. Sie beinhalten detaillierte Regelungen für die Erhebung und Bewertung von Messungen zur Luftqualität. Die Messungen müssen demnach landesweit und – je nach Schadstoff differenziert – repräsentativ sein.

Mit der Verordnung des Bundes über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft, der

22. BImSchV, wurden die Luftqualitätsnormen der EU für Deutschland umgesetzt. Sie enthalten als 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts klare Vorgaben für die Erstellung von Luftreinhalte-/Aktionsplänen, die auch in Bayern zu beachten sind.

Nach Art. 6 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes ist das Landesamt für Umwelt (LfU) die im Freistaat zuständige Immissionsschutzbehörde zur Feststellung und Durchführung von Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität. Das lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) des LfU erfüllt die EU-rechtlichen Vorgaben. Es erfasst landesweit und repräsentativ die Luftqualität in Bayern. Nach Art. 8 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes ist das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) zuständig für die Aufstellung von Luftreinhalte-/Aktionsplänen. Bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an LÜB-Messstationen veranlasst das StMUGV bei den Regierungen die Erarbeitung der Planentwürfe.

Den Kommunen bleibt es unbenommen, eigene, zusätzliche Messungen durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können die Kommunen ggf. eigene Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität ableiten. Werden kommunale

Messstationen gemäß den Anforderungen des EU-Rechts betrieben und belegen die Messergebnisse eine Überschreitung der Grenzwerte, bezieht das StMUGV dies als Erkenntnisquelle in die Überlegungen zur Erstellung von Luftreinhalte-/Aktionsplänen ein.

Adi Sprinkart (GRÜNE): *Wurde das Veterinäramt am Landratsamt Neu-Ulm von einem amtlichen Tierarzt des Rhein-Kreises Neuss, Anfang Juni 2005 darüber informiert, dass 15.329 kg einer Lieferung Schweineköpfe eines Fleisch verarbeitenden Betriebes im Landkreis Neu-Ulm an einen Fleischverarbeitungsbetrieb im Rhein-Kreis Neuss wegen bereits eingesetztem Fäulnisprozess vernichtet werden musste, wenn ja, welche Konsequenzen hat das Veterinäramt Neu-Ulm daraus gezogen und gibt es rechtliche Vorgaben, die eine solche Weitergabe von Informationen der Veterinärbehörden untereinander vorschreiben?*

Antwort der Staatsregierung: Zu dem angesprochenen Vorgang im Jahr 2005 hat das Landratsamt Neu-Ulm, Abteilung Veterinärwesen, dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 16.05.2006 mitgeteilt: Die für den belieferten fleischverarbeitenden Betrieb zuständige Veterinärbehörde des Rhein-Kreises Neuss hat die für den Lieferbetrieb zuständige Veterinärbehörde in Neu-Ulm über die Sicherstellung und Vernichtung einer Sendung mit Schweineköpfen bis zum 15.05.2006 nicht informiert. Den Sachverhalt über eine beanstandete Sendung hat das Landratsamt Neu-Ulm erst am 16.05.2006 beim Veterinäramt des Rhein-Kreis Neuss erfragt. Danach wurde am 07.06.2005 in einem fleischverarbeitenden Betrieb im Rhein-Kreis Neuss eine Sendung mit Schweineköpfen vom amtlichen Tierarzt sichergestellt. Die Sendung stammte aus einem fleischbehandelnden Betrieb im Landkreis Neu-Ulm. Sie wurde sichergestellt, weil sie nicht mehr verkehrsfähig war, und unter amtlicher Aufsicht unschädlich beseitigt. Weiteres wurde, soweit hier bekannt, vom Veterinäramt des Rhein Kreis Neuss nicht veranlasst.

Die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden war bis zum In-Kraft-Treten des Lebens- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) am 7. September 2005 im Fleischhygienegesetz geregelt. Danach hatten sich bei Zuwiderhandlungen und

bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften die zuständigen Behörden für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlung gegenseitig zu unterstützen.

Die entsprechende Regelung ist im LFGB übernommen worden. Nach § 38 des LFGB unterstützen sich die Lebensmittel- und Veterinärbehörden in Deutschland gegenseitig bei ihrer Ermittlungstätigkeit. Hierzu zählt auch der Informationsaustausch, wenn es um ein nicht verkehrsfähiges Lebensmittel geht.

Stefan Schuster (SPD): *Wie viele Beschäftigte gibt es beim Freistaat Bayern, die mit neuen Arbeitsverträgen eingestellt wurden, seit der Freistaat Bayern die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst nicht mehr anerkennt?*

Antwort der Staatsregierung: Die Fragestellung unterstellt, Bayern würde geltende Tarifverträge nicht anerkennen. Das ist unzutreffend. Mit Ausnahme der Tarifbestimmungen, die die Tariftgemeinschaft deutscher Länder in den Jahren 2003 und 2004 gekündigt hat – das sind die Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge und die tariflichen Bestimmungen zur Arbeitszeit – sind die Tarifverträge im öffentlichen Dienst in Bayern in Kraft und werden natürlich auch angewandt.

Ich interpretiere die Fragestellung des Herrn Abgeordneten Schuster dahingehend, dass er die Einstellungszahlen für den Zeitraum nach der Kündigung der Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge sowie der tariflichen Bestimmungen zur Arbeitszeit wissen will.

Derzeit erhalten rd. 23.800 Beschäftigte keine Zuwendung bzw. Urlaubsgeld und rd. 25.000 Beschäftigte arbeiten 42 Stunden (=wie Beamte). Die Zahlen differieren, da bei der bloßen Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses zwar – soweit noch ein Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld bestanden hat – dieser erhalten bleibt, jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden vereinbart wird.

Eike Hallitzky (GRÜNE): *Gibt es konkrete Pläne für zusätzliche grenzüberschreitende ÖPNV-Angebote an den niederbayerischen Grenzübergängen nach Tschechien und wenn ja, wann und wo sollen diese verwirklicht werden?*

Antwort der Staatsregierung: Die Staatsregierung hält nach wie vor eine stärkere Vernetzung der Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr für notwendig. Es wurde deshalb im Jahre 2001 eine Bayerisch-Tschechische Arbeitsgruppe zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Schienenpersonennahverkehrs eingerichtet.

Ab dem 28. Mai 2006 werden werktags fünf und am Wochenende sieben Zugpaare der Waldbahn auf der Strecke Plattling – Bayerisch Eisenstein bis nach Špi:ák durchgebunden. Damit entfällt das bisher notwendige Umsteigen in Bayerisch Eisenstein in einen tschechischen Zug. Möglich wird dies durch entsprechende Ertüchtigung der Signaltechnik in Bayerisch Eisenstein.

Im straßengebundenen ÖPNV sind folgende Verkehrsverbesserungen zu nennen:

Die Fa. Regionalbus Ostbayern GmbH hat ab 1. Mai 2005 die Linie Furth i. Wald Bayerisch Eisenstein nach Železná Ruda/Markt Eisenstein verlängert. Seit dem 1. April 2006 fährt ein Schnellbus der Firmen Sumava Bus und Regionalbus Ostbayern GmbH von Železná Ruda/Markt Eisenstein nach Passau. Darüber hinaus besteht seit 1. Oktober 2005 auch eine Busverbindung von der Grenze in Bayerisch Eisenstein nach Sušice.

Noch in diesem Jahr wird mit der Errichtung eines zentralen Omnibusbahnhofs am Bahnhof Bayerisch Eisenstein begonnen. Damit wird die Verknüpfung zwischen dem Schienenpersonennahverkehr und dem allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nochmals wesentlich verbessert.

Rainer Volkmann (SPD): *In welchen Bereichen der Wirtschaft konnten in den zurückliegenden 35 Jahren der Entwicklung des Transrapid-Technologien erfolgreich eingesetzt werden (so genannte Spin-off-Effekte)?*

Antwort der Staatsregierung: Nach Kenntnis der Bayerischen Staatsregierung gibt es mehrere Spin-off-Effekte der Transrapid-Technologie. Hierzu gehören folgende technische Entwicklungen:

- Die Magnetbahntechnologie war Motor für die Weiterentwicklung und Optimierung der Leistungselektronik in der Bahntechnik. Die Leistungselektronik ist Voraussetzung für die Steuerung und Regelung von Linearmotoren.
- Der Magnetbahn-Wagenkasten markiert den Übergang vom Stahlbau auf den Aluminiumbau von Bahnfahrzeugen. Die entsprechenden Fertigungstechnologien, Sandwichstrukturen, sowie der Übergang von der Schweißtechnik zur Klebtechnik kamen danach vielfach zum Einsatz.

Die Magnetbahnentwicklung zeigte Spin-off-Effekte insbesondere auch bei der Fertigung für spurgeführte Fahrwegelemente mit automatischer Umsetzung der Trassierungskurve, bei der Betriebsleittechnik, bei der Steuerungs- und Sicherungstechnik für Bahnen und beim Einsatz der Leistungselektronik für Antriebe großer Leistung sowie bei der Stromumwandlung.

Christine Kamm (GRÜNE): *Welche der derzeit noch über Augsburg verkehrenden Fernverkehrszüge München-Nürnberg und weiter nach Norden mit jetzigem Halt in Augsburg ab 07:15, 09:25, 11:25, 13:25, 15:25, 19:25, 20:21, 21:23 Uhr und in Gegenrichtung ab 06:30, 09:34, 11:34, 12:32, 14:32, 16:43, 18:32, 20:31, 22:33, 23:34, 00:36 Uhr, welche der noch verkehrenden Fernverkehrszüge München – Würzburg und weiter Richtung Norden mit jetzigem Halt in Augsburg um 09:34, 14:22, 15:34, 17:34 Uhr und in Gegenrichtung um 06:42, 07:28, 08:32, 12:32 Uhr sollen nach den derzeitigen Fahrplänen in Ingolstadt halten, und welche anderen auf der Ingolstadttrasse verkehrenden Fernverkehrszüge können statt diesen in*

enger zeitlicher Nähe die Anbindung von Ingolstadt übernehmen?

Antwort der Staatsregierung: Nach Angaben der Deutschen Bahn AG werden die derzeit zwischen München und Nürnberg über Augsburg verkehrenden Fernverkehrszüge – mit Ausnahme der Abfahrt 06:32 Uhr in Augsburg Richtung München – ab dem 10.12.2006 über die Aus- und Neubaustrecke München – Ingolstadt – Nürnberg geführt.

Die Fernverkehrszüge München – Würzburg mit Abfahrten 09:34, 15:34 und 17:34 Uhr in Augsburg werden ab dem 10.12.2006 ebenfalls über die Aus- und Neubaustrecke München – Ingolstadt – Nürnberg geführt. Die Abfahrt 14:22 Uhr (nur freitags) in Augsburg bleibt nach Angaben der Deutschen Bahn AG erhalten. Die in der Anfrage genannten Abfahrten 06:42, 07:28, 08:32 und 12:32 Uhr in Augsburg Richtung München können in den gültigen Fahrplanmedien der Deutschen Bahn AG nicht nachvollzogen werden.

Ingolstadt erhält einen stündlichen ICE-Halt im Taktknoten zur Minute 0 aus den ICE-Linien Richtung Hamburg und Berlin. Aufgrund der Taktsystematik – Herstellung der Anschlüsse auf der Donautalbahn in den Richtungen Donauwörth und Regensburg sowie der Paartalbahn Richtung Augsburg – kann die Anbindung Ingolstadts nicht durch andere Fernverkehrszüge auf der Ingolstadttrasse übernommen werden.

Thomas Mütze (GRÜNE): Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um dem drohenden Qualitätsverlust an den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ aufgrund der absehbaren Pensionierung zahlreicher qualifizierter Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen und -pädagogen und den zu wenigen wegen schlechter Rahmenbedingungen neu hinzukommenden qualifizierten Lehrkräften, entgegenzuwirken, wie will die Staatsregierung Absolventinnen und Absolventen der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik aus anderen Bundesländern für den Schuldienst in Bayern gewinnen, da dieses Fach an den Bayerischen Hochschulen nicht angeboten wird und die Bezahlung für Sonderpädagogen in anderen Bundesländern besser ist als im Freistaat und welche Möglichkeiten haben bayerische Lehrkräfte in Heidelberg das Aufbaustudium Blinden- und Sehbehindertenpädagogik zu studieren, wenn sie im Gegensatz zu früher nicht mehr dafür freigestellt werden können?

Antwort der Staatsregierung: Der von den Regierungen gemeldete Bedarf an Sonderschullehrkräften in den Fachrichtungen Blinden- und Sehbehindertenpädagogik beläuft sich seit Jahren jährlich auf etwa 3 – 5 Personen für insgesamt 6 Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Der Bedarf wird wie folgt gedeckt:

a) Beurlaubung von bayerischen Volksschullehrkräften unter Gewährung von Anwärterbezügen zum Studium an die Pädagogische Hochschule nach Heidelberg. Dieser Weg der Freistellung ist nach wie vor möglich, wird aber kaum noch in Anspruch genommen.

b) Übernahme von Absolventen mit außerbayerischer 1. Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen in Bayern, auch wenn Blinden- und Sehbehindertenpädagogik in Bayern als 1. Fachrichtung nicht angeboten werden kann. Der Vorbereitungsdienst wird in diesen Fällen in der 2. Fachrichtung der Bewerber absolviert. Das Anerkennungsverfahren wird in diesen Fällen gegenüber anderen Fachrichtungen unter erleichterten Bedingungen durchgeführt.

Peter Hufe (SPD): Bleibt der Grundkurs Dramatisches Gestalten auch weiterhin innerhalb der G8 ein zu benotender Grundkurs?

Antwort der Staatsregierung: In der neuen Oberstufe wird die Bezeichnung „Grund- und Leistungskurse“ nicht mehr verwendet werden. Fächer wie „Dramatisches Gestalten“ aus dem nicht verpflichtenden Zusatzangebot wird es aber weiterhin geben.

Die Schülerinnen und Schüler können in der Oberstufe des G8 die Fächer des Zusatzangebots im Rahmen des sog. Profilbereichs belegen. Die Leistungen werden benotet und können weiterhin in die Abiturqualifikation eingebracht werden.

Der Profilbereich im Umfang von 8 Wochenstunden (verteilt über zwei Jahre) dient der individuellen Profilbildung. Die Schüler belegen in diesem Umfang nach freier Wahl aus dem Angebot der Schule weitere Fächer über die Pflicht- und Wahlpflichtbelegungen hinaus. Mit diesem Profilbereich bietet die neue Oberstufe den Schülern noch bessere Möglichkeiten als bisher, individuell Schwerpunkte nach Begabung und Neigung zu setzen. Davon werden insbesondere die Fächer des Zusatzangebots, nicht zuletzt die musischen Fächer, profitieren.

Alfred Sauter (CSU): Gibt es nach den in der Presse zitierten Äußerungen des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft München I

- Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechung oder Vorteilsgewährung gegen Vorstände und/oder Mitarbeiter von Unternehmen, die WM-Tickets, insbesondere sog. Hospitality-Pakete erworben haben und im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft Minister oder andere Amtsträger zu WM-Spielen einladen,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechung im geschäftlichen Verkehr gegen Vorstände und/oder Mitarbeiter von Unternehmen, die WM-Tickets, insbesondere sog. Hospitality-Pakete, erworben haben und im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft Geschäftspartner, beispielsweise Vorstände, Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder Mitarbeiter zu WM-Spielen einladen,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gegen ausländische Vorstände, Geschäftsführer oder andere leitende ausländische Mitarbeiter, die Einladungen von deutschen Unternehmen zu WM-Spielen annehmen,

oder ist beabsichtigt, derartige Ermittlungsverfahren einzuleiten?

Antwort der Staatsregierung: Nach Berichten der bayerischen Generalstaatsanwälte werden in der Frage angesprochene Ermittlungsverfahren zum Stand 16. Mai 2006 nicht geführt. Sie sind zu diesem Zeitpunkt auch nicht beabsichtigt. Allgemein gilt nach § 152 der Strafprozessordnung, dass die Staatsanwaltschaft wegen verfolgbarer Straftaten Ermittlungen führen muss, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Ob solche Anhaltspunkte vorliegen, muss jeweils aufgrund der konkreten Tatsachen geprüft werden.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): *Warum ist eine Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes im Anschluss an den Erziehungsurlaub nicht möglich und welche Möglichkeiten der Beschäftigung haben Beamtinnen aus diesem Bereich, die aufgrund der örtlichen Situation keine ganztägige Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind haben?*

Antwort der Staatsregierung: Für die Frage, ob Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes im Anschluss an die Elternzeit (früher „Erziehungsurlaub“) eine Teilzeitbeschäftigung genehmigt werden kann, gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Gemäß § 12 der Urlaubsverordnung haben Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge insbesondere dann, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Bereits während der Elternzeit ist den Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Gemäß Art. 80 b BayBG (familienpolitische Teilzeit) ist einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn er mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut oder pflegt. Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann darüber hinaus die Arbeitszeit zur Kindererziehung bis auf durchschnittlich wöchentlich 10 Stunden ermäßigt werden (sog. unterhälftige Teilzeit).

Im Bereich des Justizvollzugs wird die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen dieser allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften im größtmöglichen Umfang zugelassen. In den vergangenen Jahren wurde demgemäß auch vom Staatsministerium der Justiz allen Anträgen von Beamtinnen und Beamten auf Genehmigung von Teilzeit entsprochen. Dies gilt sowohl für beantragte Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit als auch für Anträge auf Genehmigung von Teilzeit im Anschluss an die Elternzeit.

Unproblematisch sind im Bereich des Justizvollzugsdienstes Teilzeitanträge von Beamtinnen und Beamten, die in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes bzw. in den Laufbahnen der Fachdienste (Ärzte, Psychologen, Juristen, Sozialarbeiter, Lehrer) beschäftigt sind. Da in diesen Bereichen grundsätzlich nur tagsüber gearbeitet wird, lassen sich die individuellen Wünsche der Teilzeitbeschäftigten, zu

bestimmten Zeiten zu arbeiten, mit den dienstlichen Notwendigkeiten in der Regel problemlos in Einklang bringen.

Da im uniformierten Justizvollzugsdienst (Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes) die Notwendigkeit besteht, rund um die Uhr Schichtdienst sowie Wochenenddienst zur Betreuung und Beaufsichtigung der Gefangenen zu leisten, stellt dieser Dienst für die Beschäftigung von Beamtinnen mit familiären Verpflichtungen häufig eine nicht unerhebliche Belastung dar. Damit der Dienstbetrieb auch in den Anstalten mit relativ großem Frauenanteil im allgemeinen Vollzugsdienst aufrecht erhalten werden kann, ist es grundsätzlich unverzichtbar, dass weibliche Bedienstete in diesen Anstalten auch im Schichtdienst arbeiten. Im Hinblick auf die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht wird in den Justizvollzugsanstalten in der Praxis aber bei der Diensterteilung unter voller Wahrung des Gebots der Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Beschäftigter in jedem Einzelfall auf familiäre Belange größtmögliche Rücksicht genommen. Insbesondere in den Fällen, in denen Beamtinnen aufgrund der örtlichen Situation keine ganztägige Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben, konnte in der Vergangenheit in allen dem Staatsministerium der Justiz bekannt gewordenen Fällen dem Wunsch der betroffenen Beamtinnen auf eine bestimmte konkrete Festlegung ihrer Arbeitszeit entsprochen werden.

Franz Schindler (SPD): *Wie beurteilt die Staatsregierung die sog. Cochemer Praxis zur Beschleunigung und Schlichtung von Kindschaftsstreitigkeiten bei Trennung und Ehescheidung und hält sie die Übernahme des Modells oder einzelner Bestandteile davon wie z. B. die Vernetzung und frühzeitige Kooperation zwischen Jugendämtern, Familiengerichten und der Anwaltschaft zur Beschleunigung und zur Vermeidung streitiger Entscheidungen in Sorgerechts- und Umgangsverfahren für sinnvoll und erforderlich?*

Antwort der Staatsregierung: Wie ich bereits in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 30. März dieses Jahres in meiner Antwort auf eine an den Bayerischen Landtag gerichteten Eingabe ausgeführt habe, steht die Bayerische Staatsregierung dem so genannten Cochemer Modell aufgeschlossen gegenüber.

Ziel der Verfahrensweise nach dem Cochemer Modell ist es, in hochstreitigen Umgangsrechtsverfahren einvernehmliche Regelungen zum Umgang des Kindes herbeizuführen. Zu diesem Zweck hat sich der Arbeitskreis Trennung-Scheidung im Landkreis Cochem-Zell gebildet, in dem die im Umgangsverfahren beteiligten Professionen (Familienrichter, Rechtsanwälte, Jugendamt, Sachverständige, Beratungsstellen) vertreten sind.

Um das genannte Ziel zu erreichen, wird in etwa wie folgt verfahren: Zur Vermeidung einer Emotionalisierung des Verfahrens wird der Antragsschriftsatz auf das Wesentliche (Anträge und unabdingbarer Sachverhalt) beschränkt und sachlich abgefasst. Das angegangene Familiengericht setzt binnen zweier Wochen einen Termin zur mündlichen Verhandlung an und informiert davon das

Jugendamt. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners erwidert (wiederum zur Vermeidung einer Emotionalisierung) nicht schriftlich, sondern erhält Gelegenheit, im Termin seine Sicht der Dinge darzulegen. Auch das Jugendamt, das in der Kürze der Zeit kein schriftliches Gutachten erstattet, nimmt an dem Termin teil und berichtet dort über seinen Besuch bei dem Kind wenige Tage vor dem Verhandlungstermin. Gelingt eine Einigung hinsichtlich des Umgangs in diesem Termin nicht, wird entweder ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben oder (wohl in der Mehrzahl der Fälle) den Parteien aufgegeben, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Um sicherzustellen, dass sie dies auch tun, werden sie im Anschluss an den Gerichtstermin, an dessen Ende bereits ein weiterer Verhandlungstermin im Abstand von sechs Monaten bestimmt wird, von dem anwesenden Mitarbeiter des Jugendamts in die Beratungsstelle begleitet, wo ein Beratungstermin wiederum innerhalb von zwei Wochen vereinbart wird.

Um das Cochemer Modell weiter bekannt zu machen, hat mein Haus gemeinsam mit dem Bayerischen Landesjugendamt vom 8. bis 10. Februar 2006 eine gemeinsame Fachtagung in Fischbachau ausgerichtet. An dieser haben zahlreiche Familienrichter und Fachkräfte der Jugendämter aus dem jeweils selben Bezirk teilgenommen, die daher bereits jetzt in den einschlägigen Verfahren zusam-

menarbeiten. Wie auf dieser Tagung zu erfahren war, bestehen mittlerweile in Augsburg und Ebersberg Bestrebungen, ähnliche Kooperationsstrukturen aufzubauen. Das Bayerische Landesjugendamt erstellt derzeit einen Tagungsband, der den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung dokumentieren und über den Kreis der Tagungsteilnehmer hinaus Verbreitung finden wird. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat darüber hinaus die Kooperation nach dem Vorbild des Cochemer Modells auf die Tagesordnung der diesjährigen Dienstbesprechung mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den Generalstaatsanwälten gesetzt, um die beschriebene Praxis weiter bekannt zu machen. Eine weitergehende Einflussnahme der Staatsregierung dahingehend, die Verfahrensweise nach dem Cochemer Modell verbindlich zu empfehlen, ist jedoch schon im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht möglich. Hinzu kommt, dass in den einschlägigen Verfahren kein Weisungs-, sondern ein Kooperationsverhältnis zwischen Familiengericht und Jugendamt besteht. Zu bedenken ist weiter, dass in das Kooperationsmodell auch Rechtsanwälte, Beratungsstellen und Sachverständige eingebunden sind, die ebenfalls keinen Weisungen unterliegen. Ganz abgesehen davon kann das Gelingen einer solchen Verfahrenskooperation nicht auf Weisungen, sondern nur auf der Bereitschaft und einem entsprechenden Engagement aller Beteiligten vor Ort gründen.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Anträge etc. zu Grunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 13)

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
(G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
(ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

Verfassungsstreitigkeiten

1. Verfassungsstreitigkeit
Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 31. März 2006 (Vf. 4-VII-06) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS) der Gemeinde Mengkofen vom 11. Mai 1993
PII2/G-1310/06-5
Drs. 15/5504 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

2. Verfassungsstreitigkeit
Schreiben des Bundesverfassungsgerichts -Zweiter Senat- vom 6. April 2006 (2 BvR 38/06) betreffend Verfassungsbeschwerde gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Dezember 2005 - 2 Ss 215/05 und b) das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 11. April 2005 - 5 Cs 23 Js 10571/04
PII2/G-1320/06
Drs. 15/5507 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	ohne

Der Landtag gibt im Verfahren keine Stellung ab.

Einzelabstimmung wegen fehlendem Votum GRÜ veranlasst.

Anträge

3. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Hochschulen für die Bildungsgesellschaft
Drs. 15/4026, 15/5322 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur	CSU	SPD	GRÜ
	A	Z	Z

4. Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Walter Eykmann, Manfred Ach, Prof. Dr. Gerhard Waschler CSU
Einführung des Titels „Diplom-Philologe/Diplom-Philologin“
Drs. 15/4444, 15/5323 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

5. Antrag der Abgeordneten Henning Kaul, Manfred Christ, Peter Winter u.a. CSU
Ausstattung für das Pompejanum in Aschaffenburg
Drs. 15/4533, 15/5324 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

6. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Die Zukunft der Fachhochschulen III

- Öffnung des Hochschulzugangs und maximale Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Hochschultypen
Drs. 15/4556, 15/5325 (A)
- Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | A | Z | Z |
7. Antrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD
Fremdsprachenunterricht in der Grundschule
Drs. 15/4607, 15/5410 (E)
- Votum des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | Z | Z | Z |
8. Antrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD
Vorstellung des Bayerischen Bildungsberichts
Drs. 15/4608, 15/5411 (E)
- Votum des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | Z | Z | Z |
9. Antrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD
Bericht zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe
Drs. 15/4609, 15/5409 (E)
- Votum des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | Z | Z | Z |
10. Antrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD
Pilotprojekt Neue Struktur der Schülermitverantwortung
Drs. 15/4610, 15/5412 (E)
- Votum des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | Z | Z | Z |
11. Antrag der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter, Dr. Thomas Beyer, Willi Leichtle u.a. SPD
Bericht der Bayerischen Landeskartellbehörde
Drs. 15/4719, 15/5466 (A)
- Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | A | Z | Z |
12. Antrag der Abgeordneten Henning Kaul, Dr. Jakob Kreidl, Manfred Christ u.a. CSU
Mehr Verkehrssicherheit durch Grundausstattung für Fahrräder
Drs. 15/4725, 15/5467 (E)
- Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | Z | Z | Z |
13. Antrag der Abgeordneten Henning Kaul, Dr. Jakob Kreidl, Franz Josef Pschierer u.a. CSU
Mehr Verkehrssicherheit durch Geschwindigkeitsbegrenzung für Kleintransporter
Drs. 15/4726, 15/5468 (E)
- Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | Z | Z | Z |
14. Antrag der Abgeordneten Henning Kaul, Dr. Jakob Kreidl, Franz Josef Pschierer u.a. CSU
Mehr Verkehrssicherheit durch klare Regeln in der StVO
Drs. 15/4727, 15/5469 (E)
- Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | Z | Z | Z |
15. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Vollzugshinweise BayUKG
Drs. 15/4749, 15/5250 (E)
- Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | Z | Z | Z |
16. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Beurteilungsrichtlinien
Drs. 15/4750, 15/5505 (E)
- Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | Z | Z | Z |
17. Antrag des Abgeordneten Eduard Nöth CSU
Flexibilisierung der Arbeitszeit für Lehrkräfte an allen Schularten
Drs. 15/4752, 15/5506 (G)
- Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes
- | | CSU | SPD | GRÜ |
|--|-----|-----|-----|
| | Z | A | Z |

18. Antrag der Abgeordneten Markus Sackmann, Max Weichenrieder, Henning Kaul u.a. CSU
Erweiterung der RZKKA für Anschlusskanal an öffentliches Netz
Drs. 15/4755, 15/5260 (ENTH)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz	CSU	SPD	GRÜ
	Z	ENTH	ENTH

19. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer, Ludwig Wörner u.a. und Fraktion SPD
Vorsorge gegen Hochwasser
Drs. 15/4845, 15/5261 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz	CSU	SPD	GRÜ
	A	Z	ENTH

Hierzu findet auf Antrag der SPD-Fraktion eine Einzelberatung statt.

20. Antrag der Abgeordneten Dr. Linus Förster, Helga Schmitt-Bussinger, Florian Ritter u.a. SPD
„Public viewing“ auf öffentlichen Plätzen und Anlagen in Bayern ermöglichen
Drs. 15/4849, 15/5262 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

21. Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Renate Dodell, Hermann Imhof u.a. CSU, Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner SPD, Renate Ackermann BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Finanzierung des Mittagessens in teilstationären Einrichtungen
Drs. 15/4876, 15/5489 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

22. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Bekämpfung der Zwangsprostitution ernst nehmen: Aktion zur Freiersensibilisierung finanziell unterstützen
Drs. 15/4906, 15/5497 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	CSU	SPD	GRÜ
	A	A	Z

23. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Joachim Herrmann, Engelbert Kupka, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u.a. und Fraktion CSU
Stärkung der durchgehenden Gremienkontrolle in der ARD
Drs. 15/4907, 15/5491 (ENTH)

Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur	CSU	SPD	GRÜ
	Z	ENTH	Z

24. Antrag der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD
Mitarbeiterbefragung an den Finanzämtern
Drs. 15/4994, 15/5251 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

25. Antrag der Abgeordneten Joachim Herrmann, Dr. Günther Beckstein, Dr. Werner Schnappauf u.a. CSU, Helga Schmitt-Bussinger, Karin Pranghofer, Christa Steiger u.a. SPD
Einführung eines „Tag der Franken“ am 2. Juli
Drs. 15/5112, 15/5519 (ENTH)

Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

26. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Sozialbericht jetzt beginnen
Drs. 15/5338, 15/5414 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	CSU	SPD	GRÜ
	A	Z	Z

27. Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler, Eduard Nöth u.a. CSU
Modellversuch zur Realschullehrerausbildung
Drs. 15/4758, 15/5503 (ENTH) [X]

abweichendes Votum des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen	CSU	SPD	GRÜ
	Z	ENTH	ENTH

Zu Tagesordnungspunkt 6-10

An der Hochschulreform 2006 (Gesetzeswerke) haben seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst maßgeblich mitgewirkt:

Herr	Ltd. MR	Johann	<u>Störle</u>	Herr	MR	Dr. Josef	<u>Lindner</u>
Herr	Ltd. MR	Ulrich	<u>Hörlein</u>	Frau	MRin	Dr. Stephanie	<u>Herrmann</u>
Herr	MR	Leo	<u>Pfennig</u>	Herr	RR	Dr. Matthias	<u>Fahrmair</u>
Herr	MDirig.	Dr. Hartmut	<u>Wurzbacher</u>	Herr	RD	Dr. Maximilian	<u>Lang</u>
Herr	Ltd. MR	Dr. Tomas	<u>Bauer</u>	Frau	MRin	Martina	<u>Lengler</u>

München, den 18.05.2006

Dr. Thomas Goppel, MdL
Staatsminister

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 18.05.2006 zu Tagesordnungspunkt 7: Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) (Drucksache 15/4396)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred			
Ackermann Renate		X	
Babel Günther			
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar			
Dr. Beyer Thomas		X	
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann			
Bocklet Reinhold	X		
Boutter Rainer			
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brunner Helmut	X		
Christ Manfred	X		
Deml Marianne	X		
Dodell Renate	X		
Dr. Döhler Karl	X		
Donhauser Heinz	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Dupper Jürgen		X	
Eck Gerhard			
Eckstein Kurt			
Eisenreich Georg	X		
Ettengruber Herbert	X		
Prof. Dr. Eykman Walter	X		
Prof. Dr. Faltlhauser Kurt			
Dr. Fickler Ingrid			
Fischer Herbert	X		
Dr. Förster Linus		X	
Freller Karl			
Gabsteiger Günter	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Glück Alois			
Goderbauer Gertraud	X		
Görlitz Erika	X		
Götz Christa			
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Guckert Helmut	X		
Guttenberger Petra			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Haderthauer Christine	X		
Haedke Joachim			
Hallitzky Eike		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.			
Herold Hans			
Herrmann Joachim	X		
Hintersberger Johannes			
Hoderlein Wolfgang			
Hohlmeier Monika	X		
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Hünnerkopf Otto			
Hufe Peter			
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Dr. Kaiser Heinz			
Kamm Christine		X	
Kaul Henning	X		
Kern Anton	X		
Kiesel Robert	X		
Kobler Konrad	X		
König Alexander	X		
Kränzle Bernd			
Dr. Kreidl Jakob	X		
Kreuzer Thomas	X		
Dr. Kronawitter Hildegard			
Kupka Engelbert	X		
Kustner Franz	X		
Leichtle Willi			
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi			
Prof. Männle Ursula	X		
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz			
Matschl Christa	X		
Meißner Christian	X		
Memmel Hermann			
Meyer Franz			
Miller Josef			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Müller Helmut			
Müller Herbert		X	
Mütze Thomas		X	
Naaß Christa		X	
Nadler Walter	X		
Narnhammer Bärbel			
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard			
Obermeier Thomas	X		
Pachner Reinhard	X		
Paulig Ruth			
Peterke Rudolf	X		
Peters Gudrun		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Plattner Edeltraud	X		
Pongratz Ingeborg	X		
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radermacher Karin		X	
Rambold Hans	X		
Ranner Sepp	X		
Richter Roland			
Ritter Florian		X	
Freiherr von Rotenhan Sebastian			
Rotter Eberhard			
Rubenbauer Herbert	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Rütting Barbara		X	
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid		X	
Sackmann Markus			
Sailer Martin			
Sauter Alfred			
Scharf-Gerlspeck Ulrike	X		
Scharfenberg Maria		X	
Schieder Werner			
Schindler Franz			
Schmid Berta	X		
Schmid Georg			
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Dr. Schnappauf Werner			
Schneider Siegfried	X		
Schorer Angelika			
Schramm Henry	X		
Schuster Stefan		X	
Schwimmer Jakob	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl			
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Spitzner Hans	X		
Sprinkart Adi			
Stahl Christine		X	
Stahl Georg	X		
Stamm Barbara	X		
Steiger Christa		X	
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia			
Prof. Dr. Stockinger Hans Gerhard	X		
Stöttner Klaus	X		
Dr. Stoiber Edmund			
Strehle Max	X		
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayer Simone		X	
Thätter Blasius			
Tolle Simone		X	
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim	X		
Prof. Dr. Vocke Jürgen			
Vogel Wolfgang		X	
Volkmann Rainer		X	
Wägemann Gerhard	X		
Wahnschaffe Joachim		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weichenrieder Max	X		
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Weinberger Helga			
Dr. Weiß Bernd	X		
Dr. Weiß Manfred	X		
Weinhofer Peter			
Werner Hans Joachim			
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Winter Georg			
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Wolfrum Klaus		X	
Zeitler Otto			
Zeller Alfons	X		
Zellmeier Josef	X		
Zengerle Josef			
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	75	39	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.05.2006

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)